101
33i — Dd.
IX — 2i
F. g
2
F. p
101

Geiſtliches und Weltliches

Staatsrecht

der

Deutſchen, Catholiſchgeiſtlichen

Erz- Hoch- und Ritterſtifter,

entworfen

von

Joſeph Edlen von Sartori.

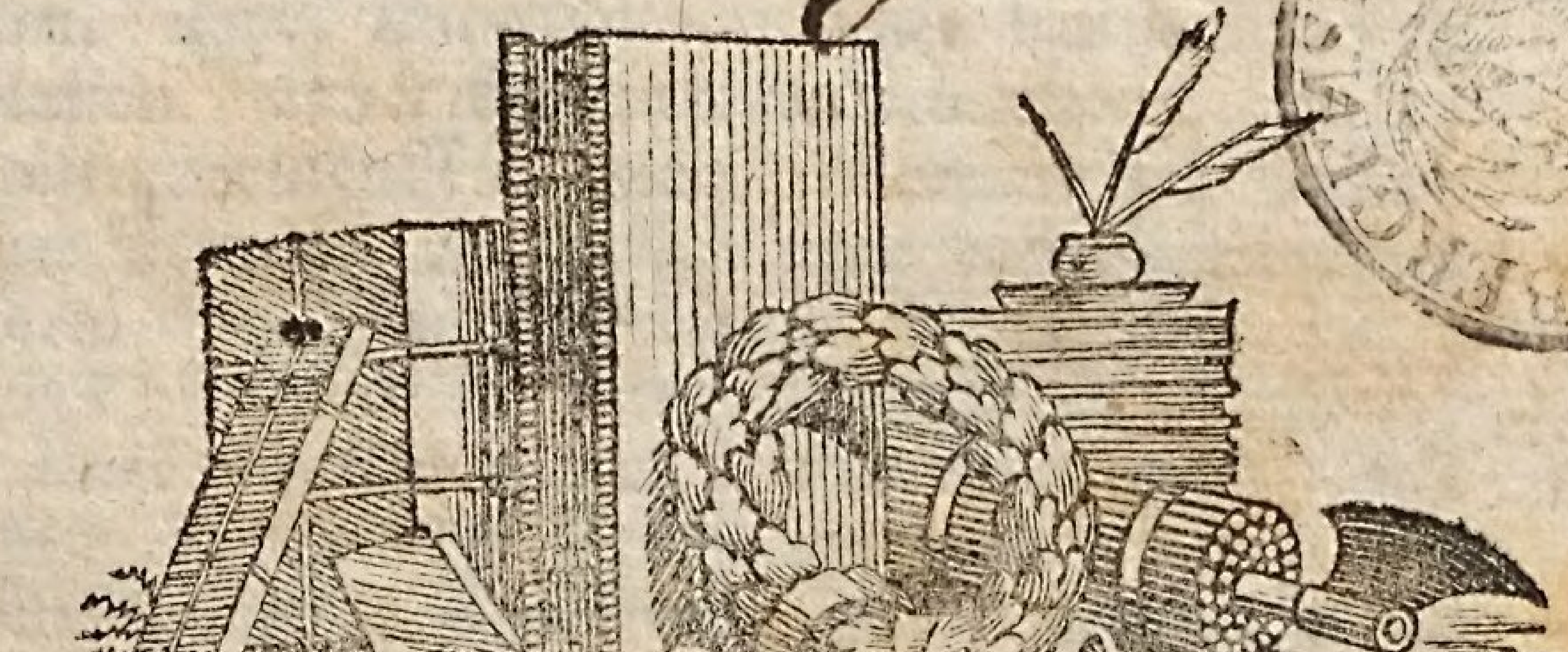

Erſten Bandes zweyter Theil.

A. v. Schaumberg

Nürnberg,
bey Ernſt Chriſtoph Grattenauer, 1788.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Fünftes Capitel.

Von der Wahl, und Poſtulation der catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 264.) Einleitung. 265.) Heutiger Erwerb der deutſchen Bißthümer. 266.) Von der Wahl insbeſondere; 267.) dann der Poſtulation, 268.) und den Erforderniſſen eines Wahlfähigen. 269.) Mäßigung dieſer Erforderniſſe, und zwar in Anſehung der Geburt; 270.) des Alters; 271.) der Ordination; 272.) der Graduum. 273.) Religion. 274.) Präbendirung. 275.) Simonie. 276.) Requiſiten eines Poſtulirten. 277.) Unterſchied zwiſchen der Wahl, und Poſtulation. 278.) Eligibilitätsbreven ohne — 279.) und mit Bedingniſſen. 280.) Vorſicht bey Ertheilung der Breven. 281.) Beyſpiele von Abſchlagung derſelben. 282.) Unzuläßigkeit ſie zu ertheilen. 283.) Von der Eligibilität eines Biſchofs in partibus; 284.) eines abgeſetzten, 285.) oder reſignirten. 286.) Von dem Vortheil der Beneficienmehrheit 287.) und dem Beſitz zweyer Erzſtiften. 288.) Gebrauch der Breven. 289.) Einwendungen dagegen. 290.) Von der Mehrheit der Bißthümer. 291.) Bedenken hierüber bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen. 292.) Gründe der Catholiken. 293.) Vorzug der Politik bey der Beneficienmehrheit. 294.) Abhelfungsmittel. 295.) Schriften.

§. 264.

Die dargeſtellte Geſchichtsüberſicht der deutſchen Bißthümer zeigte die drey Hauptperioden an, wie viele Mühe es den deutſchen Stiften gekoſtet, ihr Einleitung.

Wahlrecht feſtzuſetzen. In der erſten wählte die Geiſtlichkeit, und das Volk, und nachher legten ſich die Kaiſer dieſes Recht bey. In der zweiten ſuchten die Päbſte es an ſich zu reißen; bis es endlich in der dritten Periode den Domkapituln gelungen hat, ſolches ausſchließlich an ſich zu bringen. Es blieben dem päbſtlichen Hof nur wenige Fälle, nach den mit der deutſchen Nation geſchloſſenen Concordaten, vorbehalten, in welchen ſie die deutſchen Bißthümer und Reichsabteyen beſetzen konnten. Wiewohl ſich auch hierunter noch einige befinden, in denen die päbſtliche Behauptungen, wo nicht ganz hinfällig, doch ſehr ſchwankend zu ſeyn ſcheinen.

§. 265.

Heutiger Erwerb der deutſchen Bißthümer.

Nach dieſen vorhergegangenen vielen Veränderungen kommen die deutſchen Biſchöfe, Reichspröbſte, und Aebte auf dreyfache Art zu ihren Bißthümern, und zwar a) durch die Wahl, b) Poſtulation, und c) Collation. Die erſten zwey Wahlarten hängen unſtreitig von den Kapituln, die letztere aber von dem Pabſte insgemein ab, unerachtet dieſe heut zu Tage unter die ſeltenſten Fälle gerechnet werden kann, wovon das ſechſte Capitel insbeſondere handelt.

§. 266.

Von der Wahl insbeſondere;

Die Wahl (electio) eines katholiſchgeiſtlichen Regenten, iſt, die Auserleſung einer tauglichen Perſon, welche in dem Erledigungsfalle auf eine canoniſche Weiſe durch einmüthige oder die Mehrheit der Kapitularſtimmen vor ſich geht. 1) Selbſt dieſe Wahl geſchieht auf dreyerley Art: a) durch die Inſpiration, oder einmüthige Wahl, wann gleichſam durch göttliche Eingebung alle Kapitularen ein-

1) *Barthel* de canonica Praelat. Electione tom. 2. opuſc. S. 462.

einmüthig auf ein Subject verfallen, welches ſie vielleicht insgeſamt nicht einmahl kennen. 2) b) Durch das **Compromiß**, ſoferne das Kapitul auf einen, oder mehrere compromittirt, um denjenigen für ihren Biſchof zu erkennen, den das compromittirende Subject erwählen wird, c) oder durch ein Scrutinium, wie jetzt gewöhnlich iſt, wenn alle Kapitularen ordentlich wählen, da jeder denjenigen benennt, den er für den würdigſten hält, und alsdann die Mehrheit der Stimmen entſcheidet.

§. 267.

Die **Poſtulation** iſt auch eine Wahlart, gemäß derſelben ein Subject poſtulirt wird, welchem ein diſpensfähiges canoniſches Hinderniß (impedimentum canonicum diſpenſabile) entgegen ſteht, und verurſacht, daß man nicht zur Wahl gehen kann. dann der Poſtulation,

§. 268.

Zu den Erforderniſſen desjenigen, welcher gewählt, und eigentlich Wahlfähig (Eligibilis) genennt wird, gehört von Rechtswegen, daß er a) ehelich gebohren, b) 30 Jahr alt, c) wenigſtens 6 Monat lang Subdiacon geweſen, d) Doctor oder Licentiat in dem canoniſchen Recht, oder der Theologie, oder doch wenigſtens kraft eines vorzulegenden akademiſchen Zeugniſſes tüchtig ſeyn müſſe, andere zu lehren. e) Soll er ein Glied des Kapituls ſeyn, f) nicht durch Simonie dazu gelangen, und endlich g) ſoll er auch nicht ſchon ein anderes Erz- oder Bißthum beſitzen, und h) und den Erforderniſſen eines Wahlfähigen.

2) Man erlaubt ſich hiebey eine Gloſſe, wie Menſchenhände ſo artig die Inſpiration in das Wahlgeſchäft zu weben gewußt hatten. — Hat dann dieſe auf das Compromiß, oder Scrutinium keinen Einfluß? Iſt es für einen Inſpirationsfall zu halten, wenn ein Prinz in der Wiege gewählt wird?

ſollte er auch in einem gewißen Verſtand der würdigſte ſeyn. 3)

§. 269.

Mäßigung dieſer Erforderniſſe, und zwar in Anſehung der Geburt;

Man nimmt aber die Sache doch nicht ſo genau, daß nicht einige von den vorgenannten Erforderniſſen eine ziemliche Mäßigung erleiden. Es ſind zwar unehlich gebohrne platterdings zu geiſtlichen Würden unfähig. Die Legitimation durch nachgefolgte Ehe, oder durch eine kaiſerliche Erklärung hebt aber dennoch dieſe Hinderniße auf. Mit den unehlich gebohrnen ſind aber keineswegs die Kinder zu vermengen, die aus großer Herren zwar rechtmäßigen Ehen, aber ungleichen Standes, erzeugt werden. Dergleichen Beyſpiele haben wir an dem Erzherzog **Ferdinands** von **Oeſterreich** Sohn, **Andreas** von **Oeſterreich**, 4) und Herzogs **Ferdinands** in Baiern Sohn, Franz

3) Bey dem trioentiniſchen Kirchenrath (wie uns Visconti in ſeinen Memoires vom 24 Jun. 1563. berichtet) beſtund ein großer Theil der Väter darauf, daß die würdigſten zu Biſchöfen ſollten erwählt werden. Der Römiſche Hof war dagegen, weil hierdurch die Aurorität des Pabſts zu ſehr eingeſchränkt würde, daß er Niemand eine Gnade mehr erweiſen könnte. Die Franzoſen und Spanier glaubten, daß auch die Macht ihrer Fürſten bey Ernennung der Biſchöfe zu ſehr gebunden ſey. Ueberhaupt beſorgte man von dieſer Eigenſchaft viel Unheil, und ſetzte eine Modification, daß man verbunden ſey, rechrſchaffene, und tüchrige Perſonen zu wählen, und daß derjenige eine Todſünde begehe, der nicht denjenigen vorzöge, die die würdigſten, und für die Kirche die nützlichſten wären. Kurz, man gab den Wort würdigſten einen Beyſatz, um freye Hände zu haben. — Es iſt freylich zu bewundern, daß man glaubte, durch das Wort würdigſte ſey nach ſeinem natürlichen Verſtand die Freyheit und Autorität der Fürſten, Souverainen, und auch der Wählenden gebunden. Wenn aber Freyheit und Autorität nur durch Geſetze und Gewiſſen eingeſchränkt wird, ſo iſt dieſes eine Freyheit, die jeglicher Souverain, auch ſelbſt der Unterthan wünſchen ſoll, zumahl da die Wahl des Würdigſten in dieſem Fall ihrer Beurtheilung überlaſſen bleibt.

4) Meine Burgauiſche Staatsgeſchichte Thl. I. §. 150. S. 288.

Franz Wilhelm Grafen von Wartemberg, gehabt. Ueberhaupt ſeitdem ſich Deutſchlands Genius über die Gleichſtändigkeit gewißer natürlichen Menſchheitsrechte hinwegſetzte, kommt kein unadelich gebohrner mehr zu einer Biſchofswürde, weil man der Stiftsfähigkeit, oder einer in jedem Stift beſtimmten Ahnenprobe dieſen Vorzug einräumt. Kein Doctor, wie wir in dem dritten Band 5) erſehen werden, wenn er nicht zugleich von Stiftsmäßigem Adel iſt, darf ſich auf keine Biſchofswürde mehr einen Gedanken machen. Den unadelichen Doctor ſieht man heut zu Tage in Stiften nur als einen Gnadenpfründner an, und behandelt ihn auch ſelten brüderlich, ſondern ſo etiquettemäßig, daß nicht nur der Canon, ſondern auch das Geſetz der Menſchlichkeit öfters zum Stillſchweigen gebracht wird.

§. 270.

Wegen dem Alter iſt man auch nicht mehr in Verlegenheit geſetzt. Königliche- Kur- und Fürſtliche Prinzen ſind öfters ſchon in ihren Kinderjahren poſtulirt worden, und der Pabſt beſtättigte die Poſtulation. Prinz Clemens Auguſt von Baiern ward im J. 1700 gebohren, und im J. 1715 Coadjutor zu Regensburg, im J. 1719 Biſchof zu Paderborn, und Münſter. Prinz Theodor von Baiern kam im J. 1703 auf die Welt, und im J. 1719 ſchon zu dem Bißthum Regensburg. Mehrere dergleichen Beyſpiele führt Moſer 6) an, und heut zu Tag denkt man darauf, daß junge Prinzen noch in ihren Jugendjahren vieler politiſchen Urſachen halber in Stiften ihre Verſorgung erhalten mögen. Die Pflicht des Hirtenamts zu wiſſen, derſelben nach dem Geiſt der

des Alters;

5) Dieſer betrift ganz allein das Staatsrecht der deutſchen Domkapituln.

6) Deutſches Staatsrecht Thl. 11. B. 3. C. 38. S. 348.

der Kirche Vorſtand zu leiſten, das läßt ſich freylich von keinem 15jährigen Herrn erwarten. Die Canonen verordneten deswegen ein reifes Alter von 30 Jahren. Allein große Herren können nach Erforderniß alles möglich machen. Das politiſche Intereſſe war von jeher der Schiedsrichter zwiſchen dem Canon und der Moralität.

§. 271.

der Ordination; Mit den ordinibus läßt ſich das Bedenken nach der Bulle Gregors XIV. *onus apoſtolicae ſervitutis*, bey dem Gewählten auch noch heben. In der Proviſionsbulle Biſchofs Gottfrieds II. zu Würzburg hieß es: ac etiam ſuper eo, quod non ſis adhuc Presbyter, diſpenſamus. Das neueſte Beyſpiel haben wir an Kurfürſt Maximilian zu Cölln, welcher erſt einige Jahre nach ſeiner Wahl in den Prieſterſtand trat. Das Erzbißthum wird durch den Vicarius Generalis verſehen, die Weihen beſorgt der Weihbiſchof, und das übrige geht dennoch in ſeiner Ordnung, ohne daß die Kirche hierunter leidet, wenn auch der Gewählte wirklich noch in der Wiege liegen ſollte. Dieſes Benehmen iſt nun allerdings nicht dem Geſchmack der urſprünglichen Kirchenverfaſſung, der älteſten Kirchenzucht, ſondern mehr dem veränderten Zeitalter angemeſſen.

§. 272.

der Graduum. Für heutige Zeiten wäre es lächerlich, wenn man von einem deutſchen Erz- und Biſchof akademiſche Gradus erfordern wollte. Es fällt dieſes Requiſit von ſelbſten hinweg, weil ſie in Kinderjahren ſchon erwählt werden können; die Gradus ſind nur Leuten von geringem Stand und Herkunft, und denjenigen, wie Burney ſagt, die den Verſtand, nicht wie die Fürſtlichen und adelichen Kinder in Deutſchland

mit

mit auf die Welt bringen, nothwendig, damit ſie doch mit einigen Eigenſchaften in den Cirkel des hohen Adels bey Domſtiften einzutreten im Stande ſind. Wiewohlen ihnen auch die Zugänge heut zu Tag ſchon ziemlich geſperrt werden.

§. 273.

Das geiſtliche Reſervat gewährt an ſich ſchon nach dem Weſtphäliſchen Frieden, daß die Kirche mit keinem andern Vorſteher, dann einem Catholiken könne verſehen werden. Jeder Gewählte muß nach den Satzungen des tridentiniſchen Kirchenraths das Glaubensbekenntniß ablegen, und das geſchieht bey Erlangung eines fetten Bißthums ohne Widerſpruch, da es öfters mehr um die Verſorgung der Perſon, als der Religion, oder des Bißthums zu thun iſt. Religion

§. 274.

Die wichtigſten Erz- und Hochſtifte pflegen insgemein Perſonen aus dem Mittel des Kapituls zu wählen, wenn die Abſicht nicht auf eine auswärtige Perſon, oder von dieſer nicht auf das Gremium wirkt. In beiden Fällen hilft man dem Mangel der Wahlunfähigkeit durch Erlangung einer Präbende in dem zur Frage ſtehenden Domſtift ab, und das geſchieht oft noch kurz vor der Wahl. Bey großen ſowohl als kleinen Stiften iſt die Poſtulation gar nichts neues mehr. Die Fürſtenbergiſche Parthie zu Cölln wollte im J. 1688 behaupten: Es könne keiner auſſer dem Gremium erwählt werden, wenn der mehrere Theil des Kapituls widerſpreche, und im Gremium ſelbſt tüchtige Perſonen vorhanden wären; allein ſelbſt zu Rom fand dieſer Satz keinen Eingang mehr, weil er der Wahlfreyheit entgegen ſteht, und den Eligibilitätsbreven Abtrag thut. Präbendirung.

§. 275.

Simonie.

Daß eine Simonie nach bibliſchem Verſtande bey Wahlen vorgehe, ſchreibt Moſer, 7) iſt nicht zu glauben, wohl aber, daß durch Geld, Gaben, Verheißungen, (Penſionen) Drohungen, Inſinuationen, nothwendige Rückſichten, ganz politiſche Beweggründe öfters die Stimmen erobert werden, hievon hat man Zeugniſſe im Uebermaaß aus dem Mund derjenigen Intereſſenten, die über eine zwieſpaltige Wahl mißvergnügt zu ſeyn Urſach hatten. Es wird eben durch Umwege erzielt, was die Canonen grade zu verbieten. Ich habe mir in dieſem Punct zum Satz gemacht, gardons mes amis de toucher aux apocriphes. 8)

§. 276.

Requiſiten eines Poſtulirten.

Ein Poſtulirter, da er auch durch dieſe Wahlart zur biſchöflichen Würde gelangt, ſoll von Rechtswegen eben die nämlichen Requiſiten, wie der Wahlfähige haben. Es ſteht den Poſtulirten aber entgegen, daß ſie nicht ex gremio capituli ſind. Iſt einer wahlfähig, ſo kommt es darauf an, ob ſein Fehler diſpenſabel ſey, oder nicht? Iſt das erſte, ſo kann er, wie der Wahlfähige gewählt werden. Im zweyten Fall hat die Admiſſion nicht ſtatt. Doch iſt die Poſtulation mit einigen Beſchwerden verbunden, die der Wahlfähige nicht hat.

§. 277.

Unterſchied zwiſchen der Wahl und Poſtulation.

Der Unterſchied, der ſich zwiſchen einem Wahlfähigen, und Poſtulirten ergibt, iſt von einem weſentlichen Betracht.

1. Ein Wahlfähiger kann die Wahl unbedingt annehmen, ein Poſtulirter aber nur unter der Bedingniß,

7) Perſönliches Staatsrecht Thl. 1. S. 58.

8) *Leçons de devotion* par Abbé de *Villette.*

niß, wenn die Poſtulation von dem Obern begnehmigt wird. Doch iſt die Sache insgemein ſchon ſo eingeleitet, daß der Poſtulirte durch ſeine Annahme nicht compromittirt wird.

2. Die Wahl muß in Gleichſtellung mit andern von Rechtswegen beſtättigt werden, die Poſtulationsadmiſſion bleibt aber eine Gnadenſache, die der Obere abſchlagen kann. Inzwiſchen wird es immer auch vorhero berichtigt, oder der Poſtulirte iſt bey der Annahme ſchon verſichert, daß ſeine Verhältniſſe die Admiſſion gewiß nach ſich ziehen.

3. Die Wahl kann nach der Publication nicht wiederrufen werden, wohl aber die Poſtulation, ſo lang ſie der Obere nicht beſtättigt hat.

4. Der beträchtlichſte Unterſchied beſteht aber hierinnen, daß der Gewählte nur die Mehrheit der Stimmen, der Poſtulirte aber über zwey Drittheil der Stimmen, z. B. von 24 Stimmen 17 vor ſich haben müße; auſſerdeme wird der Erwählte, wenn er gleich weniger Stimmen hat, vorgezogen. In dem Poſtulationsfalle iſt insgemein die Wahl nur eine Formalität mehr, da ſich der Poſtulirte in Anſehung der nöthigen Anzahl Stimmen ſchon ſo weit vorgeſehen hat, daß es ihm nicht mehr fehlen kann.

§. 278.

Durch ein Eligibilitätsbreve hebt der Pabſt die canoniſchen Hinderniſſe auf, die dem Poſtulirten entgegen ſtehen. Die Breven ſind aber ſehr unterſchieden. Sie ſind entweder beſondere, oder allgemeine, und werden wenigſtens nur auf gewiſſe Stifte nach der Abſicht des Begehrenden ertheilet. Doch gibt der Pabſt auch dergleichen überhaupt. Ein ſolches allgemeines Eligibilitätsbreve zu allen Biſchöflichen, Erzbiſchöflichen, all und jeder Erz- und Hochſtifter Würden erhielt Prinz Ludwig Anton von Pfalz-

Eligibilitätsbreven ohne —

Pfalzneuburg um das Jahr 1688. 9) und mehr andere. Die Formeln der Eligibilitätsbreven können in den Staatsacten und auch anderwärts 10) nachgeſehen werden.

§. 279.

und mit Bedingniſſen.

Es hängt lediglich von des Pabſtes Willkühr ab, ob, und wie weit ſich die beſondern Breven erſtrecken ſollen, ob ſie auf ein einziges oder mehrere Stifte ertheilt worden. Das Breve kann zwar auf mehrere Stifte gehen, doch nur in der Maaſe, daß es im Falle einer gehabten Würkung auf einen zweyten nicht mehr anwendſam ſey. Insgemein kommt aber die Bedingniß vor, daß, wenn der Impetrant ein beſſeres Bißthum würklich erlangt haben würde, alsdann gehalten ſeyn ſolle, ein anderes abzulaſſen. Prinz Clemens Wenzeslaus von Sachſen hatte von dem Pabſt ein Eligibilitätsbreve auf Lüttich, Freyſingen, und Regensburg erhalten, doch ſo, daß er nur zwey beyſammen haben konnte. Als er nachhero ein Eligibilitätsbreve auf das Erzſtift Trier, und Bißthum Augsburg bekam, ſetzte ihm der Pabſt die Bedingniß, Freyſingen, und Regensburg, ſo er innen hatte, dagegen abzulaſſen, und es geſchah auch. Der Pabſt ertheilt auch mehrern Impetranten auf ein und das nämliche Stift Eligibilitätsbreven. Dergleichen erhielt 1698 auf das erledigte Bißthum Würzburg der Kurfürſt von Maynz, und der Biſchof zu Breßlau. Im J. 1706. bekamen der Biſchof zu Osnabrück, und jener zu Paderborn Elegibilitätsbreven auf Münſter. Es geſchieht auch, wenn man zweifelt, ob eine Perſon wahlfähig ſey, oder

9) *Londorp* Act. publ. T. 13. S. 645.

10) Moſers deutſches Staatsrecht Thl. 2. B. 3. C. 38. S. 375.

oder nicht, daß die Wahl und Poſtulation in den Breven zuſammen ertheilt werden.

§. 280.

Seit einem halben Jahrhundert ſcheinen die Päbſte mit Ertheilung der Eligibilitätsbreven ſehr an ſich zu halten. Es geſchieht auch aus einem für das Wohl der deutſchen Kirche ſehr erheblichen Grund. Die Pluralität der Bißthümer bey einem und dem nämlichen Regenten iſt in gar vielfachem Betracht der Kirche ſchädlich. 11) Biſchof und weltlicher Regent zugleich zu ſeyn, erfordert eine Theilbarkeit der Pflich- Vorſicht bey Ertheilung der Breven.

11) In dem Reſultat des Emſer Congreſſes N. VII. Lit. f. heißt es: „Die Brevia eligibilitatis können in den dazu geeigneten Fällen annoch ſo lang zu Rom impetrirt werden, „bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn „eine andere Vorſehung geſchieht." — Der Biſchof von Speyer gloſſirte aber in ſeinem Antwortsſchreiben an den Kurfürſten von Mainz folgender maſſen hierüber: ad. f. „Dem unbefangenen Publikum hat es auffallend ſeyn müſſen, „daß die Verfaſſer der Emſer Puncten, da ſie den Römiſchen „Hof ſonſt überall in der zeitherigen Ausübung gewiſſer „Rechten zu bewegen ſuchen, hier dennoch ihm die brevia „eligibilitatis aus gewiſſen unſchwer zu errathenden Rück„ſichten bis zur allgemeinen nicht ſo leicht zu hoffenden Kir„chenreformation zu ertheilen belaſſen. — Ich habe (fährt „er fort,) bereits angemerket, daß die Mehrheit der Biß„thümer noch vielmehr als jene der ſimplen Präbenden dem „Geiſte der Kirchenſatzungen entgegen ſey. Die Biſchöfe „müſſen vorzüglich wünſchen, daß niemand nebſt einem Erz„bißthum auch noch mehrere Bißthümer beſitze. Die ganz „natürliche Folge iſt, daß auch dieſe nach gewiſſen Grundſä„tzen behandelt werden, welche vielleicht die Biſchöfe den „Erzbiſchöffen nicht einraumen können, und welche den Bi„ſchöflichen Gerechtſamen nachtheilig ſind, daß alſo auch die„ſe nach und nach mehr Gefahr und Beeinträchtigung leiden „müſſen, wenn man auch nichts von politiſchen Ruckſichten „melden will. Z. B. in Abſicht auf die geſchwindere Be„förderung der Geſchäften, auch daß die Einkünfte, und „Producten des Landes zum wahren augenſcheinlichen Nutzen „in demſelben verbleiben, und verzehrt werden. Das Bi„ſchöfliche Intereſſe erfordert demnach vielmehr, daß dem „Römiſchen Hofe Vorſtellungen dahin gemacht werden, hin„füro kein ſolches Breve eligibilitatis mehr, als nur in ei„nem ganz auſſerordentlichen Falle, und nie auf ein Erz- und „Bißthum zugleich zu ertheilen."

Pflichten, die niemal dem Ganzen Nutzen bringt. Das weltliche Regiment des Bißthums befeſtigt zwar das geiſtliche, und hat ſeine Vortheile für die Kirche, aber nur in ſo lang, und ſo weit, als das Oberhaupt beydes füglich überſehen kann. Dieſe genaue Ueberſicht hört aber ſogleich auf, vollkommen würkend zu ſeyn, wenn der Biſchof von ſeiner Heerde zu weit entfernet iſt, und das wichtige Geſchäft des Hirtenamts, und der Regierung der Leitung eines dritten überlaſſen muß.

§. 281.

Beyſpiele von Abſchlagung derſelben.

Es kommt bey Ertheilung der Breven auf gewiſſe Perſonal- und Localverhältniſſe an, die der Pabſt immer genau betrachten mag. Schon im vorigen Jahrhundert hat Pabſt Innocenz XI. dem Cardinal Fürſtenberg 1688. das Eligibilitätsbreve auf das Erzſtift Cölln abgeſchlagen, und ſeinem Gegner ſolches ertheilet, der mit viel weniger Stimmen die Wahl durchſetzte. Aus einer andern Urſache ſchlug der Pabſt im J. 1770. dem Kurfürſten von Mainz das Eligibilitätsbreve auf das Bißthum Speyer ab, weil er ſchon Mainz und Worms hatte, das Bißthum Speyer aber ihn zur Reſidenz verpflichtete. Im J. 1772. verweigerte der Pabſt allen ausländiſchen Candidaten die Eligibilitätsbreven auf das Bißthum Lüttich. Auf gleiche Art erhielten verſchiedene Biſchöfe bey der letzten Erzbiſchofswahl zu Salzburg insgeſamt abſchlägige Antwort.

Alles hängt dießfalls von dem Pabſt ab, ob, wie, und wem er die Breven ertheilen, oder auch an ſein Wort gebunden ſeyn will. Innocenz XI. gab Herzogs Carl von Lothringen Prinzen zur Dankbarkeit wegen ihres Herrn Vaters der Chriſtenheit gegen die Türken erwieſenen guten Dienſten Indulte zu Beſitzung mehrerer Bißthümer. Pabſt Clemens XI.

hielt

hielt ſich aber ſchon wiederum nicht daran, weil es blos res gratiae iſt, die keiner mit Recht nachſuchen kann.

§. 282.

Selbſt nach den Statuten einiger Stifter ſtellen ſich Hinderniſſe dar, die der Pabſt nicht heben, und daher auch kein Eligibilitätsbreve öfters, wenn er auch gerne wollte, ertheilen kann. In einigen Domſtiften wird ein gewiſſer Grad des Adelſtandes, oder Indigenats, oder vielmehr deutſchen Geburt, und auch die Würklichkeit des Kapituls Mitglied zu ſeyn, erfordert. Alle dieſe Eigenſchaften kann der Pabſt nicht ergänzen. Es iſt daher auch ſeine Gewalt in einem, ſo wie in dem andern zu diſpenſiren gehemmt, weil die Stifte nach den Concordaten der deutſchen Nation bey ihren hergebrachten Rechten ſowol in geiſtlich- als weltlichen Dingen geſchützt werden müſſen. Der Kurfürſt Lothar Franz zu Mainz ſchrieb den 10 Jul. 1699. an den Pabſt: in germania non niſi germani ad eccleſias cathedrales . . . admitti poſſunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum eccleſiarum eliguntur Epiſcopi et Sacri romani imperii Principes; cujus dignitatis exteri non ſunt capaces: quale Privilegium, cum apud varias alias nationes, approbante ſancta ſede apoſtolica, reperiatur; etiam hoc in germanica - - minime extingui deſiderabit. — Allein dieſer Satz würde heut zu Tag z. B. einem toſcaniſchen Prinzen kein Hinderniß mehr in Weg legen. Das ließ ſich wohl damahls gegen den Wormſiſchen Präbendarius Jacob de Boville, einen gebohrnen Irrländer, durchſetzen. Unzuläſſigkeit ſie zu ertheilen.

§. 283.

Moſer hat die Frage, ob ein Biſchof in partibus der Nichtglaubigen wahlfähig in einem deutſchen Von der Eligibilität eines Biſchofs in partibus;

Erz-

Erz- oder Biſsthum, auf eine ſeiner ſonſtigen Staatsrechtskunde und Erfahrung ganz zuwider laufende Art beantwortet, da er es aus dem Grund verneinte, weil ein Biſchof in partibus der Nichtglaubigen nur ein bloſes Spielwerk ſey. 12) Ich mache hier einen in der täglichen Erfahrung ſich gründenden Unterſchied: Entweder gehört der zur Frage ſtehende Biſchof in partibus zu einem der deutſchen Kirche gehörigen Biſsthum oder nicht? Im erſten Falle iſt er gewiſs wahlfähig, weil er als ein Glied des wählenden Kapituls concurrirt, und insgemein die gröſsten Verdienſte um die Kirche ſich erworben hat. Bey dem tridentiniſchen Concilium hielt man ja ſogar dafür, daſs keiner zu einer hohen Würde gelangen ſolle, der nicht vorhero ſchon der Seelſorge obgelegen. In dieſem Fall hätte der Weihbiſchof an Würdigkeit vor allen andern gewiſs den Vorzug. Im andern Falle kommt es darauf an, ob er die gewöhnliche (§. 276.) angezeigte, oder nach den Statuten (§. 281.) beſtimmte Requiſition hat, und falls ihm beſonders von letztern nichts entgegen ſteht, ſo kann ihm die Eligibilität nicht abgeſprochen werden. Gehen ihm aber dieſe Requiſiten ab, wie es ſich insgemein bey den italieniſchen Biſchöfen in partibus verhält, ſo kann er nicht zugelaſſen werden. Selbſt der Pabſt iſt auſſer Stand, dieſen Mängeln durch ein Eligibilitätsbreve abzuhelfen, da ihm die Hände durch die Concordaten der deutſchen Nation gebunden ſind. Dieſe nämliche Beſchaffenheit hat es auch, wenn ein ausländiſcher Cardinal bey einer Biſchofswahl ſich als Competent darſtellen wollte.

§. 284.

eines Abgeſetzten,

Wenn ein Biſchof von dem Pabſt abgeſetzt würde, ſo entſteht die Frage: Ob ihn das Kapitul wiederum

12) Deutſches Staatsrecht Thl. 11. B. 3. C. 38. S. 360.

derum wählen könne? Hiebey glaube ich, daß es auf den Hauptpunct ankomme, ob der Abgeſetzte noch ein Glied des Kapituls ſey. Wenn dieſes iſt, ſo ſteht ſeiner Wahl kein Hinderniß entgegen, denn als Glied des Kapituls muß er des Bannes, und der geiſtlichen Cenſuren loß ſeyn. Wir haben hievon in der Geſchichte der Domſtifte ein entſcheidendes Beyſpiel an Kurfürſt Dietherrn von Mainz, welchen der Pabſt im J. 1461. abſetzte. Dietherr mußte auch Kurfürſten Adolph II. weichen; als aber dieſer 1475 verſtarb, wählte das Kapitul Dietherrn von neuem, und er regierte darauf noch bis an ſein 1482. erfolgtes Ableben.

§. 285.

Es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht ein Biſchof, der freywillig oder gezwungen reſignirt hat, wenn er mit keiner Kirchencenſur beladen iſt, wiederum neuerdings zum Bißthum gelangen könne. Man lernt öfters die Eigenſchaften und Verdienſte eines Reſignirten beſſer ſchätzen, wenn man mit dem an deſſen Stelle gekommenen Biſchof eine dem Stifte nachtheilige Regierungs Periode durchgelebt hat. Hugo I. Biſchof zu Coſtanz reſignirte im J. 1529. als aber ſein Nachfolger 1531. verſtarb, ward er zum zweytenmahl gewählt, nahm es auch an, und regierte bis zu ſeinem Ableben mit Zufriedenheit des Hochſtifts. Der Graf v. Fugger Biſchof Anton Ignaz zu Regensburg behielt ſich bey der Reſignation der Probſtey Ellwangen, Titul und Nachfolge bevor. Er würde auch, im Fall ſein Coadjutor verſtorben wäre, zum allgemeinen Vergnügen gewiß wiederum in die Regierung eingetretten ſeyn.

oder Reſignirten.

§. 286.

Wenn ein Biſchof in einer andern Domkirche noch ſeine Präbende beybehält, ſo entſtund die Frage, ob ihm

Von dem Vortheil der Beneficienretentionz

ihm ſolches einigen Vortheil zur Wahlfähigkeit auch in dieſer Kirche mache, weil ein anders iſt wahlfähig zu ſeyn, und ein anders ein Bißthum und Canonicat beyſammen haben. Moſer 13) will durch das Beyſpiel des Cardinals Fürſtenberg die Meinung durchſetzen, daß der in einem andern Stifte nicht Präbendirte daſelbſt nicht wahlfähig ſey. Die Fürſtenbergiſche Parthie behauptete 1688. der Cardinal, ob er wohl Biſchof zu Strasburg, ſey dennoch zu Cölln eligibel, weil er nach erlangtem Bißthum Strasburg ſein Cöllniſches Canonicat, vermög einer päbſtlichen Diſpenſation, darneben behalten habe. Die Gegenparthie ſagte aber, warum er dann ſelbſt bey dem Pabſt entweder um ein Eligibilitätsbreve, oder um die Niederlegung des Bißthums Strasburg nachgeſucht habe?

Allein dieſes angezogene Beyſpiel erweiſet nichts. Damalige Staatsurſachen, hauptſächlich das Wohl der Cöllniſchen Kirche ſtunden dem Cardinal Fürſtenberg entgegen, in Cölln ſeine Wahl durchzuſetzen. Wegen Ergreifung der Kaiſerlichen Parthie gab ihm ſeine Selbſterhaltung genug zu thun. Der Beſitz einer Präbende gibt dem Präbendirten, er ſey ſchon anderwärts Biſchof oder nicht, allzeit die Fähigkeit, auch in dieſem Bißthum erwählt zu werden. Man kann es gegen Moſer, und mehr andere hieraus erklären: Wenn der Kardinal Fürſtenberg zu Cölln keine Präbende gehabt hätte, ſo wäre er im Falle, daß das Kapitul zu Cölln auf ihn angetragen zu poſtuliren, nicht eligibel geweſen. Die Präbende gibt alſo gewiß die elective Eigenſchaft. Daß der in einem erledigten Stifte präbendirte auswärtige Biſchof ſich ein Eligibilitätsbreve geben läßt, geſchieht aus der Urſache, weil die canoniſchen Rechte die Mehr-

13) Staatsrecht. Thl. II. B. 3. C. 38. S. 361.

Mehrheit der Beneficien nicht geſtatten, und hierzu iſt ein päbſtlicher Indult nöthig, der das Hindernis der Untüchtigkeit aufhebt.

§. 287.

Nach heutiger Verfaſſung des deutſchen Reichs dürfte man faſt behaupten, es ſey eine platte Unmöglichkeit, zwey geiſtliche Erzſtifter beyſammen zu haben. Ich verſtehe es aber lediglich nur von den drey geiſtlichen Rheiniſchen Kurfürſtenthümern. Weder der Kaiſer, noch das kurfürſtliche Collegium würde ein ſolches geſchehen laſſen. Man hat zwar in der Geſchichte zwey merkwürdige Beyſpiele, eines vom J. 1368 bis 1370 an Cuno, der zugleich Erzbiſchof zu Trier und Cölln war. Allein damals beſtund im Reich noch kein ſolches Syſtem, welches die Unzuläſſigkeit ſo offenbar bewieß, wie es dermalen durch die klare maaßgebende Reichsgeſetze dargethan werden kann. Sobald Kurfürſt Franz Ludwig das Erzbißthum Maynz erhielt, mußte er Trier fahren laſſen. Wenn es je einer noch gezwungen hätte, ſo wäre es gewiß Prinz Clemens Auguſt von Baiern geweſen, der Kurfürſt zu Cölln, 2. Deutſchmeiſter, 3. Biſchof zu Osnabrück, 4. Münſter, 5. Paderborn, und 6. Hildesheim war, auch ſchon ein Eligibilitätsbreve auf Lüttich hatte. Dem Pabſt war die Anzahl der Bißthümer ſelbſt ſo auffallend, daß er ihm bey der Audienz geſagt: Biſt du jener Fürſt, der alle Bißthümer Deutſchlands beſitzen will. Allein die Reichsverfaſſung ſtund ihm entgegen. Zwey andere geiſtliche Erzbißthümer, wovon nur eines die Kurwürde hat, können ſchon in einer Perſon vereinigt ſeyn. Es iſt aus der Geſchichte bekannt, daß im J. 1513. der Kardinal Albert von Brandenburg zum Erzbiſchofen und Kurfürſten von Mainz, und wenige Zeit hernach ohne Widerſpruch zum Erzbiſchof von

und dem Beſitz zweyer Erzſtifte.

Magdeburg erwählt worden, und daß er beyde vorzügliche Würden bis zum Jahr 1545. bekleidet habe.

§. 288.

Gebrauch der Breven.

Es läßt ſich nicht beſtimmen, wenn eigentlich die Breven nachgeſucht werden müßen. Hierinnfalls kommt es ganz allein auf die Verhältniſſe und Erforderniſſe des Petenten an, wenn er ſie nöthig hat. Manchmal wird ein Breve ſchon viele Jahre lang voraus geſucht, ehe ein Gebrauch davon gemacht werden kann. Andere warten die Zeit ab, bis eine Biſchofs- oder Koadjutoriewahl würklich auskommt, wo ſie ſich von der Würkung des Breve zum voraus verſichert halten können. Oefters iſt es nicht räthlich die Breven auf gewiſſe Stifter zu frühzeitig zu ſuchen, um ſich nicht ſelbſt ſchädlich zu ſeyn, weil ein ſtiller, und im verborgenen arbeitender Competent alle Aufmerkſamkeit zu entfernen ſucht. Manchmal werden auch die ſchon ertheilten Breven wiederum erneuert, und extendirt, wenn beſonders ein Impetrant Schwierigkeiten bey Kundmachung derſelben vermuthen kann. Auf dieſe Art ließ ſich 1694. Kurfürſt Joſeph Clemens zu Cölln ſein vom Pabſt Innocenz XI. 1688. erhaltenes Eligibilitätsbreve wiederum erneuern. Was den Gebrauch anlangt, den man von den Breven macht, ſo ſteht ſolches bey den Concurrenten, wenn es derſelbe eben für nöthig findet, inſinuiren und produciren zu laſſen. Insgemein wird es, wenn die Wahl ſchon eingeleitet iſt, anfänglich nur zur Privateinſicht den Wählenden mitgetheilet, vor der Wahl entweder ein Abdruck, oder eine beglaubte Abſchrift hie und da, auch auf Erfordern das Original in dem Wahlconclave vorgelegt.

§. 289.

Einwendungen dagegen.

Die Breven geben öfters auch Anlaß zu Widerſprüchen, beſonders, wenn der Impetrant ſolches aus Urſa-

Urſachen, und Umſtänden erhalten hat, die nicht ſo ganz richtig ſeyn mögen. Die Fürſtenbergiſche Parthie zu Cölln ſetzte dem Breve des Prinzen Clemens entgegen, daß der Pabſt ſolches in der Meinung ertheilet, als wenn der Erzbiſchof noch lebe, da derſelbe doch zur Zeit der Ausfertigung ſchon verſtorben, und hierdurch das paſſive Wahlrecht dem Kapitul ganz allein heimgefallen war. So gieng es auch im J. 1694. zu Lüttich, allwo das Kapitul ebenfalls um das Eligibilitätsbreve unterſuchen zu können, die Wahl verſchob.

§. 290.

Von der Mehrheit der Bißthümer.

Die Mehrheit der Bißthümer legt heut zu Tage keinen Candidaten Hinderniße im Wege, daß einer nicht drey und mehrere Bißthümer beyſammen haben kann, wann der Pabſt Urſachen hat, ſich gegen jemand freygebig zu erzeigen. Prinz Clemens Auguſt von Baiern, der in gewiſſem Betracht 6 Bißthümer beyſammen gehabt, iſt ein Beyſpiel für alle künftige Zeiten, daß es geſchehen kann. Freylich macht es in der Chriſtenheit großes Aufſehen, wenigſtens ſtehen die Grundſätze des canoniſchen Rechts mit der Staatspolitik im heftigſten Contraſt. Am Ende ſcheint letztere mehrentheils das Uebergewicht zu erhalten. Bey alle dem ſehe ich als ein wenigſtens nach dem Kirchenrecht niemals zu entſcheidendes Problem an, daß ein Biſchof aus dem Grund des geringen Ertrags eines Bißthums, deren mehrere zu beſitzen behaupten könne. Sieht man aber die Sache von der Seite der Staatspolitik an, waltet kein Bedenken ob. Bey dem Bißthum Worms ſtellt ſich der Fall da, daß es wegen harter Kriegs- und andern Erlittenheiten keinen einigen Biſchof unterhalten kann; hier tritt alſo die Nothwendigkeit ein, die Kirche durch einen andern Biſchof adminiſtriren zu laſſen. Große Herren können

nen ſo viele Länder regieren, als ihnen immer möglich iſt, zu erobern, oder ſie ſelbſt durch die natürliche Erbfolge erhalten; das verträgt ſich aber mit den Canonen nicht, und doch beweiſen tägliche Beyſpiele das Gegentheil. Mich deucht, die Compatibilität von der Mehrheit der Beneficien müße aus der Analogie der erſten Kirche hergenommen werden. Ein Apoſtel, ein Biſchof konnte ehemals auch in mehrern Provinzen zugleich, theils perſönlich, theils durch ſeine Abgeordnete das Predig- und Hirtenamt verrichten. Hievon habe ich Beyſpiele in der vorſtehenden Ueberſicht der deutſchen Stifte geliefert. Auſſerdeme dürfte es Mühe koſten einen mehr probhaltenden Grund anzugeben, wenn nicht der Nothfall, wie bey Worms, Coſtanz, etwa auch bald bey den Baieriſchen Stiften Regensburg, und Freyſingen eintritt.

§. 291.

Bedenken hierüber bey den Weſtphäliſche Friedenshandlungen.

Bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen kam die Sache mehr dann einmal zur lauten Sprache. Die Proteſtanten ſetzten öffentlich unter die Compoſitionsmittel in Betref des geiſtlichen Vorbehalts: „Schließlich ſeynd die Erzbißthum-Prälaturen, Ca„nonicate, und Beneficien im Reich unter andern, „von denen an- und eingeſeſſenen Fürſten, Grafen, „Herren, Adel, und Unadel auch darum geſtiftet, „daß ihre Nachkommen in und von denſelben ihren „Ehrenſtand, und Unterhaltung haben möchten. „Daher dann der Stifteren und Collatorn Inten„tion ganz zuwider, daß eine Perſon oft zwey, drey, „vier, fünf, und mehrere Erz- und Bißthümer, Prä„laturen, Pfründen, und Beneficien beſitze, und ge„nieße, und andere fürſtliche, gräfliche, adeliche, und „dergleichen ehrliche Geſchlechter ausſchließe, dadurch „die Poſteri fundatorum faſt von den fürnehmſten „Stiften nichts dazu conferiret haben. Demnach „wäre

„wäre chriſtlich, billig, und recht, daß ein Jeder Erz-„und Biſchof, Prälat, und Canonicus ſich mit einem „Beneficio begnügen laſſe.

Dieſes ward etwelchemal wiederholet.

Die Catholiſchen Stände antworteten: „Endlich, „was die Pluralität der Beneficien anlangt, da läßt „man es zwar catholiſchen Theils dahin geſtellt ſeyn, „was die Augsburgiſchen Confeſſionsverwandte unter „ſich deswegen zufürkommen gedenken. Was aber „diejenige anlangt, ſo in Handen der Catholiſchen „ſeynd, da läßt man es bey der Diſpoſition der geiſtli-„chen Rechten, und des Römiſchen Stuhls, ja nach „erheiſchenden Nothdurft erfolgenden Diſpenſationen „verbleiben. 14)

Dabey blieb es auch: vielmehr iſt wahrzuneh-men, daß eben nach der Zeit des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes die Erz- und Biſchöfe viel ſtärker, als vorhero auf den Beſitz mehrerer Bißthümer an-gedrungen haben.

§. 292.

Die mehrſten Catholiken geben vor, daß eben die Reformation die Beneficienmehrheit nach ſich gezogen habe. Sie glauben, das Intereſſe der Catholiſchen Religion erfordere es, weil die Proteſtanten auſſerde-me zu mächtig wären. Zudeme würde das Gleichge-wicht ehender erhalten, wenn die Stärke nur in we-nigen Händen vereinigt ſey. Mir ſcheinen aber dieſe Gründe, wo nicht in ſich ſchon hinfällig, doch in allem Betracht ſehr ſchwach zu ſeyn. Gründe der Catholiken.

Was das Intereſſe der Religion in Hinſicht des geiſtlichen Weſens anlangt, ſo iſt die Mehrheit der Bißthümer der Religion offenbar nachtheilig. Man

 wird

14) Mejern acta Pacificat. Osnabrugenſis Thl. 3. B. 20. S. 195. Man ſehe im erſten Thl. den §. 117. hierüber nach.

wird doch zugeben, daß der Biſchof, der nur eine Kirche, und nur eine Heerde hat, mehr zum Beſten derſelben thun könne, als einer, dem die Laſten von mehrern Hirtenämtern aufliegen, der ſeinen Heerden öfters gar nicht, oder während ſeiner ganzen Regierung nur etwelchemahl, und da nur auf eine kurze Zeit gegenwärtig iſt. Man prüfe aber auch den weitern Satz, daß die Beneficienpluralität ſelbſt dem catholiſchen Religionsweſen äuſſerſt nachtheilig ſey. Iſt dann die Gefahr größer für die Kirche, wenn viele Bißthümer in der Hand eines Herrn ſich befinden, dem die Einkünfte mehr, als die hirtenamtliche Pflege am Herzen liegt. Immer iſt in dieſem Falle Gefahr über Gefahr für die Aufrechthaltung der deutſchen Stifte, wenn mehrere, und zwar die größten, und einträglichſten derſelben in einer, oder wenigen Händen beyſammen ſind. Die Gelder gehen aus einem Land in das andere ohne Rückfluß, und wo die Einkünfte bey Stiften groß ſind, trift insgemein der Fall zu, daß die Ausgaben jene überſteigen. Die Stärke wird hierdurch nicht beyſammen behalten. Ich bin überzeugt, daß den Stiften fürträglich ſey, wenn ihnen Prinzen aus großen Häußern der ſtarken Verbindung und des mehrern Schutzes halber vorſtehen. Es hat zwar auch dieſes ſeine gefährliche Seite, aber doch lang nicht diejenige, von der ſich die Beneficienmehrheit zeiget. Im erſten Fall geht es etwa höchſtens nur einem Stift hart, im andern werden aber mehrere mitgenommen, und gleichſam erſchöpfet. Prinz Clem ns Auguſt, der ſechs Erzbißthümer beyſammen gehabt, hatte keine Schätze ſeinen Kirchen hinterlaſſen. Es trift vielmehr öfters zu, daß derjenige, der die mehrſten Bißthümer beyſammen hat, am wenigſten auslangen kann. Dieſes macht alſo die Stärke und das Erhaltungsſyſtem der deutſchen Stiften, und des nervi rerum geren-

gerendarum 15) gewiß nicht aus. Ich habe es bey einer andern Gelegenheit ſchon gezeigt, 16) was für Verderbniß die Beneficienmehrheit bey den Stiften nach ſich ziehe, die durch viele Menſchenalter nicht mehr gebeſſert werden kann, weil dem Hauptverfaſſungsübel nicht abgeholfen wird.

§. 293.

Vorzug der Politik bey der Beneficienmehrheit.

Wie der päbſtliche Hof bey Einführung und Feſtſtellung des Diſpenſationsrechts verfährt, habe ich bereits ſchon gezeigt. 17) Mit dem Kirchenrecht ſchien einmal die Beneficienmehrheit nicht compatibel zu ſeyn. Beweiſe aus dem Kirchenrecht gehören zwar nicht hieher. Doch kann ich eine wichtige Stelle 18) nicht

15) So heißt es in des Freyherrn v. Cramers Nebenſtunden Th. 98. S. 97.

16) In meiner gekrönten Preißſchrift oder ſtatiſtiſche Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten. Zweyte Auflage, Augsburg 1788. S. 16. 98. und 102.

17) Sechſte Abtheilung. §§. 77. 78 u. 79. S. 78 - 80.

18) *van Eſpen* ſchreibt in ſeinem Jure eccl. univ. Part. II. tit. 20. p. 242. folgendes: Si omnibus attente, ac mature expenſis intelligantur tales circumſtantiae, ut omnis inordinatio pluralitati beneficiorum connexa videatur ſublata ut puto (ait S. Thomas) ſi ſit neceſſitas in pluribus eccleſiis et poſſit plus ſervire eccleſiae vel tandundem, quam *alius praeſens* — ita ut ſolum jus poſitivum pluralitati obſtet, tunc ſi ſubſit inſuper cauſa ſufficiens recedendi a jure poſitivo, *adſitque recta intentio in bonum eccleſiae unice* directa — licita erit diſpenſatio.

Dum autem aliquis (fährt er fort) hac intentione plura beneficia habere vellet, ut ſit ditior, ut lautius vivat, et ut facilius ad epiſcopatum perveniat in aliqua eccleſiarum, ubi eſt praebendatus, non tolluntur praedictae difformitates, ait S. Thomas l. c. unde per diſpenſationem pluralitas beneficiorum cum tali intentione apud Deum juſtificari nequit.

Der Cöllniſche Synod vom J. 1536. kommt mit dieſer Stelle ſo ziemlich überein, da es heißet, qui diſpenſatione apoſtolica adverſus haec (pluralitatem beneficiorum) ſe tueri velint, hi viderint, ut cauſam diſpenſationis obtentae Deo comprobent.

nicht umgehen, welche klar erweiſet, daß ſich die Mehrheit der Beneficien keineswegs in dem Kirchenrecht, ſondern gänzlich in politiſchen Urſachen gründe. Man hat ſelten einen andern Beweggrund gehört, wenn ein Biſchof mehrere Eligibilitätsbreven nachgeſucht, als daß ihm die Einkünfte von den ſchon beſitzenden Beneficien nicht hinreichend ſeyen. Der ſonderbare Nutzen, den er der Kirche, auf welche das Breve nachgeſucht wurde, verſchaffet, war gewiß niemal zu erweiſen. Die biſchöflichen Einkünfte können durch Krieg und Unglücksfälle, die ein Stiftsland betroffen haben, ſo ſehr verringert worden ſeyn, daß der Biſchof kaum beſtehen kann; das iſt freylich eine wichtige Urſache zu Ertheilung eines Eligibilitätsbreve, dennoch iſt ſie immer politiſch, und hat das Intereſſe zum Grunde. Deswegen erfordert aber die Nothfolge nicht, daß das Bißthum mit einem Prinzen beſetzt werden muß, der das Anſehen ſeiner Herkunft, und nicht des Bißthums aus deſſen Einkünften ſouteniren will, da es ihm an eigenen Mitteln fehlt. Ein Herr aus Ritterſchaftlichen Geſchlechtern, oder ſonſt ein Mann von guter Geburt würde ſich beſſer zum Nutzen des Stifts einſchränken. Der Pabſt diſpenſirt und läßt alles dem Gewiſſen des Impetranten über. Der Cöllniſche Synod verſchaft gewiß keinem Pluraliſten die Gewiſſensruhe. Nach den Grundſätzen des catholiſchen Kirchenrechts kann ſich aber ein Biſchof von der Verantwortung über den Beſitz mehrerer Bißthümer gewiß niemals losmachen. Wer die ſchweren Pflichten des Hirtenamts kennt, und die groſze Verantwortung, die einem Biſchof obliegt, in allen ihren Theilen nach der Philoſophie, der Religion und Vernunft beurtheilt, der wird mit mir gleicher Meinung ſeyn, daß ſchon ein einziges Bißthum, und wenn es das kleinſte iſt, eine auſſerordentliche Bürde

ſey,

ſey, falls deſſen Vorſteher der Gewiſſenspflicht ein völliges Genügen thun will.

§. 294.

Diejenigen, die in den Punct der Beneficien Pluralität eben ſo gradhin bey dem falſchen Satz ſtehen bleiben, daß der Biſchof mit der Kirche verſehen worden, mögen freylich entgegen ſetzen, daß wegen den geringen Einkünften eines, oder des andern Bißthums die bisherige Gewohnheit, mehrere derſelben beyſammen zu haben, nicht mehr aufgegeben werden könne, weil es an Mitteln fehle, das biſchöfliche Anſehen zu unterhalten. Abhelfungsmittel.

Allein, wenn die Erz- und Domſtifte bey ihren Wahlen auch auf die Verhältniſſe der Kirche ſehen, und nach ihrer Gewiſſensobliegenheit nur ſolche Subiecte zu Biſchöfen wählen würden, die ſich mit einer Kirche, und den Einkünften derſelben zu begnügen wüßten, ſo könnte die Beneficienpluralität gar bald gehoben ſeyn. 19) Allein die Vortheile, ſo einzelne Perſonen bey Domſtiften von den Biſchofswahlen ziehen, wenn Prinzen gewählt werden, machen die Gewiſſensobliegenheit, ſo lang es Menſchen gibt, die immer auf ihre Selbſterhaltung mehr, als auf die Kirche ſehen, gar leicht vergeſſen. Die Kirche hat einen Vorſteher nothwendig, und kann ſich bey einem ſparſamen Herrn vom Ritteradelichen Geſchlecht weit beſſer, als bey dem größten Prinzen befinden. Ein jeder Biſchof ſoll ſein Biſchofthum eben nicht als eine Gna-

19) Man ſchlug ſchon einmal als ein zweckmäßiges Mittel zu Verhinderung der Beneficienmehrheit eine Bißthümeraſſecuranzcaſſe vor. Zu dieſer hätten alle Bißthümer ihrer Verhältniß nach zu concurriren, und den minder erträglichen eben nach ihrer Erforderniß einen Beytrag zu geben, wodurch jedem Bißthum gleichſam eine Competenz feſtgeſtellt würde. Allein bey dieſem Project ſtellten ſich ſehr große Schwierigkeiten dar, da jedes Land für ſich genug zu leiſten, und keinem andern etwas ablaſſen kann.

Gnade der Wählenden, und hiebey nicht auf das weltliche ſehen. Epiſcopatus enim (ſchreibt Peter de Marca) 20) non eſt munus humanum, ſed ſpiritus ſancti donum. Freylich ein Satz, der in keinem Stift jemals einen Capitulationspunct abgeben wird.

§. 295.

Schriften. In dieſes Capitel ſchlagen eigentlich folgende Schriften überhaupt ein:

Conring (*Herm.*) de conſtitutione epiſcoporum Germaniae, Helmſtätt 1647. 4. in ſeinen *operibus* tom. 2. S. 699-755.

Thomaſii (*Chriſt.*) reſponſum Iuris de Eligibilitate candidati Epiſcopatus, qui iam eſt epiſcopus in partibus infidelium, et coadjutor in alio epiſcopatu. Steht in ſeinen *Programmat.* Halle und Leipzig 1724. 8. S. 711.

Koch (*Chriſtoph Wilh.*) comm. de collatione dignitatum, ac beneficiorum in imperio roman. germ. Strasburg 1762. 4. von H. v. Selchow Jur. Bibl. 1. Thl. S. 142.

Wagner (*Chriſt. God. Dan.*) von deutſchen Biſchofswahlen, in ſeiner Comment. Iur. publ. n. 1. p. 1. Schotts Critic. Band 3. S. 23.

Moſers (Joh. Jac.) deutſches Staatsrecht. Thl. 11. Buch 3. Cap. 38 von der catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände Gelangung zu ihrer Würde. S. 308-430.

Deſſelben perſönliches Staatsrecht der deutſchen Reichsſtände. Thl. 1. B. 1. von der geiſtlichen Reichsſtände Wahl, und Poſtulation.

Zur

20) De concordia Sacerdotii et imperii Lib. 8. c. 14. S. 451.

Zur Materie der Beneficienmehrheit insbeſondere gehört meine unter der Preſſe liegende Abhandlung von der Schädlichkeit der Beneficien Pluralität, Frankfurt und Leipzig 1788. wie auch meine ſtatiſtiſche Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten, und von den Mitteln, ſolchen abzuhelfen. Zweyte Auflage. Augsburg 1788.

Die ältern Schriften von der Beneficienpluralität ſtehen in *Lipenii* Bibliotheca Juridica. v. *Beneficium.*

Sechſtes Capitel.

Von der Collation.

Inhalt.

§. 296.) Collationsrecht des Pabſtes 297.) und des Kaiſers. 298.) Einſchränkung des Collationsrechts. 299.) Erſter Collationsfall: von erledigten Pfründen bey dem päbſtlichen Stuhl. 300.) Zweyter: bey einer Depoſition, oder Privation. 301.) Dritter: bey einer Translation. 302.) Vierter: bey Caſſation einer Wahl. 303.) Fünfter: bey einer unzuläßigen Poſtulation. 304.) Sechſter: bey einer Reſignation. 305.) Siebender: bey Abſterben eines Cardinalbiſchofs; 306.) Achter: oder eines in päbſtlichen Dienſten ablebenden Biſchofs; 307.) Neunter: eines verſtorbenen Legaten; 308.) Zehender: oder nach Rom reiſenden Biſchofs; 309.) Eilfter: oder unferne davon verſterbenden Hofbedienten. 310.) Zwölfter: bey Beförderung eines Abts oder Probſten. 311.) Dreyzehender: bey Verſäumniß der Wahlzeit. 312.) Abſtellung der Reſervationen. 313.) Maaßregeln des Pabſts bey einer Collation. 314.) Unthunlichkeit alle Reſervationen abzuſtellen. 315.) Schriften.

§. 296.

Collationsrecht des Pabſtes,

Die Collation eines Bißthums hängt ganz allein von dem Pabſte ab, und iſt eigentlich die Ausübung des Rechts, die Bißthümer in jenen Fällen zu beſetzen, die ſich der Pabſt nach den Concordaten der deutſchen Nation reſervirt hat. Heut zu Tage ſind aber die Fälle, in welchen der Pabſt deutſche Fürſtenthümer vergeben kann, nur unter die Auſſerordentlichen zu zehlen. Ordentlicher Weiſe kann dieſes Recht ihm nicht zu ſtatten kommen, auſſer bey der Beſe-

Beſetzung des neu errichteten Nordiſchen Miſſions-biſsthums, welches ſich über Norddeutſchland und Dännemark erſtreckt, weder ein Kapitul, noch Reſidenz hat, und im J. 1775 dem Biſchof von Hildesheim ertheilet wurde.

§. 297.

Der Kaiſer hat auch dieſes Recht, wie ein jeder Landesherr, auszuüben, wenn er ein neues Erz- oder Biſsthum in ſeinem Land errichten will. Der Kaiſer kann im Reich aus kaiſerlicher Macht kein neues Biſsthum anlegen, auch keines ertheilen, da ihm kundbare Reichsgeſetze dieſsfalls entgegen ſtehen: und wenn es auch würklich um Anlegung eines Biſsthums in Reichslanden zu thun wäre, und der Candidat Sitz und Stimme auf den Reichstag erhalten ſollte, ſo würde die Einwilligung des Reichs hierzu erfordert. Der Fall iſt aber nicht vorzuſehen. Die Territorien der Stände ſind im Reich zu genau beſtimmt, als daſs ein Reichsſtand in ſeinem Lande dieſsfalls einer ſolchen Verfügung nachſehen würde. 21) Hierzu müſste das Reich vorzüglich zur Sprache kommen, weil die Stände in ihrem Weſen, und Würde, ſo wie ſie ſind, Reichsgeſetzmäſsig ſollen erhalten werden. und des Kaiſers.

§. 298.

Das päbſtliche Collationsrecht iſt aber ſelbſt in den reſervirten Fällen, theils durch die Concordaten, theils durch den Beſitzſtand und die Obſervanz der deutſchen Domſtifte ſo ſehr beſchränkt worden, daſs es gar Einſchränkung des Collationsrechts.

21) Man erinnere ſich deſſen, was im erſten Theil §. 247. von der Diöceſen Concentrirung geſagt worden, und wie viele Schwierigkeiten dieſer Gegenſtand ſchon nach ſich gezogen habe. Kaiſer Joſeph II. hat auf die dringende Vorſtellung des Domſtifts Regensburg der Concentrirung eines Theils der Regensburgiſchen Diöces mit dem Biſsthum Eger nachgeſehen.

gar ſelten in Ausübung kommt. Die deutſchen Domkapitul behaupten ſogar ihr Wahlrecht in Fällen, die in den Concordaten vorbehalten ſind, und der Pabſt ertheilt ohne Anſtand die Beſtättigung. Selbſt der Cardinal Madrucius beklagte ſich ſchon als päbſtlicher Legat im J. 1594. bey dem Kaiſer, und den catholiſchen Ständen. Proviſiones apoſtolicae non ubique iuxta concordata admittuntur, ſaepe excluduntur. Moſer 22) gloſſirt ſehr vieles hierüber, wie es möglich ſeyn könne, daß der Pabſt hiebey ſich ſo ruhig verhalte.

Allein man glaubt, der Römiſche Hof ſehe eben ein, daß die deutſchen Domkapitul das ſtärkſte Recht auf die Beſetzung der Bißthümer haben, und die Reſervationen mehr für Eingriffe, als wahre Rechtsbefugniſſe in den mehrſten Fällen zu halten ſeyen. Der Pabſt wird nach heutigem Verhältniß der geiſtlichen deutſchen Staatenverfaſſung durch eine politiſche Nachgiebigkeit mehr gewinnen, als durch ſtrenge Behauptung gewiſſer Rechtszuſtändigkeiten, die ihrem Erwerbe nach ihm ſchon ſtreitig gemacht worden. Von den Reſervationen habe ich zwar nur überhaupt Erwähnung gethan, 23) nun kommen aber auch die ſpecifiquen Fälle vor.

§. 299.

Erſter Collationsfall: Von erledigten Pfründen bey dem Päbſtl. Stuhl.

Nach den Concordaten iſt dem Pabſt vorbehalten, die Vergebung aller Erzbißthümer und Abteyen, apud ſedem apoſtolicam quocunque modo vacantium et in poſterum vacatarum. Es ward ehedeſſen ſehr viel geſtritten, was eigentlich heiße, apud *ſedem vacare*, und ob *apud ſedem* et *in curia vacare*, eines ſey. Heut zu Tag iſt es aber nur lis de nomine, da man unter der Vacatur in Curia diejenige ver-

22) Deutſch. Staatsrecht. Thl. II. S. 321.

23) Thl. I. Abtheil. 6. §. 82. S. 84. ꝛc.

verſteht, welche ſich mit den Beneficien entweder durch Depoſition und Privation, oder durch Translation, Verzichtszulaſſung, Caſſation der Wahl, oder Verwerfung der Poſtulation zu Rom, oder auch anderwärts, jedoch auctoritate papali ergiebt.

In Anſehung der Beneficien waltet kein Unterſchied ob. Selbſt weder nach den Concordaten, noch nach der Conſtitution *ad Regimen* wird ſolcher zwiſchen den beneficiis majoribus et minoribus, electivis et collativis, regularibus et ſecularibus, curatis vel ſimplicibus bemerkt, ſondern alle ohne Ausnahme werden als reſervirt erklärt, wenn immer die Erledigung des Beneficiums nur bey dem Römiſchen Stuhl, oder wenigſtens auctoritate ſedis apoſtolicae ſich ergeben hat. Wo aber dieſes nicht geſchieht, ſondern die Depoſition oder Privation durch den Ordinarium, oder auch ipſa lege vel canone verhängt wird, ſo hört die päbſtliche Reſervation auf, und die Collation des verwürkten, oder abgenommenen Beneficiums ſteht nicht dem Pabſt, ſondern dem ordentlichen Collator zu vergeben zu.

§. 300.

Der zweyte Fall iſt, wenn ein hohes, oder niederes Beneficium dem Pabſt durch Depoſition oder Privation, nach den Reſervaten, zu vergeben heimfällt. Der Unterſchied zwiſchen einer Depoſition und Privation iſt ſo klar, wenigſtens in den Concordaten nicht beſtimmt. Die Depoſition wird eigentlich von einem conſecrirten Biſchof, die Privation aber nur von einem Adminiſtrator verſtanden.

Zweyter: bey einer Depoſition, oder Privation.

Die goldene Bulle giebt hievon das erſte Beyſpiel, im J. 1461. bey dem Erzſtift Mainz, da Pabſt Pius II. den Erzbiſchof Dietherrn abſetzte, und Adolphen Grafen von Naſſau ernannte, welcher

auch die Oberhand gegen den Abgeſetzten erhielt, wovon ich ſchon vorwärts erwähnt habe.

Der Pabſt bezog ſich wegen dieſer Beſetzung nicht auf die Concordaten, ſondern behauptete dieſen Fall als eine Ausnahme von den gemeinen Rechten, 23) da er ſich einer beſondern Einleitung der Sache bey dem kaiſerlichen Hof bediente.

Man kan auch allerdings abnehmen, daß der päbſtliche Hof das Beſetzungsrecht nicht ganz ſo als eine unwiederſprechlich-ausgemachte Sache anſahe, weil **P. Gregor** XII. als er den Kurfürſt **Gebhard** zu **Cölln** im J. 1583. abſetzte, in der Sentenz dem Domkapitul die ſchleunige Erwählung eines neuen Erzbiſchofs ſehr nachdrücklich erinnerte. 24) Heut zu Tage würde es ſchwer halten, daß ein Erz- oder Domſtift in dieſem Falle von ſeinem ganz unläugbaren Recht abgieng.

§. 301.

Dritter: bey einer Translation.

Der Pabſt ſoll nach den Concordaten ein erledigtes höhes, oder niederes Beneficium zu vergeben haben, wenn es durch die Translation erlediget wird, wovon man zwey Fälle angiebt. a) Wenn jemand ein Beneficium ſchon hat, zu einem andern aber poſtulirt wird, dieſes annimmt, und das erſte verläßt, oder b) wann der Pabſt in caſu reſervato ohne vorgehende Poſtulation auf ein anderes Beneficium jemand transferirt.

Was den erſten Fall anlangt, iſt gar nicht mehr daran zu gedenken, daß die deutſchen Kapitul dem **Römiſchen** Hof das Beſetzungsrecht einräumen werden,

23) Moſer liefert in ſeinem deutſchen Staatsrecht Thl. II. S. 325 - 329. die ſämtlichen Verhandlungen bey dieſem Vorfall in einem Auszug. Reichstagstheatrum Erod. III. cap. 9. S. 37.

24) Moſer an d. a. St. S. 329.

den, wenn auch ſchon die Concordaten ſolches zu Gunſten des Pabſtes beſtimmen. Es lauft alles auf den Hauptſatz hinaus, daß der Pabſt den deutſchen Kapituln ohne ihr Verſchulden die hergebrachten Wahlrechte durch eine ſeinerſeits zu treffende Verfügung niemals kränken könne.

In Rückſicht des zweyten Falls iſt nicht begreiflich, wie der Pabſt ohne vorhergängige Poſtulation jemand einer andern Kirche aufdringen könne. Es heißt deswegen in einer bekannten Schrift: 24) Es ſey ein Mißbrauch, wenn in jedesmaligen Translationsfällen, ohne Unterſchied der Kirche a qua, die Collation dem römiſchen Hof zugeeignet, hingegen den Kapituln die Wahlfreyheit benommen werden wollte, da doch ſolches nur bey jenen Stiften, und in jenen Fällen Platz greife, die der Pabſt für ſich freymüthig und aus eigener Gewalt zu vergeben habe.

Allein, wo ſind dieſe Stifte? In Deutſchland iſt gewiß keines mehr, bey dem ſich der Pabſt in dem ruhigen Beſitz dieſes Rechts befinden mag, oder es jemals hergebracht hat. Einzelne Beyſpiele erweiſen hierinfalls nichts, denn es mag gar leicht geſchehen ſeyn, daß der Pabſt ein Bißthum mit einem Subject beſetzt hat, auf welches das Kapitul vielleicht vorhin ſchon einen Antrag machte, und ſtillſchweigend ſeine Einwilligung ſtatt der Wahl gegeben hat.

Wenigſtens iſt bekannt, daß die deutſchen Kapitul überhaupt es als einen Eingriff in ihre natürlich- und geſetzmäßig hergebrachte Wahlrechte jederzeit angeſehen und widerſprochen haben. Es iſt ſogar von den Indulten, welche heimlich einige Kapitul zu Vollzie-

24) Rechts- und Geſchichtsmäßige Erörterung einiger die concordata nationis germanicae, und die von der deutſchen Nation dieſerhalben geführte Beſchwerden betreffende Fragen. Quaest. 5. Lit. a. — In des Freyh. von Cramers Wezlar. Nebenſt. Thl. 98. S. 97.

ziehung der Wahlen bey dem päbſtlichen Hof nachgeſucht haben, an dem kaiſerlichen Hof bey der Belehnung kein Gebrauch gemacht worden.

Barthel ſchreibt daher mit gutem Grunde, daß der Pabſt dem Kapitul des Domſtifts, wovon der Biſchof transferirt werden ſoll, das Indult de eligendo novo Epiſcopo mit Recht kaum abſchlagen, oder wenigſtens ohne Bewilligung deſſelben die Translation nicht verfügen könne. Mir ſcheint noch eine große Politik zu ſeyn, wenn die Kapitul ein ſolches Indult zum Ueberfluß nachſuchen wollen.

Das merkwürdigſte Beyſpiel in dieſem Jahrhundert kommt hievon zu Trier vor, da der Kurfürſt Franz Ludwig im J. 1729. von da nacher Mainz transferirt wurde, und das Kapitul ohne Indult, oder einigen päbſtlichen Widerſpruch die Wahl eines neuen Erzbiſchofs vornahm.

§. 302.

Vierter: Bey Caſſation einer Wahl

Der Pabſt hat einmal das Recht die Biſchofswahlen, vermög der ihm unſtreitig in geiſtlichen Sachen zuſtehenden höchſten Gerichtsbarkeit, zu beſtättigen; folglich kann man ihm auch das Befugniß, eine nicht canoniſche Wahl zu caſſiren, nicht in Zweifel ziehen. Die Concordaten gewähren ihm ſolches, doch müſſen hinlängliche Urſachen vorhanden ſeyn. Pabſt Calixtus III. gab in dem Schreiben an den Aeneas Sylvius v. J. 1457. dem Kaiſer ſelbſt gegen die in den Concordaten befindliche Clauſul: *niſi ex cauſa rationali etc.* die Verſicherung, daß es nicht niſi ex magna et urgentiſſima cauſa geſchehen ſolle.

Man glaubt aber, 25) daß, unerachtet durch dieſe reſervative Clauſul das Wahlrecht in etwas beſchränkt ſey, der päbſtliche Hof, da keine Beyſpiele, wenig-

25) Freyh. v. Kreitmayr ad Cod. Bavar. Thl. 5. Cap. 19. S. 2035.

wenigſtens von åltern Zeiten bekannt ſind, heut zu Tag bey dem großen An- und Zuſammenhang der deutſchen Domſtifte ſein dißfallßiges Recht hart jemals durchſetzen dürfte.

Es hat der Pabſt im J. 1684. die Wahl des zu Würzburg zum Biſchof erwählten Johann Gottfried II. von Guttenberg caſſirt, und ein gleiches 1707. zu Münſter gethan, deſſen unerachtet aber beyde Subjecte zu Biſchöfen an den nämlichen Kirchen wiederum angenommen, weil er eingeſehen, daß er die Beſetzung mit einem dritten nicht wohl erzwingen werde. Inzwiſchen, wenn das Kapitul eben den Anlaß zur Caſſation einer Wahl gibt, kann das påbſtliche Reſervat wegen Beſetzung des Bißthums gewiß nicht auſſer Würkung geſetzt werden. Ein Indult in dieſem Fall hängt lediglich von ſeiner Gnade ab.

§. 303.

Im Falle der Pabſt einer Poſtulation nicht ſtatt gibt, welches eigentlich eine Gnadenſache iſt, ſo legt er ſich nach den Reſervaten das Recht zu, einen Biſchof an diejenige Kirche zu ſetzen, wo er die Poſtulation verwarf. Unerachtet es hierinnfalls an Beyſpielen fehlt, daß der Pabſt dieſes Befugniß geltend gemacht habe, ſo mag es meiner Meynung nach hierinfalls eben wiederum auf die Unterſuchung ankommen, ob ſich bey der Poſtulation das Kapitul etwas zur Laſt gelegt. Alsdann tritt das påbſtliche Reſervat ganz zuverlåßig ein: auſſer deme würde aber der Pabſt gegen die Wahlfreyheitsrechte des Kapituls es niemals durchſetzen können.

Fünfter: bey einer unzulåßigen Poſtulation.

§. 304.

Der Pabſt behauptet, daß, wenn eine Reſignation eines würklich beſitzend- und beſtåttigten Bißthums vorgeht, ihm die Beſetzung deſſelben zuſtehe, oder

Sechster: bey einer Reſignation

oder wenn ein Erwählter oder Poſtulirter das Bißthum reſignirt, nachdeme die nachgeſuchte Beſtättigung von dem Pabſt erfolgt iſt, er ebenfalls gleiches Recht habe, das Bißthum mit einem Vorſteher zu verſehen.

Es iſt aber heut zu Tage in dem erſten Falle, wenn ein Biſchof ſein Bißthum in die Hände des Pabſtes, oder mit deſſen Bewilligung reſignirt, noch nicht ſo zuverläßig ausgemacht, daß dem Pabſt das Recht zuſtehe, das Bißthum mit Uebergehung des capitulariſchen Wahlrechts zu beſetzen, unerachtet nach den Concordaten ihm ſolches unſtreitig eingeräumt wird.

Seit Errichtung der Concordaten ſind ſehr viele Reſignationen der Bißthümer mit päbſtlicher Einwilligung vorgegangen, ohne daß die Bißthümer von dem Pabſt, ſondern forthin von den Kapituln durch ordentliche Wahl beſetzt worden. Man hat ein einziges Beyſpiel von Freiſingen, allwo 1498. Biſchof Rupprecht reſignirt, und der Pabſt ſodann deſſen Bruder Philipp zum Biſchof ernennt hat.

Selbſt die kaiſerliche Wahlcapitulation 26) mißbilligt, daß alle Reſignationen zu den Händen des Pabſtes geſchehen, da nach den Concordaten eigentlich nur die Rede von Reſignationen iſt, welche während des Beſtättigungsproceſſes von einem Gewählten oder Poſtulirten geſchehen ſind.

Der Pabſt gibt zwar bey einer zu ſeinen Händen geſchehenen Reſignation dem Kapitul ein Indult zu einer neuen Wahl; allein, daß dieſes keine Schuldigkeit ſeyn ſoll, hat inſonderheit das Domkapitul zu Augsburg erfahren, deme ſolches abgeſchlagen, und nur ſo vieles noch von ſelbigen zuwegen gebracht worden, daß es etwelche Subjecte dem römiſchen Hofe vorſchlagen durfte, um eines hievon zu ernennen.

26) Art. 14. §. 1.

Der päbſtliche Hof ſcheint zwar von Beſetzung der Bißthümer in den Reſignationsfall dennoch nicht gänzlich abzugehen. Denn, als 1769 das Bißthum Regensburg vacant war, widerſetzte ſich der kaiſerliche Hof der päbſtlichen Wiederbeſetzung mit allem Nachdruck, und da das Kapitul bey dem Pabſt ein Indult zu Vornehmung einer neuen Wahl nachſuchte, ließ es der kaiſerliche Hof ebenfalls gegen das Kapitul ahnden. Der bey der Biſchofswahl zugegen geweſene kaiſerliche Commiſſarius ließ hierüber in ſeinem Vortrag vom 16. Jener folgendes herkommen: „Se. „Kaiſerl. Majeſtät können, und wollen nicht umgehen, ihre kaiſerliche Warnung und allerhöchſten Befehl anhero eigends, und ausdrücklich zu wiederholen, welchen Allerhöchſt ſie den am 30ten Wintermonats verfloſſenen Jahrs an das Hochwürdige „Domkapitul erlaſſenen kaiſerlichen Reſcript des mehrern haben zukommen laſſen, damit im gegenwärtigen Falle der Erledigung dortigen Bißthums von „dem römiſchen Hof angemaßter, dahier nicht Platz „habender Wahlfreyheit keine Statt, weder die mindeſte Würkung eingeräumt, ſondern rechtlich widerſprochen werde. Gleichwie dann S. K. M. aus der „Ihro für die Erhaltung der deutſchen Kirchen Freyheiten obliegender Reichsvätterlichen Vorſorge ſothaner römiſchen Anmaſſung hierdurch nochmals ernſtlich widerſprochen haben, und ſich gnädigſt verſehen „wollen, daß von obgedachter Clauſul nach breiterm „Inhalt vorgedachten kaiſerlichen Reſcripts bey gegenwärtiger Sedisvacanz, und bevorſtehender Wahl „von dem hochwürdigen Domkapitul, noch ſonſt jemand einiger Gebrauch gemacht werde, als welches, „wo es wider Vermuthen geſchehen, oder annoch geſchehen würde, S. K. M. hiemit, und im voraus „als unkräftig erklären, auch in der Folge dafür anſehen, und halten werden. Da zumal den kaiſerli-

 „chen,

„chen, geſetzmäßigen, und für Erhaltung der deut„ſchen Kirchen Freyheiten erforderlichen Auftrag in „all ſeinen Theilen das gebührende Genügen geſchehen „zu ſeyn, aus dem an ſeine K. M. von dem hochwür„digen Domkapitul den 9ten vorigen Monats, und „Jahrs erlaſſenen Schreiben nicht abzunehmen ſeye, „in der gnädigſten Zuverſicht gegen das h. Kapitul, „daß ſelbes ſolcher Kaiſerlichen zu dieſes Hochſtifts, „ſo wie zu allen andern deutſchen Erz- und Stiften „wahrem Nutzen, und Beſtem beſchehenen Vorſehung „dankbarlich beypflichten, mithin gegenwärtige Sedis„vacanz, und die biſchöfliche Wahl lediglich auf eige„ne den Concordaten gemäß ihnen zuſtehende, und „nicht erſt neuerlich verliehene unſtatthafte Rechte „gründen, ſofort ſich daran genau halten werde.

Da der dermalige Kurfürſt von Trier Clemens Wenceslaus Prinz von Sachſen das Bißthum Regensburg ablieſſe, ſo gieng die Abſicht dahin, den Probſten zu Ellwangen, Grafen von Fugger, als Biſchof dahin zu bringen, damit Prinz Clemens die Probſtey Ellwangen (woſelbſt er im J. 1770 zum Coadjutor erwählt wurde) erhalten könnte. Der kaiſerliche Hof intereſſirte ſich für die Abſicht des Prinzen von Sachſen wegen Ellwangen ſo ſehr, als für die Wahl des Grafen von Fugger in Hinſicht des Bißthums Regensburg, da eines von dem andern abhieng, mithin konnte freylich nicht zugegeben werden, daß der Pabſt mit einer Beſetzung ins Spiel käme. Es war alſo nicht um das Wohl der deutſchen Kirchen, ſondern nur darum zu thun, daß der Graf Fugger, und kein anderer das Bißthum erhielt.

Es läßt ſich ein für allemahl behaupten, und die Folge wird es des mehrern zeigen, wie bey den vielen Reſignationsfällen ſich hart ein reines Beyſpiel vorfinden werde, daß der Pabſt oder die Kapitul das Beſetzungsrecht ganz gerade hinweg ausgeübt hatten.

Faſt

Faſt bey jedem Falle zeigten ſich auf beeden Seiten einige Bedenklichkeiten, die aber immer durch geſchickte Negotiationen gehoben wurden. Der päbſtliche Hof hat ein für allemal das Beſtättigungsrecht, und deſſen kann ſich der Candidat, oder das wählende Kapitul dennoch gewißer Inſinuationen nicht entſchlagen.

Wenn aber der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl nicht annimmt, ſo hat der Pabſt weder nach den Concordaten noch ſonſten einen Ausſpruch zu machen. Es erhellt ſolches aus zwey klaren Beyſpielen von Eichſtädt. Im J. 1590 ward Otto von Gemmingen, und 1705 Henrich Ferdinand Freyherr von der Leyen allda zu Biſchöfen erwählt. Keiner nahm es an, und das Kapitul ließ eine neue Wahl vor ſich gehen.

§. 305.

Siebens. der: Bey Abſterben eines Cardinal biſchofs.

Nach den Concordaten hätte der Pabſt das Recht, wenn ein Biſchof, der zugleich Cardinal war, mit Tod abgieng, das Bißthum zu beſetzen. Seit Errichtung der Concordaten hat Deutſchland eine Menge Biſchöfe gehabt, die zugleich Cardinäle waren, und nach derſelben Abſterben die Domkapitul eben die Wahl vorgenommen haben. Die Cardinalswürde iſt eine Ehrenſtelle, die auf das Bißthum keinen Bezug hat. Mich deucht, es wäre eben ſo ungereimt, ſo ferne der Pabſt das durch einen Cardinalbiſchof erledigte Bißthum beſetzen wollte, als wenn der Kaiſer hierauf Anſpruch machen würde, da ein Biſchof mit Tod abgieng, der ſein Principal- oder Concommiſſarius bey der Reichsverſammlung geweſen.

Indeſſen haben doch einige Domkapitul dießfalls gegen die Eingriffe in den Capitulationen vorgeſehen. Man lieſt z. B. in der Regensburgiſchen vom J. 1641. Art. 39. „Daß der Biſchof, wenn er zum Car-

„dinalat erhoben wurde, das Stift auf den Fall ſeines „Ablebens vorher gegen die Gefahr, oder den Nach„theil ihres Wahlrechts durch einen päbſtlichen In„dult ſicher zu ſtellen hätte.“ Auf dieſe Art mußte der Biſchof zu Paſſau einen Indult bey ſeiner Promotion zum Cardinal beybringen.

Allein, wie man aus dieſer Stelle ſehen kann, daß die Stifte ſelbſt öfters durch ihre eigenen Thathandlungen, inſonderheit die Capitulationen, ihre natürlichen Rechte zweifelhaft gemacht, und gleichſam gegen alle Begriffe ihre eigenen Grundſätze auf das Spiel geſetzt, und der Nichtbeſtand eines ſolchen Capitulationspuncts von ſelbſt auffallend iſt, ſo läßt ſich auch ſicher behaupten, daß der Pabſt bey dem Ableben eines Cardinalbiſchofs niemahls mehr daran denken dürfe, die Wahl des neuen Biſchofs dem Kapitul ſtreitig zu machen. Als vor einigen Jahren der Cardinalbiſchof zu Coſtanz Freyherr von Roth ſtarb, ſchritt das Kapitul zur Wahl, die auf ſeinen Bruder den dermalig-regierenden Biſchof ausfiel. In einem andern Stift trug man an, den Neuerwählten durch einen Capitulationspunct zu binden, daß er gar keine anderwärtige Dignität ohne Bewilligung des Kapituls annehmen ſolle. Das Generalkapitul des deutſchen Ordens ſah es nicht gerne, daß der abgelebte Landkomthur Freyherr v. Lehrbach die kaiſerl. Geſandſchaftsſtelle bey dem Kurpfalzbaieriſchen Hof und ſchwäbiſchen Kreiß übernahm. Er erwiederte, daß ſein Deutſchmeiſter auch Kurfürſt zu Cölln, und Münſter ſey. Das regis ad exemplum gibt heut zu Tag in den mehrſten Geſchäften den Ausſchlag, gewährt aber nicht allezeit die beſten Folgen.

§. 306.

Achter: oder eines in päbſtl. Dienſten.

Soferne ein Biſchof, oder andere mit einem Beneficio verſehene Perſon in würklichen päbſtlichen Dienſten

ſten verſtirbt, ſoll dem Pabſt nach den Concordaten das Recht der Vergebung des erledigten Beneficii zuſtehen. Nun kan man ſich freylich den Fall nicht vorſtellen, daß ſolcher bey einem deutſchen Biſchofe jemals zutreffen dürfte, wenn ihn auch die Italiener würklich einkommen ließen. Man will ſich wohl eines Beyſpiels erinnern, daß ein gewißer Auditor di Rota Gentilotti im J. 1725. zum Biſchof von Trident erwählt worden, vor Antritt des Bißthums aber in Rom verſtorben ſey. Das Kapitul wählte deſſen ungeachtet einen neuen Biſchof. Nun iſt nicht bekannt, ob ſelbiges einen Indult gehabt. Einige melden hingegen, Gentilotti ſey vor der Beſtättigung verſtorben, welches freylich den Fall ändern würde. Allein wenn ein Biſchof ſollte in Rom eine Würde erhalten, ſo wäre es eine Nebenſache, die das Kapitul bey einem Sterbfall niemal beirren würde, da dergleichen Dignitäten nicht mit dem Bißthum affect, und die Biſchöfe nicht einmal berechtiget ſind, zum Nachtheil der Kapituln dieſe Würden anzunehmen. ableben-den Biſchofs.

§. 307.

Nach einer Stelle der Concordaten: *quorumcunque legatorum etc.* falls ein Geſandter in dem Geſchäft ſeiner Legation in oder von Rom hinweg innerhalb 2 Tagreißen verſterben ſollte, ſtund dem Pabſt ebenfalls die Beſetzung des Bißthums zu. Auf die gebohrne und beſtändige Legaten in Deutſchland läßt ſich dieſe Stelle niemals anwenden, da die Kapitul der Erzſtifte in dem ruhigſten Beſitz ihres Wahlrechts ſich von jeher befunden. Bey andern Biſchöfen dürfte es aber auch ſchwer halten, ob die Kapitul dießfalls die Ausübung dieſes Rechts nachſehen würden. Es verhält ſich eben, wie bey jenen Biſchöfen, die Cardinäle ſind. Die Domkapitul können ſich durch die Nebenwürden, ſo der Biſchof ſich beylegt, kei- Neunter: eines verſtorbenen Legaten.

keinen Nachtheil in ihren eigenthümlichen Rechten zufügen laſſen. Der bekannte Cardinal Otto, Biſchof zu Augsburg, ſtarb 1573. in Rom, und doch bezeugen alle Geſchichtsſchreiber, ohne von einem Indult Meldung zu thun, daß das Kapitul den Nachfolger erwählt habe. Was nüzt dem Stift die Legaten- und Cardinalswürde ihres Vorſtehers, wenn es hiebey in Ausübung ſeiner Rechte verkürzt werden ſolle. Ueberhaupt ſuchen die deutſchen Biſchöfe dergleichen Würden nicht mehr, ſie ſind zur Beſchwerde, und von keinem Nutzen, vielmehr ein Anlaß zur Geldauswanderung.

§. 308.

Zehender: oder nach Rom reiſenden Biſchofs.

Wer, aus was immer für einer Urſache nach Rom reiſet, und allda, oder in dem Zurückwege innerhalb 2 Tagreiſen von der Stadt verſtirbt, deſſen Beneficium ſoll der Pabſt zu vergeben das Recht haben. Auch dieſe Befugnis ſcheint ſehr ſchwankend zu ſeyn. Wenn wir das vorſtehende Beyſpiel mit Cardinal Otto, Biſchoffen von Augsburg, ſchon nicht als ein ganz entſcheidendes gegentheiliges Präjudicium anſehen, ſo kommt es noch darauf an, ob eine Plaiſirreiſe des Biſchofs nach Rom eben auch von der Folge ſeyn könne, daß das Kapitul ſeines Wahlrechts ſolle verluſtigt werden. — Dieß war gewiß bey Abfaſſung der Concordaten der Verſtand des deutſchen Biedermanns nicht.

§. 309.

Eilfter: oder unferne davon verſterbenden Hofbedienten.

Vermöge der in den Concordaten vorkommenden Stelle: *quorumcunque curialium etc.* ſoll der Pabſt alle Pfründen derjenigen Curialiſten zu vergeben, und binnen einer Monatsfriſt zu beſetzen haben, die innerhalb 2 Tagreiſen von Rom verſterben. Man muß hier zum voraus bemerken, daß unter den Curialiſten

von

von dem Römiſchen Hof nicht allein die Römiſchen Hofleute, ſondern alle diejenigen begriffen werden, welche Geſchäften halber nach Rom kommen.

Dieſe Reſervation iſt nicht nur die älteſte von allen päbſtlichen Reſervationen, ſondern auch die einzige, welche in dem ſogenannren Iure ſcripto, oder corpore juris clauſo gegründet iſt. Sie kommt ſchon in dem Cap. 2. 3. 34. *de praebendis* in 6to vor, und wird ſowohl in den Concordaten, als der Conſtitution *ad regimen* erneuert. Sie iſt deswegen auch eine der ſtärkſten Reſervationen, und obſchon die andern mit dem Tod des Pabſtes ſoweit erlöſchen, daß die erſt bey vacirenden päbſtlichen Stuhl erledigten, oder wenigſtens vor dem Ableben des Pabſtes nicht erſetzten reſervirten Beneficien den ordentlichen Collatoren heimfallen, ſo dauert doch die gegenwärtige Reſervation als eine beſtändige, auch noch nach dem Tod des Pabſtes fort.

Alles dieſes erſtreckt ſich nur auf den natürlichen Tod, keineswegs aber auf andere Veränderungs- oder Permutationsfälle, und der Curialiſt muß auch nothwendiger Dingen auf die nachgelaſſenen Beneficien ein dingliches Recht, bey Lebzeiten gehabt haben, weil ſolches anſonſten durch den Tod nicht erledigt wird. Wenn der Curialiſt noch vor der Annahme eines Bißthums, oder vielmehr vor Erhaltung der päbſtlichen Beſtättigung auch in Rom verſtirbt, ſo iſt das Beneficium nicht als reſervirt anzuſehen. Selbſt die Congregation zu Rom hat auf Abſterben des Auditor di Rota, und erwählten Biſchofs zu Trident, Gentilotti im J. 1725. erkannt, und für die freye Wahl des dortigen Domkapituls geſprochen. So trat auch bey dem Bißthum Münſter und Paderborn auf Abſterben des Prinzen Philipp von Baiern im J. 1719 der Fall ein. Denn dieſer ſtarb allſchon einige

Tage vor der Wahl, folglich war er zur Zeit ſeines Ablebens noch nicht gewählt, vielweniger beſtättigt.

Die deutſchen Domſtifte ſcheinen zwar wegen des in den Concordaten feſtgeſetzten freyen und unbeſchränkten Wahlrechts von dieſer Reſervation ausgenommen zu ſeyn. Da aber dieſes Reſervat in den nämlichen Concordaten gegründet iſt, ſo will die Sache doch bedenklich ſeyn, und ſie verſehen ſich insgemein auf alle Fälle mit Indulten, ſo wie wir Beyſpiele von den Domkapituln Augsburg, Straßburg und Trident vor uns haben.

Es kommt hiebey auf die Frage an: ob das freye Wahlrecht der deutſchen Kirche einem ſolchen Reſervat noch heut zu Tage Platz geben könne? Es läßt ſich ſolche allerdings aus der Analogie der übrigen Reſervaten verneinend beantworten. Dieſe Reſervation iſt zwar in den Canonen gegründet, die Concordaten der deutſchen Nation derogiren aber dieſen, und die unbeſchränkte concordatenmäßige freye Wahl kann keine Reſervation, wie ſie immer Nahmen haben mag, zuläßig halten.

Man kann ſelbſt von Seiten der Römiſchen Curialiſten keinen Grund angeben, warum dieſes Reſervat gemacht worden. Ein Geſetz aber ohne zureichenden Grund iſt in ſich ſchon ſchwankend. Dieſes Reſervat ſcheint mehr für die Italieniſchen Biſchöfe, als für die Deutſchen geſchaffen zu ſeyn, weil die Päbſte in ältern Zeiten hierdurch der Gewalt der Kaiſer bey Vergebung der Beneficien Einhalt thun wollten.

Allein: das hört nun heut zu Tage auf. Es iſt für keine Klugheitsmaxime des Römiſchen Hofs anzuſehen, wenn auf der Ausübung dieſes Reſervats ſollte beſtanden werden. Denn alle diejenigen, welche mit Beneficien verſehen ſind, werden ſich hüten nach Rom zu gehen, und ihre Angelegenheiten lieber

durch ihre Beſtellte beſorgen laſſen. Wie viel Geld entgieng aber nicht dem deutſchen Staate hiedurch? Selbſt die Biſchöſe können ohne Genehmhaltung ihrer Domkapituln nicht dahin reiſen, weil hiedurch die Rechte ihrer freyen Wahl bey einem ſich ergebenden Sterbfall auf das Spiel geſetzt würden.

Wenn der Pabſt dieſes Reſervat ausüben will, ſo muß der Grund deſſelben in ſeiner höchſten geiſtlichen Gerichtsbarkeit liegen. Es läßt ſich aber nicht begreifen, wie ſich dieſer Fall hiezu vereigenſchafte. In Zeiten, wo die Päbſte die deutſchen Biſchöfe perſönlich vor ihrer Sende zu erſcheinen durch allerley Mittel zwingen konnten, war dieſes Reſervat ganz gut ausgedacht. Dermahlen geſchieht es aber nur aus Ehre gegen den päbſtlichen Hof, wenn ein deutſcher Biſchof zu Rom erſcheint, und in dieſem Falle wäre es wiederrechtlich, ſoferne dieſe Ehrenbezeugung dem Kapitul an ſeinem Wahlrecht nachtheilig ſeyn ſollte.

Ueberhaupt ſind alle Reſervaten, nach der Freyheit der deutſchen Kirche als gehäſſig anzuſehen, und am Ende würde die Ausübung dieſes Reſervats dem Pabſt nichts nutzen, wenn der von ihm (gegen die Wahlfreyheit der deutſchen Kirche) geſetzte Biſchof mit der Weltlichkeit von dem Kaiſer inveſtirt, und zu dem Beſitz der Stiftslande nicht gelangen könnte.

§. 310.

Es iſt an ſich ſchon einer der der ſeltenſten Fälle, daß dem Pabſt ein deutſches Bißthum zur Vergebung heimfallen kann. Es müßte nur bey einem Devolutionsfall, wegen vernachläßigter Wahlzeit, oder Caſſation einer Wahl und Poſtulation, wobey das Kapitul ſich etwas zur Laſt gelegt, geſchehen. Noch ſeltener wäre aber die Beförderung eines Abbts, oder Probſtens zum Biſchof, welches ſich eben in dem vorgedach-

Zwölfter: bey Beförderung eines Abts, oder Probſten.

gedachten Devolutionsfalle ergeben müßte. Man hat zwar dieſerhalben kein Beyſpiel. Sollte ſich aber der Fall ereignen, daß der Pabſt ein ihm ex jure devoluto angefallenes Bißthum, einem Abten oder Probſten ertheilen würde, ſo kann man ſich verſichert halten, daß aus den bereits (§§. 301. 304) angeführten Gründen das Kapitul des abkommenden Abts oder Probſten ſich die freye Wahl nicht würde benehmen laſſen. 27) Die deutſchen Domſtifte ſind ihres Wahlrechts halber durch die Reichsgeſetze viel zu ſtark geſchützt, als daß ſie Urſache haben, eine würkſame Beeinträchtigung von Seiten des päbſtlichen Hofes zu befürchten. Die Weltlichkeit macht die deutſchen Biſchöfe leben, und dieſe belebt auch den römiſchen Hof. Würde derſelbe ſeine Reſervaten in geiſtlichen Dingen gegen die Rechte und Freyheiten der deutſchen Kirche zu behaupten ſuchen, ſo dürfte ſein Staatsintereſſe es immer am ſtärkſten empfinden.

§. 311.

Dreyzehender: bey Verſäumniß der Wahlzeit

In der Conſtitution Nicolaus III. *cupientes* iſt verſehen, daß, wenn die in canoniſchen Geſetzen beſtimmte Wahlzeit verſtrichen, dem Pabſt die Beſetzung des Beneficiums rechtszuſtändig ſey. Dieſes Reſervat iſt ſeiner Eigenſchaft nach dem Kirchenrecht vollkommen angemeſſen, da der Pabſt als das Oberhaupt der Römiſch-Catholiſchen Kirche beſorgt seyn muß, daß jede Heerde nicht über die Gebühr zu lange ohne ihren Oberhirten belaſſen werde. Die Kapitul der Domkirchen und Stifte ſind freylich beſorgt, daß ſie ihre Wahlzeit nicht verſäumen, und laſſen es niemals auf das äuſſerſte ankommen; doch können ſich Fälle

27) Auch das Kapitul, dem ein ſolcher Abt oder Probſt vorgeſetzt würde, müßte ſchon die Eigenſchaften nach den Statuten der deutſchen Stifte haben, wenn ſich auch der Fall würklich denken ließ.

Fälle ereignen, daß die Wählenden nicht einig werden, und der Ausübung des päbſtlichen Devolutionsrechts ſtatt geben müſſen. Dieſes haben ſich aber die Kapitul ſelbſt zuzuſchreiben. Das neueſte Beyſpiel iſt von Trient bekannt. Das Domkapitul, welches aus zwey Partheyen beſtund, konnte ſich bey der Wahl im J. 1763. nicht vereinigen. Die Wahlzeit verſtrich, und der Pabſt ſetzte den Chriſtoph Sizo von Noris, mit Uebergehung der zwey im Streit geweſenen Competenten, zum Biſchof, der ſonach ohne weiters proclamirt wurde.

§. 312.

In der zu Coblenz im J. 1769. abgehaltenen Conferenz, wovon ich den Abſchluß bereits in einem Auszug geliefert, trugen die drey geiſtlichen Erzbiſchöfe auf die Abſtellung verſchiedener Reſervationen an. Beſonders kam die Aufhebung der Reſervation *execrabilis*, und der Conſtitution *ad regimen* zum Vorwurf, wie auch daß keine Reſignationen in der römiſchen Curie angenommen, oder Penſionen daſelbſt beſtimmt werden ſollten. Allein die ganze Sache blieb damals auf ſich erliegen. Bey dem Emſer Congreß ward in Betref der Reſervationen §. 8. Lit. c. et e. neuerdings das Reſultat dahin abgefaſſet: Abſtellung der Reſervationen.

„Die Reſervationen (hieß es) in der *Extravagans ad regimen* können in und für Deutſchland nicht „ſtatt haben; ſie paſſen auf den Zuſtand der römi„ſchen Kirche gar nicht, und ſind deswegen die darin„nen angeführten Fälle der Translation, Depoſition, „Privation rc. auf dieſelbe nicht anwendbar: in die„ſen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Beſtätti„gung des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus „erheblichen canoniſchen Gründen verweigert werden „kann. Ein anders iſt jedoch mit jenen Proviſionen,

„die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr „des apoſtoliſchen Stuhls abhangen — — eben ſo „unkräftig ſind auch die von der römiſchen Curie ge- „gen die deutſchen Freyheiten nach den Concordaten „eingeführte Reſervationen.

Der Biſchof von Speier gloſſirte aber folgendes hierüber: 28)

„Da die Aſchaffenburger Concordaten eben auch „ein öffentlicher Vertrag zwiſchen dem apoſtoliſchen „Stuhle und der deutſchen Nation ſind, wovon ein „Theil ohne die Einwilligung des andern nicht abge- „hen kann: ſo mag ich (ſchreibt der Biſchof) mei- „nes Orts nicht billigen, was in den Emſer Puncten „von der *Extravag. execrabilis*, und *ad regimen* ge- „ſagt wird. So wie beyde in die Concordaten aufge- „nommen ſind, müſſen ſie, jedoch nach ihrem wahren „Verſtand, welchen deutſche Canoniſten bereits ge- „nugſam erläutert haben, in ſo lang in ihrer Gültig- „keit und Ausübung verbleiben, bis auf eine rechts- „gültige Art, dieſer Vertrag wiederum aufgehoben, „oder abgeändert wird. Nachdem die Concordaten „auch zugleich ein Reichsgrundgeſetz, und ein mit der „ganzen Nation errichteter Vertrag ſind, ſo muß hie- „zu der damal vorzüglich damit benachtheiligte catho- „liſche Reichstheil auf dem Reichstag miteinſtimmen, „und eben dieſes iſt von dem andern mit paciſcirenden „Theile, dem apoſtoliſchen Stuhle, gleichermaſſen zu „ſagen.

„Da aber nach dem dürren Buchſtaben der Con- „cordaten ſelbſt keine neue und andere Reſervationen „mehr Platz haben können, als welche in denſelben „bereits enthalten ſind, ſo folgt auch von ſich, daß die- „ſes

28) In ſeinem Antwortſchreiben an den Kurfürſten von Mainz. 1787.

„ſes durch keine Clauſuln, ſie mögen Namen haben, „wie ſie wollen, erwürket werden könne.

Allein die Emſer Punctation fand noch mehrere Schwierigkeiten, als der Conferentialabſchluß vom J. 1769.

§. 313.

Wenn ſich der Fall ergeben ſollte, daß der Pabſt aus was immer für einem Recht ein Bißthum zu beſetzen hätte, müßte ſich derſelbe eben nach den Concordaten und den Statuten der deutſchen Kirche benehmen; dem Candidaten dürfte an den Eigenſchaften, wovon oben ſchon Erwähnung geſchehen, nichts fehlen, anſonſten würde die Beſetzung in Anſehung des Subjects Schwierigkeiten nach ſich ziehen, welche der päbſtliche Hof nicht anders, dann mit Benennung eines andern tüchtigen Subjects heben könnte. Man hat bey den deutſchen Domſtiften Beyſpiele genug, daß die von dem Pabſt Providirte in Abgang der ſtatutenmäßigen Eigenſchaften nicht angenommen worden ſind. Der Kaiſer hat es ſogar in der Wahlcapitulation 29) verſichert, daß er die Erz- und Hochſtifte hiebey ſchützen wolle.

Maaßregeln des Pabſtes bey einer Collation.

§. 314.

Einige Staatsrechtslehrer hielten dafür, daß die deutſchen Biſchöfe darauf antragen ſollten, alle Reſervationen, wie ſie immer heißen, aufzuheben. Allein, das gieng gegen die Grundverfaſſung des catholiſchen Kirchenſtaatsrechts. Es ſind gewiße Reſervaten, die dem päbſtlichen Hofe ſeiner Weſenheit nach nicht abzuſprechen ſind. Dem Pabſt, als dem oberſten Kirchenhaupt, ſteht einmal ohnläugbar zu, über die Eigenſchaften eines Erwählten, in Bezug auf die Geiſt-

Unthunlichkeit alle Reſervaten aufzuheben.

29) Art. 14. §. 1.

Geiſtlichkeit, zu erkennen, ſeine Wahl zu beſtättigen, oder zu caſſiren. Es iſt ein weſentliches Stück ſeiner oberſtrichterlichen Gerichtsbarkeit. Man kann nun eben auch nicht verlangen, daß der Pabſt die Unterſuchung von dem Beſtand oder Nicht-Beſtand der Wahl umſonſt vornehmen ſolle. Bey Beſtättigung der Wahl hat er ſeine Taxen, und bey der Caſſation derſelben fallen ihm dieſe hinweg. Es ſcheint daher die Vergebung des Beneficiums eine Entgeldung zu ſeyn. Dieſe iſt aber nicht allzeit ganz verhältnißmäßig, da die Rechte des Kapituls darunter leiden, als welches um ſeine Wahl gebracht wird.

Hierinnfalls dürfte alſo ein Mittelweg ſtatt finden, und dieſer wäre, wenn das Kapitul Schuld haben ſollte, daß die Wahl wegen einer Thatſache der Wählenden caſſirt würde, ſo könnte die Beſetzung des Beneficiums dem Pabſt nicht erſchwehrt werden. Soferne aber ohne Verſchulden des wählenden Kapituls wegen den Eigenſchaften des Gewählten, oder Poſtulirten die Wahl caſſiret würde, ſo ſcheint, daß der Pabſt dem Kapitul das Recht zu wählen nicht benehmen könne. Damit aber der Pabſt den Caſſationsact doch nicht umſonſt vorgenommen habe, dürfte ein Indult um eine neue Wahl nachgeſucht, und die römiſche Curie hierdurch mittelſt eines Taxbezugs entſchädigt werden.

Gleiches Verhältniß hat es mit dem Devolutionsrecht in dem Falle einer verſäumten Wahl. Auch dieſes Reſervat gründet ſich in der höchſten Gerichtsbarkeit des Pabſtes, ſo wie die Beſtättigung oder Caſſation der Wahl von ſelbigem abhängt. Es kann auſſer ihm in einer ganz geiſtlichen Sache Niemand erkennen. Sobald das Kapitul die Wahlzeit aus unerheblichen Urſachen verſäumt, ſo iſt es fehlender Theil, und wird von der Kirche gleichſam angeklagt,

klagt, daß es ſeinem Amt nicht nachgekommen. Zwiſchen der Kirche und dem Kapitul kann Niemand dann der Pabſt ſprechen, weil die Beſetzung ex jure devoluto die Eigenſchaft einer Sentenz hat. Man kann alſo für eine ſichere Regel annehmen, daß die päbſtlichen Reſervaten wegen Beſetzung der Beneficien allzeit in dem Fall eintretten, wenn das Kapitul ſich etwas zur Laſt gelegt.

Dieſe beyde Reſervaten können auch niemals abgeſtellt werden, ohne Abbruch der päbſtlichen Gerichtsbarkeit. Sie ſind in den canoniſchen Rechten gegründet, und durch die Concordaten der deutſchen Nation befeſtiget; auch wenn die Concordaten ſie nicht feſtſetzten, ſo könnten ſolche dennoch dem Pabſt aus der Weſenheit ſeiner oberſtrichterlichen Gewalt in geiſtlichen Sachen nicht in Zweifel gezogen werden. Wie anſtößig wäre es nicht, wenn dem Kaiſer alle ſeine Reſervate wollten widerſprochen werden. Die kaiſerliche Wahlcapitulation ſchränkt ſolche nur ein. Es heißt: tollatur abuſus et maneat uſus. Gleiches Verhältniß hat es auch mit den päbſtlichen Reſervaten. Denn Pabſt und Kaiſer gründen ihre Reſervaten in der oberſtrichterlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit.

Was die übrigen Reſervaten anlangt, bewährt die Entſtehungsgeſchichte der deutſchen Domſtifte ſchon, daß einige Wandelbarkeit obwalte, die in die Rechte der Domkapituln öfters ſehr eingreift; allein, da die mehreſten Stifte, und man darf ſagen, alle überhaupt, die Concordaten in Hinſicht der Reſervationen nicht weiter angenommen haben, noch anerkennen, als dieſe theils in der urſprünglichen Gewalt des Pabſtes gegründet, theils der Freyheit der deutſchen Kirche nicht zuwider ſind, ſo bleibt auch gewiß, daß viele der Reſervationen, wo nicht ſelbſten an ſich

hinfällig ſind, doch einer vernünftigen Einſchränkung bedürfen. Dieſe Einſchränkung kann aber niemals, dann durch die geſetzmäßige Uebereinkunft der compaciſcirenden Theile, nämlich der Nation und des Pabſtes, folglich niemals einſeitig, und um ſo weniger auſſer dem Reichsgrundverfaſſungsmäßigen Wege geſchehen. Nach den Regeln der Staatsklugheit können die Schwierigkeiten in Betreff der Reſervaten nicht zweckmäßiger, als durch die gründliche Vorſtellung, und Einverſtändniß des deutſchen Episcopats gehoben werden, da es immer rechtswidrig iſt, den Pabſt von dem Beſitz ſeiner Reſervaten einſeitig zu verdrängen.

§. 315.

Schriften.

Zur Materie des päbſtlichen Collations- und Reſervatenrechts gehören nachſtehende Schriften:

Compegii (*Thom.*) tract. de reſervationibus beneficiorum. Venet. 1555.

Roſneri (*Andr. Chriſt.*) tract. de reſervationibus. 4. Lipſiae 1690.

Wernheri (*Mich. Godof.*) diſſ. de Collatione Canonicatuum maiorum adiunctis documentis Lipſiae 1751.

Koch (*Chriſtoph Wilh.*) comm. de collatione dignitatum ac beneficiorum in imperio roman. germ. Straßburg 1762. 4. in der (§. 295.) angezogenen Bibl. jur. Thl. 1. S. 142.

Nelleri (*Ioan. Chriſt.*) diſſ. de translatione epiſcopi ad tit. VII. L. I. decret. Treviri 1763. in Schmids theſ. diſſ. tom. 3.

Mo-

Moſers (Joh. Jac.) deutſches Staatsrecht. Thl. II. c. 38. S. 322.

Deſſelben perſönliches Staatsrecht der deutſchen Reichsſtände. Thl. I.

Hierzu können auch alle in der Geſchichtsüberſicht angezogene Schriften dienen, die aus Veranlaſſung des Emſer Reſultats ſeithero bekannt geworden ſind.

Siebendes Capitel.

Von dem Wahlact, und deſſen Ceremoniel.

Inhalt.

§. 316.) Wahlfreyheit. 317.) Urſache einer Wahl. 318.) Wählende Perſonen. 319.) Wahltagstermin. 320.) Citation der Abweſenden. 321.) Concurrirende Perſonen. 322.) Vorbereitungen zu einer Wahl. 323.) Vorläufige Wahlgeſchäftsleitung. 324.) Verſammlung am Wahltag. 325.) Perſonen des Wahlconclave. 326.) Wahlarten: 327.) durch ein Kompromiß, 328.) oder ein Scrutinium, 329.) oder durch den Zuruf. 330.) Von den Scrutatoren, ihrem Amt, und Erfolg des Scrutiniums, 331.) dann der Stimmenzahl. 332.) Von dem Unterſchied derſelben, 333.) und Aenderung der gegebenen Stimmen. 334.) Verbindungen in Anſehung der Stimmen unter ſich, 335.) und auswärtiger Höfe. 336.) Verbindlichkeit der verſprochenen Stimmen. 337.) An- oder Nichtannahm der Poſtulation. 338.) Öffentliche Publication der Wahl. 339.) Weiteres Ceremoniel. 340.) Wahldecret. 341.) Von den Vortheilen der auf hohe oder niedere Standsperſonen gehenden Wahlen. 342.) Gründe der Domkapitul gegen die Wahlen hoher Standsperſonen. 343.) Prüfung derſelben und zwar des erſten Grunds; 344.) des zweyten, 345.) und des dritten. 346.) Meine Meinung. 347.) Schriften.

§. 316.

Wahlfreyheit. Die voraus geſchickte Geſchichte erweiſet es ſchon hinlänglich, daß das Wahlrecht der Erz- Hoch- und Stiftskapituln ganz unumſchränkt ſey. Niemand kann von ihnen mit Rechtsbeſtand verlangen, daß ſie

auf eine beſondere Perſon, oder gewißes Hauß eine nothwendige Rückſicht machen ſollen. Nur bey dem Bißthum Oßnabrück iſt die Wahl Vertrags- und Reichsgeſetzmäßig, wie ich in vorhergehenden Stellen ſchon umſtändlich bemerkt habe. Das Erzſtift Cölln war ganz aus freyer Willkühr gegen 160 Jahre lang mit baieriſchen Prinzen beſetzt. Die Sache verhält ſich eben zufälligerweiſe, wie bey dem Erzhauß Oeſterreich die Kaiſercrone. Man kann zwar nicht läugnen, daß es manchmal auf perſönliche Rückſichten oder Verbindlichkeiten, die ein Stift gegen ein hohes Hauß oder eine Perſon aus dem Gremium inſonderheit erkennet, ganz gewiß ankommt; doch bleibt es außer aller Schuldigkeit.

Als eine ſonderheitliche Einſchränkung der innern Verfaſſung könnte angeſehen werden, daß bey dem Johanniter Orden der älteſte Commthur dieſes Ordens in Deutſchland erwählt werden ſolle. Es mag aber dieſes doch eine Modification geſtatten, denn ſonſten hätte die Wahl auf den Freyherrn von Hachtendonk A. 1683. wegen der ſonderbaren Empfehlung des Erzhauſes Oeſterreich nicht ausfallen können.

§. 317.

Wenn das Stift ſeinen Vorſteher verliert, es mag durch einen Tods- oder andern Fall geſchehen, ſo iſt der Stuhl erledigt, oder ſedes vacans, und dieſes macht die Wahl zur Nothwendigkeit. Es kann ſich aber auch ergeben, daß bey Lebzeiten eines Regenten ein Coadjutor erfordert werde, und in dieſem Fall geht auch eine Wahl vor ſich. Jene heißt die Biſchofs- dieſe aber nur die Coadjutoriewahl. Sowol von den Coadjutoriewahlen, als dem Zuſtand einer Sedisvacanz werde ich insbeſondere handeln. Oefters werden die Urſachen zur Wahl ehender, als man daran denken ſollte, geltend gemacht. Hat der Regent Verbind-

Urſache einer Wahl.

bindlichkeiten gegen jemand auf ſich, kann er vernünftige Urſachen beybringen, eines Coadjutors benöthiget zu ſeyn, und es läßt ſich insgemein eine ſolche Wahl geſchwinder, als eine ordentliche Biſchofswahl durchſetzen. Der Stiftsregent hat von allen Seiten Mittel ſich bey dem Kapitul Freunde zu machen. Der Gegenſtand ſelbſt hat viel annehmliches. Man liebt in der Welt Veränderungen, und hat an dem gemeiniglich ſatt, was man zu lang, oder öfters gar nicht genießt. — Manchmal gibt es in dem Kapitul Mißvergnügte, die auf eine ſolche Wahl für ſich oder Auswärtige viele Jahre lang bedacht ſind, und der Regent kommt öfters zu einem Coadjutor, daß er ſelbſt nicht weiß, wie es geſchahe. Ich glaube alſo, daß es natürliche und politiſche Urſachen zu Wahlen gebe. Zu jener gehören Tods- und Beförderungs- zu dieſen aber Coadjutoriefälle.

§. 318.

Wählende Perſonen.

Bey den Erz- Hoch- und Stiftern in Deutſchland werden nur diejenige für wahlfähig- oder zu wählen berechtigte Perſonen angeſehen, die Sitz und Stimme in dem Kapitul haben, und würkliche Kapitularen ſind. Alle andere Domicellaren, Exſpectanten, Novizen, ſind hievon ausgeſchloſſen. Hieraus folgt aber nicht, daß nicht ein Dommicellar gewählt werden könne. Bey dem Stift Ellwangen ward ein Freyherr von Rechberg als der jüngſte Dommicellar zum Probſten erwählt; der Pabſt beſtättigte die Wahl und legte ihm auf, eine Kirche erbauen zu laſſen.

§. 319.

Wahltagsternun.

Wenn es in einem Stift zu einer Biſchofs- oder Coadjutoriewahl kommt, wird von dem Kapitul ein gewißer Wahltag feſtgeſetzt, auf welchen an- und abweſende Kapitularen citirt werden; wovon in nachſtehen-

ſtehendem §pho ein mehrers vorkommt. Bey einer Coadjutoriewahl hat es keine beſtimmte Zeit, in welcher das Kapitul wählen muß; hingegen, wenn es um eine Erz- Biſchof- weltliche Probſt- oder Abtswahl zu thun iſt, hat das Kapitul innerhalb 3 Monat, von dem Tag der ihme bekannt gewordenen Sedisvacanz die Wahl vorzunehmen. Manchmal gibt es Hinderniße, daß die Wahl entweder nicht vor ſich gehen kann, oder daß der Gewählte ſolche nicht annimmt, vor der Beſtättigung verſtirbt, reſignirt oder ſich immittelſt noch ein anderer Mangel äußert, ſo kommen dem Kapitul die drey Monate von neuem zu ſtatten. Soferne das Kapitul aber aus Fahrläßigkeit auch dieſe Zeit verſtreichen läßt, und es keinen weitern Indult erhält, ſo beſetzt der Pabſt das Stift, nach dem laut der Concordaten ihm zuſtehenden Reſervatrechts. Wenn aber weder der Pabſt oder ein anderer Oberer, dem das Beſetzungsrecht zuſtehet, ſich deſſen nicht bedient, ſondern das Kapitul dennoch einen Vorſteher erwählt, ſo ſteht es bey dem Pabſt oder einem andern competirenden Obern, ob er die Wahl beſtättigen will oder nicht. Manchmal ignorirt es der Pabſt aus politiſchen Urſachen, wenn auch die Wahlzeit längſt verfloſſen. Erzbiſchof **Bernhard** zu Salzburg, ward 1468. erſt nach einer zweyjährigen Sedisvacanz beſtättigt.

Es ergeben ſich wegen den Wahlterminen noch allerley Fälle, die man als Ausnahmen von den Canonen anſehen kann. Der Pabſt hatte z. B. als 1706. bey der Münſteriſchen Wahl, als ſolche nach den Geſinnungen des kaiſerlichen Hofes zu Gunſten des Biſchofs von Oßnabrück nicht ausfallen wollte, den Wahltermin ſiſtiret, und auf einen Monat verlängert, damit die Parthie dieſes hohen Candidaten Zeit gewinnen dürfte, ihren Zweck ehender zu erreichen.

Auch

Auch der Kaiſer hat manchmal, wenn ihm an der Beſchleunigung der Wahl vieles gelegen war, den Kapituln, ſolche zu betreiben, ſehr zugeſetzt. So geſchahe es mit der Mainziſchen Erzbiſchofswahl im Jahr 1743. die binnen einem Monat auf Betrieb des Kaiſerlichen Hofes vor ſich gieng. Zu Cölln fiel ſie im Jahr 1566. noch geſchwinder aus, da ſich wegen der damaligen dringenden römiſchen Königswahl, nebſt dem Kaiſer, das kurfürſtliche Collegium für die Beſchleunigung der Erzbiſchofswahl intereſſirte, und dieſes an das Kapitul ſogar ein Dankſagungsſchreiben wegen der genommenen Rückſicht ergehen ließ, indeme der neue Kurfürſt noch dem Wahlconvent beyzuwohnen im Stand geſetzt wurde. 1) Auf gleiche Art beſchleunigte das Domcapitul zu Cölln die Erzbiſchofswahl im Jahr 1688. Zeit, Umſtände, Perſonen und das Intereſſe auswärtiger Höfe können bey den geiſtlichen Wahlen alle Hinderniße und Schwierigkeiten geſchwinder auf die Seite räumen, als man es erwarten ſollte.

§. 320.

Citation der Abweſenden

Es iſt eine, unter der Nichtigkeit der Wahl, unumgängliche Erforderniß, daß alle abweſende Kapitularen zur Wahl, nachdem ſich die Anweſende eines Wahltags halber verglichen, berufen werden müſſen. Der Cardinal von Bullion, welcher 1694. nicht zur Lütticher Biſchofswahl wegen damaligen Kriegstroublen citirt wurde, fochte die Wahl mit allgemeinem Beyfall an. Doch ihre perſönliche Gegenwart wird nicht erfordert. Die Abweſenden können einem dritten ihre Stimme einſchicken; es wird jedoch eine beſondere Vollmacht erfordert, welche vor dem Wahlact zur Recognition vorzulegen iſt. Die Procuratoren handeln vernünftig, wenn ſie ſolche frühzeitig zur Ein-

1) Moſers Staatsrecht 11. Th. S. 390-394.

Einſicht vorlegen, damit die Mängel noch ergänzt werden können, um ſich nicht der Gefahr einer Nichtannahme auszuſetzen, wie es dem Graf Königseck 1688. bey der Cöllniſchen Wahl mit einer Baadiſchen Vollmacht ergangen. 2) Wenn der Procurator nicht einer der mitwählenden Kapitularen iſt, wird er ſelten bey dem Scrutinio zugelaſſen, ſoferne das Herkommen des Stifts es nicht zuläßig macht. Der Kapitular, welcher citirt worden, aber gefliſſentlich nicht erſcheint, oder auf die Vorladung Antwort gibt, wird als contumax bey der Wahl ausgeſchloſſen und übergangen. Die Wählende erſcheinen aber ſonſt gerne; die Reiſe zur Wahl wird gemeiniglich aus den Mitteln des Kapituls bezahlt, der Wahlact ſelbſt iſt mit Präſenzgeldern in den mehreſten Stiftern verbunden, und es gibt der Menge nach Fälle, wie einer ſeine Gegenwart ſich nützlich machen kann, beſonders wenn es ihme um Stimmen für ſich, oder für einen andern zuſammen zu bringen zu thun iſt.

Diejenigen auswärtigen Herren, die nicht aus dem Gremium des Kapituls ſind, aber Hofnung haben können, poſtulirt zu werden, ſchicken gemeiniglich ihre Geſandten. Auch dieſe pflegen ihre Vollmachten zur Recognition dem Wahlkapitul vorzulegen, wenn ſie ſchon bey der Uebergabe der Eligibilitätsbreven ihre Unterhandlungsſchritte vorhero gemacht. Es gehört unter die ſeltenſten Fälle, daß ein auswärtiger fremder Herr nicht von der Anzahl der Stimmen, nämlich der auf ihn fallenden, zum voraus verſichert iſt. In Abgang dieſer Verſicherung oder einer wahrſcheinlichen Hofnung zieht insgemein der Geſandte im ſtrengſten Incognito noch vor der Wahl ab, oder hält ſich noch in einer Entfernung auf, um für den Koſtenaufwand doch ſeinem Herrn die erſte Nachricht bringen zu können, auf wen die Wahl ausgefallen.

Es

2) Moſer Perſönl. Staatsrecht 1. Thl. S. 54.

Es geſchieht aber auch, daß der Geſandte noch während der Wahl, wie ich ſelbſt bemerkt, bey all ſeiner Verſicherung das Herzpochen bekommt, wegen öfters lang anhaltenden Scrutinien und unverſehenen Aufſchlüſſen — und da wird man erſt gewahr, daß der heil. Geiſt gute Flügel hat. Es finden ſich öfters noch Geſandte von auswärtigen Höfen bey der Wahl ein, nachdem ſich eben viele oder wenige in das Wahlgeſchäft aus unterſchiedlichen politiſchen Urſachen mengen. Im Jahr 1688. kamen nebſt dem Kaiſerl. Geſandten auch der Franzöſiſche, Baieriſche und noch andere nach Cölln. Zu Münſter fanden ſich im Jahr 1706. Kaiſerliche, Kurbraunſchweigiſche, Kurpfälziſche und Holländiſche Miniſter ein. Gemeiniglich verderbt einer dem andern das Spiel, wenn jeder ſein beſonders Privatintereſſe dabey zeigen ſoll. Bey der Regensburgiſchen Biſchofswahl war im Jahr 1769. nebſt dem Kaiſerl. Geſandten auch der Kurbaieriſche zugegen, wobey es das Anſehen hatte, daß er gewiße Rechte mit dem Kaiſerlichen Geſandten behaupten wollte, 3) dabey ſich aber das Domkapitul ganz kaltſinnig bezeigte. Doch giengen die Geſinnungen beyder Höfe auf die Perſon des nachhero erwählten hohen Candidaten.

§. 321.

Concurrirende Perſonen.

Außer den Kapitularen können bey einer Wahl nach dem Herkommen oder einem Privilegio oder ſonſten von Stiftungs- und Rechtswegen verſchiedene Perſonen mit einer würklichen Wahlſtimme concurriren. Z. B. zu Salzburg ſoll der Prälat von S. Peter bey Wahlen eine Stimme haben. In Cölln haben die Domprieſter meines Wiſſens auch eine Stimme: doch können die Concurrenten insgemein nie-

3) Ebendaſelbſt S. 78. — Das Ceremonielprotocoll gibt hievon ein mehrers. — Staatscanzley 29. Thl. S. 319.

niemals zur Würde ſelbſt gelangen. Es gibt nun noch eine Art von unſichbaren Concurrenten, worunter ich die Inſinuanten, Empfehlende oder ſchon Empfohlne ſtelle, und dieſe ſind in allem Betracht öfters wichtiger, als die abſtimmende Kapitularen. Zu der Claſſe von unſichtbaren Concurrenten konnte man die Intereſſenten des Grafen von Ultermont bey der Lütticher Biſchofswahl rechnen. Sodann erſcheinen bey Wahlen noch Staatsconcurrenten und Gegenconcurrenten. Zu jenen gehören die großen Herren, die ſich vor der Wahl eines Subjects, zu dieſen, ſo ſich gegen die Wahl eines Candidaten intereſſiren. Von dieſer Art Concurrenten gab es bey der letztern Wahl zu Münſter, als ſolche ohne allen Zweifel auf den Teutſchmeiſter Maximilian Erzherzog von Oeſterreich ausfallen mußte, wovon ich noch ein mehrers erwähnen werde. Der Stiftsadel, zwar niemals im Ganzen, doch in ſeinen Theilen, vertritt die Stelle eines emſigen Collecteurs. Der behutſam gehende Stiftsſtaatsmann macht mit dem Volk den deutſchen Zuſchauer; bleibt aber bey einem Wahlact außer aller bejah- und verneinenden Concurrenz und nimmt ſich des Collectirens nicht an, da faſt allezeit die Beyſpiele es erwahret haben, daß von der obſiegenden Parthie eine ſchlechte Proviſion den Gegenparthien hinaus bezahlt worden.

§. 322.

Vorbereitungen zu einer Wahl.

Zu den Vorbereitungen bey einer Wahl gehören viele Stücke. Von dem Wahltagstermin, wie auch der Citation der Wählenden auf den zum Wahlconvent veſtgeſetzten Tag habe ich ſchon (§. 4. et 5.) gemeldet. Gewöhnlich wird während der Sedisvacanz für eine glückliche Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls das Kirchengebet verrichtet, und wenn die Wahlzeit nicht mehr weit entfernt iſt, das Gebet von

der niedern Geiſtlichkeit, und dem Volk in gewißer Art verdoppelt.

Wenn man äußerliche oder innerliche Unruhen mit Grund vermuthet, wird das Militaire, wo es beträchtlich iſt, in dem Wahlort verſtärkt. 4) Aeußerliche Unruhen abzuleinen, würden zwar die an ſich nicht ſtarken Milizen der Stifter wenig helfen. Es geſchieht aber mehr um Ordnung und Ruhe der Wahlſtatt zu verſchaffen.

Dem kaiſerlichen Hof macht das wählende Kapitul den beſtimmten Wahltag bekannt. Der Kaiſer ſchickt ſodann denjenigen Miniſter, der dem Kreis, in welchem das erledigte Stift liegt, accreditirt iſt, und gemeiniglich die beſten Perſonalkenntniße hat, als Commiſſär zur Wahl ab. Was der Kaiſer für Rechte bey den Wahlgeſchäften habe, hievon gibt ein beſonders Capitel das mehrere.

Auf gleiche Weiſe wird der Wahltag auch dem päbſtlichen Hof nicht Schuldigkeit ſondern mehr des Wohlſtands halber notificirt, nur mit dem Unterſchied, daß die Eröfnung dem Pabſt nicht nothwendig wohl aber dem Kaiſer unumgänglich beſchehen muß. Denn nach dem Sinn der kaiſerlichen Wahlcapitulation iſt der Kaiſer fürderſamſt als Schutzherr der vorzunehmenden Wahl anzuſehen. Der Päbſtliche Hof, wenn er Schwierigkeiten und Intriguen bey der Wahl beſorgt, ermahnt das Kapitul, den Bedacht auf eine cano-

4) In den Memoires der Mad. *Maintenon* las ich, daß ſie bey Gelegenheit einer ſehr unruhigen und ſchwürigen deutſchen Biſchofswahl, wobey ſich der franzöſiſche Hof für einen deutſchen Prinzen intereſſirte, den Erzbiſchof von Paris fragte: Wie iſt es denn dem H. Geiſt möglich, wenn die Domherren ſo ſchlimm ſind, allezeit einen würdigen Hirten zu finden, da es doch die würdigſten Biſchöfe in allen Reichen gibt? O ja, Madame! antwortete der Erzbiſchof, der H. Geiſt verhält ſich eben bey einer Wahl ganz anders, als ein Schäfer bey ſeiner Heerde; dieſer ſucht die ſchädlichen Schaafe heraus, jener aber nur die beſten.

canoniſche Wahl zu nehmen; auch der päbſtliche Nuntius wird beordert, ſich hierunter ſchriftlich zu verwenden. Die perſönliche Gegenwart des Nuncius bey dem Wahlgeſchäfft hat nicht ſtatt. Zu Cölln gab es deswegen eben ſchon manchmal zu ſehr lebhaften Bewegungen Anlaß.

Wo es Herkommens iſt, wird auch an die benachbarten Höfe von dem Kapitul der Wahltag inſinuiret. Die Biſchofswahlen zu Salzburg, Paſſau, Freyſingen, Regensburg und Berchtolsgaden, werden z. B. von Kurbaiern immer beſchickt, wovon noch ein mehrers vorkommt.

Wenn es nahe auf den Wahltag zugeht, werden von dem Volk, nachdem ſelbes eben durch die Hofnung von dem Ausſchlage einer guten Wahl belebt wird, vorläufig Anſtalten zu Freudensbezeugungen gemacht; manchmal geht es aber ſehr ſtille zu.

§. 323.

Vorläufige Wahlgeſchäftsleitung.

Der Geiſt der Einigkeit ſtellt ſich bey allen Wahlen nicht gleich nach Wunſch ein, beſonders, wenn die Wählenden durch auswärtige Zuſätze in ihren Geſinnungen beirrt werden. Das Intereſſe weltlicher Höfe ſpielt in dem Wahlgeſchäft der deutſchen Stifter öfters die ſonderbarſten Rollen. Die Wählenden werden aus gewißen Verhältnißen manchmal genöthiget, auf auswärtige Aeußerungen aufmerkſam zu ſeyn. Die Bedenklichkeit der Folgen entfernt die Ohnſeitigkeit, und man hat Beyſpiele, daß an dem Wahltag noch alles in Verwirrung war, beſonders wenn in großen Stiftern zwey ſtarke Parthien einander nicht zu weichen ſcheinen. Dieſes veranlaßt, daß man vor dem Wahltag zu einer vorläufigen Wahl ſchreitet, ſich gegen einander äußert, und das Geſchäft in Ordnung ſetzt, um an dem Wahltag eine zweyſpaltige Wahl zu ver-

verhüten. Auf dieſe Art ward der vorletzte Kurfürſt Emerich Joſeph zu Maynz durch eine vorläufige Wahl zum Erzbiſchof ernennet. Zu Salzburg ſahe es auch kurz vor der Wahl im Jahr 1772. noch bedenklich aus; die Wählende beſtimmten aber die Wahl noch den Tag zuvor auf den jetzo regierenden Fürſten von Colloredo.

Die Domprälaten oder diejenigen, ſo das Wahlgeſchäft dirigiren, zeichnen ſich bey Leitung deſſelben gemeiniglich, wenn es ſtarke Parthien gibt, durch Einſicht und Klugheit aus. Ein Dirigirender muß Herz, Scharſſinn, Thätigkeit und feine Politik beyſammen haben, um alles zu verhüten, was die Sache ſchwüriger macht, oder daß das Wahlgeſchäft nicht frühzeitiger, als es der Erwartung entſpricht, beſtimmt werde. Oefters kommt es noch auf eine einzige Stimme vor dem Wahltag an, die mit der größten Behutſamkeit geſchont werden muß.

Die Politik der Wahlſchefen gegen auswärtige Intereſſenten, die gemeiniglich nur bey dem Fall der Uneinigkeit gewinnen, iſt immer als der erſte Zug der Staatskunſt zu betrachten. Viele von den Domherren ſind mit auswärtigen Höfen in Verbindungen, von denen ſie ſich, um alle Vorwürfe zu vermeiden, nicht ohne ſonderbare Kunſtgriffe abziehen können.

Manchmal contraſtirt das eigene Intereſſe des Wahlſchefens mit den Geſinnungen, die er gegen fremde Inſinuationen äußern ſoll, am heftigſten. Der ſelbſten Kompetent iſt, ſeine Geſinnungen nicht entdecken darf, dennoch aber ſich Freunde machen, und den Credit bey dem Kapitul erhalten ſoll, befindet ſich in einer äußerſt critiſchen Lage; und dieſer Fall trift öfters bey Wahlen zu.

Gar oft herrſcht ein ſo feines Mißtrauen bey dem größten Theil der Wählenden, daß man Mittlere

omnis

omnis generis nothwendig nöthig hat, die Denkungsart derjenigen, auf die das mehreſte ankommen mag, nur überhaupt zu erforſchen. Es erfordert hinwieder groſſe Unkoſten, unausſetzliche Bemühung, und alle mögliche Verwendung, bis man mit einem oder dem andern der Wählenden nur über den Punkt des Geſchäfts zur Sprache kommen kann; und wenn derſelbe es bemerkt, und auszuweichen Geſchicklichkeit hat, erfolgt eine Erklärung, die erſt neue Zweifel und noch mehrere Gloßen veranlaßt.

Manchen Perſonen, die an dem Geſchäft den größten Antheil haben, werden die Wege ſo verlegt, daß ſie ohne bemerkt zu werden, keinen Schritt machen können. Man hat Beyſpiele, daß in einem großen Bißthum das Wahlgeſchäft vorhero in einer auswärtigen Provinz durch die Hände eines dritten in Ordnung gebracht worden, um das Intereſſe eiferſüchtiger Höfe nicht rege zu machen.

In einem andern Stift hat es einem der größten Höfe von Deutſchland nicht gelungen, eine Doctorsſtimme in ſein Intereſſe zu ziehen; der immittelſt einem andern hohen Candidaten eine Stimme um die andere ohne ſonderbare Bemühung zubrachte. Es kommt gemeiniglich darauf an, daß ſolche Negocianten geſchickt werden, die auch den Nationalcharakter zu mäßigen, und im Anfang des Geſchäfts zu temporiſiren wiſſen. Der Cardinal Lamberg ſagte noch als Domherr zu einem fremden Miniſter, der gar zu prevenant ſich äußerte: Warten Sie, mein Herr Geſandter, doch die Zeit ab — man kann uns alle haben, aber ſie müßen doch vorhero hören, was wir wollen, und jezo ſelbſt noch nicht wiſſen.

Wenn der mehreſte Theil der Wählenden aus Männern beſteht, die ihre Gerechtſame zu ſchätzen wiſſen, und ſie bey jedem Anlauf nicht Preiß geben,

 hat

hat ein auswärtiger Negociant die Mäßigung am erſten nothwendig. Dem damalig dirigirenden Decan Cardinal von Fürſtenberg machte ein gewißer Miniſter zu Cölln ſo viel Weſens von ſeiner Hofinſtruction, daß ihm der Decan frey ſagte: Es ſtünde dahin, ob ihm das Kapitul nicht eine Inſtruction ertheilen werde, wie er ſich in dem Wahlort während ſeines Aufenthalts zu betragen hätte.

Bey Coadjutoriewahlen ſetzt es ſelten Schwierigkeiten ab. Das Geſchäft iſt mehrentheils nur die Sache eines Candidaten, der ſie in Ordnung bringt, ehe noch die Abſicht bekannt wird. Bey Biſchofswahlen hingegen, wird öfters viele Jahre unter der Hand voraus gearbeitet. In der kaiſerlichen *Specie facti* die Münſteriſche Biſchofswahl betreffend, geſteht der kaiſerliche Hof ſelbſt ein, „es ſeye von langer Zeit her „zwiſchen den Biſchöfen zu Oßnabrück und Pader„born eine vertrauliche Correſpondenz geführt wor„den, wie man jenem zum Bißthum Oßnabrück ver„helfen wolle, und der Kaiſer habe es ſchon zwey Jah„re vorhero, ehe der Biſchof von Münſter geſtorben, „bey den Generalſtaaten unterbauen laſſen." 1.) So erhellet aus denen Beylagen zu der Oeſterreichiſchen vorläufigen Beantwortung der kurbairiſchen Prätenſion auf die Oeſtreichiſche Erbfolge, daß ſchon im Jahr 1726. zwiſchen dem Kaiſer und Kurcölln wegen des erſt im Jahr 1732. erledigten Deutſchmeiſterthums und des Bißthums Lütrich förmliche Tractaten geſchloſſen worden ſeyen und der Kaiſer ſich im Jahr 1731. anerboten habe, das Verſprechen wegen des Bißthums Lüttich nicht nur zu erneuern, ſondern auch weiters ſolche nachdrück- und verbindliche Verſicherungen, wie der Kurfürſt nur ſelbſt verlangen möge, zu geben. 2.) Wo nun auswärtige Höfe in die Wahlgeſchäfte ſo ſtarken Einfluß haben, und in dem Kapitul ſchon ſtarke Parthien vor ſich haben, ſo

koſtet

koſtet es denjenigen wählenden Herrn, welche ſelbſten nach der Würde ſtreben, große Mühe, und manchmal die feinſten Intriguen, auf eine nicht öffentlich anſtößige Art das Intereſſe auswärtiger Höfe unwirkſam zu machen. Bey einer beträchtlichen Bißthumswahl in den 1770. Jahren, ward durch beſondere Kunſtgriffe die Sache dahin eingeleitet, daß ein hoher Candidat, der alle Hofnung vor ſich hatte, einen gewißen Miniſter, als Geſandten abſchickte, von dem man überzeugt war, daß es ihme an Geſchicklichkeit zu negociren fehlte, — als dieſer ankam, ſo erklärte ihme der Graf von H — — daß ſich ſeit zwey Jahren die Geſinnungen vor das Intereſſe ſeines hohen Candidaten gänzlich geändert haben, und brachte ſo glaubwürdige Urſachen bey, daß der Candidat ſelbſt von ſeinen Abſichten ſich irre machen ließ, und ohne weiters abſtunde. Man kann hieraus urtheilen, daß zu dergleichen Wahlen die beſten Miniſter erfordert werden, und auf die ſich auch der Competent verlaſſen darf. — Denn wir haben Beyſpiele, daß bey Wahlen gar vielerley Proſelyten gemacht werden.

Indeſſen, wenn die Wahl eben ſchwierige Ausſichten hat, ſo handeln die Domkapitul ſehr weiſe, daß ſie eine vorläufige Wahl veranſtalten, und der Wahltag ſelbſt nur das Reſultat ihrer Vereinigung durch das bloße Ceremoniel beſtättige. Bey großen Domſtiften wird das Geſchäft gemeiniglich ſchon vor der Wahl berichtiget; bey kleinern hingegen, wo eben auswärtige große Höfe ſich ſelten oder gar nicht intereſſiren, kommt es freylich öfters dahin, daß man faſt den ganzen Tag mit unwürkſamen Scrutiniis zubringt, wie wir in der Folge hören werden.

§. 324.

An dem veſtgeſetzten Wahltag wird der Anfang mit der ſogenannten Wahlmeſſe oder hohem Amt de Verſammlung am Wahltag.

S. Spiritu gemacht. Wenn die Wahl auch' ſchon einige Tage voraus gegangen, ſo kann die Anrufung des heiligen Geiſtes dahin abzielen, daß es bey der geſchehenen Wahl in Ruhe verbleiben möge. *)

Bey dieſen Wahlmeſſen müßen alle anweſende Domherren erſcheinen und communiciren.

Nach dem Gottesdienſt geht man in das Wahlconclave, welches gemeiniglich das Kapitulhauß iſt, wo die gewöhnlichen Kapitularverſammlungen gehalten werden. Soferne ſich aber die Kapitularen ſchon vor dem Wahltag getrennet haben, und es auf eine doppelte Wahl ankommt, ſo geſchieht es, daß jede Parthie ſich einen beſondern Wahlort beſtimmt. Manchmal beſchieht das Scrutinium nur in einem beſondern Zimmer, und der Wahlact geht ſodann vor, wie in dem gewöhnlichen Ort. Man hat aber auch Beyſpiele, daß beyde getrennte Parthien beyſammen in dem ordentlichen Wahlzimmer geblieben, und ihre zweyſpaltige Wahl vorgenommen haben.

§. 325.

Perſonen des Wahlconclave.

In das Wahlconclave ſelbſt wird niemand außer die Wählenden, dann die beſtimmte Scrutatoren, Notarien und Gezeugen, nebſt dem Secretär des Kapituls zugelaſſen. Das erſte nach dem Eintritt in das Conclave, was nach einem kurzen Vortrag des Decans vorgeht, iſt die Vornahme derer an die Abweſenden erlaſſenen Citationen, nebſt einem Inſinuationsſchein, worauf die Vollmachten examinirt werden.

So

*) Der Marquis Clarwell fragte bey einer trieriſchen Erzbiſchofswahl, ob denn der H. Geiſt incognito da geweſen, weil er ihn nicht ankommen geſehen habe. Nein: antwortete ein Domherr. Er kam gar nicht, weil er aus unſerm Rufen ſchon wußte, daß wir ihn nicht mehr nöthig hatten.

So bald die Zahl der wählenden Perſonen berichtiget, ſo beſchieht von dem Decan ein weiterer Vortrag, gemäß deſſen er allen die etwa excommunicirt, ſuſpendirt oder ſonſten untüchtig ſeyn dürften, den Abtritt mit der Verwahrung gebietet, daß ihre Stimmen als ungültig und keinem Theil weder nützlich noch ſchädlich zu ſeyn gehalten würden.

Bey der Coadjutoriewahl zu Münſter im Jahr 1665. wurde dem dortigen Decan, weil er nicht gemäß der Statuten Prieſter war, die Tüchtigkeit zu wählen erſchwert, und bey der bekannten ſtreitigen Erzbiſchofswahl zu Cölln im Jahr 1688. mußten zwey Canonici, welche excommunicirt waren, vorerſt zur Vorſorge losgeſprochen werden. Allein heut zu Tag bleiben diejenigen, welche ſich nicht ſicher wiſſen, gemeiniglich von der Wahlſtatt hinweg, um ſich keinen Unannehmlichkeiten auszuſetzen.

In einigen Stiftern wird der Wahleid ſodann abgelegt, in andern aber erſt bey dem Scrutinio vor Abgabe der Stimmen.

Es kommt auf keine gewiße Zahl der wählenden Kapitularen an. So viel eben zugegen, oder tüchtig, oder auch ihrer Vollmachten halber berichtiget ſind, dieſe wählen, ohne daß ihnen ein Einſpruch gemacht werden kann. Nach des Erzbiſchofs Johannes von Salzburg Tod waren nur 2 Canonici in der Stadt, die übrigen im Bann, und hielten ſich alle zu Mühldorf auf. Die beyden Canonici nahmen zwey Aebte und einen Procurator zu ſich, und wählten einen aus den beeden Canonicis zum Erzbiſchof, den auch der Pabſt beſtättigte.

§. 326.

Die Art zu wählen geſchiehet, wie ich ſchon erwähnt, entweder durch das Scrutinium, Inſpiration

Wahlarten und zwar durch die Inſpiration;

tion oder durch ein Kompromiß — manchmal aber platterdings durch die Acclamation.

Die Wahlen durch die Inſpiration gehören allerdings unter die Wunderdinge, und läßt ſich hiervon kein ſicheres Beyſpiel anführen. Einige geben vor, Biſchof Johann der Vierte zu Freyſingen ſeye 1453. durch die Inſpiration erwählt worden; allein wir haben keine Berichtigung über den Hergang des Wahlgeſchäfts vor uns. Man glaubt, daß in dieſem Fall alle Wählende auf ein Subject verfallen müßten, worüber ſie ſich vorhero weder unterredet, noch einen Vorſchlag erhalten hätten. Beym Reichshofrath kam einmal etwas ähnliches vor. 5)

1. Dec. 1649.

„Lüttich Bißthum ꝛc. ſive Herzog Maximilian „zu Bayern — notificat, daß er zu einem Coad- „jutor cum futura ſucceſſione in gedachtem Bißthum „*via ſpiritus ſancti* vel per inſpirationem erwählt „worden — bittet um ein Recommendationsſchrei- „ben an den Kaiſerlichen Geſandten nach Rom.“ — Es ſcheint, daß hierinnfalls noch ein Mißtrauen gegen den H. Geiſt zu Lüttich obgewaltet habe.

Wir wollen uns an den Freyh. von Kreitmayr 6) diesfalls anſchließen, der ſchreibt: „Bey Clöſter- „lichen Wahlen, welche *vi Concilii Tridentini Seſſ.* 25. „*de reg.* §. 6. nur per vota ſecreta geſchehen ſollen, „will dieſer Modus nicht einmal mehr für gültig er- „kannt werden. Bey andern Wahlen geſchieht es „zwar öfters, daß gleich bey der erſten Zuſammen- „kunft vota unanimia ausfallen, daß aber dieſes oh- „ne vorgängig mindeſte Tractation oder Unterredung „mithin nicht per conſpirationem, ſondern nur per „inſpi-

5) Moſers Perſönl. Staatsrecht 1. Thl. S. 80.

6) l. c. S. 2040.

„inſpirationem geſchehen ſoll, iſt weder glaublich noch „erweißlich, ſohin auch nicht rathſam, daß in dem „Wahldecret von der inſpiration nur die mindeſte „Meldung mehr geſchehe, weil man andurch risquirt, „daß die Wahl caſſirt werde," wie es Barthel von der Wahl eines gewißen Erzbiſchofs bezeuget.

§. 327.

Durch ein Kompromiß kann die Wahl geſchehen, wenn die Kapitularen einer oder mehrern tüchtigen geiſtlichen Perſonen (ſie ſeyen aus ihrem Mittel oder nicht) die Vollmacht ertheilen, in des Kapituls Namen einen Erz. oder Biſchof zu wählen. Dieſe Art iſt aber bey keinem der Erz= und Hochſtifte mehr in Uebung. Von Salzburg iſt ein einziges wahres Beyſpiel vorhanden, daß von dem Kapitul 1495. vier Schiedsmännern aufgetragen worden, einen Erzbiſchof zu wählen, wozu ein Canonicus regularis aus dem Cärnthiſchen Kloſter Oberndorf, Leonhard von Keutſchach ernannt worden. Die Maynziſche Erzbiſchofswahl A. 1459. ſoll auch durch ein Kompromiß geſchehen, und Dietherr erwählt worden ſeyn; allein die Nachrichten, ſo Gobelinus 7) hievon liefert, ſind zu wenig erbaulich, als daß man ſich auf dieſen Vorgang beziehen mag. durch ein Kompromiß;

§. 328.

Die gemeinſte Art zu wählen, geſchieht durch ein Scrutinium, das iſt, wenn gewiße Perſonen erwählt werden, welche die Stimmen ſammeln, wovon wir hauptſächlich das mehrere vernehmen werden. oder ein Scrutinium;

§. 329.

Eine andere Art außerordentlich zu wählen, iſt die Acclamation, und dieſe geht gemeiniglich vor, wenn die durch den Zuruf.

7) Lib. III. Comment. *Pii Papae II.* p. 64.

die Wahl ſchon vor dem Wahlſtag in Richtigkeit gebracht worden. Der vorſitzende bey dem Kapitul macht in kurzem den Vortrag, daß, wie bekannt, die Wahl auf dieſen oder jenen Candidaten bereits ausgefallen ſey, folglich es darauf ankomme, ob die Wählenden noch bey ihren Geſinnungen zu verbleiben gedächten, und dann wird mit einhelliger Stimme dem Gewählten zugerufen. Dieſe Art iſt allerdings eine der angenehmſten, die das Herz jeden Zuhörers rührt und die beſten Folgen für den Regenten verſpricht. Der vorige Deutſchmeiſter, Prinz Carl von Lothringen, ward auf dieſe Art zum Deutſchmeiſter, ohne daß eine Wahl vorgieng oder votirt wurde, ausgerufen. So ward auch durch eine ganz einſtimmige Wahl im Jahr 1780. der Erzherzog Maximilian zum Coadjutor des Erzſtifts Cölln und nachhero gleichfalls des Bißthums Münſter ernennet. Dieſe Art zu wählen kann aber ohne eine eigentliche vorläufige Wahl ſich nicht wohl ergeben.

§. 330.

Von den Scrutatoren, ihrem Amt und Erfolg des Scrutiniums;

Die Scrutatoren erhalten jederzeit ſchon vor dem Wahltag ihre Beſtimmung. Gemeiniglich werden hierzu unter dem Vorſitz eines Domprälaten, oder andern Domherrn drey Scrutatoren genommen. In den mehrſten Stiftern nimmt man fremde Perſonen, einen Prälaten zum Präſidenten der Scrutatoren, und ſonach Domprieſter oder andere tüchtige Geiſtliche zu dieſem Amt, die nicht von dem Mittel des Kapituls ſind. Im Jahr 1688. wurden zu Cölln bey der bekannten Wahl drey Scrutatoren erwählt, darunter zwey Domherren und ein Domprieſter war. Aus dem Wahlinſtrument Biſchof Marquard Rudolphs von Coſtanz vom Jahr 1689. iſt zu erſehen, daß drey fremde Prälaten als Scrutatoren gebraucht worden. Es kommt hiebey bloß auf die Art an, wozu

das

das Kapitul ſich einverſteht. Bey einigen Stiftern waltet dießfalls ſchon eine Obſervanz oder Regulativ vor, und manchmal müßen ſich die Wählenden erſt nach beſondern Umſtänden dieſerwegen beſtimmen.

Insgemein wird auch von den Scrutatoren ein Eid abgelegt, daß ſie ihrem Amt nach Gewiſſen und Erforderniß nachkommen wollen.

Das Amt der Scrutatoren erfordert, daß ſie von einem jeden der Wählenden die abgelegten Stimmen abnehmen, und ſonach durch die Notarien in Gegenwart der Gezeugen zu Papier bringen laſſen, es ſeye nun, daß die Stimmen mündlich oder ſchriftlich abgegeben werden, wie es die Gewohnheit, Statuten, Kapitular- oder Synodalſchlüße in jedem Stift mit ſich bringen. Im Jahr 1688. verlangten zu Cölln vier Canonici, daß die Wahl ſchriftlich durch Zettel geſchehen möchte; es wurde aber durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen, daß nach vorhiniger Gewohnheit mündlich verfahren werden ſolle.

Wenn die nöthigen Stimmen nicht vorhanden ſind, wird überhaupt von den Scrutatoren eröfnet, und ein Acceß der mindern Stimmen nachgeſucht; erfolgt dieſer nicht, ſo werden die Stimmen des Scrutiniums caſſirt, und ein neues ſo lang vorgenommen, bis die nöthigen Stimmen vorhanden ſind. Man hat Beyſpiele, daß über 20 Scrutinia vorgegangen ſind, bis man die erforderliche Stimmenanzahl herausgebracht. Zu Eichſtädt ward im Jahr 1781. der dortige Domdechant erſt nach ſieben Scrutiniis zum Biſchof ernannt.

So bald die nöthigen Stimmen vorhanden ſind, machen die Scrutatoren den Wählenden es ohne Benennung der Perſon bekannt, und ſtellen den übrigen anheim, ob ſie nicht zwar aus einer Schuldigkeit, ſondern aus Höflichkeit beytreten wollen, damit man

ſagen

ſagen könne, die Wahl ſeye durch einmüthige Stimmen geſchehen, welches man den Acceß nennt.

Der Acceß iſt aber nicht allemal beſonders bey großen Stiftern zu hoffen, wo ſich auswärtige Höfe für die Wahl eines oder des andern Candidaten verwenden. Das Point d'Honneur läßt es nicht allezeit zu, von ſeinem gegebenen Wort abzugehen; und manchmal iſt das Mißvergnügen bey einigen, denen die Wahl nicht nach Wunſch ausgefallen, ſo groß und noch ſo friſch, daß vielleicht kein Acceß durch die ganze Regierungsjahre des Erwählten zu hoffen ſeyn dürfte.

Sofern die Scrutatoren vorſehen, daß der Acceß nicht ſtatt finde, oder gar nicht einmal aus ſchon anſcheinenden Verhältnißen und Geſichtscarricaturen anverlangt worden, ſo wird das Scrutinium feyerlich kund gemacht, und darauf die ſogenannte allgemeine Wahl oder Poſtulation vorgenommen. Einer von den Scrutatoren Namens und Kraft ertheilender Vollmacht aller derer, ſo dem Gewählten oder Poſtulirten ihre Stimmen gegeben haben, erwählt und poſtulirt ſodann öffentlich, und macht die Wahl dem Conclave vollkommen bekannt. Zu Cölln brachte es A. 1688. die Baieriſche Parthie dahin, daß nicht nur die Mehrheit der Stimmen des Poſtulirten, ſondern auch des Gewählten publicirt werden mußten, welches nicht gewöhnlich iſt.

§. 331.

Dann der Stimmenzahl.

Die Scrutatoren, wenn ſie die Stimmen beyſammen haben, leſen gemeiniglich die Anzahl der Votanten, ob keiner ausgelaſſen worden, nochmals ab, und alsdann wird aus denen Stimmen von ihnen der Schluß gemacht.

Der

Der Gewählte muß jederzeit nicht nur in Anſehung der übrigen Competenten, ſondern des ganzen Kapituls die Stimmenmehrheit z. B. von 20 Stimmen 11 Stimmen haben.

In ſoferne ein Wahlfähiger und ein zu Poſtulirender miteinander concurriren, und dieſer dem Wahlfähigen vorgezogen werden ſolle, ſo muß er zwey Drittel, nämlich von 24 Stimmen 16 haben; außerdeme erhält der Wahlfähige mit wenigen Stimmen den Vorzug. Der Cardinal Fürſtenberg hatte bey der merkwürdigen Cöllniſchen Wahl im Jahr 1688. als Poſtulirter 13. und der Prinz Joſeph Clemens als Wahlfähiger nur 9 Stimmen. Letzterer drang auch mit dieſen durch, unerachtet die Fürſtenbergiſche Parthie behauptete, daß auch ſolchenfalls der Wahlfähige die Mehrheit der Stimmen des ganzen Kapituls haben müße, zumalen das capitul. Script. X. *de electione* keinen allgemeinen Satz enthalte, auch in Deutſchland nach Maaßgab des *Inſtrum, Pac. Weſtphal. art.* 5. §. 15 in dieſem Stück kein Unterſchied zwiſchen der Wahl und Poſtulation gemacht werde.

Sind drey zu poſtulirende vorhanden, ſo muß einer die Mehrheit der Stimmen des Kapituls, das iſt, von 20 Stimmen wenigſtens 11 haben. Bis nun dieſe zuſammen gebracht werden, koſtet es freylich ſehr viel Debattirens.

§. 332.

Das canoniſche Recht hat einen Unterſchied der Stimmen, und zwar der votorum majorum et saniorum aufgeſtellt. Es geſchahe, um den Pabſt zum Schiedsrichter aller Wählen zu machen. Allein dieſe Diſtinction findet heut zu Tage nicht einmal bey einer wohlgeordneten Dorfsgemeinde, vielweniger bey einem wählenden Kapitul mehr ſtatt. Alle Stimmen

Von dem Unterſchied derſelben;

men ſind an ſich ſaniora, und man dürfte wohl bey den Kapituln durchgehends den höchſten Grad annehmen, dann ein jeder der Wählenden überlegt es gewiß nur zu gut, warum er auf dieſen mit der Stimme und nicht auf jenen gehe. Doch ward hierüber bey der Wahl zu Cölln 1688. geſtritten, ob nicht die vota ſeniorum, nämlich jene des Cardinals Fürſtenberg vota ſaniora ſeyen. Faſt bey allen Domkapituln befinden ſich Herren, die öfters mehrere feine Politik und Staatskunſt beſitzen, als die größten Miniſter. Geburt, Einkünfte, fortwähriger Umgang mit hohen Standesperſonen, Beleſenheit und ein ſorgenloſer Geiſt muß immer große Männer bilden; und hieran fehlt es den Stiften nicht.

§. 333.

und Aenderung der gegebenen Stimmen.

Bey der Wahl kann keiner mehr ſeine Stimme ändern oder zurück nehmen; im Poſtulationsfall aber mag einer ſeine Stimme ſo lang zurück ziehen, als die Wahl dem Obern noch nicht zur Beſtättigung vorgelegt iſt. Die Stimmen werden mehrentheils ſo gut überlegt und bedächtlich abgegeben, daß man ſelten von einem Rückſprung mehr etwas höret. Beſonders bey Poſtulationen werden die Stimmen zum voraus weit ſicherer und haltbarer, als durch das Scrutinium abgegeben.

§. 334.

Verbindungen in Anſehung der Stimmen unter ſich.

Von einigen Publiciſten 1) wird die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt ſeye, daß mehrere Kapitularen mit oder ohne Eid ſich zuſammen verbinden, ihre Stimmen niemand, dann einer unter ſich verglichenen Perſon zu geben? Sie ſind der Meynung, daß eine ſolche Verbindung nicht erlaubt, und eigentlich zu dem Kirchenrecht gehörig ſeye: mich überzeuget

aber

aber andere Gründe, eine beſondere Meynung dießfalls zu führen.

Die Wahlſachen gehören zwar zu dem Kirchenrecht; man muß aber hiebey unter dem gemeinen canoniſch- und geiſtlichen Staatsrecht oder jure publico eccleſiaſtico auch einen Unterſchied machen. Das canoniſche Recht beſtimmt eigentlich, wie die Wahl in Anſehung der Wählenden als des Gewählten beſchaffen seyn müße. Bey Veſtſetzung der Canonen ward nur von der Beſchaffenheit eines Biſchofs, nicht aber eines zugleich in weltlichen Dingen regierenden Herrn gedacht. Das geiſtliche Staatsrecht nimmt aber jene Verhältniße auch zur Rückſicht, die den Candidaten in Belang ſeiner übernehmenden Weltlichkeit als tüchtig wiſſen wollen. Der Kirche liegt an der guten Verwaltung des Weltlichen eben ſo viel als an dem Geiſtlichen. Dieſes kann immer durch einen Generalvicarius beſorgt werden. In den weltlichen Rechten muß aber der Biſchof ſelbſt Hand anlegen. Das Kapitul kann verſchiedene Glieder ſeines Mittels für die würdigſten Biſchöfe in Rückſicht ihrer erprobten Frömmigkeit und Seeleneifers halten; es kann aber überzeugt ſeyn, daß eben dieſe Männer, wenn es auf den Punct einer gut gewählten Staatskunſt ankäme, der Stiftsregierung nicht Vorſtand leiſten dürften. Der Candidat muß Apoſtel und Staatsmann zugleich ſeyn. Es könnte etwa einer von dem niedern Adel oder aber von gemeiner Herkunft der würdigſte in Anſehung der Inſul ſeyn, aber es mag ihme fehlen, zur Erhaltung ſeiner Gerechtſame den Degen zu regieren, welcher bey einem Biſchof ohne gezogen zu werden, durch kluge Staatik würken muß. Unſere deutſchen Stifte, ſo groß ſie auch ſind, können keine Armeen zur Vertheidigung ihrer Rechte ausrücken laſſen. In einem mißlichen Zeitpunct kann bey einem Bißthum, da es um die Erhaltung der Stifts-

lande

lande zu thun iſt, ein Biſchof zwar auf einer Seite einen Apoſtel in ſeiner Kirche machen, auf der andern aber, wenn es ihm an Staatsklugheit oder äußerlichem Anſehen, an der Art, die Rechte ſeiner Kirche gegen große wie kleine Angriffe geltend zu machen, fehlt, ein Verderber ſeiner Kirche ſeyn.

Aus dieſem folgt nun, daß die Wahl eines Biſchofs nach heutigem Betracht ein bloß in das Kirchenſtaatsrecht einſchlagender Gegenſtand ſeye. Das canoniſche Recht würkt hauptſächlich nur wegen gewißen Formalitäten bey, die auf das Gewiſſen ihren Bezug haben.

Dieſes vorausgeſetzt, iſt es keineswegs gegen das Kirchenrecht anſtößig, wenn ein Theil der Domherren aus überzeugenden Gründen, (denn dieſe Herren kennen einander doch ſo ziemlich in- und auswendig,) dafür hält, daß dieſer Candidat zwar ohne allen Anſtand der würdigſte Vorſteher in der geiſtlichen Regierung, aber der nemliche in der weltlichen nicht ſeyn dürfte. Die Wählende müßen ja ihrem Gewiſſen auch ein Genüge hierinnfalls thun, daß ſie einen Biſchof ernennen, der, was die Weltlichkeit anbetrift, gewachſen iſt, das Beſte der Kirche zu befördern und ſie aufrecht zu erhalten. Sieht dieſes ein Theil der Wählenden ein, und glaubt er ſeiner Ueberzeugung nach, daß ein anderer Candidat in der geiſtlichen wie in der weltlichen Regierung dem Stift beſſer anſtehe, warum ſollen ſich die Wählende nicht auf ein ſolches der Kirche mehr nützliches Subject vereinigen, verſtehen, oder, wie man es heiſen will, verbinden können? Der Kurfürſt von Cölln ließ ja in einem Schreiben an den König von Preußen im Jahr 1780. freymüthig herkommen, daß ſeine Abſicht ſeye, die Stimmen zu Gunſten des Erzherzogs Maximilians zu vereinigen. Der Cardinal Fürſtenberg mag im

Jahr

Jahr 1688. für das Erzſtift Cölln der würdigſte Regent geweſen ſeyn. Die innerlich- und äuſſerlichen Umſtände des Erzſtifts mögen aber beſonders bey damaligen Kriegszeiten einen Theil der Kapitularen überzeugt haben, daß ein Prinz von Baiern der Kirche nützlicher ſeye. Was ſoll nun in dieſem Fall einer vernünftigen Verbindung, wenn ſie kein ſonderbares Intereſſe zum Gegenſtand hat, entgegen ſeyn. Gewiß war es für ein und andere Stifte ſchon ein Glück, daß ſie Prinzen zu Regenten in ſolchen critiſchen Zeitläufen gehabt, wo vielleicht der beſte Biſchof, der in keiner Verbindung mit großen Häußern ſtund, ſeiner Kirche ohne Verſchulden äußerſt ſchädlich geweſen wäre.

Die Rheiniſche Stifter erfordern ohnedem ihrer Lage nach immer Regenten, die auf ihr Staatskabinet faſt ſo viel Zeit, als auf ihre Kirche verwenden müßen. Es wird nicht der Biſchof, ſondern auch der Landesregent gewählt.

Mir ſcheint hier noch ein reflexes Argument anzuſchlagen: Die deutſchen Stifter haben ihre Wahlgeſchäfte ſo ziemlich nach der Wahl eines Pabſtes eingerichtet. Muß das Kardinalcollegium nicht heut zu Tage eine große Rückſicht auf einen Candidaten nehmen, der zugleich ein Staatsmann iſt, und auch das weltliche Intereſſe ſo gut wie die Pflicht ſeines geiſtlichen Hirtenamtes kennet, und zugleich auswärtigen Höfen angenehm iſt? Würde in unſerer Zeit ein Gregor VII. ein Innocenz III. — ſo gut für die allgemeine Kirche, ſeinen Staat und für das politiſche Verhältniß ſeyn — als es Pius VI. iſt? — Gibt es zu Rom nicht die ſtärkſten Verbindungen bey einer Pabſtswahl — warum denn da und in Deutſchland nicht? Soll in dem Kleinen dieſſfalls nicht das nämliche ſtatt finden, was in dem Großen erlaubt ſeyn

will — ſind die Verhältniße nicht die nämlichen? und läßt ſich behaupten, daß eine ſolche, durch eine für die Kirche nützliche Verbindung des Wählenden ausgefallene Wahl nicht canoniſch ſeyn ſolle? Staatsmänner ſollen mich dießfalls zurecht weiſen, wenn mein Urtheil ungegründet, daß öfters eine ſolche Verbindung ſehr nothwendig ſeye. — Hat nicht der Römiſche Hof im Jahr 1706. ſelbſt die Verbindung der Kapitularen bey der Münſteriſchen Biſchofswahl durch eine Terminsprorogation begünſtiget? —

§. 335.

und auswärtiger Höfe.

Man cabalirt ja an weltlichen Höfen auf die Beſetzung der Stifte loß, wer will den Wählenden es verdenken, wenn ſie auf das Beſte ihres Stifts bey einer Wahl ſehen, und innerlichen Verbindungen in dieſer Rückſicht ſtatt geben. Wenn es in einem Stift eine ſtarke Verbindung für oder gegen einen Candidaten gibt, ſo läßt ſichs ohne Beleidigung von den Wählenden nicht denken, daß ſie überhaupt alle es des Eigennutzes halber thun; beſonders, wenn ſie ſehen, daß man von Seiten weltlicher Höfe durch äuſſerliche Verbindungen ihnen gleichſam zu Beſchränkung des Wahlrechts Subjecte aufdringen will. Auf dieſe Art errichteten die beyden Häuſer Baiern und Pfalz den 15. May 1724. einen Familientractat, worinnen es hieß: „Verbinden wir uns geſamt Theil „auf das bündigſte und kräftigſte, daß, wenn zu vorfallenden Biſchöflichen Wahlen und Coadjutorien ein „Haus des anderen Vortheil oder Deſiderium und „Promotion unterſtützen und befördern könnte, ſolchenfalls eines dem anderen alle willige Hülfe und „Vorſchub zu leiſten, folglich der Nutzen und Promotion kräftigſt zu unterſtützen ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle, um nicht allein hierdurch neben der „Macht bey den Reichs- und Crayßtagen mehrere

„Stim-

„Stimmen zu erwerben, und an beede Häuſer zu „bringen, ſondern auch den Kur- und Fürſtlichen „Staatsbehalt und Glanz zu gemeinſamen beederſei- „tigen Dienſte zu vergrößern.“ — Warum ſollen nun die Stifte gegen derley äußerliche Verbindungen ſich mit innerlichen nicht vorſehen?

§. 336.

Verbindlichkeit der verſprochener Stim̃en.

Ob ein Kapitular, der ſeine Stimme einem andern zu geben verſprochen, ſein Wort zurück ziehen könne? ward ſchon wechſelſeitig behauptet; ich halte darfür, daß ein ſolches Verſprechen nicht von dem geringſten Rechtsbeſtand ſeyn könne. Wie es nicht in der Willkühr eines jeden ſteht, ſeine Stimme zu verſprechen, ſo kann auch hieraus keine Verbindlichkeit erfolgen. Nach den Canonen iſt ein jeder gehalten, ſeine Stimme dem Würdigſten zu geben, dieſe Verbindlichkeit iſt er dem Geſetz, nicht aber der Perſon ſchuldig. Vor der Wahl läßt ſich nicht allezeit beſtimmen, wer eigentlich der Würdigſte ſeye, weil ſich öfters Umſtände bey dem Wahlact darſtellen, die ſolches erſt entſcheiden; da man nicht auf die Würdigkeit, was das Geiſtliche betrift, alleinig bey einer Wahl zu ſehen hat, ſondern es auch hiebey darauf ankommt, wer zur weltlichen Regierungsverwaltung dem Stift am nützlichſten ſeyn möge. Eben dieſes macht auch, daß einer ſeine einem dritten verſprochene Stimme zu ſeinem Vortheil verwenden könne, wenn er durch den Fortgang der Wahl überzeugt wird, daß er der Kirche denjenigen Vorſtand leiſten könne, worauf die Abſicht des Wahlgeſchäfts gehet. Man könnte freylich einwenden, daß das einem dritten beſchehene Verſprechen eine Verbindlichkeit nach ſich ziehe; man hat aber dagegen zu betrachten, daß das Beſte der Kirche alle dieſe Verbindlichkeiten von ſelbſten aufhebt, und derjenige, der ſeine verſprochene Stimme in die-

ſem Fall nach ſeiner freyen Wahl, die von Anfang bis zu Ende unbeſchränkt ſeyn muß, zu Erreichung des Stifts Beſten auch für ſich anwendet, nicht rechtswidrig handle. Es geſchieht öfters, daß die einem dritten verſprochene Stimme ihre Würkung nicht macht, weil derſelbe dennoch nicht mehrere Stimmen erhält, hingegen die Wahl eben hierdurch zu keinem endlichen Ausſchlag kommt; wenn aber ſolche durch die Zurücknahme entſcheidet, ſo hat der Verſprechende gegen ſeine Kirche eine weit größere Verbindlichkeit ſolche zurück zu nehmen, als auf ſeinem Verſprechen zum Nachtheil des Wahlgeſchäfts zu beharren, und hierdurch am Ende zu veranlaſſen, daß das Stift mit einem untüchtigen Regenten beſetzt werde. Es iſt zwar nach den Canonen niemals erlaubt, ſich ſeine Stimme ſelbſt zu geben; man könnte aber behaupten, daß durch dieſe Zurücknahme, wenn ſie auch einem andern ſonach, der die erforderlichen Stimmen niemals erhalten dürfte, zukommt, doch per indirectum ſich ſelbſten gegeben werde. Allein dieſer Einwurf zerfällt, ſobald der Zurücknehmende durch die Zurücknahme, wenn es auch zum Vortheil ſeiner Perſon geſchieht, den Nutzen der Kirche und die Beförderung des Wahlgeſchäfts zum Grund legt. Es iſt ja in dem canoniſchen Recht auch nicht verbotten, daß einer die Wahl für ſeine Perſon nicht ſuchen dürfe. Der Biſchof von Paderborn beſtättigte dieſes ſo ziemlich durch ein unterm 24. Aug. 1706. an den Kaiſer erlaſſenes Schreiben — „Da doch — „ſchreibt er — ein jeder einzelner Kapitular, wenn er „ſchon jemand ſeine Stimme und allen Beyſtand ver„ſprochen hätte, dennoch auf den Fall, da er ſelbſt zu „einer Erz- oder Biſchöflichen Würde durch die „Mehrheit gelangen könnte, an dergleichen Zuſage „weiters nicht gebunden, weder dieſelbe einem ſolchen „Kapitularen nachtheilig ſeyn könne, maſſen ſelbige

„Reſer-

„Reſervation ſich allemal von ſelbſten verſteht — wie „dergleichen Beyſpiele bey allen Erz- und Stiften vor„handen und Reichskundig ſeyen, auch biß dato nie„mand verdacht oder verübelt worden, — bey welcher „Beſchaffenheit ich dann, ohne andere Statuta, Con„cordata, Capitulationes, Inſtrumenta pacis allhier „anzuziehen, bey ſelbigen in allen Fällen unverrückt „und bey wohlhergebrachter Poſſeſſion und Obſervanz „des freyen Wahlrechts dieſes Hochſtifts gleich andern „Erz- und Domſtiftern kräftigſt zu ſchützen, Ew. Kai„ſerl. Majeſtät allerunterthänigſt anflehe" —

Es wollen ja einige, daß jedem der einige Stimmen erhält, ſeine eigene, ob er ſie ſich gleich nicht ſelbſt gegeben, doch mit dazu gezählt werden könne, wenigſtens berichtete der Kurmainziſche Geſandte von Ment einen Evangel. Geſandten 1650. alſo, womit auch das Reichsgutachten und der Catholiſchen Stände Schreiben an den Kaiſer 8) übereinzukommen ſchienen. 9) Allein dieſes iſt ſo unrichtig als unerlaubt.

§. 337.

Sobald die Poſtulation oder Wahl bekannt gemacht, und der Erwählte oder Poſtulirte zugegen iſt, wird er erſucht, ſeine Einwilligung zu geben. Manchmal erfolgt ſolche gleich, beſonders wenn die Wahl auf einen fällt, der ſich um den Erwerb Mühe genug gegeben, und ein anderer, dem die Wahl von ungefähr günſtig war, beſinnet ſich ebenfalls nicht lang, damit keine Reue entſtehen möge. Ein dritter findet es für unanſtändig, lange zu beſinnen, um ſich gegen die Wählende nicht unerkenntlich zu bezeigen. Manchmal will einer, um ſeine Demuth zeigen zu können, noch

An- oder Nicht-Annahme der Wahl oder Poſtulation.

8) Mejern acta Execut. Pacis tom. III. S. 502. 505 u. 507.

9) Moſer Staatsrecht des Erzſtifts Trier S. 11.

noch gebetten ſeyn, oder er bringt allerley Bezweif-lungsgründe vor, die er aber ſelbſt ſonach durch die Annahme wegen dem Heil und Beſten der Kirche, als einem alles überwägenden Beweggrund, auflöſet; oder er ſetzt gewiße Bedingniße, wie es Biſchof Hugo zu Worms 1653. that, der die Wahl nicht anders, als unter der dem Wahlinſtrument einverleibten reſervatione expreſſa retinendorum beneficiorum et praelaturarum antehac ſibi competentium annahm.

Oefters läßt ſich aber auch die Erklärung nicht gleich abgeben. Der Prinz Clemens von Sachſen, dermaliger Kurfürſt zu Trier erhielt von dem Pabſt ein Eligibilitätsbreve auf Lüttich, Freyſingen und Regensburg, doch ſo, (wie ich ſchon gemeldet) daß er nur zwey beyſammen behalten konnte. Er wurde im Jahr 1763. zum Biſchof von Regensburg und Freyſingen gewählt, während dem die Wahl zu Lüttich zwieſpaltig ausfiel. Weil nun Lüttich weit wichtiger, und 30mal mehr als Regensburg erträgt; ſo erhielte er von dem Pabſt die Erlaubniß, ſeine Erklärung, ob er die Regensburgiſche Wahl annehmen wolle, ſo lange aufzuſchieben, biß der Streit wegen Lüttich entſchieden ſeye; wie nun dieſer gegen ihn erfolgte, nahm er Regensburg an.

Iſt der Gewählte oder Poſtulirte abweſend, ſo übernimmt ein anderer nach Maaßgabe ſeiner Vollmacht und Inſtruction die Wahl oder Poſtulation, auch wohl unter Verſicherung der Begnehmigung an. Der Poſtulirte iſt beſonders ſchon ſo vorſichtig, ſeinem Stellvertretter oder Geſandten eine hinlängliche Eventualvollmacht zuzuſtellen.

§. 338.

Oeffentliche Publication der Wahl.

Wenn der Gewählte oder Poſtulirte die Wahl ſelbſt perſönlich, oder in deſſen Abweſenheit ſein Bevoll-

vollmächtigter angenommen hat, ſo wird ſolche dem Kaiſerlichen Commiſſarius, ſoferne einer zugegen iſt, kund gemacht, welcher ſich ſogleich in die Dom- oder Stiftskirche unter den ihm zubereiteten Baldachin begibt. Hierauf beſchieht die Publication in dem Chor, und ſodann dem Volk in dem Schiff der Kirche gemeiniglich von der Kanzel.

Bey der öffentlichen Kundmachung geſchieht es öfters, wie ich ſelbſt weiß, daß ein Theil dem proclamirten Gewählten das Vivat zurief, während ein anderer Theil demjenigen das Vivat zuſchrie, auf den etwa nach dem Wunſch oder Partheygeiſt des Volks die Wahl ſicher vermuthet wurde. Indeſſen, wenn es nicht zu tumultuariſchen Auftritten kommt, und ſich dennoch einige Zufriedenheit zeigt, ſo pflegt man das Te Deum laudamus unter Paucken- und Trompetenſchall, Läutung der Glocken und Ablöſung des Geſchützes abzuſingen. Alsdenn wird der Gewählte oder deſſen Bevollmächtigter in die Reſidenz begleitet, allwo ihme, wenn er anweſend, der kaiſerl. Commiſſarius das Glückwünſchungscompliment ableget, zugleich ihm in die Weltlichkeit im Namen des Kaiſers einweiſet. An einigen Orten, wie auch nach Erforniß der Umſtände, wird der Erwählte auch noch insbeſondere inthroniſirt.

§. 339.

Das Domkapitul, der Adel, die Dicaſterien, alle Departements, die Geiſtlichkeit, das Militair, die Magiſtratsperſonen und Stiftsbeamte erſtatten ihre Glückwünſche durch feyerliche Reden; ſodann wird große Tafel gegeben, und der Tag mit Ehrenpforten, Beleuchtungen, Feuerwerk und andern dergleichen Ehrenbezeugungen, nachdem der Fall in einem großen oder kleinen Lande ſich ergibt, und hierzu Gelegenheit Weiteres Ceremoniel.

 iſt,

iſt, geendiget. Im ganzen geht es faſt bey allen Stiften auf das nemliche Ceremoniel hinaus. 10)

§. 340.

Wahldecret.

Ueber den ganzen Wahlact wird ein Notariatsinſtrument oder das ſogenannte Wahldecret verfertiget, und ſogleich an den Pabſt durch einen Courier zur Beſtättigung überſchickt, welches ebenfalls, nach der Erforderniß und dem Herkommen eines Stifts, mit den Unterſchriften und Sigillen der Wählenden verſehen ſeyn muß. Auf gleiche Art wird es gemeiniglich auch an den kaiſerlichen Hof überſchickt, manchmal aber erſt dem Belehnungsgeſuch beygelegt, öfters gar übergangen.

§. 341.

Von den Vortheilen der auf hohe oder niedere Standsperſonen gehenden Wahlen.

Ob es für eine Kirche vortheilhafter ſeye, einen Herrn von hohem oder niederm Stande zu wählen? iſt eine Frage, worüber es mir ſchwer fällt, eine beſtimmte Meynung zu äußern. Sie iſt aber ſo wichtig, daß ich ſie nicht übergehen kann. Es hat ſich außer dem preißwürdigen Verfaſſer der Geſchichte der Deutſchen noch keiner meines Wiſſens daran gewagt: „Die Urſache, ſchreibt er, warum die Canonici der Domſtifter hart daran kommen, einen Prinzen, oder Herrn von hohem Stande zu wählen, beruhet ganz allein darinnen, weilen ſie die Ruthe und den Zaum fürchten, wenn ſie einen mächtigen Biſchof bekommen, dahero geſchieht es, daß in Deutſchland wenig Prinzen gewählt werden, außer in den Stiften Cölln und Straßburg. Da ſich nun dieſes alſo verhält, ſo laßt uns (fährt er fort) eine Be-

„trach-

10) Moſer liefert in ſeinem Staatsrecht Thl. II. S. 421. und Perſönl. Staatsrecht Thl. I. S. 86. und Zuſätzen Thl. 2. S. 315. verſchiedene Beyſpiele von neuern Wahlſolennitäten.

„trachtung aus dem Aeneas Sylvius anſtellen, ob es „räthlicher ſeye, ſolchen die aus höhern Häuſern, oder „die nur aus geringen Familien entſproßen ſind, die „Kirchen anzuvertrauen, da doch der Römiſche Hof „die erſteren und die Kapitul die letzteren vorziehen. „Es braucht aber nicht viel Unterſuchung: Männer „aus hohen Häuſern, da ſie die Bilder ihrer Vorel„tern vor Augen haben, und viele Antriebe zur Tu„gend, gerathen ſelten in Ausſchweifungen, da wir „meiſtens die väterlichen Sitten in den Söhnen erbli„cken. Da man überhaupt ſolche ehret, ſo empören „ſich weder die Unterthanen, noch bieten die Nachbaren „Troß; denn in dem Adel ſelbſt iſt ſchon eine gewiße „Kraft verborgen, ſo die Zuneigung der Völker an„zieht und erhält. Hingegen eine Kirche, die einem „von geringerer Herkunft anvertrauet iſt, zerreißen „Bürger und Ausländer; einer nimmt dieſes weg, „der andere jenes, und auf ſolche Art ſind Kirchen, „die ehemals noch ſo blühend waren, in Armuth ge„rathen. Hierzu kommt noch, daß die Fürſtlichen „Häuſer die Kirchen errichtet und begabt haben, ſo „daß zu fürchten iſt, wenn man die Prinzen aus„ſchließet, daß ſie als Undankbare der zeitlichen Gü„ter wiederum beraubt werden. Es iſt auch nicht zu „läugnen, daß bey einem, der von erhabener Geburt, „eine mittelmäßige Tugend mehr Glanz von ſich gebe, „als bey einem von niederm Stande die höchſte. Es „iſt dahero viel räthlicher, den erſtern als leztern die „Kirche zu übergeben, und auf ſolche Art verhält ſich „der Apoſtoliſche Stuhl; die Kapitul hingegen, da „ſie die Macht der Prinzen fürchten, auf die gegen„ſeitige. Man hat demnach dem Pabſt (in den Con„cordaten) billig dieſes Recht gelaßen, daß er dem Ge„wählten einen würdigern vorziehen dürfe.“

Dieſe angeführten Urſachen ſind größtentheils gegründet, doch wollen wir auch die Gegengründe der

Domkapitul vernehmen, um dieſen wichtigen Gegenſtand näher überlegen zu können. Solcher gehört einmal gänzlich zum Staats- und keineswegs zum Kirchenrecht, denn von dem geiſtlichen Weſen iſt gegenwärtig die Frage nicht.

§. 342.

Gründe der Domkapitul gegen die Wahlen hoher Standsperſonen.

Es ſtellen ſich aber von Seiten der Domkapitul, ſo viel mir bewußt, andere Bedenklichkeiten dar, warum ſie in der Wahl nicht gerne auf Prinzen, oder Perſonen von höherem Stande und Verbindung mit großen Häuſern gehen. Die Furcht, daß ſie zu ſehr durch mächtige Biſchöfe eingeſchränkt werden, will heut zu Tage nicht vieles mehr bedeuten, da der Herr, er mag ſo groß und mächtig ſeyn, als er immer will, dennoch weit mehr Achtung ſowol für das Kapitul überhaupt, als einzelne Glieder deſſelben haben muß, als in ältern Zeiten geſchehen. Es ergeben ſich in der Fortdauer einer Regierung gar vielerley Fälle, wo ihm an Schonung einzelner Glieder ſo viel als an dem ganzen Kapitul gelegen ſeyn muß.

Die Domkapitul geben als den erſten Hauptgrund an, daß ſelten ein Prinz oder hohe Standesperſon ſich mit einem Bißthum begnüge, wovon ſodann immer das eine oder andere Nachtheil erleide; beſonders, weil die Gelder außer Land ohne Rückfluß gehen, und hierdurch die Stiftslande und hauptſächlich der Nahrungsſtand geſchwächt werde.

Der zweyte ſoll ſeyn, daß Herren von hohen Häuſern mit ihren Stamm- oder andern Häuſern in zu ſtarker Verbindung ſtehen, welches beſonders bey Kriegszeiten dem Zuſtand des Stiftes gefährlich, und allerley Rückſichten nöthig mache, die ſodann den Feinden zum Ruin des Stifts Anlaß geben.

Der

Der dritte endlich iſt insgemein dieſer, daß es ihnen an Mitteln fehle, einen Herrn von hohem Stande, eben wegen ſeinem Anſehen, Macht und Zuſammenhang mit andern Häuſern in Schranken zu halten, wenn er ſeine Gewalt zum Nachtheil des Stifts erweitern wollte.

So wie die Einwendungen der Domkapitul da liegen, könnte man ſie für ſehr erheblich anſehen; allein ich halte darfür, daß ſie bey einer Prüfung großen Abfall erleiden dürften.

§. 343.

Man betrachte vor allen Dingen, daß es in Deutſchland große Erz- und Bißthümer, aber weit mehrere mittelmäſſige und geringe gebe. Selbſten unter den großen Bißthümern befinden ſich einige, die dasjenige bey weitem nicht ertragen, was der Stiftsregent in Anſehung ſeines proädriemäßigen Aufwands nöthig hat. So lang der Aufwand bey kleinern Bißthümern nicht beſchränkt wird, ſo kann man freylich den großen nicht zumuthen, daß ſie den Anfang machen ſollen. Der Metropolit, der Kurfürſt, muß ſich doch immer von ſeinen Suffraganen, von einem Fürſten, mit einer Gattung von mehrerer Erhabenheit und Anſehen unterſcheiden. Prüfung derſelben und zwar des erſten Grundes;

Prüfen wir alſo den erſten Grund in der Gegenlage dieſer Urſache, ſo kann man jenen Erz- und Biſchöfen, die zu ihrem Aufwand ein mehrers erfordern, als die Einkünfte eines einzigen Erzſtifts ertragen, nicht verdenken, wenn ſie ſie ſich um mehrere Bißthümer bewerben. Die Domherren ſelbſten, nach dem Grad ihres Standes, ſind mit einer Probſtey, Decanat und Präbende nicht zufrieden, nehmen noch über all dieſe Würden und beträchtliche Einkünfte zwey und drey Präbenden an. Warum iſt es dieſen vergün-

günſtiget, und warum ſoll es den höheren nicht zu gönnen ſeyn? Kein großer Erzbiſchof und Biſchof iſt gewiß nicht im Stande, ſoviel während ſeiner ganzen Regierung von 2 und 3 Bißthümern zurück zu legen, was ſich ein Domprobſt, ein Domdechant, der noch dazu einige Präbenden hat, oder nur ein jeder anderer Domherr mit 2 oder 3 Präbenden erſparen kann.

Daß ein oder das andere Stift Nachtheil erleide, weil die Gelder ohne Rückfluß von einem in das andere gehen, und hierdurch der innere Nahrungsſtand geſchwächt werde, das iſt nur zu gewiß. Allein ſo lange der Aufwand bey kleinen Stiften keinen Abfall leidet, iſt es nicht möglich, daß man den größeren den Anfang, ſich zu beſchränken, zumuthe. Die Domherren langen aber auch hierinnfalls gegen ihre Regenten nicht hinaus. Es gehen ja die Gelder von einem Domherrn, der 2. 3 und 4 Präbenden, und hierunter ſogenannte Freycanonicate hat, die mit keiner Reſidenz verbunden ſind, auch ohne Rückfluß hinweg. Der Bürger, der Landmann, die Stiftskirchen erhalten nichts davon. Was nicht auf Reiſen verwendet wird, geht eben auf die Familie hinüber. Der Biſchof aber, der ſo viele 100 und 1000 Menſchen belebt, und wovon der Adel faſt alles beziehet, 11) bringt ſelten etwas davon. Bey einem Prinzen haben die Stifter ohnehin nicht zu beſorgen, daß er für ſein Hauß bedacht ſeyn möge. Es ſind appanagirte Herren, die immer noch ihre zum Theil beträchtliche Appanagen zum Be-

11) Wenn von den großen Ausgaben eines Biſchofs, die er auf ſeinen Stiftsadel machen muß, die Rede iſt, fällt mir das Geſchichtgen bey, ſo Wendeborn in ſeinem Zuſtand von Großbritannien S. 79. von einem Engliſchen Landedelmann erzehlt, der dem König aus Verehrung ein Dutzend Ochſen ſchenkte. — Der König ſtellte ihn dem ganzen Hofadel vor, rühmte ihn und dankte für das Geſchenk dieſer fetten Ochſen — ſagte aber zugleich, als er ihme den verſammelten Hofadel zeigte — es wird dieſe viele Hungrige dennoch nicht ſatt machen.

Beſten des Stifts beyſetzen. Ein großer Herr, wenn er nicht oft in ein Stiftsland kommt, welches keine hinlängliche Einkünfte hat, ſo verzehrt er in kurzer Zeit mehr, als er in einer Reihe von Jahren bezogen. Man hat ja ſehr viele Stifte in Deutſchland, die den Biſchöfen wegen geringen Einkünften das gebührende Anſehen und Unterhalt nicht verſchaffen können; dieſe müßen froh ſeyn, wenn ein großer Herr ſolche nur annimmt.

§. 344.

Der zweyte Gegengrund: Daß Herren von hohen Häuſern wegen ihren Verbindungen den Stiften beſonders bey Kriegszeiten gefährlich ſeyn mögen. Dieſer iſt platterdings ein Irrbegrif. Ein Biſchof von niederem Stande, der in keiner Verbindung ſteht, muß ſich alle Ungewitter gefallen laßen, die über ihn herziehen, weil er ſie nicht abwenden kann. Große Herren ſtehen einander niemals ab. Man macht bey Kriegs- wie bey Friedenszeiten für Prinzen vom Geblüt und andere hohe in Verbindung ſtehende Standsperſonen gewiße Rückſichten, die man bey anderen gar nicht nothwendig zu ſeyn erachtet. Das Erzſtift Cölln hat es in vorigem und dieſem Jahrhundert erfahren, daß es manchmal weit härter wäre mitgenommen worden, wenn es nicht Prinzen und Teutſchmeiſter zu Vorſtehern gehabt. Der König von Preuſſen ſahe dieſen Satz gar wohl ein, daß das Erzſtift Cölln und Bißthum Münſter in einer Perſon vereiniget, in gegenwärtigen Zeiten ſeiner Macht halber nicht bedenklich wäre, wenn es ſich nicht in der Hand eines Prinzen aus dem Erzhauß Oeſterreich befinden würde. Ich kann meinen Satz, daß Prinzen von großen und mächtigen Häuſern den Stiften mehr nützlich als ſchädlich ſind, nicht beßer, denn durch die Behauptung des letztverſtorbenen Kurfürſten zu Cölln be-

des zweyten;

beſtättigen. Dieſer ſchrieb an den König von Preuſſen im Jun. 1780. unter anderen — „die Erfahrung „lehre, daß nicht jederzeit dem Intereſſe und der Wohl„fahrt der Stifte am beſten gerathen ſeye, wenn ſie „von einem von all weltlicher Macht entblößten „Fürſten beherrſcht würden.“

§. 345.

und des dritten.

Der dritte Grund iſt vollkommen hinfällig. Wenn ein Deutſcher Reichsfürſt die Gränze ſeiner Gewalt überſchreitet, ſo haben wir Beyſpiele genug, daß ſie auf die Beſchwerden des Kapituls oder der Landſtände durch die höchſte Reichsgerichte zurecht gewieſen worden. In den Staatsacten kommen zehen Beyſpiele von Klagſachen gegen Stiftsregenten von niederer Herkunft vor, biß man nur eine einzige gegen einen Herrn von hohem Stande findet. Zudeme müſſen die Domkapitul eben auch bedenken, daß ja die größten Biſchöfe einzelne Glieder derſelben durch ihre ganze Regierungszeit nicht haben beſchränken können.

§. 346.

Meine Meynung.

Wenn ich die Gründe ſowol für als gegen dieſe Meynung genau in Betrachtung ziehe, und mit ſo vielen Präjudicien, die theils den äußerlichen öffentlichen, theils innerlichen öconomiſchen Zuſtand betreffen, vergleiche, ſo erhält die Meynung, daß Prinzen und hohe Standesperſonen den Kirchen weit nützlicher, als andere von niederer Geburt ſeyen, eben aus denjenigen (§. 341.) geäußerten Urſachen, die ich nur als beytragende Beweggründe anſehen muß, den Vorzug.

Ein einziges Bedenken bleibt freylich noch übrig: ob es den Stiftslanden, was den Nahrungsſtand der Unterthanen anlangt, wegen dem Hinauszug der Gelder nicht nachtheilig falle, wenn ein Prinz oder hohe Stan-

Standesperſon in dem Beſitz mehrerer Bißthümer und Reichsabteyen iſt. Allein dieſes Bedenken bin ich nicht im Stand zu heben, da es auf zu richtigen und augenfälligen Beweiſen ſich gründet, als daß man es widerſprechen könnte; und ich werde bey Gelegenheit der öconomiſchen Verfaſſung der Deutſchen Domſtifter meine Meynung hierüber insbeſondere äußern, wenn die Rede von den innerlichen Conſtitutionsgebrechen, und derſelben Abhelfungsmittel seyn wird. 12)

Indeſſen iſt ſo viel richtig, daß einem jeden kleinen Bißthum, Probſt- oder Abtey, wenn es ſeinen Regenten ſelbſten unterhalten kann, ein eigener Herr am nützlichſten ſeye. Ein ſolches Stift hat auf das äußerliche Anſehen keinen Aufwand zu machen. Seine Erhaltung gründet ſich in einer klugen und ſparſamen Anwendung der Stiftseinkünfte. Der Unterthan, da er in kleinen Stiften ohnehin wegen Mangel des Commerciums wenige Nahrungsbehelfe hat, wird durch den Umlauf desjenigen Gelds, ſo ein Herr im Land verzehret, doch immer belebt. Man urtheile, daß, wenn ein Herr jährlich 50000 fl. aus einem Stiftslande ziehet, und ſeine Regierung nur 10 Jahre dauert, einem kleinen Land, welches keine Reſourcen hat, eine halbe Million entgehe; wenn ich beynebſt nichts melden wollte, daß von den Domherren ebenfalls eine noch weit größere Summe jährlich hinausgezogen wird. Wie ſoll es nun einem Stifte möglich ſeyn, ſich in einem halben Jahrhundert von einer ſolchen Aderläß zu erholen. Und in dieſem Betracht hätte Bournet nicht fragen ſollen, warum die Lande der Deutſchen Stifte in dem Innerlichen ſo ſchlecht

12) Ich habe das Wichtige dieſer Frage, die Bedenklichkeiten und die Geldauswanderung, ſchon in meiner gekrönten Preisſchrift über die Mängel der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten hinlänglich dargethan.

ſchlecht beſtellt ſeyen? Wo das Geld ohne Rückfluß hinaus gehet, keine Nahrungsreſourcen vorhanden ſind, der Feldbau nicht beeifert, auf den Handlungsſtand gar nicht gedacht wird, weil er nicht unterſtützt werden kann — in ſolchen Ländern muß es fehlen. — Man ſetzt freylich entgegen, daß große Herren kleinen Stiften mehr Anſehen und Schutz in gewißen Nothfällen geben können; allein das erſetzt noch lange den Verluſt nicht, den ein Stift Jahr vor Jahr durch den Bezug ſeiner innerlichen Stärke und Activmittel leidet. Kommt auch einmal in Kriegszeiten oder Mißjahren ein unglücklicher Stoß, ſo kann ſolcher über die Kräfte des befindlichen Güterſtands ſich nicht erſtrecken, und es mag etwa ſo viel betreffen, was der Regent in einem Jahr außer Land ziehet; und bey allen Unglücksfällen will eben der Stiftsregent doch ſeinen Unterhalt außer Landes haben. Ich wollte meine Meynung durch Beyſpiele beſtärken, wenn ſie nicht auf offenkundigen Gründen beruhte — doch hierzu wird es eine beſſere Gelegenheit geben. Das Reſultat meiner Meynung geht nun dahin: Alle, beſonders die Rheiniſchen Stifte ſind glücklich, wenn ſie Prinzen oder ſonſt hohe Standsperſonen, dergleichen es auch in Altgräflichen Häuſern und ſelbſt in Reichsritterſchaftlichen Familien gibt, zu Regenten haben, und es wäre zu wünſchen, daß alle Kirchen mit Perſonen von hohem Stande verſehen werden könnten, aber daß ein jeder geiſtlicher Regent nicht mehr, dann eine Kirche hätte, weilen durch die Pluralität derer Bißthümer, wenn auch das geiſtliche Weſen keinen Abbruch leidet, dennoch das Land immer mehr geſchwächt wird.

Es läßt ſich in der Welt vieles möglich machen. Das Bißthum Speyer ward durch Krieg außerordentlich mitgenommen, in was für guten Umſtänden befindet ſich ſolches nicht durch die in allen Theilen

kluge

kluge Regierung ſeines dermalig würdigſten Biſchofs. Schon von langer Zeit her hat das Bißthum Regensburg keinen eigenen Regenten gehabt, und der gegenwärtige that für das Beſte ſeines Stifts mehr, als ein anderer Herr, der vielleicht mehrere große Bißthümer beyſammen hatte. Coſtanz, Freyſingen, Trident, Brixen ſind faſt immer mit eigenen Biſchöfen beſetzt, und beſtehen dennoch in ihrer Weſenheit.

§. 347.

Die Schriften, ſo die Wahl der deutſchen Biſchöffe insbeſondere betreffen, und eigentlich hieher gehören, ſind folgende: Schriften.

Io. Caſp. *Birkneri* Diſſert. de Decreto, quod de electionibus epiſcoporum fit. *Altorf.* 1742.

Barthelii Diſſert. canon. epiſcopor. Germaniae conſtitutio in *Caroli Phil.* epiſcopi Würceburg. electione, confirmatione et conſecratione refulgens, *Würceburg.* 1749.

Herman. Conringii Diſſertatio de conſtitutione epiſcop. Germaniae *Helmſtad.* 1647. auch in dem Tractat *de republica imperii rom. germ.* exercit. 6. und in ſeinen *Operib.* Tom. 2. p. 699.

Franc. Aug. Lud. Schellii Diſſert. de epiſcoporum electionibus juxta veterem et novam eccleſiae diſciplinam. *Wurceb.* 1749.

Ludw. Behleni ſive Schoeleri Diſſ. ad Concordata Germaniae de elect. archi- et epiſcoporum in Germania. *Mog.* 1767.

Chriſt. Thomaſii Reſponſ. juris de eligibilitate candidati epiſcopatus, qui iam eſt epiſcopus in partibus infidelium et coadjutor in alio epiſcopatu, in ſei-

ſeinen Programm. Halle und Leipz. 1724. 8. S. 711.

Georg Chriſtoph Neller de ſacrae electionis proceſſu. Trier, 1756. 4. und in H. P. Schmidts Theſaur. Diſſertat. jur. eccleſiaſt. Tom. 2. p. 697.

Eiusdem collectio methodic. S. S. Canonum de electione Praelatorum Trier 1756. 4. ibid. p. 733.

Ludw. Boehmeri Diſſertat. de collatione canonicatuum majorum. Lipſiae 1751.

Moſer Joh. Jac. von der Catholiſch Geiſtl. Reichsſtände Gelangung zu ihrer Würde, in ſeinem groſſen Staatsrecht Thl. 11. S. 308-430.

— Perſönl. Staatsrecht Thl. 1. S. 31-89.

— Zuſätze zum neueſten Staatsrecht B. 2. S. 314.

Briefe zweyer Domherrn im April und May 1787. Frankf. und Leipzig.

Diejenigen Schriften, welche die Wahlen einzelner Kirchen betreffen, werde ich in der Bibliothek einrücken.

Achtes

Achtes Capitel.

Von Coadjutoriewahlen.

Inhalt.

§. 348.) Einleitung. 349.) Coadjutor, was er ſey. 350.) Unterſchied der Coadjutorien. 351.) Wann ſie ſtatt haben. 352.) Beruhen auf dem Conſens des Regenten 353.) und des Kapituls. 354.) Beyſpiel eines Reichsgeſetzmäſigen Coadjutors. 355.) Art einen Coadjutor zu begehren. 356.) Wahl eines Coadjutors. 357.) Ceremoniel nach der Wahl. 358.) Intriguen bey einer Coadjutoriewahl. 359.) Zwieſpaltige Coadjutoriewahl. 360.) Einfluß des Kaiſerlichen Hofes hiebey. 361.) Beyſpiele von Benehmen gegen Widerſprüche. 362.) Verfolg deſſelben. 363.) Unbeſtand der Factionen. 364.) Betrieb einer Coadjutoriewahl. 365.) Wahlcapitulation eines Coadjutors. 366.) Unterſchied der Coadjutorie in Anſehung der Regierung. 367.) Verhältniß eines unbeſchränkten Coadjutors 368.) und einer beſchränkten Regierung. 369.) Titul des Coadjutors. 370.) Abtrettung anderer Stifter wegen einer Coadjutorie. 371.) Von Coadjutoren zum Präjudiz eines Exſpectanten. 372.) Beſtättigung. 373.) Nutzen der Coadjutorien. 374.) Schriften.

§. 348.

Es iſt aus der vorausgeſchickten Geſchichte zu erſehen, daß man noch im zehenden Jahrhundert den Coadjutorien nicht ſtatt gegeben. Dem H. Ulrich, Biſchofen zu Augsburg, ward ſolches auf der Verſammlung zu Ingelheim im J. 972. abgeſchlagen, und als eine Sache von übeln Folgen angeſehen. 1) Man gieng Einleitung.

1) Petrus de Marca de concordia ſacerdotii et imperii lib. 6. cap. 8. §. 9. beſtättigt es in einer merkwürdigen Stelle, da er ſchreibt: fatendum tamen eſt, plenam periculi fuiſſe hanc con-

Staats-Bibliothek Bamberg

gieng aber in ſpätern Zeiten von dieſem Grundſatze ab. Die Kapitul fanden die Coadjutoriewahlen ſelbſt ganz annehmlich, weil es doch öfters ein Mittel war, ſich einen Regenten, mit dem ſie unzufrieden lebten, in etwas vom Hals zu ſchaffen, und die Päbſte ließen ſich ſolche auch gefallen, da ihre Gewalt hierdurch einen neuen Zuwachs erhielt. In der Folge der Zeit ſah man ſie gänzlich als zuläßig an, wenn nur die Umſtände es erforderten, dann diejenige, nämlich, denen die Wahl gebühret, und der Pabſt ſelbſt als der Obere ſie begnehmigte.

Die Coadjutoren der Biſchöfe wurden ehedeſſen von den Provincialſynoden 2) beſtättigt; dieſes Recht machte hernach ſich der päbſtliche Hof eigen. Beſonders Bonifaz VIII. zog durch ſein Cap. un. Paſtoralis de cler. aegr. in 6to die Beſtättigung der Coadjutorien unter dem Vorwand, daß ſie zu den größern Würden (dignitates majores) gehören, vollkommen an ſich.

Damals ward an eine Coadjutorie mit der Nachfolge (cum ſucceſſione) noch gar nicht gedacht. Der Römiſche Hof erweiterte aber das ſich beygelegte Recht ſo ſehr, daß auch nebſt den zeitlichen und perpetuirlichen Coadjutorien noch eine dritte Gattung, nämlich mit der künftigen Nachfolge, Platz gegeben wurde.

Die

conſuetudinem, viamque aperuiſſe ad ſucceſſiones haereditarias in eccleſiis, excluſa prorſus contemplatione virtutum ac meritorum, quo nihil politicae eccleſiaſticae perniciosius contingere poterat — ſapienter itaque *Hilarius* Papa, qui haec deinceps in eccleſiis Hiſpaniarum fieri prohibuit his verbis: *Epiſcopatum, qui non niſi meritis praecedentibus datur, non divinum munus, ſed haereditarium putant eſſe compendium, et credunt, ſicut res caducas atque mortales, ita ſacerdotium velut legatario aut teſtamentario jure poſſe dimitti.*

2) *Canon.* 2. *concil. Meldenſis* ab Ao. 1345.

Die Succeſſion eines Coadjutors in den Beneficien ward am Ende ſogar, als eine nöthige Sache angeſehen, damit der Coadjutor deſto mehr belebt würde, ſeinem Amt mit Entſpruch vorzuſtehen. 3) Das Concilium zu Trient hatte zwar in Anſehung der Coadjutorien mit der künftigen Succeſſion eine ganz andere Meinung, und erlaubte ſolche nur in dem dringendſten Nothfall. Aber eben durch das Kap. 7. Seſſ. 25. de reformat. brachte es der Pabſt dahin, daß Niemand weder den Biſchöfen, oder einem andern Collator das Recht der Coadjuteriebeſtellungen in allen geiſtlichen Beneficien vergünſtigt ſeyn ſolle. Die Sache gieng in der Folge noch ſo weit, daß der päbſtliche Hof auch die Beſtättigung der Coadjutorien in allen Ellectivpfründen der Collegiatkirchen zum Abbruch der Erz- und Biſchöflichen Gewalt ſich beylegte; worüber nun heut zu Tage die bitterſten Beſchwerden vorkommen 4).

§. 349.

Coadjutor, was er ſeye?

Ein Coadjutor iſt eine Perſon, welche einem Erzbiſchof, Biſchof, Probſt oder Abten, der ſeinem Amt nicht allein mehr vorſtehen kann, als ein tüchtiger Gehülfe zugeordnet wird. Wenn man aber die Sache in Praxi betrachtet, ſo iſt es mehr eine Perſon, welche man bloß bey Lebzeiten eines Coadjuvandi auf den

3) *Petrus de Marca* l. c. §. 10. et 11.

4) Nach dem Conferenzialſchluß zu Coblenz vom Jahr 1769. No. 5. heißt es: ſolle die Römiſche Proviſion oder Päbſtliche Vergebung der Mediat Domprobſteyen oder Beſtättigung ihrer Wahlen hinführo aufhören — ſofort No. 8. noch alldort einige Coadjutorie über Domprobſteyen, Decanate und andere Perſonaten bewilligt werden.

Ein mehrers iſt aus des Hrn. Hofkanzlers zu Freyſingen Joh. Mart. Degen gelehrten Abhandlung über das Biſchöfliche Recht, die Coadjutoren aufzuſtellen und zu beſtättigen. München 1785. 8. zu erſehen.

Fall deſſen Abgangs, zum voraus zu ſeinem Nachfolger erwählet. 5)

§. 350.

Unterſchied der Coadjutorien. Ehedeßen waren nur zweyerley Gattungen von Coadjutoren bekannt: *temporales* zeitliche und *perpetui*, oder perpetuirliche. Die erſtern wurden dem Biſchof gegeben, wenn nur ein zeitliches Hinderniß z. B. wegen einer auf eine Zeitlang andaurenden Krankheit obwaltete. Die Würde des zeitlichen Coadjutors war widerruflich, ſobald ihn die Umſtände überflüßig machten. Die zweyte, nämlich die perpetuirlichen Coadjutoren, wurden erwählt, wenn der Biſchof durch hohes Alter, Entkräftung oder andere Gebrechlichkeiten zu Verrichtung ſeines geiſtlichen Amts auf ſeine Lebenszeit untauglich ſchien. Dieſe Coadjutorie dauerte mithin nur auf ſeine noch übrigen Lebenstage.

Die dritte ſind die perpetuirlichen Coadjutoren mit der Nachfolgshoffnung, welche nach Abgang des Coadjuvandi in deſſen Würde würklich eintreten. Dieſe Gattung von Coadjutoren iſt eine Erfindung des Römiſchen Hofes, die zwar nicht aus der Natur des Geſchäfts entſteht, ſondern, wo nicht derſelben, doch dem Geiſt der alten Kirchendiſciplin entgegen geht. 6) Indeſſen haben die Coadjutorien mit der Nachfolgshoffnung dennoch offenbar ihre gute Seite, wie wir nachhero (§. 373) vernehmen werden. Die zeitlichen und widerruflichen ſind heut zu Tage gar nicht mehr gebräuchlich; die Erz- und Biſchöfe haben ihre Generalvicarien, Weyhbiſchöffe und

5) Kurfürſt Philipp Chriſtoph zu Trier nennt in einer 1634. gedruckten Deduction P. 4. p. 70. die Coadjutoren Miethlinge; allein das trift heut zu Tage nicht überall ein, da ſich nicht alle Coadjutoren weder mit geiſtlichen noch weltlichen Geſchäften ihres Coadjuvandi abgeben.

6) Degen l. c. §. 1. 2.

und Officialen im geiſtlichen Weſen, mithin könnte der Coadjutor überflüßig ſeyn, wenn es nicht um die Succeſſion zu thun wäre. Es dürfte auch nach heutiger Verfaſſung der Deutſchen Kirchen hart halten, zeitliche Coadjutoren nur ausfindig zu machen, da man dergleichen beſchwerliche Aemter nicht ohne die Succeſſionshoffnung übernehmen würde. Nach ſo vielen in der Deutſchen Kirche vorliegenden Coadjutoriebeyſpielen iſt es alſo nur um die Succeſſion zu thun.

§. 351.

Wann ſie ſtatt haben.

Nach dem Kirchenrath zu Trient ſollten die Coadjutorien nicht ſtatt haben, außer, wenn eine dringende Noth und augenſcheinlicher Nutzen der Kirche es erfordert. — Allein es ziehen öfters ganz politiſche Beweggründe eine Coadjutoriewahl nach ſich. Hier ſchlägt vollkommen an, was ich (im vorhergehenden Kapitel §. 349.) von den Biſchofs- und Coadjutoriewahlen zum voraus bemerkt habe. Wenn es dem Stiftsregenten Ernſt iſt, ſich einen Coadjutor wählen zu laßen, und er auf einen Candidaten ſonderbare Rückſicht macht, ſo iſt es ihm ein leichtes, wo nicht das ganze Kapitul, doch die Mehrheit der Stimmen, auf ſeine Seite zu bringen, und dann gibt es doch bald Urſachen, die man zu Rom kann geltend machen. Der Regent hat mehrere Bißthümer, wünſcht ſich eine Erleichterung von ſeiner Regierungsbürde, das iſt ſchon Beweggrund genug. Wenn aber das Kapitul das Stiftsoberhaupt dermaßen ohnfähig findet, daß ſelbes die Regierung nicht mehr alleinig verſehen kann, ſo geht die Sache eben wiederum leicht, und in dieſem Fall ſind die Regenten ſelten den Abſichten des Kapituls zuwider, da es ihnen ſelbſt daran liegt, den Reſt ihrer Lebenstage ſich noch ruhig zu machen. Eine Coadjutoriewahl hängt im Grund nicht allezeit von canoniſchen Urſachen, ſondern mehrmals von politiſcher

Willkühr ab, und nach der Praxi iſt genug, 7) wenn alle Intereſſenten über die angegebene Urſache einſtimmig ſind. Doch verſteht ſichs, daß man bey einer Coadjutoriewahl allezeit einen wirklich exiſtirenden Biſchof oder Prälaten vorausſetze; denn wo kein Vorſteher vorhanden iſt, kann kein Coadjutor ſtatt haben.

Als Kurfürſt Joſeph Clemens von Cölln nach erledigtem Bißthum Hildesheim, das Bißthum Regensburg reſignirte, und das Kapitul hierauf den Bayriſchen Prinzen Clemens August erwählte, war dieſe Coadjutoriewahl an und vor ſich ſchon nichtig, und, da der Termin der Sedisvacanz ausgelaufen war, nach den Concordaten die Collatur dem Päbſtlichen Hof ex jure devolutionis zuſtändig. Um aber das Hochſtift Regensburg und die übrigen Stifte nicht zu disgouſtiren, ward die Sache auf eine neue Wahl eingeleitet und der Prinz dennoch durch einhellige Stimmen gewählt.

§. 352.

Beruhen auf dem Conſens des Regenten.

Ohne Conſens des Regenten kann kein Coadjutor ernennt werden. Hiebey kommt es nun auf die Umſtände an, wenn bey einem Regenten die Frage von einem Coadjutor entſteht. Entweder iſt er zur Regierung tüchtig oder nicht: letztern Fall fragt ſich, ob er bey Verſtand ſeye oder nicht? Denn, wenn er ſo weit von dem Verſtand abgekommen, daß er den Regierungsgeſchäften nicht mehr Vorſtand leiſten, nichts behörig überlegen oder beſchließen kann, ſo dürfte das Kapitul auch ohne des Regenten Conſens zur Coadjutoriewahl ſchreiten, und wäre nicht gehalten, dießfalls bey dem Pabſt anzufragen, es müßte nur ſolches Wohlſtands, Klugheits, oder Raths halber geſchehen. Zu Augsburg wählte das Domkapitul 1714. ſei-

7) von Kreytmair ad cod. civil. bavar. I5 Theil 19. cap. §. 25. S. 2075. idem l. c. p. 2077.

ſeinem in das 5te Jahr ſchon blödſinnigen Biſchof einen Coadjutor, auf erhaltene Erlaubniß von Rom. Es ſchien aber ſolche nur mehr aus Höflichkeit, als Nothwendigkeit, oder etwa aus dem Grund nachgeſucht worden zu ſeyn, weil der Kaiſer, als ein Vetter des Biſchofs, dem Kapitul weder die Adminiſtration noch die Coadjutoriewahl zugeben wollte. Indeßen gieng ſie doch vor ſich, ohnerachtet der Biſchof und zwey Kapitularen darwider proteſtirten.

Wenn der Herr durch Alter, Krankheit oder Schwächlichkeit ſehr hinabgekommen, dennoch aber bey hinlänglichem Verſtand iſt, und er willigt in die Coadjutoriewahl, ſo geht ſolche ohne allen Anſtand vor ſich, und bedarf hiebey keines päbſtlichen Conſenſes; wenn aber der Regent nicht will, ſo muß der Pabſt entſcheiden, ob die Wahl ſtatt habe oder nicht. Schreitet aber das Kapitul ohne Rückfrage bey dem Pabſt zur Wahl, ſo kommt es darauf an, ob ſie der Pabſt beſtättiget oder nicht.

So lange als der Regent aber ſeinem Amt noch vorzuſtehen fähig iſt, ſo kann das Kapitul ihm keinen Coadjutor aufdringen. Moſer 8) erzählt, daß der Kurfürſt Franz Ludwig zu Trier, nachheriger Kurfürſt zu Maynz, denenjenigen, die bey ihm auf eine Coadjutoriewahl angetragen, die Thaler, ſo er prägen ließ, gezeigt habe, auf denen ſtunde: *dominus adjutor meus* — und nicht *coadjutor*. Doch, wenn das Kapitul erhebliche Urſachen hat, und die Sache bey dem Päbſtlichen Hof einzuleiten weiß, ſo muß ſich es der Biſchof am Ende gefallen laßen. Findet ſich aber der regierende Herr hierzu geneigt, ſo ſind alle Schwierigkeiten von ſelbſten gehoben. Es trift faſt gemeiniglich zu, daß die Biſchöfe ſelbſt auf Coadjutore antragen, wenn ſie entweder ſehen, daß ihnen das Regierungs-

8) Perſönl. Staatsrecht, 1 Th. S. 205.

geſchäft nicht recht mehr von ſtatten geht, oder ſie ſelbſten einen Antrag auf eine Perſon ſchon länger her gemacht haben.

§. 353.

und des Kapituls.

Da den Domkapituln das ohnbeſchränkte Wahlrecht bey jeder Veränderung ihres Oberhaupts zuſtändig iſt, ſo kommt es auch bey den Coadjutoriewahlen mit der Succeſſionshoffnung auf ihre Bewilligung an, weil ein Coadjutor eben zu dieſer Würde nicht anderſt, dann durch die Wahl gelangen kann. Die Kapitul wollten ſich aber vorſehen, damit ihnen nicht ein Coadjutor oder Regierungsfolger gähling konnte aufgedrungen und ſie ihres Wahlrechts entſetzt werden. Zu Verhütung deſſen ward z. B. in der Hildesheimiſchen Wahlcapitulation vom Jahr 1688. Art. 1. verordnet: nec coadjutorem ſine praeſcitu et conſenſu capituli petituros. In der Oßnabrückiſchen perpetuirlichen Wahlcapitulation heißt es Art. 30. ſoll — — von einem regierenden Biſchof — — kein Coadjutor angenommen werden. — Auf die nämliche Weiſe iſt in der Regensburgiſchen Wahlcapitulation Art. 40. verſehen: ubi per diſpoſitionem Dei, ingraveſcente ſenio vel ex aliis cauſis, aliquo adjutore in ſpiritualibus et temporalibus indiguerimus, ex quacunque cauſa, nunquam ullum cum ſpe futurae ſucceſſionis petemus, aut ſi talis a ſuperiore motu proprio nobis adjungi vellet, citra capituli voluntatem eum non acceptabimus, ſed tantummodo coadjutorem abſolutum, quamdiu neceſſitas exegerit, juxta antiquiores canones ex capitulo, nec ullum alium, quantum in nobis eſt, aſſumemus. In der Ellwangiſchen vom Jahr 1756. muß ſich der Neuerwählte gefallen laßen, bedürfenden Falls einen Coadjutor aus dem Mittel des Kapituls, oder ſonſten durch die Wahl ſetzen zu laßen. In dem

Mün-

Münſteriſchen Landesprivilegio vom Jahr 1570. heißt es ebenfalls: „einen Coadjutor unſeres Stifts „ſollen wir nicht machen noch ſetzen, ohne Bewilligung „gerührtes unſeres Domkapituls.

Da den Domkapituln ihr freyes Wahlrecht nicht nur durch die Concordaten, ſondern auch durch offenkundige Reichsgeſetze ſicher geſtellt worden, ſo halte ich darfür, daß es überflüßig ſeyn dürfte, den Wahlcapitulationen der Biſchöfe eine ſolche unnöthige Reſervation mehr einzurücken.

§. 354.

Ein ganz ſonderbarer Fall war es, daß in dem Bißthum Oßnabrück durch das *Inſtrumentum Pacis art. 13. §. 4.* ohne Concurrenz des dortigen Kapituls ein Succeſſor in der Perſon des Herzogs Ernſt Auguſt ernennt worden, wovon ich ſchon im erſten Theile umſtändliche Meldung gethan habe. Allein dieſer Fall mußte damals zu Beruhigung des Reichs in dieſer Sache entſchieden werden, und kann niemals einem anderem Kapitul zum Präjudiz gereichen; da das Wahlrecht eines Catholiſchen Biſchofs oder Coadjutors in eben dieſem Stift, ſo wie in anderen, dem Domkapitul ohneingeſchränkt verblieben.

Beyſpiel eines reichsgeſetzmäßigen Coadjutors.

§. 355.

Wenn der Biſchof den Antrag zu einer Coadjutoriewahl ſelbſten macht, ſo kommt es darauf an, wie es ihnen gefällig iſt, ſeinen Entſchluß an das Kapitul zu bringen. Mehrentheils geſchieht es durch eine ſchriftliche Erklärung, zu Zeiten auch durch Abſendung einer Fürſtlichen Deputation an das Kapitul. Findet aber das Kapitul eine Coadjutoriewahl nothwendig, ſo bringt ſelbes dem Regenten entweder ſchriftlich oder mündlich ſein Vorhaben bey. Gemeiniglich wird es dem Stiftsoberhaupt nach und nach bey verſchiedenen

Art einen Coadjutor zu begehren.

ſich

ſich ſelbſt ergebenden Anläßen, öfters auch durch Perſonen, die bey ihm vertraulichen Zutritt haben, vorläufig auf eine anſtändige Art beygebracht. Sehr erbaulich iſt die Art, wie Biſchof Bernhard Chriſtoph von Münſter alle an- und abweſende Kapitularen den 23 May 1667 zuſammen forderte, und ihnen durch zwey geheime Räthe ſein Alter ſammt anderen Umſtänden vorſtellen ließ: „Es würden„ (hieß es in dem Vortrag der Fürſtlichen Deputirten) „die in den „letzten Wahlen unterſchiedlicher Biſchöffe entſtandene „Strittigkeiten, und wie ſie ſich untereinander getren„net, noch einem jeden vor Augen ſchweben: Deme „zu begegnen Ihro Heiligkeit ſelbſt gerathen, und ſo„wohl Ihro Fürſtl. Gnaden, als das Kapitul durch „Apoſtoliſche Schreiben ernſtlich ermahnt hätten, daß „ſie einen Coadjutor und nächſtkünftigen Vorſteher „eheſtens erwählen und annehmen ſollten. Hierzu „hätten ſie in ihrem Kapitul ſowol hier als anderſtwo, „um die Kirche wohlverdiente und zu ſolchem Amt ge„ſchickte und tüchtige Männer, wozu aber Ihro Fürſtl. „Gnaden keinen inſonderheit vorſchlagen und empfeh„len; ja, da man einen von den benachbarten Kur„oder anderen Catholiſchen Fürſten zu erwählen, und „zu poſtuliren für gut anſehen würde, ſie ſolche Wahl „keineswegs hindern, ſondern dem Kapitul hierinnen „ſeine Freyheit gelaßen haben wollten. Dieſem nach „verlangten Ihro Fürſtl. Gnaden einen Coadjutor, „ſo die Anwartung auf die künftige Succeſſion haben „ſollte, weswegen ſie der Antwort gewärtig wären.“

Nach Verleſung des päbſtlichen Schreibens ward, während dem die Biſchöfliche Commiſſarien abgetretten, über die Sache berathſchlagt, durch die Stimmenmehrheit ſodann die Vornahme einer Coadjutoriewahl beſchloßen, und der Wahltag feſtgeſetzt, dabey es freylich nicht am ruhigſten hergieng.

Die

Die Coadjutoriewahl zu Augsburg vom Jahr 1714. nahm das Kapitul aus eigener Bewegung gegen den Willen des Biſchofs vor. Das geſchieht aber nur in jenen Fällen, wo das Kapitul die dringende Nothdurſt einſieht, und der Regent ſich nicht in Güte dazù ſelbſt einverſtehen will.

§. 356.

Wahl eines Coadjutors.

Ein Coadjutor wird auf die nämliche Art, wie ein Biſchof erwählt, oder poſtulirt, und all dasjenige, was ich von dem Wahlact eines Biſchofs ſchon angeführt habe, wird auch bey einer Coadjutoriewahl beobachtet. Wenn der Wahlact vor ſich gehet, ſo pflegt der regierende Herr mehrentheils aus Politik, um dem Kapitul ſeine Wahlfreyheit nicht zu ſtören, an ein drittes Ort in den Stiftslanden ſich zu begeben, auch in dem Fall, daß er der Wahl oder Poſtulation eines Candidaten, den er ſelbſt vorgeſchlagen, ganz verſichert iſt. Das Ceremoniel vor der Wahl eines Coadjutors iſt das nämliche, wie bey einer Biſchofswahl, und der Regent hält ſich dießfalls ganz ohnſeitig. Die Publication der Coadjutoriewahl beſchieht, nachdeme ſolche von dem Kapitul dem regierenden Herrn vorerſt und dem Kaiſerl. Commiſſarius eröffnet worden, auf eben die Art und Weiſe, wie eine Biſchöfliche, und die Wahl wird ſonach ſelbſt von dem regierenden Herrn, wenn er anders mit ſolcher einverſtanden iſt, nicht nur dem Päbſtlich- und Kaiſerlichen, ſondern auch andern benachbarten Höfen kund gemacht.

§. 357.

Ceremoniel nach der Wahl

Das Ceremoniel nach der Wahl eines Coadjutors iſt von derjenigen in etwas unterſchieden, ſo bey einer würklichen Biſchofswahl vorgehet. Es kommt darauf an, ob der Coadjutor in der Wahlſtatt gegenwärtig oder

oder abweſend iſt. Gemeiniglich ſind die Erwählte, da heut zu Tag bey Coadjutoriewahlen mehrentheils Poſtulationen vorgehen, abweſend. Iſt der Coadjutor abweſend, und der Regent mit der Wahl zufrieden, ſo hängt das Ceremoniel, in Anſehung der Feyerlichkeiten, von dem Regenten ab, da das Kapitul dießfalls nicht gern zum Mißvergnügen deſſelben etwas vornimmt. Zu Maynz ward 1760. der anweſende mit der Succeſſionshoffnung erwählte Coadjutor nach der Wahl in das Chor geführt, und ihme unter dem Baldachin der Sitz angewieſen; hierauf wurde das Te Deum laudamus geſungen, die Glückwünſche von dem Kapitul abgeſtattet, die Kanonen gelöſt, uud von dem Militair eine Salve gegeben. Der Erwählte wurde ſonach von dem Domkapitul nach Hofe begleitet und dem Kurfürſten vorgeſtellt, welcher wie vorhero, nochmals ſeine Bewilligung über die Wahl abgab, ſodann den Erwählten nebſt dem Domkapitul bey der Tafel behielte. Den andern Tag tractirt der Coadjutor den Kurfürſten und das ganze Kapitul.

Sofern der Coadjutor nicht anweſend, wird das nämliche Ceremoniel dennoch in gewißer Maaſe beobachtet, nur daß die Beſitznehmung manchmal in jener feyerlichen Art unterbleibt. Bey der Coadjutoriewahl des Erzherzogs Maximilian ward 1780. ſchon vorhero auf Befehl des Kurfürſten von Cölln von der Regierung den Einwohnern der Stadt Bonn anbefohlen, Beleuchtungen und öffentliche Beweißthümer der allgemeinen Freude abzugeben.

Nach der Wahl eröffnete die Domkapitliſche Deputation dem von des Erzherzogs anweſenden Gevollmächtigten Miniſter, Freyherrn von Belderbuſch den Ausſchlag der Wahl. Dieſer erſchien ſonach in dem Kapitulhaus und ward mit dem daſelbſt üblichen Ceremoniel empfangen; er unterſchrieb, beſchwor und be-

beſiegelte die ihm vorgelegte Wahlcapitulation, und nahm ſonach in der Domkirche unter dem Baldachin Beſitz, woſelbſt ſich nicht nur der Kaiſerliche Commiſſarius, ſondern auch alle übrige auswärtige Geſandſchaften einfanden, und dem unter Läutung aller Glocken und Abfeurung der Kanonen abgeſungenen Te Deum laudamus beywohnten. Nach dieſem Act wurden die Glückwünſche von dem Kaiſerl. Geſandten, dem Domkapitul, dann andern anweſenden Miniſtern, dem Adel, der Geiſtlichkeit und dem Stadtmagiſtrat erſtattet. Auf gleiche Art gieng das Ceremoniel in der Reſidenzſtadt Bonn an dem Kurfürſtl. Hoflager vor ſich. Ich halte es vor überflüßig, das ganze Ceremoniel, ſo wie es vor und nach dieſem Wahlact zu Cölln und Münſter beobachtet worden, hier einzurücken, da es anderwärts 9) umſtändlich zu finden. Nur muß ich bemerken, daß man von keiner Coadjutoriewahl jemals ein Beyſpiel hat, die mit ſolchen allgemeinen Freudensbezeugungen verherrlichet worden, als jene des Erzherzogs Maximilian zu Cölln und Münſter. Es ſcheint, daß der Regent, die Wählende und das Volk die groſse Würdigkeit dieſes Prinzen in ihrem ganzen Umfang ſchon erkannt haben; ſelbſt die gröſsten Europäiſchen Höfe hatten ſich die Betreibung dieſer Wahl gegen alle Hinderniſse angelegen ſeyn laſsen. Denn die Cöllniſche Kirche hat gewiſs ſeit Jahrhunderten keinen Regenten von einer ſo erhabenen Gröſse gehabt, der den Anfang ſeiner Regierung mit Beweisthümern der Regentenklugheit, Standhaftigkeit, landesväterlicher unermüdeter Sorge und Wohlthätigkeit ſchon gekrönet; und was wird ſich nicht von ihm das Erzſtift in der Folge noch verſprechen können?

§. 358.

9) Moſers perſönl. Staatsrecht, 1 Th. S. 319—325.

§. 358.

Intriguen bey einer Coadjutoriewahl.

An Intriguen bey einer Coadjutoriewahl fehlt es ſelten, und es ſchlägt hier alles an, was ich bey den Biſchofswahlen weitläuftig angeführt habe. Man darf aber behaupten, daß ſie bey den Coadjutoriewahlen manchmal noch ſtärker ſind. Bey einer Biſchofswahl haben es die Intereſſenten nur mit dem Kapitul zu thun; allein bey einem ſolchen Fall, da der Regent noch lebt, und etwa ſelbſt auf einen Candidaten anträgt, ſo ſtehen eigentlich, wenn das Kapitul mit dem regierenden Herrn nicht verſtanden iſt, zwey ſtarke Parthien gegeneinander. Eine ſolche unruhige Coadjuteriewahl fiel 1667. zu Münſter vor. Wie hart es an ſich halte, die der Coadjutoriewahl widerſprechenden Stimmen unthätig zu machen, kann man eben bey dieſer Wahl abnehmen. Es iſt oft nach der Wahl der Ruheſtand noch nicht hergeſtellt. So geſchahe es zu Berchtolsgaden, woſelbſt der Prinz Ferdinand von Baiern zum Coadjutor erwählt und beſtättiget wurde. Nachhero zog ſich der mehrere Theil des Kapituls von ihm ab, und Wolf Dieterich Erzbiſchof zu Salzburg brachte ſolchen an ſich, der auch Berchtolsgaden hinwegnahm. Erſt bis dieſen der Herzog Maximilian in Baiern gefangen nahm, und zur Abdankung nöthigte, ließen die Unruhen nach. Sobald aber ein Kapitul bey einer Wahl disgouſtirt wird, ſo iſt es als ein Wunder anzuſehen, wenn der Regent die Schwierigkeiten, ſo ihm in Weg gelegt werden, mit gutem Erfolg überſteigt.

§. 359.

Zwieſpaltige Coadjutoriewahl.

Bey einer Coadjutoriewahl kann eben aus kurzgedachter Urſache gar leicht eine zwieſpaltige Wahl ſich ergeben; wo eben der päbſtliche Hof, wie bey Biſchofswahlen zu entſcheiden hat. Zu Trier ward 1650. eine

Coad-

Coadjutoriewahl vorgenommen, die aber mißlich ausfiel. Die mehrern wählten einen Freyherrn von der Leyen, die wenigern aber einen Grafen von Craz. Die Sache ward nicht nur an den Päbstlichen und Kaiſerlichen Hof gebracht, ſondern noch überdies bey dem Friedenscongreß zu Nürnberg betrieben, bis 1651. endlich die Beſtättigung der Wahl auf den durch die Mehrheit der Stimmen ernannten Freyherrn von der Leyen ausfiel; wiewolen es ſonach über den Regierungsadminiſtrationspunct neue Schwierigkeiten abſezte, wovon ein mehrers §. 368. und 369. vorkommt.

§. 360.

So wie bey den Biſchofswahlen der Kaiſer als oberſter Schutzherr der deutſchen Kirche concurrirt, ſo verſteht ſich ſolches eben auch bey Coadjutoriewahlen. Im Jahr 1716. ward es durch den Kayſerl. Principalcommiſſarius an das Domkapitul zu Regensburg ſehr empfindlich geahndet, daß man bey damaliger Coadjutoriewahl die vorläufige Intimation an den Kaiſerlichen Hof unterlaſſen hat. Einfluß des Kaiſerl. Hofes hiebey.

Von den Kaiſerlichen Rechten bey Wahlen der Deutſchen geiſtlichen Reichsſtände werde ich in einem beſondern Capitel handeln. Hier iſt die Frage eigentlich von dem Einfluß, den der Kaiſerliche Hof bey Coadjutoriewahlen aus beſondern Staatsabſichten hat, und da verhält ſich das Intereſſe dieſes Hofs, eben ſo wie eines andern bey einer Coadjutoriewahl concurrirenden auswärtigen Hofes. Bey der Coadjutoriewahl zu Cölln und Münſter im J. 1780. da an der Beförderung eines Kaiſerlichen Prinzen dem Kaiſerhof ſelbſt alles gelegen war, intereſſirte ſich derſelbe auf verſchiedene Art.

Die abgelebte Kaiſerin Königin Majeſtät war von den guten Geſinnungen des Kurfürſten für die Perſon ihres Herrn Sohnes, des Erzherzogs Maximilians, vollkommen überzeugt, und empfahl dieſen in einem ſehr empfindlichen Schreiben vom 29. May 1780. an das Domkapitul, mit der vorläufigen Erklärung, „daß, weil der günſtige Erfolg der Kurfürſtl. Geſinnungen ganz allein von der freyen und „canoniſchen Wahl des Domkapitul abhange, daſſelbe um den Beyfall der Stimmen für gedacht ihren „Herrn Sohn erſucht werde.“ Dieſe Aeußerung war in allem Betracht nothwendig, denn das Domkapitul hätte gegen das Erzhauß Oeſterreich mit eben der Entſchloſſenheit ſich benehmen können, wie es gegen den König von Preußen zu Werke gieng, wenn durch die mindeſte Zudringlichkeit das freye Wahlrecht wäre gekränkt worden.

Der Erzherzog ſtellte ſein Anſuchen ſchon vorhero mit einem unter eben dieſer Erklärung erlaſſenen Schreiben an das Domkapitul und ſchickte zu mündlicher Unterſtützung deſſelben einen bevollmächtigten Miniſter dahin.

Der Kaiſerliche Hof verwendete ſich auch bey andern Höfen zu Beförderung dieſer Abſicht ſo nachdruckſam, daß Frankreich und Großbrittannien ſolche mit ihrem Beytritt unterſtützten, und auch die vereinigten Niederlande, die anfänglich ein ſo andere geheime Gegenbewegungen machten, ſich hierzu nicht abgeneigt finden ließen.

Wie nun dießfalls der Kaiſerl. Hof zu Werke gieng, ſo geſchieht es auch bey andern Höfen, wenn ſie ſich für die Wahl eines Candidaten intereſſiren. Auf dieſe Art verwendete ſich der Kaiſerl. Hof für das Intereſſe des Prinzen Clemens von Sachſen, da er das Erzbißthum Trier und die Coadjutorie des

Stifts

Stiſts Ellwangen bekam. Das ſind wechſelſeitige Gefälligkeiten, ſo die Höfe einander nicht verſagen, da jeder den andern über kurz oder lang in gleicher Angelegenheit wiederum benutzen kann.

§. 361.

Es gibt Fälle, daß ſich bey einer Coadjutoriewahl auswärtige Höfe als Concurrenten geradezu darſtellen, die ihre Widerſprüche gegen einen in Vorſchlag gekommenen Candidaten äußern. So geſchah es im Jahr 1780. bey der Coadjutoriewahl zu Cölln und Münſter, als der König von Preußen durch Abſchickung einiger Geſandten mündlich und ſchriftlich der Wahl in der Perſon des Erzherzogs Maximilian widerſprach, und ſolche zu behindern ſuchte. Beyſpiel von Benehmen gegen Widerſprüche.

Hat aber jemals ein Domkapitul die Stärke ihres freyen Wahlrechts mit entſchloſſener Standhaftigkeit grgen einen ſo mächtigen Widerſacher zum ewigen Ruhm behauptet, ſo war es gewiß das Domkapitul zu Cölln.

Der Innhalt der zwiſchen dem Kurfürſten, dem Domkapitul, und dem König geführten Correſpondenz iſt viel zu wichtig, als daß ich hievon nicht einen kurzen Auszug einrücke, da beſonders das Benehmen des Kurfürſten und des Kapituls ein Muſter der Standhaftigkeit für folgende Jahrhunderte ſeyn mag.

Der König von Preußen ſchrieb an den Kurfürſten zu Cölln unterm 30. May, und bat ſich einen nähern Aufſchluß über das Gerücht der Beſtimmung eines Nachfolgers aus.

Der Kurfürſt antwortete: „Es ſeye würklich ſeine „Abſicht, eine Coadjutoriewahl vornehmen zu laſſen, „und die Stimmen zu Gunſten des Erzherzogen Ma„ximilians zu vereinigen.„

Hierauf ſchrieb der König den 26. Jun. an den Kurfürſten des weitern: „wie er weit entfernt, die „Wahlfreyheit des Kapituls einzuſchränken, ſondern „als Vorſteher des Weſtphäliſchen Kreiſes vielmehr „geneigt, daſſelbe zu vertreten, wenn es von jemand „gekränkt werden wollte. Nach der Verfaſſung ſei„ner Staaten und nach der Lage ſeiner Weſtphäli„ſchen Lande aber könne ihm nicht gleichgültig ſeyn, „wer das Erzſtift Cölln regiere. Er verkenne die „Verdienſte des Erzherzog Maximilians von Oeſter„reich gar nicht, und gönne dieſem Erzhaus auch gern „alle Vortheile. Es ſeye aber zu bedenklich für alle „Geſchäftsleitungen, wenn daſſelbe zwey Stimmen in „dem kurfürſtlichen Collegio führen ſolle. Das Erz„ſtift werde ſich auch durch ſolche Wahl in ſehr üble „Umſtände ſetzen, von Oeſterreich in alle Fehden und „zu allerley unangenehmen Theilnehmungen gezogen „werden, und ſich ſelbſten die Hände binden. Nie„mals fahre ein Stift beſſer, als bey der Wahl aus „dem Schooß des Kapituls, und ein jeder ſeye dem „König recht, welcher daraus gewählt werde. Der „Herr Kurfürſt ſeye aber nicht von ſolchem Alter, „daß jetzo ſchon eine ſolche Coadjutoriewahl nöthig „wäre. Die Quaeſtio an? gehöre auch allemal für „ein Generalkapitul. Es ſeye bekannt, was die geiſt„lichen Rechte, die Geſetze der Stifte und die Capitu„lationen der Biſchöfe wegen der Bewerbungsmittel „und wenn weltliche Mächte ſich in ihre Wahl ein„miſchten, mit ſich brächten, und aus was für Grün„den der oberſte Richter der Catholiſchen Wahlſtrittig„keiten zu Lüttich im Jahr 1763. vieles zernichtet ha„be. Würden dem Erzſtift Cölln allenfalls Zudring„lichkeiten in Anſehung einer Wahl gemacht, ſo wür„der König, als Kurfürſt des Reichs, daſſelbe nach „ſeiner Pflicht unterſtützen, und das ganze Reich kön„ne ſich der Vertretung nicht entziehen ꝛc.“

Der feinen Staatskunſt des Preußiſchen Monarchen war die Wachſamkeit in dieſem Falle gewiß nicht zu verdenken, denn jeder Staat ſucht eben dasjenige abzuwenden, was ihm gefährlich werden könnte. Allein, es ſcheint, der König habe die wahren Begriffe von dem erhabenen und ſtandhaften Geiſte des damaligen Candidaten noch nicht gehabt, wovon ſich die Aufſchlüße in dem Jahr 1785. gelegenheitlich der zwiſchen dem Erzhauß Oeſterreich und den vereinigten Niederlanden entſtandenen kriegeriſchen Mißhelligkeiten durch das Benehmen des Kurfürſten Maximilian zu Deutſchlands allgemeiner Ueberzeugung ergeben haben.

Nun erſcheint noch ein anderer Innhalt des Königlich Preußiſchen Schreibens an den Kurfürſten von Cölln, welcher in der Hauptſache zwar auf eines, doch aber etwas mehr ausführlicher geht.

„Der König könne ſich nicht entbrechen, dem Kur„fürſten wegen ſeines genommenen Entſchlußes eine „fernerweitere Eröfnung und Vorſtellung zu thun, „und ſeiner ſo erlauchten als patriotiſchen Erwägung „noch einige ſeine ganze Aufmerkſamkeit verdienende „Betrachtungen angelegentlichſt und wohlmeynend zu „empfehlen. Zuvörderſt habe der Kaiſerliche Hof dem „König (wie der Kurfürſt in ſeinem Antwortſchreiben „vorausſetze,) von ſeinen Abſichten auf die Coadjuto„rie zu Cölln und Münſter nicht das geringſte, ſo „wie andern Höfen und Staaten, welche weit weniger „Intereſſe dabey hätten, anvertrauet. Er finde gar „nichts hierbey zu ſagen: Es könne ihm aber nicht „verdacht werden, in welchen Händen und unter wel„cher Regierung ſich dieſe Stifte befinden. Er ver„kenne gar nicht die hohe und rühmliche Eigenſchaften „des Erzherzogs Maximilian. Er gönne auch dem„ſelben und ſeinem hohen Erzhauß alle die Vortheile,

„die nur mit der Wohlfarth und der Verfaſſung des „Deutſchen Vaterlandes beſtehen können. Doch „könne es den tiefen und erlauchten Einſichten des „Kurfürſten nicht entgehen, welche bedenkliche Folgen „die Vereinigung zweyer Kurwürden in dem Erz„hauſe und mehrerer Erz- und Hochſtifte in der Per„ſon eines ſeiner Prinzen, für das Wohl des Deut„ſchen Reichs, für deſſen Freyheit und für die Leitung „ſeiner Angelegenheiten, nach ſich ziehen, und in „welche Abhängigkeit dieſe Stifte dardurch gerathen „müßen. Dieſe würden natürlicherweiſe lediglich „nach den Abſichten des Kaiſerl. Hofes regieret, ihre „Vortheile allezeit ſolchem untergeordnet, ſie in alle „Fehden und Kriege eingeflochten, in alle ſeine Unter„nehmungen und in alle die großen Welthändel, an „welchen das mächtige Erzhauß Oeſterreich einen ſo „weſentlichen Antheil nehme, verwickelt werden, und „an allen ſich ſo leicht ereignenden Erſchütterungen „und Zerrüttungen des Syſtems des Reichs und von „ganz Europa Antheil nehmen müßen. Sie würden „als eine Nebenprovinz des Erzhauſes beherrſchet und „behandelt werden, und dardurch das Vertrauen aller „angränzenden Nachbaren verlieren. Die wahre „Wohlfarth, die Freyheit und Unabhängigkeit der „Deutſchen Stifte, auf deren Erhaltung das Reichs„ſiſtem zum Theil beruhe, erfordere, daß ſie von Prä„laten regieret werden, welche für ſich keine Macht „und keine andere Ausſichten, als auf das Wohl ihrer „Stifte hätten. Man könne ſich hierunter mehr auf „die Erfahrung, als auf die von dem Kurfürſten an„geführte Beweggründe berufen, ob ſie ſich nicht un„ter ſolchen Fürſten am beſten befunden hätten, die „aus dem Schooß der Kapitul erwählt, und nicht „aus mächtigen Häuſern genommen worden ſeyen. „So viel dem König bekannt ſeye, verſtatten die ca„noniſche Rechte, die Statuten der Kapitul und die

„Biſchöf-

„Biſchöflichen Capitulationen nicht, und es könne „nicht anderſt, als der ganzen Staats- und Kirchen-„verfaſſung zuwider ſeyn, daß ein Candidat von einer „weltlichen oder andern Macht vorgeſchrieben, na-„mentlich empfohlen, und dardurch aufgedrungen, daß „die Stimmen durch Mittel, welche dem Ruin der „Kirche ſo namentlich entgegen ſeyen, gewonnen wer-„den; noch auch, daß Frage: an? von einer ſolchen „Coadjutoriewahl ohne ein vorgängiges Generalkapi-„tul beſtimmt und entſchieden werden könne. Der „König ſchloß: daß bey der Verhältniß ſeiner Staa-„ten und der Lage ſeiner Länder im Weſtphäliſchen „Kreis ihm die Wahl eines Prinzen aus einem mäch-„tigen Hauß nicht gleichgültig ſeyn könne. Er erſu-„che dahero den Kurfürſten nochmals, in dieſer wich-„tigen Sache ſich nicht zu übereilen, ſie nochmals in „reiſe Ueberlegung zu nehmen, des Reichs, des Krei-„ſes und ſeiner Stifte Wohlfarth all andern Be-„trachtungen vorzuziehen, und den König mit andern „gleichdenkenden Staaten in Anſehung der Wahl des „Nachfolgers zu beruhigen.“

Eben dieſes gab der König in zwey Schreiben den Domkapituln zu Cölln und Münſter vom May 1780. zu erkennen, wie er nicht gleichgültig ſeyn könnte, wenn eine Wahl getroffen würde, welche der Stiftiſchen Verfaſſung zuwider ſeyn, oder die Sicherheit des Kreiſes bedrohen könnte.

§. 362.

Das Domkapitul zu Münſter antwortete dem Könige aber unterm 7. Jun. g. J. unter der Verſicherung: „daß im Fall vom gnädigſten Landesfürſten „wegen einer allda vorzunehmenden Coadjutoriewahl „das förmliche an ſelbes gelangen würde, es ganz ſi-„cher in einem ſo wichtigen Geſchäft nichts anders zu „unter-

Verfolg deſſelben.

„unternehmen entſchloſſen wäre, als was den Grund„geſetzen der Deutſchen Domkirchen und dem ſeither „beſtandenen freyen Wahlrecht angemeſſen ſeye."

Von dem Kurfürſten zu Cölln erhielt aber der König eine Erklärung, die ihres wichtigen Innhalts wegen allerdings hier einen Platz verdienet.

„Um den König (hieß es in ſelbiger) über die die „Freyheit des Deutſchen Cörpers bedrohende Gefahr, „wenn zwey Kurfürſtenthümer ſich bey dem Erzher„zoglichen Hauße Oeſterreich vereinigt finden würden, „zu beruhigen, wolle der Kurfürſt ein frappantes Bey„ſpiel aus der eigenen Brandenburgiſchen Haußge„ſchichte anführen, nämlich, daß im Jahr 1513. der „Cardinal Albert von Brandenburg zum Erzbiſchof „und Kurfürſten zu Maynz und wenige Zeit hernach „zum Erzbiſchof von Magdeburg erwählt worden „ſeye; daß er dieſe vorzügliche Würden bis zum Jahr „1545. bekleidet habe, da inzwiſchen ſein älteſter Bru„der Joachim I. das Kurfürſtenthum Brandenburg „ruhig beherrſcht habe. Schon dazumal hätten ſich „alſo zwey Kurfürſtenthümer bey einem mächtigen „Hauß, ſo wie zwey Erzbißthümer vereiniget befun„den, ohne daß das Syſtem und die Wohlfahrt des „Deutſchen Reichs dabey Gefahr gelaufen ſeye, und „ohne daß die Vereinigung eine Abhängigkeit der be„nannten Erzſtifte von der Kur Brandenburg nach „ſich gezogen habe. Was insbeſondere das Erzſtift „Cölln und das Bißthum Münſter angehe, ſo ſeye „die Regierungsform dieſer Staaten durch die Landes„grundgeſetze vorgeſchrieben, und durch die Kaiſerli„che (vielleicht Erz- und Biſchöfliche) Wahlcapitu„lation beſtättiget, ſo daß der regierende Fürſt in al„len Geſchäften und auswärtigen Angelegenheiten ge„bundene Hände habe, und nicht darein verflochten „werden könnte. Noch mehr lehre die Erfahrung,

„daß

„daß es nicht jederzeit dem Intereſſe und der Wohl-
„farth dieſer Stifte am beſten gerathen ſeye, wenn
„ſie von einem von aller weltlichen Macht entblößten
„Fürſten beherrſchet würden. Das Kapitul zu zwin-
„gen, die Wahlcandidaten aus dem Mittel des Ka-
„pituls zu nehmen, ſeye eben ſo viel, als die beſtimm-
„te Wahlfreyheit einzuſchränken. Uebrigens ſey der
„Kurfürſt ſeinerſeits ſehr weit entfernt, dieſe Wahl-
„freyheit zu beeinträchtigen, oder zuzugeben, daß eine
„weltliche Macht durch unerlaubte und mit den ca-
„noniſchen Rechten nicht zu vereinbarende Mittel die
„Stimmen des Kapituls zu überraſchen, zu gewin-
„nen, oder gar zu beſtechen ſuche. Die Wahl des
„vorgeſchlagenen Coadjutoriecandidatens werde alſo
„von der Mehrheit der Stimmen abhangen, welche,
„wenn ſie auch nicht einmüthig bewerkſtelliget werden
„ſollte, doch keine Zerrüttung nach ſich ziehen könne,
„da ſie nach dem freyen Gebrauch des kapitulariſchen
„Stimmrechts und in Gemäßheit der Vorſchrift der
„Geſetze des canoniſchen Rechts vorgenommen wor-
„den ſeye.“

Die Antwort des Kurfürſten zu Cölln iſt ganz nach dem Verhältniß der deutſchen Wahlfreyheitsrechten abgefaßt, und zeigt von allen Seiten Staatsklugheit und Patriotismus —

Es ſcheint der König von Preußen habe ſich auch durch dieſe ſo bündige Gegenremonſtration des Kurfürſten begriffen, weil nachhero von ſeiner Seite keine Schwierigkeiten mehr gemacht worden.

Zu Münſter hat ſich zwar allerdings aus Veranlaßung der königl. Preußiſchen Interpoſition eine Parthie von 15 Domherren gegen die Beſchränkung der Wahlfreyheit beſchwehret, da man ihnen einen Coadjutoriecandidaten vorgeſchlagen, welches die Wahl eines andern ausſchließe; und weil die Quaeſtio

an? nicht auf einem Generalkapitul (nach Erforderniß der Geſetze und Statuten) ausgemacht worden ſey. Allein, die an den König von Preußen erlaſſene Erklärung des Kurfürſten, die Standhaftigkeit des letztern, und die Würdigkeit des Candidaten legten alle Einſprüche bey, und die Wahl gieng ſehr ruhig ab.

Es war etwas ſeltſames, daß dem Domkapitul zu Münſter die Empfehlungen des Erzherzogs Maximilian wollten befremdlich ſeyn. Ich glaube, daß heut zu Tage keine Wahl in je einem Stift mehr vorgehet, wo nicht die Empfehlungen auf die Stimmen der Wählenden das mehreſte bewürken. So gieng es von jeher: Biſchof Reinhard II. zu Worms ſchlug einen gewißen Domherrn Philipp von Fleursheim zum Coadjutor vor; der Kurfürſt von der Pfalz empfohl aber ſeinen Bruder Heinrich, und dieſer trug die Coadjutorie davon.

§. 363.

Unbeſtand der Factionen.

Wenn ſich auf Veranlaßung auswärtiger Höfe in den Stiften bey Wahlen Factionen ergeben, ſo pflegen ſich ſolche gar bald zu zerſchlagen, im Fall ſie von der Standhaftigkeit des mehrern Theils der Wählenden überzeugt ſind. Ein ſehr hartnäckiger Partheygeiſt, beſonders, wenn man bevorſieht, daß nicht hinauszulangen, bringt keine Vortheile. Dieſes ſehen die Factioniſten auch gemeiniglich, aber zu ihrem Schaden leider! öfters zu ſpat ein, und laßen ſich gefallen, mit dem großen Haufen zu gehen. Indeßen, wenn der Neuerwählte auch nach der Wahl der Gegenparthie nichts entgelten läßt, ſo denkt er doch während ſeiner Regierung immer daran, welche Glieder des Kapituls ihm von jeher zuthätig geweſen, und bey Gelegenheiten kann ſich auch ſeine Erkenntlichkeit nicht ganz verborgen halten. Sowol hievon als überhaupts hat

man in allen Domſtiften Beyſpiele, daß eben eine Hand die andere waſche.

§. 364.

Betrieb einer Coadjutoriewahl.

Es können ſich Fälle ereignen, wo dem Kaiſer und Reich (und nicht des Kaiſers Particularintereſſe) an einer Coadjuteriewahl vieles gelegen iſt. Ein merkwürdiges Beyſpiel dürfte die Coadjuteriewahl zu Trier vom Jahr 1650. ſeyn, wovon ein mehreres (§. 369.) vorkommt. Der Kaiſer ließ im Jahr 1550. den Erzbiſchof zu Salzburg ermahnen, aller mit den Herzogen von Baiern vorwaltenden Irrungen ohngeachtet, die Coadjutoriewahl zu beſchleunigen. Zuweilen dringt auch der Pabſt auf die Coadjutoriewahlen, wenn die Biſchöfe die Sache an ihn bringen; wie es zu Münſter im Jahr 1675. geſchehen. Manchmal betreiben aber die Domſtifte die Coadjutoriewahlen ſelbſt außerordentlich, damit das Geſchäft ſtill und geſchwind vor ſich gehe, und kein neuer Candidat in Bewegung geſetzt werde, der ihnen ihre Abſichten vereiteln könnte.

§. 365.

Wahlcapitulation eines Coadjutors.

Ein Coadjutor mit der Succeſſionshoffnung, muß, ſo wie ein erwählter Biſchof, eine Wahlcapitulation unterſchreiben; der zeitliche oder perpetuirliche ohne Succeſſionshoffnung iſt aber hierzu nicht verbunden. In einigen Stiften wird vor der Wahl die Capitulation von den Wählenden beſchworen und unterzeichnet, in andern legt man ſie aber dem Gewählten, nach der Wahl, wie es bey Coadjutoriewahlen insgemein geſchiehet, zur Beſieglung vor. In verſchiedenen Stiften muß der Coadjutor eine doppelte Wahlcapitulation beſchwören, wie er ſich bey Lebzeiten des Regenten als Coadjutor, und im Veränderungsfall als ſelbſt regierender Herr zu benehmen habe. In dieſer Art

wur-

wurde im Jahr 1664. dem Coadjutor Franz Wilhelm zu Regensburg eine gedoppelte Capitulation vorgelegt. Im J. 1642. bekam der Kurbairiſche Prinz Maximilian Heinrich als Coadjutor zu Cölln auch eine doppelte Wahlcapitulation. Ich ſehe aber dieſes Benehmen würklich als eine überflüſſige Sache an. Die Verhältniße, in denen der Coadjutor während den Lebzeiten ſeines Coadjuvandi ſteht, beſchränken ihn an ſich ſchon ſo ſehr, daß er ohne den würklichen Vorſteher, und auch in wichtigen Sachen ohne des Kapituls Conſens, nichts unternehmen kann. Ueberhaupts kann ein Coadjutor ſich weder in geiſtliche noch weltliche Regierungsſachen bey Lebzeiten des regierenden Herrn miſchen, es wäre dann, daß er regierender Coadjutor ſeye, und dann kommt es noch auf Maaß und Ziel an, ob er die Regierung ab- oder unabhängig von dem Regenten, oder nur in gewiſſen Theilen zu führen habe. In dieſen beyden Fällen iſt eine gedoppelte Wahlcapitulation eines Coadjutors eine ganz überflüſſige Sache, da er ſich immer nach der Capitulation eines würklichen Regenten benehmen muß.

§. 366.

Unterſchied der Coadjutoren in Anſehung der Regierung.

Die Coadjutorie, ſo wie ſie an ſich iſt, legt dem Coadjutor kein Recht bey, ſich mit geiſtlichen oder weltlichen Regierungsgeſchäften abzugeben. Dahero entſteht der Unterſchied, ob einer nur einfacher Coadjutor mit der Succeſſionshoffnung, oder würklich regierender Coadjutor ſey. Der regierende Coadjutor trit eigentlich in jenen Fällen ein, wenn der Regent für gut findet, ihme die volle Landesregierung in geiſtlichen und weltlichen Sachen zu überlaßen, und ſich der Regierung gar nicht mehr unterzieht. Auf dieſe Art übergab der Biſchof zu Regensburg, Anton Ignaz, Graf von Fugger, dem Prinzen Clemens, Kurfürſten zu Trier, im Nov. 1777. als ſeinem Coadjutor

in

in der Probſtey Ellwangen, die vollkommene Regierung. Dieſer Prinz war ſchon 7 Jahre vorhero Coadjutor, ohne ſich im geringſten mit den Ellwangiſchen Angelegenheiten abzugeben, außer wenn der regierende Herr von ihm über Gegenſtände von weitern Folgen, wie es gemeiniglich geſchieht, ſeinen wohlmeynenden Rath erforderte. Der andere Fall iſt, wenn der regierende Herr Schwachheit und Verlaßenheit halber ſich der Regierung nicht mehr unterziehen kann, und dem Coadjutor ſelbe zu führen übergeben muß, wie es auf des Kapituls und der Landſtände Anrufen im J. 1651. zu Trier geſchahe.

§. 367.

Verhältniß eines unbeſchränkten Coadjutors;

Das Verhältnis eines regierenden Coadjutors iſt in ſich wiederum von 2 fachem Betracht: Entweder erſtreckt ſich die Führung der Regierung nur auf die innerliche Stiftsgeſchäfte, oder auch auf äußerliche in Anſehung des Kaiſers und Reichs. Ich finde für nothwendig, dieſe Materie etwas mehr auseinander zu ſetzen, da noch keine Abhandlung hierüber vorliegt.

Sofern der regierende Coadjutor nur die innerlichen Angelegenheiten des Stifts beſorgt, und es auf das äußerliche keinen Bezug hat, kann dieſe Theilnahme an der Regierung durch eine beſondere Uebereinkunft zwiſchen dem Regenten und dem Coadjutor verfügt, und in dieſer Art ohne ſonderes Bedenken fortgeführt werden.

Sobald aber der Coadjutor, als regierender Herr, in geiſtlichen und weltlichen Sachen und zwar in Rückſicht der letztern im Angeſicht des ganzen Reichs auftrit, ſo wird in Belang der geiſtlichen Regierung die Päbſtliche, und in Anſehung der Weltlichkeit die Kaiſerl. Beſtättigung und zwar in der Maaſe erfordert, daß der regierende Coadjutor bey Kaiſer und Reich dafür erkannt werde. Ich habe es ſelbſt im

Jahr

Jahr 1780. am Kaiſerlichen Hoflager, da mir von dem Kurfürſten zu Trier, als regierenden Coadjutor zu Ellwangen, ein Schreiben über eine wichtige Angelegenheit dortigen Stifts dem Kaiſer zu übergeben aufgetragen wurde, erfahren, daß ſolches in ſo lang außer aller Würkung hinterlegt worden, bis von Seiten des Kurfürſten die förmliche Kundmachung der Regierungscoadjutorieübernahme bey Kaiſer und Reich berichtiget war. Der regierende Coadjutor ſuchte bey dem Kaiſer ſonach förmlich um die Beſtättigung der Regierungsübernahme an, und das hierüber erfolgte Kaiſerl. Decret ward bey dem Reichshofrath unterm 18 Dec. 1780. zu den Acten gebracht, unterm 22. ejusd. ſodann, auf Veranlaſſung des Kaiſerl. Prinzipalcommiſſarius durch das Maynziſche Reichsdirectorium angezeigt, daß der Kurfürſt zu Trier die würkliche Ellwangiſche Landesregierung übernommen, und in ſeinem eignen Namen ſowol auf dem Reichstag, als bey dem Schwäbiſchen Kreis, die Ellwangiſche Stimme zu führen habe.

Der Fall erforderte eine beſondere Negotiation, da es in etwas ſeltſam war, daß ein Coadjuor in die völlige und ohnbeſchränkte Regierungsführung bey Lebzeiten des Coadjuvandi eintrat. Indeſſen ward er nun Reichskundig durch dieſen Vorgang beſtättiget.

Der regierende Coadjutor unterzieht ſich ſonach der völligen Landesregierung in der Art, wie der regierende Herr ſelbſten, und es waltet dießfalls kein Unterſchied ab, indem der unbeſchränkt regierende Coadjutor ſeine eigene Sigillen führet, die Dienerſchaft von ihme in allem abhängt, und er auch von dem Kapitul ſchon als regierender Herr anerkannt wird.

§. 368.

und einer beſchränkten Regierung.

Wenn der Coadjutor aber die Regierung nicht im eigenen Namen zu führen durch Uebereinkunft mit dem

Re-

Regenten erhalten kann, es aber doch nothwendig iſt, daß er ſich allen Geſchäften ohne Unterſchied, wegen dem hohen Alter oder ſonſtigen Gebrechlichkeit des Regenten unterziehen muß, ſo iſt die Coadjutorieregierung beſchränkt anzuſehen. Hierbey kommt es auf die Umſtände an, ob der Coadjutor die Regierungsgeſchäfte allein mit dem Regenten abzumachen oder ob auch das Kapitul hiebey einen Einfluß hat. Von einer in dieſer Art beſchränkten Coadjutorieregierung gibt ein Votum an den Kaiſer in der Trieriſchen Coadjutoriesache von 1651. in allen Theilen klare Maaſe.

Ich übergehe hiebey die in dieſer Sache ergangenen vorläufigen Vorerkenntniße, welche anderwärts 9) nachgeſehen werden können, und liefere nur den Abſchluß, des nachſtehenden äußerſt merkwürdigen Innhalts:

14 Oct. 1651.

Trier, Erzſtift in puncto coadjutoriae.

„Concluſum

per votum ad caeſarem.

„Reichshofrath ſeye der gehorſamſten Meynung, weilen das höchſte Alter und Abgang der Kräften bey Ihrer Kurfürſtl. Gnaden vorhanden, wie Ihro Päbſtliche Heiligkeit in ihrer Bulla Confirmationis vermelden und dahero derſelben ex cauſa hac neceſſaria ein Coadjutor gegeben, und confirmirt worden, ſolcher Abgang der Kräften auch ſowol an den Gebrechlichkeiten des Gemüths, als ſteten Leibesſchwachheiten ſich ſo weit verſpühren laße, daß Ihro Kurfürſtl. Gnaden nicht allein ſelbſt Ihro Wohl rathen können, ſondern auch von dem erwählten Coadjutor und Domkapitul, von deme ſie auch ſonſt in Kraft beſchworner Erzſtiftscapitulation Rath zu nehmen ſchuldig, „nicht

9) Moſer Perſönl. Staatsrecht. 1 Thl. B. 1. Kap. S. 217.

„nicht rathen laßen wollen, dergeſtalt, daß ſich zu de-
„nen Rathsſtellen auch andere taugliche Leute (ohne
„welche die Regierung nicht geführt werden kann)
„nicht gebrauchen laßen wollen, ſogar daß Jhro Kur-
„fürſtl. Gnaden auch von ihren Haußbedienten und
„Aerzten verlaſſen werden ꝛc. woraus denn nothwen-
„dig, wo weder in geiſtlichen oder weltlichen Juſtiz-
„oder Staatsſachen keine Direction iſt, nichts anders,
„als Unrath, Verwirrung und Unordnung erfolgen
„muß, anderer mehr Urſachen, als der Verbitterung
„des Gemüths wider das Domkapitul, Landſtände
„und Unterthanen, Rachgierigkeit, ſehr gefährlicher
„Correſpondenz und Zuneigung zu der Crone Frank-
„reich, dardurch leicht ein neuer Krieg erweckt, und
„nicht allein ſelbiges Kurfürſtenthum, Land und Leu-
„te, ſondern das ganze Römiſche Reich in Unruhe und
„Ruin geſetzt werden könnte, für dießmal gar zu ge-
„ſchweigen; Alldieweilen dieſelben, ob ſie zwar ge-
„nugſam am Tag, und faſt notoriſch ſeyen, jedoch
„mehr Weitläuftigkeit, als der Sachen Nothdurft
„leiden will, ob ſich tragen, um Jhro Kaiſerl. Maje-
„ſtät um tragenden hohen Amts wegen ſolchem Unheil
„zu remediren, ſowol auch größern Gefährlichkeiten
„vorzubeugen, zumalen da ſie von dem ganzen Dom-
„kapitul, geiſtlich- und weltlichen Landſtänden, ſo inn-
„ſtändig darum gebeten worden, nicht allein wohl be-
„fugt, ſondern auch ſchuldig und verbunden, als möch-
„ten Jhro Kaiſerl. Majeſtät ſich ins Mittel ſchlagen,
„Verordnung thun, daß der erwählte Coadjutor
„und das Domkapitul, der weltlichen Regierung
„mit und neben dem Herrn Kurfürſten ſich an-
„nehmen, alſo und dergeſtalt, daß die Regierung
„zwar im Namen Jhrer Kurfürſtl. Gnaden ge-
„führt, derſelben auch ihr gebührender Reſpect, Kur-
„fürſtl. Dignität und Unterhalt gelaßen, jedoch ohne
„Vorwiſſen, Rath und Einwilligung des Herrn

„Coadjutors, und Domkapituls nichts vorge„nommen, angeordnet oder geſchaffet werde; al„lermaſſen die zu Nürnberg verſammelt geweßte, der „Kurfürſten und Stände Geſandten in ihrem unterm „30 Jul. verwichenen Jahrs eingeſchickten Gutachten „zuvor, und ehe noch die Päbſtliche Beſtättigung über „die vorgegangene Coadjutoriewahl einkommen, die„ſes und ein mehreres an Hand gegeben, indeme ſie „auch gar zur Ausſchließung Ihrer Kurfürſtl. Gna„den gegangen, und dieſes um ſo weniger Bedenken „finde, nicht allein, weil, wie oben gemeldet, Jhro „Kurfürſtliche Gnaden ohnedas in Kraft geſchwor„ner Erzbiſchöflichen Capitulation in wichtigen Sa„chen, ohne Einwilligung und Berathung des Dom„kapituls etwas von ſich ſelber zu ſtatuiren nicht be„fugt, ſondern auch, weil ſeithero die Päbſtliche Be„ſtättigung, und zwar nicht mit der gewöhnlichen Clau„ſul, daß nämlich der Coadjutor ohne Conſens des „Coadjuvandi ſich in die Verwaltung nicht einlaßen „ſolle, ſondern ohnbeſchränkt mit Auslaſſung jetzter„erwähnter Clauſul eingekommen; nicht weniger auch „um deswegen, weilen vorhin mit dergleichen Gutach„ten und Bewilligung der Stände das Commando „über die Beſatzung in der Veſtung Ehrenbreitſtein, „wie auch in der Stadt Trier ſelbſten, und alſo die „Adminiſtration in Militarſachen nicht dem Herrn „Kurfürſten, ſondern dem Domkapitul anvertraut „worden. Was die Unterſchreibung der ausgehenden „Briefe, Verordnungen und Befehlen anlangt, möch„ten dieſelbe von dem Herrn Kurfürſten, dafern er „könnte und wollte, unterſchrieben werden; woferne „aber nicht, von dem Herrn Coadjutor und Domkapi„tul gleichwol unter des Herrn Kurfürſten Namen „unterſchrieben werden ꝛc. ꝛc.

Hieraus ergibt ſich alſo der wahre Unterſchied zwiſchen einer unbeſchränkt und beſchränkten Coadjutorie-

regierung. Bey jener unterzieht ſich der Coadjutor im eignen Namen aller Geſchäfte, und zwar in der Art, als wenn kein regierender Herr mehr vorhanden wäre. Indeſſen kann er aber nichts für ſich allein thun; woraus des weiteren folgt:

1.) Daß der Coadjutor ſich der Regierung ohne Bewilligung und einer ab Seiten des Regenten beſchehenen förmlichen Abtretung nicht unterziehen könne.

2.) Alles hingegen mit Bewilligung des Coadjutors und Domkapituls neben dem erfolgenden oder nicht erfolgenden Beytritt des Regenten geſchehen, auch

3.) die Unterſchriften von dem Coadjutor und Kapitul, im Fall der Regent ſich deſſen weigert, unter deſſen Namen vollbracht werden müßen.

§. 369.

Titul des Coadjutors.

Wenn der Coadjutor durch eine förmliche Abtretungsurkunde von dem Coadjuvando die vollkommene Regierung in geiſtlichen und weltlichen Dingen erhält, ſo legt er ſich den Titul eines **regierenden Coadjutors** bey; geht aber dieſes nicht vor, und iſt die Coadjutorieregierung auf immer eine Art beſchränkt; ſo nennt er ſich geradehin Coadjutor, wie einer, der nur zeitlicher oder auch perpetuirlicher Coadjutor ohne Succeſſionshoffnung iſt.

Doch, wie man in allen Sachen in etwas weiter geht, und ein Amt nicht ſo leicht ohne Titel und Mittel annimmt, ſo legen gemeiniglich der Pabſt und Kaiſer dem Coadjutor gewiße Ehrentitul bey. So gab z. B. der Pabſt dem erwählten Coadjutor zu Trier, Grafen von **Schönborn** in der Beſtättigungsurkunde den Titel eines *Archiepiſcopi in partibus infidelium*; dem **Kurmainziſchen** und **Wormſiſchen** Coadjutor,

Carl

Carl Theodor Freyherrn von Dahlberg, hat Pabſt Pius VI. in einem unterm 10 März 1788. gehaltenen Conſiſtorium bey ſeiner Coadjutoriebeſtättigung als Metropolitan von Tharſus in partibus infidelium bekannt machen laßen. Wie ſich der Erzbiſchof Franz Georg, Graf von Schönborn, zum Coadjutor zu Trier erwählen ließ, erhob ihn der Kaiſer zum Fürſten von der dem Erzſtift incorporirten gefürſteten Abtey Prüm. Iſt der Coadjutor aber nur aus dem Mittel des Kapituls entweder auf eine Zeit, oder für beſtändig, und leztern Falls mit oder ohne Succeſſionshoffnung erwählt, ſo hat er ſich mit dem Titul Coadjutor, und gewißen perſönlichen Ehrenbezeugungen vor andern Domherren lediglich zu begnügen.

§. 370.

Abtrettung anderer Stifte wegen einer Coadjutorie.

Es ward ſchon von mehrern Publiciſten die Frage aufgeworfen, ob ein erwählter Coadjutor, der ſchon eines oder mehre Stifte beſitzt, deſſen Coadjutoriewahl aber der Pabſt nicht beſtättigen will, ſolche neben dem Stift, wovon er Coadjutor geworden, behalten könne, oder dieſer Coadjutorie halber eines der vorhinigen Stifte reſigniren müße. Man hat Beyſpiele dießfalls für und dagegen. Der Biſchof zu Wien mußte im Jahr 1705. wegen erhaltener Coadjutorie zu Salzburg gleich reſigniren. Hingegen befahl der Pabſt dem Kurfürſten zu Cölln, der Coadjutor zu Lüttich im Jahr 1699. geworden, daß er eines ſeiner übrigen Stifte erſt im würklichen Succeſſionsfall abtretten ſolle.

Ich halte darfür, daß dieſe Frage bey Poſtulirten gänzlich aus dem Innhalt des Eligilibilitätsbreve müße entſchieden werden. Hat der Pabſt in ſelbigem die Reſignation eines andern Stifts als eine Bedingniß ſine qua non geſetzt, ſo muß ſie gehalten werden.

Meinem Ermeßen nach entſtehen aber hieraus noch zwey andere bishero nicht berührt gewordene Fragen. Die erſte iſt: ob der Pabſt, einem erwählten Coadjutor, dem er in dem Eligibilitätsbreve eines ſeiner Stifte abzutreten, nicht aufgelegt, es bey der Beſtättigung zur Bedingniß machen könne? Ich halte es mit der verneinenden Meinung, weil der Poſtulirte durch das unbedingte Eligibilitätsbreve ein Jus quaeſitum erhalten, und dem Eligiblen gleich geſtellt worden, wenn ſchon die Beſtättigung der Poſtulation, nur eine Gnadenſache iſt.

Die zweyte Frage wäre: Ob der Pabſt einem Eligiblen die Auflage bey der Beſtättigung machen könne, daß er eines der beſitzenden Stifte abgebe? und hierinnfalls dürfte die bejahende Meynung ſtatt haben. Ob zwar ſchon die Beſtättigung eines Wahlfähigen eine Gnadenſache iſt, ſo bleibt doch immer bey Perſonen, die ſchon mit Bißthümern verſehen, der Päbſtlichen Ermäßigung anheimgeſtellt, in wie weit er der Beneficienpluralität bey einem Candidaten Platz geben wolle; da nur die Beſtättigung eines Eligiblen bey Erhaltung eines einzigen, nicht aber bey mehrern größern Beneficien eine Juſtizſache iſt. — Allein, diejenigen, welche ſchon Stifte beſitzen, laßen ſich auf ein ungewiſſes mit dem Erwerb neuer Coadjutorien nicht ein, wenn ſie nicht ſchon zu Rom ihre Schritte vorher gemacht, und den Rücken ſicher geſtellet haben.

Hier kommt eine eben auch meines Wiſſens niemals aufgeworfene, ſomit unentſchiedene Frage vor: Ob der Coadjutor, welchem in der Beſtättigungsbulle aufgetragen worden, falls er in dem Stift ſuccedirt, eines ſeiner Nebenſtifte abzugeben, ſolches auch gleich bewerkſtelligen müße, im Fall ihm der Coadjuvandus die vollkommene Regierung im geiſtlichen und weltlichen überträgt? In allem Betracht muß die Reſignation

tion in dieſem Fall ſogleich geſchehen. Ob zwar ſchon der würkliche Succeſſionsfall nicht eintritt, ſo iſt es doch eine Gattung deſſelben. Der regierende Coadjutor übernimmt alle Rechte und Gerechtſame in eigenem Namen auszuüben, und ſtellt ſich ſchon in den würklichen Succeſſionsfall. Vorzüglich aber muß man die Haupturſache anſehen, warum der Pabſt die Reſignation eines andern Stifts aufträgt, welche keine andere ſeyn kann, als weil der ſuccedirende Coadjutor wegen Zuwachs größerer Regierungsbürde ſo vielen Stiften nicht vorſtehen kann. Gelangt nun der Coadjutor durch die würkliche und unbeſchränkte Regierungsübernahme zum Beſitze des Stifts in der Maaße, daß in Anſehung der Adminiſtration zwiſchen ihm und dem abgehenden Regenten kein Unterſchied mehr obwaltet, ſo iſt gar kein Zweifel, daß er ſich der Päbſtlichen Verordnung mittelſt Abtrettung eines ſeiner Stifte ſogleich fügen müße.

Bey einer beſchränkten Coadjutorieregierung, wo der Regent oder das Kapitul und zwar letzteres gegen die ſonſtige Gewohnheit des Stifts wahren Antheil an der Regierung zu nehmen hat, wie es bey der kurz erwähnten Trieriſchen Coadjutorieregierung vom Jahr 1651. geſchehen, kann dem Coadjutor die Abgabe eines ſeiner Stifte vor der würklichen und gänzlichen Regierungsübernahme und Succeſſion nicht zugemuthet werden, allermaſſen er in die Regierung nicht vollkommen eintritt.

§. 371.

Von Coadjutorien zum Präjudiz eines Expectanten.

Wir haben aus der vorausgeſetzten Geſchichte 10) erſehen, was für Weiterungen die Päbſtliche Anwartſchaftsertheilung in den Domſtiften veranlaſſet, und wie weit hierinn Innocenz III. und Alexander IV. gegangen ſeyen. Dieſer Mißbrauch zog die Folge nach

10) Cap. 1. Abthl. 6. §. 80.

nach ſich, daß auch die Kapitul auf die Präbenden Exſpectanzen ertheilt hatten, bis wegen den vielen Unordnungen nachhero alle Anwartſchaften, ſowohl bey den größern als kleinern Beneficien, nach dem Sinn der Koſtanziſchen Aviſamenten und nachherigen Concordaten, eingeſtellet worden. 11)

Da der Päbſtliche Hof nach denen in der Mitte liegenden Concordaten der deutſchen Nation kein Bißthum ordentlicher Weiſe mehr zum Nachtheil der Stiftiſchen Wahlrechte vergeben kann, ſo hören die Anwartſchaften auf Bißthümer ohnehin von dieſer Seite auf, und es ſcheint, daß der Pabſt auch auf andere Art keine Anwartſchaften jemals mehr als zuläßig erkenne. Dem Johanniterorden iſt es z. B. in ſeinen Statuten vom J. 1584. tit. 10. n. 34. verbotten, auf je eine Pfründe oder Commende eine Anwartſchaft zu ertheilen, und doch ward von demſelben Georg Burkarden von Schaumburg eine Anwartſchaft auf das Großpriorat in Deutſchland gegeben. Allein, da nachhero auf des Pabſts und des Kaiſers Verlangen der Landgraf Friederich von Heſſen zum Coadjutor des Johannitermeiſters im Jahr 1638. ernennet wurde, ſo beſtättigte der Pabſt nicht nur dieſe Wahl zum Präjudiz des Exſpectanten, ſondern der Orden ließ dem Landgrafen auch ein Coadjutoriediplom ausfertigen. Hieraus läßt ſich nun erſehen, daß man ſich auf Anwartſchaften heut zu Tage nicht mehr zu verlaſſen habe, da ſie ohnehin den geiſtlichen Rechten nach unzuläßig ſind.

§. 372.

Beſtättigung.

Was von der Beſtättigung eines Coadjutors in den Staatsacten vorkommt, auch ſonſten in Anſehung der Taxen dabey vorgeht, hievon werde ich in einem beſon-

11) Cap. 1. Abthl. 7. §. 92.

beſondern Capitel, wo von der Beſtättigung der Biſchöfe die Rede iſt, das hieher noch gehörige nachholen: nur ſo viel iſt zu bemerken, daß die Coadjutoriebeſtättigungen, wenn ſie nicht wohl eingeleitet worden, oder Perſonen betreffen, auf die der Pabſt ſonderbare Rückſichten machen muß, öfters mit vielen Schwierigkeiten verbunden ſind, wie wir anderwärts hören werden.

§. 373.

Nutzen der Coadjutorien.

Nur Männern, denen es an Erfahrung und geſunder Beurtheilung fehlt, ſchienen bisher die Coadjutorien für die Stifte ſchädlich zu ſeyn. Der Hauptgrund ſoll hierinn beſtehen, weil gemeiniglich durch die Poſtulation nur fremde Herren in die Stifte gleichſam eingeſchoben werden. Es fragt ſich aber: Gibt es unter dieſen fremden Candidaten nicht öfters würdigere Perſonen, als ſelbſt das wählende Stift nicht aufweiſen kann? Und, wenn ich alles dieſes übergehe, ſo iſt immer der Wohlfahrt des Stifts vorgeſorgt, ſoferne daſſelbe noch bey Lebzeiten eines alt erlebten und ſchwächlichen Herrns mit einem Coadjutor verſehen iſt, der ſodann Gelegenheit hat, ſich mit der geiſtlichen und weltlichen Verfaſſung jenes Stifts, dem er vorſtehen ſoll, bekannt zu machen. Es iſt doch immer beſſer, einen Sachkundigen Herrn zum Regenten zu erhalten, als wenn vielleicht nach dem Tod deſſelben, dennoch einer durch Poſtulation zur Regierung kommt, der gar keine Kenntniß vom geiſtlichen oder weltlichen Zuſtand des Stifts hat. Man macht bey Coadjutorien noch den Einwurf, daß eben wiederum das Geld noch mehr zur Entkräftung der Stiftslande hinaus gehe; allein dieſer hebt ſich von ſelbſten. Bey einem Biſchof, der mehrere Stifte beyſammen hat, wandert es ja auch fort, und es kann das Stift nicht mehr koſten, als was die ordentlichen Stiftseinkünfte

betragen; denn der Coadjutor muß ſich doch allezeit der Einkünſten halber mit dem regierenden Herrn einverſtehen, da den Stiftslanden deswegen keine weitere Auflage gemacht werden darf.

§. 374.

Schriften. Von den Coadjutorien und derſelben Wahlen kommen eigentlich nachſtehende Schriften vor:

Thom. Sigfrid. Ringii Diſſert. de Coadjutoribus. *Frf.* 1688.

Franc. Schmier, Conſult. canonicae de coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis pro eccleſiis Germaniae electitiis. *Tegerenſ.* 1724. auch vor ſeiner Iurisprud. pract. conſiliaria. *Aug. Vind.* 1737. fol.

Iuſt. Chriſt. Dithmar Diſſert. de coadjutoribus ordinum equeſtrium eccleſiaſticorum. Frf. 1726.

Io. Chr. Wilh. Steckii de adjutoribus praeſulum Germaniae. *Lipſiae* 1755.

Moſer Staatsrecht Thl. 12. B. 3. C. 50. von den Coadjutoren der Catholiſchgeiſtl. Reichsſtände. S. 56-78. dann in deſſen Zuſätzen aus dem deutſchen Staatsrechte Band 2. S. 319-336.

Deſſen perſönliches Staatsrecht Thl. 1. B. 1. C. 5. von den Coadjutorien der catholiſch- und evangeliſchgeiſtlichen Reichsſtände S. 225-229.

Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehenrechts voc. **Coadjutor.**

Neun-

Neuntes Capitel.

Von den Adminiſtratoren der catholiſch-geiſtlichen Stifte.

Inhalt.

§. 375.) Einleitung. 376.) Was ein Adminiſtrator ſey. 377.) Unterſchied der Adminiſtratoren. 378.) Adminiſtrationsarten und Fälle, erſter. 379.) Zweyter: bey einem nicht beſtättigten. 380.) Dritter: oder nicht conſecrirten Biſchof. 381.) Vierter: Während der Minderjährigkeit. 382.) Fünfter: Verhinderte Stuhlbeſetzung. 383.) Sechſter: Während der Blödſinnigkeit, Krankheit. 384.) Siebender: Wegen übler Haußhaltung. 385.) Achter: in Abweſenheit des Biſchofs. 386.) Anſtatt eines confirmirten Biſchofs. 387.) Perpetuirliche Adminiſtratoren. 388.) Commendatarii. 389.) Von ſonderbaren Verhältnißen eines Adminiſtrators. 390.) Von der Adminiſtration der Temporalien. 391.) Schriften.

§. 375.

In den älteſten Zeiten wußte man nichts von Adminiſtratoren der Stifte. Einleitung. Der die Jahre, Fähigkeit oder Vermögenheit nicht hatte, der Biſchöflichen oder Aebtlichen Würde vorzuſtehen, ward nicht erwählt. So bald hingegen die geiſtlichen Stifte zum weltlichen Regiment ihrer Stiftsgüter gelangten, ſo fieng man auch an, bey gewiſſen Hindernißen einer Adminiſtratien Platz zu geben. Manchmal war es ein Mittel, wodurch der Pabſt ſeine Gerechtſame erweitern konnte, auch diente es den Kapituln ſelbſt zu mehrerer Beveſtigung ihrer Gerechtſame, weil die Adminiſtratoren gemeiniglich aus dem Mittel des Kapituls ernannt

nannt wurden, und ſich etwas leichter, als die würklichen Stiftsregenten behandeln ließen. Dieſe Stelle war ohnehin wiederruflich, und dauerte ſelten lange. Alle Gattungen von Adminiſtrationen haben aber in dem funf- und ſechzehenden Jahrhundert häufiger in Deutſchland überhand genommen, ſobald die Beneficien-Pluralität zu einer der dauerhafteſten Moden geworden.

§. 376.

Was ein Adminiſtrator ſey?

Ein Adminiſtrator eines Erz- Hoch- oder Stifts iſt eine Perſon, welche die Stelle des Erzbiſchofs, Biſchofs, Abts, Probſten entweder im Geiſtlichen oder nur im Weltlichen, oder in beyden zugleich vollkommen verſieht, wenn entweder kein Vorſteher oder ein Hinderniß vorhanden iſt, daß dieſer es nicht verſehen kann.

§. 377.

Unterſchied der Adminiſtratoren.

Es gibt ordentliche oder außerordentliche Adminiſtratoren. Zu der erſten Gattung gehören die Domkapitul, zu der andern aber diejenige, welche durch eine beſondere hohe Verfügung, als vom Pabſt im Geiſtlichen, und von dem Kaiſer im Weltlichen geſetzt werden. Die Domkapitul kann man zwar jederzeit als natürliche und geſetzliche Adminiſtratoren der Stifte anſehen, da ſie ſolches Recht aus der urſprünglichen Verfaſſung der Stifte, und auch geſetzmäßig durch die Reichsgeſetze und Obſervanz hergebracht haben. Ich glaube wenigſtens mit dieſer Eintheilung nicht irre zu gehen.

§. 378.

Adminiſtrationsarten und Fälle. Erſter —

Ob ſich zwar alle Arten von Adminiſtrationsfällen bey Catholiſchgeiſtlichen Erz- Hoch- und andern Stiften in der (§. 376.) von mir aufgeſtellten Definition

nition concentriren, ſo ſind ſie dennoch ſehr weſentlich von einander unterſchieden.

Der erſte Fall einer Adminiſtration ergibt ſich bey einer Sedisvacanz, eigentlich in dem Zwiſchenraum von einer erfolgten ſtreitigen Wahl bis zu derſelben gänzlichen Entſcheidung. Man zieht hieher die Verordnung des Tridentiniſchen Kirchenraths *Seſſ.* 24. *de reformat. cap.* 16. wo von Beſtellung eines Oeconomi bey erledigtem biſchöflichen Stuhl die Rede iſt, oder vielmehr, wenn der Pabſt, während des Proceſſes über eine ſtreitige oder gedoppelte Wahl, mit Aufhebung der ſolchenfalls üblichen Domkapitulariſchen Adminiſtration, einen beſondern Adminiſtrator ſetzen will, wie er es im Jahr 1707. zu Münſter that, aber nicht durchſetzen konnte.

Hierbey muß ich aber zum voraus anmerken, daß der Pabſt, ſo lange das Stift mit einem Vorſteher nicht ordentlich beſetzt iſt, welches ſowol bey einer Sedisvacanz, als auch bey einer ſtreitigen Wahl der Fall iſt, niemals den Domkapituln ihre natürliche geſetzliche und ordentliche Adminiſtrationsbefugniße weder in geiſtlichen noch weltlichen Dingen, am mindeſten aber in beyden zugleich benehmen könne.

Es kommt dießfalls auf die einmal von mir ſchon vorausgeſetzte Regul an: Hat ſich das Domkapitul bey der ſtreitigen Wahl etwas zur Laſt gebracht, oder nicht? Im letztern Fall, der aber gewiß auf höherer Unterſuchung beruhet, könnte der Pabſt mit einem Adminiſtrator im Geiſtlichen, keineswegs aber im Weltlichen Vorſehung thun, als welches dem Kaiſer, von dem die Weltlichkeit jeden Stiftslandes abhängt, ohnwiderſprechlich zuſtehet. Außerdeme bleibt das Kapitul bey ſeinen ordentlichen Adminiſtrationsrechten forthin ohne einige Einſchränkung in der Maaße, wie es ſolche nach der Verfaſſung und Reichsgeſetzmäßig her-

hergebracht hat. Ein Beyſpiel von Münſter vom J. 1707. zeigt, was die Päbſtliche Adminiſtrationsbeſetzung anlangt, hierinnfalls klare Maaſe, daß der Pabſt den Stiften in ihren Rechten in Betref der geiſtlichen Regierung nicht vorgreifen könne. Daß er aber am wenigſten in Rückſicht der Weltlichkeit mit einer Adminiſtration vorſchreiten könne, erweiſet ein Beyſpiel vom Jahr 1633. wo er währender Sedisvacanz zu **Bamberg** bis zu erfolgter Wahl den Biſchof zu Würzburg als Adminiſtrator ſetzen wollte, von dem Reichshofrath aber der Unzuläßigkeit halber belehret wurde.

§. 379.

Zweiter — bey einem nicht Beſtätigten.

Als ein Adminiſtrator ward derjenige angeſehen, der als erwählt oder poſtulirt, noch vor erhaltener päbſtlichen Confirmation, mit Einwilligung des Domkapituls die biſchöfliche und weltliche Landesregierung übernimmt und führet.

Allein, das hat heut zu Tage einen großen Abfall erlitten. Seit mehr als zwey hundert Jahren wird dem Erwählten oder Poſtulirten (falls auch die Wahl ſtreitig iſt) dennoch der Titul als Erzbiſchof oder Biſchof und nicht als Adminiſtrator (während der noch auf dem Entſcheid beruhenden Wahl oder noch nicht eingelangter päbſtlichen Beſtättigung) forthin beygelegt.

Was die Einwilligung des Domkapituls wegen Uebernahme der biſchöflichen und weltlichen Landesregierung anlangt, ſo iſt jene des Domkapituls im Geiſtlichen zwar in dem Fall nothwendig, wenn der Erwählte nicht ſchon mit einem Indulte zu Führung des biſchöflichen Amts verſehen iſt, oder der Gewählte ſolchen, wie es gemeiniglich geſchieht, durch

die

die Nuntiatur in Deutſchland, ſogleich nach dem Wahlact erhalten hat.

In Anſehung der Weltlichkeit hat der Gewählte gar keiner Einwilligung wegen der Regierungsübernahme nothwendig, weil er alſogleich nach der Wahl in die Adminiſtration der Weltlichkeit von dem anweſenden kaiſerlichen Geſandten eingewieſen wird. Wir haben dießfalls ganz entſcheidende Beyſpiele, insonderheit wegen Eichſtädt, Salzburg und Speyer vor uns, die ich an der gehörigen Stelle anführen werde.

Nur alsdenn dürfte die Einwilligung des Kapituls bey Uebernahme der weltlichen Regierung, vor der kaiſerl. Einlaſſung in die Weltlichkeit, ab Seiten des Gewählten oder Poſtulirten erfordert werden, wenn kein kaiſerlicher Geſandter bey dem Wahlact zugegen geweſen. Aber auch in dieſem Falle wäre es von Seiten des Kapituls eine ſehr indiſcrete Handlung gegen das Anſehen der kaiſerlichen Regierungsrechte, wenn nicht nach dem Wahlact alſogleich dem Gewählten die weltliche Regierung überlaſſen würde, da er ſie gewiß erhalten hätte, wenn der kaiſerliche Geſandte zugegen geweſen wäre. Es iſt dahero an ſich ein großer Unfug, daß z. B. das Domkapitul zu Ellwangen in der Wahlcapitulation von 1756. Art. 40. verordnet: „Behaltet ſich das Kapitul die Regierung noch 6 Wochen nach der Wahl bevor, um die in dem Interregno vorgekommenen Sachen ausmachen zu können." Das Kapitul ſchreibt alſo dem Kaiſer hier in der Fürſtlichen Wahlcapitulation mit dürren Worten vor, daß die kaiſerliche Einweiſung in die Weltlichkeit vor Umlauf von 6 Wochen unſtatthaft und unwürkſam ſey. — Woher rührt nun dieſes Machtgeſetz? — Ganz gewiß von Irrbegriffen und abgängiger Kenntniß, wie weit ſich eigene Befugniße erſtrecken mögen.

§. 380.

Dritter — oder nicht conſecrirter Biſchof.

Ein Adminiſtrationsfall ſoll auch alsdann obwalten, wenn ein Erz- oder Biſchof Alters halber die Diſpenſation zu Empfahung der ordentlichen Weyhungen nicht erhalten hat. Man nennte dieſe Herren nur Adminiſtratoren der Stifte, ſowol in Anſehung der geiſtlichen als weltlichen Regierung. Es hieß z. B. in der Beſtättigungsbulle des Kurfürſten Joſeph Clemens zu Cölln — te nunc, donec ad aetatem legitimam perveneris, eidem eccleſiae Colonienſi *adminiſtratorem* — — conſtituimus et damus — und in ſeinem Jurament ſchrieb er ſelbſten: Ego Ioſephus Clemens, *adminiſtrator* apoſtolice deputatus metropolitanae eccleſiae Colonienſis et *futurus* illius epiſcopus. — So nennte Kaiſer Maximilian im J. 1497. den Biſchof Ruprecht von Regensburg in einem Indulte — poſtulirten und confirmirten zum Adminiſtrator des Stifts Freiſingen.

Dieſe Benennung fällt aber heut zu Tage hinweg, da der Erwählte und Poſtulirte, wie ich (§. 5.) erwähnt, gleich ſeinen Titul als Erzbiſchof, Biſchof ꝛc. Kurfürſt, Fürſt ꝛc. erhält. Erzherzog Maximilian, dermaliger Kurfürſt zu Cölln ꝛc. ſo bald er poſtulirt und gewählt war, legte ſich gleich den Titul als Coadjutor der Stifte Cölln und Münſter bey. Nach Abſterben des Kurfürſten, unerachtet er noch lange nicht Prieſter und conſecrirt war, nannte man ihn, und er ſchrieb ſich ſelbſten Erzbiſchof und Biſchof zu Münſter. Der Titul als Kurfürſt und Fürſt fällt jedem nach der Wahl und bey dem Regierungsantritt ſogleich zu. Die Prädicaten des Adminiſtrators, ſo der Römiſche Hof nach ſeinen Grundſätzen beylegt, verdienen heut zu Tag ſo wenig eine Rückſicht mehr, als wenn man von einem geiſtlichen Reichsfürſten ſagen ſollte, er wäre ſo lange er lebt, nur Adminiſtrator

ſeiner Kirche, und der ſelbiger zugehörigen Landen. Im engen Verſtande iſt es wahr, aber von keiner Erheblichkeit und Folge. Es bleibt nur ein Wortſtreit.

§. 381.

Wenn der gewählte oder poſtulirte Erz- und Biſchof noch ſo jung und minderjährig iſt, daß er die geiſtliche und weltliche Regierung nicht führen kann, ſo nennen ihn die Curialiſten nur einen Adminiſtrator. Es wird ihm aber ſelbſten im Geiſtlichen ein Adminiſtrator geſetzt, der ſeine Stelle, ſoviel das geiſtliche betrift, vertritt. Auf dieſe Art erhielt im J. 1699. der Kurfürſt zu Cölln, nicht ſowol wegen der noch abgehenden kurzen Zeit, ſo ihm zur Volljährigkeit fehlte, als in ſo lange, bis er conſecrirt ſeyn würde, von dem Pabſt einen Adminiſtrator im Geiſtlichen. In Deutſchland erſcheint er aber unter dem Titul als Erzbiſchof und Biſchof, Kurfürſt und Fürſt. Moſer, unerachtet er die Materie von Stiftsadminiſtratoren nur obenhin abgehandelt, erkennt es ſelbſten, daß es lächerlich wäre, einen ſolchen Herrn einen Adminiſtrator zu nennen, da er ſelbſten einen Coadminiſtrator in der geiſtlich- und weltlichen Regierung nöthig hat.

Vierter, während der Minderjährigkeit.

Hier iſt zwar der wahre Fall, wo ein Adminiſtrator erfordert wird; allein der erwählte Herr iſt immer, dem Titul nach, der regierende Erzbiſchof und Biſchof, Kurfürſt und Fürſt. Es geht alles in ſeinem Namen, wenn ſchon die Adminiſtration ein dritter mehrentheils mit dem Kapitel führet.

Der Pabſt pflegt insgemein aus dem Mittel des Kapituls bey der Poſtulationszulaſſung einen Adminiſtrator zu ernennen, auch ihme aus den biſchöflichen Einkünſten etwas zu ſeinem Gehalt auszuwerfen,

dann nach Gutbefinden einen andern Adminiſtrator zu ſetzen. Demnach machte der Pabſt 1579. auch den Verſuch einen Welſchen, der päbſtlicher Nuncius war, als Adminiſtrator in der geiſtlichen Regierung des zum Bißthum Regensburg erwählten Bayriſchen Prinzen Philipp zu ſetzen. Es that aber nicht gut. Der Kurfürſt von Bayern verlangte einen *virum germanum* ex ſenatu capituli zur Adminiſtration zu beſtellen; deswegen mit dem Päbſtlichen Nuncius und Adminiſtrator 1587. eine Abänderung und Vergleich getroffen wurde.

Es ſcheint, daß der Pabſt dieſes nicht wohl mehr durchſetzen dürfte, da die Domkapitul ſelbſten im Fall der Minderjährigkeit eines Regenten die Adminiſtration zu führen behaupten. Es haben ſolches die Kapitul zu Cölln 1) und Freiſingen 2) im Jahr 1642. und 1727. durch Beyſpiele geltend gemacht.

Selbſt der Pabſt hat die Schwierigkeit eingeſehen, daß die Domkapitul ihrer natürlich und geſetzlichen Adminiſtrationsrechte nicht zu entſetzen ſeyn dürften, da er 1688. dem minderiährigen Kurfürſten, Joſeph Clemens zu Cölln, und dem dortigen Domkapitul, die Adminiſtration im Geiſtlichen gemeinſam zu führen, aufgetragen. Im J. 1698. ward dem minderjährigen Biſchof, Carl zu Oßnabrück, der Domprobſt daſelbſt zum Adminiſtrotor beſtellt. Ein ganz ſonderbarer Fall war es aber doch, daß der Pabſt 1587. bey der Minderjährigkeit des Regensburgiſchen Biſchofs, Prinzen Philipp von Bayern, ſeinem Herrn Vätter die Coadminiſtration des Hochſtifts übergeben, welches von dem Domkapitul als eine den Gerechtſamen des Hochſtifts ſehr nachtheilige Verfügung äußerſt hart empfunden wurde.

§. 382.

1) Moſer Staatsrecht 11. Thl. S. 549.

2) *Meichelbeck* Hiſtor. Friſing. Tom. 2. p. 502.

§. 382.

Waltet ein Hinderniß vor, das Bißthum zu beſetzen, (ſedes impedita) ſo tritt der Adminiſtrationsfall ohne allen Zweifel ein, und ſteht die Verwaltung denenjenigen zu, die ſolche geſetzlich hergebracht haben; wobey außer einem außerordentlichen Fall dem Kapitul die Adminiſtration nicht kann in Zweifel gezogen werden. Fünfter — verhinderte Stuhlbeſetzung.

§. 383.

Im Falle der Stiftsregent wegen Blödſinnigkeit oder einer ſonſtig lang anhaltenden Krankheit außer Stand iſt, der Regierung vorzuſtehen, ſo könnte man einer Adminiſtration ſtatt geben. Allein es hat dennoch große Schwierigkeiten. Iſt die Krankheit ſo beſchaffen, daß man ſich gar keine Beſſerung ſo leicht verſprechen kann, ſo muß eine Coadjutoriewahl eintretten. Bleibt aber noch eine Hoffnung zur Wiedergeneſung übrig, ſo iſt eine Adminiſtration eben ſo wenig zuläßig, als einem regierenden Herrn ein Coadjutor wider Willen aufgedrungen werden kann. Die Biſchöfe haben heut zu Tage ihre Generalvicarien, Weyhbiſchöfe, geiſtliche und weltliche Regierungen. Ihre Gegenwart im Oeffentlichen zu erſcheinen, wird ſelten mehr erfordert, und wenn es nothwendig, z. E. bey Erzbiſchofen zu Maynz bey einer Kaiſerkrönung, ſo hat man Mittel, ohne Rückfolge den Act durch einen dritten gegen Revers verrichten zu laſſen, da es doch der Adminiſtrator eben auch nicht thun könnte. Bey der großen und fünf Jahr angehaltenen Krankheit des Biſchofs Alexander Sigismund zu Augsburg gab der Kaiſer 1708. die Adminiſtration weder dem Domkapitel noch einem dritten zu, bis das Domkapitul 1714. eine Coadjutoriewahl vornahm. Es iſt auch nothwendig, daß ſowohl der Päbſtliche als Kaiſerl. Sechſter — während der Blödſinnigkeit, Krankheit —

Hof außer dem äußerſten Nothſtand die Adminiſtration nicht begünſtigen, da jeder Zufall, ſo einem Stiftsregenten begegnete, zu einer ſolchen Verfügung einem unzufriedenen Domkapitul Anlaß geben könnte.

§. 384.

Siebender, wegen übler Haußhaltung.

Verſchwenderiſche, übel gewählte Haußhaltung und Mißbrauch der Regierungsgewalt und Anſehens könnten auch einen Adminiſtrationsfall nach ſich ziehen. Ich glaube aber, daß heut zu Tage eine ſolche Verfügung hart halten dürfte. Alle Gewalt, ſowol bey weltlichen als geiſtlichen Regenten, vom Pabſt und Kaiſer angefangen, bis auf die niedrigſte Würde eines geiſtlich oder weltlichen Vorſtehers, iſt bekanntermaßen durch die Geſeze beſchränkt; bey den Stiften aber noch weit mehr, weil die Reichsgeſetze, Statuten, Capitulationen, Verträge mit Landſtänden und endlich die Verfaſſung jeden Stifts insbeſondere der Regierung ſchon gewiße Gränzen gegen alle ſonderbar nachtheilige Ausſchweifungsarten ſetzen. Es ſind alſo Mittel genug vorhanden, einem Stiftsregenten dießfalls Einhalt zu thun, ohne daß es einer Adminiſtration bedarf. Die vielen Reichsgerichtlichen Erkenntniße geben hierannfals klare Maaß, wie die größten Stiftsregenten in allen Gegenſtänden zurecht gewieſen werden.

Von ältern Zeiten, da die Domſtifte in ihrer Verfaſſung noch nicht ganz ſo richtig geſtellt waren, trifft man ein und andere Beyſpiele von dergleichen Adminiſtrationsverfügungen an. Im J. 1442. währendem Reichstag zu Frankfurt hat Kaiſer Friderich III. die zwiſchen Biſchof Sigismund und dem Domkapitul zu Würzburg obgeſchwebten Irrungen, vermög aufgerichteten Compromiſſes, mit Rath einiger Kur- und Fürſten, auch Kaiſerlicher geiſtl. und weltlicher Räthe dahin entſchieden, daß während Biſchof

Sigis-

Sigiſmunds Lebzeiten eine proviſoriſche Verwaltung angeordnet wurde. 3) Es zeigt aber die Geſchichte, daß dieſe Verfügung nicht ohne die größte Schwierigkeit durchgeſetzt werden konnte. Im Jahr 1473. kam es zu Cölln wegen einer ſolchen Adminiſtrationsverordnung noch zu weit größeren Mißhelligkeiten. Als das Domkapitul, der Adel und das Volk mit der Regierung des Kurfürſten Ruprechts äuſerſt unzufrieden waren, wählte das Domkapitul Herrmann, Landgrafen zu Heſſen, zum Adminiſtrator des Stifts. Man grief ſogar zu Waffen, und die Adminiſtration kam nicht eher zu Stande, bis der Kurfürſt 1478. gefangen, und 1480. Herrmann zur Succeſſion gelaſſen wurde.

Ueberhaupt ſind den Domkapituln hierinnfalls die Hände gebunden, in Vorfallenheiten, die das Geiſtliche des Stifts betreffen, ohne den Pabſt, und in Rückſicht der Weltlichkeit, ohne Bewilligung des Kaiſers, und manchmal auch des Reichs nur eine ſcheinbare Verfügung zu Beſchränkung der Gewalt ihres Regenten vorzunehmen; und in ſo weit läßt ſich auch an einen Adminiſtrationsfall ſo leicht nicht denken, ſo ſehr ſolcher öfters auch nicht nöthig ſeyn dürfte. Das Domkapitul zu Würzburg hat in der Capitulation von 1648. Art. 74. ſich das Recht, einen Adminiſtrator in dem Fall einer Verſchwendung zu ſetzen, bedungen; allein der Biſchof verwarf dieſen Punkt: und heut zu Tag dürfte eine dergleichen Verordnung durch Päbſtliche und Kaiſerl. Erkenntniß ſogleich in der Capitulation caſſirt werden.

§. 385.

Unter die Adminiſtrationsfälle ward ehedeſſen auch die Abweſenheit des Biſchofs geſetzt. Allein, heut zu Ta- Achter, in Abweſenheit des Biſchofs.

3) Freyherr von Harprecht im Cammergerichts Staatsarchiv. Th. 1. S. 49.

Tag kommt es darauf an, ob der Biſchof Nothwendigkeit oder nur einer Plaiſirreiſe halber abweſend ſey. Iſt das erſtere, ſo hat er das Recht, ohne Rückfrage bey ſeinem Kapitul zu verfügen, wem er während ſeiner Abweſenheit die Regierungsgeſchäfte anvertrauen, und wie er alles gehalten wißen will, auch was er dießfalls zu verordnen für gut findet. Im andern Falle fragt ſich: iſt die Abweſenheit nur von kurzer oder langer Dauer? Bey kurzer Abweſenheit hat jenes ſtatt, was ich von einer nothwendigen Entfernung gemeldet. Bey einer längern ungebührlichen Entfernung aber ſteht es bey dem Pabſt in der geiſtlichen, und dem Kaiſer in der weltlichen Regierung, auf ſich ergebende Beſchwerden zu remediren. Bey jeder bedenklichen Vorfallenheit, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, bleibt dem Domkapitul unbenommen, proviſoriſche Verfügungen zu treffen, und hievon höchſter Orten die Anzeige zu machen. Die Stiftsregenten haben ihre Vicarien und Weyhbiſchöffe, ihre geiſtlichen und weltlichen Dicaſterien; ihre Abweſenheit kann alſo in dem nur ſeltenſten Falle eine Adminiſtrationsverfügung nach ſich ziehen. Ich halte dieſe vertagte Meynung heut zu Tage für eine Chicane, denn, man müßte in dieſem Fall allen Stiftsregenten, die mehrere Stifter beyſammen haben, und öfters durch ihre ganze Lebenszeit gar nicht, oder nur ſehr ſelten in ſelbigen ſich einfinden, Adminiſtratoren ſetzen.

Man will den Adminiſtrationsfall wegen Abweſenheit eines Biſchofs durch das Beyſpiel von 1329. erweiſen, da der von dem Pabſt Johann XXII. dem Kaiſer zum Verdruß nach Eichſtätt geſetzte Biſchof Heinrich V. nach des Kaiſers Rückkunft aus Italien, ſich nach Nürnberg begab, und allda privatiſirte, das Domkapitul das Hochſtift adminiſtriret hätte, und die Urkunden folgendermaſſen ausgefertiget worden: Ego *Chunradus de Stauff*, procurator in ſpiritualibus et tem-

temporalibus generalis et decanus eccleſiae eichſtettenſis — — communicato conſilio et conſenſu interveniente — dominorum — praepoſiti ſcholaſtici totiusque capituli eccleſiae prolibatae — in cujus facti evidentiam praeſentes procuratorii, nec non capituli praefati ſigillorum mununiminibus ſunt ſignatae. —

Für heutige Zeiten erweißt dieſer Fall nichts, als daß das Domkapitul ſeine natürlichen und geſetzlichen Adminiſtrationsrechte geltend gemacht hat. — Denn wenn die Wahl des Biſchofs beſtättigt und er hievor einmal anerkannt und im Beſitz iſt, ſo würde heut zu Tage es eine Reichsſache ſeyn, falls ſich ein Reichsbiſchof wegen Kaiſerlicher Ungnade retiriren, und einer Adminiſtration nachſehen müßte.

§. 386.

Eine Gattung der Adminiſtratoren ſoll auch dieſe ſeyn, im Fall der Pabſt entweder eine Wahl oder Poſtulation ſuſpendirt, und indeſſen die erwählte oder poſtulirte Perſon zum Adminiſtrator beſtellt, oder wenn der Pabſt in Fällen, wo gar die Wahl oder Poſtulation nicht ſtatt hat, bis zur Beſetzung der Stelle, ſtatt eines Erzbiſchofs oder Biſchofs nur einen Adminiſtrator ernennt. Neunter, anſtatt eines confirmirten Biſchofs.

Beede Fälle laßen aber großes Bedenken nach ſich. Wird die Beſtättigung oder Poſtulation nur auf eine Zeit ſuſpendirt, ſo hat das Domkapitul nicht Urſache, den Gewählten als einen Adminiſtrator zu erkennen. Ihre Wahlbefugniß muß die Folge nach ſich ziehen, daß das Stift mit einem würklichen Regenten beſetzt, oder ein anderer erwählt werde; denn der Pabſt kann nach den Concordaten der deutſchen Nation, nach den Kirchengeſetzen und Statuten der Stifte einem Gewählten keine andere Eigenſchaft beylegen, als wozu er erwählet worden.

Im andern Fall, wenn weder die Wahl nach Poſtulation ſtatt findet, kommt es darauf an, ob das Kapitul bey der Wahl oder Poſtulation ſich etwas zur Laſt gebracht, welches ein Påbſtliches Devolutionsrecht nach ſich ziehen kônnte, oder nicht. In jenem Falle muß der Pabſt nothwendig das Stift mit einem Oberhaupt, und keinem Adminiſtrator verſehen, denn Kaiſer und Reich würden hierinnfalls ſonſt auch zur Sprache kommen. Und in dem leztern Falle kann der Pabſt, wenn die Wahl oder Poſtulation ohne Verſchulden des Kapituls nicht ſtatt hat, dieſem ſein geſezmåſſiges Wahlrecht nicht benehmen, noch weniger zum Abbruch deſſen einen Adminiſtrator ſetzen.

Der Pabſt hat zwar im Jahr 1706. den Biſchof zu Paderborn Anfangs nur zum Adminiſtrator und in folgendem Jahr darauf erſt zum Biſchof beſtellt. Ich glaube ſelbſt, wenn es bey gewißen Wahlſtreitigkeiten oder auch Differenzen zwiſchen dem Pabſt und Domkapitul, wie beydes damalen obſchwebte, nur Proviſionsweiſe auf kurze Zeit geſchiehet, daß der Pabſt hierinnfalls aus Vollkommenheit ſeiner hôchſten Gewalt und geiſtlichen Gerichtsbarkeit (ſo wie in allen Fållen proviſoriſch) in Anſehung der geiſtlichen Stiftsregierung mit Setzung eines Adminiſtrators zu Werk gehen kônne. Dieſer muß aber doch auch dem Kaiſer und Reich anſtåndig ſeyn, außerdem iſt dem Stift wenig dabey geholfen.

Man kann hieraus die Bedenklichkeiten erſehen, die ſich bey Beſetzung der Stifte mit Adminiſtratoren ergeben dürften, und wie viele Abfålle dieſe Rechtsbefugniß ſeit einigen Jahrhunderten bereits erlitten, und noch erleiden dürfte.

§. 387.

Nun gibt es noch eine Gattung von Adminiſtratoren, die als perpetuirliche angeſehen werden, — wenn der Pabſt eine Probſtey einem Erz- oder Bißthum einverleibt. Auf dieſe Weiſe iſt der Kurfürſt von Trier Adminiſtrator von der ſeinem Kurfürſtenthum incorporirten gefürſteten Abtey Prüm. Der Biſchof zu Speyer von der incorporirten gefürſteten Probſtey Weißenburg. Perpetuirliche Adminiſtratoren.

Incorporationen von Stiften der Catholiſch-Geiſtlichen Reichsfürſten dürften heut zu Tag wohl unter die ſeltenſten Fälle gezehlt werden. Kaiſer und Reich würden die Sache aus vielfachem Betracht dem Päbſtlichen Hofe bedenklich machen, und deswegen mag es wohl bey dieſen wenigen perpetuirlichen Stiftsadminiſtrationen in der Folge als einer geſchloſſenen Zahl verbleiben.

§. 388.

Eine ganz beſondere Gattung von Adminiſtratoren ſind nun auch die *praepoſiti commendatarii*, wenn der Pabſt einem Layen, oder auch einem der keine Weyhungen hat, als z. B. einem Deutſchen Herrn, Johanniter Ordensritter, auch einem Weltprieſter erlaubt, bey einem regularen Stift des Abts oder Probſts Stelle in ſoferne zu verſehen, daß er in Anſehung der geiſtlichen Obliegenheiten einen tüchtigen Vicar ſtelle, die Temporalien aber ſelbſt adminiſtrire, und die dem Abten zuſtändige Einkünfte für ſich ſelbſten einziehe. In dieſem Fall wird nun der Probſt ein Adminiſtrator Commendatarius. Commendatarii.

Dieſe Art iſt in Frankreich ſehr üblich; geworden, und Kaiſer Joſeph II. fängt in ſeinen Erblanden auch an, dieſe für das Beſte der Kirche ganz weisliche Einrichtung zu treffen. Auf dieſe Weiſe hat der Biſchof

Chriſtoph Bernhard zu Münſter die Benedictiner-abtey Corvey als eine Commende erhalten; ingleichem die Kurfürſten Maximilian Heinrich und Joſeph Clemens zu Cölln die regulare Probſtey Berchtolsgaden. In den Reichslanden würde aber nach dem in Mitte liegenden Weſtphäliſchen Friedensinſtrument und ſelbſt der Kaiſerlichen Wahlcapitulation, vermög derſelben die Stände des Reichs und inſonderheit die Stifte bey ihrem Weſen und Gerechtigkeiten aufrecht erhalten und geſchützt werden müßen, es nicht mehr angehen, dergleichen Commendatoren einem deutſchen Domſtiftskapitul aufzudringen. Doch Zeiten und Umſtände haben ſchon niemals zu erwarten geſtandene Verfügungen möglich gemacht. Der geiſtliche Fürſt kann wohl ſeinem geiſtlichen Staat beſſer vorſtehen, wenn er die Laſt der Temporalien nicht auf ſich hat. Allein, ob die Freyheit und das Anſehen der deutſchen Kirchen nicht durch dergleichen Comendatoren zu Trümmern gienge, das iſt noch eine Frage, die erſt nach zufälligen Umſtänden dürfte entſchieden werden. In einem Reiche wie Frankreich, welches kein aus ſo vielen Reichsſtänden, die mit ſo großen und uralten hergebrachten Freyheiten Reichsgeſetzmäſig beveſtiget ſind, beſtehender Staatskörper iſt, läßt ſich wohl das Ganze in ſeinem Weſen ehender erhalten, als in einem Staat, wo jedes Glied einen weſentlichen Theil des Ganzen nach ſeinem Verhältniß ausmacht.

§. 389.

Von ſonderbaren Verhältnißen eines Adminiſtrators;

Zu den ſonderbaren Verhältnißen derjenigen Adminiſtratoren, die der Pabſt den geiſtlichen Stiften in Deutſchland ſetzet, gehört vorzüglich, daß ein ſolcher Adminiſtrator keine Eligibilitäts- auch keine Beſtättigungsbulle nöthig hat, welche bey einem würklichen Biſchof erfordert werden. Er kann auch keine erhalten, weder in dem Conſiſtorium präconiſirt, noch we-

weniger zum Erzbiſchof oder Biſchof eingeweyht, oder zum Abt und Probſten benedicirt werden. Nur wollte ich hierbey bemerken, daß der Pabſt einem deutſchen Domſtift noch keinen Adminiſtrator geben dürfte, der nicht auch die nach den Statuten der betreffenden Kirche erforderlichen Eigenſchaften haben würde, denn ſonſt könnten am Ende die deutſchen Domſtifter mit italiäniſchen Candidaten verſehen werden. Zu Regensburg that eben deswegen die Adminiſtration des Päbſtlichen Nuncius 1579. nicht lange gut.

Immittelſt ſind dergleichen Adminiſtrationen durchgehends widerruflich, und ſo lange die Adminiſtration währet, handelt der Adminiſtrator im geiſtlichen und weltlichen wie ein würklicher Stiftsregent. Er iſt gemeiniglich zu keiner Rechnung über die Einkünfte der Stiftstafelgüter gehalten, und führt auf Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme in eigenem Namen. Allein hiebey wird es immer doch darauf ankommen, ob Kaiſer und Reich nichts gegen ihn einzuwenden haben; und daß der Adminiſtrator dem Kapitul keine Rechnung über die Einkünfte von Tafelgütern ſtellen dürfe, da irrt ſich Moſer ſehr. So bald den ordentlichen Regenten die Verfaßung und Statuten eines Stifts verbinden, Rechnung zu ſtellen, ſo muß ſich der Adminiſtrator, der in allem Betracht weniger, als ein regierender Herr iſt, auch gefallen laßen, ein gleiches zu thun. Ueberhaupt dauert ſeine Adminiſtration ſo lange, bis er etwa mehrere Stifte dazu bekommt, und von dem Pabſt angehalten wird, ſeine Adminiſtration niederzulegen, oder der Adminiſtrator ſelbſt zum würklichen Erz- und Biſchof erkläret wird. Aber auch alsdann iſt er noch ſchuldig, vor Uebernahme der Selbſtregierung, von ſeiner Adminiſtration dem Kapitul Rechenſchaft zu geben, wenn ſelbes aus dem Einfluß in die Regierungsgeſchäfte der Adminiſtrationsrechnung nicht ſtillſchweigend nachſieht.

Alle dieſe ſonderbaren Verhältniße kann man in dem Breve erſehen, durch welches der Pabſt im Jahr 1707. den Biſchof zu Paderborn anfänglich nur zum Adminiſtrator von Münſter beſtellt hat. —

Ich glaube, die Epoche, in welcher der Pabſt den deutſchen Domſtiften Adminiſtratoren und Commendatoren geſetzt, dürfte ausgelaufen ſeyn, da die Domkapitul ihre urſprünglichen und angebohrnen Stiftsverwaltungsrechte zu genau kennen, und gegen alle Einſprüche ſelbſt zu handhaben wiſſen. Die Schwierigkeiten, ſo einem ſolchen Stiftsadminiſtrator wegen der weltlichen Regierung, die ihme der Pabſt nicht geben kann, entgegen ſtehen würden, dürften dieſen auch abhalten, ſolche Adminiſtratoren (außer es geſchehe nur proviſionsweiſe) den Stiften aufzudringen, die nicht ſeiner Zeit zur würklichen Biſchofswürde gelangen könnten.

§. 390.

Und der Adminiſtration der Temporalien.

Es entſteht eigentlich die Frage, da der Pabſt Adminiſtratoren den Stiften ſede impedita im Geiſtlichen zu geben berechtiget, ob er auch die Temporalienadminiſtration zu ertheilen befugt ſeye? Moſer 4) glaubt, daß der Pabſt im Beſitz ſeye, circa temporalia eine Adminiſtration verfügen. Die Beyſpiele, ſo er zu Beſtättigung ſeiner Meynung anführt, ſind folgende. Im Jahr 1640. ward dem Prinz Albrecht Sigismund in Baiern in ſeinem Eligibilitätsbreve und 2 Jahre nachhero bey ſeiner Coadjutoriewahl zu Freiſingen einbedungen worden, ſich in keinem Fall der Temporalienadminiſtration zu unterziehen, auſſer nach zurückgelegtem fünf und zwanzigſten Jahr. Der minderjährige Kurfürſt Joſeph Clemens zu Cölln bekam von dem Pabſt 1688. die Temporalienadminiſtration, und im Geiſtlichen ward es ihm und dem Kapitul insgeſammt zu führen aufgetragen. Als eben die-

4) Perſönl. Staatsrecht 1 Th. S. 388.

dieſer Prinz 1699. zum Biſchof zu Regensburg poſtulirt wurde, überließ ihm der Pabſt die Temporalienadminiſtration, weil er ohnedem bald 30 Jahre alt wäre. Im Jahr 1587. gab der Pabſt dem Herzog Wilhelm von Baiern, als Vatter ſeines zum Biſchof zu Regensburg erwählten minderjährigen Prinzen Philipp, die Temporalienadminiſtration. Hingegen in petitorio hält Moſer dafür, daß ſich ungleich ſtärkere Gründe vorfinden, nach welchen die Temporalien-Adminiſtrationsverfügung dem Kaiſer zuſtünde, als von dem die Regalien und Weltlichkeit der Stiftslande unſtrittig zu Lehen gehen.

Ich glaube, es kommt hiebey vorzüglich auf die Unterſuchung der Vorfrage an, aus was für einem Grund dem Pabſt das Recht zuſtehe, im Geiſtlichen Adminiſtratoren zu ſetzen, welcher kein anderer ſeyn kann, als ſeine höchſte Gerichtsbarkeit über das geiſtliche Weſen der Domſtifte; und deswegen kann man ihm auch dieſe Befugniß in gewißen Fällen nicht in Zweifel ziehen, wenn er ſich immer dabey benimmt, daß den Domſtiften gegen die Freyheit der deutſchen Kirche, Concordaten, Statuten und Stiftsobſervanz kein Nachtheil oder widrige Zumuthung geſchieht.

Was aber die Temporalien anbelangt, ſo hat der Kaiſer, eben aus dem Grund ſeiner Reichsoberhauptlichen Gerichtsbarkeit über die Lande, Lehen und Regalien der deutſchen Domſtifter, das nämliche Recht, welches dem Pabſt im Geiſtlichen zuſtehet, eben ſo unwiderſprechlich hergebracht.

Nun, wie ſollte man ſich einfallen laßen können, zu behaupten, daß der Pabſt in dem Beſitz ſeye, über die Temporalienadminiſtration der Stifte zu diſponiren. Er müßte ſein Recht nach Moſers Meynung durch Verjährung erhalten haben. Das widerſpricht aber der canoniſchen und gemeinen Rechtslehre, da er we-

der den Titul noch bonam fidem vor ſich hat. Der Beſitzſtand iſt alſo offenbar fehlerhaft. Die angeführten Beyſpiele erweiſen den Beſitzſtand in keinem Betracht genüglich, denn, was durch Nachſicht geſchieht, gibt einem dritten noch kein Recht. Eben dieſen Beyſpielen fehlts hauptſächlich an der Einförmigkeit. Der Kaiſer konnte ja geſchehen laſſen, daß Prinz Joſeph Clemens von Baiern die Temporalienregierung führte, er war ja als Kurfürſt erkannt, und zudeme hatte auch Kaiſer und Reich eben bey dieſer Wahl, der päbſtlichen Diſpenſation ungeachtet, einen merkwürdigen Einſpruch gemacht, da der Prinz von dem Kurfürſtlichen Collegium eine beſondere Diſpenſation nachſuchen mußte, ehe er zu Sitz und Stimme gelangen konnte. Hat der Kaiſer alſo hier bey Beſtättigung des Kurfürſtl. Collegialſchlußes nicht beygewürkt? Die Päbſtliche Vorſchlagung und Ernennung eines Temporalienadminiſtrators gibt noch kein Recht, daß er es ſeye, wenn nicht Kaiſer und Reich ihn dafür erkennet. Zudeme glaube ich, läßt ſich aus einem jüngern Vorgang von 1780. noch ein weit ſtärkeres Argument für den Beſitzſtand der Kaiſerlichen Rechte führen. So viel iſt doch richtig, daß ein regierender Coadjutor in temporalibus mit der Succeſſionshoffnung von einem ſolchen Adminiſtrator, wie Prinz Joſeph Clemens zu Cölln war, was die Würkung betrifft, nicht unterſchieden ſey. Der Kurfürſt von Trier übernahm als Coadjutor in dem Stifte Ellwangen 1777. ex jure ceſſo die völlige Landesregierung mit Sitz und Stimme. Mußte er nicht, um in dieſer Eigenſchaft anerkannt zu werden, von dem Kaiſer 1780. die kaiſerliche Beſtättigung nachſuchen, wie ich bereits oben gezeigt habe. Der Pabſt konnte ihme die Gewalt, dieſe Gerechtſame auszuüben, nicht ertheilen, da den Päbſtlichen Hof nur die Adminiſtrationsbewilligung quoad ſpiritualia be-

betrifft. Es läßt ſich alſo auf den richtigen Beſitzſtand des Pabſts nicht ſchließen, da dieſes neueſte Beyſpiel platterdings das Gegentheil beweißt. Ich halte immer mit einem gleichzeitigen ruhmvollen Schriftſteller darfür, mit Grund 5) behaupten zu können, daß die Rechte der Wahrheit dießfalls für den Kaiſer weiter reichen, als die Rechte der Päbſtlichen Verjährung. Hat man denn in Deutſchland eben wegen den Erzſtiften Cölln und Trier nicht frappante Beyſpiele vor ſich, daß es dem Kaiſer und Reich nicht gleichgültig war, wer beſonders bey den Franzöſiſchen Kriegstroublen die Temporalienadminiſtration in dieſen Erzſtiftern ſede impedita zu führen hatte, und was für Erkenntniße dießfalls von dem Reichsoberhaupt, wie ich ſchon angeführt, ergangen ſeyen. Wie, müſſen dann die Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände nicht veniam aetatis, ſo viel die Temporalienadminiſtration betrift, nachſuchen? Vom wem hat denn der Cardinal zu Lothringen Biſchof zu Metz, nebſt anderen, ſolche erhalten, dann vom Kaiſer? Gehört die Beſtättigung quoad temporalia eines Regenten als Adminiſtrator, Coadjutor, oder Präpoſitus Commendatarius nicht zu den kaiſerlichen Regierungsrechten, und erfordert ſolche nicht cognitionem cauſae? Man urtheile alſo, ob der Kaiſer nicht in dem Beſitz ſeye.

§. 391.

Von den Adminiſtratoren der geiſtlichen Domſtifte ſind faſt gar keine Schriften vorhanden, außer denen, die ſich bey: Schriften.

Moſer in ſeinem Staatsrecht Th. II. S. 548—558. und in dem perſönlichen Staatsrecht Th. I. S. 185—195. vorfinden. Doch ſchlagen hier auch ein:

de

5) Otto von Gemmingen in ſeiner Abhandlung über Biſchof und Biſtthum. Wien, 1785. S. 45. in der Einleitung.

de Schönberg (*Frid. Ern.*) diſſ. de Epiſcopo minorenni. *Jena.* 1769. 4. Schotts Critik, B. 3. S. 373. Selchow. Jur. Bibl. B. 3. S. 795.

Syndermahler (*Joh. Jac. Joſ.*) diſſ. de tutela epiſcopi impuber. Würzburg. 1766. 4. und in ſeinen opuſc. n. 10. S. 493.

Wiewohl beyde Abhandlungen den Oſnabrückiſchen Adminiſtrationsſtreit während der Minderjährigkeit des daſigen Biſchofs, und zweytgebohrnen Prinzen Königs Georg III. von Großbritannien betreffen, wovon die ſämtlichen Deductionen und Abhandlungen Moſer in ſeinem perſönlichen Staatsrecht an der angezeigten Stelle geliefert hat.

Zehn-

Zehendes Capitel.

Von den Capitulationen der catholiſch-geiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 392.) Einleitung. 393.) Was eine Capitulation ſey. 394.) Anlaß zu den Capitulationen. 395.) Urſachen zur Einſchränkung. 396.) Einſchränkungsart vor — 397.) und nach Beylegung des Inveſtiturſtreits. 398.) Weiterer Fortſchritt in der Capitulationsſache. 399.) Erſte Wahlcapitulation in dem 14ten Jahrh. 400.) Mehrere Beyſpiele im 15ten. 401.) Zuwachs der Capitulationsſache. 402.) Entſtehung beſonderer Capitulationen. 403.) Entwurf und Vorlegung der Capitulation. 404.) Mißbräuche bey Capitulationen. 405.) Bewegungen gegen die Capitulat. im 15ten Jahrhund. 406.) und im 16ten Jahrh. 407.) Weit ernſthaftere im 17ten Jahrhundert. 408.) Von Würzburg insbeſondere. 409.) Päbſtlicher Entſcheid, 410.) und Kaiſerlicher. 411.) Verfolg des Capitulationsweſens im 18ten Jahrh. vorzüglich zu **Würzburg**, 412.) dann zu **Cölln**, 413.) **Trier** 414.) und zu **Eichſtädt**. 415.) Noch eine weitere päbſtliche Verfügung. 416.) Gründe der Domkapitul für die Capitulationen, 417.) und der Stiftsregenten gegen dieſelbe. 418.) Vergleichung dieſer Gründe. 419.) Verordnung der Reichsgeſetze von Capitulationen überhaupt 420.) und inſonderheit einer perpetuirlichen. 421.) Schlußfolge aus den päbſtlichen und kaiſerlichen Verordnungen. 422.) Noth- oder Unnothwendigkeit des Capitulationseides. 423.) Unthunlichkeit einer perpetuirlichen Wahlcapitulation. 424.) Capitulation eines Coadjutors, 425.) und Deutſchmeiſters. 426.) Capitulationen auſſer der Capitulation. 427.) Meynung von den Capitulationen überhaupt. 428.) Verbindlichkeit der Capitulationen. 429.) Mittel zu Bezielung ihrer Rechtsbeſtändigkeit. 430.) Schriften.

§. 392.

Einleitung. Einen der wichtigſten Gegenſtände von der Statiſtik der Catholiſchgeiſtlichen Stifte macht die Capitulation oder das Wahlgeding aus, welches dem erwählten Regenten vor ſeinem Regierungsantritt zur Beſchwörung von dem Kapitul vorgelegt wird. Es iſt ein Gegenſtand, der die äußerliche und innerliche Verfaſſung der Domſtifte betrifft; dieſe aber noch weit mehr, denn jene, weil das ganze Wahlgeding größtentheils auf Puncte hinaus gehet, wodurch ſich die Domkapitul vorſehen, daß der Regent ſeine hohe Gewalt nicht zum Abbruch der innerlichen Verfaſſung des Stifts gebrauche, und dem kapituliſchen Intereſſe in Anſehung ihrer in abgetheilter Maaße beſitzenden Güter, Nutzungen und erworbenen Gerechtſamen, manchmal auch ihren Perſonalverhältnißen, die ſich aber mehr in den Statuten als Capitulationen jeden Stifts gründen, zu nahe komme. Wie die Domkapitul durch nähere Theilnahme an den Regierungsgeſchäften ihres Oberhaupts zu Vorſchreibung der Wahlgedinge gelanget, habe ich in der voraus geſetzten Geſchichte ſchon ziemlich klar 1) gezeigt. Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes macht es mir aber zur Nothwendigkeit, die Capitulationsgeſchichte von ihrem Anfang bis auf ihr dermaliges Verhältniß etwas genauer nachzuholen, um in all ihren Theilen ſodann jeden einzelnen Gegenſtand zweckmäßig und beſtimmter abhandeln zu können. Im gegenwärtigen Capitel kommt nur dasjenige vor, was den Urſprung, Fortgang und den heutigen Zuſtand der Capitulationen betrifft. Jede einzelne Gegenſtände derſelben werden in dem vierten Theil, wo von den Domkapituln, insbeſondere aber von den Mißbräuchen während der Sedisvacanz und der Berichtigung des Wahl-

1) Cap. I. Abthl. 6.

Wahlcapitulationsgeſchäfts gehandelt wird, genau auseinander geſetzt, und die Recht- und Unrechtmäßigkeit, Beſtand und Nichtbeſtand mit Gründen und Gegengründen klar gezeigt werden.

§. 393.

Was eine Capitulation ſey.

Die Wahlcapitulation, wovon ich gegenwärtig rede, iſt ein Vergleich, der zwiſchen einem neu erwählten Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtand und ſeinem Kapitul, oder auch noch andern hierbey concurrirenden Perſonen geſchloſſen, und in welchem mittelſt Grundlegung aller vorhergängig ältern Statuten und Verträgen, auch Herkommen bedungen wird, wie der Regent ſeine Regierung ſowol überhaupt als in beſonders nahmhaft gemachten Stücken führen ſoll.

§. 394.

Anlaß zu den Capitulationen.

Bis aufs zwölfte Jahrhundert, wie wir aus der Geſchichte erſehen haben, wurden die Biſchöfe immer von den Kaiſern und Königen ernennt. Dieſen dienten ſie als ihre erſten Räthe. Alles ward mit Beyrath der Biſchöfe, und ſelten etwas von Wichtigkeit ohne ſelbige vorgenommen, weil dieſe Herren nicht allein bey dem Volk ihrer Würde halber in großem Anſehen ſtunden, ſondern auch wegen ihrer bezeigten Klugheit, Rechtſchaffenheit und Eifer bey Entſcheidung aller ihnen anvertraut gewordenen Streitigkeiten ſich ſehr nothwendig machten. Sie konnten öfters mehr als die Kaiſer ſelbſten ausrichten. So lange von Kaiſern und Königen die Biſchöfe ernennet wurden, konnten die Domkapitul ihren Stiftsregenten nichts abgewinnen, denn dieſe hatten jenen noch nichts zu verdanken. So bald aber nach beygelegtem Inveſtiturſtreit das freye Wahlrecht den Domkapituln ſchon einigermaßen geſichert worden, fiengen ſie ſogleich an, ihren

Stiftsregenten näher zu Leib zu gehen, und ihre Gewalt in etwas einzuſchränken.

§. 395.

Urſachen zur Einſchränkung.

Alle, auch die größten Revolutionen fiengen mit Kleinigkeiten an. So war wenigſtens die erſte Art, wie die Biſchöfliche Gewalt eingeſchränkt wurde. Die Urſachen ſchienen aber ſchon von größerem Belang zu ſeyn, und ſind es heut zu Tage noch. Die Domkapitul zählten anfänglich hierunter 1.) daß es Biſchöfe gegeben, die das Beſte der Kirche und der Unterthanen vernachläßiget, 2.) die Stiftsgüter veräußert, 3.) mit Schulden beſchwehret, und 4.) Reichthümer zum Beſten ihrer Familien geſammelt. In Verfolg der Zeit, da ſich die Verfaſſung von den Domſtiften gänzlich änderte, und vom Kleinen ins Große übergieng, vermehrten ſich auch die Beſchränkungsurſachen in vielfachem Betracht. Anfänglich ſchien die Einſchränkung der Biſchöflichen Gewalt bloß zum allgemeinen Beſten der Kirche aus den obangezeigten Urſachen veranlaßt worden zu ſeyn; nachher drang aber das Privatintereſſe der Domkapitul jenem weit vor.

§. 396.

Einſchränkungsart vor —

Schon lange vor beygelegtem Inveſtiturſtreit hielten die Domkapitul den neuerwählten Stiftsvorſteher zu Abſchwörung eines Eides an, daß er die Kirchengüter in ihrem Stand erhalten wolle. Dieſes war die erſte Art, und die ganz einfache Weiſe weiter zu kommen. Schon zu Zeiten Pabſt Urban II. in dem 11ten Jahrhundert mußte Artald, Biſchof zu Arelat nach ſeiner Wahl wegen Erhaltung der Kirchengüter ſchwören; a) da ihm aber der Erzbiſchof zu Narbonne wegen einer hierunter gemuthmaßt wordenen Si-

a) Can. *Arthaldus* 2. cauſa VIII. quaeſt. III.

Simonie die Conſecration abſchlug, erhielt er ſolche von dem Pabſt mit dem Beding, er ſolle ſich mit einem neuen Eid reinigen, daß er gemäß desjenigen Eides, den er dem Kapitul nach der Wahl erſtattet, vor der Wahl keine Convention dieſerwegen mit demſelbigen gemacht habe. Das Domkapitul zu Hildesheim ließ in einer Vorſtellung an den Pabſt vom 10. Merz 1694. herkommen, daß von der urſprünglichen Errichtung der Erz- und Bißthümer über 700. Jahre lang ein Eid von dem neu erwählten Biſchof, wegen verſchiedenen Puncten ohne Widerrede erfordert worden. Eben in dieſem Jahr ſtellte auch das Domkapitul zu Coſtanz Pabſt Innocenz XII. vor, daß dieſe Capitulationseide und Art bey allen Erz- und Stiften in Deutſchland ohne Unterbrechung ſeit vielen Jahrhunderten her in Uebung geweſen. 3)

§. 397.

Gleich nach beygelegtem Inveſtiturſtreit zeigen ſich unläugbare Beyſpiele, daß die Domkapitul über verſchiedene Gegenſtände mit ihren Biſchöfen in Spen und Irrungen gerathen, und um ſich Sicherheit zu verſchaffen, den Biſchof nach der Wahl durch ein eidliches Wahlgeding zu Beobachtung der getroffenen Uebereinkunft angehalten. Man hat von dem Hochſtift Augsburg in dieſer Art das erſte merkwürdigſte Beyſpiel von 1167. woſelbſt ſich der neuerwählte Biſchof Hartwich von Lierheim, wegen verſchiedenen über die Stiftseinkünfte ſich ergebenen Streitigkeiten nach ſeiner Wahl zu Beſchwörung eines hierüber errichteten Wahlvertrags einverſtehen mußte. 4) Der Wahleid gieng alſo nach Beylegung des Inveſtiturſtreits,

und nach Beylegung des Inveſtiturſtreits

3) *Lünig* Selecta ſcripta illuſtria num. 34. ſummar. 15. p. 533.

4) *Annales Gaſſeriani* Tom. I. *Mencken* p. 1428. 72 et 1494.

ſtreits, und nachdem die Wahlfreyheit deſto geſicherter in die Hände der Kapitul geſtellt worden, nicht bloß auf Erhaltung der Kirchengüter, ſondern erſtreckte ſich ſchon auf gewiße Particularverträge, die über Gegenſtände errichtet worden, ſo das Intereſſe der Domkapitul insbeſondere betrafen.

§. 398.

Weiterer Fortſchritt in der Capitulationsſache.

In dem 13ten Jahrhundert zeigen ſich nun ſchon viele Beyſpiele, daß die Domkapitul ſich von ihren Biſchöfen bey den Wahleiden mehrere Puncten, als nur die Erhaltung der Stiftsgüter, verſprechen ließen. Die Domkapitul hatten auch ungleich mehrere Anläße als in vorigen Zeiten. Sie waren ſchon in dem Beſitz vieler und eigener Güter, ſonderheitlich der Zehenden und anderer Gerechtſamen, worüber ſich die Streitigkeiten mit den Biſchöfen immer mehr häuften. Die Biſchöfe gaben ſelbſten Anlaß, durch die reichlichen Schankungen, ſo die den Kapituln machten. Jeder neu erwählte Biſchof mußte die Schankungen ſeines Vorfahrers, um einem allenfallſigen Widerruf bevor zu kommen, in ſeinem Wahleid neuerdings beſtättigen. Selten hatte ein Biſchof, ohne ſich vorhero durch Wohlthätigkeit gegen das Stift oder die Kirche beliebt zu machen, das Glück gewählt zu werden. Ich habe in der Geſchichte dieſes ſchon gezeigt, und es iſt weiter bekannt, daß z. B. Biſchof Johann zu Freiſingen den Wählenden A. 1313. ſtarke Penſionen verſprochen; Biſchof Berchtold zu Paſſau aber dem Kapitul vorläufig große Freyheiten einräumte. Hierzu kam noch, daß auch in dieſem Wahleide die Beſtättigung der Freyheiten, ſo verſchiedene andere Stände des Stifts, als inſonderheit die Städte, erlangt hatten, geſetzt wurde. Der Biſchof Friederich von Boland zu Speyer mußte durch eine feyerliche Urkunde A. 1280. (wie es bey den Städten Straßburg,

burg, Worms, Cölln und Maynz ſchon vorhero Herkommens war) der Stadt Speyer eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen, daß er dem Kapitul geſchworen, der Stadt Speyer Privilegien und Gerechtigkeiten zu halten und zu beſſern. 5) Auf gleiche Art ward von dem Domkapitul und Miniſterialen dem Biſchof zu Paderborn ein Wahlvertrag zur eidlichen Beſtättigung vorgelegt. 6) Man kann alſo leicht begreifen, daß, wenn die Biſchöfe dieſes ſchon gegen die Städte und Stände ihres Stifts in dem Wahleid thun mußten, ſie noch zu weit mehrern Puncten in dem Eid gegen das Kapitul, welches mit ihnen in einem weit nähern Verband ſtund, verbunden wurden. Der Biſchof zu Paſſau mußte ſich dahero wegen der üblen Regierung ſeines Vorfahrers, Berchtolds, Grafens von Pietengau um das Jahr 1252. gefallen laſſen, mit dem Domkapitul einen Wahlvertrag einzugehen, und ſolchen eidlich zu beſtättigen.

§. 399.

Erſte Wahlcapitulation in dem 14ten Jahrh.

Aus der vorausgeſetzten Geſchichte 7) läßt ſich ſchon abnehmen, daß die Verfaſſung der Domſtifte und beſonders der Domkapitul, durch Einführung des canoniſchen freyen Wahlrechts, inſonderheit der Conſtitution *Nicolai III.* in Cap. *cupientes* — dann durch den großen Güterzuwachs, die Entfernung der Vogteyen, Aufſtellung ihrer eigenen Gerichte, Verdrängung des Adels und Volks von den Wahlen, und Begünſtigung der Päbſte, vorzüglich eines Innocenz III. und noch durch mehrere andere Vorfälle, eine ganz veränderte Geſtalt bekommen, wodurch die Domkapitul immer mehr an der Biſchöflichen Regierung Theil genommen, und alles mit den Päbſten ange-

5) *Lehmann.* in Chron. Spirenſ. l. 5. c. 114.

6) *Schaten* Annal. Paderborn. pr. S.

7) Cap. 1. Abtheil. 6. §. 91.

angewendet, die Biſchöfliche Gewalt und Anſehen nach Thunlichkeit zu ſchwächen, woran die Nachgiebigkeit der Kaiſer gröſstentheils ſchuld war. Alle dieſe merkwürdige und ſchnelle Veränderungen zogen die Folgen nach ſich, daſs auch der Capitulationspunct einen gröſsern Vorſchritt gewann. Die Domkapitul ſuchten ſich ſelbſt die Wahlen ihrer Biſchöfe mehr nützlich zu machen. Marquard von Thurneck von Vahingen, Biſchof zu Augsburg, muſste 1348. und ſo auch Johann Ealoff von Knörringen 1369. dem Domkapitul gewiſse Freyheiten und Rechte bey ihrer Wahl neuerdings einräumen und ſolche eidlich beſtättigen. 8) Zu Fulda wurden im Jahr 1383. durch eine Congregation der erſten Stiftsvorſteher Capitulargeſetze entworfen, die von dem neu erwählten Biſchof muſsten beſchworen werden, 9) und ſo kamen die Stifte immer den Wahlgedingen näher, bis endlich förmliche Wahlcapitulationen erſchienen, wovon die erſte im Jahr 1385. von Erzbiſchof Albrecht zu Magdeburg beſchworen wurde. 10)

§. 400.

Mehrere Beyſpiele im 15ten.

In dem 15ten Jahrhundert, da das Anſehen der Biſchöfe, welche ſich der Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen immer mehr entzogen, durch den Zuwachs der Landeshoheit zu ſteigen anfieng, und die Domkapitul faſt in allen Geſchäften beſonders der innerlichen Stiftsverfaſſung einen ſtarken Einfluſs hatten, muſste nothwendig das Capitulationsweſen zu einer noch gröſſern Förmlichkeit gebracht werden. Alle Domſtifte lieſsen ſich in dieſer Periode ſolches angelegen ſeyn; doch weil die Verhältniſse in allen Stiften nicht die nem-

8) *Annales Gaſſeriani* Tom. I. Script. *Mencken*. p. 1428. 72. et 1944.

9) *Brouveri antiquitates Fuldenſes*. p. 325.

10) Cap. 1. Abtheil. 6. §. 91.

nemlichen waren, ſo konnte eines früher, das andere ſpäter ſeine Abſichten deshalben erreichen. Zu Oß⸗nabrück konnten es die Domherren im J. 1454. bey der Wahl des Biſchofs Albert nicht dahin bringen, daß die Stände des Stifts hievon ausgeſchloſſen blie⸗ben. Es ſtunden vielen Domſtiften noch Hinderniße im Wege, daß die Capitulationen nicht ganz nach ih⸗rer Abſicht konnten eingerichtet werden. Der Adel und die Stände concurrirten noch bey der Wahl des Stiftsvorſtehers. Allein die Ausſchließung des Adels und der Stände von den Wahlen gieng doch bald von ſtatten, da die Wahl canoniſch ſeyn und allein durch die Kapitularen des Stifts geſchehen mußte. Der Pabſt ſtund dießfalls den Kapituln bey, und die Kaiſer hielten ſich nach Friederich I. Ableben hier⸗zu ganz gleichgültig. Der Stiftsadel konnte um ſo weniger ſich dagegen ſetzen, als gemeiniglich die meh⸗reſten Glieder des Kapituls aus dem in den Stifts⸗landen eingeſeſſenen Adel waren. Der Adel und die Städte hatten zwar auch einigen Einfluß in die Bi⸗ſchöfliche Wahlcapitulationen. Die Kapitul brachten es aber dahin, daß ſie nach und nach als Repräſen⸗tanten die Concurrenz der Stände ſowohl bey dem Wahl⸗ als Capitulationsgeſchäft übernahmen. Sie wählten den Biſchof; die Stände und Städte aber hatten hiebey nichts als die Ehre, durch die Zurufung dem Neuerwählten Glück zu wünſchen. Die Dom⸗herren legten dem Biſchof die Capitulation vor, und in dieſer waren die Puncte, was die Freyheit und Gerechtſame⸗Beſtättigung des Stiftsadels betraf, eingerückt, und der Erwählte mußte ſolche beſchwören. Man kann dieſes nicht beßer, dann aus der aſſertione libertatis Bremenſis 11) erſehen, in der es heißt: „Zwar gemeiniglich iſt vormals dem Domkapitul al⸗„leine, aber nicht deſſelben Hoheit und ſonderbaren

11) S. 216.

„Rechts für andern Ständen halber, ſondern in Com„miſſion und repräſentative der geſammten Stände „der Eid abgeſtattet worden.“ So kamen die Domkapitul an den mehreſten Orten zur alleinigen Ausübung der Wahl und Capitulationsrechts. Bey einigen Stiften mußten die Domkapitul wegen Mißbrauchung dieſer Repräſentationsrechte 12) geſchehen laſſen, daß der Neuerwählte die Freyheiten und Gerechtſame der Stände insbeſondere wiederum zu beſtättigen hatte; doch konnten ſie erſtgedachte beyde Rechte ausſchließend ausüben, und hierdurch war ſchon die größte Schwierigkeit gehoben. Das Domkapitul zu Würzburg hielt 1411. den neuerwählten Biſchof Johann von Brun zu Beſchwörung einer ordentlichen Wahlcapitulation an. Der Biſchof ſuchte zwar die Loßſprechung von dem Capitulationseid bey Pabſt Johann XXII. nach, und erhielt ſolche; das Domkapitul nöthigte ihn aber dennoch den Eid zu wiederholen, von dem er ſich zwar durch den Päbſtlichen Legaten wiederum losſprechen ließ. 13) Zu Bamberg mußte Biſchof Friederich von Auffeß, im Jahr 1422. ſich ebenfalls zu Beſchwörung einer ordentlichen Wahlcapitulation verſtehen. Das Domkapitul zu Regensburg legte im J. 1437. dem neuerwählten Biſchof Friederich II. von Parſperg, wie die Domherren zu Würzburg, ſchon eine förmliche Capitulation zu beſchwören vor. 14.) Gottfried IV. Biſchof zu Würzburg, mußte ſich 1440. gefallen laſſen, nicht nur die Capitulation zu beſchwören, ſondern auch in der

12) S. 216. „Damit ſich das Domkapitul zu Bremen dieſes „Recht nicht erblich anmaßen könnte, ſo ward in dem Sta„diſchen Vertrag vom Jahr 1597. die Commiſſion und Au„ctorität wegen dem Stolz der Geiſtlichkeit, als vermeynter „Erb Herren, dem Domkapitul wiederum abgenommen.

13) *Friſenii* Chron. Wurceburg. apud de *Ludvvig*. cap. 6. f. 596.

14) *Lünig*. part. 2. Spicileg. eccl. p. 1004.

der dem Eid eingerückten Formel zu verſprechen, daß er keine Diſpenſation hierüber nachſuchen, und hierauf Verzicht leiſten wolle. In eben dieſer Art zwang das Domkapitul zu Maynz 1459. den erwählten Erzbiſchofen Dietherr, ſeine Capitulation zu beſchwören. Im Jahr 1463. ward eine Erblandesvereinigung des Rheiniſchen Erzſtifts Cölln errichtet, und den Erzbiſchöfen daſelbſten nachhero zur billigen Beſtättigung vorgelegt. So ſehr ſich auch die Biſchöfe ſchon damals dagegen zu ſetzen anfiengen, ſo konnten ſie doch den Kapituln dießfalls dieſe Befugniß nicht mehr aus den Händen reißen, da ihnen durch die zwiſchen Friederich IV. und Nicolaus III. 1448. errichtete Concordaten der deutſchen Nation auf die Verordnung des *Cap. cupientes in* 6 das freye Wahlrecht immer mehr beveſtiget wurde.

§. 401.

Zuwachs der Capitulationsſache.

Es iſt aus der Geſchichte 15) des mehrern bekannt, daß die Kaiſer in ältern Zeiten nach Ableben eines Biſchofs das Stift durch Interventoren, oder Intercesſoren, auch durch miſſos regios verwalten ließen. Sobald aber durch Beylegung des Inveſtiturſtreits, und von dem Kaiſer beſchehene Verzicht auf das Mobiliarvermögen und die Einkünfte der ledigen Stifte, die Domkapitul in die Stelle der vorhinigen Stiftsverweſer eintraten, und bey Sedisvacanzen ſich nach und nach in die Adminiſtration der Stiftsregierung, je mehr ſich die Kaiſer dießfalls gleichgültiger bezeigten, ſelbſten beylegen konnten, ſo erhielten ſie auch Gelegenheit ſich bey jeder Stiftserledigung während ihrer Adminiſtration mehrere Gerechtſame und Freyheiten zu verſchaffen, und zu Währung derſelben mehrere Puncte denen bey allen Stiften ohne Ausnahme im 15ten Jahrhundert zu Stande gekom-

 menen

15) Cap. 1. Abtheil. 6. §. 65.

menen Capitulationen einzuverleiben, und die Stiftsregenten deſto mehr einzuſchränken. Das Capitulationsweſen änderte ſich alſo vorzüglich darinn, daß es im Anfang nur auf Erhaltung der Güter und das allgemeine Beſte des Stifts, nachhero aber weit mehr auf das Privatintereſſe der Domkapitul insbeſondere gerichtet war. Sie verwalteten zwar bey erledigten biſchöflichen Sitz das Reichslehenbare Stift nicht im eigenen, ſondern nur des Kaiſers Namen, konnten aber dennoch ſich ihre Eroberung durch allerley Unterbauungen und vorzüglich durch die Wahlcapitulationen gegen jede Anfälle des künftigen Regenten dauerhaft beveſtigen.

§. 402.

Entſtehung beſonderer Capitulationen.

Die Stiftsſtände ſchienen über die Gewalt der Domkapitul, welche durch die Capitulationen immer mehr überhand nahmen, etwas eiferſüchtig zu werden, und ließen ſich ſo geſchwind nicht von ihrem übertragenen Repräſentationsrecht verdrängen. In den Capitulationen der mehreſten großen Stifte finde ich, daß noch im 16ten Jahrhundert der Ausdruck: mit Conſens und Vorbewußt aller drey Stiftsſtände, a) Domdechants und Kapituls, b) Ritterſchaft, und c) Städte gebraucht worden. In dieſer Art ward zu Würzburg 16) ein Project einer allgemeinen und perpetuirlichen Wahlcapitulation entworfen, wovon es heißt: „als ſie mancherleygeſtalt rathſchlagten, „wie hinfüro eine Regierung im Stift vorgenommen „werden ſollte, und doch einmüthiglich nichts beſchließen konnten, machten ſie einen Ausſchuß, a) aus „den Prälaten, b) Grafen und Herren, c) aus dem „Kapitul, die ſaßen zuſammen über einen neuen Vertrag und Ordnung, welchermaßen das Stift hinfüro „zu ewigen Zeiten regiert werden ſolle." Auf gleiche Wei-

16) *Ludvvig* Script. rer. *Würceburg*. pag. 734.

Weiſe gieng man im Jahr 1597. zu Oßnabrück, 1570. zu Münſter, 1502. zu Trier und bey mehrern Stiften, inſonderheit zu Cölln 1550. zu Werke; in welchen letzterem Erzſtift die Erblandesvereinigung von 1463. zum Grund gelegt wurde. Dieſe Erbvereinigungen ſind nun als allgemeine Capitulationen anzuſehen, und zogen die Folgen nach ſich, daß die Domkapitul nach dem Beyſpiel der weltlichen Fürſten ihren Regenten beſondere Capitulationen und geheime Wahlgedinge 17) vorlegten, die noch heut zu Tage beſtehen, und von denen eigentlich gegenwärtig die Rede iſt.

§. 403.

Nach dieſem Verhältniß legten die Domkapitul ſich das Recht zu, ihren Regenten nach der Wahl eine beſondere Capitulation vorzulegen, die bey der Sedisvacanz von ihnen entworfen wird, und bey welcher, wenn die Wahl auf einen Herrn aus dem Mittel des Kapituls fällt, gemeiniglich auch dieſer ſchon Hand angelegt. Dieſe Capitulationen werden, ſobald ſie ihre Vollſtändigkeit erhalten, an einigen Orten vor, an andern nach der Wahl unterzeichnet. Der Neuerwählte muß ſodann, wenn er die Wahl angenommen, noch vor der Publication in dem Conclave die Capitulation ſelbſt, oder wenn er abweſend iſt, durch einen beſonders dazu Bevollmächtigten beſchwören. In der Eidesformul kommt noch immer bey einigen Stiften vor, daß darüber, oder einiger darinn begriffener Puncte oder Artikul halber keinerley Diſpenſationen, Gnade, Entledigung, Auflaßung, Vernichtung oder Läuterung von dem Stuhl zu Rom oder einem Concilio erlangt, oder erworben werden ſolle. Was aber dieſe Clauſul für eine Würkung nach ſich ziehen möge, werden wir in der Folge hören.

Entwurf und Vorlegung der Capitulation.

§. 404.

17) *Kreſſius* vom Archidiaconatweſen. C. IV. §. 5.

§. 404.

Miſsbräuche bey Capitulationen.

So lang die Domkapitul ſich von dem neuen Stiftsregenten die wegen des allgemeinen Stifts Beſten errichteten Wahlverträge mit einem Eide beſtättigen ließen, welches vom 11ten bis in das 14te Jahrhundert geſchahe, konnte gegen einige Mißbräuche der Capitulationen nicht wohl etwas eingewendet werden; doch ſchienen die Wahlverträge, ſo mit gewißen Bedingnißen den Biſchöfen von den Kapituln auferlegt wurden, den Päbſten wegen verſchiedenen Beſchwerden ſchon verdächtig zu ſeyn. Innocenz III. machte ſchon 1204. in dem *Cap. Sicut noſtris* 27. X. *de jure jurando*, und Nicolaus III. 1278. in einer Conſtitution — *cum contigit*, *titulo eodem de jure jur. in* 6. und nach ihme noch mehrere Päbſte, inſonderheit Pius V. im Jahr 1570. gegen dieſe Wahlverträge die nachdrücklichſten Verordnungen, die freylich von keinem Verfang waren, da den Päbſten daran lag, ihr Anſehen in den Beſchwerden der Domkapitul gegen die Biſchöfe zu vergrößern. Sobald aber der erſte Capitulationsplan gänzlich geändert, und ſtatt des allgemeinen Beſten des Stifts von den Domkapituln in die Wahlgedinge die Beſtättigung ihrer erlangten Gerechtſamen, Freyheiten, Schankungen und öfters mit Gewalt ſich beygelegten Befugnißen, ſowol in Perſonal- als Realſachen eingemiſcht, und gegen die übrigen Stände des Stifts gewiße Vorrechte ausſchließend behauptet worden, konnten die Wahlgedinge, weder von dem neuerwählten Regenten, noch von den Landſtänden, oder andern dabey intereſſirten Perſonen als gleichgültig angeſehen werden.

Die in den Capitulationen eingeſchlichene Mißbräuche waren gemeiniglich in zweyfachem Betracht anſtößig. Was das Geiſtliche betraf, gab es den Biſchöfen Anlaß, ſich wegen unzuläßigen Beſchränkungen

kungen bey dem Pabſt, und in Anſehung des Weltlichen gegen unfügliche Zumuthungen bey dem Kaiſer zu beſchweren. Jemehr die geiſtliche und landesherrliche Gerichtsbarkeit, in Deutſchland durch gewiße Grundſätze ins klare gebracht, und durch die Reichsgeſetze beveſtiget wurde, deſto auffallender waren denen Biſchöfen die verſchiedenen Gattungen von Eingriffen, die ſowol wegen den geiſtlichen als weltlichen Hoheitsrechten in den Capitulationen erſchienen. Die Domkapitul ſind aber nicht ganz allein Schuld daran, daß ihre Capitulationen den Stiftsregenten ſo gehäßig geworden. Ich glaube, gegen alle diejenigen, die bisher von dem Capitulationsweſen der deutſchen Domſtifter geſchrieben, zu behaupten, und erweißlich zu machen, daß bloß die Aufklärung der Landesfürſtlichen Gerechtſamen, dann genauere Kenntniß und Beſtimmung derſelben Gränzen, dieſe Revolution in den Capitulationen der Domſtifte veranlaſſet habe. Die Streitigkeiten über die in den Capitulationen erſchienenen Mißbräuche, unfügliche Beſchränkung der Biſchöflichen und Landesherrlichen Gewalt und Abſtrickung verſchiedener Gerechtſame dauern bereits ſchon faſt 300. Jahre lang, und doch hat man noch in keinem Domſtift eine ganz von Beſchwerden gereinigte Capitulation. Der Reichshofrath ließ im J. 1759. die Eichſtädtiſche Wahlcapitulation durch alle Puncte die ſtrengſte Muſterung paſſiren, und wenn ſie heute nochmals ſollte vorgelegt werden, ſo würde ſie noch manchen Abfall in ein und andern Puncten zu erleiden haben. Für das 15te Jahrhundert ſcheint mir die Sorgfalt der Domkapituln nicht übertrieben geweſen zu ſeyn. Jeder ſuchte eben an Gerechtſamen ſo viel zu erlangen, und ſolche ſo gut gegen die Anfälle der Mächtigen zu ſichern, als es möglich war. Die Domkapitul hatten damals nichts zu befürchten, außer was ihnen von den Biſchöfen bevorſtund, und dieſe

konn-

konnten ſie mit keinen andern Waffen, dann den Capitulationen bezwingen. Heut zu Tage aber, da die Landesherrlichkeit der Biſchöfe und jedes Reichsſtands ſeine geſetzten Gränzen hat, da man weiß, was den Kapituln, als mediaten Ständen des Stifts für Befugniße zuſtehen, was ihnen bey der Sedisvacanz und zur Zeit der führenden bloß interimiſtiſchen Stiftsadminiſtration für Rechte gebühren, ſo ſind freylich alle, nur mindeſte Eingriffe weit auffallender, als zn einer Zeit, wo man alles dieſes nicht ſo genau zu beſtimmen wußte.

Die Domkapitul ſind hingegen wegen des Verfalls der Wahlcapitulationen wiederum auf eine andere Art durch die Reichsgeſetze, Herkommen und hierdurch mehr befeſtigte Stiftiſche Verfaßung entſchädiget, daß ſie alles dasjenige leicht entübrigen können, was ihnen nicht gebühret. Die Capitulationen haben ihr Gutes; ich getraue mir in der Folge zu behaupten, daß die Verfaſſung der Domſtifte ohne ſolche, heut zu Tag gar nicht mehr beſtehen könnte, da jede Regierungsform ſich auf gewiße von Alters her zum Gebrauch gewordene Verträge gründet, in welcher Maaße die Capitulationen auch immer anzuſehen ſind. Allein Mißbräuche und unfügliche Beylegung verſchiedener Gerechtſame ſchaden den Kapituln mehr, als ſie nutzen. Die Ruhe und Eintracht zwiſchen Regenten und Kapitul iſt immer durch eine allzulebhafte Gährung geſtört. Es war dahero billig, daß der Pabſt und Kaiſer in Anſehung der Capitulationen den Ausſpruch: maneat uſus et tollatur abuſus, machten.

§. 405.

Bewegungen gegen die Cap. im 15 J.

Kaum fiengen die Capitulationen bey den deutſchen Domſtiften in einer gewißen Förmlichkeit mit dem 15ten Jahrhundert zu erſcheinen an, ſo kam es wegen ver-

verſchiedener Zumuthungen, die nicht das allgemeine Wohl, ſondern das Privatintereſſe des Kapituls betrafen, mit den Biſchöfen zu Weiterungen. Biſchof Johann von Brun war im Jahr 1411. der erſte, der ſich dieſerhalben von ſeinem Capitulationseid loßſprechen ließ. Er bewürkte ſolches obangeführtermaſſen zu Rom. Nach ſeiner Rückkunſt nöthigte ihn das Domkapitul 1423. noch eine weit beſchwerlichere Capitulation einzugehen, er ließ ſich von dem päbſtlichen Nuncius zwar nochmals loßſprechen, allein ſeine Lebenstage wurden ihm deſto mißvergnügter wegen der fortwierigen Zwietracht mit dem Kapitul gemacht. Pabſt Johann XXII. ſprach von einer ähnlichen Capitulation 1413. den Biſchof von Breßlau frey. Biſchof Friederich zu Bamberg mußte einen mit ſehr vielen Bedingnißen (zu offenbarer Schmälerung ſeiner Gewalt) verſehenen Wahleid abſchwören. Pabſt Martin V. trug auf dringendes Anſuchen Kaiſer Sigismunds ſeinem Legaten a latere die Unterſuchungscommiſſion auf, welche die Caſſation des Wahleids nach ſich zog; das Domkapitul kehrte ſich aber nicht daran. So gieng es auch Biſchof Friederich II. zu Regensburg, der mit dem Kapitul vom Jahr 1437 bis 1448. der von dem Pabſt erhaltenen Loßſprechung ungeachtet, immer zu kämpfen hatte.

Der Päbſtliche Hof ſahe es zu gut ein, daß die Eingriffe der Domkapitul in die Rechte der Biſchöfe ſchon zu weit giengen; allein die Verfaßung, in welche ſich die deutſche Stifte mit vielem Nachdruck zu ſetzen, und ihre Behauptungen gegen die Biſchöfe geltend zu machen wußten, vereitelte die päbſtlichen Verfügungen forthin. Die Päbſte hatten damals die Hände voll zu thun, ihr Anſehen gegen die Biſchöfe zu behaupten, und hiebey konnten die Kapitul immer mehr gewinnen, als verlieren. Der Cardinal Branda

da verordnete zwar in ſeiner Reformation vom Jahr 1422. folgendes: Cum ſacris canonibus inhibitum ſit, in aſſumtione Praelati pactiones aut conditiones intercedere, corruptelam illam in eccleſia moguntina, et nonnullis aliis eccleſiis aliquando ſervatam, quod dum eiusdem et aliarum eccleſiarum capitula ad electionem praelatorum procedunt, antequam eos eligant, aut poſtquam elegerunt, antequam eccleſiarum poſſeſſionem adipiſcantur, ab eis *juramenta* ac *promiſſiones extorquent*, interque interdum nonnulla, quae *ſpeciem honeſti habere* videntur, praemittunt, ut alia *gravia* et *irrationabilia* accumulent, praeſenti conſtitutione *caſſamus* et *abolemus*.

Es wurde in dieſer Reformation vorgeſchrieben, wie der Eid des Stiftsoberhaupts lauten ſollte, quia nonnulli eccleſiarum adminiſtrationem adepti, ea ad quae de jure tenentur, nonnunquam facere negligunt, et recuſant. — Es ſoll nichts entzogen, ſondern ſie nur zu ihrer Schuldigkeit angewieſen werden. Allein dieſe Verordnung war von keiner Würkung, dann die Executionsmittel fehlten den Päbſten, und wenn ſie ſolche auch wollten eintreten laßen, mußten ſie der Politik um ihres eigenen Intereſſe halber Nachſicht thun. Erzbiſchof Diether zu Maynz mußte dieſer Reformation ungeachtet 1459. einen ſehr beſchwerlichen Wahleid ſelbſten zum Abbruch des Päbſtlichen und Erzbiſchöflichen Anſehens abſchwören, obgleich kurz zuvor auf einer unter Erzbiſchof Peter zu Maynz gehaltenen Provincialverſammlung eine Verordnung des Inhalts ergangen: ſtatuitur contra conſpiratores, quod clerici, monachi, et canonici univerſi, qui colligationes ſeu confoederationes ullas fecerint, fidei vel juramenti cautione interpoſita ſuis in electionibus faciendis ſive pro aliis quibuscunque negotiis contra ſanctiones canonicas, excommunicati ſunt

ne-

nec ex confoederatione hujusmodi debet aliquis obligari. 18) Allein dieſes veränderte die Geſinnung des Domkapituls nicht im geringſten.

§. 406.

Daß die Päbſtlichen Verfügungen wegen Abſtellung der Wahlcapitulationen bey den Domkapituln keinen Eindruck gemacht, am wenigſten aber einigen Nutzen verſchaffet haben, läßt ſich aus der Klage abnehmen, welche die deutſchen Fürſten und Stände in den 100 Gravaminibus wider den päbſtlichen Stuhl und die ganze Geiſtlichkeit im Jahr 1523. übergeben haben. 19) In dieſen heißt es §. 85. Illicitum eſt, et hoc plane iniquum, quod canonici, eccleſiarumque cathedralium praeeminentiores; quarum in manu potior eccleſiaſticorum judiciorum, Synodorum ac cenſurarum pars ſita eſt, reliquique collegiatarum eccleſiarum canonici, quibus eligendi ſuperiorem poteſtas eſt, nullum in epiſcopum ſeu Praelatum eligunt, niſi ſe prius jurejurando adſtrinxerit, planeque devoverit: litteris quoque interdum inſtrumentisque ſigillo probe munitis caverit, ipſis, ipſorumque ordinatis judicibus, ac officialibus in nullo utrumque gravi vel inhoneſto intolerabilique propoſito, ſe contrarium fore. Ac ſi quando eos delinquere contigerit, impune eis per ipſum, ut hoc ſibi liceat. — und im 16ten Jahrhundert.

In den Vorträgen, welche der Cardinal Madrutius zu Reformirung der Kirche im Jahr 1594. auf dem Reichstag 20) vorgetragen, iſt als ein zu verbeſſern-

18) Ludwig in reliq. MSS. Tom. XI. p. 388.

19) *Georgii* Gravam. adverſ. ſedem rom. totamque eccleſiaſt. ordinem p. 478.

20) *Lünig.* in ſelect. ſcriptis illuſtribus. p. 565.

ſernder Hauptmangel angeführt, daß der Biſchöfe Gerichtsbarkeit durch die den Canonen zuwider gehende Capitulationen und Verträge eingeſchränkt werde.

Man kann in gewißer Art behaupten, daß die Domkapitul in dem 16 Jahrhundert das Capitulationsweſen am heftigſten gegen ihre Biſchöfe durchgeſetzt haben. Zu Salzburg machte das Domkapitul im J. 1514. mit dem Cardinal Matthäus und deſſen Nachfolger Ernſt, Herzog aus Baiern, eine Art von geheimem Wahlgedinge. Bey dieſem wurden zwar 1540. einige beſonders noch vorgelegte Puncte gemäſſiget; allein mit Erzbiſchof Michael fiengen im Jahr 1554. die beeidigten und ſtrengeren Wahlgedinge auf Rechnung der Biſchöflichen und Landesfürſtlichen Gewalt und deſſen Cammergefälle an. Es liefen faſt von allen deutſchen Biſchöfen Klagen an dem Päbſtlichen Hof ein. Der Maynziſche Erzbiſchof, Sebaſtian von Heiſenſtein, verſammelte im Jahr 1549. einen Kirchenrath zu Maynz, auf welchem unter anderen Schlüßen auch gegen die Capitulationen folgendes verordnet wurde: nos igitur crebram illam juramentorum executionem in capitulis, ſi non *injuſtam*, certe ut *periculoſam* ceſſemus coarctandam, injuſta vero et illicita juramenta, per quae nonnunquam via *debitae correctionis* praecluditur, et praelati a *promovenda* eccleſiarum ſuarum *diſciplina impediuntur*, omnino tolli debent, et nos cum ſancto Synodo talia omnia damnantes locorum ordinariis et praelatis capitulorum ad ejusmodi correctionem per praeſentes facultatem impertientes, diſtricte eis praecipiendo injungimus, ut eccleſiarum ſtatuta diligenti cura revideant, et juramenta non neceſſaria, a ſede apoſtolica non confirmata, imprimis vero injuſta et perniciosa, non obſtantibus quibuscunque conſuetudinibus cui iniquitati longinquitas temporis pa-

patrocinari non debet, corrigant, caſſent et tollant. 21) Die Kapitul giengen aber dennoch nicht davon ab, und ſein Nachfolger Erzbiſchof Daniel mußte ſich eben bequemen, noch ein ſtrengeres Wahlgeding anzunehmen. Auf einer Cöllniſchen Provincialverſammlung ward im Jahr 1563. beſchloßen, — procul abſint omnes illicitae obligationes, quae ſub electionem, aut paulo poſt ab eligendo, vel electo haud praeter Simoniae labem extorquentur.

Pabſt Gregor XIII. beſtättigte nicht nur die Abolitionsverordnung Nicolai III. ſondern erließ im J. 1584. durch die Bulle *inter apoſtolicas* gegen die Capitulationen eine der ſchärfſten Conſtitutionen, und zwar mit folgenden Ausdrücken: praecipimus et interdicimus praelatis, canonicis et aliis nec non eccleſiarum capitulis et monaſteriorum conventibus et perſonis quacunque dignitate praeditis, ne ulla omnino juramenta illicita, et impoſſibilia, damnoſa, vel libertati eccleſiaſticae aut decretis Concilii Tridentini obviantia, ſive ante, ſive poſt electiones, confirmationes, proviſiones, receptiones, admiſſiones aut alios actus, ubicunque quocunque tempore obſervatae, quae potius corruptela eſt cenſenda, ſive in genere, ſive in ſpecie praeſtare, reddere, vel exigere, neve ſuper praeſtitis, redditis vel exactis hucusque quenquam in judicio vel extra judicium inquietate audeant, quovis modo vel turbare, illos enim, qui juramenta *illicita impoſſibilia, damnoſa vel eccleſiaſticae libertati, aut decretis dicti concilii obviantia* exigere contenderint epiſcopos videlicet, et alios quoscunque pontificali dignitate praeditos ſuſpendimus a divinis. Capitula vero et conventus eorumque eccleſias et loca omnia interdicto eccleſiaſtico ſupponimus ac ſingulares perſonas excommunicationis ſen-

21) *Harduinus* Tom. IX. Conc. p. 2135.

ſententia innodamus inhabileſque facimus ad obtenta etc. 22) In eben dieſer Bulle ward den Domkapituln dennoch wiederum eine Gelegenheit gelaßen, ſich gegen die Päbſtlichen Verordnungen vertheidigen zu können, da ſie behaupteten, daß es alſo nicht verbotten wäre, mögliche und der Kirchenfreyheit nicht ſchädliche, ſondern zu derſelben Erhaltung offenbar nothwendige Beſchränkungen zu treffen.

Ich habe (§. 403.) ſchon angeführt, daß die Stiftsſtände im 15ten und bis in das 16te Jahrhundert mit den Domkapituln wegen Einführung der beſondern und geheimen Wahlgedinge gar nicht zufrieden geweſen, zumalen ehedeſſen nur eine einzige Capitulation von dem Kapitul mit Einſchluß der geſammten Stiftsſtände den neu erwählten vorgelegt, nachhero aber dieſe von den Kapituln gänzlich ausgeſchloſſen wurden. Das Mißvergnügen der Landſtände, und wie dieſe gegen die beſondern Wahlgedinge geeifert, will ich nur durch ein noch nicht ſo gemeinkundiges Beyſpiel 23) beſtärken. In einem zwiſchen der Trieriſchen Ritterſchaft und Städten geſchloſſenen Bündniß vom 10ten May 1456. heißt es unter anderen: „Auf daß der, den ſie, (das Domkapitul) zum „Herrn aufnehmen, mächtig ſeye, das Stift nach „Nothdurft zu verſorgen, und das Beſte zu verfügen, „ſo ſollen und wollen ſie (die Städte und Ritterſchaft) „keinen für ihren Herrn aufnehmen, ſie ſeyen dann zu„vor glaublich unterweiſet, daß der ſich dem Domka„pitul oder anderen mit Eiden, Gelübden oder ande„ren Verſicherungen nicht weiter verbunden habe, dann „zu Nutz, Heil und Wohlfarth des Stifts und ſeiner „Unterſaſſen und als ſonſt Rechtens iſt.„ Dieſes Bündniß beſtättigte die Trieriſche Landſchaft im Jahr 1502.

22) *Apud Chernb. Laertium* in bull. magn. rom. tom. 2. §. 3.

23) *Lünig* Reichsarchiv. Spic. eccl. Cont. I. p. 233.

1502. durch ein neues, indem es heißt: denique uti neque obſequiis eum rite colerent, qui clandeſtinam aedis cathedralis collegio ſocietatem iniiſſet, ex qua detrimentum capere poſſit dioeceſis. 24)

Dergleichen Verordnungen kommen in allen denen Stiften, die ich (§. 403.) angezeigt, vor, und man kann hieraus abnehmen, daß das Volk in dem 16ten Jahrhundert noch nicht habe zugeben wollen, daß ein neu erwählter ſich zum Nachtheil ſeiner rechtmäßig geiſtlichen und weltlichen Gewalt gegen das Kapitul verpflichten ſolle.

§. 407.

Im 17ten Jahrhundert ſtürmten aber die Biſchöfe mit allem Ernſt auf die Capitulationen loß, da ſie den Beyſtand des Pabſts und Kaiſers ſich dießfalls zuwege brachten. Vormahls hatten die Domkapitul mit den Landſtänden wegen den beſonderen Capitulationen zu thun, mit dieſen endigte ſich aber der Streit in dieſem Jahrhundert gänzlich, weil das Capitulationsweſen bloß allein ein Geſchäft der Domkapitul mit Ausſchluß aller vormals hierzu concurrirenden Perſonen wurde. Hierzu trug die durch den Weſtphäliſchen Frieden ganz geänderte deutſche Verfaßung das mehreſte bey. Faſt in allen Domſtiften kam es in dieſem Jahrhundert zwiſchen den Biſchöfen und Kapituln wegen den Capitulationen zu Weiterungen. Weit ernſthaftere in dem 17. Jahrhundert.

Zu Maynz ward 1662. ein perpetuirliches Statut errichtet, daß hinführo die Erzbiſchöflichen Einkünfte auf keinerley Weiſe durch die Domkapitul ſollen verringert werden. Die ganze Abſicht gieng auf die Wahlcapitulation loß.

Im Jahr 1647. meldete Kurfürſt Philipp Chriſtoph zu Trier, daß er bis dahin ſeine Wahlcapitulation

24) *Brovveri* annal. lib, XX. n. 8. ad dict. ann.

tion von dem Domkapitul noch nicht habe herausbringen können, wenn aber das darinn ausgeſtrichen werde, was wider die Canonen, das Gewiſſen und die Gerechtigkeit ſeye, wolle er ſie mit ſeinem Erzbiſchöflichen Sigill beſtärken; er verlangte auch zugleich, es möchte zu Verhütung alles Streits, eine beſtändige Wahlcapitulation errichtet werden. Das Domkapitul forderte dagegen im Jahr 1650. von ihme, er ſolle in der Regierung die von ihm gelobte und zu Wien beſtättigte Erzbiſchöfliche Capitulation in allen Artikeln nach den Buchſtaben halten.

Wegen der Capitulation des Erzſtifts Cölln ſchloß 1642. den 13 Aug. die *congregatio rerum conſiſtorialium* zu Rom, aus Gelegenheit Prinz Maximilians Heinrichs von Baiern Beſtättigung zum Coadjutor zu Cölln, welcher, wie ich oben gemeldet, eine doppelte Wahlcapitulation abſchwören mußte — quod ad capitulationes ſpectat, eadem S. congregatio cenſuit — — declarandum, capitulationes praedictas *nullas* et prorſus *invalidas* fuiſſe, *eſſe* et *ſemper fore*, adeo ut *nullum* ſortiri poſſint aut debeant *effectum*, aeque ac ſi *initae vel conceptae nunquam fuiſſent*. Der Pabſt erließ auch an den Coadjutor ſelbſt dieſes Breve.

In eben dieſem Jahr ſetzte die *Congregatio rerum conſiſtorialium* der Beſtättigung des Coadjutors zu Fulda die Bedingniß bey: jure jurando affirmet (coadjutor) in hujusmodi poſtulatione, aut illius occaſione, nullas prorſus capitulationes, conventiones aut pacta inter abbatem coadjuvandum, coadjutorem ipſum deputandum, capitulumve praedictos aut eorum aliquos, reſp. eſſe vel fuiſſe contractas, aut quomodolibet initas.

Biſchof Franz Wilhelm zu Oßnabrück erklärte ſich im Jahr 1626. gegen ſeine Capitulation: cum

audiverim, juramentum epiſcopis hujus eccleſiae noſtrae praelegi ſolitum: in eo vero multa continentur abolita, impoſſibilia, contra ſanctiones canonicas, meam autoritatem epiſcopalem et principalem, jura eccleſiae noſtrae, illud non intendo jurare aliter, quam uti me hodie coram notario declaravi, et ad ratificationem pontificis et imperatoris.

Bey der im Jahr 1641. dem Coadjutor, Franz Wilhelm zu Regensburg, vorgelegten Capitulation kam es ebenfalls zu heftigen Bewegungen. Ein Jahr darnach ward die Wahl zu Rom zwar beſtättiget, wegen der Capitulation beſchloßen aber die *S. Congregatia Cardinalium* unter andern folgendes: breve ad partes, priusquam eccleſia ratisbonenſis in Conſiſtorio proponatur, eſſe praemittendum, in quo declaretur, capitulationes huiusmodi nullas et prorſus invalidas fuiſſe, eſſe et ſemper fore, adeo ut nullum ſortiri poſſint, aut debeant effectum, aeque ac ſi initae et conceptae nunquam fuiſſent.

Zu Breßlau kam es wegen der Biſchofswahl zu noch größeren Mißhelligkeiten, und ſo weit, daß durch die verſchiedenen Revolutionen der *Congregationis Conſiſtorialis* 1664. ſogar die Wahl wegen der errichteten Capitulation caſſirt worden.

Zu Salzburg waren die Erzbiſchöfe mit dem Capitulationsweſen noch weniger zufrieden. Der Erzbiſchof, Wolf Dieterich von Raitenau, war der erſte, der die Gewalt der Wahlcapitulationen durch die mit dem Domkapitul im Jahr 1605. und 1606. errichteten perpetuirlichen Statuten hemmte. Das letztere wurde ſowol von ihme, als ſämmtlichen in einem beſonderen Peremtorium des Jahrs 1606. verſammelten Capitularen auf einem Libell von Siegel und Hand gefertigt, und zugleich mit leiblichem Eid beſtättiget. Es enthielt eine weitläufige und umſtändliche Ordnung:

 I.) Von

I.) Von der Perſon, Stand, Verrichtungen und Gewalt des Erzbiſchofs in geiſtlichen und weltlichen Sachen. II.) Wie es nach Ableben eines Erzbiſchofs ſede vacante bey und nach der Wahl zu halten ſeye. III.) Von Conferirung der Canonicaten von dem Pabſt, Domdechant, Anwald, Kapitul, Syndicus und allem übrigen, was in die Capitularverfaſſung, Obliegenheit und Nutzungen des Kapituls einſchlägt. Nach Reſignation Wolf Dieterichs ließ das Domkapitul durch den Päbſtlichen Nuncius Diaz ſich des auf das Statut von 1606. abgelegten Eides loßbinden, und ſchrieb ſofort dem folgenden Erzbiſchof, Marco Sittico, wiederum Wahlgedinge vor, welche bey folgenden Capitulationen immer mit neuen Zuſätzen vermehrt wurden, alſo zwar, daß die Capitulation, welche Erzbiſchof Johann Ernſt im Jahr 1687. beſchwören mußte, würklich 93 Artikel enthielt, und den Erzbiſchof verbindlich machte, die durch Capitulationen nach und nach bis auf 14000 fl. geſteigerte Reichnuß von der Erzbiſchöflichen Cammer zur Domkapitliſchen Tafel bis auf 40000 fl. (eine ganz ohnerſchwingliche Summe) zu erhöhen. Die Erzbiſchöfe wandten ſich zwar über die Beſchwerniße dieſer Capitulationen nach Rom, und brachten ſchon 1626. von Pabſt Urban VIII. und inſonderheit 1667. von Alexander VII. Bullen zuwegen, welche die Capitulationen gänzlich zernichteten, und es heißt in einer neuen Schrift, 25) daß ſich die Erzbiſchöfe niemals an die Capitulationen gebunden, noch binden laßen, wie es durch verſchiedene Handlungen inſonderheit *Joan. Jacobi, Gregorii, Wolfgangi, Theodorici, Marci Sittici, Paridis, Guidobaldi* und *Max. Gandolphi* erweislich ſey. Das Domkapitul capitulirte aber deſſen ungeachtet bey jeder Wahl darauf loß, bis endlich die Erzbiſchöfe, wie der Verfolg zeigen wird, der Sache mü-

25) Geſchichte von Juvavien. §. 357. n. a. b. d. B.

müde waren, und ſich an den Pabſt und Kaiſer neuerdings wandten. Alles dieſes war aber noch nicht verfänglich, die Domkapitul zu einiger Nachgiebigkeit des Mißbrauchs der Capitulationen weder im ganzen noch in ihren Theilen zu bringen.

§. 403.

Von Würzburg insbeſondere.

Den letzten Herzſtoß gab aber den Capitulationen in dem 17ten Jahrhundert die Mißhelligkeit, welche zu Würzburg zwiſchen dem Biſchof Johann Gottfried und dortigem Kapitul vorfiel. Ich will den ganzen äuſſerſt wichtigen Hergang kürzlich anführen, da dieſes Beyſpiel und die hierauf ergangenen Päbſtlichen und Kaiſerlichen Verordnungen, Erkenntniße, auch auf dermalige Zeiten und in dem Verfolg meines Werks noch großen Bezug haben.

Die Biſchöfe Franz und Johann Philipp zu Würzburg hatten in ihren Capitulationen verſprochen, dem Domkapitel ein gewißes Lehen auf den Erledigungsfall zukommen zu laßen; als aber der Fall entſtund, hielt der Biſchof Johann Philipp wider ſein Gewißen zu ſeyn, der Kirche etwas zu vergeben, und es zum Privatgebrauch des Kapituls kommen zu laßen. Endlich verglichen ſich beede Theile im Jahr 1651. wegen eines Status. Das Kapitul hielt aber ſein Wort nicht, unterdruckte das Statut, und bedingte ſich, in allen folgenden Capitulationen, wiederum etwas neues zu ſeinem Vortheil aus; worüber ſich im Jahr 1673. der erwählte Biſchof Peter Philipp bey dem Pabſt beſchwehrte, und eine Unterſuchung von einer beſondern Congregation bewürkte: Weil aber das 1651. errichtete Statut nicht zum Vorſchein kommen wollte, gewann die Sache keinen Fortgang. Der Biſchof, dem der Proceß bey 50000 fl. koſtete, war der Sache, die bey dem Reichshofrath

indeſſen anhängig gemacht wurde, müde, und nachdeme der Kaiſer mit des Pabſts Bewilligung beede Theile vor ſich lud, ward durch eine geheime Rathsdeputation und zwar unter Vermittlung Graf Ludwigs Guſtav von Hohenlohe 1678. ein Vergleich getroffen und in der Capitulation etwas weniges geändert. Der Kaiſer beſtättigte den Vergleich im Jahr 1679. den 19 Jenner, und ſo erließ auch der Pabſt den 4 Febr. ein Breve an den Biſchof, darinn es hieß: exhibitas nobis conventiones apoſtolica autoritate confirmavimus, minime dubitantes, quin ad eas inconcuſſe ſervandas magni ponderis ſit futura ejusmodi confirmatio.

Das Domkapitul glaubte nun alles gewonnen zu haben, gieng in der folgenden Capitulation noch weiter, und erwählte 1684. endlich Biſchof Johann Gottfried II. Dieſer erklärte 1689. dem Domkapitul, daß er ſich an verſchiedene Artikel ſeiner Capitulation nicht verbunden halte, und brachte eine Päbſtliche Commiſſion auf den Deutſchmeiſter zuwegen, die Nullität und Ungültigkeit dieſer Capitulation zu unterſuchen, welcher ihn 1690. durch eine Sentenz von dem Eide ad effectum agendi losſprach.

Als aber zur Hauptſache nachhero geſchritten wurde, verglichen ſich beede Theile. Der Biſchof bequemte ſich zu einer Capitulation auf den Fuß des Statuts von 1651. verſprach dem Domkapitul 120,000 Rthlr. mit dem Beding, daß dieſes künftighin nicht weiters ſich von denen Biſchöflichen Einkünften, Rechten und Regalien anmaßen ſollte. Beede Theile ſchickten eine Deputation nach Rom, die Päbſtliche Beſtättigung ſowol über den Vergleich, als die entworfene Capitulationsartikel zu erhalten. Nach dem Schluß, den die Congregation den 28. Sept. 1693. abfaßte, hieß es: eandem concordiam ſeu capitulationem prout jacet, confirmari non poſſe.

Der

Der Biſchof ſetzte den Proceß in der Hauptſache vor dem Deutſchmeiſter fort, das Domkapitul aber appellirte, und that dem Pabſt eine Vorſtellung, wie nothwendig dergleichen Capitulationen ſeyen. Der Pabſt fügte darauf 1694. denen drey zu dieſer Sache deputirten Cardinälen noch drey bey, und avocirte die Sache von dem Deutſchmeiſter. Nach einem Schluß von der Congregation vom Jahr 1695. wurde die Examination aller 96. Capitulationsartikel einzeln vorgenommen, womit ſelbige zwey Jahr zu thun hatte; während deme die mehrſte Catholiſch-Deutſche Erz- und Hochſtifts Kapitul gemeinſchaftliche Sache, und dem Päbſtlichen Hof Vorſtellungen ſowol zu Gunſten der Würzburgiſchen, als gemeinen Angelegenheit machten.

§. 409.

Es erfolgte aber von Pabſt Innocenz XII. den 22. Sept. 1695. eine ſcharfe Bulle gegen dieſe Capitulationen, wovon der Hauptinhalt 26) in folgendem beſtunde: Omnia et ſingula praemiſſa a praefatis *Nicolao*, *Pio*, et *Gregorio* praedeceſſoribus conſtituta, ordinata, interdicta, decreta et reſpective declarata — approbamus, confirmamus et innovamus, illisque perpetuae atque irrefragibilis apoſtolicae firmitatis robur, patrocinium et praeſidium adiicimus— praeterea ut eadem praemiſſa firmius atque inviolabilius de caetero obſerventur, ultra omnes et ſingulas poenas in iisdem conſtitutionibus — impoſitas, privationis, dignitatum, canonicatuum et praebendarum aliorumque beneficiorum eccleſiaſticorum, et quoad regulares etiam vocis activae et paſſivae ac graduum et munerum et officiorum quorumcunque — perpetuaeque inhabilitatis ad alia et ſimilia vel diſſimilia quaecunque in poſterum quomodo libet obtinenda,

Päbſtlicher Entſcheid;

26) Europäiſche Staatscanzley Tom. 2. p. 13. etc.

da, poenas per contrafacientes ipſo facto absque alia declaratione incurrendas adjungimus — porro (heißt es weiter) ad penitus exſtirpandum atque evellendum abuſum capitulationum, pactionum, conventionum, concordatorum ſeu ſtatutorum quorumcunque, quae perperam *adverſus ſacrorum canonum et conſtitutionum apoſtolicarum diſpoſitionem* occurrente eccleſiarum qualibet, praeſertim cathedralium — ſive *ante* ſive *poſt electionem peractam* — omnibus et ſingulis *prohibemus et interdicimus*, ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata ſeu ſtatuta hujusmodi ante ipſam quidem electionem, ſeu etiam poſtulationem de caetero inire, condere, aut facere audeant quovis modo ſeu praeſumant, illaque proinde, quatenus de facto contra praeſentis noſtrae prohibitionis formam inita, condita, ſeu facta fuerint, *nulla, inania, invalida, irrita, viribus et effectu penitus et omnino vacua*, ac nullius roboris et momenti eſſe, et perpetuo fore, neminemque ad illorum ſeu cujuslibet eorum etiamſi juramento vallata ſint, obſervantiam teneri aut obligatum exiſtere vel fore decernimus et declaramus.

Dieſe Bulle war in Anſehung des Capitulationsweſens aller deutſchen Domkapitul ein empfindlicher Streich. Der Pabſt inſinuirte ſolche dem Biſchof, und im Jahr 1697. erfolgte der endliche Schluß von der Congregation, nach welchem der Biſchof vor Haltung des Vergleichs, Inſtruments und der Capitulation ohne Rückſicht auf ſeinen Eid loßgeſprochen wurde. Der Pabſt beſtättigte den Schluß der Congregation auf Anſuchen des Biſchofs und zwar unter dem Ausdruck: decretum praeinſertum approbamus et confirmamus, illique inviolabilis apoſtolicae firmitatis robur adjicimus ac omnes et ſingulos juris et facti defectus ſi qui deſuper, quomodolibet intervenerint, ſupplemus. —

§. 410.

§. 410.

Die päbſtlichen Donnerkeile hätten doch nicht das Siſtem der Domkapitul durchgeſchlagen, wenn nicht der Kaiſer durch ein Reſcript, den Streich verdoppelt hätte. Der Inhalt hievon iſt wegen den Grundſätzen, die man bisher in der Capitulationsſache zur Richtſchnur nimmt, viel zu wichtig, als daß ich ſolchen nicht anführen ſollte: „Ewr. Andacht ꝛc. (reſcribirte der Kaiſer Leopold unterm 11. Sept. 1698.) 27) „wird gutermaßen erinnerlich ſeyn, was die jetzt regierende Päbſtliche Heiligkeit in Gleichförmigkeit und „Extenſion ihrer Vorfahrer, Päbſten Nicolai III. „Pii und Gregorii XIII. ergangenen Verordnungen „zu einſtmalig gänzlich und würklicher Abſtellung der „insgemein bey der in des H. R. Reichs Erz- und „Stiften vorgehenden Wahlen und Poſtulationen eingeriſſenen Capitulationen ſub dato 22. Sept. 1695. „für eine neue Bulle publiciren laſſen; inſonderheit „auch daß ſie E. A. mit dero untergebenem Domkapitul beliebte Capitulation nach vorgegangenen der Sache Erkenntniß insbeſondere für null und nichtig erklärt und caſſirt haben. Wenn uns nun Seine „päbſtliche Heiligkeit erſucht, dieſer Dero löblichen „Intention und heilſamen Verordnungen die Kaiſerl. „Hand zu bieten, und wir dann ſelbige mit Vorbehalt der deutſchen Concordaten, auch unſerer, und „des Reichs Gerechtſamen, nicht misbilligen können, „da bevorab wir wahrgenommen, wie daß ein und anderes Kapitul bey ereignenden Fällen, durch die Capitulationen denen wählenden oder poſtulirenden Biſchöfen und Fürſten von denen von einem zeitlichen „Kaiſer ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und „Weltlichkeiten einen großen Theil ab- und an ſich „ziehen, und in eine Mitherrſchaft eindringen wolle, „wo-

und Kaiſerlicher.

27) Moſer Perſönl. Staatsrecht. 1 Thl. S. 103 - 105.

„wodurch dann ſothane geiſtliche Fürſten alſo einge„ſchränkt worden, daß, wenn der Nothſtand des ge„ſamten Reichs, oder auch ſolchen Stifts insbeſondere „vorgefallen, ſie zu Folge ihres bey Empfahung der „Reichsregalien abgeſchwornen Eides nichts oder we„nig leiſten können; ja wenn ſie ſogar mit uns, als „Römiſchen Kaiſer, zu des Reichs und ihrer eigenen „Sicherheit, ein Bündniß eingehen wollen, auch dieß„falls zuweilen durch die Capitulationen gebundene „Hände hatten, als wenn nicht wir, als Römiſcher „Kaiſer, ſondern das Kapitul dergleichen Landesfürſt„liche Gerechtſame vergeben hätte; anderer daraus „entſtandener und ferner beſorgender Inconvenienzien, „auch Mißtrauen und continuirlichen Streits und Ir„rungen zwiſchen Haupt und Gliedern zu geſchweigen; „ſo verordnen wir hiemit gnädigſt, daß hinführo das „Domkapitul zu Würzburg, bey künftigen Sedis„vacanzen und darauf erfolgenden Wahlen oder Po„ſtulationen, vor oder nach, weder für ſich insge„ſammt, noch einem Einzelnen zum Beſten, viel oder „wenig, circa temporalia regalia, nempe jura terri„torialia, cameralia et politica, als da ſeynd conſti„tutiones judiciorum et officialium, ſaeculariorum, „und dergleichen, und was überhaupt von einem zeit„lichen Römiſchen Kaiſer einem jedesmaligen Biſchof „zu Lehen verliehen wird, auch ſonſten durch die Con„ſtitutiones imperii demſelben als einem Reichsfür„ſten zukommt, capituliren, oder Concordaten, Ver„gleich oder Bedingungen machen ſollen; geſtalten „wir alles das, was dieſem Verbot entgegen vor oder „nach denen Wahlen oder Poſtulationen geſchehen „möchte, jetzt als dann, und dann als jetzt für null, „nichtig und kraftloß erklären, auch mit gleichmäßiger „Abrogation derer in Eingangs gemeldter Päbſtlichen „Bulle enthaltenen Gegenbehelfen, bey unſern und „des Reichs höchſten Gerichten hierauf nichts erken-

„nen,

„nen, ſondern ſolch alles ohne Effect, Execution und „Würkung ſo lang überbleiben laſſen werden, bis ein „erwählter oder poſtulirter Biſchof zu Würzburg, „neben dem Kapitul, dergleichen Capitulationen, Con„cordaten, Beding oder Vergleich zu unſerer Kaiſerli„chen Erkenntniß eingeſchickt, und wir dieſelbe würk„lich confirmirt haben. Wie wir denn auch, nach dem „Exempel der Päbſtlichen Heiligkeit, die bereits hie„bevor dieſer unſerer allergnädigſten Intention zuwi„der begriffene Capitulationen keineswegs gutheißen, „ſondern der Zeit noch (jedoch ganz unvorgreiflich „und ohne Folge) dahin geſtellt ſeyn laſſen, mit der „angehängten Verſicherung, daß wir in Examinirung „dergleichen uns einſchickenden Capitulationen uns „dergeſtalten erklären werden, daß der Biſchof und „das Kapitul unſere zu ihnen tragende Clemenz, nach „Geſtalt der Conjuncturen und Umſtänden, genug„ſam verſpühren, folglich ſich zu beſchweren keine be„fugte Urſache haben werden ꝛc.“

Dieſe vom Pabſt und Kaiſer getroffene Verfügungen zogen nun die Folge nach ſich, daß den Domkapituln die Hände gebunden wurden, die Capitulationen nicht nach ihrer Willkühr in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten zu Beſchränkung der Biſchöflichen und Landesfürſtlichen Gewalt und Anſehens mehr einzurichten, ſondern es wurden auch die Stiftsregenten hierdurch gleichſam angewieſen, die Capitulationen quoad ſpiritualia dem Pabſt, und quoad ſecularia dem Kaiſer zur Examinirung und Begnehmigung einzuſenden. Sie wurden aber an ſich von dem Eid in alle demjenigen zum voraus ſchon loß geſprochen, was in der Capitulation gegen die rechtmäßige Verbindlichkeiten anſtößiges enthalten ſeyn dürfte.

§. 411.

§. 411.

Verfolg des Capitulationsweſens im 18ten Jahrh. vorzügl. zu Würzburg.

Die angeführten Vorgänge und ſcharfe Ordinationen machten die ſämmtlich deutſchen Biſchöfe aufmerkſam. Keiner wollte doch ohne Noth der erſte ſeyn, ſich mit ſeinem Kapitul dießfalls abzuwerfen. Die Biſchöfe erinnern ſich gemeiniglich bey jedem Schritte, den ſie gegen ihr Kapitul thun ſollen, daß ſie demſelben, wie es auch wahr iſt, ihre beſitzende Würde, oder doch vieles, und ſo zu ſagen das mehreſte zu verdanken haben. Sie überdachten, daß das gute Einverſtändniß mit dem Kapitul ihre ganze Regierung vergnügt mache, und daß ſolches, wenn es einmal unterbrochen wäre, ſo vielen leidigen Beyſpielen nach, im Grunde nicht mehr herzuſtellen ſeyn würde. Man kann es dahero jedem Stiftsregenten nicht verdenken, wenn er zu Unterhaltung des Ruheſtandes in ſeinem Stift die äußerſte Mäßigung einſchlägt, und außer dem größten Nothfall ſich vieles gefallen läßt. Dieſes iſt gewiß die wahre Urſache, daß in den mehreſten Stiften wegen den Capitulationen jene Reformen noch nicht vorgegangen ſind, die vielleicht in vielem Betracht längſt nothwendig geweſen wären, wie unten (§. 426.) des mehrern gezeigt wird.

Unter denjenigen Stiften, wo es im 18ten Jahrhundert zum Bruch gekommen, war das Erzſtift Salzburg das erſte. Die Uneinigkeit wegen der Capitulation fieng zwar ſchon während den Würzburgiſchen Mißhelligkeiten an, und die Erzbiſchöfe ſahen nur immer dem Ausgang derſelben zu ihrer eigenen Maaßnahme entgegen. Erzbiſchof Johann Ernſt, geſchützt durch die Bulle Innocenz XII. brachte in Geſtalt eines Zweifels an die *Congregatio Interpret.* Conc. Trident. in Rom, ob er die von ihme, gleich vor und nach der Wahl vor Uebernahme der Regierung, dann nach derſelben ſohin zu dreymal beſchworne

ne Capitulation zu halten ſchuldig ſeye, oder nicht? Darüber ward nun zwiſchen ihm und ſeinem Kapitul ein weitläufiger Proceß in Rom geführt, wobey am 5. Merz, im Jahr 1701. das Urthel ganz zu Gunſten des Erzbiſchofs ausfiel: *Iuramentum ab epiſcopo praeſtitum non ſuſtineri;* welches durch weitere zwey Inhäſivurthel vom 9. Jul. d. J. und 11. Merz 1702. beſtättiget wurde.

Das Domkapitul wandte ſich hienach an Kaiſer Joſeph I. und legte demſelben am 17. Aug. 1705. 30 Puncten oder Beſchwerden vor, worüber es durch den Erzbiſchof beſchwert zu ſeyn glaubte. Unter dieſen ſtellte es gleichſam zur Präjudicialbeſchwerde auf, daß der mit electo confirmato epiſcopo et inveſtito principe im J. 1688. geſchloſſene Tractat, und willkührliche ſub tit. concordia non plenae libertatis ac dependentiae a capitulationibus ante electionem factis, erſchweret werde. Hiernächſt trug es darauf an, daß der Erzbiſchof ſowol von ſeiner vergangenen achtzehnjährigen Regierung, als in Zukunft die Generalcammerrechnungen in Gegenwart und mit Zuziehung der Domkapituliſchen Deputirten legen und aufnehmen laſſe.

Der kaiſerliche Hof nahm ſich aber der Sache nicht weiter an, als daß er dieſes und die übrigen Beſchwerden dem Erzbiſchof durch den kaiſerlichen Geſandten, Grafen von Windiſchgräz, der ſich eben bey der Coadjutoriewahl in Salzburg gegenwärtig fand, zu ſeiner Einſicht und Erklärung zuſtellen ließ.

Erzbiſchof Johann Ernſt gab am 16. Oct. 1705. ſeine Erinnerungen, und denen am 24. Oct. darüber eingekommenen Domkapituliſchen Erläuterungen am 26. Oct. 1706. ſeine ſogenannte endliche Reſolution von Punct zu Punct, inſonders aber auf das vorbeſagte mit deme ab: „Zumal die von Ihro Fürſtl.

„Gnaden mit dem Kapitul aufgerichtete Wahlcapitu-
„lation qua talis in S. Congregatione Concilii Tri-
„dentini zu Rom am 5ten Merz 1701. vorgetragen,
„und durch drey gleichförmige Decrete ſamt dem Ei-
„de caſſirt worden iſt; als hat es ein für allemal da-
„bey ſein ohnabänderliches Verbleiben. Da aber ein
„Hochwürdiges Domkapitul pro bona adminiſtratio-
„ne eccleſiae etwas anſtändiges und erlaubtes zu erin-
„nern hat, wollen Ihro Fürſtl. Gnaden gerne anhö-
„ren, ſich geſtalter Dingen nach gnädigſt reſolviren und
„die nothdürftige Beſtättigung in Rom anſuchen —
„dann was die geſuchte Kameralrechnungslegung be-
„trift; die Hochfürſtl. Hofcammerrechnungen können
„dem Domkapitul contra jura et convenientiam kei-
„neswegs vorgelegt werden.“

Gegen dieſe und die übrige auf ſämmtliche 30. Beſchwerden angehängte endliche Reſolution des Erzbiſchofs Johann Ernſt kam nun von keiner Seite, weder von dem Domkapitul noch von dem kaiſerlichen Hofe die geringſte Einrede mehr vor. Das Kapitul verdankte, mittelſt Schreiben vom 2. Nov. 1706. die verſchiedene in ſelbem enthaltene Gnaden, es empfahl das Erzſtift in des Erzbiſchofs unermüdete Sorgfalt und preißwürdige Vorſicht, ohne ſich das geringſte mehr zu bedingen, und enthielt ſich ſolchergeſtalten von dieſer Zeit an, Wahlcapitulationen vorzuſchreiben. 28)

Die von dem Erzbiſchof Ernſt vertheidigte Regierungsmethode und deſſen Entſchließungen vom Jahr 1706. blieben gleichſam die Vorſchrift und die Fundamentalrichtſchnur, nach welcher alle ſeine Nachfolger in dieſem Jahrhundert ihre Schritte bemeſſen, und ihr Landesfürſtliches Anſehen, Würde und Gewalt aufrecht erhalten haben.

§. 412.

28) Geſchichte von Juvavia. §. 357. S. 549.

§. 412.

Unter andern ſtund auch der Kurfürſt, Joſeph Clemens zu Cölln, wegen ſeiner Capitulation mit dem Domkapitul in keinem guten Vernehmen. Er meldete in einem 1701. gegen ſelbiges erlaſſenen Manifeſt, 29) „zumalen, wenn ſchon die Weltkundige „von dem natürlichen Recht ſelbſt herrührende Reichs„grundſatzungen und verſchiedene ſonderheitlich in den „Vorfallenheiten Bamberg, Würzburg, Meck„lenburg, Würtemberg ꝛc. ja für uns insbeſondere „ſub datis 29. Oct. 1699. und 20. Dec. 1700. er„gangenen Kaiſerlichen Declarationen, ſo viel die „Temporalien betrifft; in puncto capitulationis et „ſpiritualium über das zum ewigen Angedenken von „Pabſt *Urban VIII.* wider unſers letzt verſchiedenen „Herrn Vorfahrers Löbl. Kurcöllniſche Wahlcapitula„tion den 16 Jun. 1642. ergangene Breve und die im „Jahr 1695. durch erfolgte Conſtitution Inno„cenz XII. und die erſt jüngſt in Salisburgenſi capi„tulatione zu Rom ausgefallene Deciſionen nicht für „uns ohnwiderſprechlich ſtünden.“ Dann zu Cölln.

Das Kapitul wandte zwar dagegen ein, daß die Wahlcapitulation ein altes inter archiepiſcopos et capitulum zum gemeinen Beſten aufgerichtetes und der Erblandes Einigung durch geſiegelte Briefe einbedungener Rechtsvertrag ſey, und von der Caſſation einer Capitulation auf die andere, ſo wie nicht de loco ad locum absque paritate rationis et punctorum capitulationis geſchloßen werden könne. Allein das half nichts, der Kurfürſt verblieb bey dem Innhalt ſeines Stiftsmanifeſts ſtehen.

29) Europäiſche Staatscanzley. Th. 6. S. 460.

§. 413.

Trier. Zu Trier ließ zwar der Kurfürſt **Franz Ludwig** durch Bevollmächtigte die Capitulation, ſo wie in allen ſeinen Stiften, beſchwören. Man durfte ihm aber während ſeiner ganzen Regierung den Namen Capitulation nicht nennen. Er äuſſerte ſich öfters: „daß „ſein Wahleid nicht weiter gehe, als die Ehre und „das Beſte ſeiner Kirche zu befördern, und derſelben „nichts zu vergeben. Mediatſtände, wie die Domkapitul wären, hätten das Recht nicht, ihrem Herrn „Geſetze und Gedinge über gewiße von ihnen gar nicht „abhangende Befugniße vorzuſchreiben.“ — Er behauptete, „daß dergleichen Verträge und Conventio„nen durch die Conſtitution Innocenz XII. vom Jahr „1695. und in anderen geiſtlichen Rechten, auch durch „kaiſerliche Verordnungen vernichtet, in ſo weit ſie „der ordentlichen Erzbiſchöflichen Gewalt, der Landes„herrlichkeit und der wohlhergebrachten Landesverfaſ„ſung zuwider ſeyen, und den geringſten Abbruch „thäten.“

§. 414.

Und zu Eichſtädt. Der merkwürdigſte Fall, der allen Stiftiſchen Regenten, und am mehreſten den Domkapituln zur Richtſchnur dienen mag, iſt der Eichſtädtiſche, welcher aus dem Anlaß der zwiſchen dem Domkapitul und Fürſten in dem Capitulationspunct entſtandenen Irrungen die Folge nach ſich zog, daß ſolche dem Kaiſer zur Examinirung vorgelegt wurde.

Im Jahr 1748. reſcribirte der Kaiſer an den Biſchof: „Es verſeheten ſich übrigens Kaiſerliche Maje„ſtät zu dem Biſchof, daß er in Betracht ſeiner Wahl„capitulation, in ſo weit dieſelbe in die von Kaiſerli„cher Majeſtät allein herfließende Weltlichkeit einſchla„gen dürfte, alles in ſolang im Ganzen werde belaſ-

„ſen,

„ſen, als nicht ſolche Capitulation K. Maj. nach ih„rem ganzen Inhalt würde vorgelegt, und demnach „die allerhöchſte Verordnung in Betreff der Tempora„lien nach dem Befund der Sachen erfolgt ſeyn.“ Allein, bey dieſem blieb es noch nicht: der Herr Biſchof ſuchte auch die Caſſation ſeiner Capitulation zu Rom zu bewürken, wollte aber dennoch ohne des Kaiſers Begnehmigung den Schritt nicht gerne dahin unternehmen. Der Reichshofrath reſolvirte 1749. des weiteren: „Was aber ſeine beſchworne Wahlcapitula„tion belange, ſo ſtehe ihm zwar frey, ſo ferne der „Herr Biſchof annoch vermeynte, in Anſehung der „weltlichen Hoheit und Regalien, gegen die Reichs„ſtändiſche Befugniß allzuſehr eingeſchränket zu ſeyn, „ſolche bey Ihro M. zu übergeben und vorzulegen — „unterdeſſen aber, bis nicht die allerhöchſte Entſchei„dung erfolgt, ſolle er alles in Anſehung der Tempo„ralien in dem Stand, wie die Sache vor angegange„nem Proceß geſtanden, belaßen; Es könnte übrigens „K. M. gar wohl geſchehen laßen, daß er dieſe Wahl„capitulation auch Ihro Päbſtl. Heiligkeit quoad ec„cleſiaſtica vorlege, indeme K. M. ohnehin zu Dero„ſelben das vollkommenſte Vertrauen hegten, daß ſel„be niemals würden zugeben, daß man bey Unterſu„chung der Capitulationsarticul etwas ſollte von denen „von K. M. allein herfließenden Temporalien zu „Rom verordnen, gleichwie auch K. M. ſich niema„len würden die Entſcheidung über die zur geiſtlichen „Obrigkeit gehörige Sachen zueignen.“

Unterm 10 Nov. 1757. zeigte der Herr Biſchof bey dem Reichshofrath die mit dem Domkapitul daſelbſt gütlich getroffene Einverſtändniß über die bishero fürgedauerte Irrungen an, mit der Bitte, die errichtete Wahlcapitulation vel in totum allergnädigſt zu beſtättigen, vel in tantum allergerechteſt zu reformiren, mit angefügter Wahlcapitulation in Copia.

Den 2 März 1759. erfolgte die Kaiſerliche Finalreſolution: „Haben Ihro K. M. bey der von dem „Herrn Biſchof ſowol, als dem daſigen Domkapitul, „in Gemäßheit deſſen, was von Kaiſerl. Majeſtät „*Leopoldo* glorw. Gedächtn. wegen der Biſchöflichen „Wahlcapitulationen verordnet worden, zu Dero al„lerhöchſten Kenntniß und um Erlangung der Kaiſerl. „Confirmation eingebrachte Wahlcapitulation, ſo viel „die Temporalien betrifft, folgendes zu erinnern, auch „abzuändern, und anderweit vorzuſehen für nöthig und „den Rechten gemäß zu ſeyn befunden." —

Hierdurch ward nun die Capitulationsſache bey dieſem Stift in Ordnung gebracht. Was die Erledigung jedes einzelnen Gegenſtandes derſelben betrift, werde ich die Kaiſerlichen Verfügungen bey jeder Stelle, wo von den Regierungsangelegenheiten der Domſtifte in zwey nachfolgenden Bänden die Rede ſeyn wird, zur Richtſchnur einrücken; wozu noch mehrere dergleichen Reichsrichterliche Erkenntniße ſeitdeme gekommen ſind.

§. 415.

Noch eine weitere Päbſtl. Verfügung.

Der Pabſt blieb ebenfalls bey ſeinem Entſchluß, den Wahlcapitulationen zu Beſchränkung der Biſchöfl. Gewalt nicht mehr ſtatt zu geben. Clemens XI. meldete 1713. in einer Oratione conſiſtoriali bey Beſtätigung Biſchof Raymunds Ferdinands von Paſſau: praeficimus eum dictae eccleſiae in epiſcopum et paſtorem, *praevia tamen caſſatione, rejectione et abolitione capitulationum et pactionum ab eisdem Capitulo et canonicis initarum et juramento vallatarum* — quas propterea juxta formam conſtitutionis *Innocentii XII.* diſſerte et expreſſe nullas, irritas et invalidas, viribusque et effectu penitus et omnino vacuas ac nullius roboris et momenti eſſe, et perpetuo fore, *neminemque ad illarum obſervantiam*

tiam teneri aut obligatum exiſtere, vel fore, perinde ac ſi illae nunquam *factae aut juratae fuiſſent*, declaramus.

Noch merkwürdiger iſt die Stelle, welche ſich in einer 1767. bey der Rota Romana abgelegten Relation vorfindet: Sed fruſtra tempus teritur in inquirenda capituli, quantumvis generalis, poteſtate, ſede vacante, ante ſuperioris electionem in novis ferendis, veteribusque abrogandis legibus; jamdudum ſiquidem inoleverat abuſus in detrimentum eccleſiaſticae diſciplinae, ut eo tempore, quo ſedes ante novi ſuperioris electionem vacabant, plura a capitulis condebantur ſtatuta, capitulationes, pactiones, conventionesque, quibus abrogatis veteribus legibus plura concedebantur, quae forte minus erant licita. Ad hunc itaque adeo gravamen ac perniciosum e medio tollendo abuſum, ſummus Pontifex *Innocentius XII.* ſalutarem edidit conſtitutionem incipientem: *Eccleſiae catholicae cet.* per quam omnino interdicta eſt capitulis hujusmodi poteſtas, quae ſane conſtitutio adeo optimis viſa eſt innixa fundamentis, ut a Congregatione negotiis conſiſtorialibus praepoſita a. 1727. declaratum extiterit, eam porrigi etiam ad ſtatuta licita et utilia, id quod ſucceſſive etiam confirmavit *Benedictus XIV.* alia ſua conſtitutione quae incipit — *Paſtoralis regiminis cet.* ut ex illius §. 3. his autem ſtantibus; *vaniſſimum profecto eſt, inquirere, an capitulo ordinis teutonici, ſede magiſtrali vacante, jus ſit, quidquam ſtatuendi, decernendique, quod ſit quoquomodo contrarium fundamentalibus eiusdem ordinis atque ſtatutis.* —

Auf gleiche Art ward auch das Domkapitul zu Lüttich ſchon A. 1730. in dem Punct der Wahlcapitulation von der Congregation *Interp. Concil. Trid.* zurecht gewieſen.

§. 416.

Gründe der Domkapitul für die Capitulationen;

Die Verordnungen, welche von den Päbſten und Kaiſern, theils zu gänzlicher Aufhebung, theils zu Beſchränkung der Capitulationen ergangen ſind, liegen nun nebſt der ganzen Capitulationsgeſchichte vor Augen. Es iſt nun nothwendig, daß man auch die Gründe anführe, mit welchen die Domkapitul die Rechtmäſſigkeit der Wahlcapitulationen unterſtützen. Ich habe ſchon (§. 395.) die Urſachen angezeigt, was in älteſten Zeiten die Domkapitul zu Errichtung gewißer Wahlgedinge veranlaßet. Gegenwärtig geben ſie aber hauptſächlich vor: 1.) damit der Regent eine gewiße Weiſe zu Einrichtung ſeiner Regierung vor ſich habe; 2.) die Mittel des Stifts nicht mißbrauche, und übel anwende, 3.) vorzüglich aber das Anſehen und Beſte des Kirchenſprengels, dann der Stiftsprälaten, des Kapituls und der Unterthanen Gerechtſame und Freyheiten aufrecht erhalten, und ſichergeſtellt werden. Mir ſcheint freylich das letzte der Hauptgrund zu ſeyn, denn auſſerdeme hätten die Capitulationen nicht ſo viel nachtheiliges enthalten. Das Capitulationsrecht glaubten die Domkapitul in neuern Zeiten aus einer angebohrnen Erb- und Grundherrſchaft herleiten zu können; allein dieſer Beweggrund ward durch Kaiſerliche Erkenntniße noch ehender zerſtöhret, als das Domkapitliſche Gebäude hierauf konnte ausgeführt werden.

§. 417.

und der Stiftsrogenten gegen dieſelben.

Die Biſchöfe ſetzten aber dieſen Gründen weit ſtärkere entgegen. Sie behaupteten: 1.) daß die Capitulationseide dem Anſehen des Pabſts zuwider gehen, ohne welche ſie nicht können erfordert werden: Dieſe Eide ſeyen der geiſtlichen Freyheit zuwider, welche eine ganz ohnbeſchränkte Collation der geiſtlichen

Be-

Beneficien vorausſetze, ſie wären auch anſtößig gegen die Eide, ſo dem Pabſt und Kaiſer von den Neuerwählten geſchworen würden. 2.) Die Capitulationen wären zum Schaden und Verachtung der Biſchöflichen Gerichtsbarkeit, da derſelben hierdurch verſchiedene Perſonen entzogen würden. 3.) Sie ſchwächten die Regalien und Nutzungen des geiſtlichen Fürſtenthums, weil die Domkapitul immer mehr ſich beyzulegen ſuchten. 4) Das Gewiſſen aber der Neuerwählten werde zu hart beſchwehret, wenn ſie dasjenige, was der Kirche von den Domkapituln auf unterſchiedliche Weiſe entzogen worden, eidlich beſtättigen ſollten, und endlich 5) hätten die Capitulationen im weſentlichen ſehr viel ähnliches mit der Simonie, weilen hierinnfalls nur das Privatintereſſe der Wählenden zum Grunde geleget werde.

§. 418.

Es dürfte ſchwer halten, nur die Frage genüglich zu erörtern, ob in dem Capitulationspunct ſich die wechſelſeitigen Gründe vereinigen ließen? Ich halte aber darfür, daß die Natur der Sache ſchon die Vereinigung nach ſich ziehe, wenn man betrachtet, daß eine jede Gewalt auf eine gewiße Art beſchränkt ſeye. Die Hauptabſicht der Capitulationen, wenn man ſie von ihrer guten Seite betrachtet, woran es denſelben nicht fehlt, geht auf zwey Sätze hinaus, und zwar Vergleichung dieſer Gründe.

1.) Daß das Beſte der Kirche von dem neuen Regenten durch Erhaltung ihrer Güter und Gerechtſame befördert, andererſeits

2.) Das Stift bey ſeinen Freyheiten und Verfaſſung belaßen werde.

Der erſte Punct iſt meines Wiſſens noch von keinem einzigen Regenten jemals zu beſchwören nur in Zweifel gezogen worden. Der Eid, den dießfalls das

Kapitul verlangt, iſt meiner Ermäßigung nach eine überflüſſige und bloß Formalitätsſache, da der Neuerwählte quoad eccleſiaſtica dem Pabſt, und quoad temporalia dem Kaiſer wegen Aufrechterhaltung der Güter und Gerechtſame des geiſtlichen Fürſtenthums ſchwören muß.

Bey dem zweyten Punct wird es wiederum keinen Anſtand haben, daß der Regent die Verbindlichkeit ſich wird gefallen laßen, das Stift bey ſeinen Freyheiten und Verfaßung zu belaßen, wenn immer dieſe oder jene nichts enthalten, was auf eine Beſchränkung der Biſchöflichen oder Landesfürſtlichen Gewalt hinausgeht.

Dasjenige, was die Capitulationen im Hauptweſen rechtfertiget, beſteht darinnen, daß keine Provinz, kein Fürſtenthum in Deutſchland anzutreffen, welches nicht ſeine beſondere Verfaßung; theils in Anſehung der darinn befindlichen Perſonen, theils uralter Gerechtſame und Freyheiten hat. Jedem Eingeſeſſenen dieſer Länder, er mag an der Regierung Theil haben oder nicht, liegt daran, daß die Verfaßung aufrecht erhalten, und durch die Landesherrliche Gewalt nicht unterdrückt werde. Man könnte nun freylich den Einwurf machen, daß die Reichsgeſetze ſchon hievor ſorgen; allein wir haben Capitulationen, Erbeinigungs- und Landesverträge in ſehr vielen deutſchen Ländern, zudeme, daß die Reichsgeſetze alles dieſes ſchon verheiſſen. Dieſe ſind vielmehr zum Schutz der vielen Landen eigenen Geſetze und Herkommens geſchaffen; dann ſelbſten die Verfaßung, die Verträge, das Herkommen jeden Landes werden in allen Reichsgeſetzen zum Grund gelegt.

§. 419.

Verordnung der Reichsgeſetze

Selbſt die Reichsgeſetze beſtättigen den Domkapituln ihr hergebrachtes Recht, die Neuerwählte zu einer

ner Capitulation anzuhalten. In dem *Inſtrumento Pacis art. 5. §. 17.* heißt es überhaupt: poſtulati vero ſeu electi in *Capitulationibus ſuis* ſpondeant, ſe ſuſceptos eccleſiaſticos principatus, dignitates et beneficia nequaquam haereditario jure poſſeſſuros aut id acturos, ut haereditaria fiant, ſed libera ſit ubique capitulo, et quibus id praeterea pariter cum capitulo de more competit, tam electio, quam poſtulatio, quam ſede vacante adminiſtratio et jurium epiſcopalium exercitium. Der Friedensſchluß billigt alſo nicht nur überhaupt die Biſchöfliche Capitulationen, daß ſie bey allen Wahlen und Poſtulationen ſtatt haben, ſondern er beſtimmt auch einen zulänglichen Grund, warum ſie errichtet werden ſollen, nämlich wegen Erhaltung der Stifte in einer nicht Erheblichkeitsfähigen Eigenſchaft und Verfaßung. von Capitulationen überhaupt,

Die neueſte Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. 14. §. 5. gewähret, nicht allein die Gerechtſame der geiſtlichen Fürſten in ſeinem ganzen Weſen aufrecht zu erhalten, ſondern die Verordnung derſelben bezieht ſich ausdrücklich auch auf der Domkapitul abſonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten.

Es hieß zwar in der Wahlcapitulation Carl VI. und rechtmäſſig hergebrachte Statuten und Gewohnheiten. Nun macht die neueſte Wahlcapitulation den Stiften wegen Hinweglaßung dieſes Beyſatzes keinen Nachtheil. Die Capitulationen beruhen auf einer Stiftsgewohnheit, die immer rechtmäßig iſt, da ihr die Reichsgeſetze ſogar das Wort ſprechen. Die Unrechtmäßigkeit der Capitulationen beſtehet nur darinnen, wenn ſie den Biſchöflichen und Fürſtlichen Gerechtſamen nachtheilig ſind.

§. 420.

§. 420.

und insonderheit einer perpetuirlichen

Daß in dem Stift Oßnabrück ſogar eine perpetuirliche Wahlcapitulation durch den Weſtphäliſchen Friede veſtgeſetzt worden, habe ich bereits ſchon anderwärts 30) umſtändlich dargethan. Eben dieſes beweiſet, daß die Reichsgeſetze die Wahlcapitulationen der Biſchöfe nicht mißbilligen, und ſie als vernünftig und heilſam anerkennen. Bey dem Stift Oßnabrück war es freylich eine Nothwendigkeit, eine perpetuirliche Wahlcapitulation zu beſtimmen, weil auſſerdeme bey dem Fall der Capitulation des Evangel. Lutheriſchen Biſchofs die Mehrheit der Stimmen ab Seiten der Catholiken in jener etwas nachtheiliges hätte einverleibt werden können.

Allein, man blieb dennoch nicht bey dieſer perpetuirlichen Capitulation ſtehen. Im Jahr 1698. hatte das Domkapitul dem Biſchof Carl ſchon einen weitere Capitulation vorgelegt. 31) Freylich muß ſich das Domkapitul beſonders, wenn die Frage von der Capitulation eines Biſchofs aus dem Hauß Braunſchweig entſteht, der neuen Zuſätze halber in Acht nehmen, ſonſt könnte ſelbes ſogleich nach dem Buchſtaben derjenigen, welche Ao. 1650. errichtet worden, zurecht gewieſen werden.

§. 421.

Schlußfolge aus den Päbſtl. und Kaiſ. Verordnungen.

Durch die Päbſtlichen Bullen und Verordnungen werden zwar allem Anſcheine nach, die Capitulationen der Biſchöfe überhaupt als ganz unzuläßige Handlungen verworfen. Allein, es ſcheint, der Pabſt habe dennoch nur die Abſicht gehabt, jene Capitulationen zu caſſiren, welche dem Päbſtlichen oder Biſchöflichen An-

30) V. Cap. Abſchn. 9. §. 22.

31) Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccl. cont. I. p. 699.

Anſehen, oder der geiſtlichen Kirchenfreyheit nachtheilig ſind.

Die Verordnungen des Päbſtlichen Hofes ſind mehr auf die Eide als Capitulationen gerichtet. Selbſt die Bulle: *inter apoſtolicas* Pabſts *Nicolai III.* bemerkt nur die Wahleide, worinn illicita, impoſſibilia, damnoſa vel eccleſiaſticae libertati, aut decretis *Concilii Tridentini* obviantia — den Erwählten zu beſchwören zugemuthet werden. Neuere Beyſpiele bewähren ſo ziemlich, daß der Pabſt die Capitulationen der Biſchöfe, die allein auf die Erhaltung der Kirchengüter und auf die Beförderung der Kirchen gerichtet, nicht als unzuläſſig angeſehen habe. Die Obliegenheit, dem Pabſt quoad ſpiritualia die Capitulationen der Biſchöfe zur Examinirung vorzulegen, ſcheint nur auf Abſtellung der Mißbräuche, nicht aber der Capitulationen ſelbſt zu gehen; und über alles dieſes würde es der Freyheit der deutſchen Kirche und Concordaten der deutſchen Nation zu nahe gehen, wenn der Pabſt die Capitulationen der Biſchöfe, die ſich auf ein erprobtes Herkommen von vielen Jahrhunderten gründen, zum Nachtheil der deutſchen Kirche gänzlich aboliren, oder nur eine einzige derſelben caſſiren wollte, die nichts anſtöſſiges gegen die Biſchöfliche Gewalt und Befugniße enthielte.

So hat auch der Kaiſer die Capitulationen der Biſchöfe niemals gänzlich als unſtatthaft erklärt. Die Examinirung und Begnehmigung der Eichſtädtiſchen Capitulation vom Jahr 1759. zeigt klar, daß die Wahlgedinge quoad temporalia gar wohl beſtehen können, wenn hierunter der Landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit und den Regalien der Weltlichkeit, die von dem Kaiſer jedem Stiftsregenten zu Lehen gehen, kein Eintrag oder Abbruch geſchiehet. Kaiſer Leopold gab ſelbſten in dem Reſcript vom J. 1695. welches allen deutſchen

Biſchöfen zur Richtſchnur diente, die Verſicherung: „wie er in Examinirung dergleichen einzuſchickenden „Capitulationen ſich dergeſtalten erklären würde, daß „der Biſchof und das Kapitul die Kaiſerliche Clemenz „nach Geſtalt der Umſtände genugſam verſpühren, „folglich ſich zu beſchwehren, nicht Urſache haben wür„den.“ Konnte der Kaiſer ſo platterdings die ſogar durch ein Reichsgeſetz ihrer Rechtsbeſtändigkeit halber befeſtigte Wahlgedinge der Biſchöfe aufheben, ſo würde eine Examinirung derſelben überflüßig ſeyn.

Der Pabſt hat ſich quoad ſpiritualia in Anſehung der deutſchen Stifte immer auch nach jenen Verhältnißen zu benehmen, auf die der Kaiſer nach der Grundlage der Reichsgeſetze quod temporalia zu ſehen hat. Es würden Parodoxen herauskommen, wenn der Pabſt die Capitulationen der Biſchöfe aufheben, und der Kaiſer auf ſeinem Werth belaßen ſollte. Der geiſtliche und weltliche Staat beſtehet in Anſehung der deutſchen Kirche in einem ſolchen Verband, daß jedem Theile gewiße Gränzen ſeiner Gewalt durch die Reichsverfaſſung geſetzt ſind, die ſich einſeitig nicht ſo leichterdings überſchreiten laßen. Dasjenige, was ſpiritualia in einer Capitulation betrifft, iſt zwar in Anſehung der Temporalien ſo unterſchieden, als wie die zwey von einander ganz ohnabhängig höchſten Gerichtsbarkeiten des Kirchen- und Reichsoberhaupts. Allein ſowol der Pabſt, als der Kaiſer haben bey Vorlegung einer Wahlcapitulation doch immer die Rückſicht zu nehmen, daß von einer zu Recht beſtehenſollenden Verbindlichkeit eines geiſtlichen und zugleich weltlichen Regenten die Frage entſtehe. Wenn der Sinn des Päbſtlichen Hofes bisher geweſen wäre, die Capitulationen der Biſchöfe gänzlich als unzuläßig zu erklären, ſo müßten faſt alle deutſche Domkapitul, welche bis auf dieſe Stunde von ihren Regenten die Beſchwörung der Capitulationen erfordern, auch der hierauf ge-

ſetzt wordenen Strafen fällig ſeyn. Da aber hievon kein Beyſpiel vorliegt, ſo iſt mit Grund zu behaupten, daß der Römiſche Hof nur den Mißbrauch, nicht aber die Capitulationen ſelbſt abzuſtellen, gemeynt geweſen und noch ſeye.

§. 422.

Ob aber den Neuerwählten oder Poſtulirten von den Domkapituln ein Capitulationseid abgefordert werden könne? das iſt würklich eine noch unentſchiedene Frage. Der Eid, wie ich ihn anſehe, den das Domkapitul der Wahlgedinge halber von dem Erwählten verlangt, hat einen zweyfachen Betracht: Er geht auf das Geiſtliche und Weltliche. Was das letztere anlangt, kann kein Stiftsregent zu einem Eid von dem Kapitul angehalten werden, von dem er die Weltlichkeit nicht erhält. Dieſen hat nach der kundbaren deutſchen Reichsverfaßung der Kaiſer allein bey der Belehnung der Stiftsregenten mit der Weltlichkeit zu verlangen. Quoad ſpiritualia muß der geiſtliche Stiftsregent bey ſeiner Einweyhung dem Pabſt den Eid der Treue und Unterwürſigkeit ablegen; in welchem es ausdrücklich heißt: poſſeſſiones vero ad menſam meam pertinentes non vendam, nec donabo, nec impignerabo, nec de novo infeudabo, vel alioque modo alienabo, etiam cum conſenſu capituli eccleſiae meae, inconſulto romano pontifice. Es iſt alſo durch die Eide, ſo der Neuerwählte dem Pabſt und Kaiſer ſchwören muß, der Aufrechterhaltung der Kirchengüter und des Stifts Beſten ſchon vorgeſorgt, daß der Eid, den das Domkapitul von dem Erwählten fordert, ganz überflüßig zu ſeyn ſcheinet.

Noth- oder Unnoth-wendigkeit des Capitulationseides.

Die Capitulationen ſind im Grundweſen nichts anders, als Verträge zwiſchen dem Regenten und Kapitul über die Führung der künftigen Regierung. Nun iſt es doch weder den Rechten, noch dem allgemei-

meinen Herkommen angemeßen, daß je ein errichteter Vertrag eidlich von den compaſcirenden Theilen beſtättiget werde. Selbſt der Weſtphäliſche Friedensſchluß beſtimmt den Capitulationseid nicht, es heißt nur: ſpondeant in capitulationibus ſuis. — Wenn man über das hin betrachtet, daß die Capitulationseide von den Päbſten durchgehends verworfen und caſſirt worden, vorzüglich aber, daß die Erwählte dieſe Eide ſelbſt abſchwören, oder abſchwören laßen, nachhero aber an dasjenige, was ſie zu halten eidlich angelobet, nicht verbunden ſeyn wollen, ſich von dem Eide losſprechen, oder ſelbſt erkennen, daß ſie nach der Bulle *Innocentii XII.* an dergleichen Eide, ohne eine einige Loßſprechung nicht gehalten, ſo ſcheint ganz deutlich, daß dieſer Capitulationseid nur einer Entunehrung und Mißbrauch ausgeſtellt ſeye. Wenn man alles dieſes zuſammenfaßet, ſo läßt ſich ein für allemal weder auf die Nothwendigkeit, noch auf die Rechtsbeſtändigkeit der Capitulationseide ein Schluß machen. Der Neuerwählte läßt gemeiniglich, beſonders ein Poſtulirter gleich nach der Wahl durch ſeinen Bevollmächtigten die Capitulation beſchwören, die er nicht einmal ihres Inhalts halber zu Geſicht bekommen. Es koſtet Mühe, den Eid zu beurtheilen, den die Biſchöfe ſchwören oder abſchwören laßen, da ſie doch an eben dieſe Wahlcapitulation ſich zum voraus nicht wollen gebunden wißen. Der Eid ſcheint hierdurch in allem Betracht verächtlich gemacht zu werden. Ich kann mir von Abſchwörung dieſes Eides keinen anderen Begriff machen, als daß die Biſchöfe entweder einem Bedingnißweiſen Eid, oder überhaupt ſelbigem nur in ſo weit Platz geben, als ſie im Stand ſind, die Capitulationen ohne Abbruch ihrer Biſchöflichen und Landesfürſtlichen Gerechtſame zu halten, und die Wahlgedinge nichts dagegen anſtößiges in ſich faſſen, oder daß ſie ſich eidlich nur zu demjenigen verbinden,

was

was ſie der Kirche als Biſchöfe und vorgeſetzte Regenten den geiſtlichen und weltlichen Rechten nach, zu halten ſchuldig ſind. Aber in allen dieſem Betracht läßt ſich nicht behaupten, daß der Capitulationseid rein, und unbedingt abgeſchworen werde, wie es doch dem Gewißen nach ſeyn ſollte. Die Domkapitul behaupten zwar, durch eine mehr dann 600 Jahren lang hergebrachte Obſervanz, das Recht zu haben, dergleichen Eide von den Neuerwählten zu fordern. — Es wäre widerrechtlich, ihnen dieſe Befugniß ſo platterdings in Zweifel zu ziehen, ob man hierzu ſchon wichtige Beweggründe hätte; allein, wenn dieſes Herkommen dennoch rechtsbeſtändig, und der Eid ſelbſten nach der Abſicht der Domkapituln würkſam ſeyn, und ohnabbrüchig gehalten werden ſolle, ſo dürfte kein anderes Mittel übrig ſeyn, als daß der Capitulationseid von den Neuerwählten allererſt erfordert, und dem Herkommen nach erſtattet werden ſolle, wenn die Capitulation nach jeder Wahl ſowol von dem Pabſt als Kaiſer begnehmigt und beſtättigt ſeyn würde, weil in dieſem Fall derſelbe nicht nur ohne einige Bedingniß abgeſchworen, als auch ohnwiderruflich und rechtsbeſtändig gemacht werden könnte.

§. 423.

Unthunlichkeit einer perpetuirl. Wahlcapitulation.

Bey vielen Stiften trug man, um allen Mißhelligkeiten zwiſchen Regenten und Domkapituln auszuweichen, auf eine perpetuirliche Wahlcapitulation an; es kam aber ſolche nirgendwo zu Stande. Zu Oßnabrück mußte eine perpetuirliche Wahlcapitulation veſtgeſtellt werden; allein bey dieſem Stift geſchah es aus einer andern Abſicht, wie ich (§. 419.) ſchon erwähnt. Selbſt in dem Stift Oßnabrück blieb es aber bey der veſtgeſetzten Wahlcapitulation nicht: dem Biſchof Carl ward 1698. noch eine weitere Capitulation vorgelegt. Dieſes erweiſet, daß es gar nicht thun-

thunlich ſey, eine immerwährende Wahlcapitulation veſtzuſetzen. Wer immer die innere Verfaſſung der Domſtifte genau kennet, wird mir Beyfall geben, daß während einer Regierung oft ſonderbare Veränderungen und Vorfälle ſich ergeben, die es nothwendig machen, daß entweder an der vorhergehenden Wahlcapitulation etwas geändert oder bey der neuen einige Zusätze gemacht werden müßen. In jeder Regierungsform der deutſchen Reichslande ergeben ſich Veränderungen, die, wenn ſie ſchon nicht das weſentliche derſelben betreffen, dennoch aus beſondern Verhältniſſen eine neue Diſpoſition nach ſich ziehen. Von dergleichen Vorfällen werde ich an dem gehörigen Ort Beyſpiele beybringen; nur eines will ich gegenwärtig anzeigen. Bey einem anſehnlichen Stift war es von jeher ein Capitulationspunct, daß der Neuerwählte ſich verbindlich machen mußte, alle Schulden, ſo er ohne Conſens des Kapituls gemacht, außer denjenigen, die zum immerwährenden Nutzen des Stifts gereichen und verwendet worden, zu bezahlen. Der Vorfahrer konnte ſolche aber nicht bezahlen; vor dem Wahlgeding ward die Uebereinkunft getroffen, daß der Neuerwählte ſolche übernehmen mußte. — Es war alſo nothwendig, dießfalls in der neuen Capitulation einen Beyſatz, als eine Ausnahme von der bisherigen Regul bey dieſem Regenten zu machen, der bey einem andern Fall, wo dergleichen Schulden nicht zurückblieben, nicht ſtatt fand. Sollte dieſes aber etwa der Fall geweſen ſeyn, wo man einer Capitulation extra Capitulationem (dergleichen inſonderheit zu Lüttich 1694. die größten Mißhelligkeiten nach ſich gezogen) ſtatt geben könnte; ſo würde das Syſtem einer perpetuirlichen Wahlcapitulationen hierdurch ebenfalls vereitelt ſeyn. Durch Kriegszufälle, Güterveränderungen und andere dergleichen Ereigniſſe können ſich Umſtände ergeben, die eine Abänderung der vorhinigen

gen Capitulationspuncte nothwendig nach ſich ziehen müßen. Es iſt alſo platterdings unthunlich, eine perpetuirliche Wahlcapitulation veſtzuſtellen, nur in dieſem Fall wäre es möglich, wenn die Capitulation ſich bloß auf gewiße in allen Wahlgedingen erſcheinende allgemeine Puncte beſchränken würde, als da ſind: die Beförderung des Stifts Beſten, das Verbot aller möglichen Güterveräußerung, Aufrechterhaltung der Freyheiten und Gerechtſamen des Stifts, des Kapituls und Unterthanen. Eine dergleichen generelle Capitulation dürfte aber in gewißem Betracht unnöthig ſeyn, weil der Neuerwählte auf alles dieſes dem Pabſt quoad eccleſiaſtica, und quoad ſecularia dem Kaiſer in ſeinem Eide ſchon angeloben muß. Allein da die Capitulationen in alle Theile der ganzen Regierungsverfaſſung zerfallen, und ein Gegenſtand in der Capitulation öfters mehrere Bedingniſſe und Ausnahmen ſeines Verhältnißes halber nach ſich zieht, welche eben ſo oft geändert werden müßen, als eine ſonderheitliche Ereigniß ſolches erfordert, oder in der Folge es gar überflüßig macht, ſo läßt ſich an eine beſtändige Wahlcapitulation bey keinem Stifte gedenken.

Zu Trier drang im vorigen Jahrhundert der Kurfürſt Philipp Chriſtoph auf eine perpetuirliche Wahlcapitulation, er konnte es aber nicht erhalten. Zu Würzburg ſuchten verſchiedene Biſchöfe die Capitulationen auf einen unabänderlichen Fuß zu ſtellen; ihre Bemühung war aber vergebens. Selbſt bey der Oßnabrückiſchen Wahlcapitulation ſcheint es mir, daß man den Nichtbeſtand einer perpetuirlichen gar wohl eingeſehen, weil es in ſelbiger vom J. 1699. Art. 31. heißt: „Was nun in der perpetuirlichen und „gegenwärtigen Capitulation ſpecifice nicht ausge„druckt, fürgeſehen und diſponirt iſt, ſolch alles und je„des

„des ſoll nach den canoniſchen Rechten, hieſig Hoch„würdigen Domkapituls und Stifts Privilegien, Löbl. „Herbringen und Capitulationen mit vorigen gottſee„ligen Catholiſchen Biſchöfen erörtert, regulirt, deci„dirt und practicirt werden.“

Der Kaiſer hat es ſelbſten nur gar zu gut eingeſehen, daß keine perpetuirliche Wahlcapitulation in Stiften wegen den vielen Veränderungen veſtzuſetzen ſey, weil die Neuerwählte zur Vorlage einer jedesmaligen Capitulation nach Erforderniß der Umſtände angewieſen worden, welches aber bey einer einmal veſtgeſtellten Capitulation überflüßig wäre.

§. 424.

Capitulation eines Coadjutors.

Auch den Coadjutoren, beſonders, wenn es das Anſehen hat, daß ſie in die Regierung eintretten, wird vorläufig ſchon eine Capitulation vorgelegt. Sie erhalten manchmal eine doppelte Wahlcapitulation, wie ſie ſich als Coadjutoren, und ſonach als würkliche Stiftsregenten zu benehmen haben. Hievon habe ich oben ſchon ausführlich gehandelt. Eben dieſes iſt auch ein Beweggrund, daß eine perpetuirliche Capitulation in Anſehung eines Coadjutors ſo wenig, als bey einem regierenden Herrn beſtehen könne. Es dürften ſich während der Regierung Umſtände ergeben, welche die Coadjutoriewahl veranlaſſet, und die Capitulation des regierenden Herrn in vielen Puncten aus ihrem Verhältniß gebracht. Während der Coadjutorie können ſich dieſe Umſtände wiederum ändern, und ſonach eine neue Verfügung erfordern. Kurfürſt Clemens Wenceslaus zu Trier, hat als Coadjutor zu Ellwangen nur die Capitulation eines regierenden Herrn erhalten.

§. 425.

Von einer Capitulation bey der Wahl eines Deutſchmeiſters war ehedeſſen nichts bekannt, noch war es jemals in Uebung, dem Erwählten eine vorzulegen; er mußte ſtatt derſelben den Magiſterialeid leiſten. Im Jahr 1767. als man ſich zu Rom anfragte, ob der Deutſchmeiſter eine Wahlcapitulation anzunehmen gehalten ſeyn dürfte, ward verneinend geſprochen, wie ich ſchon (§. 425.) des mehrern erwähnet. Nichts deſto weniger ward bey der Wahl des Deutſchmeiſters, Prinz Carl von Lothringen, durch die Mehrheit der Stimmen von den Landcomthuren das erſtemal beſchloſſen, den alten Deutſchmeiſter-Eid abzuſchaffen, und demſelbigen eine Wahlcapitulation zu unterſtellen. 32) und Deutſchmeiſters.

§. 426.

Die Capitulationen, welche neben der ordentlichen Wahlcapitulation gemacht werden, ſind beſondere Wahlgedinge, die ſich nur auf einzelne Gegenſtände bewerfen, die man der ordentlichen Wahlcapitulation einverleiben zu laſſen, oder ſonſt der Publicität halber nicht für gut findet. Dieſe Extracapitulationen ſind gewiß von jener Art, die öfters weniger als die Capitulation ſelbſt beſtehen dürften. Von den Mißhelligkeiten, die es wegen einem ſolchen außerordentlichen Wahlgeding zu Lüttich im J. 1694. abgeſetzt, wird im dritten Bande ein mehrers vorkommen. Capitulationen außer der Capitulation.

Es entſteht die Frage: Ob auch dergleichen beſondere Wahlgedinge dem Pabſt und Kaiſer, im Fall ſie eine Verbindlichkeit nach ſich ziehen ſollen, vorgelegt werden müßen? Ich zweifle gar nicht daran, und zwar aus eben den Gründen, die ich bereits (§. 420.) ange-

32) Neue Staatscanzley Thl. 19. S. 243.

angeführt habe. Es ſind zwar Verträge, die an ſich eine natürliche Verbindlichkeit ſchon nach ſich ziehen; allein in Rückſicht auf canoniſche und politiſche Würkungen müßen ſie doch ihre Rechtskraft von dem oberſten Richter, ſowol quoad ſecularia als ſpiritualia erhalten. Die Päbſtlichen Verordnungen heben alle Capitulationen ohne Unterſchied, mithin auch dieſe gewiß auf, und der Kaiſer kann ſeiner Reichsoberhauptlichen Gerichtsbarkeit halber hiebey nicht gleichgültig ſeyn. Weder in geiſtlichen noch weltlichen Dingen iſt der Neugewählte befugt, ohne den Conſens des Pabſts und Kaiſers eine Verbindlichkeit zu übernehmen, wodurch die Biſchöfliche oder Landesherrliche Gewalt und Anſehen gegen ihre natürliche Weſentlichkeit beſchränkt wird, mithin ſchlägt hier alles an, was bey den Capitulationen ihrer Rechtsbeſtändigkeit halber erfordert wird.

§. 427.

Meynung von den Capitulationen überhaupt.

Die Hauptfrage: Ob die Capitulationen (man mag ſie Verträge oder Wahlgedinge heißen) nöthig und nützlich ſeyen? glaube ich ohne allen Anſtand mit Grund bejahend zu behaupten, und ich wüßte nicht, was mich jemals beſtimmen könnte, davon abzugehen. Für die Capitulationen ſprechen der Nothwendigkeit halber die geſunde Vernunft, ein vielhundert jähriges Herkommen, die Reichsgeſetze, tägliche Beyſpiele, ſelbſten der Begriff einer geſunden Staatsklugheit, inſonderheit aber die Notorietät aller auch der höchſten Regenten eben durch Erb- und Landsverträge beſchränkten Gewalt, einmüthig das Wort. Hierdurch mag im Hauptweſen alles erſchöpft ſeyn. Voll iſt die deutſche Geſchichte von Beyſpielen, wie die Biſchöfe in einigen Stiften mit den Stiftsgütern umgegangen, ſie verkauft, verſchenkt, oder in andere Wege gemißbraucht, verſchwendet, oder hierauf Schulden gemacht und in was für weit ausſehende Händel und Mißhelligkei-

ligkeiten ſie die Stifte auf mehrere Jahrhunderte hin- ein, zum unwiederbringlichen Schaden mit auswärti- gen Höfen und mit ihren Nachbarn verſetzt haben. Warum ſollte ein Kapitul nicht berechtiget, ja ſelbſt verbunden ſeyn, im Fall die meiſten Domſtifte durch Schaden bereits klug geworden ſind, gewiße vernünf- tige Gränzen allen beſorglichen Ausſchweifungen zu ſetzen. Es iſt ja immer beßer gewiße Mittel in Zei- ten zu wählen, als erſt nachher zu berathſchlagen, wie der Schaden zu verhüten ſeyn möge; da beſonders die Stiftsregenten durch geiſtliche und weltliche Verord- nungen angewieſen werden, in wichtigen Fällen, ohne mit ihren Kapituln zu Rath zu gehen, nichts zu un- ternehmen. Es iſt eine Vorſorge, die überhaupt ge- troffen wird, wenn ſie ſchon bey manchem Regenten nicht nothwendig ſeyn dürfte. Zeit und Umſtände bringen in dem Geiſt eines Menſchen, beſonders aber eines großen Herrn ſolche Veränderungen hervor, die ſich nicht vorſehen laſſen. Alle Gewalt erkennt heut zu Tage gewiße Gränzen. Kaiſer und Könige müſ- ſen ſich nach der Verfaßung ihrer Reiche und öfters einzelner Provinzen, die Annahme gewißer Verträge, die Anerkennung der Landesfreyheiten und die rechtmä- ßig erworbene Theilnahme der Landſtände an den Re- gierungsrechten gefallen laſſen. Alles zielt, im Grund betrachtet, auf eine kluge Einſchränkung der höchſten Gewalt ab, wie es jeder einzelne Staat ſeiner ur- ſprünglichen oder ſonſtigen Verfaßung angemeſſen findet.

Wer die innere Verfaßung der Stifte genau ken- net, wird die Abſchaffung der Capitulationen für eine den Stiften äußerſt nachtheilige Verfügung anſehen. Es deucht mich, daß ſolches eben ſo ein der Erfahrung gänzlich widerſprechendes, und nur von Raiſonneurs und Geſchichtsunkundigen Modegelehrten ausgedach-

tes Project, wie die gänzliche Abſchaffung der Todesſtrafen ſeye.

Die Capitulationen ſind nicht allein zum Beſten des Landes in Anſehung der Biſchöfe, ſondern auch der Domkapitul, als vorzüglich zur Zurechtweiſung einzelner Glieder derſelben nützlich, da ſich dieſe während der Regierung verſchiedene Anmaſſungen erlauben können, wenn ihnen nicht die Capitulation ſelbſt wiederum entgegen ſtünde, woran ſie ſo genau als der Biſchof gebunden ſind.

Zu Beſtärkung meiner Behauptung dürfte allerdings der Inhalt eines noch nicht gemeinkundigen Antwortſchreibens dienen, ſo der große Kurfürſt, Franz Georg zu Trier, Graf von Schönborn, deſſen Staatsklugheit und weiſen Regierungsart nicht nur ganz Deutſchland, ſondern auch auswärtige Höfe zu ſeinem unſterblichen Ruhm Gerechtigkeit wiederfahren ließen, an einen benachbarten geiſtlichen Reichsſtand erlaſſen hatte, der ihn über einige Beſchwerden ſeiner Wahlcapitulation um freundſchaftlichen Rath angegangen — „Ewr. Liebden vermeynen aus denen mir „zum Bedenken und freundſchaftlicher Berathung be„nachrichtigten Gründen befugt zu ſeyn, die Ihnen „zur Laſt liegende Capitulation, wo nicht in totum, „doch in tantum aus ihrer Würkung zu ſetzen. Die „Gegenſtände, welche die genannte Beſchwerde nach „ſich ziehen, betreffen im ganzen den zu ſtarken Ein„fluß und Theilnahme des Kapituls an den Land- und „Regierungsgeſchäften. Es iſt zwar eine allgemeine „Klage aller geiſtlichen Reichsſtände, daß die Dom„kapitul den Regierungsrechten ihrer Stiftsvorſtehere „ſich zu ſtark andringen, und alle Capitulationen, de„ren mir ſo viele ſchon zu Geſicht gekommen, ſchei„nen, wo nicht im ganzen, doch in sehr vielen Pun„cten, dieſe Beſchwerde durchgehends zu rechtfertigen.

„Die

„Die Capitulation, wozu ſich E. L. verbunden haben, „ſcheint mir aber nach der Verfaſſung des dortigen „Stifts noch ziemlich gegen andere gemäßigt zu ſeyn. „Ich finde, daß das Domkapitul ſich keine beſondere „Beſchränkung der Landesherrlichen Gewalt erlaubt, „ſondern die Freyheiten und Befugniſſe der Landſtän- „de zum Grund des Wahlvertrags gelegt, und als er- „ſter Stand ſolche, ſo zu ſagen, durch eine beſondere „Verbindung nur erneuert. Traurige Beyſpiele bey „dortigem Stift haben dieſe Maaßregeln gewiß noth- „wendig gemacht, und wenn ſolche ſchon bey der Re- „gierung von E. L. ganz überflüßig ſind, mögen ſie „doch für künftige Zeiten dem Stifte ſehr nützlich ſeyn. „Es wird in der Welt hart ein ganz uneingeſchränk- „tes Regierungsſyſtem mehr zu finden ſeyn, und die „allweiſe Vorſicht ſcheint hierinnfalls auch zum Beſten „der Domſtifte Gränzen geſetzt zu haben. Aus eben „dieſen Maaßregeln ſehe ich in allen Domſtiften den „Satz nur gar zu gewiß verwahret, daß die Domka- „pitul in ihrem Güterſtand ehender forthin vermehret, „beßer als ihre Fürſten gewirthſchaftet, und ſich viel- „leicht von dem Verfall nicht würden erhalten haben, „wenn ſie freye und ungebundene Hände gehabt, die „Gewalt ſo zu mißbrauchen, wie ſie es leider! durch „einige ihrer Stiftsvorſteher erfahren haben.“ — Am Schluß heißt es: „Das Unangenehme, ſo Ewr. „Liebden, wie andere Regenten der geiſtlichen Stifte, „durch allzuſtarke Eingriffe in den Landesfürſtlichen „Regierungsrechten in der Folge zugehen dürfte, läßt „ſich durch ernſthafte, zugleich aber annehmliche Ver- „handlungen, bey denen der allzuſtarke bisherige Ei- „fer Ihrer Räthe vorzüglich zu mäßigen ſeyn dürfte, „und gütliches Einverſtändniß mit dem Domkapitul „gewiß heben; als welches ſelbſten für überflüßig hal- „ten wird, allerhöchſten Orts dasjenige mit größerer „Weitläuftigkeit zu bewürken, was durch wechſelſeiti-

„ge Vereinigung ohne alle nach ſich ziehende Bitter„keit dermalen noch abgethan und modificirt werden „kann; denn wenn E. L. auch nach Ihrer Abſicht „alles durchſetzen, woran ich aus obangeführten Be„weggründen noch ſehr zweifle, ſo wird die fortwierige „Empfindung, Ruhe und Eintracht hierdurch auf Ih„re ganze Regierungszeit geſtört zu haben, zu weit „größerer Beſchwerde, als die dermalige, erwachſen, „und jeder Anlaß eine neue Gährung und Mißtrauen „nach ſich ziehen." —

Wenn je ein geiſtlicher Reichsſtand für die Aufrechthaltung ſeiner Landesfürſtlichen Gerechtſame wachſam, und mit biederer Ernſthaftigkeit eiferte, war es gewiß dieſer große Kurfürſt. — Allein ſeine Geſinnungen zeigen doch, daß die Capitulationen der deutſchen geiſtlichen Reichsſtände nicht nur nützlich, ſondern unumgänglich nothwendig ſeyen. Ich glaube alſo in meiner Behauptung nicht zu weit gegangen zu ſeyn, wie die Domſtiftiſche Verfaßung, beſonders, wo keine Landſtände ſind, ohne Wahlgedinge oder Verträge, die dieſer, ſo wie einer jeden andern Regierung eine gewiße Richtung geben müßen, nicht beſtehen könnte.

Ich bin auch weit entfernt, den Wahleid für ganz unnöthig zu halten. Auch dieſem kann ſeine Rechtsbeſtändigkeit nicht abzuſprechen ſeyn, wenn die Capitulation außer allem Widerſpruch durch die Päbſtliche und Kaiſerliche Beſtättigung einmal veſtgeſetzt iſt; denn was nützt ein wandelbarer Eid, der, bevor und nachdem er abgeſchworen iſt, keine Verbindlichkeit nach ſich zieht. — Mir ſcheint allerdings das Urtheil, welches Moſer 33) hievon anführt, ganz treffend zu ſeyn: „Die Biſchöfe beſchwören zwar die Ca„pitulationen zuweilen in den Tag hinein, in Hoff„nung,

33) Staatsrecht Thl. II. S. 449.

„nung, ſie werden ſchon wiederum von dem Pabſt ab„ſolvirt werden; wenn ſie aber erwählt ſind, wollen „ſie gar nicht weiter mehr daran gebunden ſeyn. Die „Domkapitul fechten hingegen dafür tanquam pro „aris et focis publicis et privatis, und die Päbſte „ſchienen oft auf beyden Achſeln Waſſer getragen, „oder vielmehr ſo wenig hierinn, als in andern Sachen, „ſtandhafte Grundſätze gefaßt und behauptet zu „haben."

Von dem Eid der Biſchöfe wird an einer andern Stelle ein mehreres vorkommen.

§. 428.

Daß der Neuerwählte und regierende Herr durch die Capitulation verbunden werde, ihr genau nachzukommen, wenn ſie ſeinen Biſchöflichen und Landesherrlichen Gerechtſamen unnachtheilig iſt, iſt außer allem Zweifel geſetzt. Es fragt ſich nun auch, in wie fern die Capitulationen bey den Landesſtänden und Unterthanen eine Verbindlichkeit nach ſich ziehen. Hierinfalls kann keine Generalregul gegeben werden; es kommt ganz allein auf die Verfaſſung eines jeden Erz- oder Hochſtifts an, in wie ferne entweder das Domkapitul nach dem Landesherrn in öffentlichen Angelegenheiten alles alleinig zu ſagen hat, oder ob noch andere hiebey neben ſelbigem concurriren. Nach dieſem Verhältniſſe richtet ſich auch die Capitulation. In den Erz- und Stiften, wo auch das Kapitul den Vorzug vor allen Landſtänden hat, einen nähern Antheil an den Regierungsgeſchäften zu nehmen, und den erſten Einfluß in alle Lands- vorzüglich Staatsſachen hat, kann es doch weder zu ſeinem Vortheil, noch weniger zu ſeinem Nachtheil Capitulationspuncte machen, ohne ſich eine Beſchwerde bey den höchſten Reichsgerichten zuzuziehen. Das Kapitul iſt ſonderheitlich in

Verbindlichkeit der Capitulationen.

jenen

jenen Ländern gehalten, wo die Capitulation vorzüglich die Landesvereinigungen und Verträge zum Grund hat, ſolche den Landſtänden mitzutheilen. Das Domkapitul zu Oßnabrück, als es im J. 1624. die Wahlcapitulation der Ritterſchaft des Hochſtifts nicht mittheilen wollte, mußte ſich der erfolgten Unannehmlichkeit eines Proteſtationsinſtruments ausgeſetzt ſehen, welches freylich die Würkung aller Verbindlichkeit hemmte. In andern Stiften hingegen, wo keine Landſtände oder concurrirende Perſonen ſind, nimmt das Kapitul die Repräſentation der Stiftsunterthanen natürlich auf ſich; es hat aber hiebey darauf zu ſehen, daß es ſeinen eigenen Unterthanen zur Beſchwerde der fürſtlichen keine Vorzüge einräume, ſonſten iſt die Klage eben ſo unvermeidlich, als die Verbindlichkeit der letztern von ſelbſten hinfällig. Alles dieſes wird in dem zweyten und dritten Bande durch einzelne Fälle erläutert werden.

§. 429.

Mittel zur Bezielung ihrer Rechtsbeſtändigkeit.

Es gibt kein anders Mittel, die Rechtsbeſtändigkeit der Capitulationen zu bewürken, als wenn ſolche mit allen ihren geheimen und Separat-Artikeln dem Pabſte quoad ſpiritualia und dem Kaiſer quoad temporalia zur Beſtättigung vorgelegt werden, ſobald der Neuerwählte über die ihm allenfalls mißfällige oder an- und vor ſich nicht rechtsangängige Puncte mit dem Kapitul ſich vereiniget hat. Kommt eine ſolche nützliche und zu Bezielung eines gemeinſamen Einverſtändniſſes jederzeit räthliche Uebereinkunft nicht zu Stand, ſo hat der Landesherr keinen andern Ausweg übrig, als die Capitulation mit ihren Anhängen, in Begleitung ſeiner Erinnerungen, allerhöchſten Orts vorzulegen. Das Domkapitul ſucht allda aber auch ſeine Gegenerinnerung geltend zu machen. Das Ganze beruhet ſonach auf höherem Entſcheid, und wie ſolcher

nach

nach Beſchaffenheit der Umſtände ausfällt, müßen ſichs eben beyde Theile gefallen laſſen; jeder derſelben kann ſodann wenigſtens durch das dixi et ſalvavi beruhigt ſeyn. Der Schritt iſt aber für beyde Theile immer unangenehm. Dem Regenten koſtet es vorzüglich zu Rom ſchweres Geld, bis er es nur dahin bringt, einen Verhältnißmäßigen Spruch zu erhalten, weil dieſer Hof entweder die innerliche Verfaßung der deutſchen Stifte, wie es hundert Beyſpiele bewähren, nicht kennet, oder nicht kennen will, und die Familie des Erwählten wird hierdurch ſo gehäßig gemacht, und bey andern Wahlen, wo nicht gar (wie ehedem eine gewiße Familie im Stift Würzburg) ausgeſchloſſen, dennoch die Sache ihr gewiß nicht vergeſſen. Das Kapitul compromittirt hingegen, wenn die Sache zum Streit kommt, gemeiniglich noch ein mehrers von ſeinen nicht in der Frage befangenen Gerechtſamen und ſetzt ſich dem Fall aus, daß das ganze Capitulationswerk am Ende nicht beſtehe. Eine Uebereinkunft, ſo viel ſich thun läßt, dürfte immer das räthlichſte, beſonders in dermaligen Zeiten ſeyn, wo die ſo genau beſtimmten Rechte der Landesfürſten ſelten eine gar zu harte Einſchränkung zulaſſen, und der Landesherr nach den vorliegenden Reichsgerichtlichen Erkenntnißen nicht leicht in einem Puncte hingehet, mit dem er nicht auszulangen vorzüglich geſichert iſt. Sollte nicht einigen deutſchen Biſchöfen ſchon der Gedanke gekommen ſeyn, wenn ihre Domcapitul ſo ſtrenge auf die Wahlcapitulationen halten, der mir ſchon öfters beyfiel, ob nicht auch den Domkapituln eine Sedisvacanzcapitulation vorzuſchreiben ſeyn dürfte, d. i. wie ſie ſich während ihrer interimiſtiſchen Adminiſtrationsregierung Sede vacante zu benehmen hätten. Hiedurch könnte das ganze Capitulationsweſen auf einmahl ſaldirt werden. Si licet Themiſtocli, cur non Epaminondae. Der Biſchof von Speyer, Graf von Sty-

Styrum, hat würklich durch die nachgeſuchten Reichshofräthlichen Erkenntniſſe, ſchon eine dergleichen Sedisvacanzcapitulation zu Stand gebracht, die ich im dritten Bande, der ganz von den Domkapituln handelt, Punctenweiſe zergliedern werde.

§. 430.

Schriften.

Zu dem Capitulationsweſen der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände gehören folgende Schriften:

Innocentii XII. papae conſtitutio, qua ad tollendum abuſum illicitarum capitulationum — innovantur conſtitutiones *Nicolai III., Pii V.* et *Gregorii XIII.* in Fabers Staatskanzley Thl. 2. S. 13 = 36.

Chr. Buderi Diſſert. de capitulationibus epiſcoporum Germ. Ien. 1737.

Pet. Gallade Diſſert. de capitulatione epiſcopo germaniae electo a ſuis electoribus propoſita et jure jurando confirmata. *Heidelb.* 1758. in Schmids Theſauro jur. eccl. Tom. II. p. 766.

Ickſtatt (*I. A. L. B. de*) Vindiciae territorialis poteſtatis adverſus capitulationum compactator. et literar. reverſalium abuſus. München und Ingolſtadt 1759. 4.

Ickſtatt (Joh. Ad. Freyhr.) Rettung der Landeshoheit gegen die Mißbräuche der Capitulationen. 1765.

Adolf Felix Heinrich Poſſe Abhandlung über die Rechtsbeſtändigkeit der Wahlcapitulationen Catholiſchgeiſtlicher Reichsfürſten in Bezug auf die Landeshoheit im Weltlichen. Göttingen 1784.

deſſen zweyte und verbeſſerte Auflage über Grundherrſchaft und Wahlcapitulationen der deutſchen Domkapitul. Hannover 1787. 8.

Hier-

Hierzu kommen noch:

Factum et *jus juramenti epiſcopalis,* ſive capitulationum herbipolenſium anno Chriſti 1411. a capitulo eiusdem eccleſiae cathedralis adinventarum, et usque ad praeſens tempus adauctarum, praeprimis juramenti ſive capitulationis noviſſimae, opera, et paſtorali ſolicitudine *Io. Gothofredi,* epiſc. herbipol. auctoritate *Innoc. P. P. XII.* reprobati, caſſati et annullati 1. die m. Martii 1697. fol. in Lünigs Selectis ſcriptis illuſtr. p. 450.

Struben (David Georg) Abhandlung von der Deutſchen Domkapituln Erb- und Grundherrſchaft, in ſeinen Nebenſtunden. Thl. 1. Ab. 1. S. 1-180.

Moſer (Joh. Jacob) von den Wahlcapitulationen der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtänden in ſeinem Staatsrecht. Thl. 11. C. 39. S. 430-473.

in deſſen perſönl. Staatsrecht von Wahlcapitulationen. Thl. 1. S. 89-125.

Die übrigen in beſondere und einzelne Capitulationsgegenſtände einſchlagenden Schriften, werde ich an ihren gehörigen Stellen einrücken.

Eilf-

Eilftes Capitel.

Von des Kaiſers Gerechtſamen bey den Wahlen der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 431.) Von den Rechten des Kaiſers bey der Wahl. 432.) Vorſchlagung eines Subjects. 433.) Ausſchließung eines Candidaten. 434.) Beyſpiel einer rechtmäßigen Ausſchließung. 435.) Urſachen zu deſſen Ausübung. 436.) Beyſpiel mit der Pabſtwahl. 437.) Folgen des Ausſchließungsrechts. 438.) Schriften.

§. 431.

Von den Rechten des Kaiſers bey der Wahl.

Auf welche Art die Deutſchen Kaiſer das Recht, die Biſchöfe zu ernennen, nach iund nach verlohren, habe ich in der Geſchichtsüberſicht gezeigt. Hinweg war allerdings das beſte Kleinod der Kaiſerlichen Rechte, und nichts blieb hievon durch den Inveſtiturvergleich von 1122. mehr übrig, als daß der Kaiſer berechtiget ſeyn ſolle, den Wahlen der geiſtlichen Reichsſtände annoch beyzuwohnen. Zur Entkräftung dieſes Vergleichs, der eigentlich nur ſo abgeſchloſſen zu ſeyn ſchien, als ob bis dahin bloß über die Zeichen der Belehnung geſtritten worden, und worinn der Kaiſer nur verſprach, auf die bisherige Art nicht mehr zu inveſtiren, hätte die Folge der Zeit noch Mittel an Handen geben können. Allein Innocenz III. und Gregor IX. verlegten durch bekannte neue Kunſtgriffe alle Wege ſo ſehr, daß die Kaiſer nicht mehr daran denken durften, die Ernennung der Biſchöfe den Geiſtlichen mehr

mehr zu entreißen. Die Einführung der Decretalen gab den letzten Herzſtoß, und in jüngern Zeiten würkten ſogar zu Beſtättigung der Wahlfreyheit und gänzlichen Vergrabung dieſes Kleinods unſere eigenen deutſchen Reichsgeſetze bey. — Der einzige Troſt für die Freyheit der deutſchen Kirche beſteht noch darinnen, daß ſie in Gegenwart und unter dem Schutz ihres Reichsoberhaupts ſich ſelbſt einen Regenten geben können. — Empfindlich wär es auch außer deme dem weltlichen Fürſten anzuſehen, in ſeiner Kirche einen Vorſteher zu wiſſen, der ſich mit dem Staat nicht vertragen könnte. Am Biſchof muß der Fürſt einen treuen Diener, und der Staat ein redliches Mitglied haben. Beyde müßen geſichert ſeyn, daß, wie wachſam und gewiſſenhaft der Biſchof für das Heil der Seelen, für Erhaltung der Religion, für die Erkenntniß der Wahrheit, für das Wachsthum der Tugend und die Zerſtörung des Laſters ſorget, er auch dem Staat, in dem die ihm anvertraute Kirche ſtehet, Schutz und Vorſorge genießt, aufrichtig ergeben ſey. Dieſe waren die Haupturſachen, die das Ernennungsrecht der Biſchöfe den weltlichen Fürſten nach der urſprünglichen Einrichtung aller Staaten beylegen, und ſie ſind es heute noch, wenn ſchon die geänderte Verfaßung ihnen ſolches benimmt.

Zur Wahl eines unmittelbaren geiſtlichen Reichsſtands, oder auch eines Coadjutors, es mag ſolche durch die Wahl oder Poſtulation geſchehen, hat der Kaiſer das Recht einen Commiſſarius abzuſchicken, und das wählende Kapitul iſt ſchuldig, ihnen in Zeiten den Wahltermin zu eröffnen.

Der Inveſtiturvergleich von 1122. ſagt zwar *in praeſentia tua electiones fieri:* dem Kaiſer iſt alſo unbenommen, wohl perſönlich der Wahlſtadt, aber nicht dem Scrutinio gegenwärtig zu ſeyn, und in dieſer Ab-

ſicht verhält ſichs auch mit der Anweſenheit ſeines Geſandten.

Der Kaiſer macht insgemein durch ein Schreiben dem Kapitul die Erinnerung, daß es ein tüchtiges Oberhaupt erwählen, und ſeines reichsoberhauptlichen Schutzes verſichert ſeyn ſolle. Sieht er Schwierigkeiten bevor, ſo zielt das Schreiben ſchon dahin ab, in welcher Art der Kaiſer ſolche gehoben zu werden wünſchte.

§. 432.

Vorſchlagung eines Subjects.

Die Wahlfreyheit geſtattet nicht, daß der Kaiſer weder directe noch indirecte einen Candidaten vorſchlage. Immittelſt hat man ſehr viele Beyſpiele, daß der Kaiſerliche Hof in der Art einer freundlich geſinnten Empfehlung ſich vorläufig verwendet habe. Allein die Domkapitul, wenn ihre Abſicht nicht ohnehin ſchon mit den Geſinnungen des Kaiſerhofs übereinſtimmet, leinen dieſe Empfehlungen in der Beſorgniß auf eine anſtändige Art ab, damit ihre Willfährigkeit nicht in anderen Fällen zur Schuldigkeit erwachſen möge.

Der Kaiſerliche Hof beträgt ſich aber insgemein, wenn ihm um die Beförderung eines Candidaten vorzüglich zu thun iſt, wie andere Höfe, die ihre Schritte durch geheime Negotiationen unter der Hand machen laßen, um ſich auf den Fall einer öffentlichen ohnwürkſamen Verwendung, und Vorſprache nicht compromittirt zu wißen. Beyſpiele hievon habe ich in dem ſiebenden Capitel angeführt.

§. 433.

Ausſchlieſſung eines Candidaten.

Ueber die Frage, ob der Kaiſer einen oder mehrere Candidaten ausſchließen könne? ward ſchon vieles für und dagegen geſchrieben. **Cronenfels** 1) und Wip-

1) In ſeinen *Inſtit. Jur. can.*

Wippermann 2) hatten das Kaiſerliche Ausſchlieſſungsrecht ſtandhaft vertheidiget, H. von Selchow fand aber Bedenken dabey.

Dem Kaiſer ſteht meines Dafürhaltens nichts entgegen, als daß geſagt werden könnte, die Wahl wäre hierdurch in ihrer Freyheit beſchränkt. Allein eben dieſer Haupt- und alleinige Grund iſt an ſich hinfällig, da er die Prüfung der deutſchen Staatspolitik nicht aushält. Ich habe (§. 431.) bereits ſchon die Haupturſachen angezeigt, warum dem Fürſten an der guten Beſtellung des Oberhirten einer deutſchen Kirche ſo vieles gelegen. Dieſe ſind zwar nur die allgemeinen, ich komme aber durch die ſonderheitlichen der Sache näher.

Im ſiebenden Capitel ward bemerkt, was bey einer Biſchofswahl zu thun ſey. Das Stift beſtimmt nicht allein einen Biſchof, der ſeiner Kirche in Bezug auf die Seelſorge tauglich ſeyn muß; ſondern es iſt auch zugleich die Frage: ob er als Fürſt und weltlicher Regent dem Kaiſer und Reich, überhaupt dem deutſchen Staate auch in Hinſicht der Verhältniße mit auswärtigen Höfen anſtändig ſey.

Iſt der Kaiſer durch offenbar erweisliche Urſachen überzeugt, daß ein Candidat (der ſeiner Wahl etwa durch auswärtige Verbindungen einen nachdruckſamen Ausſchlag zu geben weiß) dem deutſchen Staatsweſen nachtheilige Folgen zuziehen könne, ſo hat der Kaiſer gewiß weit beſſer das Recht, zur Erhaltung des Reichs Wohlfarth demſelben die Excluſivam zu geben, als es einer fremden Macht gelten mag, ihre Abſichten durch die Wahl dieſes oder jenes Candidaten durchzuſetzen. Wer will nun behaupten, daß das freye Wahlrecht nicht gekränkt ſey, wenn ein auswärtiger Hof einen Candidaten mit Nachdruck zu befördern ſucht,

2) In der am Ende nachgeſetzten Diſſertation.

ſucht, und zugleich den Satz aufſtellt, durch die Excluſivam des Kaiſers wäre die Wahlfreyheit beeinträchtiget! Man ſieht das Paradoxe von ſelbſten ohne weitere Ausführung ein.

Das Kapitul hat die canoniſche Obliegenheit, den Würdigſten zu wählen. Zur Würdigkeit eines Candidaten wird erfordert, daß er der Kirche als Biſchof, und dem Staat als Regent in einer Gattung von Tüchtigkeit, die man menſchliche Vollkommenheit heißt, anſtändig ſey. Kann nun der Kaiſer Urſachen einer offenbaren Untüchtigkeit in Anſehung der Weltlichkeit namhaft machen, ſo iſt der Candidat nicht mehr der Würdigſte, und alſo, da ein Unwürdiger nicht gewählt werden kann, auch die Wahlfreyheit nicht geſtöhrt.

Ich drehe nun den Satz herum und frage: ob dann die Wahlfreyheit nicht vielmehr geſtöhrt ſey, wenn ein auswärtiger Hof zu Durchſetzung ſeiner Abſichten einen Candidaten zum Nachtheil des Reichs eindringen will? Zeigt nicht dieſe Zudringlichkeit ſchon, daß der Biſchof nicht wegen der Kirche, ſondern wegen des Hofes Intereſſe ſo nachdrücklich empfohlen werde. — Iſt dieſe Empfehlung nicht die erſte Probe von der Unwürdigkeit des Candidaten?

Der Kaiſer hat die Obliegenheit, darauf zu ſehen, daß in dem Biſchof die Tugend, und in dem Fürſten Eintracht und Ruhe zur Befeſtigung des deutſchen Reichsſtaats geſunden werde. Er muß der Zwietracht, dem Mißtrauen und andern den Staat zerrüttenden Ungeheuern den Weg verlegen, und deswegen iſt er auch berechtiget, bey Beſtellung eines Fürſtbiſchofs aus erheblichen Urſachen einem Candidaten die Excluſivam zu geben.

§. 434.

§. 434.

Das frappanteſte Beyſpiel, in welchem der Kaiſer ſein Ausſchließungsrecht allen Staaten von Europa gezeigt hatte, ergab ſich im Jahr 1688. bey der Poſtulation des Cardinals Fürſtenberg. In dem Kaiſerlichen von dem Grafen von Kauniz an das Kapitul übergebenen Schreiben vom 14 Jul. d. J. ward unter andern vorzüglich zur Ausſchließung des Cardinals bemerkt: a) daß er zwar ein Deutſcher, doch aber der Krone Frankreich gänzlich unterthänig, b) ſogar Miniſter von dieſer Krone, und c) in Frankreich naturaliſirt ſey, wie auch d) daß er in verſchiedenen Geſchäften gegen das deutſche Reich gearbeitet, e) dem König von Frankreich den Eid der Treue abgelegt, f) das Kriegstheater in ſein Bißthum gezogen, g) Straßburg von dem Reich abgerißen, h) und die Citadelle zu Lüttich einer fremden Macht in die Hände geſpielt. — Aus dieſem machte der Kaiſer den Schluß, was das Reich für Unheil zu gewarten habe, und das Erzſtift Cölln ſich für einer neuen Gefahr ausſetzen dürfte, wenn dieſer Herr mit fremdem Gelde die Stadt Bonn befeſtigen, und ſolche über kurz oder lange der ſiegenden Crone Frankreich zur Beute hinterlaßen würde. Beyſpiel einer rechtmäſſigen Ausſchlieſſung.

Alle von auswärtigen Höfen zu Gunſten des Cardinals eingelaufene Empfehlungsſchreiben 3) konnten nicht eine einzige dieſer Ausſchließungsurſachen widerlegen. Man ſchwieg ſtille. Niemand als Frankreich ahndete die Ausſchließung in einem Memoire ſehr nachdruckſam. — Wer ſollte nun dem Kaiſer das Ausſchließungsrecht bey ſo offenbar dem deutſchen Reich drohender Gefahr in Zweifel ziehen. Iſt es dann nicht ſeine Pflicht auf die Erhaltung der deutſchen Staaten zu ſehen. Er würde Kaiſerspflicht nicht er-

3) Moſer Staatsrecht. 3r Th. S. 300—312.

erfüllen, wenn er bey ſolchen Anläßen ruhig und gleichgültig ſich bezeugen ſollte. —

§. 435.

Urſachen zu deſſen Ausübung.

Der Kaiſer muß aber auch Urſachen haben, wenn er das Ausſchließungsrecht ausüben will. Er iſt ſchuldig ſolche nahmhaft zu machen. Sie müßen, wie es bey dem Cardinal Fürſtenberg geſchah, ſchon aus Thatſachen beſtehen, denn ſonſt kann das Kapitul nicht erkennen, ob Würdig- oder Unwürdigkeit obwalte. Bey der Biſchofswahl zu Münſter vom Jahr 1706. wollte der Kaiſer dem Biſchof von **Paderborn** die Excluſivam geben, und den Cardinal von Lothringen, damaligen Biſchof von Oßnabrück, befördert wißen. Allein das Domkapitul, ſo wie andere auswärtige Mächte wollten die Ausſchließungsurſachen wißen, mit denen der Kaiſer nicht aufkommen konnte, und das Kapitul beſtund bey der Wahl des Biſchofs von **Paderborn**. Selbſt der Kaiſer mußte ſich am Ende gefallen laßen, den Biſchof, der ſich mit einer gewißen Gattung von politiſch geiſtlicher Mäßigung unterwarf, als eligibel anzuerkennen. Dieſer Fall iſt nun von einem ganz anderen Verhältniß als jener zu **Cölln**.

§. 436.

Beyſpiel mit der Pabſtswahl.

Zu **Rom** bezweifelt man den Satz gar nicht mehr, daß nicht auswärtige Höfe Excluſivam auf gewiße Candidaten bey einer Pabſtswahl geltend machen können. Wenigſtens hat man Beyſpiele in dieſem Jahrhunderte genug vor ſich. Dem Reich liegt an der Erhaltung ſeiner Staaten nach gewißem Verhältniß eben ſo viel, als der allgemeinen Kirche an einem Königreich — und was jede Krone bey einer Pabſtswahl behaupten will, das kann dem Kaiſer, als dem Beſchützer der Reichswohlfarth nicht abzu-

ſpre-

ſprechen ſeyn. Bey der Pabſtswahl zieht gemeiniglich die Intrigue der Höfe die Ausſchließung nach ſich, und bey einer deutſchen Biſchofswahl gründet ſich das Ausſchließungsrecht in den deutſchen Reichsgeſetzen.

Der Kaiſer kann ohne Abbruch ſeines allerhöchſten Anſehens nicht zugeben, daß eine fremde Macht die Wahl eines deutſchen Fürſtbiſchofs beſtimme, und ich glaube, daß, wie dem Pabſt nicht konnte überlaßen werden, die Kirche mit Vorſtehern zu verſehen, auch den Kaiſer einer fremden Macht nicht nachzuſehen habe, daß ſie ihre Hände dießfalls zum Nachtheil des Reichs einſchlage.

„Der Kaiſer, ja jeder Fürſt ſelbſt,“ (ſchreibt der gelehrte Schelhorn 4) „ſeine geheiligte Würde, ſei„ne Geſetze und Veranſtaltungen ſtehen in Schauer„voller Gefahr, wenn er es der Willkühr eines Frem„den überläßt, ſeinem Volk die erſten Lehrer zu ſetzen. „Die Liebe, der Gehorſam, und das ehrfurchtsvolle Zu„trauen, das ihm ſein Volk ſchuldig iſt, ſind denn ge„wiß nicht der geſicherte Zoll, den der Fürſt ohnge„zweifelt erwarten kann; denn es kommt nur auf die „Stimmen der erſten geiſtlichen Hirten an, ſo ſind die „Gewißen der Unterthanen bald irre gemacht, und „auf die dem Fürſten und Staat nachtheiligſte Grund„ſätze und Abwege verleitet. Ja! wenn der Fremde, „dem man die Wahl und Beſtimmung der Biſchöfe „überläßt, die Verfaßung und Bedürfniße des „Staats, dem er einen ſo viel bedeutenden Kirchen„vorſteher ſetzt, genau kennte, wenn er mit treuer „Vorſorge und Liebe für den Fürſten und ſein Volk „den Biſchof beſtimmte, wenn er ſtets in der uneigen„nützigſten Freundſchaft und ungeheucheltem Frieden „mit dem Staat lebte, dem ſeine Willkühr einen geiſt-

4) In ſeiner Vorrede zur Abhandlung des Majeſtätsrechts die Biſchöfe zu ernennen. Frankf. und Leipzig, 1784. 8. S. 10.

„lichen Vorſteher von ſolcher Würde gibt, wenn man „gewiß ſeyn könnte, daß er bloß auf den Nutzen und „die Bedürfniße des Herrn und Volks — nicht auf „ſich ſelbſt und ſeinen eigenen Vortheil ſein ernſtes „treues Augenmerk richte, — nicht auf Vorliebe und „beſondere Huld gegen den Mann, den er ernennet, „ſein Machtwort gründe, denn nun könnte es ſo ange„hen, und denn könnte der Fürſt und der Staat geſi„chert und beruhiget ſeyn."

Ein jeder kann ſich aus dieſer Bemerkung ſelbſt diejenige Gloße machen, die ich mir erlauben würde, wenn nicht die Beſcheidenheit mein erſtes Geſetz wäre.

§. 437.

Folgen des Ausſchließungsrechts.

Sobald der Kaiſer wichtige Urſachen zu Ausübung des Ausſchließungsrechts hat, und ſie gemeinkundig macht, ſo werden die Kapitul ſchon durch die Staatsklugheit berathen, hierauf ihr Augenmerk zu nehmen, und die Wohlfarth des Reichs und Stifts nicht auf die Seite zu ſetzen. Die Folgen, ſo ſich ein Kapitul bey einem Widerhandlungsfall ausſetzen würde, ſind von ſelbſt begreiflich. Der Kaiſerliche Geſandte, Graf von Eck, erklärte 1706. zu Münſter, vermög eines erhaltenen beſondern Kaiſerl. Auftrags, daß, woferne es gleich in Münſter mit der Wahl, in Rom aber mit der Beſtättigung zu Stand kommen ſollte, Ihro Kaiſerl. Majeſtät dennoch mit der Weltlichkeit ihn nimmermehr belehnen würden.

Zu Cölln wäre es im Jahr 1688. gewißlich ſo ergangen, wenn die Baieriſche Parthie nicht die Oberhand im Kapitul durch die Wahlſtimmen erhalten hätte.

Wenn das Kapitul aber überzeugt iſt, daß der Kaiſer keine ſtandhafte und auf Thatſachen ſich bezie-

hen-

hende Urſachen zu Ausübung ſeines Ausſchließungs- rechts haben kann, ſo ſind die bedrohten Folgen von keiner Bedeutung. Standhafte Grundſätze ſchlagen ſelten fehl. Im Jahr 1706. nahmen ſich des Biſchofs von Paderborn die meiſten deutſchen Reichsſtände an; denn es war Gefahr über Gefahr für die Wahlfreyheit der deutſchen Stifte, wenn es dem Kaiſer gelungen hätte, ohne Nahmhaftmachung einiger Urſachen das Ausſchließungsrecht durchzuſetzen.

Ob der Kaiſer auch in einigen Evangeliſchen Stiften bey Wahlen eine Ausſchließung geltend machen könne, hieran iſt nicht zu zweifeln, da ſein Recht auf gleichem Grund, wie bey den Catholiſchen Stiften beruht. Gegenwärtig iſt aber nur von der Statiſtik der Catholiſchen die Rede: das nachfolgende Kapitul wird dieſe Materie noch beßer aufklären.

§. 438.

Daß dem Kaiſer das Ausſchließungsrecht eines Candidaten, von dem ſich das Reich nichts Gutes verſprechen kann, zuſtehe, ſcheint mir aus den aufgeſtellten Sätzen und Beyſpielen gänzlich entſchieden zu ſeyn. Die Entſcheidung muß platterdings nicht aus der rohen und ungeſchliſſenen Schullehre, ſondern aus der Statiſtik erholt werden. Wer ſich deshalben nicht ſelbſten ſchon aus dem Verhältniß der deutſchen Staatsverfaſſung überzeugt findet, den verweiſe ich auf folgende Schriften, ſo dieſen Gegenſtand abgehandelt haben. Schriften.

1) Cronenfels Inſtit. Jur. can. 1769.

2) *Wippermanni* Diſſert. de fundamento et indole juris eccleſiae, maxime ejus, quo caeſar auguſtus hodie uti poteſt, quando capitula germaniae in eli-

eligendo praeſule ſunt occupata. Rint. 1767. v. Selchow Juriſt. Biblioth. B. 3. S. 585.

3) Moſer, J. J. Staatsrecht, Th. 3. Cap. 30. S. 296 — 312.

4) Deſſen perſönliches Staatsrecht. B. 1. C. 30. S. 65.

Zwölf-

Zwölftes Capitel.

Von dem Entſcheidungsrecht ſtreitiger Biſchofswahlen.

Inhalt.

§. 439.) Einleitung. 440.) Grund des Entſcheidungsrechts. 441.) Deſſen Verbindung mit dem Beſtättigungsrecht. 442.) Obſervanz deſſelben. 443.) Folgen des Calixtiniſchen Vertrags, 444.) und einiger Zuwiderhandlungen; 445.) dann der Kaiſerlichen Verſicherungen; 446.) und der veränderten Kirchendiſciplin. 447.) Beweis des Päbſtlichen Entſcheidungsrechts aus den Acten des Coſtanzer 448.) und Basler Kirchenraths; 449.) der Maynzer Aviſamenten. 450.) Weiterer Beweis aus den Concordaten, 451.) und dem Kirchenrath zu Trient. 452.) Beyſpiele des Entſcheidungsrechts aus dem 17 Jahrhundert; 453.) und aus gegenwärtigem Jahrhundert. 454.) Schlußfolgen. 455.) Rechte des Kaiſers hiebey. 456.) Meine Meynung. 457.) Schriften.

§. 439.

Das Entſcheidungsrecht zweyſpaltiger Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten macht einen der allerwichtigſten Gegenſtände aus, der ſich in der Statiſtik der deutſchen Stifte darſtellt. Dieſe Materie darf man heut zu Tag nicht nach dem Maaßſtab jener Zeiten beurtheilen, in denen weder der Kaiſer noch der Pabſt wußten, wie jeder Theil daran war. Es iſt Irrbegriff, wenn man das Entſcheidungsrecht der geiſtlichen Wahlen dem Kaiſer zuſchreibt, weil noch nach dem Calixtiniſchen Concordate die Kaiſer ſolches hin und wieder ausgeübt hatten. Selbſt alle die Beweisbeyſpiele, die man zum Vorſtand der kaiſerlichen Rechte auf- Einleitung.

aufzubringen beglaubt iſt, ſind ſich ſelbſt widerſprechend; verſchiedene derſelben aber offenbar falſch und geſchichtswidrig. Andere hievon entſcheiden mehr gegen, als für den Kaiſer. Alles dieſes ergibt ſich ſchon aus der Geſchichtsüberſicht. Ich will nur noch einige der vermeynten Hauptpräjudizen zur mehreren Beſtättigung meiner Sätze anführen, woraus ſich zeigen wird, daß die Kaiſer nach dem Calixtiniſchen Vergleiche das Entſcheidungsrecht nicht mehr, wie vorher ausgeübt.

Aus dem, an den Pabſt, von der Trieriſchen Geiſtlichkeit erlaßenen Schreiben 1) iſt offenbar erwieſen, daß K. Lothar II. die ſtreitige Trieriſche Erzbiſchofswahl im Jahr 1131. nicht anderſt als durch die Biſchöfe wollte entſchieden wißen. Die ſtreitigen Wahlen zu Magdeburg und Halberſtadt verlangte Lothar 1135. daß ſie nach Vorſchrift des Concordats durch den Rath der Erz- und Biſchöfe ſollten abgethan werden. 2)

Kaiſer Friederich begehrte 1152. ausdrücklich, daß die ſtreitige Wahl Biſchofs Hermann zu Utrecht von dem päbſtlichen Stuhle ſollte beſtättiget werden. 3)

Erzbiſchof Wickmann zu Magdeburg, den Friederich mit Widerſpruch Pabſt Eugen III. der Kirche aufdringen wollte, konnte nicht zum Beſitz gelangen, bis ihn Pabſt Athanaſius beſtättiget hatte. 4)

Die

1) *Hundheim* hiſtor. Trev. diplom. Tom. II. p. 28.

2) Die Briefe führt *Annaliſta Saxo* ad a. 1135. in *Eccardi* Corp. hiſt. medii aevi. p. 670. an, in welchen es heißt: ita nobis remittas, ut ſalva libertate electionis non *pro conſilio Archiepiſcopi et ſuffraganeorum adhibitis religionis perſonis* talem provideamus, qui eccleſiae et imperio provideat.

3) *Otto Friſingenſis*. L. II. c. 63.

4) Idem c. 10.

Die ſtreitige Erzbiſchofswahl zu Cölln vom Jahr 1156. entſchied Friederich keineswegs, ſondern die bey dem Reichstag zu Regensburg ſich eingefundenen Biſchöfe. 5)

Den Rudolph von Zähringen konnte im Jahr 1188. Friederich zum Erzbißthum Trier nicht bringen, bis nicht eine neue Wahl, als ein Zwiſchenmittel, der Sache ein Ende machte, weil weder der Pabſt noch der Kaiſer ihrer Behauptungen halber nachgeben wollten. 6)

Dem Herzog Heinrich dem Löwen, gab K. Friederich 1160. das Recht, die Biſchöfe zu inveſtiren, nur ſo weit es die weltlichen Regalien betraf, da er ihm gegen das Concordat nicht mehr einräumen konnte, als er ſelbſt hatte. 7)

In der ſtreitigen Biſchofswahl zu Lüttich vom Jahr 1191. ertheilte Kaiſer Heinrich VI. ſogar ſeine Bewilligung, daß der erwählte Biſchof Albert zu Rom ſeine Sache anhängig machte. 8)

König Philipp brachte die zweyſpaltige Wahl zu Cölln 1206. nicht zum Entſcheid. Sie ward zu Rom anhängig gemacht, und Siegfried als Erzbiſchof mit Verwerfung der Poſtulation des Lupolds von dem hierzu inſonders abgeſchickt wordenen päbſtlichen Legaten dem Cardinal Präneſtino beſtättiget. 9)

K.

5) Idem l. c. Otto wohnte dem Reichstag zu Regensburg ſelbſten bey.

6) *Geſta* trevir. archiepiſc. a *Martenio* et *Hunthemio* in prodrom. hiſtor. diplom. trevir. edita — *Brovverus Annal. Trevir.* Tom. II. p. 79. — *Calmet* hiſtoire de *Lorraine*. T. 2. p. 169.

7) *Maderus* in antiquit. Brunswic. p. 121. — a *Weſtphalen* in monum. inedit. rer. *cimbr*. T. 2. p. 2020. a *Scheldio* in antiquit. *Welficis* edit.

8) Barth. *Friſen* Hiſtor. eccleſ. *Leodienſis*. P. 1. c. 2. p. 266.

9) *Schannat* hiſt. epiſcop. Wormat. p. 364.

K. Ludwig, der Bayer, mußte ſeine Entſcheidung in der Würzburgiſchen Biſchofswahl ſelbſten als unwürkſam anſehen, da der Pabſt den Otto von Wolfskeel beſtättigte. Ueberhaupt kann von den Handlungen dieſes Kaiſers ohnehin kein rechtsgültiger Schluß gemacht werden. 10)

Die Kaiſer ſahen es ſelbſt nur zu gut ein, daß nach dem Calixtiniſchen Concordate das Entſcheidungsrecht der ſtreitigen Wahlen in die Hände der Erz- und Provincialbiſchöffe geſtellt worden, und da man ſolches auch denſelben entriſſen hatte, es niemand, dann dem Pabſt zuſtehen könne.

Das Entſcheidungsrecht iſt ein für allemal, da ſich ſolches in den canoniſchen Geſetzen gründet, eine ganz geiſtliche Sache, die auch von dem geiſtlichen Richter nothwendig muß entſchieden werden.

Man gebe auch den Fall zu, daß nach dem Calixtiniſchen Concordate die Kaiſer noch ein und andere ſtreitige Wahlen mit, oder ohne Widerſpruch, würklich entſchieden haben, ſo gibt ſolches für gegenwärtige Zeiten keinen Behelf mehr ab, da dem Pabſt dieſes Entſcheidungsrecht von der deutſchen Nation durch die nachherigen Concordaten übertragen worden, wenn es auch nicht ſchon nach der Weſenheit ſeiner Oberſtrichterlichen Gewalt in geiſtlichen Sachen ihm als ein nothwendiges Reſervat zuſtändig wäre. Alles, was in der bekannten Schrift, unter dem Titul: Entſcheidungsrecht in zweyſpaltigen Wahlen deutſcher Prälaten ꝛc. zum Vorſtand der Kaiſerl. Rechte wollte erwieſen werden, iſt falſch, irrig, und ohne Grund. Man kann es aus den obangeführten Präjudi-

10) *Ludov. Bav.* apolog. *Marſilius Patavinus* in defenſore Pacis, P. 2. c. 25.

judicien erſehen, deren Falſchheit ich Geſchichtsmäßig entſchleyert.

§. 440.

Zur Erhaltung einer Biſchöflichen Würde werden drey Stücke erfordert: a) die canoniſche Wahl oder Poſtulation, b) die Beſtättigung des geiſtlichen Obern, c) und die Conſecration. Gegenwärtig iſt nur von der Beſtättigung die Rede, welche das Entſcheidungsrecht der zwieſpaltigen Wahlen nach ſich zieht, und den Grund hierzu gibt. 11)

Grund des Entſcheidungsrechts.

§. 441.

Wenn man die ganze Kirchengeſchichte durchgeht, und die geiſtliche Politik von mehreren Jahrhunderten durchforſcht, ſo zeigt ſich immer, daß mit dem Beſtättigungsrecht der Biſchöſe die Befugniß, die Gültigkeit der Wahl zu unterſuchen, und aus dem Zuſammenhang der Sache auch die hierüber entſtandenen Streitigkeiten zu entſcheiden, dem geiſtlichen Richter zuſtändig geweſen ſey. Nur das Zeitalter hat hierinfalls einige Abänderung nach ſich gezogen.

Deſſen Verbindung mit dem Beſtättigungsrecht.

Ich habe weitwendig in der Geſchichtsüberſicht gezeigt, daß im erſten Anfang des kirchlichen Weſens die Metropoliten und Provincialbiſchöfe insgeſamt dieſes Recht ausgeübt; nachher gieng es auf die Metropoliten allein hinüber, die ſich auch bis auf das 13te Jahrhundert hiebey zu erhalten wußten. Im 13ten und hauptſächlich 14ten Jahrhundert legten ſich die Päbſte das Confirmationsrecht, und als eine Folge, das Entſcheidungsrecht ſtreitiger Wahlen auch von denjenigen Bißthümern bey, die dem Päbſtlichen Stuhl auch nicht unmittelbar unterwürfig waren. Die Päbſte behielten nun dieſes Recht auch mit Ausſchluß der Metropoli-

11) *Thomaſinus* de veteri et nova eccleſiae diſciplina. P. II. L. II. c. VII.

politen. Die Beſtättigung der Erzbiſchöfe und exemten Biſchöfe hatten die Päbſte ohnehin im ganzen Occident jederzeit behauptet, und derſelben Wahlen unterſucht. Es ergibt ſich alſo offenbar, daß das mit der Beſtättigung eng verbundene Entſcheidungsrecht zum Erkenntniß des geiſtlichen oberſten Richters jederzeit gehört, und einen ganz geiſtlichen Gegenſtand ausgemacht habe. 12) Das Beſtättigungsrecht iſt auch den Päbſten niemals widerſprochen worden. Aber eben aus der Weſenheit dieſer Gerichtsbarkeit fließet nothwendig das Unterſuchung- und Entſcheidungsrecht der Wahlen; denn wer etwas beſtättigen ſoll, muß doch auch nothwendig unterſuchen, ob die Sache ſich hierzu vereigenſchafte.

§. 442.

Obſervanz derſelben.

Frankreich und Deutſchland machten ehedeſſen die Hauptbeſtandtheile der Fränkiſchen Monarchie aus. Beyde Reiche hatten einerley Kirchenzucht. In Deutſchland erlitte ſie zwar ſtarke Abänderungen, Frankreich blieb aber derſelben faſt in allen Stücken getreu. In beyden Reichen wurden die Biſchöfe (es mag ſie der König, die Geiſtlichkeit oder das Volk ernannt haben,) immer von den Metropoliten mit Beyzug der Provincialbiſchöfe beſtättiget, und die Wahlſtreitigkeiten eben auch durch dieſe abgethan. Nachmals eigneten ſich ſolches die Metropoliten in beyden Reichen mit Ausſchluß der Provinzialbiſchöfe zu, und endlich kam es auf den Päbſtlichen Stuhl in dem vorgemeldten Zeitpuncte gänzlich hinüber. 13)

§. 443.

12) *van Espen* in jure eccleſ. univ. P. I. T. XVI. c. 1. n. 6.

13) Der weſentliche Unterſchied beſtund nur darinnen, daß Frankreich ſich gegen die Reſervationen ſetzte. König Ludwig, der Heilige, verſicherte in ſeiner Sanction C. 2. den Wahlen die Freyheit dergeſtalten — ut eccleſiae cathedrales et aliae regni noſtri liberas electiones — et *eorum effectum*

§. 443.

Durch den Inveſtiturvergleich vom Jahr 1122. ward den deutſchen Kirchen nur das freye Wahlrecht wiederum hergeſtellt. Dieſer Vergleich beſtimmte zwar nichts von der Beſtättigung der Erz- und Biſchöfe, wohl aber ausdrücklich, 14) daß die über eine Wahl ſich ergebene Streitigkeiten von den geiſtlichen Richtern ſollten entſchieden werden. Es läßt ſich alſo nicht ſo in Tag hinein 15) ſchreiben, daß durch den Calixtiniſchen Vertrag das Entſcheidungsrecht aufgehoben worden ſey, ſondern der Gegenſatz, daß eben durch dieſen Vertrag das zur Frage ſtehende Recht der Geiſtlichkeit in voller Maaß eingeraumt worden, iſt offenbar erwieſen.

Folgen des Calixtiniſchen Vertrags

§. 444.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß es den Kaiſern in vielfachem Betracht empfindlich gefallen, die Ernennungen der Biſchöfe nach dem Calixtiniſchen Vertrag gänzlich abzulaſſen. Sie konnten die Verdienſte um das Kaiſerliche Haus, und die Ergebenheit gewißer Familien und Perſonen durch Mittheilung der Bißthümer nicht mehr belohnen. Es entgiengen ihnen hiedurch die Mittel, ſich mehrere Freunde in damaligen unruhigen Zeiten zu machen. Vorzüglich aber verlohr das Kaiſerliche Anſehen auf Reichstägen ſehr vieles, weil die Biſchöfe das größte Ge-

und einiger Zuwiderhandlungen;

fectum integraliter habeant. Es ſcheinet, die Deutſchen wurden von den Römern unter die caſus reſervatos von älteſten Zeiten her gerechnet.

14) Ut ſi qua inter partes diſcordia emerſerit, *Metropolitani Provincialium conſilio* vel judicio ſaniori parti aſſenſum praebeas.

15) Wie es in der Schrift heißt: **Erörterung des Entſcheidungsrechts in zwieſpaltigen Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten** ꝛc.

Gewicht hatten, und die Kaiſer nur jene Perſonen benennten, auf deren Ergebenheit ſie ſicher rechnen konnten.

Allein, da das Benennungsrecht hinweg war, ſuchten die Kaiſer ſich durch das Entſcheidungsrecht ſtreitiger Wahlen zu entſchädigen. Es hat zwar ſeine Verläßigkeit, daß inſonderheit Friederich I. und Heinrich VI. den deutſchen Kirchen mit Gewalt manchen Biſchof noch aufgedrungen haben; kein vernünftiger Menſch wird aber hieraus ſchließen, daß die Kaiſer hierdurch ein Recht auf die Entſcheidung ſtreitiger Wahlen erhalten haben. Mir kommt dieſe Eroberungsſucht eben ſo vor, wie der Perlenfang während der Ebbe. Man ſuchte Kaiſerl. Seits ſchleunig die Zeitpuncte zu benutzen, und alles mögliche zu erhaſchen, ſo wie man es ehevorhin, nur mit glücklicherm Erfolg, zu Rom machte.

Es wollte aber nicht mehr gehen. Der Pabſt und die Biſchöfe waren wegen dem Entſcheidungsrecht durch den Calixtiniſchen Vertrag ſchon zu gut gegründet, als daß die Kaiſer ſie hätten davon verdringen können. Ich will nur ein einiges Beyſpiel anführen, wovon die Vertheidiger des Kaiſerlichen Entſcheidungsrechts ſo viel Weſens machen. Im Jahr 1192. ſoll Kaiſer Heinrich VI. den Grafen Lothar von Herſtall zum Biſchof zu Lüttich gelegenheitlich einer ſtreitigen Biſchofswahl gegen den Willen der Geiſtlichkeit und des Volks geſetzt haben. — Wenn man aber die Geſchichte dieſes Wahlentſcheids genau durchgeht, ſo zeigt ſich, daß K. Heinrich dieſen Entſcheid durch die hiezu beſtimmte Erzbiſchöfe, als Benno zu Cölln, Conrad von Maynz, und Biſchöffe von Münſter, Mez, Tull, Straßburg, Würzburg, Bamberg, Baſel, den Abt von Prüm und noch mehrere habe

fällen, und durch den Biſchof zu Münſter publiciren laſſen. 16)

Hieraus läßt ſich erſehen, wie verſchiedene Schriftſteller die Geſchichte verſtümmeln, und Geſchichtsunkundige gleichſam zu Anbetung ihrer Unrichtigkeiten verleiten. Man weiß, wie K. Friederich II. die Irrungen mit dem Päbſtlichen Stuhle benutzt; wem ſollte nun einfallen, jede durch Zudringlichkeit ausgeführte Thatſache als ein erworbenes Recht anzuſehen.

§. 445.

Dann der Kaiſerl. Verſicherungen;

Ueber dieſes hin haben aber die Kaiſer, inſonderheit Otto IV. dem Pabſt Innocenz III. im Jahr 1208. durch eine der feyerlichſten Urkunden 17) alle geiſtliche Beſitzungen und Freyheiten beſtättiget, die ſeine Vorfahren dem Päbſtlichen Stuhle ertheilt haben. Inſonderheit hieß es in ſelbiger: Illum igitur abolere volentes abuſum, quem interdum quidam praedeceſſorum noſtrorum exercuiſſe dicuntur in electionibus Praelatorum. — Nun kann man unter dieſen Mißbräuchen nicht jenes verſtehen, was die Kaiſer vor dem Calixtiniſchen Vertrage bey den Wahlen unternommen, ſondern was gegen daſſelbe eigentlich wiederum vorgegangen. Es iſt auch letzteres leicht zu ſchließen, weil ſich nur zur Zeit der Ottoniſchen Beſtättigungsurkunde die ſehr merkwürdigen Veränderungen ergeben haben, daß die Kaiſerlichen Commiſſarien nicht mehr der Wahl gegenwärtig ſeyn durften, ſondern ſich entweder in dem Biſchöflichen Pallaſt oder dem Domchor bis zu vollbrachtem Wahlgeſchäft aufhalten und verbleiben mußten. 18) Die-

16) *Barth. Fiſen.* in hiſt. Leod. epiſc. L. XI. p. 262.

17) *Raynald* Annal. eccleſ. ad an. 1209.

18) Dürr vom Entſcheidungsrecht zweyſpaltiger Wahlen geiſtl. Fürſten, Cap. 2. n. T. p. 44.

ſe Urkunde enthält nicht eine Sylbe, daß ſich Otto das Devolutionsrecht bey einer ſtreitigen Wahl vorbehalten, ſondern vielmehr ſtillſchweigend der Entſcheidung derſelben begeben habe. Alle ſeine Nachfolgere, inſonderheit auch Friederich II. und Rudolph von Habsburg haben die Beſtättigung wiederholtermalen ertheilet. Es ward alſo auch ſelbſt aus den Verſicherungen der Kaiſer und des Reichs 19) der Calixtiniſche Vertrag beveſtiget, nach welchem das Entſcheidungsrecht nicht dem Kaiſer, ſondern der Geiſtlichkeit zugeſtellt worden.

§. 446.

und der veränderten Kirchendiſciplin.

Aus den nachherigen Veränderungen, 20) die in der Kirchendiſciplin vorgegangen, hat ſich offenbar ergeben, daß das Entſcheidungsrecht ſtreitiger Wahlen niemand, weder vor, noch nachhero, dann der Geiſtlichkeit zuſtändig geweſen. Sobald in den mehreſten Domkirchen in dem 13ten Jahrhundert die Wahl mit Ausſchließung des Volks und der Stiftsgeiſtlichkeit auf die Kapitul übergieng, und die Metropoliten mit den Provincialbiſchöfen und nachhero alleinig ſich ſolches zueigneten, endlich im 14ten Jahrhundert es gar auf die Päbſte ausſchließend kam, die ſich durch eine ganze Kette von Reſervationen die Beſetzungen der Bißthümer verſicherten, ſo kann kein vernünftiger Zweifel mehr obwalten, daß man dieſes Recht nicht allezeit als eine geiſtliche Sache angeſehen, worauf die Kaiſer keinen Anſpruch machen konnten.

§. 447.

Beweis des päbſtlichen Entſcheidungsrechts aus den Acten des Coſtanzer —

Den vollen Beweis, daß dem Pabſt, und keineswegs dem Kaiſer das Entſcheidungsrecht zweyſpaltiger Wahlen zuſtändig ſey, wollen wir nun durch unwider-

19) *Lünig* Reichsarchiv in ſpicil. eccl. cont. I. p. 164.

20) *Dürr*. l. c. n. 2. p. 47.

widerſprechliche Verhandlungen darſtellen, und zwar aus den Beſchwerden der Biſchöfe bey der Coſtanzer Kirchenverſammlung, wo es cap. 3. ausdrücklich heißt: Item ſtatuatur et ordinetur, quod in omnibus beneficiis electivis, ſive ſint Patriarchatus, Primatus, Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, Abbatiae etc. ſerventur jura de electione et poſtulatione in corpore juris contenta cum omnibus eorum capitulis, et prout poſita, et ab antiquo per S. S. Patres practicata ſunt, quae etiam beneficia electiva ſub quacunque exſpectativa gratia cadere non debeant, ſic tamen, quod illae electiones quoties occurrerunt faciendae, poſtquam factae ſunt, *per immediatos ſuperiores ſecundum formam juris examinentur et canonice factae confirmentur.*

Die Erz- und Biſchöfe haben durch ihre Beſchwerden zu erkennen gegeben, daß ihnen als unmittelbaren geiſtlichen Obern und Richtern der Pabſt das Beſtätigungs- und Entſcheidungsrecht abgenommen habe; keineswegs aber, daß ſolches als eine geiſtliche Sache, zu den Reſervaten des Kaiſers gehörig ſey.

In den Concordaten, die Pabſt Martin V. mit der deutſchen Nation insbeſondere abgeſchloſſen, wurde *Cap. II.* verordnet: In eccleſiis cathedralibus et in monaſteriis apoſtolicae ſedi immediate ſubjectis fiant electiones canonicae, quae ad ſedem apoſtolicam deferantur, quas etiam ad tempus conſtitutum in Conſtit. *Nicolai* III. *cupientes* papa exſpectet, quo facto, ſi non fuerint praeſentatae minus canonicae fuerint, papa provideat, ſi vero canonicae fuerint, papa eas *confirmet*, niſi ex rationabili et evidenti de fratrum conſilio de digniori et utiliori perſona duxerit providendum, proviſo, quod confirmati et proviſi per papam nihilominus metropolitanis et

aliis praeſtent juramenta et alia, et quae de jure tenentur. 21)

Wo iſt nun nur die mindeſte Deutung in dieſen Verhandlungen zum Vorſtand des Kaiſers zu finden?

§. 448.

und Baßler Kirchenraths; Der Baßler Kirchenrath hat dem Kaiſer ſo wenig an dem Entſcheidungsrecht zweyſpaltiger Wahlen etwas einräumen können, als gar nicht einmal die Frage hievon mehr aufgeworfen wurde. In dem Decreto de *electionibus*, Seſſ. 12. — — ſunt *in conſtituenda domo praecipua architectoris curae* — wurden alle Reſervationen des Pabſts mit Ausnahme derjenigen, die das Corpus juris enthält, platterdings verworfen, hingegen, was das Entſcheidungsrecht der ſtreitigen Wahlen betrifft, folgendes verordnet: facta autem electione et ei, ad quem jus pertinet confirmandi, praeſentata, ſi appareat coelectus vel ſe opponens electioni, nominatim vocetur ad videndum discuti electionis negotium, et nihilominus generaliter edictum publicum in eccleſia, in qua facta eſt electio, proponatur juxta conſtitutionem f. R. Bonifacii VIII. comparentibus aliquibus vel non nihilominus ipſe confirmator ex officio tanquam in negotio inquiſitionis procedat, omnem adhibiturus diligentiam, ut tam forma electionis, quam materia electi, et omnes circumſtantiae debite examinentur et diſcutiantur, et ſi electio confirmanda ſit vel infirmanda, judicaliter confirmetur et infirmetur —

In der Seſſion 33. ſetzte man in dem Decret *licet dudum* noch weiter veſt — ſi forte aliquo modo contingat, electionem aliquam etiam alias canonicam fieri, quae in perturbationem *eccleſiae* aut *patriae, vel boni publici vergere timeatur*, ſummus pon-

21) Senkenbergs Sammlung der Reichsabſchiede T. I. p. 111.

pontifex, cum ad ipſum confirmatio delata fuerit, ſi talem urgentiſſimam cauſam adeſſe manifeſte cognoverit, ea prius mature diſcuſſa, ac parte plane defenſa, accedente poſtea romanae eccleſiae cardinalium aut majoris partis ſubſcriptione huiusmodi cauſam veram ſufficientemque fore atteſtantium rejecta tali electione ad capitulum remittat — ut — ad aliam electionem procedant. 22)

Dieſe beyden Decrete hat die deutſche Nation angenommen. Dem Kaiſer fiel nicht bey, einen Einſpruch zu machen, nur die deutſche Nation ſetzte dem erſten Decret die Modification bey: ut *confirmatio electionum fiat per immediatum ſuperiorem, ad quem ſpectat jus confirmandi, et ſi ipſe ſine cauſa rationabili confirmare diſtulerit, ſeu recuſaverit, mediatus ſuperior deſuper adiri poterit.*

§. 449.

Auf gleiche Art wird in den Aviſamentis Moguntinis der Confirmationspunct §. 4. dergeſtalten vorgetragen: finita autem electione decretum electionis immediate ſuperiori, ad quem jus pertinet confirmandi, praeſentetur, qui in electionis negotio procedat, formam electionis et electi merita, omnesque circumſtantias diligenter examinet, ita, ut ſi electio confirmanda ſit, vel infirmanda *judicialiter* confirmetur vel infirmetur. 23)

der Maynzer Aviſamenten.

Es erkannte hiedurch ſowol der Kaiſer, als die ganze deutſche Nation, daß das Entſcheidungsrecht ſtreitiger Wahlen zur oberſten geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehörig ſey.

Q 4 §. 450.

22) *Inſtrum. accept. decret. Baſil.* cum modificat. ſub *Alberto II.* rege *Mogunt.* 1439. 26. Mart. in opuſc. ſub tit. *concordat. nat. germ. integra.* p. 24.

23) Iſt mit dem Baßler Decret gleichlautend.

§. 450.

Weiterer Beweis aus den Concordaten,

In den Concordaten der deutſchen Nation überließen der Kaiſer, die Kurfürſten und die mehreſten Reichsfürſten dem Pabſt Nicolaus V. im J. 1448. das Beſtättigungsrecht, 24) nach der Conſtitution *cupientes* etc. vollkommen. Man verordnete folgendes: electiones — Papa exſpectet ipſo facto, ſi non fuerint praeſentatae, vel ſi praeſentatae minus canonicae fuerint, papa provideat, ſi vero canonicae fuerint, papa eas confirmet, niſi ex rationabili et evidenti de fratrum conſilio de digniori et utiliori perſona duxerit providendum, proviſo, quod confirmati et proviſi per papam nihilominus metropolitanis et aliis praeſtent debita juramenta et alia quae de jure tenentur.

Mit dieſem Beſtättigungsrecht erhielt nun der Pabſt auch die volle Gewalt, über die Wahlſtreitigkeiten der deutſchen Bißthümer zu entſcheiden. Die Sache iſt ſo klar, daß man alle Gegeneinwürfe nur als leere Träumereyen anſehen kann, ohne ſich weiters dabey aufzuhalten.

§. 451.

und dem Kirchenrath zu Trient.

Der Kirchenrath zu Trient ſchrieb endlich dem Pabſt die Art und Weiſe vor, wie er bey Examinirung, Unterſuchung und Entſcheidung einer Wahl zu Werk gehen ſolle. Ich habe hievon ſchon in der Geſchichtsüberſicht eine kurze Erwähnung gethan. Hieher gehört nun die wichtige Stelle, in welcher der Kirchenrath in der 24ten Seſſion C. 1. von der Reformation, den Wahlproceß folgendermaßen beſtimmt— ita tamen, ut cum deinde hoc examen ſeu inquiſitio de perſona promovenda perſecuta fuerit, ea in inſtru-

24) *Senckenberg* corpus receſſ. P. I. p. 177.

ſtrumento publicum redacta cum toto teſtimonio ac profeſſione ſidei ab eo facta, quamprimum ad S. S. romanum pontificem omnino transmittatur, ut *ipſe ſummus pontifex plena totius negotii ac perſonarum notitia habita* pro gregis dominicae commodo, de *illis*, ſi idonei per examen ſeu inquiſitionem factam reperti fuerint, eccleſiis poſſit utilius providere — omnes vero inquiſitiones, informationes, teſtimonia, ac probationes quaecunque de promovendi qualitatibus et eccleſiae ſtatu a quibuscunque etiam in curia romana habitae, per cardinalem, qui relationem facturus erit, in conſiſtorio, et alios tres cardinales diligenter examinentur, ac relatio ipſa cardinalis relatoris, et trium cardinalium ſubſcriptione roboretur, in qua ipſi ſinguli quatuor cardinales affirment, ſe adhibita accurata diligentia inveniſſe promovendos, qualitatibus a jure, et ab hac S. Synodo requiſitis praeditos, ac certo exiſtimare ſub periculo ſalutis aeternae idoneos eſſe, qui eccleſiis praeficiantur, ita ut relatione in uno conſiſtorio facta, quo maturius interea de ipſa inquiſitione cognoſci poſſit, in aliud conſiſtorium judicium differatur, niſi aliud beatiſſimo pontifici videbitur expedire.

Hieraus erhellet alſo klar, daß die Confirmation als eine ganz geiſtliche Sache mit dem Entſcheidungsrecht, dem Pabſt nicht nur vollkommen überlaſſen, ſondern ſogar die Verfahrungsart vorgeſchrieben worden. Nun bleibt mir zur Vollſtändigkeit meiner Beweiſe nichts mehr übrig, als auch noch durch Beyſpiele meine Behauptung außer allem Widerſpruch zu ſetzen.

§. 452.

Hier liegt nun alles, was die Geſchichte und die Geſetze zu Beſtättigung des dem Pabſt ausſchließend nun- Beyſpiele des Entſcheidungsrechts

aus dem 17. Jahrhundert; nunmehro zuſtändigen Entſcheidungsrecht ſtreitiger Wahlen verheißen, klar vor Augen. Es fehlt aber auch keineswegs an unwiderſprechlichen Beyſpielen, daß er ſolches von der Zeit der errichteten Concordaten und des Tridentiniſchen Kirchenraths in allen vorgekommenen Wahlſtreitigkeiten ruhig ausgeübt habe.

Nicht lange nach den Concordaten ward im Jahr 1482. die bekannte mit den heftigſten Weiterungen verbundene Wahlſtreitigkeit zu Lüttich vor dem Päbſtlichen Hof zu Gunſten des Johann von Horn entſchieden. 25)

Die ſtreitige Lütticher Coadjutoriewahl vom Jahr 1649. entſchied Pabſt Innocenz X. zum Vortheil des Prinzen Maximilian Heinrichs von Baiern. 26)

Gegen die ſtärkſte Parthie gab der Pabſt im J. 1650. in der ſtreitigen Biſchofswahl zu Münſter ſeinen Entſcheid auf den berühmten Chriſtoph Bernard von Galen, 27) wobey noch der ſonderbare Fall vorkam, daß während der Rechtsanhängigkeit zu Rom K. Ferdinand III. gedachtem von Galen einen Indult zu einsweiliger Verwaltung der Stiftsweltlichkeiten ertheilte. 28)

Noch weit wichtiger war im Jahr 1650. die ſtreitige Coadjutoriewahl zu Trier zwiſchen den Grafen von Graz und Carl von der Layen, bey welcher der Kurfürſt Philipp Chriſtoph ſelbſt in ſeinem Edicte unter andern herkommen ließ, daß nunmehro eins und

25) *Fullonius* in hiſtoria eccleſ. Leodienſi. T. 2. P. I. p. 159.

26) Idem l. c. p. 165.

27) *Joh. de Alpen* de vita et rebus geſtis *Chriſtophori Bernardi* epiſcopi. Monaſt. l. 1. §. 7.

28) *Lünig* ſpicileg. eccleſ. Cont. I. p. 599.

und das andere zur päbſtlichen Heiligkeit Examination anheimgeſtellt ſey. 29)

Bey eben dieſer Coadjutoriewahl erklärten ſich ſogar die Proteſtantiſche Stände in einem Schreiben 30) von beſagtem Jahr an den Kaiſer, daß der Graf von Graz gegen die Wahl des von der Layen (die doch durch die Mehrheit der Stimmen ausgefallen) gleich ſich verwahret, und an den Päbſtlichen Stuhl appellirt habe, und der Erzbiſchof die Sache des Grafen gegen die offenkundigen Rechte, und die Concordate der deutſchen Nation zu vertheidigen ſuche. Im Schluß des Schreibens begehrten die Stände von dem Kaiſer „ſonderlich Se. Kurfürſtliche Gnaden von ſolchem Beginnen nochmals alles Ernſtes abzumahnen, und zu „erinnern, daß ſie gegen die beym Erzſtift wohl hergebrachte Gewohnheiten, und Statuten nichts innoviren, noch ſich dem allgemeinen Friedensſchluße ferner widerſetzen, ſondern denſelben gleich anderen „geiſtlichen und weltlichen Kurfürſten und Ständen „des Reichs annehmen, und beobachten, folglich die „in Kraft deſſelben angeordnete Kaiſerliche und Reichscommiſſion beſtändig reſpectiren, und deren Ausſchlag erwarten ſollen, nicht zweifelnde, dieſelben dermalen recht in ſich gehen, und darauf der Gebühr „nach ſich bezeigen werden. Sollte aber wider alles „Verhoffen ſolches nicht verfangen wollen, ſo hätten „alsdenn K. M. unſeres Erachtens gegen dieſelben „(nämlich den Kurfürſten) ohne Verzug nicht allein „in contumaciam zu verfahren, ſondern auch, damit „man dermalen ſolcher Beſchwerden und gefährlichen „Sachen entlediget werden möchte, nach vorhergegangenem Ausſpruch der Commiſſion ihro zwar allen „Kur-

29) *Brovveri* et *Maſſenii* antiquit. et annal. Trevir. T. 2. l. 25. p. 546.

30) *Meyeri* Acta executionis Pacis Weſtphalicae. T. 2. p. 506.

„Kurfürſtlichen Reſpect und Erzbiſchöfliche Würde „und Rechte, ſammt gebührendem Unterhalt zu laſ„ſen, die Adminiſtration der Weltlichkeiten aber obge„dacht durch die Mehrheit der Stimmen canoniſch er„wählten Coadjutor, oder mit und neben demſelben „einem Hochwürdigen Domkapitul anzubefehlen, und „von demſelben bis der in dergleichen Wahlen ge„wöhnliche Informativproceß vorgenommen, und „darauf die Confirmation und Inſtitution des er„wählten Coadjutors erfolgt, zu deſſen Erzſtift und „anderen benachbarten Kurfürſten und Ständen Si„cherheit verwalten zu laßen.“

Eben ſo merkwürdig iſt, daß bey dieſer Coadjutoriewahl die Catholiſchen Stände in einem nachherigen Schreiben 31) den Kaiſer gebeten, — „ſonderheit„lich bey Ihro Päbſtlichen Heiligkeit, vermittels Dero „zu Rom reſidirenden kaiſerlichen Oratoris, die Sache „dahin zu empfehlen, damit gegen die, ſowol in die„ſem, als anderen deutſchen Erz- und Stiften von un„denklichen Jahren hergebrachten Statuten und Ge„wohnheiten im geringſten nichts innovirt, noch den„ſelben präjudicirt, ſondern der in dergleichen Wahlen „gebräuchliche *proceſſus informativus* ſchleunigſt vor„genommen, und darauf die Confirmation und Inſti„tution des durch die Mehrheit der Stimmen erwähl„ten Coadjutors erfolgen möge.“

Ungeachtet der Kurfürſt, um ſich Luft zu verſchaffen, in einer öffentlichen Schrift erklärte, daß die Sache zum kaiſerl. Erkenntniß gehörig, und der Pabſt nur in den ſtreitigen Wahlen der Biſchöfe, keineswegs aber der Coadjutorien, zu erkennen berechtiget ſey; ſo ſchrieb Ferdinand III. dennoch in eben dem Jahr an den Cardinal Columna, 32) daß er das Erkenntniß

31) *Mayern.* l. c. p. 505.

32) *Hontheim* hiſt. trev. diplom. T. 2. p. 665.

niß dieſer geiſtlichen Sache dem Pabſte gänzlich überlaßen habe, — und zwar mit dem beygefügten Ausdruck, ut negotium *ex uſu conſueto germaniae, et prout ſalus et incolumitas reipubl. cathol. in germania poſtulat, quantocius terminari curet.*

Hieher gehört auch die ſchon mehr erwähnte Cöllniſche Poſtulationsſache des Cardinals Fürſtenberg vom Jahr 1688. welche ebenfalls zu Rom verworfen, und für den Prinzen Joſeph Clemens von Baiern entſchieden worden. 33)

Die Aufmerkſamkeit von ganz Deutſchland zog die zwieſpaltige Wahl zu Lüttich vom Jahr 1694. nach ſich, in welcher der Kurfürſt Prinz Joſeph Clemens zu Cölln, dann der Deutſchmeiſter Pfalzgraf Ludwig Anton, und ſonach auch der durch die Krone Frankreich unterſtützte Cardinal Bouillon als Prätendenten ſich darſtellten, und erſterem durch die Päbſtliche Entſcheidung dieſes fette Bißthum zufiel. 34)

Den Beſchluß des vorigen Jahrhunderts machte im Jahr 1695. die zweyſpaltige Biſchofswahl des Freyherrn von Eckarts zu Freyſingen, die der Pabſt auf dieſen mit ſo vielen Nebenvergünſtigungen beſtätigte, dergleichen wenige deutſche Biſchöfe erhalten haben. 35)

Bey allen dieſen Wahlſtreitigkeiten ward nicht daran gedacht, dem Pabſt das Entſcheidungsrecht mehr in Anſpruch zu nehmen; der Kaiſer, das Reich und die Domkapitul ſehen insgeſammt dieſe Befugniß als eine Folge der Päbſtlichen oberſten Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen an. Man könnte mir entgegen ſetzen, wie es komme, daß erſt ſeit einigen Jahrhunderten, als die Päbſte dieſes Recht mit Ausſchluß der Me-

33) *Theatrum Europaeum.* T. 13. ad a. 1688.

34) *Fulloni* Hiſt. Leod. T. 3. p. 2. p. 442.

35) *Meichelbeck* hiſtor. *Friſingenſ.* T. 2. P. I. p. 420.

Metropopoliten und Provinzialbiſchöfe ſich zugeeignet, ſolches als eine Päbſtliche Rechtszuſtändigkeit angeſehen und erkannt werde. Hiergegen gebe ich zur Betrachtung anheim, daß ſich die Sache eben ſo verhalten möge, als wie erſt ſeit einem Jahrhundert die zur Landeshoheit, und andern dergleichen Gerechtſamen gehörige Fälle mehrers ins Klare gebracht worden.

§. 453.

und aus gegenwärtigem Jahrhundert.

Den Anfang einer in gewißem Betracht ſtreitigen Wahl machte 1706. die Münſteriſche in dieſem Jahrhundert, bey welcher der Biſchof von Paderborn gegen den Biſchof zu Oßnabrück, Carl von Lothringen, nach langwierigen Verhandlungen zu Rom obſiegte. 36)

Den allerneueſten Fall ſtellt uns aber die Lütticher Biſchofswahl vom Jahr 1763. dar; bey welcher ein Theil der Capitularſtimmen auf den Grafen von Ultremont, und der andere auf den Prinzen Clemens von Sachſen, dermaligen Kurfürſten zu Trier gieng. Wie kein Theil dem andern mehr weichen wollte, und die Wahl zwieſpaltig blieb, ſo erklärte der kaiſerliche Geſandte, Graf von Bergen, an dem Wahltag, da man ihm zweyerley Wahlnotificationen machte, dem Kapitul unter kaiſerlicher Authorität, „wie „daß die Entſcheidung dieſer Wahlſtreitigkeit als eine „ganz geiſtliche Sache dem Pabſt überlaßen werden „ſolle." Er unterſagte zugleich, daß ſich keiner der Gewählten für einen Fürſten und Biſchofen zu Lüttich ausgebe, und ertheilte deswegen dem Kapitul die Verwaltung der Temporalien. 37)

Kai-

36) Die zu Rom vorgekommenen Verhandlungen hat Hotler im 2. Tom. f. geliefert. Faber Staatscanzley Tom. II. p. 689.

37) *Dürr* l. c. in praefat. n. f. et g. n. 3. Moſers perſönliches Staatsrecht. 1 Th. S. 109.

Kaiſer Franz I. beſtättigte nicht nur die Verfügung ſeines Geſandten, 38) ſondern, was eigentlich zum Beweis des päbſtlichen Entſcheidungsrechts hier angeführt zu werden verdienet, äußerte ſich in dem an das Kapitul unterm 30 April erlaſſenen Reſcript: — interim autem vobis hisce diſtincte injungimus, ut usque dum per ſanctam ſedem *ſuper una alia vel electione decretum fuerit*, nihil innovetur, ſed ad normam factae vobis per ſupraſatum commiſſarium noſtrum intimationis adminiſtratio temporalium principatus *Leodienſis* interea communi prout hucusque ſede vacante obſervatum fuit, omnium capitularium conſilio geratur.

Wobey es auch verblieb, bis die Wahl des Grafen von Ultremont beſtättiget wurde.

Nun höre man das Urtheil des Verfaſſers der Erörterung über dieſen Vorfall. Er ſchreibt: „Der Kai„ſer habe die Beſtättigung des Päbſtlichen Entſchei„dungsrechts in dieſer Sache nur aus der Urſache er„theilt, weil er das gegebene Wort ſeines Repräſen„tanten nicht gerne habe umſtoßen wollen.“ — Iſt das nicht ein wahrhaft ungegründetes Raiſonnement? Und bey allem deme ſtreut die Göttingiſche gelehrte Zeitung im Jahr 1767. Stück 17. Weyhrauch dieſer als einer der merkwürdigſten Schriften — der dennoch das gerade Gegentheil der Geſchichte, der Reichsacten und Concordaten, und der ohnwiderſprechlichſten Präjudicien entgegen ſteht. Wie ſehr iſt nicht ein Mann getäuſcht, der eben nichts, dann die Schultändeleyen gehört, und in dem Geſchäftsgang das Gegentheil erfährt. Ich möchte doch wißen, wie Peſtel und Selchow ſich an der Stelle des einſichtsvollen Grafen von Bergen in dieſem Falle würden benommen haben? Moſer zeigt den Statiſten ganz anders von

38) Reichshofrathsprotocoll. Lunae 10 Oct. 1763.

von der praktiſchen Seite der Erfahrung, da er ſchreibt: 39) — „Allein, da in Concordatis verord„net worden, ſiant electiones canonicae, quae ad ſe„dem apoſtolicam deferantur, ſo ſcheint es, der kai„ſerliche Hof halte ſelbſten darfür, in dergleichen ſtrei„tigen Wahlen ſey der Pabſt Judex competens, in„dem kein Exempel bekannt iſt, daß der Kaiſer, wenn „er auch einem Candidaten noch ſo ſehr favoriſirte, ſich „eines Ausſpruchs angemaßt hätte.“

§. 454.

Schlußfolgen. Aus vorſtehender Ausführung des Entſcheidungsrechts bey ſtreitigen Wahlen der deutſchen Biſchöfe ergeben ſich nachſtehende untrügliche Schlußfolgen, und zwar

1.) Daß der Gegenſtand einer ſtreitigen Wahl eine ganz geiſtliche Sache, folglich

2.) Dieſelbe für den Pabſt, als denjenigen Richter zur Entſcheidung gehöre, der in geiſtlichen Sachen die höchſte Gerichtsbarkeit hat.

3.) Daß die canoniſche Unterſuchung, Beſtättigung und hiemit verbundene Entſcheidung den Kaiſer nicht angehe.

Wenn ſich heute der Fall ergeben ſollte, daß man dieſes Entſcheidungsrecht gegen offenkundige Verträge und den unläugbaren Beſitzſtand dem päbſtlichen Hof entreißen würde, ſo müßen die Erz- und Biſchöfe hierinn alleinig entſcheiden, weilen die Sache ganz geiſtlich iſt.

Der Kaiſer hat ſelbſt in der Wahlcapitulation *art. XIV.* §. 5. verſichert, daß die cauſae eccleſiaſticae von den ſaecularibus wohl unterſchieden werden ſollen. Es iſt alſo durch die neueſten Reichsgeſetze die-

39) Deutſches Staatsrecht. Th. 3. §. 30. S. 313.

dieſes Recht dem geiſtlichen Oberrichter hinlänglich gewährt.

§. 455.

Die Meynung, daß die Weltlichkeit bey dem Entſcheidungsrecht einer ſtreitigen Biſchofswahl nur als eine Accidentalſache zu betrachten ſey, iſt nach den Reguln der geſunden Staatsklugheit ein offenbarer Irrbegriff. Rechte des Kaiſers hiebey.

Der deutſche Staatsmann, er ſey nun geiſtlichen oder weltlichen Standes, ſetzt zum voraus, daß bey einer Wahl es um einen geiſtlichen Vorſteher, und einen weltlichen Regenten zu thun ſeye. Der Gewählte muß zu beyden gleiche Würdigkeit haben, denn das Wohl des Stifts hängt ganz allein von der weltlichen Regierungsfähigkeit ab.

Hat der Kaiſer, dem das Ausſchließungsrecht eines Candidaten, was das Weltliche betrifft, ohnwiderſprechlich aus ſeinem reichsoberhauptlichen Verhältniß zuſtehet, gegründete Urſachen, einen Candidaten auszuſchließen, es geſchehe ſolches nun vor oder nach der Wahl, ſo erfordert die Concordia ſacerdotii cum imperio, daß der Pabſt auch hierauf bey Entſcheidung der Wahl ſelbſten Rückſicht mache.

Sobald dem Erwählten eine aus erheblichen Urſachen beſtimmte Ausſchließung quoad temporalia entgegen ſteht, ſo iſt er auch in dem canoniſchen Betracht nicht mehr der Würdigſte, denn die geiſtlichen Rechte erfordern ebenfalls, daß Vorſteher nicht allein zum Nutzen der Kirche, ſondern auch zum Beſten des Vaterlandes und der allgemeinen Wohlfarth gewählt werden ſollen.

Die Concordaten der deutſchen Nation werden durchgehends für wahre Beſtandtheile des deutſchen geiſtlichen Kirchenſtaatsrechts angeſehen. Sie ſind,

beſonders was die Unterſuchung und Entſcheidung des Wahlproceſſes anlangt, aus den Verordnungen des Coſtanzer- und Baßler-Kirchenraths entnommen. Ich habe ſchon bemerkt, daß dem Decret in der 23. Seſſion des Baßler Kirchenraths unter andern bengeſetzt worden — ſi forte aliquo modo contingat, electionem aliquam etiam alias canonicam fieri, quae in perturbationem *eccleſiae*, aut *patriae*, vel *boni publici* vergere timeatur, ſummus pontifex, cum ad ipſum confirmatio delata fuerit, ſi talem urgentiſſimam cauſam adeſſe manifeſte cognoverit — — rejecta tali electione ad capitulum remittat, ut ad aliam electionem procedant.

Iſt nun nach dieſer Stelle der Pabſt nicht verbunden, auch auf das Wohl des Vaterlandes und das gemeine Beſte zu ſehen? Die Concordaten wurden blos für das Verhältniß der deutſchen Nation abgefaßt, nach welchem die Biſchöfe zugleich weltliche Regenten ſind. Der Pabſt muß alſo nothwendig bey dem Wahlproceß eines deutſchen Biſchofs auf deſſen Fähigkeit oder Unfähigkeit in Belang der Weltlichkeitsadminiſtration ein Augenmerk nehmen, ſobald ihme wegen dem Candidaten vor oder nach der Wahl von dem Kaiſer wichtige und dringende Ausſtellungen gemacht werden. Es iſt nicht allezeit möglich, daß der Kaiſer die Ausſchließung des Candidaten vor der Wahl beſtimmen kann, da öfters das Wahlgeſchäft bey dem Scrutinio erſt den Aufſchluß gibt, auf was für eine vorhin etwa unbekannte Perſon auswärtige geheime Verbindungen viel oder wenig gewürkt haben.

Macht nun der Kaiſer augenſcheinlich erhebliche Urſachen vor der Wahl nahmhaft, ſo hat das Kapitul die Obliegenheit aus gleicher Verbindlichkeit der Concordaten für das Beſte der Kirche, des Vaterlands und des gemeinen Weſens hierauf bey der Wahl dieſe

ſe Bedenklichkeiten, und die hieraus entſtehenden Folgen zu überlegen.

Wählt das Kapitul aber ohne Rückſicht auf die von dem Kaiſer erklärte Ausſchließung den zur Frage geſtandenen Candidaten, ſo iſt es gehalten, auch dem Pabſt bey Einholung der Beſtättigungsbulle die kaiſerliche Ausſchließungserklärung einzuſenden, weil er inſonderheit nach den Concordaten auf die einem Erwählten entgegen ſtehende Bedenklichkeiten in judicando zu ſehen hat. Die Kapitul ſelbſten werden in dem Tridentiniſchen Kirchenrath angewieſen, alle *inquiſitiones, reformationes, teſtimonia, et probationes quascunque de promovendi qualitatibus et eccleſiae ſtatu* einzuſchicken.

§. 456.

Die ſchulgerechten Verfechter des kaiſerlichen Entſcheidungsrechts wollen nun die Welt überzeugen, was der Kaiſer verlohren habe, weil der Pabſt das Entſcheidungsrecht der Biſchofswahlen auszuüben habe; es ſcheint aber, daß es ihnen an feiner Staatskunde vollkommen fehle. Meine Meynung.

So lange die Erz- und Provinzialbiſchöfe nach dem Calixtiniſchen Concordat das Recht hatten, ſtreitige Wahlen zu entſcheiden, waren dem Kaiſer, was er nicht manchmal bey einem günſtigen Zeitpunct, oder einer ſchnellen gewaltſamen Ueberraſchung gewinnen konnte, die Hände ſehr enge gebunden.

Sobald aber dieſes Recht mit Ausſchließung der Biſchöfe auf die Päbſte hinüber gegangen, und durch neue Concordaten dem Pabſt verſichert worden iſt, ſo kann ſich kein Gewählter ſchmeicheln, daß ſeine Wahl von dem Pabſt beſtättiget worden, wenn ſie nicht dem Kaiſer anſtändig geweſen, — oder, wo ſind die Beyſpiele, daß der Pabſt einen Gewählten, der dem Kai-

 ſer

ſer nicht anſtändig geweſen, beſtättiget? Hat nicht der Pabſt ſelbſt im Jahr 1706. als die Münſteriſche Wahl nach den Geſinnungen des Kaiſerlichen Hofes zu Gunſten des Biſchofs von Oßnabrück nicht ausfallen wollte, ſogar den Wahltermin ſiſtirt, und auf einen Monat verlängert, damit die Kaiſerl. Parthie Zeit gewinnen dürfte, ihren Zweck ehender zu befördern. Suchte nicht der Biſchof zu Paderborn den Kaiſer erſt zu gewinnen, und die Exclusivam von ſich abzuleinen? Die Verhandlungen dieſes Wahlproceſſes zeigen nur gar zu klar, wie viele Rückſicht der Päbſtliche Hof auf die Einſprüche des Kaiſers gemacht, wenn ſchon die Ausſchließungsurſachen nur eine geheime Cabale zum Grund hatten.

Der Päbſtliche Hof ſieht es zu gut ein, und deſſen Politik iſt in der Praxi feiner, als daß ſie jedesmal augenfällig würkt. Gab nicht der Pabſt zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts den Kapituln ſchon vor der Wahl durch ſeine Nuncien gewiße Deutungen zu ihrer Benehmung, wenn es am Kaiſerlichen Hof für einen oder den andern Candidaten nicht am beſten ausſah.

Der Pabſt kann wohl die Wahl des Biſchofs beſtättigen, aber er iſt ſammt dem Kapitul nicht vermögend, den Kaiſer zu zwingen, den Gewählten zu inveſtiren, wenn gegründete Ausſchließungsurſachen vorhanden ſind.

Ließ Kaiſer Leopold nicht bey der Wahl zu Cölln kund gemachten Ausſchließung des Cardinals Fürſtenberg dem Kapitul durch den Grafen von Kaunitz bedeuten: „Es wäre in Betrachtung der Temporalju„risdiction und Regalien, und daraus fließender Ver„bindlichkeit im Reich leicht zu ſchließen, daß die Frey„heiten der Wahl nicht ganz unbeſtimmt, ſondern „ſolchergeſtalt eingeſchränkt ſeyen, daß man dabey auf

„des

„des Reiches Wohlfarth das Abſehen nehmen müße?“ Erinnert man ſich nicht auch der Anzeige, die Kaiſer Joſeph zu Münſter durch den Grafen von Eck machen ließ, „was maßen Jhro Kaiſerl. Majeſtät in den „H. Biſchofen zu Paderborn eine billige Diſſidenz „zu ſetzen, und nicht nur zu Rom ſeiner Wahlconfir„mation ſich zu widerſetzen, ſondern auch die Regalien „und Weltlichkeiten ihm zu verweigern, aus verſchie„denen erheblichen Urſachen veranlaſſet worden.“

Der Reichshofrath Mulz hat die Denkungsart des Kaiſerhofs ganz klar aufgedeckt, da er ſchreibt: Quemadmodum nullibi ſancitum, quod imperatori invito epiſcopus in Germania obtrudi poſſit, neque ullus imperatorum eo ſe adſtrinxit, quod nolens volens electum inveſtire teneatur, ita imperatori hodie integrum eſt, *ſi legitimae adſint cauſae, recuſare electum vel poſtulatum.* 39)

Man faſſe die Verhältniße zuſammen, und urtheile, ob meine Meynung ſo ganz leer ſey, daß dem Pabſt und dem Kapitul die Hände nicht ziemlich gebunden, einen Candidaten zu wählen, dem der Kaiſerl. Hof erhebliche Einſprüche machen kann, und daß der Kaiſer gegenwärtig in die Wahlen der Stifte einen ſtärkern Einfluß habe, als jemals in vorigen Zeiten. Man vergleiche aber auch hiemit, was ich im 7ten Capitel (§. 323.) aus zwey Kaiſerlichen Druckſchriften bemerkt habe. Der Kaiſer kann in jenen Fällen (ſchreibt Struben, 40) wo einem Weltlichen die Belehnung verſagt wird, auch einem Geiſtlichen ſolche abſchlagen, und wie bloß ſtünde nicht das freye Wahlrecht der Kapituln und Entſcheidungsrecht des Pabſts da?

39) Part. 2. c. 33. n. 161. p. 934.

40) Rechtl. Bedenken Thl. 2. Bed. 12. S. 70.

Die Staatskunſt entſcheidet heut zu Tag mehr als die ſtrengſten Rechte. — Hat man nicht längſt ſchon beobachtet, daß Wahlen nur Formalitätsſachen ſind. Der Kaiſerl. Miniſter von Ried ſagte einmal einem gewißen R — — der ihm den Plan eines Wahlgeſchäfts ex capite nullitatis umzuſtoßen, weitläufig deducirte — Mein Herr laſſen ſie ſich den Schulſtaub vorhero abputzen, alsdann will ich ihre Meynung nochmals prüfen, — und ſo dürfte es der ſo hoch geprieſenen Erörterung des Entſcheidungsrechts auch in der Praxi gehen. Das Entſcheidungsrecht ſtreitiger Wahlen, wenn man es von der Seite der feinen Staatspolitik anſieht, hängt größtentheils von dem Kaiſerlichen Hof ab. Der Kaiſer entſcheidet durch ſein Ausſchließungsrecht in weltlichen Sachen ſchon zum voraus; er weiſet den Erwählten vor Einholung der Päbſtlichen Beſtättigung ſchon in die Adminiſtration der Weltlichkeit und Regalien ein — er verweigert aber alles dieſes, wenn er die Wahl entweder im geiſtlichen oder weltlichen Betracht nicht als rechtsbeſtändig erkennet. —

Man ſehe übrigens noch, was in dem dritten Band von dieſer Materie bey Abhandlung der Sedisvacanz vorkommt.

§. 457.

Schriften. Schriften, die zu dieſer Materie gehören, ſind folgende:

Erörterung des Entſcheidungsrechts in zwieſpaltigen Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten. 1766. 8.

Der Secretär Peſtel bey dem damaligen Holländiſchen Geſandten, Grafen von Wartensleben zu Mainz, ſoll der Verfaſſer dieſer Schrift ſeyn, die dem Kaiſer das Entſcheidungsrecht vollkommen zuſpricht, aber unzulänglich beweiſet.

ſet. Götting. Gelehrte Anzeigen 1767. n. 12. — v. Selchow Juriſt. Bibliothek B. 3. S. 590.

Franc. Ant. Dürr Diſſertat. de judice controverſiarum in cauſis electionum epiſcoporum Germaniae. *Mog.* 1768. — In dieſer wird die vorgehende Schrift mit den ſtandhafteſten Gründen widerlegt.

Joh. Jac. Moſers Päbſtliches Entſcheidungsrecht in zwieſpaltigen Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten geprüft und vertheidiget, in ſeinen neueſten kleinen Schriften. 1768. S. 54.

— — deſſen Staatsrecht Thl. 3. S. 353. Thl. 11. S. 473 = 495.

David Georg Struben von den Rechten der deutſchen Kaiſer bey den Erz = und Biſchöflichen Wahlen. Thl. 2. B. 12. S. 65.

Dreyzehendes Capitel.

Von den Eiden der catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 458.) Einleitung. 459.) Alterthum der Biſchöflichen Eide. 460.) Drey Gattungen derſelben. 461.) Zur erſten gehört 1) der Capitulationseid. 462.) 2) Eid wegen Haltung der Landſtänderechte. 463.) 3) Glaubensprofeſſionseid; 464.) 4) gegen den Metropoliten und Ordinarium. 465.) Eid der Treue gegen den Pabſt. 466.) Prüfung des erſten Artikels; 467.) des zweyten; 468.) dritten; 469.) vierten; 470.) fünften; 471.) ſechſten; 472.) ſiebenden; 473.) achten; 474.) endlich neunten. 475.) Schlußfolgen. 476.) Verbindlichkeit des Eides gegen den Pabſt. 477.) Biſchöflicher Reichslehenseid. 478.) Eid gegen den Landes- und Lehnherrn. 479.) Beſondere Eidesverbindungen. 480.) Zweyte Gattung der Eide. 481.) Dritte Gattung vermiſchter Eide. 482.) Eides Relaxation. 483.) Strafen gegen ungültige Eide. 484.) Eidesceremonien. 485.) Dermalige Geſinnungen der deutſchen Biſchöfe von dem Eide. 486.) Schriften.

§. 458.

Einleitung.

Die Eide der Biſchöfe verdienen bey den Catholiſchgeiſtlichen Stiften eine beſondere Abhandlung, da von den Catholiken noch kein Publiciſt ſich über dieſe Materie gewagt. Proteſtantiſcher Seits hat Buder eine Abhandlung *de juramentis epiſcoporum* geſchrieben, ſie dient aber den Catholiken zu keinem Gebrauch, weil ſich die in ſelbiger aufgeworfene Sätze nicht mit ihrer Religionsverfaſſung vertragen. Buder ſahe die Eide der Catholiſchen Biſchöfe für Aben-

Abentheuer an. Ein anderer 1) beſchuldigte dieſe Eide, daß ſie unter die Majeſtätsverbrechen gehörten. Ein dritter 2) behauptete, daß ein Biſchof, der dem Pabſt den Eid nach der gewöhnlichen Formul abgeſchworen, kein Ehrenamt in dem Reich als Principal- oder Concommiſſarius, Cammerrichter, Reichshofrathspräſident u. dgl. zu begleiten fähig ſeye — und bey alle dem werden von allen Erzbiſchöfen und Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtänden dieſe Eide ohne Veränderung abgelegt.

Der Proteſtant kann den Werth oder Unwerth dieſer Eide nach ſeinen Religionsgrundſätzen, die von dem Oberhaupt der Catholiken getrennt ſind, nicht abmeſſen. Der Eid der catholiſchen Biſchöfe ſchlägt ſchon in das proteſtantiſche Kirchen-Staatsrecht nicht einmal ein. Bey den Catholiken ſind dieſe Eide aber eine Nothfolge der Biſchöflichen Abhängigkeit von dem Päbſtlichen Stuhle.

Mit was für einem Fuge mag nun ein proteſtantiſcher Rechtsgelehrter behaupten, die Catholiſchen Biſchöfe ſind ihrer Eide halber, ſo ſie dem Pabſt ſchwören, für Abentheurer, Majeſtätsverbrecher und ehrenloſe Leute anzuſehen? Ein einziger ſolcher Schulgerechter Mann will aus allen Biſchöfen, von mehr als tauſend Jahren her, Verbrecher und Dummköpfe machen, und er will ſie alle auf einmal nach Grundſätzen aufklären, die er ſelbſt nicht kennet, und die ein vernünftiger proteſtantiſcher Staatsmann, wenn er die Eide der Biſchöfe, nach ihrer Religionsverfaſſung betrachtet, weder verwerfen kann, noch jemals verworfen hat.

1) Abhandlung von dem Eid der Biſchöfe, ſo ſie dem Pabſt leiſten. Wienn, 1781.

2) Lünigs Staats-Conſil. Tom. 2. p. 1703.

Der rechtſchaffen denkende Staatsmann von beyden Religionen ſchließt ſich an die ſchon einmahl von mir angeführte Aeußerung eines preißwürdigen Großkanzlers des Herrn von Carmer in Berlin an, der in einem bekannten Brief vom 3. Dec. 1782. ſchrieb: **Der wahre Philoſoph und tugendhafte Mitbürger muß die Verfaßung ſeiner Nation in allen ihren Theilen (ſie mag die Religion oder Staatiſtik betreffen) reſpectiren.**

Dergleichen Albernheiten laſſen ſich wohl jungen unerfahrnen Leuten in der Schule vortragen, um ſich Anbetere zu verſchaffen, und das Lob eines neuen Syſtematikers zu erwerben. Der practiſche Staatsmann bemitleidet die Mühe des Lehrers und urtheilt, daß dergleichen gegen alle Staatsklugheit und Politik laufende Sätze nur die Phantaſie ihres Urhebers beruhigen.

In gegenwärtiger Abhandlung erſcheinen die Eide der Catholiſchen Biſchöfe in jener Geſtalt, die gleichen Verhalts mit ihren Religionsgrundſätzen iſt, und, in ſo ferne dieſe nicht in das Kirchen-Staatsrecht und die Staatiſtik der Biſchöfe einſchlagen.

§. 459.

Alterthum der Biſchöflichen Eide.

In der Geſchichtsüberſicht habe ich ſchon dargethan, daß von den Biſchöfen in älteſten Zeiten Eide erfordert worden. Das Alterthum der biſchöflichen Eide geht faſt bis auf die Urſtände der deutſchen Biſchöfe zurück. Der heil. Bonifaz leiſtete 723. ſeinem Conſecrator, dem Pabſt Gregor II. den erſten Eid als deutſcher Erzbiſchof. Alle ſeine Nachfolger wurden nach der Formul, wie Bonifaz geſchworen, zu Erſtattung ähnlicher Eide angehalten. Carl der Große ſchrieb in ſeinen Conſtitutionen im J. 806. den Biſchöfen, wie allen Geiſtlichen überhaupt, ſchon eine Eides-

Eidesformul vor, 3) nach welcher ſie ſich von der Anſchuldung eines Verbrechens purgiren mußten. Anfänglich legten nur die Erzbiſchöfe und unmittelbar unter dem Pabſt ſtehende Biſchöfe den Eid der Treue demſelben ab; von den übrigen ließen ſich die Metropoliten ſchwören. Da aber der Pabſt in dem 13. und 14ten Jahrhundert den Metropoliten das Beſtättigungs- und Entſcheidungsrecht der ſtreitigen Wahlen genommen, mußten ihm alle Biſchöfe ohne Unterſchied den Eid der Treue ablegen. Die Concordaten und die Satzungen des Tridentiniſchen Kirchenraths machten hiebey nicht nur keine Abänderung, ſondern beſtättigten vielmehr die Eidesleiſtung. Der Pabſt blieb alſo ohne Unterbruch in dem Beſitz des Rechts, von allen Biſchöfen den Eid der Treue und Unterwürfigkeit nach ihrer Wahl zu erfordern, und den Ordinarien ward nun überlaſſen, die nicht eximirten Aebte zum Eid anzuhalten. Schon in dem 14ten Jahrhundert vervielfältigten ſich die Eide, ſo wie alle Dinge einen gewißen Zuwachs in Verfolg der Zeit erhalten. Nebſt dem Eide, den der Erwählte dem Pabſt oder Metropoliten zu erſtatten hatte, kamen noch andere Eidesauflagen darzu. Er mußte dem Kapitul, dem Kaiſer, den Landſtänden, den Städten als Lehenmann oder Mediat, ſeiner mittelbaren Beſitzungen halber auch dem Landesherrn ſchwören. Es iſt alſo gar wohl möglich, daß ein Biſchof vor dem andern, in Rückſicht ſeiner Stiftsverhältniß und Verfaſſung zur ſechsfachen Eidesleiſtung komme. Nach verſchiedenen ältern Conſtitutionen, 4) wurden die Geiſtlichen zwar von aller Eidesleiſtung, aus Achtung gegen ihre Weyhungen und Stand, frey geſprochen. Selbſt K. Heinrich IV. zählte ſie durch eine Reichsverordnung hie-

3) Spicileg. eccleſ. Thl. 1. C. 1. S. 40.

4) L. 25. C. de epiſcopis et clericis.

hievon loß. 5) Allein die Zeiten und Umſtände veranlaßten hierinfalls eine gar wohl begreifliche Abänderung. Alle dieſe Eidesleiſtungen will ich nach den Grundſätzen der Catholiſchgeiſtlichen Fürſten abhandeln.

§. 460.

Drey Gattungen derſelben.

Die catholiſchen Biſchöfe in Deutſchland ſtellen ſich ſeit den Zeiten des entſchiedenen Inveſtiturſtreits in zweyfacher Perſon dar: als geiſtliche Kirchenvorſteher und weltliche Regenten. Ihre Pflichten ſind alſo auch nach zweyfachem Hauptbetracht getheilt, in jene nämlich, ſo ſie wegen ihrer Geiſtlichkeit gegen den Pabſt und der Weltlichkeit halber gegen den Kaiſer tragen. Beyde Pflichten ziehen ſowol des geiſtlichen als weltlichen halber wiederum ihre beſondere Neben- und untergetheilte Verbindlichkeiten nach ſich, gemäß deren ſie mit Eidesbeſtattungen den Metropoliten, dem Kapitul und den Landſtänden, auch auswärtigen Perſonen zugethan ſind. Alle dieſe Eide beſchränken ſich in drey Gattungen, als 1.) in Iuramenta promiſſoria, 2.) aſſertoria, und 3.) mixta. Jede Gattung hat ihre beſondere Eigenſchaften.

§. 461.

Zur erſten gehört: 1) der Capitulationseid.

Unter die erſte Gattung der Biſchöflichen Eide werden die Capitulationseide gezogen, gemäß deren alle geiſtlichen Fürſten, nach dem Herkommen jeden Stifts, entweder in dem währenden Wahlact, oder nach demſelben die genaue Haltung und Beobachtung derer von dem Kapitul errichteten Wahlgedinge, Statuten und Gewohnheiten eidlich verſichern müſſen. Dieſer Eid, wie ich ſchon in dem zehenden Capitel gezeigt, iſt faſt einer der älteſten. Die Domkapitul

5) Chriſt. *Lünig*. german. ſacra diplomatica. P. 1. p. 149. 150.

pitul zu Hildesheim und Coſtanz haben in ihren Vorſtellungsſchreiben vom Jahr 1694. an den Kaiſer behauptet, daß dieſe Eidesleiſtung ſich ſchon auf 6 bis 700 Jahr zurück ziehe, und es iſt allerdings durch die von mir angezeigten Beyſpiele glaubwürdig erhoben. Einer der merkwürdigſten Eide iſt, den Biſchof Johann Gottfried II. dem Kapitul zu Würzburg im J. 1686. leiſten mußte. 6)

Was nun gegen die Capitulationen, ſo wie gegen die dieſerhalben erforderte Eidesleiſtung die Domkapitul in Deutſchland ſowol mit den Päbſten als Kaiſern und ihren eigenen Biſchöfen und Stiftsvorſtehern auszuſtehen gehabt, das habe ich in kurz erwähnter Stelle ſchon hinlänglich erſchöpft.

Deſſen ungeachtet beharren aber faſt alle Domkapitul auf würklicher Erſtattung dieſes Capitulationseides, der auch ſein gutes hat, in ſoferne das Capitulationsweſen, ſowol im Geiſtlichen als Weltlichen, durch den Pabſt und Kaiſer, in der bereits ſchon oben berührten Maaße 7) feſtgeſtellt iſt.

§. 462.

2) Eid, wegen Haltung der Landſtände-rechte.

Ein anderer Eid von der erſten Gattung, ſo von dem Erwählten der Ordnung nach erfordert wird, gehet auf die Beſtättigung der Landſchaft und Unterthanen, auch der Städte Rechte und Freyheiten. In dieſer Art mußte der Biſchof zu Oßnabrück, Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, im Jahr 1628. gegen Dechant, Kapitul und Stände der Kirche und des Landes Oßnabrück eidlich angeloben, ihre Statuten, Gewohnheiten, Rechte und Freyheiten zu handhaben und zu beobachten. 8) Von gleicher Art iſt die

6) Spicil. eccleſ. Fortſ. 2. S. 1153.

7) Thl. 2. C. 10. §. 422.

8) *Lünig* Cont. Spicil. eccl. p. 649.

die eidliche Verſicherung der Landeseinigung bey einem neu erwählten Kurfürſten zu Cölln, 9) und ſo bey noch mehrern Stiften, wovon in dem Verfolge Meldung geſchieht.

Hiezu kommen die ſogenannten Eintrittseide, welche die Neuerwählten einigen Reichsſtädten zu leiſten haben; dergleichen die Reichsſtadt Cölln, 10) die Stadt Speyer, 11) die Stadt Straßburg, 12) Erfurt 13) von den Erz- und Biſchöfen aus der Urſache erfordern, damit ſie in ihren Rechten und Freyheiten nicht beeinträchtiget werden. Auch dieſe Eidesleiſtungen beruhen auf ihrem guten Grund, da jede erneuerte Verſicherung die in der gewöhnlichen Eidesformul enthaltenen Gerechtſame mehr befeſtiget; wiewolen dergleichen Eide heut zu Tag nicht mehr perſönlich, ſondern nur durch Bevollmächtigte öfters nur durch ſchriftliche Verſicherungen erſtattet werden. 14)

§. 463.

3) Glaubensprofeßionseid.

Einen weitern Eid zieht das von jedem Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtand vor der Conſecration zu erſtattende Glaubensbekenntniß nach ſich. Dieſen Eid mußten ſchon in den älteſten Zeiten die deutſchen Biſchöfe abſchwören. Die Geſchichte liefert ein Beyſpiel von dem 9ten Jahrhundert, nach welchem, unter der Regierung Caroli Craſſi, Pabſt Johann VIII. dem Erzbiſchof Wilibert zu Cölln, das Pallium nicht ertheil-

9) *Acta Colonienſia* ab a. 1583. in fine.

10) *Knipſchild* de jur. et privileg. civit. imper. L. II. c. 9. p. 48. p. 357.

11) *Lehmann* Chron. Spir. Lib. 4. c. 23. ed. 1612.

12) *Theod. Reinking* in ſcript. Fürſtl. Erzbiſchöfl. Bremiſchen Nachtrabs. p. 181. 182.

13) *Seckendorf* in Iuſtitia protecta Saxon. in civit. Erfurt. p. 50.

14) *Aſſert. libert. Brem.* p. 106.

ertheilte, weil er ſein Glaubensbekenntniß nicht in behöriger Form abgelegt. 15) Nach der Ordnung des Tridentiniſchen Kirchenraths mußten die Biſchöfe ihren Profeſſionseid auch auf die Decrete des Concilii Tridentini ablegen. Kurfürſt Gebhard zu Cölln, ließ ſich im J. 1578. gefallen, den Eid abzulegen, vermög deſſen er ſich zur Römiſchen Kirche bekannte, und den Satzungen des tridentiniſchen Kirchenraths in allem nachzukommen verſprach. Kurfürſt Jacob III. zu Trier mußte hierüber ſogar ein feyerliches Atteſtat ausſtellen. 16) Es ſcheint dieſer Eid den Catholiſchen Grundſätzen gemäß, beſonders da ſich ſo viele verdeckte Religionsſecten eingeſchlichen, aus einem eben ſo guten Grund als Vorſicht gewählt zu ſeyn. Wer will denn einem Erwählten in das Herz ſehen, ob ſeine Religion innerlich die nemliche ſey, die er äußerlich öfters nur ſcheinbar und gleichſam aus Gewohnheit oder Eigennutz zeigt. Der Eid gibt freylich noch keine Sicherheit, doch macht er die Verantwortung des Schwörenden größer, und ſetzt ihn in die Verbindlichkeit, der Eidespflicht nachzukommen, oder ſich die widrigen Folgen ſelbſt zuzuſchreiben. 17)

§. 464.

4) Eid gegen den Metropoliten und Ordinarium

Mehr ein anderer Eid wird vor gänzlich vollbrachtem Conſecrationsact den Metropoliten und Ordinariis von den Suffragan-Biſchöfen geleiſtet. Inhaltlich dieſer Eidesformul mußten anfänglich die Suffragane alle in den Päbſtlichen Canonen und Decreten vor-

15) *Sirmond.* Concil. gall. T. III. p. 526.

16) Spicil. eccl. Fortſetz. des 1. Thl. S. 846.

17) Buder äußert ſich ſehr unklug und intolerant, da er l. c. §. 17. p. 23. ſchreibt: ex quo autem R. cathol. eccleſia *fidem ſuam multis admixtam erroribus* concilio Tridentino confirmavit. Dieſe iſt die wahre Methode in Staatsſachen zu ſchreiben, und als Privatmann die Religion einer andern Parthey mit einer unverfänglichen Critik zu betaſten.

vorgeſchriebene Ehrerbietung und Gehorſam verſprechen, zugleich auch die Freyheiten und Gerechtigkeiten der Metropoliten anerkennen. Gregor IX. ſchien hierüber etwas eiferſüchtig zu ſeyn, und verordnete, 18) daß die Metropoliten von ihren Suffraganen den Eid nach keiner andern Formul, denn nach derjenigen ſich ſollten erſtatten laſſen, nach welcher dem Pabſt die Treue und Gehorſam von den unmittelbar zur Päbſtlichen Conſecration gehörigen Biſchöfen geſchworen werde. Die Freyheit der deutſchen Kirche machte hieran aber doch auch einige Aenderungen, da die Erzbiſchöfe die Eidesformuln mit mehrern Zuſätzen vermehrten, wie man bey dem Erzbiſchof zu Salzburg wegen Berchtolsgaden, 19) und dem Erzbiſchof zu Trier, wegen der Abtey St. Maximin 20) erſehen kann. Dieſe Eidesleiſtung, wodurch ſich die Metropoliten und Ordinarien ihre Rechte gegen die Suffraganen und andere ihnen zugethane verſichern laſſen, iſt eine kluge Maaßregul, damit dieſe Befugniße ihnen nach dem Beyſpiel ſo vieler andern, nicht mehr entriſſen werden mögen.

§. 465.

5) Eid der Treue gegen den Pabſt.

Nun komme ich auf den Eid der Treue und Unterwürfigkeit, den die Biſchöfe gegen den Päbſtlichen Stuhl vor der Beſtättigung ihrer Wahlen abzulegen gehalten ſind. Dieſer ſoll der deutſchen Kirchenfreyheit und den Gerechtſamen des Kaiſers nachtheilig ſeyn, und den Biſchöfen die unauflößlichen Feſſeln der verächtlichſten Sclaverey 21) anlegen. Ehe ich die weſentlichen Puncte dieſes Eides durchgehe, will von der

18) C. 13. X. de major. et obedient.

19) *Lünig* Spicil. eccl. Cont. I. p. 1021. et 1022.

20) ibid. l. c. p. 247.

21) Buder und der Verfaſſer der Wiener Abhandlung ſind dieſer Meynung.

der Geſchichte deſſelben noch etwas nachzuholen ſeyn. Der H. Bonifaz war der erſte, der im Jahr 723. dem Pabſte Gregor II. ſolchen ablegte. 22) Die deutſchen Erzbiſchöfe mußten nach dem Beyſpiel der Franzöſiſchen, bey Erlangung des Palliums, den nämlichen Eid dem Pabſt Gregor III. erſtatten. 23) Gregor VII. der nach den Umſtänden ſeiner Zeit weiter um ſich griff, veränderte die vorige Eidesformul, die auf Gehorſam und Unterwürfigkeit gieng, in einen Eid der Treue; und nach beygelegtem Inveſtiturſtreit mußten ſich nicht allein die Erz- ſondern auch alle Biſchöfe zu deſſen einförmiger Abſchwörung bequemen; und Clemens VIII. ließ in das Römiſche Pontificale eine Formul eintragen, die bisher noch unabänderlich beybehalten wird. 24) Ob nun dieſer Eid von jener gehäßigen Eigenſchaft ſeyn möge, wie ſolchen Buder 25) mit ſeinen Anhängern 26) beſchreibt, wollen wir aus einer kurzen Zergliederung der Hauptpuncte erſehen. Dieſer Eid gehört an ſich zum Kirchenrecht der Catholiken; allein, da er von einigen Staatsmännern, als ein dem allgemeinen Staatsweſen eingreifendes Machtgeſetz des Päbſtlichen Stuhls abgeſchildert wird, wodurch inſonderheit die Sicherheit der Staaten in Gefahr geſetzt, die gemeine Ruhe geſtört, die Thronen der Fürſten erſchüttert, oder gar umgeſtürzt werden könnten, iſt ſolcher einer genauen Betrachtung würdig.

§. 466.

Prüfung des erſten Artikels.

Der erſte Artikel dieſes Eides, der noch nicht ſo gemeinkundig iſt, beſteht hierinnen:

„Ich

22) *Perarius* rer. mogunt. L. 3. 15.

23) *Collatio Perariana*, n. 15. p. 144.

24) *Romae* 1595. f. cum figur. aeneis actus liturgicos exhibentibus.

25) De juramentis epiſcoporum. §. 26. p. 43. ſeq.

26) Abhandlung über die Eide der Biſchöfe.

„Ich *N.* Biſchof der Kirche *N.* werde von „nun an und fürohin dem H. Peter, der H. Rö„miſchen Kirche, und dem Pabſt *N.* und ſeinen „ordentlich erwählten Nachfolgern getreu und ge„horſam ſeyn.“

An dieſem Artikel ſtellet man aus, daß die Erforderniß der Treue zu allgemein und uneingeſchränkt ſey.

Es iſt aber nicht dem alſo: der Biſchof ſtellt eine doppelte Perſon vor, er hat als Biſchof den Pabſt, und als weltlicher Fürſt den Kaiſer zu ſeinem Oberherrn. Er wird durch ein zweyfaches Band des Eides verbunden. Was das innerliche des Gottesdienſtes betrifft, iſt er dem Pabſt gänzlich unterworfen; der Eid, den er ſelbigem abzulegen hat, bezieht ſich auf die Verbindlichkeit der Treue, des Gehorſams und der Unterthänigkeit ſoweit als die perſönliche und moraliſche Möglichkeit zuläßt, und hat nicht den geringſten Bezug auf das Weltliche.

So bald aber das Aeußerliche des Gottesdienſtes mit den Civilangelegenheiten in Verbindung ſtehet, hat der Biſchof auch die Verbindlichkeit, vermög ſeines dem Kaiſer erſtatteten Eides, in die Gerechtſame der weltlichen Regenten keinen Eingriff thun. Er muß die Regeln der Klugheit, der Staatspolitik zur Hand nehmen, alles dasjenige, was dagegen anſtöſſig ſeyn kann, zu vermeiden. Keinen Eid der Treue kann ein Biſchof, der als Biſchof lehret, ſalbt, weyhet, bindet, löſet, die Sacramente austheilt, den Gottesdienſt ordnet, die Kirchenzucht erhält, keinem weltlichen Regenten in einer geiſtlichen Sache erſtatten. — Der Eid der Treue gegen den Pabſt iſt alſo, wenn man ihn von der wahren Seite betrachtet, nach den Verhältnißen eines Biſchofs nicht anſtößig; wenigſtens hat man keine Beyſpiele, daß er in der bürgerli-

chen Geſellſchaft Irrungen veranlaßet, noch weniger bisher die Ruhe der Fürſten erſchüttert habe.

§. 467.

Der zweyte enthält folgendes: „Ich werde weder ſelbſt es thun, noch dazu rathen, daß den „Päbſten das Leben benommen, oder ein Glied „geſtümmelt, oder ſie in Gefangenſchaft geſetzt „werden.“ Des zweyten.

Man muß die Geſchichte und den wahren Sinn dieſes Artikels der Auslegung halber zu Rathe ziehen. Es bezieht ſich dieſe Verbindlichkeit nach dem Wort *praecipue*, daß dieſe ihren vorzüglichen Bezug auf die Kirchenſtaatiſche Biſchöfe habe, — und es iſt auch nicht zuviel gefordert, wenn nach den leidigen Anläſſen des 11ten Jahrhunderts ein Pabſt, als der höchſte Prieſter, ſich ſeine körperliche Sicherheit von ſeinen Untergebenen verſprechen läßt; und dieſe können ja nicht weniger thun, als dieſe Gattung von natürlicher Schuldigkeit ihm zu verſichern. — Für heutige Zeiten, da in allen Staaten öffentliche Sicherheit herrſchet, iſt freylich die perſönliche Sicherſtellung des Pabſtes nicht mehr nöthig eidlich zu beſchwören, und könnte aus der Eidesformul ausgeſtrichen werden.

§. 468.

In dem dritten heißt es: „Ich werde die Abſichten des Pabſts, die er mir ſchriftlich, oder „durch ſeine Nuntien eröffnet, und durch deren „Kundmachung ihm ein Schaden zugehen könnte, niemanden entdecken.“ Dritten.

Pflicht des Stillſchweigens kann ſich auf jene Fälle nicht erſtrecken, in welchen wider die Gerechtſame der Fürſten etwas im Schilde geführt wird. Der Pabſt kann in kirchlichen Sachen ohne die Majeſtäts-

 rechte

rechte im geringſten zu kränken, Anſchläge faßen, zu deren Ausführung, wie in allen Geſchäften das Still- ſchweigen desjenigen Biſchofs erfordert wird, dem der Pabſt ein Geſchäft aufträgt; er kann dem Fürſten eine heimliche Information gewißer Cabalen, Factionen, Secten, ſo gegen das Beſte der Religion laufen, in geheim beybringen laßen. Ein jeder Geſandter eines Hofes iſt gehalten, das ſtrengſte Stillſchweigen über die ihm von ſeinem Souverain anvertrauten Geſchäfte ſich zum erſten Pflichtgeſetz zu machen. — Es läßt ſich alſo nicht träumen, daß die Rechte der Landesfürſten durch dieſes Stillſchweigen in Gefahr gerathen.

§. 469.

Vierten. Nach dem vierten Artikel wird verſprochen: „Ich „werde den Päbſten nach meinem Grad und „Stand (*ſalvo meo ordine*) verhülflich ſeyn, das „Römiſche Pabſtthum und die Regalen des „H. Peters gegen jedermänniglich zu erhalten „uud zu beſchützen.“

Dieſe Verheißung wird beſchuldiget, daß der Biſchof das Pabſtthum und die Regalien des H. Peters gegen jedermann, ſomit auch gegen den Landesfürſten ſchützen wolle. Allein die Beſchuldigung iſt falſch und boßhaft.

Das Oberhaupt der Kirche und den Vorgeſetzten in ſeinem Weſen zu erhalten, iſt einem Biſchof, ſo wie jedem Untergebenen Pflichtſchuldigkeit. Man muß aber auch betrachten, daß der Pabſt, dieſen Schutz und Beyſtand nur *ſalvo ordine* von den Biſchöfen verlangt, und ſie dieſes unter dem Vorbehalt, nämlich ſo weit verſprechen, als dieſe Beyſtandsleiſtung den Pflichten der Biſchöfe gegen das Reich und den Kaiſer nicht im geringſten Abbruch mache.

Wir

Wir wollen die Unſchädlichkeit dieſer Verbindung aus der Analogie unſerer eigenen Reichsgeſetze betrachten. In dem Weſtphäliſchen Friede 27) wird das Bündnißrecht für die Reichsſtände nicht nur unter ſich, ſondern auch mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth veſtgeſetzt, jedoch, daß es nicht gegen den Kaiſer und Reich, noch den Land- und Weſtphäliſchen Frieden geſchehen ſolle. In der kaiſerlichen Wahlcapitulation 28) heißt es: „Daß es ohnver„letzt des Eides geſchehe, womit ein jeder Stand dem „regierenden Römiſchen Kaiſer und dem H. Römiſchen „Reich verwandt iſt.“ Nach dem Religionsfrieden 29) von 1555. iſt der geiſtliche Vorbehalt veſtgeſtellt, honore et exiſtimatione ſalva desjenigen, der austritt, und die geiſtlichen Pfründen verlaßen muß. Heinrich V. verſprach in ſeinem Eide, den er dem Pabſt *Paſcal II.* leiſtete — Domino Papae Paſcali obediam (*ſalvo tamen honore et regni et imperii*) ſicut Catholici Imperatores catholicis Pontificibus romanis. —

Man beurtheile alſo die unbeſcheidenen Critiker, die an dieſem Artikel ſo viel Nachtheil finden, und ſie ſind vielmehr ſalvo ordine diejenigen Männer, die die allgemeine Ruhe durch ſo ausgeheckte Grundſätze offenbar ſtöhren.

§. 470.

Der fünfte Artikel gibt folgendes: „Ich werde „dem Legaten des Apoſtoliſchen Stuhls in ſeiner „Hin- und Zurückreiſe gebührend begegnen, und „ihme in ſeinen eigenen Bedürfnißen behülflich „ſeyn.“ Fünfter.

27) *Art. VIII.* §. 2. ſalvo per omnia juramento, quo quis caeſari et imperio obſtrictus eſt.

28) *Joſephi II.* Art. VI. §. 4.

29) §. 18. ibidem.

Bringt nun dieſes nicht das allgemeine Völker-recht mit ſich; haben dieſe Ehre nicht Kaiſer und Könige den Päbſtlichen Legaten erwieſen? Hat der weiſe Kurfürſt Carl Theodor in dem Jahr 1787. nicht das nämliche gethan? Iſt dieſe Handlung nicht preiswürdig, oder hat der Pabſt als Souverain nicht das nämliche Recht, von allen Höfen dergleichen Ehrenbezeugungen, die man gegen weltliche Geſandten beobachtet, zu fordern, und um ſo vielmehr von den ihm in geiſtlichen Dingen untergebenen Biſchöfen zu gewarten?

§. 471.

Sechſten. In dem ſechſten Artikel kommt vor: „Wenn „ich zu einem Synod geladen werde, will ich auſ-„ſer einer canoniſchen Hinderniß dabey erſcheinen, „und ſollte ich nicht kommen können, werde ich „meinen Abgeſandten ſchicken.“

Wie unvernünftig wird hier von dem Verfaßer 30) nicht erfordert, daß der Biſchof wegen ſeiner Erſcheinung, oder Abſchickung eines Geſandten den Landesfürſten fragen ſolle? Iſt dieſes nicht eine Folge der geiſtlichen Abhängigkeit? Was geht es den Landesherrn an, wenn der Pabſt mit ſeinen Biſchöfen über ganz canoniſche Gegenſtände eine Synode zu halten erfordert.

§. 472.

Siebenden. Der ſiebende enthält folgendes: „Ich werde al-„le drey Jahr perſönlich, oder auch durch meinen „Abgeſandten die *limina* der Apoſtel beſuchen, „wenn ich durch eine Apoſtoliſche Erlaubniß nicht „ſollte davon enthoben werden.„

Wer mit Vernunft dieſen Artikel nach dem geſchichtmäßigen Verhältniß der Zeiten und ihrer Abände-

30) l. c. §. 19.

derung betrachtet, kann hieran nichts nachtheiliges finden. Die Biſchöfe ſollten über den Zuſtand ihrer Diöceſen dem Pabſt ihre Berichte perſönlich erſtatten. Das geſchieht nun nicht mehr perſönlich, ſondern durch die Erzbiſchöfe ſchriftlich. Die Beſorgniß, daß das deutſche Geld hierdurch nach Rom geführt werde, iſt nun wegen der perſönlichen Nichterſcheinung gehoben. Allein der Artikel bleibt doch wegen ſeiner guten Abſicht nicht außer Würkung. — Würde der Zuſtand mancher Diöceſen dem Pabſt ſo genau, wie es die Schuldigkeit erfordert, einberichtet, könnte vielleicht manchen Mängeln abgeholfen werden. Allein viele Biſchöfe kennen weder ihre Diöceſen, noch weniger den wahren Zuſtand — und gemeiniglich werden die Berichte von denjenigen verfaßet, die öfters die Urſache der üblen Verfaßung ſelbſt ſind; der Biſchof und der Pabſt werden alſo nicht ſelten das wenigſte für das mehreſte gewahr. Doch hat dieſe Berichtserſtattung noch keine Folge zur Zerrüttung der weltlichen Staaten nach ſich gezogen.

§. 473.

Noch unbedeutender iſt der achte Artikel: „Ohne Vorwißen und Erlaubniß des Römiſchen „Pabſts will ich die zu meiner Biſchöflichen Tafel gehörigen Güter nicht verkaufen, noch verſchenken, weder verpfänden, noch beſchwehren, „oder durch was immer für einer Art veräuſſern.“ — Achten.

Dieſe Verbindlichkeit haben allgemeine und beſondere Kirchenverſammlungen, ſowol Päbſte und Biſchöfe, als Kaiſer und Fürſten jederzeit gebilliget. Man hielt darfür, daß die gute Erhaltung der geiſtlichen und Kirchengüter nicht genug geſichert werden könne. Conrad II. machte ſchon 1039. deswegen ein

Geſetz. Es wurde von dem Pabſt und dem Kaiſer für gut erkannt, daß die Nichtveräußerung der Stiftsgüter den eigentlichen Hauptpunct der Biſchöflichen Capitulationen ausmachen ſolle. Dürfen die Domkapitul die Biſchöfe dieſſfalls wie billig, mit ihren Conſenſen binden, warum ſoll es der Pabſt nicht thun, und was geht durch dieſe Verordnung dem weltlichen Staat für ein Nachtheil zu? Die Erhaltung der Güter iſt ihm ja in vielfachem Betracht nützlich. — Man kann dem Pabſt nicht verdenken, wenn er die Nichtveräußerung der Kirchengüter durch einen Eid ſich verſichern läßt, ſoferne die Domkapitul nicht auf die Erhaltung derſelbigen bedacht ſind. Zu Ellwangen wurden noch im Jahr 1787. 3 ſchöne Cammergüter an Juden verkauft, und dieſen zur Dismembration überlaßen. Das Kapitul hinderte es nicht. Die Vorſorge des Pabſtes iſt alſo gewiß nicht überflüßig.

§. 474.

Endlich des neunten.

In dem neunten Artikel findet der Verfaßer Beleidigung gegen das Anſehen der Majeſtät und des Landesherrn, Wiederſtrebung der öffentlichen Ruhe und Befolgungsunmöglichkeit. — Er heißt: „Ich „werde nach all meinen Kräften beobachten, und „auch von anderen beobachten machen, die Regeln der H. Väter, der Apoſtoliſchen Decreten, „Ordinationen, Vorbehalte, Proviſionen und „Commiſſionen ꝛc.“

Niemand hat noch geläugnet, daß der canoniſche Gehorſam nicht zu Erhaltung der Hierarchie nothwendig ſey. Alles dieſes, was dieſer Artikel ausweiſet, gehört aber hierzu, wenn man immer dem Biſchof noch erlaubt, daß er ſeiner Religion zugethan ſeyn darf. Der Biſchof muß ſich verbinden, allen deme nachzukommen, denn ſonſt iſt die Hierarchiſche Kette ge-

getrennt. Die Proviſionen und Vorbehalte ſind nach dem wahren Sinn durch die Concordate und rechtmäſſige Obſervanz der Stifte ſo beſtimmt, und gemäſſigt, daß Biſchöfliche Eide nur ſalvis juribus concordatorum eine Verbindlichkeit nach ſich ziehen, und es hat das Anſehen, daß noch eine ſtärkere Reforme in dem Reſervationspunkt ſich ergeben dürfte.

§. 475.

Eine Eidesformul, die, wie dieſe, mit ausdrücklichen Ausnahmen der Standespflichten begränzt, von dem Oberhaupt der Kirche ausgelegt, von ohnunterbrochener Gewohnheit vieler Jahrhunderte beſtättiget, von vielen Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Kirchenprälaten würklich gebraucht, und in Ehren gehalten, und in feyerlichen Concordaten mit eingeſchloßen iſt, kann im Grund niemals beleidigend gegen die Majeſtätsrechte, oder gefährlich für die gemeine Ruhe, am wenigſten aber anſtößig für die Schwörenden ſeyn. Der Eid der Treue, welchen jeder Unterthan ſeinem natürlichen Herrn zu leiſten ſchuldig iſt, hat von der Landesfürſtlichen Gewalt ſeine Beſtimmung. In dieſer Art verhält ſich auch der Eid der Biſchöfe, in ſoferne er ſich auf die Handhabung des reinen Glaubens, der Einigkeit und hierarchiſchen Unterwerſung beziehṭ, und ſeinen Grund auf das Syſtem ſeiner Kirche bauet. Die zufälligen Beyſätze der Eidesformul haben billige Bewegungsgründe veranlaßet; die Promotion der Biſchöfe beſchieht auf dieſen Eid, die Reichsgeſetze 31) haben ſolchen mit der ganzen Verfaßung befeſtiget, und kein Privatmann hat die Befugniß, dieſe Eidesformul, als Majeſtätsverbrechen, Thorheiten und Anläße zu Stöhrung der allgemeinen Ruhe abzuſchildern. Die Schreibart des Verfaſſers iſt zu niederträchtig, als daß er noch verdient, durch die Eingangs

Schlußfolge von dieſem Eid.

31) *Concordata* nat. germ. Art. XIV. §. 1. Inſt. P. O. art. V. §. 19.

erwähnte Warnung des Preußiſchen Großkanzlers von Carmer zu recht gewieſen zu werden. Die ganze Abhandlung gehört in die erſte Claſſe der neuern Schriften, die kein anderes Syſtem, dann blinde Schmeicheley kennen, wordurch die Ehre des Monarchen beleidiget, und das Volk getäuſcht wird. Das utinam abſcindantur, qui vos conturbant iſt ein von dem Verfaſſer gut gewählter Wunſch 32) und auch der wahre Lohn für dieſe Schrift.

§. 476.

Verbindlichkeit des Eides gegen den Pabſt.

Buder wirft mit anderen die Frage auf, ob dieſer Eid mit gutem Gewißen könne geleiſtet werden, und eine Gewiſſensverbindlichkeit nach ſich ziehe? Nach dem Grund des Catholiſchen Kirchenrechts iſt gar nicht daran zweifeln, daß der Eid, den das Oberhaupt der Kirche nothwendig erfordert, von der ſtrengſten Verbindlichkeit ſeye. Erzbiſchof Hermann zu Cölln 1544. hat zwar die Gültigkeit dieſes Eides bezweifelt, und Wilhelm Kettler, erwählter Biſchof zu Münſter 1553. das Bißthum nicht angenommen, weil er dieſen Eid ablegen ſollte; dieſe einzelne Vorgänge bewürken aber ſo wenig die Aenderung des Catholiſchen Kirchenſtaatsſyſtem, als beyden Candidaten vieles ihrer Wahlfähigkeit halber, ohne Rückſicht auf ihre Denkungsart entgegen ſtund. Kettler konnte keinen Theologen in ganz Deutſchland damals finden, der ihn von der Verbindlichkeit loß zehlte, ſelbſt Caſſander 33) ſprach ihn nicht frey, und die Beſchwerden der Evangeliſchen Stände 34) können dem Catholiſchen Religionsſyſtem keine Wendung geben, da nach

32) Kritik über die Abhandl. von dem Eid der Biſchöfe ad §. 22. in fine.

33) Man ſehe die *epiſtolas illuſtr. virorum*. Bat. 1677. Cent. I. n. 20. p. 85 hierüber nach.

34) *Lehmann*. act. publ. de pace relig. lib. II. c. 47. p. 191.

nach dem Friedensſchluß jeder Theil in ſeinen Grundſätzen ungeſtöhrt verbleiben muß.

§. 477.

Zu den Juramentis aſſertoriis gehört nun auch der Lehenseid, den die Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände dem Kaiſer ihrer Weltlichkeit und Regalien halber zu leiſten haben. Dieſer beſteht nach dem Calixtiniſchen Inveſtiturvergleich und der kundbaren Reichsverfaßung auf eben ſo ſicherem Grund, als der Eid der Treue, den die geiſtlichen Kirchenvorſteher in geiſtlichen Sachen dem Pabſt zu erſtatten haben. Die Colliſion, welche ſich nach Buders und anderer Meynung 35) zwiſchen beyden Eiden ergeben könnte, iſt eine Chimäre, und wenn ſie in einem nicht bevorzuſehenden Falle doch zu erfinden möglich wäre, ſo geben die Reichsgeſetze ſchon klare Maaße, daß das Geiſtliche von dem Weltlichen unterſchieden, und jeder Gegenſtand nach ſeiner Eigenſchaft abgethan werden ſolle. Keiner aus beyden Eiden hat einen Vorzug, da jeder nach ſeiner Weſenheit vor ſich allein beſteht. Die Formel des Eides der Treue, den alle geiſtlichen Kurfürſten dem Kaiſer ſchwören müßen, kann man aus jener 36) umſtändlich abnehmen, die Maximilian Heinrich Erzbiſchof und Kurfürſt zu Cölln dem K. Leopold im J. 1676. abſchwur. Biſchöflicher Reichslehenseid.

§. 478.

Die Biſchöfe, welche geiſtliche Reichsſtände ſind, können auch wegen ihren in andern Staaten gelegenen Beſitzungen den Landes- oder Lehenherren mit Eidespflichten zugethan ſeyn. Dieſer benimmt aber ihren reichsſtändiſchen Hoheitsrechten nichts, da heut zu Tage ein Reichsſtand gar wohl auch eines andern Herrn Land- Eid gegen Landes- und Lehenherren.

35) l. c. §. 26. p. 84 — 86.

36) *Spicil. eccleſ.* Fortſetzung des 1 Th. S. 886.

Landſtand oder Lehenmann ſeyn kann. Der Biſchof von Bamberg ließ ehedeßen durch ſeine Vicedome zu Wolfsberg, Johann Georg von Stadian im J. 1599. den Lehenseid, wegen denen in dem Herzogthum Cärnthen gelegenen Herrſchafften, dem Erzherzog Ferdinand zu Oeſterreich als Herzogen zu Cärnthen vor ſich, und alle übrige Hochſtiftiſche Beamten in Cärnthen leiſten. 37) Der Comthur des deutſchen Ordens der Balley Heſſen legte wegen dem Erbverbrüderungsvertrag im Jahr 1567. den Häuſern Sachſen und Heſſen den Eid der Treue ab. 38) In gleicher Art der Biſchof von Breßlau der Krone Böhmen. 39) Kaiſer Sigismund verwieß den Reymann von Guttensberg, als Meiſter des Johanniterordens in der Balley Brandenburg im Jahr 1415. ſelbſt an, daß er dem Kurfürſt Friederich zu Brandenburg, als Patrono des Herrnmeiſterthums, die Pflichteide ablegen mußte. 40) Die Landſäßigen Bißthümer der Oeſterreichiſchen Staaten (von denen zwar in dieſem Werk die Rede nicht iſt) ſind zu dem Eid der Treue, ihrer weltlichen Beſitzungen und Lehen halber, verbunden, 41) nichts deſtoweniger wird der Eid der Treue in Bezug auf das geiſtliche dennoch dem Pabſt ſeit Jahrhunderten ohne einige Erſchütterung dieſen Staaten geleiſtet.

§. 479.

Beſondere Eidesverbindungen.

Bisher haben wir die Gattungen der ordentlichen Eide abgehandelt. Es gibt aber hin und wieder noch an-

37) Chriſtoph Abele Deduction der Oeſterreichiſchen Jurium. Wienn 1668. Nun iſt die Sache 1759. durch Vergleich abgethan; wie ich es an einer andern Stelle bemerken werde.

38) *Lünig*, Contin. ſpicileg. eccl. p. 379.

39) *Idem* parte ſpecial. Cont. I. unter Schleſien ſupl. p. 480.

40) *Idem* Spicil. eccl. Cont. I. S. 110.

41) *Itter* de feudis imperii, c. 4. §. V. p. 156.

andere eidliche Verbindungen, die durch beſondere Fälle veranlaßt wurden. Johann Salentin, poſtulirter und confirmirter Adminiſtrator und Coadjutor zu Fuld, mußte 1642. dem Römiſchen Hof eidlich verſichern, daß er, ohne die mindeſte Abweichung, die in dem Stifte Fuld von dem Päbſtlichen Nuncius 1627. entworfene Reformation vollziehen wolle. 42) Im Jahr 1541. hatte Probſt Wolfgang von Berchtolsgaden dem Erzbiſchöflich-Salzburgiſchen Commiſſario und Generalvicar einen Eid geſchworen, daß er das Hällenamt oder Salinen, als Hällinger des Erzbiſchofs ſeines Herrn, in ſeinem Namen ſtiftlich, treulich und erbaulich innehaben wolle. 43) Im J. 1595. ward ſogar wegen der Suſpenſion des Berchtolsgadiſchen homagii zwiſchen Erzbiſchof Wolf Dieterich zu Salzburg, und Herzog Wilhelm in Baiern, Namens ſeines Sohns, Probſtens zu Berchtolsgaden, ein Vertrag errichtet. Desgleichen, wenn die Biſchöfe bey dem Reich weltliche Ehrenſtellen annehmen, ſind ſie zu dem gewöhnlichen Amtseid verbunden, oder wenn ſie bey großen Höfen in einen Ritterorden treten, können ſie ſich des Ordenseides ebenfalls nicht entſchlagen. Der Biſchof von Regensburg, Graf von Törring, hat den Ordenseid im Jahr 1788. an den Kurbairiſchen Hof perſönlich abgelegt. Von Reichsſtänden ſind aber dergleichen Eidesleiſtungen ganz ſonderbar.

§. 480.

Zweyte Gattung der Eide.

Unter der zweyten Gattung kommen noch andere Juramenta aſſertoria vor. Hierzu gehören die Reinigungseide; man kann ſie zu den außerordentlichen Eidesleiſtungen rechnen. Es zeigen ſich zwar in Deutſchland wenige Beyſpiele hievon. Biſchof Philipp von Bam-

42) *Factum* et jus — Capitul. Herbipolenſ. f. 549.

43) Spicil. eccleſ. *Lünig*. l. c. p. 1036 — 1042 — 44.

Bamberg, der beſchuldiget wurde, an der Wittelsbachiſchen Verſchwörung gegen Philipp von Schwaben Theil zu haben, ließ Innocenz III. 1209. durch ſeinen Legaten den Reinigungseid abfordern. 44) Der Maynziſche Erzbiſchof Johann II. mußte wegen beſchuldigter Theilnahme an der Ermordung des Herzog Friederichs von Braunſchweig-Lüneburg den Reinigungseid ablegen. 45) Hierzu kommen auch die Eide, welche von den Biſchöfen in ihren Privatſtreitigkeiten nach den Reichsgeſetzen, eben ſo, wie von andern Privatleuten, abgeſchworen werden müßen; wiewolen dergleichen Eide nur von den Procuratoren auf die Seele ihres Biſchöflichen Principalen abgelegt werden.

§. 481.

Dritte Gattung vermiſchter Eide.

Nun kommen wir auch auf die Iuramenta mixta, wozu das Iuramentum calumniae vorzüglich gehöret. Allein deſſen ſind die geiſtlichen Reichsſtände 46) und deren Räthe, ſo viel ihrer Herren Rechtfertigung betrifft, enthoben. Keineswegs können ſie ſich aber des Reſtitutions- und Reviſionseides entſchlagen, 47) wovon an einer andern Stelle ein mehrers vorkommt.

§. 482.

Eides-Relaxation.

Die Relaxation der Eide hat viele Streitigkeiten veranlaſſet, ob ſie bey geiſtlichen Fürſten von dem Pabſt oder Kaiſer geſchehen müße. Die mehreſten Staatslehrer legen das Recht, ſie von den Eiden loßzuſprechen, dem Kaiſer zu. Allein ich glaube, daß hier

44) *Annal. eccleſ.* T. XIII. ad a. 1209. n. 5. p. 165.

45) *Serrarius* rer. mogunt. lib. X. §. 10.

46) Conſtit. *Henr. III.* de juramento calumniae clericis remiſſo, in leg. Longob. lib. 2. F. 48. §. 1.

47) *Receſſus Imper. nov.* d. a. 1654. §. 43. über dieſes.

hier eine Hauptregul das ganze entſcheide. Entweder betrifft der Gegenſtand eine geiſtliche Sache, oder eine weltliche, beſonders die bey Reichsgerichten anhängig iſt. Im erſten Falle kann es dem Pabſt nach der Weſenheit ſeiner oberſten Gerichtsbarkeit nicht in Anſpruch genommen werden. Im zweyten hat der Kaiſer alleinig hierüber den Reichsgeſetzen nach zu erkennen.

Die Capitulationsſache der Biſchöfe, ſo weit ſie das geiſtliche Weſen eines Stifts betrifft, geht quoad relaxationem juramenti den Pabſt allein, in Anſehung der Weltlichkeit aber den Kaiſer an.

Von Aufhebung der Capitulationseide habe ich bereits ſchon umſtändlich gehandelt. Biſchofen Johann zu Würzburg ſprach der Pabſt von dem Capitulationseid loß. 48) Biſchof Sigismund, Prinz von Sachſen, Coadjutor daſelbſt, erhielt von dem Kirchenrath zu Baſel, wegen des Wahlgedingeids ſeine Loßſprechung. 49) P. Eugen IV. zählte im J. 1445. alle geiſtliche und weltliche Perſonen im Herzogthum Cleve von dem Eid und den Pflichten loß, welche ſie dem Erzbiſchof zu Cölln, und Biſchof zu Münſter geleiſtet, und erklärte auch alle von dem Kurfürſten erlaſſene Decrete, Urtheile und Bannbriefe für nichtig. 50) Gottfried Johann von Guttenberg, Biſchof zu Würzburg, bekam ſie ſchon erwähntermaßen von Pabſt Innocenz XI. und XII. 51) Den Biſchof Friederich zu Bamberg enthob auf Befehl P. Martin V. deſſen Legat von dem Capitulationseid. 52) Pabſt Nicolaus I. ſprach ſchon im

9ten

48) *Laurent. Fries* in Chronicon *Würzeburg.* p. 702.

49) ib. p. 774.

50) *Spicil. eccl.* Fortſ. 3. S. 544.

51) 1. B. 12. Kap.

52) Factum et jus juram. Herbipol. p. 562.

9ten Jahrhundert den Erzbiſchof Tietbald von Trier von der Verbindlichkeit jener Eide loß, die ihm im Kerker abgenöthiget worden. 53) Gregor VII. erließ an Biſchof Henrich I. zu Lüttich ſchon im J. 1080. ein Breve, worin er ihn ermahnte, daß er ſich an das ihm abgedrungene Jurament nicht kehren, ſondern ſeine Feinde mit geiſtlichen und weltlichen Waffen bekriegen ſolle. 54)

Ergibt ſich aber der Fall in einer ganz weltlichen Sache, ſo bleibt dem Kaiſer und deſſen Reichsgerichtlicher Erkenntniß die Eidesrelaxation, gemäß deſſen Reichsoberhauptlichen Gewalt, unbeſchränkt, wie es die Reichsgeſetze klar beſtimmen. 55)

§. 483.

Strafen gegen ungültige Eide.

Der nemliche Unterſchied waltet auch in Erkennung der Strafe vor, wenn von einem geiſtlichen Reichsſtand ein falſcher oder nichtiger Eid geſchworen, oder ihm ein ſolcher aufgedrungen, oder ein gültiger Eid übertretten worden. Hat der Eid eine ganz geiſtliche Sache zum Gegenſtand, ſo erkennet der Pabſt die Strafe — in einer weltlichen der Kaiſer. Martin V. hat Biſchofen Friederich von Bamberg, wegen Abſchwörung eines verwegenen Capitulationseides, eine Strafe auferlegt, 56) und die Wahlcapitulation Kaiſer Carl VI. 57) bewährt ſchon die dießfallſige Rechtszuſtändigkeit des Kaiſers in weltlichen Sachen.

§. 484.

53) *Brovveri* Annal. Trevirenſ. l. 8. c. 124. p. 313.

54) *Spicil. eccl.* Fortſ. Thl. 2. S. 497.

55) Ordinat. cam. P. II. tit. 26. R. Imp. N. d. a. 1654. §. 164. Als ſich dann.

56) *Breve Papale* in *Lünig* Script. ſingular. illuſt. p. 562.

57) Art. XX.

§. 484.

Soviel die Ceremonien, ſo bey Ablegung eines Eides der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände vorgehen, betrifft, ſind ſolche ſehr unbeſtimmt. Der Eid, ſo dem Pabſt geleiſtet wird, geſchieht heut zu Tag mehrentheils ſchriftlich, oder vor jenem Commiſſario, den der Pabſt ernennen will. Der Reichsleheneid wird ebenfalls heut zu Tage nicht mehr perſönlich, ſondern durch einen Bevollmächtigten abgelegt. Eidesceremonien.

Immittelſt, wenn der geiſtliche Reichsſtand in einer ganz geiſtlichen Sache, dergleichen ſein Beſtättigungseid iſt, ſchwöret, ſo geſchieht es mit Berührung des Evangelienbuchs — in einer weltlichen Sache aber ſoll die Hand auf die Bruſt, und das Evangelienbuch nur vorgelegt werden. Erzbiſchof Heinrich zu Maynz legte bey ſeinem Inveſtitureid im Jahr 1349. in Gegenwart des Königs die Hand auf die Bruſt. 58) Da Erzbiſchof Ernſt zu Cölln, Prinz von Baiern, dem Kaiſer den Reichsleheneid 1594. ablegte, knieten die Kurfürſten Maynz und Trier vor dem Kaiſer, hielten das Evangelienbuch in ſeinen Schooß, und der Kurfürſt leiſtete ſeinen Eid mit Legung der rechten Hand auf ſeine Bruſt. 59) Wiewol dieſes Ceremoniel bey den Kurfürſten heut zu Tag nicht mehr ſtatt findet, und ſelbſt nach den neueſten Beyſpielen von dem kaiſerlichen Hofe abgeſtellt iſt. Dieſes ſind nun ſonderbare Fälle, die das Ceremoniel nicht für dermalige Zeiten beſtimmen, wo man dergleichen koſtbare Perſonalſchauſpiele wo möglich, umgehet.

§. 485.

58) In *Goldaſti* politicis imperialibus. P. VI. p. 360.

59) In *Thucelii* electis jur. publ. curioſis. p. 250.

§. 485.

Dermalige Geſinnungen der deutſchen Biſchöfe von dem Eide.

Es iſt außer allen Zweifel geſetzt, daß die Eidesformel, welche den deutſchen Biſchöfen von dem Pabſt nach den Decretalen vorgeſchrieben worden, für dermalige Zeiten im Ganzen nicht mehr paſſe, viel unnöthiges, überflüſſiges, hie und da auch zweydeutiges enthalte. Dieſes war ſchon vorlängſt ein Beſchwerdpunct des deutſchen Epiſcopats, und der allgemeine Wunſch, daß eine neue den dermaligen Zeiten mehr angemeſſene Eidesformel entworfen werde.

Bey dem Emſer Congreß kam dieſer Gegenſtand ebenfalls zur Sprache. Die vereinigten Erzbiſchöfe faßten ihren Schluß in dem Reſultat Art. XX. dahin ab:

„Der vom Pabſte Gregor VII. erfundene, und „von Gregor IX. den Decretalen eingeſchaltene Eid „der Biſchöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines „Vaſallen, als den canoniſchen Gehorſam gerichtet „iſt, kann um ſo weniger beybehalten werden, als die „deutſchen Biſchöfe wirklich darin dasjenige ſchwören, was ihnen ihrer Verbindung mit dem Reiche „halber, unmöglich iſt. Es iſt dahero eine neue, „dem Päbſtlichen Primat ſowohl, als den Biſchöflichen Rechten angemeſſene Eidesformel einzuführen.

Der Biſchof von Speyer gloſſirte in ſeinen Antwortſchreiben an den Kurfürſten von Maynz folgendes hierüber.

„Es iſt auf ſeine Art nicht zu verkennen, daß der „Biſchöfliche Eid, ſo wie die neuere Formel derſelben „lautet, in verſchiedenen Rückſichten auf die heutige „Zeiten nicht mehr paſſend ſey, und alſo eine Abänderung deſſelben zu wünſchen. Hierauf möchten ebenfalls bey Sr. Päbſtlichen Heiligkeit die Vorſtellungen miteingerichtet werden.“

Die-

Dieſe Eidabänderungsſache iſt im Hauptweſen von keinem großen Belange. Man kann ſich von der Weisheit und verträglichen Denkart Pabſt Pius VI. ganz zuverläßig verſprechen, daß er nicht nur die von dem alten Eid gemachten Abweichungen 60) aufheben, oder nach dem Wunſche des deutſchen Epiſcopats die ganze Eidesformel abändern werde. Allein die Art, mit welcher Buder und andere ſeiner Anhängere die Eide der Biſchöfe geſchildert, läßt die erwünſchte Abänderung nicht hoffen.

§. 486.

Außer den nachſtehenden ſind von den Eiden der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände noch keine Schriſten vorhanden. Schriſten.

Buderi, Chriſt. Gottl. Diatribe de juramentis principum eccleſiaſticorum. S. R. I. German. Jenae 1748.

Abhandlung über den Eid, welchen die Biſchöfe dem Pabſt abzulegen gehalten werden. Wienn 1781.

Kritik über die Abhandlung (nämlich über vorſtehende) von dem Eide der Biſchöfe. Augsb. 1781.

Man kann des *van Eſpen* Jur. eccleſ. univ. L. 1. tit. 15. de conſecratione epiſcoporum, noch beſſer aber in des *P. de Marca* Tract. *de concordia ſacerdotii cum imperio* deſſen 7 Kap. des 6 Buchs

60) Von dem alten Eide der Biſchöfe haben ſich in der Zeitfolge verſchiedene Abänderungen ergeben. Der alte Eid lautet in Decretalen Gregor IX. ganz anders als der neue. In jenem heißt es nur *fidelis*, nicht aber *obediens ero*. Auch ſteht in ſelbem nur dieſes: Papatum S. R. Eccleſiae et Regulas S. S. Patrum — nicht aber *regalia S. Petri adjutor ero ad defendendum*, nicht minder ſind in dieſen die Worte, *quando citius potero, ſignificabo domino noſtro*, wie auch jene *haereticos, ſchismaticos et rebelles pro poſſe perſequar*. L. Weismann in den kurzen Bemerkungen über das Reſultat des Emſer Congreſſes. Strasburg. 1787. S. 67. führt alle dieſe abweichenden Stellen von dem alten Eide an.

de uſu et neceſſitate imponendi juramentum fidelitatis et obedientiae. S. 212. benutzen.

Zur Relaxation der Eide, ſoferne ſie aus Kaiſerlicher Machtvollkommenheit, und auch von den Reichsgerichten geſchehen kann, gehören folgende:

Stephani Matthaei, diſcuſſ. an judex eccleſiaſticus tantum, an vero etiam judex ſecularis habeat juramentum relaxandi jus et poteſtatem? in ſeinem *Diſcours.* Vol. 2.

Kemerich (dict. Hermann.) Diſſert. de poteſtate relaxandi juramentum in imp. rom. german. Leipzig. 1716. 4. 1736. 4.

Dieſen ſetze ich noch bey:

Moſers, J. J. tract. de relaxat. juramenti ad effectum agendi in Thl. 1. ſeiner Einleitung zum R. H. R. Proceß, und deſſen 156 Cap. in dem 8ten des St. R. von des Pabſts Rechten in Kirchenſachen. in ſpec. §. 16 — 20.

Vier.

Vierzehendes Capitel.

Von der Päbſtlichen Beſtättigung der catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 487.) Einleitung. 488.) Was die Beſtättigung ſey. 489.) Unterſuchungsart. 490.) Präconiſation zu Rom. 491.) Intriguen. 492.) Beſtättigung einer nicht canoniſchen Wahl. 493.) Nothwendigkeit der Confirmation. 494.) Bedingnißweiſe Beſtättigung. 495.) Nebenauflagen. 496.) Beſtättigungsformuln. 497.) Confirmationstaxen; 498.) von Salzburg insbeſondere; 499.) dann von den bemerkten 30 Stiften. 500.) Verwendung der Confirmationsgelder. 501.) Concurrenten zu Bezahlung derſelbigen. 502.) Verhältniß eines noch nicht beſtättigten Electi. 503.) Eid der Treue. 504.) Schriften.

§. 487.

In den zwey vorhergehenden Capiteln iſt bereits ſchon der Grund zur Abhandlung des gegenwärtigen gelegt worden. Das Beſtättigungsrecht der Biſchöfe hatten die Metropolitan- und Provincial-Biſchöfe nach dem 4ten Canon des Niceäniſchen und dem 12ten des Laodicöenſiſchen Kirchenraths hergebracht; durch 13 Jahrhunderte übten ſie es ungeſtört aus, und im 14ten riſſen es die Päbſte durch ihre Reſervationen an ſich. Die Concordaten der deutſchen Nation verſicherten es denſelben, ſogar die Kirche Frankreichs ließ es nach ihren Concordaten dabey bewenden. Die Päbſte ſind alſo in dem vollen Beſitz dieſes Rechts, da es ſich auch mit der Hierarchiſchen Verfaſſung des Catholiſchen Kirchenrechts verträgt. Der Kirchenrath zu Trient be- Einleitung.

 ſtimm-

ſtimmte ſogar die Art und Weiſe, wie die Päbſte dießfalls zu verfahren haben.

§. 488.

Was die Beſtättigung ſey.

Die Beſtättigung iſt eine Erklärung, welche der geiſtliche Obere, nach vorhergängiger Unterſuchung des Wahlgeſchäfts, über die Zuläſſigkeit einer erwählten oder poſtulirten Perſon zu einer erledigten Kirche ertheilet. Hierzu wird hauptſächlich erfordert, 1) daß das Wahlinſtrument dem Obern vollkommen vorgelegt, 2) die intereſſirten oder widerſprechenden Theile zur Unterſuchung vorgeladen, und 3) genüglich gehört werden. Von der Art den Wahlproceß zu vollführen, iſt das mehreſte aus den Verordnungen der Concordaten und des Tridentiniſchen Kirchenraths ſchon angezeigt worden. 1) Eine Synode zu Salzburg vom Jahr 1568. hat hierinnfalls eine beſondere Verordnung für dieſes Erzbißthum zu Stand gebracht.

§. 489.

Unterſuchungsart.

Zwey Stücke werden bey einer Wahl vorzüglich unterſucht, und zwar 1) ob die erwählte oder poſtulirte Perſon nach den canoniſchen Rechten fähig ſeye, und 2) ob der Erwählte ein eidlich und öffentliches Glaubensbekenntniß abgelegt habe.

Das erſte nennt man den Verbalproceß. Dieſer wird nicht allezeit zu Rom vollführet. Bey der Biſchofswahl zu Münſter 1650. und bey der Cöllniſchen von 1688. hat der Nuncius den Proceß formirt. Auf gleiche Weiſe ward ſolcher auch im J. 1787. bey der Dahlbergiſchen Coadjutoriewahl von dem Päbſtlichen Nuncius von Cölln vorgenommen. Nach dem Schluß des obangezogenen Salzburgiſchen Synods kommt es auf den Pabſt an, ob er die Commiſſion zu Formirung des Verbalproceſſes nicht ei-

1) *Neller* de ſacro electionis proceſſu, Diſſert. I, §. 6.

einem benachbarten Erz- oder Biſchofen, wie es insgemein geſchieht, auftragen will.

Der zweyte Unterſuchungspunct betrifft das Glaubensbekenntniß. Dieſes muß nach dem Tridentiniſchen Kirchenrath, und auf die Decreten deſſelben abgelegt, und mit einem Eid beſtättiget werden, wovon ich ſchon umſtändlich gehandelt. Das Glaubensbekenntniß geſchieht manchmal ſchon vor erlangter Beſtättigung, öfters aber wird ein Formular von dem Pabſte der Beſtättigungsbulle angeſchloßen, nach welchem ſolches abgelegt werden muß, Pabſt Pius IV. hatte deswegen 1564. in der Bulle *Injunctum etc.* ein Formular vorgeſchrieben.

Hiebey kommt es lediglich darauf an, wem der Pabſt die Commißion ſolches zu berichtigen auferlegt. Die Feyerlichkeiten dieſes Abſchwörungsacts beruhen insgemein auf dem Herkommen eines jeden Stifts. Ueber die ganze Handlung wird ein Inſtrument verfaßet. Nach dem Salzburgiſchen Synodalſchluß wird aber kein beſonderes Inſtrument, ſondern nur erfordert, daß der Verbalproceß über das ganze Examen eingeſchickt werde.

Indeſſen iſt dieſer Eid ſo nothwendig, daß, wenn er nicht abgelegt würde, entweder die Beſtättigung nicht erfolgen, oder die Wahl platterdings caſſirt werden dürfte. Kurfürſt Friederich IV. von Cölln, der im J. 1562. erwählt wurde, war genöthiget, weil er dieſen Eid nicht ablegen wollte, das Erzbißthum im J. 1567. zu reſigniren. Wenn ein Biſchof, der bereits das Glaubensbekenntniß ſchon einmal abgelegt hat, in einem andern Stift poſtulirt wird, muß er ſolches dennoch von neuem wiederholen.

§. 490.

Präconiſat on zu Rom.

Ueber die eingeſchickten Wahlacten, wird, wie ich ſchon angeführt, in dem Päbſtlichen Conſiſtorio, von einem Cardinal, welcher Protector Deutſchlands iſt, oder in deſſen Abweſenheit von dem Conprotector die Relation erſtattet, die man eigentlich die Präconiſation eines Erz- oder Bißthums nennet. Hernach wird votirt, und von dem Pabſt die Beſtättigung ertheilt.

Die Sache iſt vorläufig ſchon ſo eingeleitet, daß der Referent nichts mehr nöthig hat, als ſeinen Vortrag durch einen den Römern beſonders geläufigen Styl zu erheben.

§. 491.

Intriguen.

Bey den Confirmationen wird öfters erſt der Vorhang von unerwarteten Scenen aufgezogen, wenn die Confirmation nicht nach Wunſch des Begehrenden erfolget. Der Pabſt und der Kaiſer (ſchreibt ein groſser Staatsmann) kennen die Subjecte bey allen Domſtiften im ganzen und in allen ihren Theilen; ihre Perſonalverhältniße und gewiße Particularitäten ſind wie ein Capucinercalender regiſtrirt. Will der Kaiſer oder der Pabſt die Confirmation hindern, gibt es geſchwind Anläße, die der ganzen Sache eine Wendung verſchaffen können. Manchmal unterbauet das wählende Domkapitul ſelbſt die Sache zu Rom, wenn es kein anderes Mittel vor ſich hat, ſich von einem mit mächtiger Vorſprache aufgedrungenen Candidaten loszumachen, daß die Confirmation, wenn ſie auch erfolgt, ſchon mit ſolchen Bedingnißen verſehen werde, die wo nicht gleich, doch in der Folge eine Aenderung nach ſich ziehen. Ein Domkapitul ließ in einer Vorſtellung mit Ende des vorigen Jahrhunderts einfließen: neceſſitate autem coacti huic poſtulationi locum dedimus, non dubitantes, quin ſa-

era ſedes in deciſione hujus controverſiae ad *ſingulares quasdam circumſtantias pro utilitate hujus eccleſiae et capituli* attendere non dedignetur.

Auf eine andere Art hinderte Kaiſer Friederich III. im J. 1451. den erwählten Biſchof Ulrich zu Paſſau, mit deſſen Wahl er nicht zufrieden war, drey ganzer Jahre an der Päbſtlichen Confirmation.

Pabſt Pius II. machte dem erwählten Kurfürſten Dietherrn zu Maynz, im J. 1461. die Confirmation ziemlich ſauer. Die Beſtättigung der Wahl zu Cölln auf den Pfalzgrafen Ruprecht A. 1463. ſuchte der Kaiſer zwar nicht öffentlich, doch durch beſondere Wege zu hintertreiben. Mit der Beſtättigung der Lütticher Wahl vom J. 1763. wollte es lange nicht vor den erwählten Grafen von Ultremont vorangehen. Der Prinz von Sachſen, dermaliger Kurfürſt Clemens zu Trier, ſuchte ehedeſſen ſelbſt, daß ſeine Confirmation von Regensburg und Freyſingen auf eine Zeit ſuſpendirt würde, bis die Wahl zu Lüttich entſchieden ſeyn dürfte. Es geſchah auch ſchon, daß ſich die Domkapitul, wenn ſie wegen einer Beſtättigung beſorgt ſind, an den Kaiſer um Empfehlungsſchreiben nach Rom (wie 1653. eines wegen Bamberg beym Reichshofrath vorkam) ſehr dringend wenden; beſonders, wenn der Römiſche Hof ſeine widrigen Geſinnungen, dergleichen man aus einer oben angezeigten Schrift des Kaiſerlichen Hofes vom J. 1711. erſehen kann, ſchon vorläufig äußert.

Gleiche Schwierigkeiten ſetzt es öfters bey Beſtättigung der Coadjutoriewahlen mit der Hoffnung der künftigen Succeſſion ab, wovon ich ſchon erwähnet habe.

§. 492.

Beſtättigung einer nicht canoniſchen Wahl.

Ob der Pabſt eine Wahl, die einen canoniſchen Mangel habe, beſtättigen könne, hierüber ward beſonders im J. 1688. bey der Cöllniſchen Poſtulation heftig geſtritten.

Die Concordaten beſtimmen: *ſi canonicae fuerint, Papa eas confirmet,* der Schluß iſt alſo, daß er, wenn ſie nicht canoniſch, ſolche auch nicht beſtättigen könne. Allein, da der Pabſt durch die Diſpenſation ſchon vor der Wahl verſchiedene Mängel heben kann; ſo iſt kein Zweifel, daß er dieſes auch nach derſelben ergänzen, und dahero eine nicht canoniſche Wahl als gültig beſtättigen könne. Den Erwählten oder Poſtulirten kann er jedoch die Erforderniße nach den Statuten, als Geburt, Indigenat, u. d. durch die Diſpenſation nicht beylegen, dann dieſe gehören nicht zu den canoniſchen Mängeln. Die Geburt, Indigenat ꝛc. ſind Erforderniße, worüber eigentlich das Reichsoberhaupt zu erkennen hat; allein dem Kaiſer ſteht ſeine eigene Wahlcapitulation entgegen, daß er dergleichen Mängel nicht heben kann, wie ich bereits oben ſchon gemeldet.

§. 493.

Nothwendigkeit der Confirmation.

Die Beſtättigung macht angezeigtermaſſen einen weſentlichen Beſtandtheil zu Erhaltung einer geiſtlichen Würde aus. Sie kann als eine der nothwendigſten Erforderniße nicht umgangen werden. Der Pabſt iſt zwar nach den Concordaten verbunden, die Wahlen tanquam res juſtitiae zu beſtättigen; eben die Concordaten beſtimmen aber auch angezeigtermaſſen ſchon die Ausnahmen, wenn er ſolche zu verwerfen berechtiget iſt.

Ob zwar die Beſtättigung der Poſtulation nur eine res gratiae iſt, ſo nimmt der Römiſche Hof doch

Be-

Bedenken, ſolche abzuſchlagen, wenn nicht eine nach den Concordaten äußerſt dringende und augenfällig nothwendige Urſache obwaltet.

§. 494.

Manchmal werden die Beſtättigungen nicht unbedingt abgegeben, ſondern mit gewißen Bedingnißclauſeln verſehen, welches ſich bey Wahl- als Poſtulationsbeſtättigungen zuträgt. Bedingnißweiſe Beſtättigung.

Im J. 1694. als der Kurfürſt zu Cölln zum Biſchof von Lüttich poſtulirt wurde, ließ zwar der Pabſt die Poſtulation zu, hingegen ward der Beſtättigungsbulle die Bedingniß einverleibt, daß er die Bißthümer Freyſingen und Regensburg reſigniren ſolle, wie ſie auch an und für ſich ſelbſt als ledig erklärt wurden.

Merkwürdig iſt hiebey der Fall, daß das Kapitul im J. 1695. den Kurfürſten von neuem zum Biſchof poſtulirte. Der Pabſt hielt aber die Beſtättigung vier Jahre lang zu Gunſten des Domkapituls zurück, damit ſelbiges in dem Genuß der Einkünfte verbleiben könnte. Das iſt eben eine Gattung von feiner Unterbauung, wodurch der Päbſtliche Hof und die Kapitul auf zwey Achſeln Waſſer tragen können. Man vergleiche hiebey dasjenige, was ich hievon (§. 489.) angeführet.

§. 495.

Der Päbſtliche Hof macht in den Confirmationsbullen öfters auch Auflagen, die mehr das Weltliche als Geiſtliche angehen. Im J. 1746. den 20 Sept. reſcribirte der Kaiſer an den Biſchof Caſimir Anton zu Coſtanz: „Ihro K. M. hätten aus der ſeinem al„lerunterthänigſten Requiſitionsſchreiben (um die Be„lehnung) angeſchloßenen Confirmationsbulle des „mehrern zu erſehen gehabt, wasmaſſen in dem „Schluß derſelben ihme verſchiedenes wegen Repari„rung Nebenauflagen.

„rung ſeiner Biſchöflichen Reſidenz, Errichtung einer „Praebendae poenitentiariae, wie auch Seminarii „pro alumnis, und eines ſogenanten montis pietatis „auferlegt worden ſeye. Wie nun aber J. K. Maje-„ſtät dieſe von dem Päbſtlichen Stuhl ihme beſchehene „Auflagen vor einen der deutſchen Kirchenfreyheit, und „zu deren Aufrechterhaltung errichteten Concordaten, „ſehr nachtheiligen Eingang anſeheten, den J. K. M. „qua ſupremus Advocatus et protector omnium ec-„cleſiarum in germania gebührend zu ſteuren, ſich „verbunden erachteten; als hätte der Herr Biſchof „hierüber zu berichten, um ſo befundenen Umſtänden „nach das weitere von Amts wegen mit Nachdruck „vorkehren zu können.“

Von dem nämlichen Inhalt erhielt auch der Herr Biſchof zu Speyer im Jahr 1746. den 3 October ein Kaiſerliches Reſcript.

§. 496.

Beſtättigungsformuln.

Es kommt bey der Beſtättigung der Wahlen darauf an, ob viele oder wenige Bedenklichkeiten oder auch gar keine obwalten. Iſt das leztere, ſo wird die gewöhnliche Beſtättigungsformel beybehalten, die man anderwärts im ganzen Umfange 2) nachſehen kann, da ſie nichts als einen kurzen Beſchrieb des Wahlgeſchäfts, dann der Wahl und Poſtulatiosurſachen nebſt dem confirmamus enthält. So bald ſich aber Bedenklichkeiten darſtellen, werden ſolche gemeiniglich in der Beſtättigungsbulle, beſonders im Fall einer zwieſpaltigen Wahl weitwendig angeführt, durch die Diſpenſation gehoben, die gegentheilige Einſprüche verworfen und dann demjenigen die Beſtättigung ertheilt, deſſen Wahl als gültig erkannt wird. In der Beſtättigungsbulle Erzbiſchofs Joſeph Clemens

zu

2) Moſers Staatsrecht Thl. II. S. 513 : 515.

zu Cölln, vom J. 1680. gab es der Menge Gegenſtände, die durch Diſpenſationen gehoben werden mußten. 3) Man könnte jenem Publiciſten faſt Beyfall geben, da er von einem großen Herrn, der ſehr viele Beneficien beyſammen gehabt, ſchreibt, der Pabſt habe ihn zum Speculo juris diſpenſandi repraeſentativo pro terris Germaniae gemacht.

Mit den Confirmationsbullen werden noch andere Bullen, als an den Kaiſer, das Kapitul, die Suffraganbiſchöffe, an die Stiftsgeiſtlichkeit, an die Vaſallen, an das Volk und Stadt der Diöces, die Bulle Conſecrationis, das Commiſſorium imponendi pallium, die formula dandi pallium, forma juramenti ab archiepiſcopo, epiſcopo etc. praeſtandi, und der Bulle einiger Facultäten erlaſſen. 4) Man kann einige von dieſen Bullen bloß als Kundmachungsbreven anſehen; indeſſen wird das Geſchäft immer zu einer für mehrere Hände nützlichen Sache hiedurch gemacht.

§. 497.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß nach der Römiſchen Contributionsart die Sporteln und Taxen ein nicht geringes betragen. Die deutſche Nation hat ſich deswegen nicht ohne Urſache bey dem Kirchenrath zu Baſel 1442. ſehr nachdruckſam beſchweret. Dem Kurfürſten Diether zu Mayntz nahm man es bey dem Päbſtlichen Hof ſehr übel, daß er ſich über die auf 14,000 Goldgulden angeſetzte Confirmationstaxen beſchwerte, da doch Trier 90,000. bezahlt hätte. Das war zu ſelbiger Zeit eine Summe, womit man ganze Länder erkaufen konnte. Der Kirchenrath zu Co- Confirmationstaxen.

3) ibid. l. c. 516-521.

4) Ausführung der Urſachen, warum die Proteſtanten das Concilium Tridentinum nicht beſuchen können.

Coſtanz verordnete deswegen, daß die Confirmationen umſonſt ſollen ertheilet werden. Nicolaus V. begnehmigte es auch im Jahr 1449 und es ward in Gemäßheit der hierüber entſtandenen neuen Beſchwerden auf Kaiſer Maximilians Anverlangen ein Entwurf zu einer pragmatiſchen Sanction gemacht. 5) Der allgemeine Wunſch gieng dahin, daß dieſe vielen Bullen in eine einzige verwandelt, und hiedurch die großen Unkoſten gehoben werden ſollen. Allein die Römiſche Kanzley und Kammer fand dieſen Vorſchlag ihrem Intereſſe zu nachtheilig, weil ſie durch die Mehrheit der Bullen und die dieſerhalben verurſachte Bemühung die Anſäze zu rechtfertigen ſuchten.

Es ſcheint dahero, daß die Deutſchen ſich dieſe ſtarke Auflage ſelbſt zuſchreiben müßen, wenn man bedenkt, was der Cardinal Aeneas Sylvius 1457. an den Kurmaynziſchen Kanzler ſchrieb: Quod ſubiungis, multum auri ab his, qui dignitates vel alia beneficia aſſequuntur, exigi, non eſt, cur hac de ſede conqueramini, ſed potius de cupiditate et ambitione veſtrorum hominum, qui currentes pro epiſcopatibus invenientes competitores, his, quibus palatium patet, certatim pecunias afferunt illi vero, qui alloqui Pontificem poſſunt, non ſunt omnes ſimiles angelis, ſed quales in Allemania, Galliaque multos reperias; recipiunt enim, quod offertur, non extorquent. Romanus autem Praeſul ſolus in thalamo ſuo nunc hos, nunc illos audit et illos promovere ſolet, qui magis commendantur, nec ſcit, nec etiam arbitratur, pecuniae cauſa hos aut illos commendatione praeferri.

Dieſes heißt nun faſt eben ſo viel, als wie Moſer ſchreibt, der Beamte weiß in der Amtsſtube nicht, was die Frau den Partheyen in der Küche kocht.

§. 498.

5) Moſers Staatsrecht Thl. 11. S. 527.

§. 498.

Ehe ich auf die von den deutſchen Erzbißthümern und Ritterſtiften nach einer Römiſchen Taxrolle entworfene Berechnung komme, wie viel der päbſtliche Hof an Confirmationsgeldern ſeit 240. Jahren aus den nachgeſetzten 31 Stiften bezogen, will ich nur wegen Salzburg insbeſondere von einigen nach Rom an Confirmations- und Palliengelder beſchehenen Zahlungen, den aus Salzburgiſchen Archivalurkunden 6) gezogenen Betrag mittelſt eines kurzen Auszugs einrücken. Von Salzburg insbeſondere.

Von Seite dieſes Erzſtifts ſind die älteſten Quittungen über die Communia und minuta ſervitia 7) von dem Erzbiſchof Friederich dd. 15. April 1317. 19. Jener, 10. und 16. Jun. 1318. dann 9. Febr. 1320. und 8. April 1321. und zwar auf 5000 Goldgulden pro communi Servitio, an die Apoſtoliſche Kammer des Pabſts Johann XXII. und 869 Goldgulden parvorum currentium pro quatuor ſervitiis familiarum et officialium vorhanden.

Von einer an das Collegium Cardinalium gemachten Zahlung findet ſich unter Erzbiſchof Friederich nichts, wohl aber unter ſeinem Nachfolger Erzbiſchof Heinrich, von welchem verſchiedene Quittungen als de dato Avignon ult. April. 1339. auf Abſchlag ſervitii ad cameram apoſtolicam von - 2500 fl. aur. dann pro parte ſervitiorum famil. et officialium - - 625 —

de

6) Kleinmayrs Nachrichten von Juvavien S. 163-165.

7) *Servitia minuta* ſind jene Sporteln, die jedesmahl den Miniſtern und Officialen des Pabſtes und des Collegii Cardinalium zufallen. Die *Communia* hingegen, von denen die Helfte die päbſtliche Cammer, und die andere Helfte das Collegium Cardinalium bezieht.

de dato *Avignon* 5. Febr. 1340 pro parte communis ſervitii camerae cardinalium auf - - 1000 fl. aur.
d. d. 11. Martii d. a. pro parte commun. ſervitiorum camerae apoſtol. - 1700 —
und pro minuto ſervitio et officialium 425 —
annoch im Salzburgiſchen Archiv verwahret werden.

Unter Erzbiſchof Gregor ſtiegen dieſe Abgaben vermög vorhandener Quittungen vom 8. und 16. Aug. 1336. 24. May 1397. und 1. Aug. 1398. noch höher, und zwar die communia ſervitia vor die apoſtoliſche Cammer auf - - 5000 fl. aur.
die pro camera cardinalium insbeſondere auf - - 5000 —
vor die minuta ſervitia an die Familiares und Officialen des Pabſts und der Cardinäle wurde auſſer obigem bezahlt - - - 2066 —

Die Taxe von 10,000 Goldgulden blieb der Typus bey den nachfolgenden Erzbiſchöfen vor und nach den Concordaten, wie ſich aus den von den Erzbiſchöfen Eberhard III. Johann II. Sigismund I. Burkhard, Bernhard, Johann III. und Sigismund II. annoch vorhandenen Quittungen abnehmen läßt.

Im 16ten und 17ten Jahrhundert trugen die Erzbiſchöfe die Taxe in 25 bis 26000 Scudi auf jeden Veränderungsfall pro communibus et minutis ſervitiis fort.

In dem 18ten Jahrhundert bezahlte Erzbiſchof Franz Anton Graf von Harrach mehr nicht als 10,000 Sc. Rom.
Vor das Pallium - - - 92 —

Erz-

Erzbiſchof Leopold mußte pro confirmatione - - - 30,807 Sc. Rom.
und pro pallio - - - - 958 —
Sodann Jacob Ernſt pro confirmatione - - - 31,338 —
und pro pallio abführen - 995 —

Da aber dieſe ſchweren Taxen wegen verminderten Revenüen, und erhöhten anderen Ausgaben dem Erzſtift beſchwerlich fielen, machte Erzbiſchof Andreas Jacob, Graf von Dietrichſtein, im J. 1748. dem päbſtlichen Hofe zur Verringerung der Confirmationstaxen eine nachdrückliche Vorſtellung. Benedict XIV. nahm ſie aber ſehr übel auf.

Der Erzbiſchof verſtund ſich aber dennoch zu keiner weitern Summe, als von - - - - 20,000 Sc. Rom.
Bey Erzbiſchof Sigismund begnügte man ſich zum Rom mit - 16,000 —
Und der damalige Erzbiſchof Fürſt Colloredo bezahlte als ehemaliges Mitglied der Rota nur - 7,000 —

Man kann nun aus den Zahlungen des einzigen Erzſtifts Salzburg, welches faſt am ſtärkſten unter allen angelegt iſt, ſchon abnehmen, was für beträchtliche Summen an Confirmationsgeldern nach Rom bezahlt worden. Ungeachtet die Diſpenſations, Annaten, und andere Abgaben und Auſwände hierunter nicht begriffen ſind, belaufen ſich ſolche vermög der nachſtehenden ſehr gemäßigten Berechnungen auf 774000 fl. So wie die Zahlungsungleichheit bey dem Erzſtift Salzburg vorkommt, trifft ſie auch bey den mehreſten Stiften ein, welches die hierüber erhaltene Particularnachrichten beſtättigen.

§. 499.

Ganz genau kann man die für Confirmationsgelder nach Rom gekommene Summen von jedem einzelnen Stift

Dann von den bemerkten 31 Stiften:

Stift nicht beſtimmen, denn der Hinderniße ſind zu viele. Bey vielen Stiften, wie es meine zum Theil eingeholten Nachrichten beſtättigen, finden ſich nicht einmahl alle Zahlungsſcheine mehr vor. Dieſes ſoll, wie ich weiß, eigentlich nicht von der Unordnung der Archive alleinig, ſondern hauptſächlich auch daher rühren, weil manche Stiftsregenten, beſonders von den Häuſern Pfalz, Baiern und Oeſterreich die nach Rom zu zahlen gehabten Summen öfters ſchon aus eigenen Mitteln vor dem Regierungsantritt abgeführt, und die Scheine zu den Archiven ihrer Stammhäuſer abgegeben haben.

Das ſtärkſte Hinderniß, eine genaue Berechnung zu liefern, legt die Zahlungsverſchiedenheit in Wege: zu Rom hielt man ſich ſelten an gleichförmige Taxrollen, wie ich anderwärts 8) und insbeſondere (§. 496.) von Salzburg erwieſen haben. Vielen Stifsregenten ließ der Römiſche Hof beträchtliche Summen an den beſtimmten Taxen nach. Manchmal ward auch wegen den Confirmations-, Annaten- und Palliengeldern nach Maßgab der Umſtände, beſonders wann die Sterbfälle zu ſchnell auf einander folgten, Kriegszeiten, oder Zahlungsunvermögenheit obwaltete, eine Uebereinkunft überhaupt für das ganze Zahlungsquantum getroffen.

Man kann alſo die Berechnung von den nach Rom gekommenen Confirmationsgeldern nicht beſſer, dann mittelſt eines Durchſchnitts deren daher erforderten Taxen darſtellen. Von den nachſtehenden 31 Stiftern, mit Einſchluß der Probſteyen wurden in 280 J. d. i. von 1500 bis 1780. nach den ſich ergebenen 527 Sterbfällen, die ſich ebenfalls im Durchſchnitt bey jedem Stift auf 16 Fälle in dieſer Zeit belaufen, folgende Summen bloß für die Confirmation nach Rom bezahlt.

Stif-

8) In meiner gekrönten Preisſchrift S. 84.

Stifte.	Fälle von 1500 bis 1780.	Betrag des Anſchlags den Scudi zu 2 fl. 24 kr.	Zahlung nach Rom in 280 Jahren.
Maynz	21	20000	420000
Trier mit Einſchluß Prüm	16	18000	288000
Cölln	14	20000	280000
Salzburg	18	19000	342000
Bamberg	24	6800	163000
Würzburg	19	5200	98800
Worms	22	4500	99000
Eichſtätt	16	2800	44800
Speyr mit Einſchluß Weiſſenburg	17	2000	34000
Strasburg	12	3800	45600
Coſtanz	16	3400	54400
Augsburg	13	2200	28600
Hildesheim	17	2900	49300
Paderborn	18	2400	43200
Freyſingen	16	5000	80000
Regensburg	19	4000	76000
Paſſau	15	7980	119700
Trident	18	6000	108000
Brixen	19	5500	104500
Baſel	17	3800	64600
Lüttich	14	16000	224000
Oßnabrück	14	1750	24500
Münſter	19	6500	123500
Biſanz	18	1500	27000
Chur	19	1000	19000
Fuld	16	1200	19200
Kempten	18	900	16200
Ellwangen	18	1500	27000
Berchtolsgaden	17	800	13600
Stablo	16	500	8000
Corvey	18	600	10800
31	534	169280	3056500

Unter dieſer Summe ſind nun auch die Servitia minuta mit einem ſehr geringen Anſchlag begriffen. P. Zaccaria ſagt zwar, daß auf jeden Scudi, der pro Servitiis communibus nach Rom bezahlet wird, 1 Scudi und 50 obuli pro Servitiis minutis dürfe beygerechnet werden, nach welcher Berechnung die Confirmationsgelder faſt noch einmahl ſo hoch, als ich ſolche im Durchſchnitt berechnet, ſich belaufen würden.

Ueber die Zahlungsverſchiedenheit will ich nur ein ſonderbares Beyſpiel noch anführen, aus welchem man abnehmen kann, daß meine Anſätze und Berechnungen ſehr gemäſſigt ſind. Das Domkapitul zu Lüttich verhoffte im Jahr 1772, daß es durch die einmüthige Wahl des Grafen von Veldbrück 25000 fl. erſpart habe, da ſonſt, wenn die Wahl nur per majora geſchehen, 50000 fl. ohne Nebenauflagen erforderlich geweſen wären. Dagegen ward aus Rom den 4 April 1772. berichtet: „Se. Heiligkeit haben auf Anſuchen „des neuen Fürſtbiſchofen zu Lüttich demſelben bey „Ausfertigung der Bullen zu ſeinem Bißthum nur „einen Nachlaß von 2000 Scudi zu willfahren ge„ruht.“ Es mußten alſo für dieſen Fall 48000 Scudi oder 48000 fl. courr. bezahlt werden, weil dem Pabſt die Einhelligkeit der Domherren zu Lüttich ein Paradoxum zu ſeyn ſchien.

§. 500.

Verwendung der Confirmationsgelder.

Es iſt aber nicht zu bewundern, daß die Confirmationsgelder ſich ſo hoch belaufen, da eine Menge Menſchen nebſt der apoſtoliſchen Kammer, und dem Cardinalscollegio daran Theil nehmen, und von den Servitiis minutis beziehen. Hierzu gehören der Auditor des Cardinalprotectors, der Sekretär der Conſiſtorialcongregation, in welcher die Gültigkeit der Wahl entſchieden wird, der Cardinalprotector ſelbſt, der Vice-

Vicecancellarius, Secretarius Protectoris, ſcriptores apoſtolici, Abbreviatores, Janizeri, Capellani, Cubicularii, Centenarius, Camerarii, Parafrenarii Papae, Macerii, und andere theilnehmende, ſodann noch der Praefectus ſollicitatorum, Protonotarii apoſtolici, mantellitae clericorum camerae, cuſtos, conuector et oſtiarius, cancellarii clerici camerae, und mehr andere.

Man kann den Schwarm von Römiſchen Canzleybedienten, und die Menge der Rubriken nicht beſſer überſehen, als in dem Conto der Römiſchen Cammer, den man nach erlangter Confirmation den Erzbiſchof zu Salzburg Grafen Leopold Anton von Firmian im J. 1745. zuſchickte: ich liefere ſolchen nach ſeinem ganzen Inhalt.

Computum expenſarum

Factarum in Expeditione litterarum apoſtolicarum translationis ad Eccleſiam metropolitanam Salisburgenſem taxa. In libris camerae ad flor. 10000 vacantem per obitum p. m. *Leopoldi Antonii Eleutherii* de *Firmian*, ad quem à Rev.[1] Capitulo et canonicis dictae eccleſiae Salisburgenſis, poſtulatus fuit, celſiſſimus et Rev.[mus] dominus *Jacobus Erneſtus* ex Comitibus de Lichtenſtein, Epiſcopus Olomucenſis et canonicus eccleſiae Salisburgenſis a Sanctiſſimo domino noſtro propoſitum in conſiſtorio die 23 Sept. 1745. cum clauſula confirmantes et approbantes.

Taxa apud Scriptores Principalis XXXVIII. ſepties XXVIII. et Commiſſio Juramenti XVI. et forma XII.

R. P. D. Secretario conſiſtorii pro Secreto Prorogationis brevis in adminiſtrationem - - -	10	10

 Sub-

Subſtituto eiusdem	2	2
Juveni Secretarii		9
☞ Famulis illuſtriſſimi dni Secretarii		12
Subſtituto ejusdem pro Copia authentica decreti Confirmationis Electionis	1	1
Subſtituto R. P. D. auditoris SS.mi pro *ſanatione Proceſſus*	2	2
Pro memorialibus propoſitionis in conſiſtorio	4	4
☞ Propina SS.mi	1500	1500
Cedula in Secretaria brevium	2	2
Minutanti Secretariae brevium pro extenſione cedulae conſiſtorialis et Sigillo		44
Propina R. P. D. auditoris SS.mi	25	25
Propina Clem.mi protectoris	1635	—
Illius auditor	25	25
Secretarius pro Sigillo	1	1
Decreto conſiſtoriali	33	51
Subſtituto ſubmiſſariae pro extraordinario pro celeri expeditione dicti decreti	2	2
Sacro Collegio pro communi minuta, et quietantia a 5400 - 45	5887	—
Clericis camerae pro floren. 2176 - 33	2307	4
Ejusdem pro mantelletis	604	
Pro ſpoglio Proceſſus et conſectione reſtrictus	6	6
Scriptoribus apoſtolicis	26	28
Scriptura Bullarum	10	10
Minuta Bullarum	2	2
Majuſculis bene umbratis	2	2
Ejusdem pro regaliis	6	6
Abbreviatoribus	19	26
Ejusdem pro primis viſionibus et Regaliis		20

Ja-

Janiceris pro taxa - - -	12	12
Ejusdem pro communi - -	250	250
Collegio archivi - - -	600	600
☞ Cubiculariis et ſcutiferis apoſtolicis	1000	1000
Ejusdem pro minuto et uno pro centario - - - -	470	470
Poctionariis - - - -	1500	1500
☞ Militibus SS.mi Petri et Pauli -	1500	1500
☞ Camerariis et Parafrenariis SS.mi	200	200
Participantibus de propinis Palatii -		2300
Protonotariis apoſtolicis - -	104	106
Regaliis officialium - - -	2	2
Palloto - - - - - -		12
Judicatura, turno et reviſione etiam ratione Pallii - - -	22	28
Cuſtodi cancellariae - - -	12	20
Plumbo - - - - -	203	357
Regiſtro Bullarum - - -	1	1
☞ Cordulis ſericis n. X. - -		40
Transſumpto - - - -	2	2
Extraordinario pro celeri expeditione dicti transſumpti - - - -		20 5
Notarii camerae pro eorum quietantia	42	42
Expeditione - - - -	100	100
Agentia - - - - -	200	200
Summa	18355	10526. 5

Sunt in totum *Scuta* auri *decem octo millia, tercentum quinquaginta quinque* ad rationem Juliorum 16½ pro quolibet Scuto auri: et Julii decem mille, quingenti vigentum ſex, et obuli quinque, quae in totum conſtituunt, Scuta Mtae triginta unum millia, tercentum triginta octo et obulos quadraginta.

Ita eſt *Michael Terravilla,* litterarum apoſtolicarum ſcriptor, ac Sacrae Majeſt. imperatricis, reginae hungariae et bohemiae in urbe regiis Sollicitator. (L. S.)

Exhibitum fuit duplicatum praeſentis notulae in officio meo hac die 12 Nov. 1745.

Joa. Caro officialis deputatus.

Wegen der Fertigung der Pallienbulle erhielt der Erzbiſchof noch einen weitern Conto, wie folgt:

Computum expenſarum in Expeditione Bullarum Pallii ut ſupra.

Mit der Aufſchrift Taxa gratis.

Advocatis conſiſtorialibus - -	10	10
Magiſtris ceremoniarum - -	16	16
☞ Illorum famulis et camerario -		12
☞ Famulis R. P. D. auditoris, S. Rotae aſſiſtentis - - - -		6
Secreto conſiſtoriali - - - -	1	7
Scriptura Bullae - - - -	2	2
Minutae ejusdem - - - -	1	1
Majuſculis umbratis - - -		10
Scriptoribus apoſtolicis pro regaliis -		6
Janiceris - - - - - -	1	3
☞ Camera apoſtolica ratione palii -	500	500
Plumbo - - - -		6
☞ Cordula ſerica - - -		4
Emminentiſſimo Summatori - -	1	10
Secretariis camerae pro regiſtro -	1	1
Copia pro regiſtro - - - -		10
Pro Biretis em. diaconi - - -		4
Capellanis ejusdem - - -	4	4
Camerariis ejusdem - - -	3	3

☞ Pro

Pro parafrenariis ejusdem - -	2	2
Tranſſumpto - - - -	1	1
Subſtituto D. auditoris SS.^mi pro pallio petito in eodem Conſiſtorio -	1	1
Expeditione - - - -	6	6
Agentia - - - - -	12	12
	562	680

Sunt in totum Scuta auri *quingentum ſexaginta duo,* ad rationem juliorum $16\frac{1}{2}$ pro quolibet Scuto auri, et Julii *ſexcentum octuaginta*, quae in totum conſtituunt, Scuta M.^ae *nonigentum nonigenta quinque et obulos triginta.*

Ita eſt: *Michael Terravilla,* litterarum apoſtolicarum ſcriptor, ac ſacrae Majeſtatis imperatricis hungariae et bohem. in urbe regia ſollicitator. (L. S.)

Exhibitum fuit duplicatum praeſentis notulae in officio meo hac die 17 Nov. 1745.

Joan. Caro officialis deputatus.

Gleich hierauf folgt der Conto für die päbſtliche Confirmation des Erzbiſchofs Jacob Ernſt von Lichtenſtein, der ſich auf 32,333 Scudi belauft.

Unter der Regierung P. Benedicts XIV. ergaben ſich innerhalb 9 Jahren 3 Erzbißthumserledigungen, wegen welchen in ſo kurzer Zeit das Erzſtift dreymahl, dieſe beynah nämliche Auslage von 32,333 Römiſcher Scudi bezahlen mußte, wozu noch jedesmahl die Annatengelder insbeſondere kamen, die allerdings auch dreymahl ſo viel betrugen.

Der Pabſt erhält für ſich von dieſen beträchtlichen Summen freylich das allerwenigſte. Allein für diejenigen geiſtlichen Stifte, die ſolche abzuführen haben, iſt dieſe Laſt ſehr empfindlich.

Man kann dem Pabſt nicht zumuthen, daß er die Beſtättigung, und überhaupt alle das deutſche Episcopat betreffende Bullen umſonſt mittheile, da er für den Unterhalt ſeiner Canzeleyen und Offizialen zu ſorgen hat. Ob aber die Abgaben ſo ſehr vervielfältigt, ob die Auflagen durch ſo beträchtliche Summen erhöht, ob ſein Dienſtperſonale gröſtentheils aus den Mitteln ohnehin hart innſtehender Bißthümer beſtritten, ob die Taxgebühren über die Kräfte auswärtigen Ländern können angeſetzt werden, ob nicht von dem Pabſt ſelbſt eine Moderation nach dermaligen Umſtänden der deutſchen Stifter ſollte verfügt, und dieſe Auflagen nach den Kräften jeden Stifts insbeſondere mit Uebereinkunft des deutſchen Episcopats regulirt werden, ſind gewiß unverwerfliche Bedenklichkeiten.

Die deutſchen Stiftsunterthanen, auf welchen dieſe Laſt noch immer erliegen bleibt, ſind in dieſem Falle gegen jene der weltlichen Fürſten ſehr übel daran, da der geiſtliche Regent in Anſehung ſeiner geiſtlichen Regierung ſo beträchtliche Taxen dem Pabſte, und ſonach auch wegen der Inveſtitur ſeiner Weltlichkeit gleichfalls der Reichscanzley die Gebühren, wenn dieſe ihrer Mäßigung halber mit jenen in keinem Verhältniße ſtehen, zu leiſten haben. Seine Stiftsregenten ſo theuer von einem auswärtigen Hofe zu erkaufen, iſt immer für den Namen der deutſchen Kirchenfreyheit ein hoher Preis. —

Dieſe ſtarken Taxen haben eben zur Reformationszeit die Abneigung der Proteſtanten, und den ſtärkern Abfall beſonders der ſächſiſchen Stifte von dem päbſtlichen Hof ziemlich befördert. Man glaubte bey dem Emſer Congreß die ſchweren Confirmationstaxen von den deutſchen Stiften durch den Vorſchlag abzuleinen, daß nach Maßgab der ältern Kirchenzucht der Informativproceß, und die Beſtättigung von dem nächſt-

nächſtgelegenen Erzbiſchof, als dem Conſecrator ſollte vorgenommen werden. Allein dieſen Vorſchlag fanden die deutſchen Biſchöfe, wie wir wir (§. 516.) erſehen werden, für ſehr bedenklich.

§. 501.

Concurrenten zu Bezahlung derſelbigen.

Die Confirmationsgelder werden insgemein von dem neuerwählten Stiftsvorſteher bezahlt. Die Landſchaft trägt unmittelbar nichts hieran, weil es den Biſchof und nicht den Landesherrn betrifft. Deſto empfindlicher iſt es für einen neu angehenden Regenten, wenn von ſeinen Kammereinkünften, im Fall er keine eigene Mittel hat, dieſe Laſt auf ſich nehmen muß. Wegen der Mainziſchen und Wormſiſchen Coadjutoriebeſtättigung wurden zu Rom im Jahr 1787. dem erwählten Freyherrn von Dahlberg 80,000 fl. nach öffentlichen Nachrichten pro taxa angeſetzt. Dem größten Herrn würde dieſe ſo außerordentliche Summe beſchwerlich fallen.

In einigen Stiften wird deswegen die Stiftsgeiſtlichkeit beſteuert. Es ward z. B. im Erzſtift Trier zu Entrichtung der ſchweren Confirmations- Pallien- und Annatenkoſten auch der Clerus Trevirenſis extraneus (nämlich der im Luxemburgiſchen und Lothringiſchen ꝛc. eingeſeſſene) angehalten; allein in jüngeren Zeiten kam es hierüber zu Schwierigkeiten. Im Hauptbetracht, es mag der Herr oder die Geiſtlichkeit dieſe ſchwere Auflagen entrichten, ſo ſind es doch immer Unkoſten auf den Schweiß der größtentheils armen Stiftsunterthanen. Wie kann es aber bey ſolchen, keinen Nutzen bringenden, groſſen Auflagen anders ſeyn, als daß die Unterthanen der Stifte am übelſten unter allen deutſchen Innwohnern inne ſtehen? Hievon wird ein mehrers an der behörigen Stelle vorkommen. So viel iſt gewiß, daß von Seiten

ten des Römiſchen Hofes gegen die Reguln einer geſunden Staatsklugheit und Politik und gegen deſſen eigenes Intereſſe gehandelt werde, da die Quellen der deutſchen Reichshülfe allerdings ſchon ſo erſchöpft zu ſeyn ſcheinen, daß ſie am Ende gänzlich aufhören werden, das Bedürfniß dieſes Hofes zu unterſtützen.

§. 502.

Verhältniß eines noch nicht beſtättigten Electi.

So lang die Beſtättigung, auſſer dem Fall einer nicht zwieſpaltigen Wahl, nicht erfolgt, ſo bedient ſich indeſſen der neue Stiftsvorſteher nur des Tituls: erwählter oder poſtulirter Erzbiſchof, Biſchof, Abt, Probſt ꝛc. Er darf ſich der Regierung in ſpiritualibus nicht unterziehen, wohl aber in temporalibus, ſobald er in die Adminiſtration der Weltlichkeit und Regalien von dem Kaiſerlichen Geſandten, oder dem Kaiſer ſelbſt eingewieſen iſt. Letzteres nehmen zwar einige Stifter, wie wir in dem Kapitul von dem Regierungsantritt vernehmen werden, in Anſpruch. Wenn aber auch die Weltlichkeitseinweiſung würklich gleich nach der Wahl, und vor Einlangung der Päbſtlichen Beſtättigung erfolget, ſo wird dennoch die Kaiſerliche Belehnung nicht eher, als bis nach erfolgter Beſtättigung, öfters erſt über lange Zeit, nach Thunlichkeit der Umſtände ertheilet. Indeſſen iſt es heut zu Tag durchgehends üblich, daß der Erwählte nach der Wahl, wenn ſie nicht zwieſpaltig iſt, oder ſonſten angefochten wird, aller ſeinem geiſtlichen Stand-anhangenden Würden und perſonellen Gerechtſamen genießet. Zuweilen gibt auch der Pabſt ein Indult, die ſpiritualia zu adminiſtriren, ehe und bevor die Beſtättigungsbulle einlangt. Aus Rom ward 1772. berichtet: „Der Pabſt habe dem neu erwählten Erzbiſchofen zu Salzburg erlaubt, 6 Monate lang die „Adminiſtration in ſpiritualibus zu verwalten, ehe die „Confirmationsbullen ausgefertiget ſeyen.“ Oefters ha-

haben die Nuncien, wie es der Kaiſerliche Geſandte in temporalibus that, den Erwählten in die Spiritualia eingewieſen. So geſchah es zu Münſter im J. 1650. Dieſe Verfügung iſt aber nicht gewöhnlich, und eben dem damaligen Indult ward die Clauſul *pro hac vice et citra conſequentiam* eingerückt.

§. 503.

Der Erwählte oder Poſtulirte, wie bereits in vorhergehendem Capitel gemeldet worden, iſt verbunden, dem Pabſt den Eid der Treue zu ſchwören, und dieſes iſt im eigentlichen Betracht der Beſtättigungseid. Insgemein wird ſolcher bey der Conſecration geleiſtet. Wenn aber der Gewählte noch behindert iſt, oder ſelbſten nicht daran will, ſich conſecriren zu laßen, und deswegen einen Indult erhält, wie wir ein ganz neues Beyſpiel an dem Kurfürſten Maximilian, Erzherzog von Oeſterreich hatten, ſo wird der Eid erſt bey der Beſtättigung abgelegt. Eine Confirmationsbulle Clemens XI. vom Jahr 1674, die dem Probſt Johann Chriſtoph von Ellwangen ertheilt worden, gibt hierinnfalls klare Maaß, daß der Pabſt dieſen Eid nicht auf die lange Bank hinausziehen läßt. Eid der Treue.

Der Pabſt nimmt es wegen dieſem Eide ſo ſcharf, daß er es nicht einmal bey Abſchwörung deſſelben bewenden läßt, es muß derjenige, der ſolchen abgeſchworen hat, noch über alles hin das Formular nach der Vorſchrift in forma patenti mit ſeiner eigenen Unterſchrift und Innſiegel ausgefertigter, durch einen Abgeordneten einſenden, ja ſo gar, wenn er noch mehrere Stifte erhält, wegen jedem derſelben auf gleiche Weiſe ſchwören, und das Formular einſchicken.

Was dieſer Eid für Bedenken beſonders bey den Proteſtanten erregt, iſt bereits gezeigt worden. Ein

ge-

gewiſſer Catholiſcher Publiciſt 9) äußerte ſeine Meynung hierüber folgendermaſſen: „Das Juramentum „epiſcoporum, (welches nicht ohne allen Grund den „Proteſtanten zum Stein des Anſtoßes gedienet) „ſcheint zu viel auf eine weltliche Subjection und Un„terwürfigkeit, nicht zur Conteſtation der canoniſchen „Subordination hinaus zu laufen, wie es bey einer „Kirchenfunction doch zu mehrerer Erbauung ſeyn „ſollte, es wäre dahero wiederum in die alte canoni„ſche Form zurückzubringen." — Eben dieſes wollte auch das Emſer Reſultat bewürken. Allein dieſer Wunſch gehört zur Zeit noch zu den piis deſideriis.

§. 504.

Schriften. Von der Confirmationsſache der deutſchen Biſchöfe iſt mir keine einige Abhandlung bekannt, die insbeſondere von dieſem Gegenſtand geſchrieben worden.

Buders Diſſertat. de juramentis epiſcoporum ſchlägt bloß in Anſehung der Beſtättigungseide hier ein.

Hiebey können aber benutzt werden:

Moſer, J. J. deutſches Staatsrecht. II. Th. 3. B. 14 Kap. von Beſtättigung der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände. S. 495 — 538.

Ebendeſſelben perſönl. Staatsrecht. Th. I. B. I. K. 2. S. 142 bis S. 161.

Wegen der Confirmationstaxen ſind aber in meiner Statiſtiſchen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten, und von den Mitteln ſolchen abzuhelfen, die dahin einſchlagenden Stellen nachzuleſen.

Funf-

9) In des Freyherrn von Cramer Nebenſtunden. 98r Theil. 1021. S.

Funfzehendes Capitel.

Von der Conſecration, und Benediction der Catholiſchgeiſtlichen Reichs- ſtände.

Inhalt.

§. 505.) Einleitung. 506.) Beſchreibung der Conſecration, und Benediction. 507.) Nothwendigkeit der Conſecration. 508.) Ausnahmen. 509.) Benehmen des Pabſtes hiebey. 510.) Conſecrationsort. 511.) Art derſelben. 512.) Verhältniß eines nicht Conſecrirten. 513.) Inauguration eines Deutſchmeiſters. 514.) Erinnerung deſſelben vor dem Eid. 515.) Benedicirung eines Probſts. 516.) Vorſchlag des Emſer-Reſultats in Belang der Conſecration. 517.) Schriften.

§. 505.

Die Conſecration der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände gehört eigentlich nicht zum Staats- ſondern ganz zum Kirchenrecht. Es hat aber dennoch mit den erſtern, und vorzüglich mit dem geiſtlichen Kirchenſtaatsrecht gewißer Umſtände halber einen engen Zuſammenhang. Mehr dann durch 12 Jahrhunderte war die Confirmation und Conſecration nach der beendigten Unterſuchung des Wahlgeſchäfts und der Eigenſchaften der erwählten Perſon, von den Metropolitan- und Provinzialbiſchöfen berechtiget; bis hierinnfalls der Päbſtliche Hof eine Trennung veranlaßte, und die Beſtättigung ſelbſt behauptet; er ließ zwar die Conſecration den Erz- und Biſchöfen über; ſetzte aber doch auch hierinnfalls eine Art von Diſpenſation feſt, wie wir vernehmen werden. Einleitung.

§. 506.

§. 506.

Beſchreibung der Conſecration und Benediction.

Die Conſecration eines Erz- oder Biſchofs, der eine beſtimmte würkliche Diöces hat, iſt jener Act, durch welchen er den höchſten Grad des geiſtlichen Ordens nach Vorſchrift des Kirchenrechts erhält. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß einer Prieſter ſey, ehe er conſecrirt wird, dann beyde Acte können nicht auf einmal vorgenommen werden. Die Benediction oder Einſegnung aber hat nur bey Aebten und Pröbſten ſtatt.

§. 507.

Nothwendigkeit der Conſecration.

Die Conſecration der Erz- und Biſchöfe iſt nach dem Kirchenrecht von der äuſſerſten Nothwendigkeit. Der Tridentiniſche Kirchenrath hat *Seſſ. 23. de reform. C. 2.* verordnet: „daß woferne einer von dem „Tag ſeiner Beſtättigung an, ſelbige nicht innerhalb „3 Monaten empfängt, er alle indeſſen bezogene Ein„künfte erſetzen müße; und im Fall er ſich nicht inner„halb 6 Monaten conſecriren läßt, ſeiner Würde „von Rechtswegen verluſtiget ſeyn ſolle, es wäre denn „Sache, daß er durch einen erheblichen Umſtand „daran verhindert worden.“ Auf eben dieſe Weiſe verordnete es auch die Salzburgiſche Provincialſynode vom Jahr 1568.

§. 508.

Ausnahmen.

Der Vorbehalt einer Hinderniß iſt die Gelegenheit, die ein jeder benutzt, der weder Prieſter werden, noch ſich conſecriren laßen will. Man findet viele Erz- und Biſchöfe, welche nur die vier kleine Weyhen hatten, und weder Prieſter und eben ſo wenig conſecrirt worden ſind. Biſchof Albrecht Sigismund zu Freyſingen und Regensburg regierte 33 Jahre lang, ohne Prieſter oder conſecrit zu ſeyn. Kurfürſt Joſeph Clemens zu Cölln, war im Jahr 1685. Biſchof

und 1688. Erzbiſchof geworden, er ließ ſich aber dennoch erſt 1707. conſecriren. Kurfürſt Franz Ludwig zu Trier, hernach zu Maynz, war 49 Jahre Biſchof und Erzbiſchof, und ließ ſich niemahls conſecriren. Kurfürſt Clemens Auguſt zu Cölln wurde erſt nach vielen Jahren Prieſter, und Kurfürſt Maximilian zu Cölln war ſchon eine geraume Zeit Erzbiſchof, bis er ſich im J. 1785. entſchloß, ſich weyhen und conſecriren zu laßen. Hiebey kommt es eben auf den Pabſt an, wie derſelbe einen vor dem andern mit Indulten begünſtigen will.

Die Urſachen, warum mancher Erz- und Biſchof ſeine Einweyhung länger verſchiebt und ſich mit Indulten vorſieht, beſteht hauptſächlich in einer etwa noch bemüßigten Standesveränderung, wenn ein Haus ausſtirbt, und er die Regierung deſſelben übernehmen, folglich ſich verheurathen muß, ſo aber nicht mehr geſchehen kann, wenn er einmal Prieſter geworden iſt.

§. 509.

Wenn der Pabſt einem Erwählten die Confirmation nicht abſchlagen kann, gegen ihn aber nicht am beſten geſinnet iſt, ſo hat er Anlaß, demſelben mit Beſchleunigung der Conſecration zuzudringen. Im J. 1554. beſtund der Pabſt darauf, daß ſich Erzbiſchof Ernſt von Salzburg, ein Kaiſerlicher Prinz, nachdem er ſchon 14 Jahre Erzbiſchof war, conſecriren laſſen ſollte, und da er es nicht that, war er genöthigt zu reſigniren. Der zu conſecrirende ſoll 30 Jahr alt ſeyn; der Pabſt diſpenſirt aber hinwieder, wie er 1498. bey dem Biſchof von Freyſingen, Prinzen und Pfalzgrafen Philipp that, der mit 27 Jahren conſecrirt wurde.

Benehmen des Pabſts hiebey.

§. 510.

Conſecrationsort. Die Conſecration geſchieht insgemein in der eigenen Kirche des Conſecrandi, dabey er in ſeinem Examen nebſt dem Eid der Treue, den er in die Hände des Conſecrators ablegt, verſprechen muß, die Kirche wohl zu adminiſtriren, und ſeinem Amt nach Vermögen vorzuſtehen.

Kurfürſt Clemens Auguſt zu Cölln wollte von dem Pabſt conſecrirt werden, und deswegen nach Rom kommen; da er aber des Ceremoniels halber mit den Römern nicht einig werden konnte, ward zu Viterbo, als an einem dritten Ort, die Conſecration vorgenommen. 1)

§. 511.

Art derſelben. Nach dem Tridentiniſchen Kirchenrath ſoll ein Biſchof von ſeinem Metropolitan, der Erzbiſchof aber von dem älteſten Suffraganen conſecrirt werden. Im 14ten Jahrhunderte haben die Päbſte auch dieſes Recht in ſoferne an ſich gezogen, daß ſie dem Conſecrando auf deſſen Anſuchen, *ſalvo jure metropolitani*, die Erlaubniß ertheilen, ſich von demjenigen, von dem er will, conſecriren zu laßen. Dieſes gehört eben unter die Mittel, wie die Päbſte ſich ehedeſſen jedes Geſchäft nebſt Vermehrung ihres Anſehens nützlich zu machen wußten.

Zu der Conſecration werden ſub poena nullitatis wenigſtens drey Biſchöfe erfordert, nämlich ein Conſecrator und 2 Aſſiſtenten; man kann jedoch auch Weyhbiſchöfe hierzu gebrauchen. Der Pabſt pflegt aber hierbey wiederum auf Verlangeu zu diſpenſiren, daß neben dem Biſchof zu Aſſiſtenten Aebte, oder andere

1) Leben Benedicts *XIII.* ad 1727. p. 1244. Das Ceremoniel daſelbſt beſchreibt Moſer im deutſchen Staatsrecht. Thl. II. S. 543.

dere in geiſtlichen Würden ſtehende Perſonen können genommen werden.

Bey der Conſecration ſoll der Biſchof dem Metropolitan, und der Abt bey ſeiner Benediction dem Ordinario den Eid des Gehorſams ablegen, wovon ich oben gemeldet. Man geht aber hievon ziemlich ab, da dergleichen Eide ſelten ohne Schwierigkeiten geleiſtet werden. Der Erzbiſchof zu Salzburg bekam 1627. deswegen mit dem Probſt zu Berchtolsgaden einen ſchweren Proceß beym Reichshofrath, weil in der Eidesformul einige Puncte wegen der Weltlichkeit des Stifts Berchtolsgaden enthalten waren, die ſich noch auf die ehemalige Verhältniße gründeten, da dieſes Stift dem Erzſtift Salzburg incorporirt war. Das Ceremoniel des Conſecrationsact geht nach der Vorſchrift des Römiſchen Pontificals vor, und die Feyerlichkeiten hangen von jeden Stifts beſonderer Gewohnheit und Vermögensbeſtreitung ab. Der Kurfürſt zu Cölln Erzherzog Maximilian ließ ſich von dem Kurfürſt Clemens Wenzeslaus zu Trier conſecriren, und machte ihm ein Geſchenk von 60000 Rthlr. im Werth. Dieß war aber mehr Freundſchafts- als Gewohnheitsſache.

Der Conſecrirte mag ſodann transferirt werden, oder noch mehrere Stifter erhalten, ſo wird die Conſecration, welche ihm das erſtemal ſchon den Character dieſer hohen Weyhung gab, nicht mehr wiederholt.

§. 512.

So lange ein Erz- oder Biſchof noch nicht conſecrirt war, ſchrieben ſie ſich in vorigen Zeiten, erwählter und beſtättigter Erz- oder Biſchof, heut zu Tag aber ſimpliciter Erz- oder Biſchof. *Verhältniß eines nicht Conſecrirten.*

Ein nicht conſecrirter Erz- oder Biſchof kann zwar ſelbſt nichts verrichten, was ordinis iſt; er hat aber ſeine Weyh- und Biſchöfe in partibus fidelium, die in ſeiner Kirche an ſeiner Stelle die Pontificalien ver-

walten. Der Pabſt hielt mit dem Beding die Poſtulation des Kurfürſten Joſeph Clemens zu Cölln zu dem Bißthum Hildesheim 1699. genehm, daß das Kapitul aus ſeinem Mittel einen Adminiſtrator in ſpiritualibus erwählen ſollte. Er beſtättigte dieſen nebſt Anweiſung einer Competenz aus den Stiftseinkünften, und mußte dieſes Amt ſo lange verwalten, bis der Kurfürſt ſich conſecriren ließ. Eben dieſe Confirmationsart iſt wiederum ein Zuwachs der berechneten Päbſtlichen Einkünfte, beſonders da der Biſchof auch hierzu einen Indult auszulöſen genöthiget iſt.

Bey den eximirten Aebten und Pröbſten hat es hingegen in Verwaltung der Sachen, die ordinis ſind, die Bewandſame, daß ſie zwar ſolches nicht ausüben können, jedoch die Freyheit haben, ihre Stiftsgeiſtlichkeit in jedem Bißthum, wo es ihnen gefällig iſt, weyhen zu laßen, daß ein ſolcher Prieſter in einer jeden andern Dioces ohne alle Schwierigkeit zu ſeiner Verſorgung gelangen kann. Der Probſt zu Ellwangen läßt z. B. ſeine Stiftsgeiſtlichkeit des dortigen Seminariums zu Eichſtädt oder Würzburg ausweyhen, ungeachtet ſie in der Augsburgiſchen Dioces, worinn das Stift liegt, nachhero angeſtellt werden.

§. 513.

Inauguration eines Deutſchmeiſters.

Der Deutſch- und Johannitermeiſter werden nicht conſecrirt, weil dieſes eine Eigenſchaft des Biſchöflichen und Prälatenſtandes iſt. Beede werden nur durch die Ordens- und Landcommenthuren inaugurirt. Von dieſer Inaugurationsart kann das weitläufige Ceremoniel anderwärts 2) nachgeſehen werden. Indeſſen haben ſie dennoch nach Rom gewiße Beſtättigungs- und Diſpenſationsgelder zu entrichten, da ſie unmittelbar in ſpiritualibus unter dem Römiſchen Stuhl

2) Lünigs Theatrum Ceremon. Tom. II. p. 1071.

Stuhl, ſo wie die übrigen geiſtlichen Reichsſtände ſtehen. Als 1769. zu Brüßel, wo ſich der damalige Deutſchmeiſter, Prinz Carl von Lothringen, aufhielt, die Coadjutoriewahl von Lothringen vorgenommen wurde, die auf den dermaligen Deutſchmeiſter, Erzherzog Maximilian, einen Herrn von 12 Jahren, ausfiel, ſo war bey dieſer Wahl nicht nur ein Kaiſerlicher Geſandter, ſondern der Pabſt diſpenſirte auch bey Beſtättigung ſeiner Wahl, daß er kein Gelübde ablegen dürfte. 3)

§. 514.

Erinnerung deſſelben vor dem Eid.

Sehr erbaulich iſt die Erinnerung, die einem Deutſchmeiſter vor Ablegung ſeines Eides gemacht wird. „Sie werden (heißt es) vors erſte der Frömmigkeit ſich befleißigen, und Gott ihren Herrn von „ganzem Herzen, und von ganzem Gemüthe lieben, „ſein Geſetz allen anderen Dingen vorziehen, auch ihre Ordensbrüder und Unterthanen zu Beobachtung „deſſelben mit Wort und Exempel ermahnen, der „Chriſtlichen Religion und dem Catholiſchen Glauben, „zu dem ſie ſich von Jugend auf bekannt haben, beygethan verbleiben, und dieſelbe gegen alle ihre Widerſacher vertheidigen, auch ſich nicht ſcheuen, vor „die Ehre des gekreuzigten Jeſu Chriſti nicht allein ihre zeitliche Güter ſondern auch ihr Leben daran zu „ſetzen. Ferner werden ſie die Gerechtigkeit, ohne „welche keine Geſellſchaft lange beſtehen kann, gegen alle ungekränkt adminiſtriren, und das Gute belohnen, das Böſe aber ſtrafen, die Wittwen, Waiſen, Armen und Schwachen gegen alle Unterdrückung beſchützen, und ſich gegen alle, ſo zu ihnen „kommen nach Bewandniß ihrer Dignität, gütig, „ſanftmüthig und geſprächig erweiſen, daß ſie „nicht ihren, ſondern der Catholiſchen Kirchen, ih-

3) Moſer Reichsſtaatshandb. 2 Thl. S. 373.

„res Ordens und ganzen Volks Nutzen zu befördern „ſcheinen, und alſo regieren mögen, daß ſie die wohl„verdiente Belohnung ihrer guten Werke nicht auf „Erden, ſondern im Himmel ſuchen.“ —

Man vergleiche dieſen Eid mit einem, ſo die Biſchöfe ſchwören müßen, und das Reſultat dürfte ſeyn, daß jene überhaupt, und alle zuſammen genommen, der Kirche und dem Staat nicht ſo viel, als dieſer alleinig, wenn er erfüllt wird, nutzen mögen. Ein Formular, nach welchem alle Eide der Biſchöfe eingerichtet und umgeſchmolzen werden ſollten.

§. 515.

Benedicirung eines Probſts, Abts ꝛc.

Die Benedicirung eines Abts geſchieht insgemein von einem Biſchof, oder auch Weyhbiſchof unter Aſſiſtenz zweyer Aebte. Sie gibt aber keinen characterem ordinis, der zur Verrichtung ſeines Amts auch nicht nothwendig iſt, und wird in Veränderungsfällen ebenfalls nicht wiederholt.

§. 516.

Vorſchlag des Emſer Reſultats wegen der Conſecration.

Nach dem Emſer Reſultat trugen die vereinigten Erzbiſchöfe darauf an, daß die Conſecration der Biſchöfe für die Zukunft von dem nächſtgelegenen Erzbiſchofe ſollte verrichtet werden. Es hieß Art. XVII. folgender maſſen:

„Da der Proceſſus informativus bey den neuen „Biſchöfen, nach der Vorſchrift der Kirchenverſamm„lung zu Trient *Seſſ.* 22. *C.* 2. *de reformat.* entwe„der von den Nunciaturen, oder den Ordinarien, und „in Ermanglung dieſer von den nahe gelegenen Bi„ſchöfen geſchehen ſoll, und dermalen die Nunciatu„ren ohnehin aufhören, ſo iſt mit Ausſchluß derſelben „dieſe Tridentiniſche Verfügung genau zu beobachten. „Damit ſich aber kein Anſtand ergebe, welcher von „den nahe gelegenen Biſchöfen den Informativ-Pro-

„ceß

„ceß zu machen hätte, ſo wäre dieſer nach Maßgabe „der ältern Kirchenzucht von dem Conſecrator zu ver-„anſtalten.“

Den Biſchöfen mißfiel aber dieſer Vorſchlag ſehr, weil ſie die nach der ältern Kirchenzucht gewöhnliche Conſecratorsrechte, welche die Erzbiſchöfe nur zur Ausdehnung ihrer Gewalt gemißbraucht hatten, als eine äußerſt gehäßige Sache von jeher anſahen. Der Biſchof von Speyer gloſſirte ad art. XVII. in ſeinem Antwortſchreiben an den Kurfürſten zu Mainz folgendes hierüber:

„Se Kaiſerl. Maj. haben ſelbſt in ihrem Reſcript „nicht verlangt, daß die Nuncien gänzlich aufhören ſol-„len, und ein deutſcher weltlicher Reichsſtand wird ſich „das Recht, ſo wie andere Abgeſandte, alſo auch einen „päbſtlichen Nuncium an ſeinem Hofe anzunehmen, „nicht benehmen laſſen, wenn nur hiedurch den Bi-„ſchöflichen Gerechtſamen kein Eintrag geſchieht. Da „nun der allgemeine Kirchenrath zu Trient eben in „der angeführten Seſſ. 22. C. 2. de reform. noch aus-„drücklich feſtſetzt, quarum rerum„ (es iſt die Rede von den Erfordernißen zu einem Bißthum,) „inſtru-„ctio . . . a Sedis apoſtolicae legatis, aut eius or-„dinario, eoque deficiente a vicinioribus ordinariis, „ſumatur, den Informativproceß ausdrücklich auch „den Nunciis geſtattet; ſo kann dieſe tridentiniſche „Sanction ſo platthin nicht aufgehoben und vernichtet „werden.“

Nun kommt dasjenige, was den Biſchöfen zu mißfallen ſchien: „Unter dem nähern Biſchof (fährt „er fort) welcher dieſen Proceß zu machen habe, wird „in den Emſer Puncten der Conſecrator beſtimmt. „Wenn etwa dieſer Conſecrator, und zwar nach Maß-„gab der ältern Kirchenzucht, wie es heißt, der Erz-„biſchof ſeyn ſolle; ſo wäre dieſes den Biſchöfen um ſo

 „ver-

„verfänglicher, als ſicherer zu vermuthen iſt, daß hie„durch die Abſicht gehegt werde, das ehemalige Con„ſecrationsrecht zugleich wieder hervor zu ſuchen, und „gegen die mehrhundertjährige Obſervanz und Frey„heit der Biſchöfe neuerdings einzuführen. Da es „dem Biſchöflichen Anſehen nicht angemeſſen ſey, auf „dieſe Art die Abhängigkeit, in Rückſicht der Erzbi„ſchöfe zu vermehren, auch dieſe Conſecration weit „koſtſpieliger zu machen, iſt ohnedem ein Gedanke, „der ſich von ſelbſt hier einſtellen muß. 4)

Das Reſultat des deutſchen Epiſcopats ſcheint zu ſeyn, bey dem alten es zu belaſſen.

§. 517.

Schriften.

In der Conſecrationsmaterie der Biſchöfe fehlt es würklich an Schriften, da der Gegenſtand mehr zum Kirchen- als Staatsrecht gehörig iſt. Indeſſen hat man hievon folgendes:

Socolovii, *Staniſl.* de conſecratione epiſcopi ſ. Epithalamium epiſcopi cum ſua ſponſa eccleſia. Colon. 1583.

Moſers Staatsrecht II. Thl. 3. B. 42. Cap. von der Conſecration und Benediction der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Ebendeſſelben Perſönl. Staatsrecht. Thl. I. S. 161-165.

Vorzüglich kann aber auch zur Geſchichte des Conſecrationsweſens *van Eſpen* in ſeinem Iur. eccleſ. univ. Part. I. Tom. XV. de conſecratione epiſcoporum p. 80-92. benutzt werden.

Sechs-

4) Weißmann bemerkt ad art. XVII. ganz wohl, daß eine Reiſe von Eichſtatt, Augsburg, (oder von Regensburg) nach Maynz der Kirche, und dem Land ſehr koſtſpielig ſeyn würde, und alle Biſchöfe ſich bisher nach Belieben einen Conſecrator gewählt haben.

Sechszehendes Capitel.

Von dem Pallio einiger catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 518.) Einleitung. 519.) Beſchreibung des Pallii. 520.) Ehrenzeichen der Erzbiſchöfe, 521.) und einiger Biſchöfe. 522.) Auslöſung deſſelben. 523.) Nothwendigkeit es zu nehmen. 524.) Verzeichniß der Palliengelder nach Estors Angabe. 525.) Anſtände und Beſchwerden wegen dieſer Taxen. 526.) Benehmen des Pabſts. 527.) Gewiße Vergünſtigungen. 528.) Conſens des Kaiſers. 529.) Schriften.

§. 518.

In der Geſchichtsüberſicht habe ich bereits von dem Pallio der Erz- und Biſchöfe ſchon Meldung gethan. Den Urſprung des Pallii ſetzen einige ſehr weit in das Alterthum der erſten Kirche zurück, da es ſchon der H. Maternus, der erſte Vorſteher der Trieriſchen Kirche von dem H. Petrus, jedoch gegen alle Wahrſcheinlichkeit ſoll erhalten haben. 1) Andere 2) ſchreiben die Urſtände des Pallii der Freygebigkeit Conſtantin des Großen zu. So viel iſt immittelſt aber zuverläßig, daß in dem occidentaliſchen Kaiſerthum, wenigſtens auſſer Italien, der Gebrauch des Pallii nicht bekannt geweſen ſey. 3) Pabſt Symachus war der erſte, der im Jahr 520. dem Erzbi- Einleitung.

 ſchof

1) teſte *Ruperto* abbate *Tuitienſ.* Lib. 1. de div. officiis c. 27.

2) *Petrus de Marca*, *Thomaſinus*, *Moreri*, und noch mehrere.

3) *Thomaſinus* diſcipl. eccl. P. I. L. 2. c. 51.

ſchof Cäſareus von Arelat ſolches ertheilte, womit deſſen Nachfolger fortgefahren haben. Man hat auſſerdem Geſchichtsbeweiſe, daß das Pallium in dem Orientaliſchen Reich ein Stück der kaiſerlichen Kleidung geweſen, wiewohl es anjezt eine ganz veränderte Geſtalt hat. Indeſſen, daß es wie der Biſchofsſtab durch die Freygebigkeit der Kaiſer als eine Schankung an die Kirche gekommen, erweiſet ſo ziemlich das Anſuchen Pabſts Gregors des Großen bey dem Kaiſer, daß ihm erlaubt würde, das Pallium auch andern mitzutheilen. 4) In der Kirche Occidents hatte außer der Römiſchen kein Patriarch noch in dem 4ten Jahrhundert das Pallium. Im Occident fieng der ſtärkere Gebrauch deſſelben erſt im 8ten und 9ten Jahrhundert an. Carl der Groſze, dem es um die Verehrung und das Anſehen der Biſchöfe zu thun war, beſchloß deswegen in den Capitularien, 5) daß die Metropoliten, welche mit einem Pallio beehret worden, vorzüglich in Achtung ſollen gehalten werden.

Die Urſache, warum den Erzbiſchöfen das Pallium ertheilt worden, beſteht nach Barthels Meynung 6) alleinig darinnen, weil ſie an den Primativrechten des Römiſchen Stuhls, wegen der in vielen Geſchäften ihnen anvertrauten Stellvertretung, einen ſehr großen Antheil haben.

Es haben auch deutſche Biſchöfe, als Bamberg, Paſſau und Würzburg das Pallium erhalten, welches aus dem Anlaß geſchehen ſeyn ſolle, weil viele Erz- und Bißthümer, die das Pallium gehabt, theils eingegangen, theils durch die Reformation von der Römiſchcatholiſchen Kirche abgekommen ſind.

Der

4) Epiſtola 11. *Gregorii M.* ad *Brunechildam* reginam, quae extat lib. IX.

5) Lib. 6, c. 79.

6) diſſ. de pallio cum vindiciis pallii Herbipolenſ. §. 8. 69.

Der Endzweck beſteht hierinn, daß die mit dem Pallium verſehene Erz- und Biſchöfe wegen der Theilnahme an dem Primat vor andern mehr erhoben ſeyn ſollen. Eine Ehre, die dem armen Stiftsunterthan ſeinen ſauren Schweiß koſtet, und zu deme, daß ſie keinen Nutzen bringt, doch ſehr theuer zu ſtehen kommt.

§. 519.

Das Pallium beſteht in einer ſchmalen Binde, von weißer Lämmerwolle, mit einigen darein gewürkten Creutzen, welche über die andere Erz- und Biſchöfliche Kleider um die Schultern umgehängt wird, vorne herab hängt, und zu gewißen Zeiten, nach der in der Ertheilungsbulle von dem Pabſt geſetzten Vergünſtigung, getragen wird. Die Beſchreibung, wie, wo, und aus was es eigentlich gemacht wird, kann man anderwärts 7) nachſehen. Beſchreibung des Pallii.

§. 520.

Von den Zeiten Bonifazens an, ſind alle Erzbiſchöfe in Deutſchland mit dem Pallio von dem päbſtlichen Stuhl beehret worden. Dieſer, da er in den erſten Jahrhunderten weder bey der Confirmation, noch Conſecration etwas zu ſagen hatte, zog die Erzbiſchöfe durch die Auslöſung des Pallii näher in ſein Intereſſe. *Petrus de Marca* ſchreibt daher von denen, die ſich das Pallium geben laſſen: novas Conditiones ſibi a ſummis Pontificibus impoſitas coacti ſunt amplecti, et ſcripto polliceri, ſubjectionem et obedientiam, et per omnia praecepta ejus canonice ſequi. Ehrenzeichen der Erzbiſchöfe.

Bonifaz ſetzte den Endzweck wegen Annahme des Palliums ſelbſt in dem 105ten Brief an die Engländer

7) Barthel. an der angez. St. S. 19. *Bourgthon* im Lexicon aller Religionen.

der darinn, daß die Fränkiſche Kirche, die zwar mit der Römiſchen ſchon Gemeinſchaft hatte, aber dennoch nach ihren eigenen und beſondern Regeln lebte, etwas enger zur Erhaltung mehrerer des Glaubens mit dem Stuhl des H. Peters concentrirt werden ſollte.

Doch fällt mir der Brief des Pabſts Zacharià ſonderbar auf, worinn dieſer bewundert, daß Boniſaz jezt nur ein Pallium begehre, da er doch vorhin drey zu erhalten geſucht. Der Pabſt bat Bonifazen ſelbſt, er möchte ihn mit der Beſchuldigung der Simonie verſchonen. 8)

§. 521.

und einiger Biſchöfe. Aus Eingangs angeführten Urſachen haben auch einige Biſchöfe das Pallium erhalten. Pabſt Leo IX. gab es 1048. dem Biſchof Hartwig zu Bamberg, daß er es dreymahl des Jahrs tragen ſolle, jedoch ſalva autoritate ſedis Moguntinae. Pabſt Benedict VIII. ſchrieb in einer Bulle vom J. 1017. dem Erzbiſchof Poppo zu Trier den Gebrauch des Palliums vor. Pabſt Paſcal II. erweiterte dieſe Begünſtigung im J. 1110. dem Biſchof Otto auf mehrere Tage durch eine neue Bulle. Der Biſchof zu Paſſau bekam es 1728. ebenfalls, und endlich erhielt es auch im J. 1752. der Erzbiſchof zu Würzburg. Unter Pabſts Alexanders Beſtättigung aller Privilegien und Freyheiten des Erzſtifts Salzburg finde ich eine Inſtruction für Erzbiſchof Conrad III. vom J. 1179. wie er ſich des Palliums bedienen ſolle.

§. 522.

Auslöſung deſſelben. So viel einer Erz- und Bißthümer bekommt, die mit dem Pallium verſehen ſind, ſo oft muß es auch von

8) Dieſer Brief kommt in extenſo in Lünigs *Spicil. eccleſ.* Thl. 1. C. 1. S. 560 vor.

von dem Römiſchen Hof gelöſet werden. Es iſt auch in dem Falle zu löſen, und von neuem zu bezahlen, wenn ein Erzbiſchof zu einem andern Erzbißthum gelangt. Kein Nachfolger darf ſich des Pallii ſeines Vorfahrers bedienen, ſondern es wird jedem mit in das Grab gegeben. Durch dieſe Verfügung bleibt die Quelle des Geldzuflußes dem Römiſchen Hof immer offen.

§. 523.

Der Pabſt gibt keinem das Pallium, ehe nicht der ſchon oben erwähnte Eid der Treue abgelegt worden. Es kann ſich aber ſowohl dieſer Eidesleiſtung, als der Auslöſung des Pallii kein Erzbiſchof, ſo bald er Prieſter iſt, entſchlagen. Erzbiſchof Henrich II. zu Trier ward, weil er das Pallium bey Pabſt Clemens IV. nicht löſen wollte, im Jahr 1265. abgeſetzt, und die Adminiſtration des Erzſtifts Bernhard Caſtonetto aufgetragen. Henrich ward zwar wiederum reſtituirt, mußte aber bey Pabſt Gregor X. das Pallium mit 33,000 Mark Silber löſen. 9) Man warf vor einiger Zeit die Frage auf, ob die Erzbiſchöfe von Maynz und Cölln bey der Krönung und Salbung des Kaiſers ihr Amt verrichten könnten, wenn ſie das Pallium nicht erhalten hätten. Den Anlaß hierzu gab der merkwürdige Fall, da K. Conrad III. von dem Päbſtlichen Nuncius gekrönt wurde, weil der Erzbiſchof zu Cölln das Pallium nicht hatte. Man iſt nun aber einhellig der Meinung, daß die Krönung und Salbung nur von einem Metropoliten könne vorgenommen werden. Bey Abgang des Palliums iſt aber keiner weder für einen Metropoliten nach der bey der Römiſchcatholiſchen Kirche angenommenen Grundſätzen zu halten, noch weniger kann er biſchöfliche Functionen vornehmen, weil ihm noch ein Character ſei-

Nothwendigkeit es zu nehmen.

9) Moſers Staatsrecht des Erzſtifts Trier. S. 13.

ſeiner Würde vor Erhaltung des Pallii abgeht. Er iſt alſo auch auſſer Stand ſeinem Amt bey der Kaiſerkrönung vorzuſtehen, welches nicht weſentlich, doch nach der kundbaren Reichsverfaſſung zu den biſchöflichen Verrichtungen gehörig war. Wenn heut der Fall obwaltete, daß der Kurfürſt zu Cölln noch mit dem Pallium nicht verſehen wäre, würde der Krönungsact ſchwerlich dem Päbſtlichen Nuncius mehr zu Theil werden, ſondern gegen einen Revers eben von einem andern der zwey Rheiniſchen Erzbiſchöfe verrichtet werden. Das mehrere über dieſe Sache läßt ſich aus der am Ende n. 7. angezeigten Abhandlung erſehen.

§. 524.

Verzeichniß der Palliengelder nach Eſtors Angabe.

Es hat ſich noch kein deutſcher Publiciſt die Mühe genommen, genau zu berechnen, wie viel eigentlich der Römiſche Hof von den Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtänden an Confirmations- Pallien- Annaten- und Diſpenſationsgeldern erhoben habe. Eſtor 10) bringt eine Berechnung vor, die ich hier bloß einrücke, um ihre offenbare Fehler zu zeigen. Er berechnet:

Von dem Erzſtift Maynz

daß Jacob von Liebenſtein von 1504. bis 1508. nach Rom bezahlt habe .	30,000 fl.
Johann Adam von Birken von 1601-1604.	30,000 —
Georg Friederich von Greifenklau von 1626-1629. . . .	30,000 —
Lothar Friederich von Metternich von 1673-1675. . . .	30,000 —
Damian Hartart von der Layen von 1675 bis 1678. . . .	30,000 —
Carl Henrich von Metternich v. J. 1679.	30,000 —
Maynz zahlte alſo von 6 Fällen .	180,000 fl.

Von

10) In ſeinem Tractat von der deutſchen Kirche.

Von dem Erzſtift Trier.

Carl Joſeph Herzog von Lothringen von 1711 bis 1719. . . 30,000 fl.

Von dem Erzſtift Cölln.

Adolph Graf von Altena von 1363 — 1364. . . . . 30,000 fl.

Engebert von 1364 = 1368. . . 30,000 —

Anton von Schaumburg von 1556 bis 1558. . . . . . 30,000 —

Friederich IV. Graf von Wied von 1562 bis 1567. . . . . 30,000 —

Alſo von 4 Fällen 120,000 fl.

Von dem Erzſtift Salzburg.

Sigismund von Hoheneck in 5 Monaten 30,000 fl.

Michael von 1554 bis 1556. . . 30,000 —

Georg von 1586 bis 1587. . . 30,000 —

Leopold Anton von Firmian von 1727. 30,000 —

Johann Ernſt, Graf von Lichtenſtein 30,000 —

Sigismund, Graf von Schrattenbach 1753. . . . . 30,000 —

Mithin von 6 Fällen 180,000 fl.

Von dem Stift Bamberg.

Veit I. von 1501 = 1503. . . 30,000 fl.

Georg II. von 1503 - 1505. . . 30,000 —

Maria von Eib von 1580 = 1583. . 30,000 —

Alſo von 3 Fällen 90,000 fl.

Es zeigen ſich in dieſer Berechnung folgende Hauptfehler.

1) So kommt ſie mit der klar durch Quittungen (§. 500.) erhobenen Berechnung ſchon in Hinſicht des Erzſtiftes Salzburg, um ſo weniger auch anderer Stifter wegen nicht überein.

2) Iſt

2) Iſt es ganz unrichtig, daß dieſe Summen blos für Palliengebühren bezahlt werden, da die Römiſchen Taxrollen öfters die Beſtättigungs- Pallien- und Annatengelder zuſammen faßten.

Ich kann aber das Fehlerhafte dieſer Berechnung durch keine beſſere Proben beweiſen, als die ich in meiner Calculation zum Grund gelegt. Wenn ich im Durchſchnitt die Veränderungsfälle dieſer 31 Domſtifter zuſammenfaſſe, ſo kommen in in 280 Jahren, von 1500 bis 1780. höchſtens nur 16 Veränderungsfälle bey einem Stift in das andere genommen, vor. Sofern alſo Maynz vor das Pallium jedesmalen 30,000 Gulden bezahlen müßte, betrugen 16 Fälle

ſchon	-	- -	480,000
Bey Trier	mit	30,000 fl.	480,000
— Cölln	—	30,000 fl.	480,000
— Salzburg	—	100,000 fl.	1,600,000
— Bamberg	—	30,000 fl.	480,000
Von dieſen 5 Stiftern müßte alſo nach Eſtors Berechnung der Römiſche Hof in 280 Jahren von 16 Fällen bezogen haben		-	3,520,000 fl.

da doch das ganze Zahlungsquantum von den bemerkten 31 Stiftern, ſowohl von Confirmations- Pallien- als Annatengelder nur 6,537400 fl. beträgt.

Man vergleiche nun mit der Eſtoriſchen Berechnung den Betrag von Pallien und Annaten mit derjenigen, die ich in nachſtehendem Capitel (§. 542.) liefere, welcher dem wahren Verhältniß ſehr nahe kommt, und es wird ſich zeigen, daß die von ihm berechnete Summen nicht blos Pallien- ſondern auch Annaten- und Confirmationsgelder betroffen haben, und daß auch dieſe Berechnungen in etwas übertrieben worden. Man kann die nach Rom bezahlten Palliengelder derjenigen deutſchen Stiften, die mit dem Pallio verſehen

ſind,

ſind, in 280 Jahren nicht höher dann in circa auf 220850 fl. berechnen. Dieſe Summe iſt zwar ſchon beträchtlich, bey weitem aber nicht ſo groß, wie ſie aus dem Irrwahn einiger Schriftſteller angegeben wurde. Freylich ſind unter den Annaten, und Confirmationsgeldern auch ſchon bey einigen Stiften die Pallientaxen mit begriffen, wenn man mit Rom des Taxes wegen überhaupt eine Abkunſt getroffen hat.

§. 525.

Anſtände und Beſchwerden wegen dieſer Taxen.

In dem 6ten Jahrhundert hat Pabſt Gregor der Große, und in dem 7ten Pabſt Leo II. befohlen, daß das Pallium umſonſt ertheilt werden ſolle. Ich habe ſchon in der Geſchichtsüberſicht angeführt, daß im J. 1442. auf dem Concilio zu Baſel bey Strafe der Simonie die ohnentgeldliche Ertheilung des Palliums einſtimmig beſchloſſen worden. Die Päbſte kehrten ſich aber nicht daran. Im Jahr 1461. führte der Kurfürſt Dietherr zu Maynz in ſeiner Apologie gegen den Pabſt die heftigſten Beſchwerden. Selbſt die deutſche Nation brachte in den 100. gravaminibus n. 54. im J. 1523. es neuerdings vor. Es war aber von keinem Verfang, da die Päbſtliche Cammer von ihrer einmahl feſtgeſetzten Exaction nicht abgeht, wenn es auch um den letzten Pfenning des ſchon ſehr erſchöpften Reichsunterthanen zu thun iſt.

§. 526.

Benehmen des Pabſtes.

Der Pabſt ſucht die deutſchen Erzbiſchöfe in verſchiedenen Stücken zurückzuſetzen, damit ſie das Pallium ſchleuniger zu löſen ſich beſtreben ſollen. Er geſtattet nicht, daß einer vor Auslöſung deſſelben ſich den Titul als Erz- und Biſchof beylege. Auf gleiche Art ſoll kein Erzbiſchof vor Erhaltung des Pallii fähig ſeyn, das Amt eines Conſecrators bey der Kaiſerkrönung zu verrichten. Dem Erzbiſchof Paris zu Salzburg, weil er in die bekannte ligam der Catho-

liſchen nicht eintreten wollte, hielt der Pabſt andert-halb Jahr das Pallium zurück. Man kann hieraus abnehmen, was für Mittel der Pabſt vor ſich habe, die deutſchen Erz= und Biſchöfe an ſein Intereſſe zu heften, und wie ſehr öfters dergleichen Dinge gemiß-braucht werden.

§. 527.

Gewiße Vergünſtigungen.

Mit dem Pallio ertheilt der Pabſt insgemein gewiße Immunitäten. Der Erzbiſchof zu Trier erhält z. B. mit dem Pallio ein auf 5 Jahr dauerndes, und ſonach wieder ohne beſondere Koſten zu erneuerendes Indult; vermög deſſen er alle vigore concordatorum germaniae durch die alternativam menſium (nicht aber durch andere Reſervationen) dem Römiſchen Stuhl zur Collatur heimfallende Präbenden des Erz-ſtifts Trier jedoch dergeſtalten zu verleihen, und zu vergeben erhält, daß der von dem Erzbiſchof in Kraft dieſes Indults Providirte gleichwol zu Trier eine ſogenannte novam Proviſionem nehmen, und daſelb-ſten die gewöhnliche Expeditionsgebühr mit 30 Scudi ebenſowohl bezahlen muß, als wenn der Pabſt die Pfründe ſelbſt vergeben hätte. Der deutſche Unter-than wird eben durch dieſen Indult auf doppelte Art beſchwert. Der Clerus trevirenſis muß die Confirma-tions-Pallien und Annatengelder durch eine gemeinſame Anlage für den Erzbiſchof nach Rom bezahlen, und die Proviſionen müßen über das hinwiederum von dem Erzbiſchof ausgelöſet werden.

§. 528.

Conſens des Kaiſers.

Es entſtund die Frage: Ob des Kaiſers Conſens erfordert werde, wenn der Pabſt einem Biſchof, der vorher kein Pallium gehabt, ſolches mittheilen wolle. Man kann im Grund nicht abſehen, was den Kaiſer dieſe Begünſtigung angehe, da das Pallium keinem

Biſchof auswärts einen mehrern Rang, ſondern nur in ſeiner Diöces ein erkauftes Anſehen gibt. Die Reichsverfaſſung leidet hierdurch keineswegs, und man hat auch kein Beyſpiel, daß ſich der Kaiſer jemals darein gemenget. Beſonders kann er nichts dagegen einwenden, wenn es umſonſt ertheilt wird. Auſſerdeme dürfte freylich in der Wahlcapitulation die Stelle von Annaten und Taxgeldern nach einer gewißen Analogie einſchlagen, und der Kaiſer zur Hebung der den Reichsunterthanen hierdurch zugehenden Beſchwehrung ſein kaiſerliches Amt eintreten laßen, und dieſes mag wohl auch die Urſache geweſen ſeyn, warum Kaiſer Franz I. ſehr unzufrieden war, daß der Pabſt ohne ſein Wiſſen dem Biſchof zu Würzburg das Pallium mitgetheilt hat.

Ueberhaupt könnte aber für die deutſche Nation, und zur Erleichterung der Reichsunterthanen, und vorzüglich des Stiftiſchen Landmannes nichts heilſameres durch den Kaiſer und Reich, dann die hierunter betroffenen Biſchöfe verfügt werden, als wenn mit dem Päbſtl. Hof ſowohl wegen den Confirmations- Diſpenſations- Pallien- und Annatengeldern ein ſtändiges, und perennirendes Taxregulativ feſtgeſetzt, und wenn in ſolchem die Billigkeit, hauptſächlich aber der Ertrags- und Vermögensſtand eines jeden einzelnen Stifts zum Grund gelegt, und hierdurch alles willkührliche der Römiſchen Canzleyen abgeſtellt würde. Allein dieſer Vorſchlag gehört auch unter die heiligen Wünſche derjenigen Erzbiſchöfe, die ſich in ihren Ausgaben ſo wenig, als der Pabſt in dieſer Einnahme beſchränken laßen. 11) Zu wünſchen wäre, daß der Römiſche Hof

11) Mir fällt bey dieſer Gelegenheit immer die Antwort des Cardinals Garambi ein, die er einem ertheilte, der ihn über die Moderation der Zahlungen nach Rom beſprach. Warum ſoll ſich (ſagte er) der Pabſt von den deutſchen geiſtlichen Fürſten einſchränken laſſen? Wem zum Vortheil? Nicht wahr

für jedes Stift ein ſtändiges Averſionalquantum beſtimmen, und in ſolches alle mögliche Abgaben zuſammenfaſſen möchte. Hierdurch würden alle Beſchwerden auf einmahl gehoben ſeyn.

§. 529.

Schriften.

Die von dem Pallio handelnde Schriften ſind folgende:

Renatus Bravonius anglus de pallii pontificii ratione.

Florens Franc. de uſu et auctoritate Pallii, *Paris.* 1640.

Leorini, *Marc. Paul.* de autoritate et uſu pallii pontificii. *Rom.* 1649.

Richteri, Philipp. Chriſt. Diſſert. de pallio epiſcopali. *Jenae.* 1672.

Thülemar, Henric. Gunth. Diſſert. de pallio archiepiſcopali et ejus inſignibus. Heidelb. 1684.

Ernſt. Anſelm. Diſſert. de auctoritate et uſu pallii. Moguntiae. 1732.

Anonymi Quaeſtio, an electores archiepiſcopi Moguntinus aut Colonienſis ſacro duntaxat pallio carentes rite inungant germanorum regem. *Frf.* 1746.

Anon. ſeries facti et juris circa conceſſionem pallii Herpipol. Mogunt. 1752.

Barthel. Diſſert. de pallio cum vindiciis pallii herbipolenſis Wurceburg. 1753. und in ſeinen Diſſertat. Tom. I. p. 1. v. Göttingiſche Anzeigen 1753. n. 156. Erlanger gel. Anmerkungen. 1753.

Grei-

dem Engelländer und Franzoſen? Damit dieſer deſto mehr für den Luxus der geiſtlichen Höfe fortreißen könnte? — Wie würde es nicht den deutſchen Biſchöfen mißfallen, wenn ihnen der Pabſt dießfalls eine Einſchränkung anrieth?

Greidemanns, J. J. Darſtellung einer ohne Grund und Glaubwürdigkeit vorgeſpiegelten Nachricht eines neuen Schriftſtellers, von dem an Erzbiſchöfe und auch an Biſchöfe gediehenen Pallio, nebſt einem Vorbericht von einer der Sache näheren und gründlichen Beſchaffenheit vorzulegenden beſſern Ausführung. 1754.

Pertſch, (J. Georg.) de origine, uſu, et auctoritate Pallii Archiepiſcopalis. Helmſt. 1754. mit Beyſetzung der Juriſt. Lipeniſchen Bibliothek. T. I. 458. b.

Moſers, J. J. deutſches Staatsrecht von dem Pallio der Cathol. Geiſtl. Reichsſtände. Theil 12. S. 1 — 8.

Deſſelben perſönliches Staatsrecht. T. 1. S. 165. 168.

Siebenzehendes Capitel.

Von den Annaten der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 530.) Einleitung. 531.) Bedeutung des Worts Annaten. 532.) Urſprung derſelben. 533.) Einige zufällige Urſachen. 534.) Zuſtand der Annaten vor den Concordaten. 535.) Verordnung derſelben. 536.) Beſchwerden dagegen. 537.) Grund derſelben. 538.) Beſtreben der Päbſte für den Beſtand der Annaten. 539.) Verſchiedene Taxrollen für die deutſchen Bißthümer. 540.) Insbeſondere die Moſeriſche; 541.) und jene des P. Zaccharia. 542.) Meine Berechnung. 543.) Biſchöfliche Annaten. 544.) Relative Betrachtungen über die Annatenſache. 545.) Schriften.

§. 530.

Einleitung. In der Geſchichtsüberſicht (§. 88.) habe ich ſchon gezeigt, wie die Annaten und Confirmationstaxeneinführung beſonders unter P. Innocenz III. überhand genommen. Nun iſt es an deme, daß ich in gegenwärtigem Capitel von den Annaten insbeſondere handle, da ſie einen Gegenſtand ausmachen, deſſen Beſchwerde die Staaten der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände ſehr empfindſam fühlen; es iſt aber auch nicht anderſt möglich, als daß die Unterthanen dieſer Staaten in ihren Vermögensumſtänden ſehr zurückgeſetzt werden müßen, wenn ſo große Geldſummen ohne einigen Nutzen und ohne Rückfluß ins Ausland fortſtrömen.

§. 531.

Ueber die Materie der Annaten iſt ſchon ſo vieles geſchrieben worden, daß es mir eine weitläufige Abhandlung, auch ohne Rückſicht meines Plans, der ſich nur in kurzen Ausführungen gründet, gänzlich entübriget. Man hält die Annaten für ein Italiäniſches Wort, denn *Annata* heißen die Einkünfte des erſten Jahrs. Ich bin ſelbſten der Meynung, daß es von dem Welſchen ehender als von dem Lateiniſchen *anno-natae* 1) herkomme. Es iſt aus der Geſchichte erhoben, daß man in Welſchland die Geiſtlichkeit ſchon vor der Einführung der Annaten in Deutſchland in dieſer Maße beſteuert habe. Es laßen ſich aber alle beyde Meynungen vereinigen. Man kann die Annaten als eine praeſtationem anno-natam anſehen, oder wie ſie in den alten Büchern als *Primitiae S. Petri* vorkommen; 2) nur die *Quintana* muß hievon unterſchieden werden, welche von einem Domſtift oder ſonſt einer geiſtlichen Geſellſchaft, die nicht ausſtirbt, alle 15 Jahr entrichtet wird. 3) Die Annaten betragen aber nicht die volle fructus primi anni, ſondern es wird eigentlich vom 1000. nur 10 Procent oder 100 fl. erfordert; wiewohl ſich die Römer an keinen richtigen und gleichförmigen Anſchlag binden.

Bedeutung des Worts Annaten.

§. 532.

Es iſt überflüßig die vielen verſchiedenen Meynungen über den Urſprung der Annaten anzuführen, die mehreſten ſind ohnehin nur Träumereyen. Die Einführung wird von einigen dem Pabſt Johann XXI. oder

Urſprung derſelben.

1) Eſtor Auserleſene kleine Schriften. 1 Thl. S. 276.

2) Theodor Amydemius de ſtylo Datariae c. 18. §. 3. n. 7. p. 306.

3) *Londorpii* Acta publica. v. p. 165. c. 4. et 7. de annatis in VI.

oder XXII. zugeſchrieben, 4) von anderen Bonifaz XI. 5) und von noch anderen dem Pabſt Clemens V. 6) Ich halte mich dieſſfalls lediglich an die Geſchichte. Von Kaiſer Ludwig des Deutſchen Zeiten an, mußten den Päbſten von den deutſchen Biſchöfen bey ihrer Wahl gewiße Honorariengelder bezahlt werden. 7) Die Kaiſer, ſo die Biſchöfe damals noch ernennten, bezogen ſehr beträchtliche Summen. Es kam ſelten ein Biſchof zu einem Bißthum, der nicht den Kaiſern zu Beſtreitung der Kriegskoſten eine große Summe abzugeben hatte. 8) Dieſe fielen durch den Zerfall des Heerbanns und Beylegung des Inveſtiturſtreits ſchon größtentheils, und gänzlich hinweg, ſobald Kaiſer Otto IV. ſich auch der Mobiliarſchaft der Biſchöfe begeben hat. Innocenz III. der ſich alles mit einem gewißen haltbaren Nachdruck nützlich zu machen wußte, fieng an, die deutſchen Biſchöfe mit außerordentlichen zwar noch unbeſtimmten Geldauflagen zu beſchweren. 9) Seine Nachfolger inſonderheit Honorius II. und Alexander IV. befanden ſich bey dieſer Contributionsart ſehr gut. Clemens V. wollte ſchon die Annaten in ganz Deutſchland einzuführen, Heinrich VII. ſtund ihm aber entgegen, und er mußte ſich begnügen, ſeinen Plan nur in Engelland 10) durchzuſetzen.

End-

4) *Fleury* behauptet es aus dem Grund, weil *Marſilius Patavinus*, der um das Jahr 1324. gelebt, in defenſore pacis p. 347. c. 22. dem Pabſt als etwas ungewöhnliches vorwirft, quod eadem poteſtate reditus et proventus beneficiorum *omnium et ubique* quo primum anno vacantia, ſibi reſervat.

5) *Rainaldus* ad ann. 1399. n. 12.

6) *Walſingham.* p. 497.

7) Geſchichtsüberſicht.

8) v. K. Lothar II. beſtättigt ſolches das Chronicon Laureshеimienſe p. 21. von K. Otto. Gr. *Hermannus contract.* p. 382.

9) Geſchichtsüberſicht. §. 28. *Conrad. Vrſperg.* p. 307.

10) *Walſingham.* l. c. Der König bezieht ſie noch jetzt allda.

Endlich kam Johannes XXII. der gar kein Hinderniß ſah, ſolche in ganz Deutſchland einzuführen. Die Biſchöfe widerſetzten ſich auch nicht, weil ſie ſchon länger her den Vortheil hierdurch erhalten hatten, von den außerordentlichen Beſteurungen der Kaiſer frey zu werden. Bonifaz IX. und die nachfolgenden Päbſte wußten den Annatenbezug zu verewigen, und als ſtändige Einkünfte ihrer Kammer durch ein ordentliches Taxregiſter einzuverleiben. Auf dieſe Art wurden die Annaten ſowohl in Deutſchland als in der ganzen Kirche eingeführt.

§. 533.

Als zufällige Urſachen, warum die Annaten von den Päbſten eingeführt worden, ſah man in der Folge an, weil die Päbſte den Biſchöfen vergönnten, die in ihrem Kirchenſprengel erledigte Bißthümer, Stifte, und einige geiſtliche Würden unbeſetzt zu laßen, und die Einkünfte entweder ſelbſt zu genießen, oder ſie wenigſtens zu Tilgung der Schulden des abgelebten Vorſtehers zu verwenden. 11) Nachhero ergab ſich noch eine andere Urſache, nämlich die Koſten, ſo die Päbſte zu Bekriegung der Unglaubigen, insbeſondere aber aber zu den Kreuzzügen erforderten. 12) Beyde Urſachen legten den Grund zu jenem Satz, **der Pfaff gibt kein Opfer wieder;** man fieng nachher an, ſie ſogar in der Geſtalt eines Päbſtlichen Unterhaltungsbeytrags und eines von der allgemeinen Chriſtenheit zu fordern berechtigten Zehendens anzuſehen.

Einige zufällige Urſachen.

11) Fleuri in der Kirchengeſchichte.

12) Pfeffinger. P. III. *Vitriar. illuſtr.* p. 82. Böhmer, Thomaſin, *de Marca*, Natalis Alexander, Strauch und Eſtor ſind eben dieſer Meynung.

§. 534.

Zuſtand der Annaten vor den Concordaten.

Allen Nationen fiel aber der Mißbrauch beſchwerlich, da der Päbſtliche Hof die Annatenforderung auſſerordentlich überſpannte, und ſonderlich das Erzbißthum Maynz in einem Jahr mit 175000 fl. in dem 14ten Jahrhundert hierüberzog; 13) man dachte darauf, ſolche einzuſtellen, und dem Pabſt auf eine andere Art ſeines Unterhalts halber Vorſehung zu thun. Auf dem Concilio zu Coſtnz drangen ſonderheitlich die Franzoſen und Engelländer auf die gänzliche Abſchaffung der Annaten, dagegen ſich aber die Cardinäle mit aller Macht ſetzten. Der Schluß des Concilii fiel aber dennoch zum Vortheil des Pabſts aus, ſo unzufrieden die Franzoſen mit ſolchem waren. Die Deutſchen verglichen ſich 1417. mit Pabſt Martin V. auf 5 Jahre lang; als aber dieſe Zeit verfloßen war, und die Päbſte das Joch immer unerträglicher machten, klagten die Deutſchen auf dem Kirchenrath zu Baſel. Sie erhielten zwar eine günſtige Entſchlieſſung, ſolche war aber von keiner Würkung.

§. 535.

Verordnung derſelben.

In den im J. 1448. auf beſtändig geſchloſſenen Concordaten zwiſchen der deutſchen Nation und dem Päbſtlichen Stuhl wurden die Annaten demſelben gänzlich überlaßen, und zwar heißt es: modus annatarum hoc modo currat: *de eccleſiis cathedralibus omnibus* et *monaſteriis virorum duntaxat vacantibus*, et *vacatoriis*, ſolventur pro fructibus primi anni a die vacationis, ſummae pecuniarum in libris camerae apoſtolicae taxatae, quae communia ſervitia nuncupantur. Si quae vero exceſſive taxatae ſunt, juſte retaxentur: et provideatur ſpecialiter in gravatis regionibus ſecundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur, ad quod ſanctiſſ.

13) Eſtor Auserleſene kleine Schriften, Thl. I. S. 274.

ctiſſ. D. N. petentibus dabit commiſſarios in partibus, qui diligenter inquirant et retaxent. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae poſſeſſionis pacificae totius, vel majoris partis ſolvantur, et pro media parte infra annum ſequentem et ſi infra annum bis vel plures vacaverint, ſemel tantum ſolvetur; nec debitum hujusmodi in eccleſia vel monaſterio tranſeat — de caeteris dignitatibus, perſonatibus, officiis, et beneficiis, quae auctoritate ſedis apoſtolicae conferentur, vel de quibus providebitur (praeterquam vigore gratiarum exſpectivarum, aut cauſa permutationis) ſolvantur annatae ſeu medii fructus juxta taxam ſolitam, a tempore poſſeſſionis infra annum et debitum hujusmodi in ſucceſſorem in beneficio non tranſeat, de beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum (auri) de camera non excedunt, nihil ſolvatur, curratque haec obſervantia deinceps, niſi eam ſimiliter in futuro concilio de conſenſu (nationis) immutari contingat. —

Auf dieſe Art wußte der liſtige Staatsſecretär K. Friederich des III. Aeneas Sylvius, durch einen öffentlichen Tractat, der deutſchen Nation die Feſſeln anzuwerfen, und es dahin zu bringen, daß ſie ſich das Eiſen durch ihr eigenes Geld noch müße ſchmieden laßen.

§. 536.

Der Römiſche Hof gründete nun ſeine Annatenforderung auf einen feyerlichen Tractat. Er gieng dießfalls ohne Rückſicht zu Werke, und zog ſich gar bald neue Beſchwerden von der deutſchen Nation über den Hals. Sie wurden auf den Reichstägen 1498. und 1500. angebracht, und dagegen ernſtliche Schlüſſe abgefaßt. Als ſie aber ohne Würkung waren, wiederholte man die Beſchwerden neuerdings im J. 1510. Beſchwerden dagegen.

und

und 1518. Die Reichsſtände bedienten ſich in einer Vorſtellung an K. Maximilian I. unter andern ganz freymüthig der Ausdrücke: Annatae absque dilatione et miſericordia, etiam epiſcopis inter paucos annos mortuis, exiguntur, interdum plus, quam debetur, extorquetur propter nova officia et novos familiares. — Sie führten nebſt deme an, daß der Römiſche Hof die Annaten- und Confirmationsgelder bey dem Erzbißthum Maynz von 10 bis auf 27000 fl. willkührlich erhöhet habe. — Allein alle, auch die zudringlichſten Beſchwerden waren unverfänglich.

Im J. 1519. ſetzten die Kurfürſten in K. Carl V. Wahlcapitulation die Annaten *Art. 16.* unter jene Beſchwerden, die der Kaiſer abzuwenden helfen ſolle. Seit dieſer Zeit wird dieſer Punct in der Kaiſerlichen Wahlcapitulation art. 14. §. 1. anſcheinend nur das Blatt voll zu machen, forhin eingetragen. Kaiſer Carl V. ſchrieb den 31 Oct. 1522. an den Pabſt, und im Jahr 1523. kam es auf dem Reichstag zu Regensburg mit dem Päbſtlichen Legaten zu einer unbedeutenden Verhandlung. Als aber die Reformation in Deutſchland überhand nahm, wollten die Catholiſchen ſelbſten nicht mehr ſich bey den Proteſtanten bloß geben, gegen den Pabſt öffentlich zu klagen, und dabey blieb alles in dem alten Stand. Kurfürſt Lothar Friederich zu Maynz beweinte 1675. das Unglück auf ſeinem Todbette, daß das Erzſtift in ſo weniger Zeit ſo viele Annaten zahlen mußte. Zu Rom ſagt Moſer, bringt es aber eine ſolche Freude, daß man ein Te Deum abſingen laßen möchte, wenn ein fetter deutſcher Erz- oder Biſchof mit Tod abgehet. Wie dringend ſich das Erzſtift Trier gegen den allzuhohen Tax beſchwere, habe ich ſchon erwähnet.

Es

Es haben ſchon einige Domkapitul in den Capitulationen ihren Gewählten aufgetragen, bey dem Römiſchen Hof die Annatenverminderung zu betreiben. Man lieſt in der Regensburgiſchen Wahlcapitulation de A. 1641. Art. 1. apud ſummum pontificem per certum a nobis ablegandum canonicum afflictae dioeceſis praeſentem neceſſitatis ſtatum exponemus, ſublevationem ac remedium rogabimus, idque ſpecialiter curabimus, ut annata, et alia officialium romanae curiae, ſi a nobis refundenda eſſent, remittantur, aut certe moderentur, ne exhauſta dioeceſis omnino intereat. Der Antrag war rühmlich, aber leider! unwürkſam. Was kann ein ſo kleines Stift bey dem Römiſchen Hof erzwingen, da es einzelnen großen Erzſtiften nicht gelungen hat, in den größten Drangſalen, die Deutſchland erlitten, eine Moderation zu erhalten.

§. 537.

Die Beſchwerden der deutſchen Nation beruhen aber in allem Betracht auf den ſtandhafteſten Bewegründen. Sie kommen zum Theil in einer Druckſchrift vor, 14) die ich in ihrer Ordnung mit Beyſpielen beleuchten werde. Grund derſelben.

a) Scheinen noch viele Stifte in Deutſchland, nach Maaß ihrer Revenuen und darauf haftenden öffentlichen Laſten zu Regierung und Schützung ihrer Land und Leuten, allzuſehr damit beſchwert zu ſeyn, daß alſo auf eine Minderung derſelben deſto billiger angetragen werden möge, als die Retaxation in den Concordaten vorbehalten, auch von Rom verſprochen, und doch bekanntlich bishero noch niemalen geſchehen iſt.

Einer ſolchen Retaxation wären aus den angeführten Urſachen, die Erzſtifte Maynz, Trier, Salzburg

14) Freyherr von Cramer Wezlariſche Nebenſtunden. 98 Thl. S. 95.

burg, und Biſsthümer Paderborn, Paſſau, Regensburg, Trident, Brixen, Worms, würdig, da ſie durch Krieg, Auswanderungen, Revenüenverfall, Dismembrationen und Kriegsſchatzungen äuſerſt hart mitgenommen worden ſind.

b) Die in den Büchern der Römiſchen Cammer enthaltene Taxen, deren in den Concordaten Erwähnung geſchieht, ſind bishero der deutſchen Nation ganz unbekannt geblieben, daß ſie alſo ohne habende legale Wiſſenſchaft von der Direction und Willkühr der römiſchen Expeditionscammer abhangen.

Dieſe willkührlichen Anſätze kann man aus den (§. 498.) angeführten Beyſpielen erſehen, da einmal 10 ein andermal 20,000, und das drittemal 30,000 Scudi angeſetzt worden; aus dem folgenden (§. 499.) ergibt ſich zu Lüttich ein Nachlaß ab 50,000 fl. von 2000 Scudi.

c) Die Erfahrung zeigt ſogar, daß nicht einmal eine gewiße Taxe gehalten, ſondern vielmal darinn geändert, und ſonderlich wegen allzugroßer Vermehrung der Römiſchen Officien geſteigert worden; wie es die Klagen deutſcher Nation unter Maximilian I. und Carl V. geführt, und in jedesmahliger Wahlcapitulation nicht ohne Verkleinerung der Ehre des Römiſchen Hofes wiederholt werde.

Mehrere dergleichen willkührliche Aenderungen ſind in dem 14ten Capitel bey Salzburg auf einem Blatt zu erſehen. Maynz, Trier, Lüttich und Würzburg können hievon leider auch das beſte Zeugniß geben.

d) Bey beſondern Zeitumſtänden, als Kriegstroublen ꝛc. ſind auch wenige Beyſpiele einer Minderung oder Nachlaßes der Annaten vor die beſonders bedrangte Hochſtifter zeithero zu erhalten geweſen.

Eben

Eben dieſes empfinden die 3 Rheiniſchen Erzſtifte, nebſt denen auch Lüttich, Münſter, Paderborn, Speyer, Worms, noch ſeit dem letztern 7 jährigen Kriege gar wohl.

e) Auch die zuweilen das allgemeine Reich druckende öffentliche Angelegenheiten ſchienen eine zeitliche Urſache an Handen zu geben, warum die dahin näher verpflichtete Hochſtiftiſche Annaten von dem Päbſtlichen Hof dem Kaiſerlichen alsdann ſollten überlaßen, und ſonderlich in den Kriegen zu des deutſchen Reichs beßerer Beſchirmung und Nutzen verwendet werden.

Daß der Päbſtliche Hof hierauf wenige Rückſicht machte, zeigt das §. 499. erſcheinende Verzeichniß der nach Rom eben auch im 30 jährigen Krieg wie vorhero fortgegangenen Geldſummen.

f) Die vorgeſchriebene Zeitfriſt, binnen welcher erſt die Annaten ſollen fällig ſeyn, und bezahlt werden, pflegt auch nicht mehr gehalten zu werden; worüber gleich anfangs von dem Kurmaynziſchen Kanzler Mayr in der zu Coblenz mit der Rheiniſchen Geiſtlichkeit gehaltenen Verſammlung und unter Maximilian I. im Jahr 1510. geklagt worden.

Die Anweiſungen von Rom kommen ſeit einem halben Jahrhundert öfters ſchon vor der Beſtättigung, und in Lüttich ließ man ſchon einmahl von einer Anticipationsanweiſung etwas herkommen.

g) Noch beträchtlicher iſt aber jene Beſchwerde der deutſchen Hochſtifte, daß auf die kurz aufeinander folgende Todesfälle der Prälaten nicht die geringſte Rückſicht gemacht werde.

Da irrt ſich Herr von Horix. — Man macht wohl die größte und ſchleunigſte Rückſicht. Das in dem 15 Capitel §. 524. angeführte Verzeichniß weißt es ſchon in Beyſpielen von Maynz, Cölln, Salzburg

burg und Bamberg, und kein Stift hat mehr über dieſe Rückſichten zu klagen, als das Hochſtift Lüttich. Man vergleiche einmal das (§. 499.) vorkommende Verzeichniß, bey welchem der Anſatz noch nicht am höchſten, wie der Bezug lautet, gefaßt worden.

h) Endlich am allerhärteſten finden ſich jene Hochſtifte gedruckt, welche noch bey Lebzeiten des nämlichen Biſchofs, dennoch zu wiederholter Zahlung der Annaten gedrungen werden, in dem Fall, wo ſelbiger zu einem andern Bißthum poſtulirt, und mit Beybehaltung des vorherigen, ſofort ohne wahre deſſen Erledigung nur transferirt wird. Die dagegen ſtreitenden Gründe werden weitläufig in der Diſſert. 3. *de Concordatis.* c. 5. §. 47. ausgeführt, und können noch ferner dadurch beſtättiget werden, daß dieſer Fall zur Zeit der Errichtung der Concordaten noch nicht ſo vielfältig vorgekommen, weil erſt durch die Religionsdifferentien die Mehrheit der Bißthümer in Deutſchland ſtärker eingeführt worden, und eben dieſe Urſache des nervi rerum gerendarum erfordert. Dieſe Retention hat aber vielmehr eine Aehnlichkeit mit dem Tauſchfalle, bey welchem ungeachtet, daß eine wahre Erledigung beeder Kirchen vorkommt, dennoch die Rheiniſche Geiſtlichkeit in der mehrberührten diaeta confluentina 1769. §. 10. die Annatenforderung ſchnurſtracks dem Text der Concordaten entgegen zu ſeyn, befunden hat.

Dieſe Beſchwerde ſcheint mir noch auf einer anderen Seite weit drückender zu ſeyn. Wir haben Beyſpiele, daß ein Herr der mehrere Bißthümer gehabt, wovon ein oder das andere durch die Bezahlung der Annaten und andere Anlagen zu hart mitgenommen worden, ſich auf eine Zeit in ein anderes Bißthum begeben und daſſelbige in Schulden geſetzt. Auf dieſe Art iſt mehrentheils ein Bißthum des andern ſein Verderben.

§. 538.

Man iſt unter allen Angelegenheiten, ſo die Catholiſche Chriſtenheit betreffen, zu Rom für nichts mehrers beſorgt, als für den Beſtand der Annaten. Dieſes beweiſen die vielen Päbſtlichen Bullen, worunter die merkwürdigſten vom Pabſt Paul II. vom J. 1469. 15) Innocenz VIII. 1484. 16) Julius II. 1505. 17) Clemens VII. 18) Julius III. 1553. 19) Paul V. 1557. 1558. 20) Pius V. 1567. 21) und Sixtus V. 1586. 22) vorkommen. In einem Memoire 23) ſteht unter andern, wie die Römer ſicher darfür halten, daß, ſobald die Annaten in der Catholiſchen Chriſtenheit aufhören würden, die Ankunft des Antichriſts nur 15 Jahr mehr entfernt ſeyn ſolle.

Beſtreben der Päbſte für den Beſtand der Annaten.

§. 539.

Die Römiſchen Kanzleyen behaupten zwar, daß die Annaten nach einer gewißen Taxrolle bezogen werden. Dieß iſt aber ſo unrichtig, als man ſicher behaupten kann, daß keine ordentliche jemahls vorhanden geweſen. Man

Verſchiedene Taxrollen für die deutſchen Bißthümer.

15) *In Cherubini magn. bullar.* Rom. Tom. I. p. 40.

16) Ibidem p. 447.

17) Ibid. p. 480.

18) l. c. p. 685.

19) Ibid. p. 818.

20) Ibid. p. 826.

21) Ibid. Tom. II. p. 224.

22) Ibid. p. 137. Es dient mir zur größten Unterhaltung, die tauſendfältig veränderten ſchönen Floskeln in dieſen Bullen zu leſen, mit welchen die Reichung der Annaten gebetten, befohlen und bedroht worden. Wenn jede auf einen Scudi taxirt wird, ſo mag die Forderung doch in etwas gerechtfertiget werden.

23) Les Maximes de la Cour Romaine. a la Haye 1769. f. 39.

Man kann die Unrichtigkeit der Römiſchen Annatentaxrolle nicht beßer erweiſen, als durch die Zahlungen der deutſchen Domſtifte, die mit ſelbiger in gar keinem Verhältniß ſtehen. Schon der Anſatz nach den Geldſorten iſt vollkommen wandelbar, da bey einem Stift der Goldgulden, bey dem anderen der Scudi, und wiederum bey einem anderen der Römiſche Gulden gebraucht wird. Es bedarf einer ſonderbaren Reduction, um nur in etwas ins klare zu kommen. Hortleder in den Handlungen und Ausſchreiben des deutſchen Kriegs unter Carl V. hat zwar im 1 Buch, Cap. 5. S. 23 eine Annatenrolle geliefert; bey der erſten Ueberſicht kann man aber das mangelhafte wahrnehmen. Es ſind nicht einmal alle Bißthümer und große Abteyen darinn enthalten.

Eben ſo unrichtig iſt auch die Taxrolle, ſo wir von S. Cöleſtin Probſt zu Cölln an der Spree haben, die ſich in hiſtoria comitior. 1530. Auguſtae celebrat. im 3 Th. S. 113. vorfindet, mit welcher die in der Taxa S. Cancellariae apoſtolicae in lucem emiſſa et notis illuſtrata a *L. Blanck, Norcopienſi Gotho* Pl. et Jur. D. Franequerae 1651. übereinſtimmt.

Beyde Taxrollen hat Eſtor ſeinen auserleſenen kleinen Schriften 24) einrücken laßen. Herr von Kleinmayer 25) bemerkt aber die Unrichtigkeit, daß Maynz, Cölln und Salzburg im höchſten Anſchlag von 10,000 Goldgulden in ſelben vorkommen, nicht weniger, daß Fulda nur mit 300 fl. und das Benedictinerkloſter St. Lambrecht in Steyermark mit 11,000 fl. eingetragen. Eben einen ſolchen Abfall leidet die Berechnung des *Durus de Paſcalo*, der in Deutſchland 52 Bißthümer, 63 Abteyen, und 170 Prälaturen ſetzt, die ſeiner Meynung nach an Annaten

24) Th. 1. S. 283 — 293.

25) Nachrichten von Juvavia. S. 165.

ten 2,034,518 fl. bezahlen. Dieſer Betrag ſteht nun freylich in keinem Verhältniß mit einer ſo groſſen Anzahl Contribuenten, von denen der dritte Theil ſchon mehr bezahlt.

§. 540.

Es hat nun Moſer 26) auch eine Taxrolle geliefert, nach welcher die deutſchen Stifter die Annaten zu bezahlen haben. Wenn ich ſie mit derjenigen, die bey Eſtor vorkommt, vergleiche, iſt ſie nur ein Auszug eben derjenigen fehlerhaften, die der obbemerkte Probſt Cöleſtin mitgetheilt hat. Der Anſatz iſt folgender: Maynz 10,000 fl. Trier 7,000 fl. Cölln 10,000 fl. Strasburg 2,500 fl. Augsburg 800 fl. Baſel 1000 fl. Brixen 3000 fl. Bamberg 3000 fl. Coſtanz 2000 fl. Chur 500 fl. Eichſtätt 800 fl. Freyſingen 4000 fl. Würzburg 2,300 fl. oder 2030 fl. Hildesheim 1000 fl. oder 100 fl. Lüttich 7200 fl. Münſter 3000 fl. oder 1000 fl. Oſnabrügg 600 fl. Paderborn 100 fl. Paſſau 5000 fl. oder 100 fl. Regensburg 150. oder 1050 fl. Salzburg 10,000 fl. Speyer 600 fl. Trident 2000 fl. oder 1000 fl. Worms 1000 fl. Die Abteyen und Probſteyen Gengenbach 200 fl. Stablo 140 fl. oder 149 fl. Fulda 300 fl. Weiſſenburg 750 fl. ꝛc.

Insbeſondere die Moſeriſche.

Er erkennet aber auch ſelbſt, daß es dieſer Rolle an aller Proportion fehle. Es iſt auch nicht anders. Ich finde auch, daß verſchiedene Stifte noch abgehen, als Kempten, Ellwangen ꝛc. Die Verhältniße von Brixen gegen Paderborn, von Eichſtätt gegen Augsburg und Regensburg, von Speyer gegen Worms, vorzüglich von Würzburg gegen Trident ſind zu auffallend, als daß man die völlige Unrichtigkeit nicht gleich erſehen ſollte. Zudeme werden die mehreſten Stifte nach Scudi, oder nach dem Goldgul-

26) Deutſches Staatsrecht. Thl. 12. S. 20.

gulden berechnet, und in dieſem Verzeichniß iſt die Rede nur vom Reichsgulden. Man vergleiche die Anſätze gegen die Zahlungen, die ich von Maynz, Trier, inſonderheit Salzburg und Lüttich ſchon angeführet. Die Unrichtigkeit erſcheinet noch mehr aus der Wandelbarkeit bey Regensburg, Hildesheim, Münſter und Paſſau, wo 1000 fl. oder 100 fl. gleichgültig geſetzt werden.

§. 541.

Und jene des P. Zaccaria.

Unter mehreren Taxrollen bringt auch der gelehrte P. Zaccaria eine zum Vorſchein. 27) In dieſer gibt er an, daß in 270 Jahren nicht mehr als 1 Million 560,900 fl. von 453 Fällen nach Rom bezahlt worden. Er begreift unter dieſer Summe die Stifte Breslau, Ollmütz, Prag und Wien, läßt aber die Stifte Biſanz, Chur, Kempten, Berchtolsgaden, Ellwangen, Weiſſenburg und Stablo hinweg. Ich übergehe jene vier Bißthümer, da ſie nicht zu den Stiften, wovon ich ſchreibe, gehörig ſind. Aus der Calculation des P. Zaccaria liefere ich nachſtehende Tabelle, blos um die Fehler zu bemerken, die ſich in ſelbiger darſtellen.

Stif-

27) In ſeinem Antifebronio vindicato diſſ. X. c. 2. S. 82.

Stiſte.	Erledigungen vom J. 1449 bis 1724.	Anſchlag derſelben nach Scudi.	Einnahm von allen Fällen.
Maynz	20	10000	200000
Trier	15	10000	150000
Salzburg	19	10000	190000
Bamberg	22	3000	66000
Würzburg	19	2300	43700
Worms	21	1000	21000
Eichſtätt	13	800	10400
Speyr	15	600	9000
Straßburg	11	2500	27500
Coſtanz	20	2500	50000
Augsburg	12	800	9600
Hildesheim	16	1000	16000
Paderborn	15	100	1500
Freyſingen	13	4000	52000
Regensburg	21	1300	27300
Paſſau	17	5000	85000
Trident	15	2000	30000
Brixen	22	3000	66000
Baſel	15	1000	15000
Lüttich	12	7200	86400
Oßnabrück	14	600	8400
Münſter	20	3000	60000
23	381	81700	1364800

Dieſe Taxrolle ſcheint allerdings mit der Moſeriſchen ziemlich übereinzukommen, allein P. Zaccaria konnte ſeine Berechnung doch bey weitem nicht ins klare ſetzen.

a) Er glaubte einen richtigen Anſchlag der Domſtifte geliefert zu haben, da ſich doch gleich (§. 499.) bey Salzburg aus den bey dieſem Erzſtift, wie bey anderen Stiften, vorhandenen Römiſchen Quittungen zeigt, daß ſich die Römiſche Cammer an keinen gleichförmigen Bezug ihrer Taxen gehalten habe, und ſeine Berechnung nur bey Salzburg allein mehr dann um 500,000 fl. zu gering gefaßt ſey.

b) Er berechnet 381 Fälle, oder mit Einſchluß obbemerkter Stifter 453 Veränderungsfälle, wo ſich doch zeigt, daß ſich mehrere ergeben, und daß er 6 Stifter gar nicht in Anſatz gebracht habe.

c) Gibt er als zuverläſſig von dieſen 27 Stiften, mit Einſchluß der Bißthümer Breslau, Ollmütz, Prag und Wien die Summe von 1 Million 560,900 Scudi an, da ſich doch das erhobene vermög vorhergehender Berechnung (§. 499.) nur allein die bezahlte Confirmationsgelder ſich auf 3 Millionen 56,500 fl. belaufen.

d) Ferner behauptet er, daß, nach einem Ausſchlag dieſe Summe auf 270 Jahr, jährlich 9613 Scudi, und 50 Obuli nach Rom im Ganzen ſogar mit Einſchluß der Diſpenſationen bezahlt worden, da ſich doch ergibt, daß an Annaten- Pallien- und Confirmationsgeldern jährlich über 22,000 fl. und in 280 Jahren 6 Millionen 537,400 fl. ohne die Diſpenſationstaxen nur aus den bemerkten 31 Stiften nach Rom bezahlt worden.

Ich will hiebey die auffallende Disproportion der Anſchläge gar nicht berühren, da das kleine Bißthum Freiſingen mit 4000 Scudi angeſchlagen iſt, das mächtige Bißthum Würzburg nur mit 3000. Das arme Bißthum Regensburg beträgt im Anſchlag 1300, und das groſze Bißthum Augsburg nur 800 Scudi.

Das

Das anſehnliche Bißthum **Paderborn** wird mit 100 Scudi in der Taxrolle angeſchlagen, welches im Verhältniß gegen Freiſingen, Regensburg und andere um 6000 Scudi angeſchlagen ſeyn ſollte. Die Berechnung des P. Zaccaria iſt alſo, wie wir in der Folge von den Diſpenſationszahlungen noch erſehen werden, in keinem Betracht, als richtig anzunehmen.

Wirft man noch einen Blick auf ſeine Berechnung wegen den Servitiis minutis zurück, wovon (§. 499.) ſchon Erwähnung geſchehen, ſo iſt die Wandelbarkeit des Römiſchen Beneficienanſchlags, das Willkührliche der Taxrollen, und ſeiner Berechnung noch mehr auffallend.

§. 542.

P. Zaccaria gründet ſeine Berechnung auf die Zeugniße der Römiſchen Rechnungsbücher und ich ſtelle die meinige aus den von vielen Stiften mir vorliegenden Römiſchen Zahlungsſcheinen und Quittungen, die einen ſtärkern Beweiß, dann jene Bücher machen, in welche man wahrſcheinlich nur die Taxen pro ſervitiis communibus einträgt. Faſt von allen Stiften ſind weder die Römiſchen Taxrollen, noch die dahin gemachtwordenen Zahlungen wegen der verſchiedenen Erhöhungen, Geldcurſen, Nachläſſen, und manchen Uebereinkünften einander nicht gleichförmig. Es können alſo die Zahlungen eines jeden Stifts nicht ſicherer beſtimmt werden, als wenn man aus den Anſchlägen und Zahlungsſcheinen, ſo viel möglich, einen radicirten Statum zieht, und hierzu die Zahl der Veränderungsfälle bey jedem Stift annimmt. Hieraus ergibt ſich im Durchſchnitt folgendes Reſultat.

Meine Berechnung.

Stifte.	Fälle vom J. 1500 bis 1780.	Betrag nach dem Anſchlag den Scudi à 2 fl. 24 kr. Mz.	Zahlung in 280 Jahren von jedem Stift.
Maynz	21	24000	504000
Trier	16	24000	384000
Cölln	14	24000	336000
Salzburg	18	24000	432000
Bamberg	24	7200	172800
Würzburg	19	5520	104880
Worms	22	2400	52800
Eichſtätt	16	1920	30720
Speyr	17	1440	24480
Straßburg	12	3600	43200
Coſtanz	16	3600	57600
Augsburg	13	1920	24960
Hildesheim	17	2400	40800
Paderborn	18	240	4320
Freiſingen	16	4800	76800
Regensburg	19	3120	59280
Paſſau	15	12000	180000
Trident	18	4800	86000
Brixen	19	7200	136800
Baſel	17	2400	40800
Lüttich	14	17280	241920
Oßnabrück	14	720	10080
Münſter	19	7200	136800
Biſanz	18	720	12960
Chur	19	480	9120
Fuld	16	720	11520
Kempten	18	480	8640
Ellwangen	18	720	12960
Berchtolsgaden	17	530	9010
Stablo	16	360	5760
Corvey	18	480	8640
31	534	190970	3260050

Die Palliengelder betragen noch über das 220850

Zuſammen . . . fl. 8480900

Aus

Aus dieſer Berechnung ergibt ſich, daß die 31 deutſchen Domſtifte an

Confirmations = = = =	fl.	3056500
Annaten = = = = = =		3260050
und Palliengelder = = =		220850
ſomit innerhalb 280 Jahren nach Rom bezahlt haben = = =	fl.	6537400

Der Abſtand zwiſchen meiner Berechnung, und jener des P. Zaccaria iſt aber dennoch in allem Betracht ſehr groß. Er behauptet, daß unter der Summe von 4 Millionen 750,000 Scudi, oder 11 Millionen 875,000 fl. im 20 fl. Fuß alle Abgaben der deutſchen Domſtifte, wie ſie Namen haben, und in 270 Jahren mit Einbegriff der Diſpenſationsgelder nach Rom bezahlt worden, begriffen ſeyen; nach meiner Berechnung hingegen belaufen ſich ohne Diſpenſationstaxen die nach Rom geſchehenen Zahlungen auf 20,537,400 fl.

P. Zaccaria beſtimmt aus einer vorgeblich ganz richtigen Nachricht, daß wegen den Diſpenſationen überhaupt zu Rom vom J. 1711 bis 1720. ſomit in 10 Jahren nicht mehr dann 976430 fl. von der ganzen Chriſtenheit eingegangen.

Nun machen die deutſchen Stifte nicht den vierten Theil der Römiſchcatholiſchen Kirche aus, und doch hat der Pabſt von ihnen alleinig alle Jahr 50000 fl. oder in 280 J. 14 Millionen bezogen. Nach der Meinung des P. Zaccaria ſollen ihm aber von der ganzen Chriſtenheit an Diſpenſationsgeldern in 270 J. nicht mehr dann 27 Millionen 340020 fl. zugekommen ſeyn.

Vorausgeſetzt, und als erprobt iſt anzunehmen, daß die vorſtehenden 31 Stifte mehr dann 2 1/2 Millionen Menſchen in ſich faſſen. 28) Wir rechnen nun, daß von dieſer Volksmenge

28) In meiner gekrönten Preisſchrift S. 130, und 230. kommt eine Tabelle über die Population der deutſchen Stifte vor, nach welcher ſie ſich auf 2,643,000 Menſchen belauft.

Jährlich 50 Perſonen ſeyen, welche im erſten Grade Ehediſpenſen nachgeſucht und mit 500 fl. bezahlt haben, thut in 280 Jahren =	7,000,000
Dann 50 Perſonen im zweyten Grad, à 250 fl. = = = =	3,500,000
Ferner 50 Perſonen in den übrigen Graden à 100 fl. beträgt = =	1,400,000
Faſtendiſpenſen haben 1000 Perſonen à 5 fl. geſucht, wirft in 280 Jahren ab	1,400,000
534 Stiftsregenten zahlten im allergeringſten Anſchlag für Eligibilitätsbreven, Reſignations-, inbeſonders Teſtamentsindulte, und Diſpenſationen, dann zur Beſtreitung ihrer Hofagentien, einer in den andern gerechnet, nur 500 fl. thut = =	267,000
Die 31 Domſtifte, wenn ich die Fürſtliche Abteyen beyrechne, hatten in 280 Jahren 8070 Domherren, 29) jeder derſelben zahlte in einander gerechnet, für Diſpenſationen und andere Nothwendigkeiten 50 fl. nach Rom, welches ebenfalls abwirft = =	433,000
Im Ganzen	14,000,000

Nun kann ich nicht abſehen, daß meine Berechnung, und zwar

Wegen der Confirmationsgelder à fl.	3,056,500
Annaten à = = =	3,260,050
Palliengelder à = =	2,220,850
Und Diſpenſationsgebühren à =	14,000,000
Zuſammen à fl.	20,537,400

zu

29) Dieſes erweiſen die Sterberegiſter, wenn man auf jedes Stift in einander gerechnet, nur einen einzigen Sterbfall, oder

zu hoch und übertrieben ſeyn ſollen, 30) da doch die Servitia minuta ſehr gering angeſchlagen.

Hiebey ſind jene Summen nicht in Anſchlag begriffen, welche durch die Nuncien aus den 31 deutſchen Stiften für Ordensgelübdsdiſpenſationen, Incorporationsindulte, Ablãße, verſchiedene andere Indulte, als Canoniſationsbewilligung, Facultäten, erlangte Aemter, Orden, Ehren- und Kapitulzeichen, Notariencreirung, ritterliche Noviziatsdiſpenſen, Inful, und Stabtragung, Wahlproceßkoſten, und mehr dergleichen Rubriken nach Rom gekommen. Ich habe ſogar von dem beträchtlichen Abtrag nichts erwähnt, der für die Quindenen 31) nach Rom bezahlt wird. Meine Berechnungen gehen auch überhaupt noch lang nicht ſo weit, als jene des Verfaſſers der **Betrachtungen über die Nunciaturen in Deutſchland**, der grade zu behauptete, daß im Durchſchnitt jährlich 300000 fl. durch die drey deutſchen Nunciaturen nach Rom gegangen ſeyen, welches ſeit derſelben Errichtung nur vom J. 1600 bis 1780. 54 Millionen beträgt. Ich hoffe bey noch vorkommenden andern Materien dieſe Berechnungen in ein weit kläreres Licht zu ſetzen, und durch unläugbare Beweiſe zu beſtättigen.

§. 543.

oder Reſignationsfall annimmt, welches in Hinſicht der Veränderung eines iſt.

30) Der gelehrte Profeſſor Jur. canon. zu Augsburg P. Zallinger beſchuldigt mich in ſeinen Hiſtoriſchen Bemerkungen über das ſogenannte Reſultat des Emſer Congreſſes. S. daß meine Berechnungen übertrieben, und hierdurch die Devotion gegen den Römiſchen Stuhl hintangeſetzt worden ſeye. Ich fand mich daher genöthigt, mit ſpecifiquern Berechnungen, Belegen, nnd nähern Beweiſen die Beſchuldigung eines ſogenannten Antirömlers von mir abzuleinen.

31) Man ſehe hierüber meine Preisſchrift S. 89. das mehrere nach.

§. 543.

Biſchöfliche Annaten.

Von den päbſtlichen Annaten muß man auch nothwendig die biſchöflichen unterſcheiden, welche darinn beſtehen, daß in einigen deutſchen Hochſtiften die neuen Canonici eines Collegiatſtifts, oder auch die Pfarrer den Biſchöfen von ihren erſten Einkünften was gewiſſes abgeben müßen. Allein, da faſt in allen Stiften die Revenüen von den Carenzjahren der Kirche und den Kapituln zufallen, 32) ſo ſind die Biſchöflichen Annaten von keinem ſonderlichen Betracht mehr.

§. 544.

Relative Betrachtungen über die Annatenſache.

Es wäre zu wünſchen, der Römiſche Hof dürfte den Regeln einer geſunden Staatsklugheit ſelbſten einmahl Platz geben, und ſeine Taxrollen nach den Zuſtand der contribuirenden Stifte einrichten. Man erkundigt ſich freylich zu Rom durch die Nunciaturen immer bey jeder Wahl eines geiſtlichen Reichsſtandes um die Umſtände des Stifts. Dieſe Nachfrage geſchieht aber allem Erfolge nach nicht aus der Abſicht, die zu erhebenden Confirmations- Pallien- Annaten- und Diſpenſationsgelder in dem zur Frage ſtehenden Stiftslande zu verringern, ſondern wo immer thunlich, zu erhöhen. An Vorwänden zu Beyfügung verſchiedener Begünſtigungen, oder Vorausſetzung gewißer Bedenklichkeiten, die mit ſchwerem Geld öfters noch vor der Confirmationsberichtigung gehoben werden müſſen, fehlt es der Römiſchen Cammer niemahls, wenigſtens haben wir Beyſpiele dieſer Art von den Stiften Maynz, Cölln, und beſonders von Lüttich vor uns.

Man darf aus unläugbaren Gründen 33) behaupten, daß die Finanzumſtände der mehreſten deutſchen Stif-

32) *Dürr* diſſ. de annis carentiae §. 9. S. 43.

33) Man ſehe die Urſachen in der mehrerwähnten Preisſchrift insbeſonders S. 240. ff. nach.

Stifte eine ziemliche Zerrüttung erlitten haben. Die Urſachen hievon ſind allerdings, a) die ſchweren Kriege in Deutſchland, b) die anhaltende Geldauswanderung nach Rom, c) die ſtarken Collecten der Bettelorden, d) üble Wirthſchaſt einiger Stiftsregenten, e) die auch wegen Vereinigung mehrerer Stifte und Canonicaten in einen Regenten oder Domherrn veranlaßte Geldemigration, f) die zu ſtarke Theilnahme des Stiftsadels an den Revenüen der Stifte, g) die durch Mangel des Commerzes ſich ergebene Entkräftung der Stiftiſchen Einwohner, h) die Abgaben derſelben wegen ſtarken Auswanderungen, beſonders ſeit den 1740er Jahren, i) die beträchtlichen Auflagen, und Dienſtvermehrung, k) die große Anzahl der in geiſtlichen Stiftslanden ſich befindenden Müßiggänger und Bettler, l) die erlittenen harten Mißjahre, durch die von den Domſtiftiſchen Rentcammern veranlaßte Fruchtenentblößung, m) das harte Innſtehen des Landmanns wegen abgängiger landesherrlicher Unterſtützung, n) die perennirenden Contributionen zu Erhaltung des Soldatenfußes, o) nicht weniger auch der zu ſtark in den Domſtiften überhand genommene Luxus, ſamt noch einigen andern Urſachen, die ich alle an der behörigen Stelle anzeigen werde.

Auf alles dieſes macht der Römiſche Hof keine Rückſicht; man kann es aber demſelben noch lange nicht ſo verdenken, als vielen Stiftsregenten, welche die Gebrechen ihrer Lande nicht in jener Art erkennen, oder öfters gar nicht einſehen wollen, als es die Vollkommenheit erforderte.

Der Fehler liegt alſo alleinig bey den deutſchen Stiftsregenten; würden dieſe die üblen Umſtände ihrer Lande, im Ganzen, und in ihren Theilen genommen, nach der Beſchaffenheit und den vorausgeſetzten Urſachen beherzigen, würden ſie ſodann nicht im

einzelnen, ſondern mit vereinigten Kräften, auf eine verhältnißmäſſige Moderation der Römiſchen Taxrollen dringen, dürfte ſich wohl derſelbe auch zu einer erweislichen Einſchränkung und Abdankung ſo vieler aus dem Schweiß der deutſchen Reichsunterthanen ſich mäſtenden Müſſiggänger, und unnöthigen Officianten bequemen, und am Ende wohl gar einverſtehen müßen.

Der Römiſche Hof faſſionirt nunmehr, als die Mutterkirche, alle Filialkirchen der Europäiſchen Catholiſchen Chriſtenheit. Man hat kein Beyſpiel, daß eine entkräftete deutſche Kirche von Rom unterſtützt worden, und wenn dereinſt eine ſolche daher erfordert würde, was würde ſie für einen troſtvollen Beſcheid erhalten; gewiß keinen andern, als den ſchon mehrfältig gegebenen Rath ſich einer Metropolitankirche einverleiben zu laßen? Aber eben dieſe Incorporationsbewilligung würde wiederum theuer zu ſtehen kommen. Warum ſoll nun die entkräftete Tochter ihrer an und vor ſich ſchon reichen Mutter (wenigſtens könnte ſie es ſeyn,) immer nicht zur Hülfe, ſondern zu Beſtreitung des Ueberfluſſes, worunter ich das unnöthige Römiſche Perſonale rechne, bereit ſeyn?

Trier, Salzburg, Regensburg, Worms und einige andere Stifte ſuchten im vorigen Jahrhundert ihrer Erlittenheiten halber zu Rom um Moderation der Annaten, Confirmationsgelder, und anderer Auflagen an, ſie wurden aber ohne Barmherzigkeit abgewieſen.

Würde der Römiſche Hof ſein Augenmerk nur auf einige proteſtantiſche Fürſten werfen, mit welcher Mäßigung, Schonung, und ohnabänderlichen Beſtimmung dieſe die Annaten von den an ſie übergangenen geiſtlichen Pfründen erheben, ſo dürfte Deutſchland ſchon eine große Erleichterung verſpüren.

Jeder deutſche Stiftsregent ſollte doch auch das Wohl ſeines eigenen Landes betrachten, und wenn alle über dieſen Gegenſtand einig ſind, ſo mag es ihnen unter dem Vorſtand ihres Reichsoberhaupts ein leichtes ſeyn, auch dem Römiſchen Hof ſolches begreiflich zu machen. Auſſer dem aber verfällt eines mit dem andern, und die gröſsten Stifte werden am Ende dieſer ſchleichenden Entkräftung auch ihren Verfall zuſchreiben müſsen. So viel iſt gewiſs, daſs ſich von einem ſo friedfertigen Kirchenoberhaupt, wie Pabſt Pius VI. iſt, alles durch beſcheidene und nicht vorgreifende Vorſtellungen erhalten lieſse.

§. 545.

Unter den ſehr vielen Schriften von den Annaten, will ich nur der brauchbarſten und derjenigen erwähnen, welche auf die deutſchen Stifte einen ſonderheitlichen Bezug haben. Schriften.

Campegii (*Thomae*) tract. de annatorum inſtitutione. Venet. 1555. ſchreibt für den Pabſt.

Meibomii diſſ. ſuper antiquo et antiquato Caeſarum german. jure in praelat. poſſeſſionibus. *Script. rer. germ.* tom. 3. iſt für den Kaiſer geſchrieben.

Strauchii (*Jo.*) diſſ. de annatis. Jenae, 1673.

Scarſus (Frider.) de annatis. Würzeburg. 1763.

de Ludwig (Jo. Pet.) diſſ. de annatorum jure, praeſertim Principis evangelici S. R. I. Halae. 1707.

Eſtor (Joh. Georg) wie, und woher die Bezahlung der Annaten in Deutſchland entſtanden, ſamt einigen, wiewohl fehlerhaften Taxrollen in ſeinen auserleſenen kleinen Schriften. Th. 1. S. 263.

Hunn-

Hunndorf. de jure annatorum praeſertim in terris proteſtantium contra *Ludwigium* 1743.

Moſers deutſches Staatsrecht. Th. 12. S. 8—20.

Deſſen perſönliches Staatsrecht. Thl. 1. S. 163.—174.

Scheidemantel in dem Repertorio des Staats- und Lehenrechts, voce Annaten.

Achtzehendes Capitel.

Von dem Regierungsantritt der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 546) Einleitung. 547.) Regierungsantritt. 548.) Unterſchied hiebey. 549.) Anmaſſungen der Kapitul. 550.) Grund hievon. 551.) Kaiſerliche Verordnungen dagegen. 552.) Grund derſelben. 553.) Verfügungen des Pabſts und des Kaiſers. 554.) Benehmen bey einer ſtreitigen Wahl. 555.) Art der Beſitznehmung eines Regenten, 556.) und Coadjutors. 557.) Huldigung. 558.) Beſtättigung der Privilegien, 559.) und Gerechtſame einiger Reichsſtädte. 560.) Landespräſente. 561.) Schriften.

§. 546.

Die Weiſe und Art, wie ein Catholiſchgeiſtlicher Stiftsregent erwählt wird, iſt bereits gezeigt worden. Nun kommen wir auch auf die Beſitznehmung von ſeinen Stiftslanden, und würklicher Regierung. Nach einer Verordnung in corpore Iuris clauſo, und zwar cap. 44. *de Elect. et Elect. poteſtate* ſoll zwar kein Gewählter an ſelbiger behindert werden. Der Einfluß, den die Stiftskapitul ſich in die Regierung ſowol bey Lebzeiten eines Vorſtehers auf verſchiedene Art zu verſchaffen wußten, wie auch ihre adminiſtratio regiminis ſede vacante brachten es dahin, daß ſie ſich auch nach der Wahl eines neuen Stiftsoberhaupts öfters noch lange Zeit den geiſtlichen und weltlichen Regierungsgeſchäften unterzogen haben. Sie ſuchten ſich dieſe Anmaßung ſogar durch die Capitulationen zu verſichern; ja der Mißbrauch

Einleitung.

gieng ſo weit, daß ſie ſich vorbehielten, auch nach eingelangter Påbſtlicher und Kaiſerlicher Beſtåttigung, ſich der Regierungsgeſchåfte nach der ihnen ſelbſten willkührlich bedungenen Zeit anzumaſſen. Der Påbſtliche Hof wollte dieſem Mißbrauch keinen Einhalt thun, da er die Kapitul gegen die Rechte der Biſchöfe in vorigen Zeiten aus einer ſonderbaren politiſchen und intereſſirten Rückſicht zu begünſtigen ſuchte. Die Kaiſer waren nachſichtsvolle Regenten, die Stiftsvorſtehere mußten nach ihrer Wahl gegen die Kapitul Nachſicht bezeigen, und ſich vieles gefallen laſſen. So ſchlich ein Mißbrauch ein, der aber im 18ten Jahrhundert durch Kaiſerl. Verordnungen mit ſeiner tiefgefaßten Wurzel herausgeriſſen und verworfen wurde. Von den Folgen dieſes Mißbrauchs werde ich in dem Theil von den Domkapituln und der Sedisvacanz ausführlich handeln, und mich gegenwärtig nur auf den Regierungsantritt beſchränken.

§. 547.

Regierungsantritt.

Unter dem Regierungsantritt wird jene feyerliche Handlung verſtanden, durch welche ein erwählter oder poſtulirter Stiftsvorſteher in die würkliche Beſitznahme ſeiner Stiftslande, dann geiſtlicher und weltlicher Gerechtſame geſetzt wird.

§. 548.

Unterſchied hiebey.

Hierbey kommt es nun vorzüglich auf einen Hauptumſtand an, ob die Wahl auf einen Candidaten beſtimmt, und ruhig, oder ob ſie zwieſpaltig ausgefallen.

Im erſten Fall unterzieht ſich der Erwählte alſogleich aller Reichs- Kreis- und anderer Staatsangelegenheiten.

Im

Im andern verbleibt die ganze Regierungsadminiſtration, wie bey der Sedisvacanz, biß zu erfolgtem Entſcheid der Wahlſtreitigkeit bey dem Kapitul.

§. 549.

Anmaſſungen der Kapitul.

Die mehreſten Domkapitul haben es auf die (§. 546.) angezeigte Art und Weiſe dahin zu bringen geſucht, daß im Fall die Wahl ohne Streitigkeit beſtimmt ausgefallen, der Gewählte ſich dennoch der Regierungsgeſchäfte vor Einlangung der Päbſtlichen und Kaiſerlichen Beſtättigung nicht unterziehen, auch nach eingelangter Beſtättigung noch ſo lange von der Regierungsübernahme abſtehen ſolle, als lange das Kapitul durch die Wahlgedinge ſich ſolche vorbehalten hat.

Zu Münſter behielt ſich das Kapitul einmal 1) die Adminiſtration ein Jahr und ſechs Wochen nach der Wahl bevor.

Zu Oßnabrück ward in der Capitulation vom J. 1626. §. 2. ein ähnlicher Vorbehalt feſtgeſtellt. In der perpetuirlichen Wahlcapitulation machte das Kapitul mehrmals Art. 23. eine ſolche Verordnung, die ſich zwar nur auf 6 Monate erſtreckte. In der Capitulation von 1698. ward ſolche in etwas gemildert. 2)

Zu Salzburg unterzogen ſich die Erzbiſchöfe forthin gleich nach der Wahl aller geiſtlichen und weltlichen Regierungsgeſchäften: Erzbiſchof Wickard bezweifelte zum erſtenmal, ob ihme erlaubt ſey, die Regierung vor Einlangung der päbſtlichen Beſtättigung anzutretten. Die hierüber eingeholten Rechtsconſilien ſprachen es ihm zu. Er und ſeine Nachfolger bedien-

1) Moſer Deutſches Staatsrecht Thl. 12. S. 30.

2) Ibidem. S. 31.

ten ſich biß in das 16te Jahrhundert dieſes Rechts. Im Jahr 1554. ſchrieb das Domkapitul in dem erſten Wahlgeding dem Erzbiſchof Michael vor: „daß er „die Regierung nach erfolgtem päbſtlichen Placet biß „zur Ankunft der Bullae confirmatoriae nicht allein, „ſondern mit zwey Domkapitularen führen ſolte.“

In dem Statuto perpetuo aber, welches Erzbiſchoff Wolff Dieterich mit ſeinem Domkapitul im Jahr 1606. errichtet, ward ſogar verſehen: „daß der „Gewählte nach der Wahl in den Neubau geführt „werde, allwo er biß zur päbſtlichen Beſtättigung, „die durch ein beſonderes Breve geſchiehet, ſeinen „Aufenthalt haben und von dem Hofgeſind bedient „werden ſolle. In die Regierung aber ſoll er ſich, „biß das *Placet* oder Breve von Rom kommt, „nicht miſchen. Nachdem aber dieſes anlangt, ſoll „ihm frey ſtehen, nach Hof ſich zu begeben, und die „Regierung anzufangen.“ Bey dieſer Verfügung blieb es, biß in dem 18ten Jahrhunderte der Kaiſer ſolche abſtellte. 3)

Zu Ellwangen ward in der Capitulation art. 40. jedesmal wiederholt, „daß ſich das Kapitul die Re„gierung noch 6. Wochen nach der Wahl bevor behal„te, um die ſub interregno vorgekommenen Sachen „auszumachen.“

Zu Eichſtädt behielt ſich das Domkapitul in der Wahlcapitulation Art. 24. ebenfalls die Regierung biß nach eingelangter Beſtättigung bevor.

Auf dieſe Art ſuchten ſich die mehreſten Stifte der Regierungsverwaltung, ſo lang es immer thunlich war, zu verſichern.

§. 550.

3) Kleinmayers Nachrichten von Juvavien S. 157.

§. 550.

Die Domkapitul gründen dieſe Befugniß in einer anmaßlichen Erb- und Grund- oder Miteigenthumsherrſchaft. Dieſe Anmaßung iſt aber ſelbſt nach der Grundverfaßung der Stifte ein ganz falſcher Begriff. Die Stiftslande ſind weder als Eigenthum der Kapitul ſede vacante, noch als ein Miteigenthum bey Lebzeiten eines Regenten anzuſehen. Das Eigenthum an den Stiftsgütern gehörte ehedeſſen den Kaiſern, durch deren Freygebigkeit und Schenkungen die Kirchen ihre Güter größtentheils erlanget haben. Das Eigenthumsrecht auf dieſe Güter hatten die Kaiſer zum Beſten der Kirche den Biſchöffen abgetretten, und für ſich und das Reich das Obereigenthumsrecht vorbehalten, über welches ein jeder Stiftsregent von neuem belehnt werden muß. Die Domkapitul ſind dahero nur die Adminiſtratoren ſede vacante von den eigenthümlichen Stiftsgütern; ſie können auch um ſo weniger ein Eigenthumsrecht hierüber behaupten, als ihnen dergleichen niemals abgetretten, ſondern bloß die Verwaltung ſede vacante überlaſſen worden. 4) Den Kaiſern ſchien eben eine ganz gleichgültige Sache zu ſeyn, wer die Stifte verwaltete, da ſie auf den Bezug der Einkünfte Verzicht gethan. Dieſer Irrſatz wird aber an ſeinem Ort noch näher aufgedeckt werden.

Grund hievon.

§. 551.

Verſchiedene Beſchwerden der Stiftsregenten gegen die Domkapitul zogen Rechtfertigungen bey dem höchſten Reichsrichter nach ſich. Man durchgieng die Capitulationen und prüfte die darinn aufgeſtellten Sätze, unter welchen ſich die angemaßte Erb-Grund- oder Miteigenthumsherrſchaft am erſten auszeich-

Kaiſerl. Verordnungen dagegen.

4) Poſſe über die Rechtsbeſtändigkeit der Capitulationen, Göttingen, 1784. §. 9.

nete. Weil nun auf dieſen falſchen Grundſatz die Verordnungen der Domkapituln in den Wahlcapitulationen ſich gründeten, nach welchen ein jeder neu erwählter Vorſteher dem Kapitul die Regierung überlaſſen mußte, ſo ward das ganze Gebäude durch Kaiſerl. Verordnungen ſeit der Helfte dieſes Jahrhunderts zerſtöret.

Der Anfang ward zu Eichſtätt im Jahr 1759. gemacht, als dem Kaiſer die dortige Capitulation zur Beſtättigung vorgelegt wurde.

In der Kaiſerl. Verordnung vom 2. Merz, 1759. ad art. 24. der Capitulation heißt es:

„Stehe dem Kapitul keineswegs zu, den Ge„wählten nach der einmal richtig vollbrachten Wahl „von der Führung der Landesregierung ab- und auf„zuhalten, oder ſonſt einiger des Hochſtifts betreffen„der Geſchäften und Angelegenheiten ſich weiter zu „unterziehen, ſondern, gleichwie Ihro Kayſ. Maj. ſo„gleich nach vollbrachter Wahl, wenn anderſt aller„höchſt dieſelbe dabey einen bedenklichen Anſtand nicht „befindeten, die Verführung der Landesregierung und „Uebung aller Regalien dem neu erwählten Biſchof „durch dero Kaiſerl. Commiſſarium heimzulaſſen „pflegten, ſo habe an deren Uebung das Domkapitul „künftighin einen zu erwählenden Biſchof nicht mehr „zu hindern, ſondern davon gänzlich abzuſtehen.“

Eine noch mehr treffende Verfügung ergienge zu Salzburg in den zwiſchen dem Erzbiſchof Colloredo und dortigem Domkapitul in puncto diverſorum ſich ergebenen Irrungen

Martis d. 31 Aug. 1779.

4to) „Nachdeme ſich auch bey dem Verfolg ge„genwärtigen Rechtsſtreits geäußert, daß das Salz„burgi-

„burgiſche Domkapitul nach richtig vollbrachter Wahl „den erwähnten Herrn Erzbiſchofen von der Verfüh„rung der Landesregierung ab- und aufhalte, ſich der „Erzſtiftiſchen Angelegenheiten fernerhin unterziehe, „ja ſogar die Landesregierung und Regalien als an„maßliche Erbſtiftsherren nach eingelangter Päbſtli„cher Confirmation anerſt demſelben zu übertragen, „unterfangen; als wollten Ihro Kaiſerliche Majeſtät „dieſen Dero allerhöchſten Gerechtſamen nachtheiligen „Mißbrauch andurch gerechteſt aufheben, und damit „dem Kapitul anbefehlen, davon in Zukunft gänzlich „abzuſtehen, und einem zu erwählenden Herrn Erzbi„ſchofen in Verführung und Ausübung der ihme durch „Dero Kaiſerl. Commiſſarium heimgelaſſenen Landes„regierung und Regalien nicht mehr zu hindern.“

§. 552.

Dieſe Reichsrichterliche Verfügungen gründen ſich aber auch ſelbſt auf die urſprüngliche Verfaſſung der Domſtifte, weilen von Domkapituln die Temporalverwaltung nicht jure proprio oder aus einem gleichſam anmaßlichen Erbgrund- und Eigenthumsrecht, ſondern ex conceſſione mere imperatoria zu verführen überlaßen iſt. Grund derſelben.

Man hat deswegen in der deutſchen Reichsgeſchichte und zwar unter Kaiſer Heinrich IV. und Carl IV. unläugbar bewieſen, daß die Kaiſer den Domkapituln theils die Verwaltung ſede vacante übertragen, theils ihnen ſolche bey einigem Mißbrauch wiederum abgenommen haben.

Wenn man ſich aber mit ältern Präjudicien nicht aufhält, ſondern nur die neueſten Vorgänge betrachtet, ſo ergibt ſich klar, daß die Adminiſtration der Domkapitul blos aus lehenherrlicher Vergünſtigung abhange. Es beſtättiget ſolches eine der neueſten Reichs-

 gericht-

gerichtlichen Erkenntnißen in den Streitigkeiten des Fürſt Biſchofen zu Speyer mit ſeinem Domkapitul. d. J.

Martis 28 Aug. 1781.

Ad n. 3. „Gleichwie aber dem Kapitul, ob daſ„ſelbe ſchon biß zur Beſetzung die innerliche und äuſ„ſerliche Regierungsgeſchäfte allerdings zu beſorgen hat, „dennoch keineswegs gebühret, die demſelben währen„der Sedisvacanz von Kaiſerlicher Majeſtät, als dem „oberſten Lehensherrn belaſſene *poteſtatem vicariam* „*et nude adminiſtratoriam* weiter, als auf ſolche Hand„lungen zu erſtrecken, aus deren Verſchub, ſo viel die „interna principatus betrift, dem Hochſtift oder deſ„ſen Unterthanen ein weſentlicher und unerſetzlicher „Schaden zuwachſen — quoad externa aber, Reichs„und Kreisgeſchäfte, oder andere dergleichen Angele„genheiten ein Aufenthalt verurſacht werden könne; — „auſſerdeme aber alle nicht ſolchergeſtalt geartete Re„gierungsgeſchäfte lediglich dem zukünftigen Regenten „zu überlaßen ſind. — Eben daſelbſt wird dem Ka„pitul verbotten, aus dem in allem Betracht unge„gründeten ſomit gänzlich verwerflichen Principio „einer Erb- und Grundherrſchaft, und Kraft ſol„cher ſich zur Ungebühr angemaßten plenitudine pote„ſtatis, während der Sedisvacanz landesherrliche Ver„ordnungen abzuändern ꝛc."

Es ſind hieraus beyde Sätze klar erwieſen, nämlich a) daß die Domkapitul ihre Adminiſtration ſede vacante nur aus Vergünſtigung des oberſten Reichslehenherrn hergebracht haben, und daß b) die Erb- und Grundherrſchaft eine platterdings verworfene Anmaßung ſey.

§. 553.

Die erwählten Stiftsregenten, um Mishelligkeiten mit dem Kapitul gleich bey ihrem Regierungsantritt zu entfernen, haben ſchon ſeit langer Zeit als einen Ausweg gewählt, bey den Päbſtlichen Nunciaturen ſich mit einem Indult wegen Führung der Regierung in ſpiritualibus zu verſehen; welches auch gemeiniglich geſchieht, wiewohlen man dießfalls in allen Stiften ſich allmählig ſelbſt zu begreifen ſcheint. Auf dieſe Art erhielt im Jahr 1650. der erwählte Biſchof Chriſtoph Bernhard zu Münſter von dem Päbſtlichen Nuncio ein Indult, die ſpiritualia ſogleich zu verſehen, und das Domkapitul machte ſelbſt dieſe Verfügung durch ein Edict kund. Verfügungen des Pabſts und des Kaiſers.

Der Kaiſer läßt aber, ſobald die Wahl nicht ſtreitig iſt, den Gewählten ſogleich durch die Weltlichkeit und Regalienübung durch ſeinen Geſandten einweiſen, wodurch alle Schwierigkeiten von ſelbſt gehoben ſind. Kurfürſt Friederich zu Cölln iſt ſo zu ſagen von der Wahl hinweg nach Frankfurt zur Römiſchen Königswahl gereißt.

Heut zu Tag, wenn das Wahlgeſchäft keinem Anſtand mehr ausgeſetzt iſt, ſo unterzieht ſich der Gewählte ſogleich allen Regierungsangelegenheiten, und die Widerſprüche des Kapituls, da ſie keinen zulänglichen Grund haben, zerfallen von ſich ſelbſt. Zu dergleichen Anmaſſungen werden die Domherren öfters durch Schmeicheleyen ihrer Beamten, oder ſonſten mißvergnügter Räthe verleitet. Oefters ſucht Abneigung gegen den Vorſteher, ein alter Groll, oder auch die Eiferſucht auf die landesherrlichen Gerechtſame einen Schritt geltend zu machen, der die übelſten Folgen und eine allzuſpate Reue nach ſich zieht.

§. 554.

Benehmen bey einer ſtreitigen Wahl.

Wenn die Wahl aber ſtreitig iſt, ſo ſetzt das Kapitul die Adminiſtration insgemein fort. Daß aber auch dieſe Adminiſtrationsfortſetzung nicht jure proprio geſchehe, erweißt die Verfügung des Kaiſerlichen Geſandten bey der ſtreitigen Lütticher Biſchofswahl vom Jahr 1763. allwo er die Verwaltung dem Domkapitul nomine caeſaris auftrug, da es hieß: Sa Majeſté *veut* bien *laiſſer* en attendant de la principauté au chapitre cathedrale de cette egliſe de Liege — Ao. 1698. trug der Kaiſer zu Münſter dem Domkapitul in einem beſondern Fall nach Ableben des Biſchofs die Adminiſtration auf, ohneracht ein Coadjutor vorhanden war; und blieb ſolches in der Adminiſtration bis an dem Baadenſchen Frieden.

Keiner der Erwählten darf ſich den Titel als Erz- oder Biſchof beylegen; die Sache verhält ſich eben ſo, als wenn der Biſchöfliche Sitz noch erlediget wäre.

Im Jahr 1688. nach erfolgter zwieſpaltiger Wahl zu Cölln brachte der Cardinal Fürſtenberg den Cöllniſchen Comitialgeſandten dahin, daß er ihm den Titul als Kurfürſt beylege, und ſeine Sache auf dem Reichstag vertheidige. Prinz Clemens ſetzte ſich dagegen, und das Kapitul faßte den Schluß, den Geſandten zu inſtruiren, daß er von beyden ſtreitenden Partheyen abſtrahiren, und in der Seſſion das votum totius capituli et tam eligentium quam poſtulantium nomine abgeben mußte. Auf gleiche Weiſe ward es auf dem Reichstag bey der ſtreitigen Wahl zu Münſter im Jahr 1707. gehalten.

§. 555.

Art der Beſitznehmung eines Regenten.

Bey einer ruhig ausgefallenen Wahl nimmt der Erwählte nach beſchehener Einweiſung des Kaiſerlichen Geſandten in die Weltlichkeit und Regalien, von

ſeinem Bißthum den Beſitz, und läßt ſich ſogleich inthroniſiren.

Das Ceremoniel bey der Beſitznahme hängt von der Obſervanz jeden einzelnen Stifts ab, wovon man unterſchiedliche Feyerlichkeiten anderwärts 5) nachſehen kann.

An Pracht und Erbauung zeichnet ſich vor allen das Würzburgiſche aus. Der Erwählte begibt ſich aus der Stadt Würzburg, und macht die nöthigen Vorkehrungen zu ſeinem Einzug, und kommt ſodann auf einen gewißen Tag, an dem er Beſitz von dem Bißthum nehmen will, mit einem großen Zug in die Stadt geritten, ſteigt an dem beſtimmten Ort ab, legt ſeine zierlichen Kleider hinweg, und zieht ſchlechtere an; ſodann wird er durch die hohen 4 Amtsgrafen von dem Maynbrückerthor an hinauf auf den Markt zur Domkirche, mit bloßem Haupt und Füßen, mit einem ſchlechten Kleide bedeckt und mit einem Strick umgürtet, geführt; an der Domkirche kommt ihm die Cleriſey und Prieſterſchaft entgegen, und der Domdechant fragt ihn: was er begehre? Der Erwählte antwortet: Er, als Unwürdiger ſey hier, über ſich zu nehmen das Amt, dazu er erwählt worden, und das mit Fleiß zu verſehen. Der Domdechant ſpricht darauf — So bin ich hier in dem Namen des ganzen Kapituls, und befehle dir das Biſchöfliche Stift und das Herzogthum Franken, im Namen des Vaters, Sohns und Heil. Geiſtes. Hierauf wendet ſich die Prieſterſchaft dem Domſtiftschor zu, dann folgt der Biſchof, und an einem gewißen Ort legt er die Biſchöflichen Kleider an, und wartet des ganzen Gottesdienſtes aus, alsdann wird er von allen anweſenden Geſandten, auch Domherren und dem Adel unter Paradirung ſämmtlicher Regimenter des Hoch-

ſtifts,

5) Moſers Staatsrecht. Thl. 12. S. 39 — 44.

ſtifts, Läutung der Glocken nnd Abfeurung der Canonen in die Feſtung Marienburg zur Mahlzeit und dem Freudenfeſte begleitet. 6)

§. 556.

und Coadjutors. Gar ſelten geſchieht es, daß ein Coadjutor bey Lebzeiten des ordentlichen Stiftsvorſtehers in die unumſchränkte Regierung eintritt; deswegen bey Coadjutoriewahlen auch nach eingelangter Päbſtlicher und Kaiſerlicher Beſtättigung dasjenige Ceremoniel, wie bey einem würklichen Regenten, nicht ſtatt hat.

Wenn die Coadjutoriewahl auch ohne würkliche Regierungsübernahme ruhig ausgefallen iſt, ſo geht es dennoch ohne eine Gattung von Ceremoniel nicht ab. Der Coadjutor zu Maynz, Kurfürſt Lothar Franz, ward den 26 Apr. 1695. ſogar inthroniſirt.

Als Kurfürſt Clemens Wenceslaus zu Trier die würkliche Regierung des Stifts Ellwangen im Jahr 1777. bey Lebzeiten des Fürſt Probſten und Biſchofs zu Regensburg, Grafen Anton Ignaz Fugger, übernahm, ernennten beyde einige Domherren des Stifts Ellwangen. Der Commiſſarius des Reſignanten übergab die Regierung, und der Bevollmächtigte des Coadjutors übernahm ſolche, ließ ſich von der ganzen Dienerſchaft an Eidesſtatt das Pflichthandgelöbniß geben, und eine Mahlzeit machte an dem ganzen Ceremoniel den Beſchluß.

Mit was für einem ſonderbaren Ceremoniel der Coadjutor des Erzſtifts Cölln und Hochſtifts Münſter, Erzherzog Maximilian zu Cölln und Bonn, den 2 Oct. 1780. empfangen worden, kann man anderwärts 7) weitläuftig erſehen. Der Maynziſche Coadjutor, Freyherr von Dahlberg, ward nach ſeiner Wahl im

6) Lünigs Theatr. ceremoniale. Tom. II. S. 299.

7) Moſers Zuſätze zum neuen Staatsrecht. Th. 2. S. 246.

im J. 1787. mit einem beſondern Ceremoniel, welches der Kurfürſt ſelbſt anordnete, und ganz ausgezeichneten Feyerlichkeiten geehrt. Das Freudensfeſt dauerte nach öffentlichen Nachrichten acht Tag lang. Ich beziehe mich überhaupt wegen dem Verhältniß eines Coadjutors auf jenes, was ich bey Coadjutoriewahlen weitläuftig angeführet.

§. 557.

Die erwählten und beſtättigten Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände laßen ſich bey Antritt ihrer Regierung nicht gleich huldigen. Der Huldigungsact wird öfters ein und mehrere Jahre verſchoben, weil es eine willkührliche Sache iſt, die von einem ſchicklichen Zeitpunct abhängt. Jedes Stift hat wiederum ſein beſonderes Ceremoniel, nach welchem dieſer Act vorgehet. Hievon wird noch ein mehrers in dem Verfolg vorkommen. Huldigung.

Man warf auf Veranlaſſung der Oeſterreichiſchen Landſtände die Staatsfrage auf: Ob der Regent vor Einnahme der Huldigung die Regierung antreten könne? Sie iſt aber ſowol bey geiſtlichen als weltlichen Regenten durch das allgemeine Herkommen entſchieden, daß der Succeſſor nach der Wahl, oder bey natürlichen Geblütserbfolgen ohne alle Huldigung ipſo jure in die Regierung eintrette. Manchmal wird eventualiter den Stiftsregenten vor ihrem Regierungsantritt ſchon gehuldiget, wie es 1651. dem Herzog Auguſt Ernſt zu Braunſchweig, als künftigen Biſchof zu Oßnabrück, geſchah. Doch die Verfaſſung dieſes Stifts gibt keine Folge auf andere. 8)

§. 558.

8) Moſers Staatsrecht. 18 Thl. S. 472. *Ejusdem* beſonderes Staatsrecht. 2 Thl. S. 10.

§. 558.

Beſtätti-gung der Privile-gien,

Es iſt bereits ſchon gemeldet worden, daß ein neuer Stiftsvorſteher nach der Verfaſſung ſeines Stifts, die Privilegien und Freyheiten ſeiner Stiftsſtände, in einigen Stiften auch des Adels und der Unterthanen Gerechtſame, bey ſeinem Regierungsantritt beſtättigen müße.

Dergleichen Beſtättigungen gehen gemeiniglich nach jedem beſonderen Stifts Herkommen vor ſich. In einigen Stiften geſchieht es ſchon durch den Capitulationseid, wo es die Gewohnheit mit ſich bringt, daß dieſe Freyheiten und Gerechtſame in ſolchem mit eingeſchloßen werden. In andern Hochſtiften wird eine beſondere eidliche Beſtättigung erfordert, wovon ich oben Meldung gethan. Insgemein aber geſchieht die Beſtättigung entweder gleich bey dem Ein- oder Regierungsantritt, oder auch bey der Huldigung.

In der Oßnabrückiſchen Capitulation vom Jahr 1626. heißt es Art. 4. „daß nach erlangter Päbſtli„cher und Kaiſerlicher Confirmation alle alte und neue „Stiftsprivilegien, aufgerichtete Capitulationen, Schrif„ten, Vereinigung, Abſchied, Ordnungen und Jura„menten dem Domkapitul und Stiftsſtänden beſtätti„get, geleiſtet und beſiegelt werden ſollen.“ 9)

Von den Eiden der Biſchöfe bey ihrem Regierungsantritt habe ich oben ſchon hinlänglich gehandelt.

§. 559.

und Gerechtſame einiger Reichsſtädte.

In verſchiedenen Reichsſtädten, wo die Biſchöfe Reſidenzen und ſonderbare Gerechtſame hergebracht haben, als zu Cölln, Speyer, Worms, Augsburg ꝛc. kommt es zum Theil auch auf Beſtättigungen und Erklärungen an, welche die Biſchöfe bey ihrem

9) Lünigs R. Archiv. Spicil. eccl. Contin. I. p. 1649.

rem Regierungsantritt wegen in Mitte liegenden Verträgen zu thun haben. In alten Zeiten kam es öfters dieſerwegen zu heſtigen Streitigkeiten, heut zu Tage ſind ſolche aber größtentheils durch Verträge beygelegt. Wegen einzelner Gerechtſamen der Biſchöfe und Reichsſtädte kommt noch anderwärts ein mehreres vor.

§. 560.

Bey dem Ein- oder auch ſchon bey dem Regierungsantritt werden den neuen Biſchöfen von den Stiftslanden gemeiniglich, oder wenigſtens wo es herkommlich, Präſente gemacht. Es bekommt in dieſem Zeitpunct auch einem Regenten am beſten, da er auf einer Seite zu beſondern Ausgaben, inſonderheit wenn die Wahl viel gekoſtet, den Beutel immer ziehen, auf der andern aber nachſehen muß, wie der Pabſt und das Domkapitul ſeine Cameraleinkünfte beſchneiden. Nach der Oßnabrückiſchen Wahlcapitulation erhält der Erwählte als eine Schenkung bey Antritt ſeiner Regierung 10,000 Rthlr. Landespräſente.

In dem Hochſtift Münſter iſt eine Willkommsſchatzung oder Steuer üblich, welche zur Einfarth des ankommenden Landesherrn, Erwerbung der Kaiſerlichen Regalien, Einrichtung ſeiner Hofſtaat, und andern bey dem Antritt der Regierung nöthigen Ausgaben nach deren fleiſſiger Ueberlegung in publicis Comitiis cum plena deliberatione ſtatuum bewilligt, per publica edicta ausgeſchrieben, und gegen die moroſos executive beygetrieben wird.

Bronkhorſt behauptet, daß dieſe Willkommsſchatzung auch von denen, die außer dem Stift Münſter angeſeſſen ſeyn, aber zur Münſteriſchen Diöces gehören, entrichtet werde. Es ward demſelben vom Cammergericht 1687. beſſerer Beweiß dieſes Vorgebens

bens auferlegt, weil es aber nicht geſchehen, wurde Johann 1694. ſchuldig erkannt, einem jeden ankommenden neuerwählten zeitlichen Biſchofen die auſſerhalb des Fleckens Gehmen hergebrachte Willkommsſchank oder Schatzung zu entrichten. 10)

Dem Biſchof Ferdinand II. zu Münſter, als er in die Stadt einzog, verehrten die Landesſtände 30,000 Rthl. 11) Ich erinnere mich in öffentlichen Nachrichten geleſen zu haben, daß dem Kurfürſten zu Cölln und jetzigen Erzbiſchof zu Münſter, Erzherzog Maximilian, bey ſeinem Regierungsantritt allda 60, wo nicht gar 100,000 fl. bewilliget worden. Gemeiniglich werden dergleichen Schenkungen nach der Würdigkeit der Perſon beſtimmt, wie es bey dieſem Herrn gewiß geſchah, ob ers ſchon nicht nothwendig hatte.

Dieſe Generoſität iſt aber bey andern Hochſtiften nicht zu finden, wo man ehender von dem Biſchof bey ſeinem Antritte Schenkungen verlangt. Manche Regenten, die bey ihrem Regierungsantritt ihre Großmuth nicht nach der Klugheit und Vorſicht beſchränken, entblößen ſich ſo ſehr, daß ſie durch ihre ganze Regierung deswegen derangirt ſind. Beſonders, wenn das Wahlgeſchäſt viele Penſioniſten nach ſich gezogen hat.

§. 561.

Schriften. Von dem Regierungsantritt der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände haben wir nur folgendes:

Dürr (Franc. Ant.) Diſſertat. de ingreſſibus ſolennibus reg. et ppum, praeſertim eccleſiaſticorum germaniae. *Mogunt.* 1772.

Mo=

10) Münſteriſche Actenmäßige Vorſtellung contra Bronkhorſt. 1609.

11) Lünigs Theatr. cerem. T. I. p. 75.

Moſers deutſches Staatsrecht. Thl. 12. B. 3. C. 47. S. 21 — 49.

Deſſen perſönliches Staatsrecht. Th. 2. S. 2. 11.

Es ſchlägt hier auch ein:

Haus (Franc. Melch.) Diſſert. de poteſtate epiſcoporum primogenia regendi ſuas dioeceſes. *Würceburgae* 1759.

Neunzehendes Capitel.

Von den Erledigungsfällen der Catholiſchgeiſtlichen Stifte.

Inhalt.

§. 562.) Vorerinnerung. 563.) Verſchiedenheit der Erledigungsfälle. 564.) — 1) Abdankung. 565.) Beyſpiele von freywilligen 566.) und gezwungenen Reſignationen. 567.) Conſenſe bey Reſignationen. 568.) Vorſicht der Domkapitul. 569.) Conſenſe bey Reſignationen in favorem tertii. 570.) Unterhalt des Reſignanten. 571.) Verhältniß wegen der Würden 572.) und Habſchaften des Reſignirten. 573.) Ceremoniel. 574.) Verbindlichkeiten des Reſignirten. 575.) — 2) Erledigung durch eine Translation. 576.) — 3) Abſetzung, oder Privation. 577.) Beyſpiel einer beſondern Abſetzung zu Fuld. 578.) — 4) Erledigung wegen Religionsveränderung. 579.) — 5) Wegen Aenderung des Standes; 580.) und Nichterfüllung der Wahlcapitulation. 581.) Suſpenſion. 582.) Bekannte Reſignationsfälle. 583.) Schriften.

§. 562.

Vorerinnerung.

Wie die Catholiſchgeiſtlichen Stifte beſetzt werden, zeigen ſchon die vorhergehenden Capitel. Nun kommt es auf die Erledigungsfälle an. In ältern Zeiten, da die Kaiſer noch freye Hände bey Beſetzung der Biſthümer hatten, war es ihnen ein leichtes, einen Biſchof, der ſich nicht nach ihren Abſichten lenkte, entweder gar hinweg, oder wenigſtens auf ein anderes Bißthum zu bringen. Auch die Päbſte, nachdem ſie den Kaiſern das Ernennungsrecht der Biſchöfe aus den Händen geriſſen, bewürkten durch die

Macht

Macht ihrer Reſervationen in dem 14, und 15ten Jahrhundert manchen Erledigungsfall in Deutſchland. Allein die dermahlige auf einen dauerhaften Fuß geſetzte Reichsverfaſſung weißt dem Pabſt und Kaiſer gewiße Gränzen an, gemäß deren der erſte zwar einen Biſchof im Geiſtlichen, jedoch nicht im Weltlichen, der andere im Weltlichen, aber nicht im Geiſtlichen Regierungsunfähig erklären kann. So hat ſich das Syſtem der Catholiſchgeiſtlichen Wahlſtaaten geändert, ſeitdeme der Stiftsvorſteher auch zugleich ein weltlicher Regent iſt.

§. 563.

Verſchiedenheit der Erledigungsfälle.

Insgemein werden die Stifte nur durch das Abſterben eines Regenten erlediget. Hievon wird in nachſtehendem Capitel insbeſondere gehandelt. Gegenwärtig iſt die Rede von Erledigunsfällen, die bey Lebzeiten eines Regenten ſich ergeben können. Deren ſind verſchiedene: 1) Abdankung oder Reſignation. 2) Translation. 3) Abſetzung oder Privation. 4) Verluſt wegen Religions- und endlich 5) Standesänderung. Jede Art derſelben hat ihre beſondern Verhältniße.

§. 564.

1) Abdankung oder Reſignation.

Die Abdankung oder Reſignation eines geiſtlichen Reichsſtandes geſchieht entweder freywillig oder gezwungen. Es läßt aber die Staatspolitik heut zu Tage dieſen Unterſchied nicht gemeinkundig werden. Sobald ſich ein Stiftsregent durch körperliche Zufälle, Krankheit, Verluſt des Verſtandes, hohes Alter, oder ſonſtige Gebrechen bewogen findet, ſeine Regierung niederzulegen, ſo heißt es eine freywillige Abdankung. Verurſachen aber Staats- und politiſche Urſachen die Abdankung, ſo bleibt ſie immer auch freywillig, ſo lange der reſigniren ſollende ſich nicht mit

Gewalt dagegen ſetzt, und veranlaßet, daß ihm die geiſtlichen und die weltlichen Regierungsgeſchäfte durch höhere Erkenntniße und Verfügungen abgenommen werden. Man hat zu viel Achtung gegen einen Reichsſtand, ſolche Maaßreguln einzuſchlagen, und die Politik weiſet die Stiftsregenten ſchon von ſelbſten an, daß ſie es noch dahin bringen, ihren Reſignationen die Geſtalt einer freyen Willkühr beyzulegen.

§. 565.

Beyſpiele von freywilligen.

An Abdankungs- oder Reſignationsbeyſpielen ſowohl bey höhern als niedern Stiftsregenten fehlt es in Deutſchland nicht. Der H. Bonifaz war der erſte, der dem Pabſt Zachariä erklärte, wie er ſein Erzbißthum niederlegen, und ſich in die von ihm geſtiftete Abtey Fulda begeben wolle. Erzbiſchof Friederich IV. zu Cölln legte ſein Erzbißthum lieber nieder, als daß er nach Vorſchrift des Concilii Tridentini ſich zu Ablegung des Glaubensbekenntnißes bequemet. Biſchof Wilhelm IV. zu Münſter dankte ab, weil er ſich nicht entſchließen konnte, dem Pabſt den Eid der Treue abzulegen. Erzbiſchof Ernſt zu Salzburg reſignirte lieber das Bißthum, als daß er den Prieſterſtand annahm. Johann III. Biſchof zu Worms dankte 1462. ab, da er ſich auſſer Stand ſahe, dem unter ſeiner Regierung von Kurpfalz verwüſteten Bißthum wieder aufzuhelfen. Biſchof Reinhard II. daſelbſt reſignirte 1524. aus Verdruß über die Unruhen in ſeinem Stift. Biſchof Hugo I. zu Coſtanz ward 1529. aus den nämlichen Urſachen zur Reſignation bewogen. Biſchof Anton Ignaz zu Regensburg reſignirte 1777. aus ſehr groſſer Achtung und Zuneigung ſeinem Coadjutor dem Kurfürſten Clemens Wenceslaus zu Trier die Probſtey Ellwangen. Im Jahr 1715. reſignirte auch der Coadjutor zu Regensburg Carl Joſeph, Graf von Kauniz,

niz, zu Gunſten des Bayriſchen Prinzen Clemens Auguſt. Mehrere dergleichen Beyſpiele kommen in der Geſchichte der Hochſtifte vor, daß alſo Reſignationen nichts ſeltenes mehr ſind.

§. 566.

Als eine gänzlich gezwungene Abdankung kann man diejenige zu Salzburg vom J. 1611. anſehen, zu welcher der von dem Herzog in Bayern gefangen genommen wordene Erzbiſchof Wolf Dieterich ſich bequemen mußte. Faſt auf gleiche Art ward Erzbiſchof Bernhard X. durch Kaiſer Friederich III. zur Reſignation genöthiget. Es kann ſich aber der Fall ergeben, daß ein Coadjutor ſeine Coadjutorie bey Erhaltung mehrerer Stifte niederlegen muß, wovon ich ſchon bey Coadjutoriewahlen Meldung gethan. Eine Abdankung kann aber auch pro parte gezwungen und pro parte freywillig ſeyn. Wenn der Pabſt einen geiſtlichen Fürſten nöthigen würde, abzudanken, der Kaiſer aber die Niederlegung der Weltlichkeit nicht ehender zugibt, als bis der Regent ſolche freywillig reſigniren würde. Zu Cölln hatten wir mit dem Kurfürſten Joſeph Clemens faſt den ähnlichen Fall. Wenn ein geiſtlicher Reichsfürſt ſeinen Stand durch Religion oder Heurath verändert, ſtellt ſich ebenfalls eine Art von gezwungener Reſignation dar, weil die Abdankung nur eine Folge von ſeiner freywilligen Standesänderung iſt. In ältern Zeiten waren die Reſignationen aller Art ſehr im Schwung, wie wir §. 582. erſehen werden.

und gezwungenen Reſignationen.

§. 567.

Bey Reſignationen wird eine Cognitio cauſae a parte ſuperioris erfordert, da manchmal der Stiftsvorſteher durch Urſachen inducirt werden kann, die er für hinlänglich anſiehet, ob ſie es ſchon in der

Conſenſe bey Reſignationen.

 That

That nicht ſind, und die ihm nur von einer falſchen Seite vorgeſtellt wurden, wenn man ſeiner gerne loß war.

Der Pabſt hat bey einer Reſignation im Geiſtlichen und der Kaiſer im Weltlichen ſeinen Conſens zu ertheilen. Wo billige Urſachen eines hohen Alters, Blödſinnigkeit oder ſonſten Unfähigkeiten vorhanden ſind, pflegt der reſignirende ſein Vorhaben dem Kaiſer gemeiniglich durch eine geheime Vorſtellung zu notificiren, wenn er zu Rom das Geſchäft berichtiget hat. Bey politiſchen Reſignationsabſichten, beſonders wenn ſie in favorem gehen, iſt es Schuldigkeit, wie Nothwendigkeit, daß der Reſignirende wegen ſeiner Abſicht bey dem Kaiſer, wie bey dem Pabſt den Conſens nachſuche, da dem Kaiſer und Reich daran gelegen iſt, von jeder Veränderung eines deutſchen Regenten Wiſſenſchaft zu haben; denn nicht bey jeder Veränderung können Kaiſer und Reich beſonderer Verhältniße halber gleichgültig ſeyn.

Zudeme wird auch der Conſens des Kapituls bey einer Reſignation erfordert, beſonders wo es Vertragsmäßig iſt; aber auch auſſerdeme zieht das freye Wahlrecht dem Domkapitul dieſe Bewilligung nach ſich. Die Domkapitul könnten öfters durch Reſignationen zu einem Vorſteher kommen, der ihnen nicht anſtändig wäre. Der Pabſt hat zwar nach den Concordaten das Recht in Reſignationsfällen die erledigte Stifte zu vergeben; allein die Domkapitul geben es ihm nicht mehr zu.

Selbſt die Kaiſerliche Wahlcapitulation Art. 14. §. 1. mißbilliget dieſe Reſignationen, und endlich hat man kein Beyſpiel in neuern Zeiten, daß der Pabſt ſeit Errichtung der Concordaten das Beſatzungsrecht im Abdankungsfall ausgeübt. Ich beziehe mich deshalben auf jene Stellen, wo ich dieſen Gegenſtand gelegen-

legenheitlich der Reſervationen ſchon weitläufig ausgeführt habe. So viel iſt gewiß, daß es der deutſchen Kirchenfreyheit zuwider gehen dürfte, wenn dergleichen Reſignationen ohne Conſens der Kapitul vorgiengen. Am Ende, wenn der Kaiſer den Päbſtlicher Seits ernennten mit den Temporalien nicht belehnen würde, wäre der Pabſt und das Kapitul am übelſten daran.

§. 568.

Es haben ſich aber verſchiedene Domkapitul durch die Wahlcapitulation in ſoweit vorgeſehen, daß ſie ihren Stiftsregenten die Hände gebunden, ohne ihr Wiſſen und Willen nicht reſigniren zu dürfen. Vorſicht der Domkapitul.

In der Hildesheimiſchen Wahlcapitulation vom J. 1562. Art. 57. heißt es: „eccleſiam Hildeſſenſium et ejus poſſeſſionem et regimen non dimittam, aut reſignabo, neque ulli cedam aut renunciabo ſine expreſſo praeſcitu et voluntate conſenſuque capituli majoris eccleſiae noſtrae —“

In einer anderen von 1688. verſprach der Electus: „poſt ſuſceptam hanc eccleſiam ejus poſſeſſionem et regimen non dimiſſuros, aut illi ſine expreſſo praeſcitu et voluntate conſenſuque capituli majoris eccleſiae noſtrae non renunciaturos.“

In der Oßnabrückiſchen vom J. 1626. ward verordnet: „zum Fünften wollen Wir, das vorgenannte Stift und Bißthum Oßnabrück ohne vollkommenen Conſens, Wiſſen, Volbahrt und Bewilligung des Domkapituls zu keinen Zeiten reſigniren oder vertauſchen — noch keinen perpetuum oder temporalem Coadjutorem annehmen.“ —

Sodann ward art. 30. geſetzt: „ſoll dieſes vorbenannte Stift und Bißthum Oßnabrück ohne Conſens,

Wiſſen und Bewilligung des Domkapituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Biſchofe reſignirt oder vertauſcht werden."

Die Capitulation von Regensburg vom J. 1641. enthält art. 38. folgendes: „caſu autem, quo epiſcopatum hunc non amplius retinere, ſeu adminiſtrare vellemus, aut poſſemus, illum ad manus capituli libere, ſine ulla penſione atque onere, plena cum adminiſtratione omnium dominorum ac ſubditorum cum omnibus pertinentiis, bonis, mobilibus et immobilibus ex noſtris in capituli manus trademus — ex quo — heißt es weiter, ſequitur, in noſtra poteſtate non eſſe, epiſcopalem dignitatem cum ulla alia permutare, nec quidquam alia via diſponere, ex quo capitulo eiusque poſteris *in libera electione ex gremio capituli* aliquod praejudicium tam in ſingularibus privilegiis, quam in Concordatis Germaniae obvenire poſſit."

Zu Würzburg ward in die Capitulation vom J. 1684. art. 33. geſetzt: „*non reſignabimus*, nec cedemus, nec permutabimus eccleſiam noſtram herbipolenſem, nec coadjutorem ſeu adminiſtratorem ullo modo poſtulabimus nec promiſſionem alteri de ea faciemus absque voluntate et conſenſu capituli noſtri."

Der Biſchof, der es zwar gut vorhatte, aber dem Pabſt zur Erreichung ſeiner Abſichten ſchmeicheln wollte, gloſſirte hierüber art. 33. „a ſacris canonibus fuit praeſcriptus adeoque ſuperfluus hic additur, ſalvanda etiam eſt ſedis apoſtolicae auctoritas ſine qua, etiam conſentiente capitulo, neque epiſcopatum reſignare, neque ullo alio modo a ſe abdicare licet, et ſic S. Congregatio particularis articulo 30. 1678. capitulo in examine illius capitulationis Philippinae reſpondit."

In der Ellwangiſchen vom J. 1756. lautet es art. 11. alſo: „Soll, wenn der Probſt zu einer Kur- Erz- oder Biſchöflichen Würde gelangen wird, die Probſtey reſigniren, es wäre dann, daß ihm vom Kapitul ſolche beyzubehalten diſpenſirt würde.“

Aus dieſen Verordnungen und ausdrücklichen Conſensvorbehalt ergibt ſich klar, daß die deutſchen Domkapitul dem Pabſt bey Reſignationen kein Jus devolutionis (der Concordaten ungeachtet) eingeſtehen wollen, um ſich ihres recht und geſetzmäſſigen Wahlrechts nicht zu begeben.

Man wird einwenden, der Pabſt habe die Capitulationen der deutſchen Domſtifte mehr als einmal caſſirt und verworfen, folglich zerfalle die Reſervation der Kapituln von ſelbſt.

Allein ich erwiedere: konnte wohl der Pabſt in dieſer als ſeiner eigenen Sache einen Richter machen, und zum Nachtheil der Kapitliſchen Wahlfreyheit eine Stelle verwerfen, die eigentlich zu Beſchränkung ſeiner Eingriffe geſetzt iſt?

Hier kann ich nicht umgehen, meine Meynung platthin zu äußern, daß der Pabſt nicht ganz wegen dem Beſten und der Wohlfarth der Biſchöfe die Capitulationen caſſirt, ſondern weilen die Domkapitul in ſelbigen ihm das Collaturrecht bey Reſignationsfällen ſtreitig gemacht haben. Ich glaube, meine Meynung dürfte den Beyfall aller Sachkundigen Staatsmänner erhalten. Dieſe und keine andere Urſache war es, daß der Päbſtliche Hof die Capitulationen überhaupt verwarf. Ad ſpecifica (inſonderheit bey der Würzburgiſchen, von der die Frage war) konnte er nicht wohl gehen, um nicht in propria cauſa in dieſem Punct ſein Richteramt zu compromittiren, und zu zeigen, was ihn zu Verwerfung der Capitulationen veranlaßt habe.

§. 569.

Conſenſe bey Reſignationen in favorem tertii.

Nun fragt ſich, ob der Reſignans in favorem tertii den Conſens des Kapituls nothwendig erfordern müße? Wenn der Satz ſeine Richtigkeit hätte, daß der Pabſt nach den Concordaten in Reſignationsfällen mit Uebergehung des Kapitliſchen Wahlrechts vorfahren, und das Devolutionsrecht ausüben könnte, wäre der Kapitulariſche Conſens nicht erforderlich. Da ihm aber dieſes vollkommen entgegen ſteht, ſo kann die Einwilligung des Kapituls nicht übergangen werden. Das Kapitul mag auch Urſachen haben, ihren Regenten ſeiner Verdienſte halber um das Beſte des Stifts beyzubehalten und der Reſignation nicht Platz zu geben. Dieſe kann der Pabſt ſo leichterdings wegen ſeines Intereſſe nicht über den Haufen werfen. Des Pabſts Bewilligung muß zwar immer erfordert werden, das Kapitul mag die Reſignation zugeben oder nicht; allein er ſtellet hiebey nicht die Perſon eines conſentirenden Intereſſenten, ſondern eines Richters vor, welcher erkennet, ob die Beweggründe pro und contra Rechtsangängig und die Bedingnißweiſe Reſignation zuläßig ſey. Erzherzog Leopold reſignirte im J. 1626. ſeine Bißthümer Straßburg und Paſſau zu Gunſten ſeines Vetters, Erzherzogs Leopold Wilhelm, er zeigte aber dem Pabſt an, daß beyde Domkapitul ihre Conſenſe hierzu ertheilt hätten.

§. 570.

Unterhalt des Reſignanten.

Was ſich ein reſignirender Stiftsregent für einen Unterhalt ausbedingen könne? das kommt auf die Umſtände und Tractaten zwiſchen ihm und demjenigen an, zu deſſen Gunſten er reſignirt. Einer der reſignirt, um ſeine Religion oder ſeinen Stand zu ändern, kann ſich nichts ausbedingen. Der aber Alters, Krankheit, oder anderer Urſachen halber ſeine Regierung

rung niederlegen will, iſt allerdings berechtiget, ſich ſeinen Unterhalt nach dem Verhältniß des Stifts und deſſen Einkünften vorzubehalten. Geſchieht die Reſignation nicht zu Gunſten eines Dritten, muß er nothwendig mit dem Kapitul ſeine Convention abſchließen, und der Pabſt kann ſolche cauſa cognita beſtättigen oder verwerfen. Der Unterhalt wird aber insgemein ſo beſtimmt, daß der Nachfolger auch ſeine Würde dabey behaupten kann. Kommt eine Reſignation in favorem tertii zu Stand, ſo iſt erforderlich, daß der Reſignant ſeinem Nachfolger richtige Revenüenrenner aushändige, nach denen die Unterhaltsconvention geſchloßen werden kann. P. Paul V. beſtättigte im Jahr 1614. durch eine ſonderbare Bulle nicht allein die Reſignation des Abts Johann Georg zu Murbach, ſondern auch die ad dies vitae ausgedungene Penſion. Dem im J. 1667. reſignirenden Kurfürſt Friederich IV. zu Cölln wurden jährlich 3000 Goldgulden bewilliget. Der Biſchof Anton Ignaz, Graf von Fugger reſignirte dem Kurfürſten Clemens Wenzeslaus die Probſtey Ellwang im J. 1777. anfänglich gegen jährliche 20,000 fl. Unterhaltspenſion. Dieſe ward unter dieſen beyden Herren nach einigen Jahren auf 16,000 fl. zurück geſetzt.

§. 571.

Verhältniß wegen der Würden.

Ein reſignirender geiſtlicher Reichsſtand verliehrt insgemein durch die Reſignation alle von ſeinem vorigen Stand abhangende Würde, und hat ſich mit den zu begnügen, was ſeine Geburt oder ſonſtig anderweiterer Stand mit ſich bringt. Allein hierinnfalls kommt es wiederum auf die terminos conventionis an. Biſchof Anton Ignaz zu Regensburg behielt ſich bey Reſignation der Probſtey Ellwangen nicht nur den Titul, ſondern auch noch weiters ſpecialiter bevor, daß er bey einem Veränderungsfall ſeines regierenden

Coadjutors zu dem würklichen Regierungseintritt wieder berechtiget ſeyn wolle. Der Titul iſt ein allgemeiner Vorbehalt, der ſelten hinweg fällt, wenn die Reſignation auch noch ſo unbedingt geſchiehet; weil hierdurch gezeigt wird, daß der Reſignirte freywillig abgetretten ſeye.

§. 572.

und Habſchaften des Reſignirten.

Alles, was der Reſignirte entweder eigenthümlich oder ſich ſonſt in andere Wege, als z. B. durch ſeine Sparſamkeit ꝛc. eigen gemacht, und nicht zum Patrimonio der Kirche gehöret, nimmt er mit ſich. Hierzu werden aber die Habſchaften und Meubles, die er aus den Stiftsrevenüen in ſeiner vorhinigen Reſidenz angeſchafft, nicht gerechnet. Wenn manchmal der Reſignirte keine andere Würde darneben hat, behält er ſich auch noch die Wohnung in den Stiftslanden bevor. Auf dieſe Art behauptete 1482. der reſignirte Erzbiſchof Bernhard zu Salzburg das Schloß Titmaning zu ſeinem Ausgeding und Wohnort, woſelbſt er abſtarb.

§. 573.

Ceremoniel.

Das Ceremoniel bey einer Reſignation, ſo lange der Reſignirte noch lebt, beſteht insgemein in einer ordentlichen Regierungsübergabe, nach der Art, wie ich bereits (§. 556.) von Ellwangen gemeldet. Feyerlichkeiten und Feſtins werden aus Beſcheidenheit, und um dem Reſignirten keine üble Laune und widrige Empfindung zu machen, bey Lebzeiten beſonders, wenn er anweſend, und die Abdankung in favorem tertii geſchehen, nicht angeſtellt; wohl aber, wenn es eine unbedingte Reſignation iſt, finden ſolche ſtatt, und vorzüglich bey einem Translationsfall, bey welchem der Reſignirte außer aller Verbindung mit dem abgelaſſenen Stift geſetzt wird.

§. 574.

§. 574.

Unter den Verbindlichkeiten des Reſignirten ſollten eigentlich die Facta verſtanden werden, die der Reſignirte nach ſeiner Abdankung noch zu leiſten hat. Hiebey kommt es bloß auf den Unterſchied an, ob es um Handlungen zu thun ſeye, die mit oder ohne Conſens des Kapituls bloß wegen der Dignität und Ehre des Fürſtenthums geſchehen oder nicht. Im erſten Falle gehen ſolche vollkommen ohne einige Rückſprache des Reſignirten auf den Nachfolger und die Mitverbindlichkeit des Kapituls über; im letztern, wenn die Frage von Privatverbindlichkeiten entſteht, iſt der Reſignirte jure privatorum, ſo lange er lebt, verantwortlich, auch in gewißen Fällen ſeine Erben, wenn er nicht ab inteſtato verſtirbt. Hievon wird aber an einer andern Stelle ausführlich gehandelt werden. Verbindlichkeiten des Reſignirten.

§. 575.

Ein Catholiſchgeiſtliches Reichsſtift wird auch durch den Translationsfall erlediget, wenn der Pabſt bey Zulaſſung einer Poſtulation eines oder mehrere Stifte, die der Regent inne gehabt, als erledigt erkläret. Viele dergleichen Beyſpiele ſtellen ſich in der Geſchichte der Hochſtifte dar. Im J. 1729. ward der Kurfürſt zu Trier, Franz Ludwig, von da nach Maynz transferirt; das Domkapitul nahm ohne weiters eine neue Wahl vor. Mehrere Fälle habe ich vorwärts ſchon angeführt. Bey der Translation hat es ſowol in Anſehung der Wahl, als des Ceremoniels die nämliche Beſchaffenheit, als wenn das Stift per obitum erlediget würde. Wegen der Verbindlichkeiten bey dem transferirten Biſchof tritt das ein, was ich kurz vorhero (§. 574.) bey dem Reſignationsfall erwähnt habe. 2.) Erledigung durch eine Translation.

§. 576.

§. 576.

3.) Abſetzung oder Privation.

Der Pabſt hat nach den Concordaten vom J. 1448. das Recht einen geiſtlichen Reichsſtand abzuſetzen. Man hat auch Beyſpiele an den drey erſten Kurfürſten des Reichs, daß er es ausgeübt. Kurfürſt Heinrich III. zu Maynz ward von P. Clemens VI. 1346. in Bann gethan, weil er K. Ludwigen anhieng. Er erhielt ſich aber durch Hülfe Ludwigs und Carl IV. bey dem Erzſtift biß zu ſeinem Abſterben. Kurfürſt Jacob I. zu Trier und Dieterich zu Cölln wurden vom Pabſt Eugen IV. 1445. abgeſetzt, weil ſie es mit Felix V. hielten, 1) bey der damaligen Kirchenſpaltung die Neutralität nicht genau beobachteten und dem Concilio zu Baſel beytraten.

Die traurigſten Folgen und den Verluſt von Land und Leuten zog die Abſetzung des Kurfürſten Diethers zu Maynz nach ſich, die Pabſt Pius II. im J. 1461. verfügte. Diether kam zwar nach dem 1475. erfolgten Ableben ſeines Gegners, Kurfürſtens Adolph, wiederum zur Regierung, allein die vorgegangene Tragödie mußte er doch von ſeinen eigenen Einkünften büßen, da das Erzſtift Maynz ſeine an den aliirten Kurfürſten von Pfalz verſetzten Lande erſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden wiederum bekam. 2)

Heut zu Tage würde ſich der Römiſche Hof aber bedenken, einen Biſchof oder jeden andern geiſtlichen Reichsſtand ohne die wichtigſten Urſachen abzuſetzen. Wenn er auch die Abſetzung in Anſehung der geiſtlichen Würde erzwingen ſollte, ſo kommt es noch auf die Erkenntniß des Kaiſers und Reichs an, ob Urſachen

1) Müllers Reichstags-Theatr. unter K. Friederich III. 1. Vorſt. S. 276.

2) Müller l. c.

chen vorhanden ſeyn mögen, dem Abgeſetzten auch die weltlichen Würden abzunehmen. Faſt bey allen denen, die der Pabſt in vorigen Zeiten abgeſetzt, kam es in dem Punct der Temporaldignitäten zu Weiterungen, und die mehreſten wurden am Ende doch quoad ſpiritualia ſelbſt von ihm wiederum reſtituirt.

So verhält ſich auch die Sache mit dem Kaiſer, wenn derſelbe einen geiſtlichen Reichsſtand ſeiner Weltlichkeiten halber abſetzungswürdig findet. Der Pabſt kann wegen dem Weltlichen nicht gezwungen werden, die Abſetzung auch im Geiſtlichen vorzunehmen. Der geiſtliche Reichsſtand hat eine doppelte Perſon, deren eine öfters die andere erhält. Kaiſer Joſeph ſetzte 1709. heftig an den Pabſt, den ſeiner weltlichen Regalien und kurfürſtlichen Würde privirten Erzbiſchof, Joſeph Clemens zu Cölln, auch ſeiner Erz- und Biſchöflichen Würden zu entſetzen. Der Pabſt that es aber nicht, biß der Erzbiſchof durch den Badiſchen Frieden wiederum reſtituirt wurde.

Die Abſetzung entweder im Geiſtlichen oder Weltlichen kann immer ſtatt finden, ohne daß beydes eine Folge nach ſich zieht. Die Spiritualia mögen durch Vicarios generales und Weyhbiſchöfe verſehen werden, und in temporalibus kann der Kaiſer und das Reich Vorſehung thun. Das Kapitul befindet ſich freylich am übelſten dabey, weil es von zwey Seiten bey ſolchen leidigen Fällen ins Gedränge kommt.

Im vorigen Jahrhundert ſtund es dem Kurfürſten Philipp Chriſtoph zu Trier, mit dem niemand mehr auskommen konnte, ſehr nahe, abgeſetzt zu werden. Allein, wie ich oben gezeigt, das Kapitul und die Landſtände giengen zu ihrem ewigen Ruhm, mit ſo viel Beſcheidenheit zu Werk, daß die Ehre ihres Regenten, ſo viel möglich, dabey geſchont wurde. Es

ist

iſt aber immer ein Unglück für ein Erzſtift, einen Regenten zu haben, der nicht ſelbſt gut zu regieren verſteht.

§. 577.

Beyſpiel einer beſondern Abſezung zu Fuld.

Balthaſar, Abt zu Fuld, ward 1599. von ſeinem Kapitul, der Ritterſchaft und Städten durch Beyhülfe des Biſchofs Julius zu Würzburg abgeſetzt. Es erfolgte aber ſeine Reſtitution A. 1602. durch ein Reichscammergerichtsurthel, und die Landſtände mußten binnen Jahresfriſt dem Kaiſer 100,000 fl. Strafe bezahlen. Ein Beweiß, daß ohne des Kaiſers Conſens, in Sachen, ſo die Ehre und Weltlichkeit eines Catholiſchen Reichsſtandes betreffen, die Landſtände nichts gegen ihren Regenten vornehmen können. Heut zu Tag geſchieht es aber nicht mehr, da die Landſtände im Wege Rechtens ihre Beſchwerden anbringen können, und dergleichen entehrende Schritte ihnen die beſte Sache verderben würden.

§. 578.

4.) Erledigung wegen Religionsänderung.

Der geiſtliche Vorbehalt, und die deswegen in dem Weſtphäliſchen Frieden art. 5. §. 15. feſtgeſetzte Verordnung zieht eine gänzliche Privation der weltlichen und geiſtlichen Würden nach ſich, wenn ein Catholiſchgeiſtlicher Reichsſtand ſeine Religion ändert. Kurfürſt Hermann zu Cölln war der erſte, der dieſes Schickſaal 1546. erfahren mußte, und ſeinem Nachfolger dem Kurfürſten Gebhard gieng es im J. 1583. noch übler.

Da dieſe Erledigungsart eine ausgemachte Sache iſt, und derjenige Herr, welcher zur andern Religion übergeht, nach dem klaren Buchſtaben der Reichsgeſetze keinen Anſpruch auf ſeine verluſtigte Regierung mehr machen kann, ſo entübriget es mir alle weitere Ausführung, und ich beziehe mich auf dasjenige,

nige, was dieſerhalben in puncto juris reformandi noch anderwärts vorkommt.

§. 579.

Wenn ein geiſtlicher Reichsfürſt ſeinen Stand ändert, und ſich verehlicht, zieht es ebenfalls den Privationsfall der geiſtlichen und weltlichen Würden nach ſich. Dergleichen Beyſpiele hat man nun ebenfalls in der Geſchichte der deutſchen Stifte. Biſchof Bernhard II. zu Hildesheim, ein gebohrner Prinz von Braunſchweig-Lüneburg, reſignirte im J. 1559. und vermählte ſich. Biſchof Ruprecht zu Freiſingen, ein gebohrner Pfalzgraf, dankte 1498. ab, und nahm eine Gemahlin. Kurfürſt Salentin zu Cölln, ein gebohrner Graf von Iſenburg, reſignirte der Verehligung halber im Jahr 1577. Erzherzog Leopold zu Oeſterreich und Biſchof zu Straßburg und Paſſau reſignirte in favorem tertii beyde Bißthümer und nahm eine Frau. Erzherzog Sigismund Franz zu Oeſterreich, Cardinalbiſchof zu Augsburg und Trident, legte 1665. den geiſtlichen Stand nieder, und ſtarb als Bräutigam. In dieſem Jahrhundert ſcheint ſich die Denkungsart bey großen Herren, die einmal mit Stiften verſehen ſind, ſehr verändert zu haben.

5.) Wegen Aenderung des Standes.

Bey dergleichen Standesveränderungen fragt ſichs, ob der Reſignirte nicht die fructus perceptos der Kirche zurück zu ſtellen, gehalten ſeye? Allein bey großen Herren kommt dieſem Anſtand eine päbſtliche Diſpenſation zu Hülfe. Es fragt ſich aber dennoch weiter, ob der Pabſt, wenn keine dringende Urſache, als z. B. wegen beſorglichem Ausſterben eines Hauſes ohne Erbfolge ꝛc. vorhanden, den Reſignanten von Erſtattung der genoſſenen Stiftseinkünfte diſpenſiren könne? Wenn man das Kirchenrecht, und

die wahre Beſtimmung der geiſtlichen Stiftungen genau erwäget, ſo kann eine ſolche Diſpenſation nicht ſtatt finden. Ueberhaupt iſt es nur ein Mittel ſich vor der Welt Anſpruchs frey zu machen; die Verantwortung legt ſich aber periculo petentis gemeiniglich mit jedem ins Grab. Dem Pabſt wird die Nothwendigkeit der Standesveränderung ſchon ſo dringend vorgeſtellt, als wenn im Behinderungsfall der Abgang des ganzen menſchlichen Geſchlechts und der Religionsumſturz in einem Lande zu befürchten wäre; auf dieſe Art erfolgt ſodann freylich eine Loßbindung in quantum poſſum — etc. Dieſes gehört zwar in das Kirchenrecht, man hat aber dennoch ſchon ein Beyſpiel, daß ein ſolcher ſeinen Stand veränderndeer Herr alle Schulden, ſo er während ſeiner Regierung gemacht, bezahlen mußte, wenn er ſchon die Nutznieſſung nicht mehr erſetzen durfte.

§. 580.

und Nichterfüllung der Wahlcapitulation.

Als eine Erledigungsurſache eines Stifts wollte ehedeſſen angeſehen werden, wenn ein Regent ſeine Wahlcapitulation nicht zu erfüllen gedächte. In der Oßnabrückiſchen Wahlcapitulation vom J. 1626. mußte ſich der Gewählte art. 32. in dieſer Art verbindlich machen.

Da ich aber in dem Capitel von den Wahlcapitulationen der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände bereits gezeigt, daß der Rechtsbeſtand derſelben nicht von den Kapituln, ſondern von der Beſtättigung des Pabſts und Kaiſers ankomme, ſo iſt der Fall nicht vorzuſehen, daß ein Reichsſtand wegen Nichterfüllung einiger ihm widerrechtlich geſetzt wordenen Capitulationspuncten ſich den Verluſt ſeiner hohen Würden zuziehen möge. Nur alsdann könnte ſich dieſer Fall ergeben, wenn er es an Erfüllung ſolcher Puncten,

die

die der Pabſt und Kaiſer bey Beſtättigung der Wahlcapitulation feſtgeſetzt, vorſetzlich, und ohne Hofnung einer Sinnesänderung fehlen ließe. Doch biß es zur Abſetzung kommt, gibt es durch Reichsrichterliche Verfügungen noch Mittel, einen Herrn, ſo groß er auch iſt, ſo zurecht zu weiſen, daß er mit ſeinem Schaden klüger wird. Ich kann dieſe Erledigungsart gar nicht als einen Hauptfall anſehen.

§. 581.

Auf gleiche Art zieht die Suſpenſion keine Erledigung nach ſich. Der Pabſt, als das unmittelbare Oberhaupt der Catholiſchgeiſtlichen Stiftsregenten, kann wohl eine Suſpenſion verfügen, ſie iſt aber von keiner Würkung quoad temporalia, weil dieſe von des Kaiſers Conſens abhängt. Man hat zwar kein Beyſpiel in dem Staatsrecht der deutſchen Hochſtifte: die Sache verhält ſich aber eben ſo, wie ſich der Reichshofrath den 3. Jul. 1761. in der über den ſchwäbiſchen Reichsprälaten zu Salmansweil verhängten Suſpenſionsſache benommen, und den Reichsprälaten in der völligen Adminiſtration quoad ſpiritualia et eccleſiaſtica gegen ſein Convent während der Suſpenſion geſchützt hat.

Suſpenſion.

§. 582.

Heut zu Tag iſt der Reſignationsfall allerdings der einzige noch, wie ein lebender geiſtlicher Reichsſtand von ſeinem Stift abkommt. Die übrigen Fälle ſucht man durch politiſche Wendungen noch bey Zeiten abzuleinen. Aber auch die Reſignationsfälle ſind in gegenwärtigen Zeiten etwas ſeltener, als in den vorigen. Wenigſtens beſinnt ſich ein regierender Herr ſeine Regierung abzulegen, wenn er nicht die wichtigſten Urſachen, und ſchon einen ſolchen beſtimmten Nachfolger hat, von deme er das Beſte für ſein Land

Bekannte Reſignationsfälle.

und ſeine eigene Perſon, ſo lang er noch lebt, ſich verſprechen kann. Land und Leute, ja ſelbſt der Reſignirte haben es ſchon ſehr beklagt, wenn dergleichen Reſignationen durch Miniſterialcabalen, denn von dieſen rührt das Unheil öfters nur allein her, zu frühzeitig oder ohne genugſame Ueberlegung durchgeſetzt worden ſind. Zur Vollſtändigmachung dieſer Materie will ich die bekannten Reſignationsfälle von 27 Stiften beyfügen.

Maynz.

1. Heriger, Erzbiſchof zu Maynz, legte im J. 924. das Erzbißthum nieder.
2. Chriſtian II. dankte 1251. ab.
3. Ludwig III. Markgraf zu Meiſen, begab ſich deſſen 1381.

Trier.

4. St. Hildolf, aus Baiern, gab die Erzbiſchöfliche Würde im J. 768. auf.
5. Böemund, Edendorf von Sarbrücken, dankte 768. ab.
6. Cuno von Falkenſtein 1388.
7. Raban von Helmſtadt 1439.

Cöln.

8. Bruno III. gebohrner Graf von Altena und Bergen, reſignirte im J. 1193.
9. Adolf, Graf von Altena, im J. 1364.
10. Cuno von Falkenſtein 1370.
11. Herman, Graf zu Wied 1577.
12. Friederich III. Graf zu Wied 1567.
13. Salentin, Graf zu Iſenburg 1577.

Salzburg.

14. Ulrich, Erzbiſchof zu Salzburg, reſignirte 1265. und legte auch 1265 ſeine Würde ab.

15.

15. Bernhard von Rohr 1482.
16. Ernſt, Prinz von Baiern 1554.

Deutſchmeiſter.

17. Poppo von Oſterna begab ſich ſeiner Würde 1263.
18. Burchhart von Schweden 1290.
19. Gottfried von Hohenlohe 1307.
20. Henrich von Bobenhaußen 1585.
21. Michael, Küchenmeiſter von Sternberg 1422.

Bamberg.

22. Ludwig, Landgraf von Thüringen, reſignirte im J. 1373.
23. Lambert von Brunn 1399.

Würzburg.

24. Der H. Burkhart gab ſein Bißthum 789. auf.
25. Megingaud 794.

Worms.

26. Buggo von Achhorn dankte 1331. ab.
27. Ludwig von Aſt 1445.
28. Rheinhart II. von Rippur 1524.

Eichſtädt.

29. Johann Chriſtoph von Weſterſtätten reſignirte im J. 1636.

Speyer.

30. Raban von Helmſtad begibt ſich des Bißthums 1438.
31. Johann II. Nix von Hoheneck genannt Enzberg 1464.

Strasburg.

32. Conrad Freyherr von Bißnang reſignirte 1440.

Conſtanz.

33. Nicol II. von Riſenburg, Biſchof zu Conſtanz, dankte 1387. ab.
34. Friederich II. Graf von Nellenburg 1398.
35. Albert Blarer 1411.
36. Hugo von Hohenlandenberg 1520.
37. Johann III. Graf von Lupfen 1536.

Augsburg.

38. Walther I. Graf von Tübingen, reſignirte 1150.
39. Sibotho von Gundelſingen 1252.
40. Johann I. Schadland aus Cölln 1373.
41. Anſelm von Nenningen 1421.
42. Friederich II. von Gravenegg 1421.
43. Sigismund Franz Erzherzog von Oeſterreich 1646.

Hildesheim.

44. Bruning begab ſich des Bißthums 1118.
45. Conrad von Riſenberg 1245.
46. Johann II. Schadland 1364.
47. Johann IV. Herzog zu Sachſenlauenburg 1527.

Paderborn.

48. Günther, Graf von Schwabenberg, reſignirte 1310.
49. Hermann Graf zu Wida 1547.

Freiſingen.

50. Henrich II. Schick genannt, dankte 1448 ab.
51. Johann IV. 1473.
52. Rupert, Pfalzgraf bey Rhein 1498.
53. Moriz von Sandizell 1566.

Re=

Regensburg.

54. Gottfried, Biſchof, gab das Biſchofthum 1186. auf.
55. Ehrhart Statpleger 1428.

Lüttich.

56. St. Amandus reſignirte 650.
57. St. Remalius 653.
58. Johannes Herzog in Baiern 1418.
59. Johann Heinsberg 1455.
60. Cornelius Bergen 1544.

Paſſau.

61. Conrad, Herzog von Polen, gab das Bißthum auf 1250.
62. Leopold, Erzherzog von Oeſterreich 1526.

Brixen.

63. Georg V. Erzherzog von Oeſterreich reſignirte 1539.

Baſel.

64. Waldo dankte 806. ab.
65. Hatto 822.
66. Immerius Herr von Ramſtein 1391.
67. Conrad Münch von Landscron 1395.
68. Hartmann Münch von Münchenſtein 1423.
69. Chriſtoph von Utenheim 1527.

Münſter.

70. Adolph, Graf zu Marck, gab das Bißthum 1363. auf.
71. Poto im J. 1378.
72. Friederich II. Graf zu Wid 1532.
73. Johann Wilhelm, Herzog zu Julich 1586.

Cur.

74. Henrich VI. reſignirte 1503.
75. Beatus a Porta 1581.
76. Johann V. Flug von Aſpermont 1627.

Oſznabrück.

77. Henrich I. legte das Biſzthum 1404. nieder.

Fulda.

78. Baugulf, Abt zu Fuld, reſignirte 802.
79. Raban 842.
80. Sigehart 891.
81. Wolfhelm 1114.
82. Marquard 1165.
83. Conrad von Malcolz 1247.
84. Perthous III. von Markenzell 1274.
85. Henrich VII. von Craluck 1372.
86. Conrad Herr zu Hannau 1382.
87. Rheinhart Graf von Wilnau 1394.
88. Hartmann, Burggraf zu Kirchberg.

Kempten.

89. Rudolph Rheinſtetter von Hoheneck, gibt die Abtey auf 1048.
90. Otto Niederhof von Criſzheim 1125.
91. Gerwic von Simmetingen 1460.

Ellwangen.

92. Luitbert, Erzbiſchof zu Maynz, reſignirt die Abtey Ellwangen 888.
93. Gebhart, Biſchof zu Augsburg 998.
94. Albert II. von Ramsberg 1198.
95. Albert III. 1240.
96. Sifrid I. 1242.
97. Albert IV. von Hack 1401.
98. Albert V. Schenck von Hirnheim 1453.

99.

99. Johann von Hiernheim, der erſte Fürſt und Probſt zu Ellwangen 1461.
100. Wolfgang von Hauſen 1602.
101. Johann Chriſtoph III. von Freyberg 1674.
102. Anton Ignaz, Graf von Fugger von Kirchberg und Weiſenhorn, Biſchof zu Regensburg 1777.

§. 583.

Von den Erledigungsfällen der Catholiſchgeiſtlichen Hochſtifte ſind keine beſondere Schriften vorhanden; doch gehört hierher: Schriften.

Moſers deutſches Staatsrecht Buch 3. Cap. 52. von Abdankung und Abſetzung der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände. S. 83-137.

Deſſelben perſönliches Staatsrecht Theil 1. S. 233-249.

Bedenken, wodurch erwieſen wird, daß der Pabſt einem vornehmen Biſchof im H. R. Reich, ſo der letzte männliche Erbe ſeines Geſchlechts iſt, mit gutem Gewiſſen und Recht verſtatten könne, auch in der Qualität einer weltlichen Standesperſon zu heurathen. In Lünigs Scriptis illuſtr. S. 459.

Zwanzigſtes Capitel.

Von Abſterben, Teſtamenten und Erbſchaften der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände.

Inhalt.

§. 584.) Einleitung. 585.) Abſterben. 586.) Begräbniß. 587.) Verlaſſenſchaft und Spolien. 588.) Verſchiedenheit der Verlaſſenſchaft. 589.) Heutige Obſervanz. 590.) Erbfolge ab inteſtato. 591.) Erbſchaft eines Reſignirten. 592.) Forum deſſelben. 593.) Erbſchafts-Forum eines verſterbenden Herrns. 594.) Erkaufte Güter und Häuſer. 595.) Erbſchaft eines Johannitermeiſters. 596.) Schriften. 597.) Etwas Nachlaßweiſe.

§. 584.

Einleitung.

Bey dem Abſterben der Biſchöfe in Deutſchland gieng es in ältern Zeiten ſehr wunderlich zu. So lange die Kaiſer noch das Benennungsrecht derſelben hatten, behaupteten ſie unter dem Titul eines Regale, welches man das Jus exuviarum nannte, die Mobiliarverlaſſenſchaft des abgelebten Biſchofs. Sie konnten es auch ohne Schwierigkeit thun, weil den Geiſtlichen nach dem canoniſchen Recht verbotten war, Teſtamente zu machen. In Deutſchland ſchien aber dieſes Verbot nicht befolgt zu werden. Unter Conrad I. ward 916. von dem Päbſtlichen Nuncio und ſehr vielen Biſchöfen auf dem Concilio zu Altheim wegen der Erbſchaft der deutſchen Biſchöfe Cap. 37. beſchloßen, daß ſie eigene Erbgüter nach Willkühr vermachen könnten. 1) Bruno, Erzbiſchof zu Cölln, ein Bruder K. Otto des Großen, machte 965. ein Teſtament, welches

1) Man findet ſolches in der *Bibliotheca Danica* P. 2. p. 25.

ches auch das älteſte iſt, 2) ſo uns die Geſchichte liefert. Unter Kaiſer Conrad III. ward ebenfalls auf dem von Pabſt Innocenz II. gehaltenen Lateranenſiſchen Kirchenrath Can. 5. die Ausübung dieſes Rechts dem Kaiſer abgeſprochen. Friederich I. und ſein Nachfolger kehrten ſich aber nicht daran; ſie ſuchten ſich dieſes alten Rechts, wo es möglich war, zu verſichern. Endlich begab ſich K. Otto IV. dieſes Rechts zum Beſten der Kirche. Pabſt Innocenz III. war derjenige, der es dem Kaiſer vollends abdruckte. Kaiſer Friederich II. beſtättigte dieſes in ſeiner den geiſtlichen Reichsfürſten ertheilten goldenen Bulle vom J. 1213. wovon ich in der Geſchichtsüberſicht ſchon ein mehrers erwähnt. Sobald die Kaiſer abgetrieben waren, ſtellten ſich die Domherren als anmaßliche Erbherren der Stifte dar, und plünderten die Reſidenz des Abgelebten ſo rein aus, daß der Nagel an der Wand nicht geſchont wurde. Sie nennten auch das Kind beym rechten Namen, und hießen dieſes Recht ein *Spolium*, weil es die Kaiſer zum Beſten der Kirche fahren ließen.

So lang es die Kaiſer ausübten, hieß man es auf dem Concilio zu Vienne in Frankreich eine deteſtabilem et ſeveram rapacitatem — in der Bulla *Innocentii III.* ward es prava et minus decens conſuetudo genennet; ſobald ſich die Domherren es zueigneten, war es ein Werk der gottſeligen Barmherzigkeit. Die Päbſte gönnten es aber auch den Kapituln nicht, wünſchten ebenfalls mit dieſem fetten Brocken ihre hungerige Officianten gemäſtet zu ſehen. Clemens VI. beſtellte im 14ten Jahrhundert die ſogenannten receptores ſpoliorum, und behielt ſich dieſes Plünderungsrecht ſelbſt bevor. Doch, da es nicht recht gehen wollte, brachten es ſeine Nachfolger dahin, daß die Domkapitul ſich bey ihnen um ein Spolienindult mel-

2) *In Decretis Concilii* apud *Burchardum*, l. 1. c. 227.

melden mußten, und dieſes trug, nachdem der Eyerſtock beträchtlich war, eben auch reichlichen Zehenden. Es läßt ſich auch leicht vorſtellen, welche beträchtliche Summen wegen dieſem Indult nach Rom gewandert ſind, da das Domkapitul zu Lüttich im J. alleinig mit 12000 Mark Silber ſich abkaufen mußte. Die Biſchöfe wurden aber geſcheider, gaben bey Lebzeiten ihren Familien, was ſie gerne wollten und bis ſie genug hatten, verſalzten in der Folge den Domkapituln die Suppe ſo ſehr, daß auch dieſe um das Spolienrecht kamen. Der Römiſche Hof, der die Ungerechtigkeit der Spolien nur erkannte, weil es ihme nicht nach Wunſch gieng, leitete die Sache dahin, daß in dem Concilio zu Trient *Seſſ. XXV. cap. I. de reform.* den Biſchöfen die Teſtamente eingeſtellt wurden. Hierdurch waren die Biſchöfe genöthiget ſich durch Indulte dieſe Erlaubniß zu ſuchen, daß ſie teſtiren konnten. Den Domkapituln gab man aus der Verlaſſenſchaft der Biſchöfe ein gewißes Averſionale und auf dieſe Art verlohr ſich das Spolium in Deutſchland vollkommen. Nur die gewöhnlichen Abfindungsgelder verneuern noch das Angedenken dieſes erbaulichen alten Rechts. Ein mehrers kommt in dem 4ten Band von den Mißbräuchen bey den Kapituln ſede vacante vor.

§. 585.

Abſterben.

So bald ein geiſtlicher Reichsfürſt mit Tod abgehet, ſo nimmt das Domkapitul von der Regierung Beſitz, läßt ſich von allen Dienern insgemein nur das Handgelübd der Treue ablegen, ſperrt das Archiv und die Verlaſſenſchaft des Abgelebten, legt ſich den Titul als *Capitulum regnans* bey, fertigt alles unter dem Kapitul-Innſiegel, und beſorgt nach jeden Stifts Herkommen und Gewohnheit die Beerdigung des Abgelebten.

Erz-

Erzbiſchof Paris zu Salzburg fand für gut, ein Normativ zu entwerfen, nach welchem ſich das Domkapitul ſede vacante zu benehmen hätte. Dieſes geſchah 1626. mittelſt eines perpetuirlichen Statuts, welches Pabſt Urban VIII. durch eine eigene Bulle in beſagtem Jahr beſtättigte. Im weſentlichen ward darinn verſehen, daß nach dem Tod des Erzbiſchofs Dechant und Kapitul ſich in die Reſidenz begeben, von den Hochfürſtlichen Miniſtern, Räthen und Dienern den gewöhnlichen Eid der Treue bis zur Wahl eines künftigen Erzbiſchofs abnehmen, die Beerdigung des Erzbiſchofs nach ſeiner etwa darüber vorhandenen Verordnung beſorgen, die Archive und geheimen Gemächer, wo die vornehmſten Sachen des Erzbiſchofs verwahrt ſind, obſigniren, keinen Fürſtlichen Diener ſeines Amts entſetzen, zwey Oeconomen und Gubernatoren, welche dem künftigen Erzbiſchof genaue Rechnung zu geben haben, aus ihren Mitteln beſtellen; im übrigen weder die Oeconomen noch das Kapitul, in wichtigen Fällen, welche Aufſchub leiden, etwas vornehmen, ſondern ſolche dem künftigen Erzbiſchof vorbehalten, dahero auch keine Beneſizien, Lehen, Pflegen und andere Aemter verleihen, ſofort auch nicht geſtattet werden ſolle, daß weder den Capitularen oder Oeconomen eigenen Gewalts aus den Hochfürſtlichen Archiven etwas ohne Conſens des ganzen Kapituls verabfolget werde.

Hierinnen beſteht eigentlich das weſentliche Normativ, wie es bey allen Kapituln ſolle gehalten werden.

§. 586.

In einigen Stiften erfordert die Beerdigung groſſen Aufwand. Zu Salzburg, Würzburg, Speyer ꝛc. ſchlägt man ſogar Denkmünzen auf das Ableben eines Regenten, und zur Ehre des Capituli regnantis. Bey allen deutſchen Stiften geht das Begräb- Begräbniß.

gräb-

gräbniß ſchleunig vor ſich; nur bey einem Deutſchmeiſter wird es bis auf die zur neuen Wahl geſchehende Verſammlung der Landcommenthuren und Rathsgebietigern verſchoben, wo ſodann das Ceremoniel der letzten Ehrenbezeugung ihres abgelebten Großmeiſters beſtimmt wird.

Das Ceremoniel wird mehrentheils nach der Perſon des Verſtorbenen abgemeſſen, und verherrlicht ſich, wenn derſelbe von einem deutſchen großen Hauß abſtammet, auſſerdeme hat jedes Stift ſein beſonderes Beerdigungsceremoniel.

§. 587.

Verlaſſenſchaft und Spolien.

Die Verlaſſenſchaft eines Stiftsregenten war der Hauptgegenſtand, der bey eines jeden Ableben ehedeſſen wegen der ſogenannten Spolien am mehreſten Unruhe verurſachte. Von Veränderungen in ältern Zeiten bis auf gegenwärtige, ſo dieſerhalben vorgefallen, haben wir oben (§. 584.) gehört.

Die Biſchöfe waren die Triebfeder, daß den Domkapituln die Spolien benommen worden. Im J. 1594. klagte der Päbſtliche Legat, Cardinal *Madrutius*, dem Kaiſer und den Catholiſchen Ständen, unter andern Gebrechen: vacante ſede bona ab epiſcopo relicta in privatos uſus convertantur. Kurfürſt Philipp Chriſtoph zu Trier verlangte 1650. von ſeinem Domkapitul, daß es weder nach ſeinem Tod, noch weniger in den letzten Lebenstagen ſeines Erzbiſchofen ein Spolium begehen, widrigenfalls die, ſo dergleichen thun, für öffentliche Diebe gehalten werden ſollen. Einige Kapitul ſahen die Unförmlichkeit ſelbſten auch ein, und nunmehro findet man in ganz Deutſchland nur noch die Rudera davon.

Zu Maynz ward 1662. ein Statutum perpetuum gemacht, daß hinführo die Domherren ſich wollten mit

100 Gul-

100 Gulden Rhein. aus der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Erzbiſchofen ſtatt des Spolii begnügen laßen.

Zu Trier ſind die Spolien abgeſtellt. Die Domherren ließen ſich ſede vacante als Interims Landesregenten aus den Kurfürſtlichen Tafelgefällen im Kurfürſtlichen Pallaſt verpflegen; aber auch dieſes iſt nunmehro abgethan, und darfür ein Aequivalent an Geld feſtgeſetzt.

Im Jahr 1487. als der reſignirte Erzbiſchof Bernhard zu Salzburg ſtarb, und die meiſten Domherren deſſelben Verlaſſenſchaft an ſich ziehen, ſein Nachfolger Johann III. aber ſolches nicht leiden wollte, kamen ſie ſo hart aneinander, daß die meiſten Domherren einen andern Erzbiſchof wählten, Erzbiſchof Johann III. aber ſie darfür in Bann that.

Unter den Erzbiſchöfen Wolfgang Theodor und Marcus Sitticus eignete ſede vacante ein jeder Domherr ſtatt des Spolii ſich 1000 Ducaten zu. Das wurde nun in ſpätern Zeiten abgeſtellt, hingegen 5000 fl. unter die ältern Fürſtlichen Diener, ſo von dem Erzbiſchof in Lebzeiten nicht remunerirt worden, ausgetheilt. Erzbiſchof Paris machte aber 1628. ein Statut, daß jedem Capitularen, der in dem Gottesdienſt oder Anniverſario des Erzbiſchöflichen Wahltags zugegen ſeyn würde, 100 Rthl. gereicht werden ſollen.

Zu Würzburg verglichen ſich die Domherren 1651. des Spolii halber auf 150 fl. oder höchſtens nach der Stärke der Verlaſſenſchaft auf 100 Goldgulden.

Zu Speyer ward eine Gattung Spolii durch das Reichshofraths-Concluſum vom 30 Apr. 1784. gänzlich abgeſchafft.

Mit der Verlaſſenſchaft eines Biſchofs geht es nun in den mehreſten Stiften ganz ordentlich zu, 3) wie wir vernehmen werden.

§. 588.

3) Als der Biſchof Joſeph Prinz von Heſſen im J. 1768. zu Augsburg verſtarb, ward aus ſeiner Verlaſſenſchaft ein Concurs

§. 588.

Verſchiedenheit der Verlaſſenſchaft.

Die Verlaſſenſchaften der Biſchöfe haben ihre Beſtandtheile:

a) Sie beſitzen öfters ihre Herrſchaften und Güter, dergleichen das Fürſtenthum Sagan in Schleſien war, welches der Biſchof zu Breslau als eine Pfandſchaft 1561. ererbt hätte.

b) Andere erwarben ſich durch Induſtrie oder Verwaltung unterſchiedlicher Aemter ein beträchtliches Vermögen. Der Biſchof zu Paſſau ward im Jahr 1556. Kammerrichter, desgleichen auch Biſchof Marquard zu Speyer 1569. und mehr andere hatten dergleichen Ehrenſtellen.

c) Von den ſogenannten Spielgeldern verſchafften ſich einige durch Sparſamkeit anſehnliche Baarſchaften.

d) Wiederum andere erhalten von ihren Stammhäuſern beträchtliche Apanagen, manchmal auch, wo die Erſtgeburt nicht eingeführt, einen würklichen Güterantheil.

Ueber all dieſes Vermögen iſt ihnen unbenommen, bey Lebzeiten oder per teſtamentum ohne einige Rückfrage zu diſponiren, da nach ihrem Ableben ſogar die Inteſtaterben hierauf einen rechtsbeſtändigen Anſpruch machen können.

Hingegen ſind von dieſem Vermögen ausgenommen:

a) Die Einkünfte, ſo ſie aus ihren geiſtlichen Beneficien beziehen.

b) Das-

curs gemacht. Hätte man die Pretioſen und ſchönen Habſchaften, ſo dieſer Prinz hinterließ, gut beſorgt, und verkauft, hätte man ihm an ſeinen hinterlaſſenen Schulden die beträchtlichen Summen nach Billigkeit abgeſchrieben, die er zum Nutzen des Stifts verbaut, auch was er auf die Einrichtung der vorhin unbewohnten Reſidenzen verwendet hatte, würde dieſe Concursſache gegen Recht und Billigkeit zur ewigen Ehre des Hochſtifts unterblieben ſeyn.

b) Dasjenige, was ſie aus geiſtlichen Amtseinkünften auſſer ihren Spielgeldern erſparet, oder auch

c) Was ſie vermög ihres geiſtlichen Amts erworben haben.

Wegen dergleichen Hab- und Errungenſchaften iſt ihnen das Teſtiren ausdrücklich verbotten, und eine Verordnung Pabſt Pius V. vom Jahr 1567. ſetzte dieſerhalben noch engere Gränzen.

§. 589.

Heutige Obſervanz.

Da die deutſchen Biſchöfe heut zu Tage faſt in allen Stiften gewiße zu ihrem eigenen Gebrauch aus den Stiftiſchen Kammergütern angewieſene Revenüen oder auch Spielgelder haben, ſo nimmt man die Sache nicht mehr ſo genau. Alles, was ſich der Regent hierdurch erwerben oder erſparen kann, dieſes wird als ſein Eigenthum betrachtet. Es läßt ſich auch keine richtige Separation mehr machen.

Die Biſchöfe, um ihres Vermögens halber ſicher diſponiren zu können, ſuchen gemeiniglich einen Indult zu Rom noch. Wie es nun keinen Anſtand hat, ſolchen zu erhalten, da die Römiſche Kammer dem deutſchen Geld zu lieb alles geſtattet, ſo haben dergleichen Indulte auch die Würkung, daß, wenn der Biſchof gleich ohne Teſtament verſtirbt, deſſen Inteſtaterben dennoch die Verlaſſenſchaft erlangen können. Dergleichen Indult erhielt 1691. Biſchof Jobſt Edmund zu Hildesheim.

Die Domkapitul ſind zwar mit dieſen Indulten nicht zufrieden. In einigen Domſtiften bringen die Statuten mit ſich, daß die Stiftsregenten nicht ohne Conſens des Kapituls teſtiren können, das verſteht ſich aber nicht auf ihr Patrimonialvermögen, ſondern nur auf dasjenige, was ſie aus ihren Stiftsrevenüen errungen haben. In der Regensburgiſchen Capitulation von 1641. art. 41. heißt es: teſtamentum facere non poterimus citra capituli voluntatem ac ſpecia-

cialem conſenſum, niſi caſſum et invalidum eſſe velimus — obtento autem conſenſu capitulari teſtamentum ſecundum jura ſcripta ita ordinabimus, nihil tamen praejudicando ſuperioribus punctis, quibus per obſervationem praemiſſorum omnia noſtra bona oppignorata ſunt. Eine ähnliche Verordnung findet ſich in der Hildesheimiſchen Capitulation vom Jahr 1562. Art. 17. und in mehreren andern.

§. 590.

Erbfolge ab inteſtato.

Erhält ein geiſtlicher Reichsſtand von Rom keinen Indult teſtiren zu dürfen, und verſtirbt er, ſo fällt alles der Kirche anheim, ausgenommen ſeine Familiengüter, Errungenſchaft aus ſelbigen und Fahrniſſe, die nicht zum Stift gehören, welches ſeinen Inteſtaterben ausgehändiget werden muß.

Im Fall aber die Statuten des Stifts ihn verbinden, von dem Kapitul die Teſtamentsconſenſe zu erfordern, er aber ohne ſolchen zu erhalten verſtirbt, ſo tritt eben die Kirche in kurzerwähnter Maaße, und wenn er auch gleich von dem Pabſt einen Indult erhalten hätte, ohne Rückſicht deſſen, in ſeine Verlaſſenſchaft ein; da der Pabſt gegen die Statuten der deutſchen Kirchen, die ein Beſtandtheil ihrer natürlichen Freyheitsrechte ſind, kein Indult ertheilen kann.

In der Regensburgiſchen Capitulation vom J. 1641. art. 42. heißt es deswegen: quod ſi ab inteſtato e vita migraremus, tunc omnia per dioeceſin Ratisbonenſem acquiſita bona, nihilo excepto quibuscunque locis ſita, ſoli dioeceſi remanerent. Noſtra vero patrimonialia, adventitia, profectitia, induſtrialia omnia, ſive mobilia, ſive immobilia fuerint, quibuscunque in locis reperta, ad haeredes noſtros revolventur, niſi forte eorum aliquid ad eccleſiam, aut alium pium uſum depoſitum ac legatum a nobis fuerit, vel ob praevaricationem d. d. punctorum in his concordatis ea propria noſtra bona ſive ex to-

to

to ſive ex parte praedictis modis oppignorari ac detineri poſſent.

Die Domkapitul ſind bey einem Regenten, der ein guter Haushalter iſt, nicht entgegen, ihme den Teſtamentsconſens zu verwilligen; ſie halten aber bey Herren, von denen man ſtatt der Baarſchaft Schulden bey ihrem Ableben bevorſehen kann, mit dergleichen Bewilligungen an ſich, um am Ende nicht ſelbſten per conſenſum tacitum zu Tilgung derſelben verbunden zu werden. Eben dieſes iſt die Urſache, daß ſich die mehreſten Domkapitul in den Statuten die Conſensertheilung vorbehalten haben.

So lange der Regent nicht den Conſens zu teſtiren hat, welcher nach der Verfaſſung jedes einzelnen Stifts entweder bey dem Pabſt, oder bey dem Kapitul erfordert werden muß, ſo iſt ihme auch nicht erlaubt, inter vivos über die Einkünfte aus Kirchengütern zu diſponiren, weil hierdurch die Abſicht, warum die Conſenſe nothwendig erfordert werden müßen, per indirectum vereitelt werden dürfte.

§. 591.

Den Reſignirten kann zwar das Kapitul nicht mehr verbinden, um den Conſens zu Errichtung einer letzten Willensverordnung anzuhalten; er muß ihn alſo von ſeinen unmittelbaren Obern erholen, da er ſich in dem Stand, wie ein jeder Privatgeiſtlicher befindet. Es fragt ſich aber, wem ſeine Erbſchaft anheimfalle, inſoferne er mit einem absque conſenſu ſuperioris verfaßten Teſtament verſtirbt. Erbſchaft eines Reſignirten.

Da noch anderwärts hiervon ein mehrers vorkommt, ſo ſind gegenwärtig nur folgende Generalreguln zu beſtimmen.

Entweder genießt der Reſignirte noch etwas von den Einkünſten des Stifts zu ſeinem Unterhalt oder nicht. Im erſteren Fall geht ſeine Verlaſſenſchaft mit

Ausſchluß des Patrimonialvermögens an die Kirche über.

Im anderen Fall kommt es darauf an, ob er ſich noch im Stift aufhält oder nicht: Iſt erſteres, erbt in obbeſchränkter Maaße die Kirche, auſſerdeme aber, wenn er von ſelbigem gänzlich ſich entfernet, geht das Vermögen an ſeine Inteſtaterben. Gemeiniglich ſieht ſich aber auch der Reſignirte mit einem Indult vor, wodurch er ſeine Erbſchaft Anſpruchsfrey macht.

§. 592.

Forum deſſelben.

Wenn der Reſignirte ſeine Realwürden durch die Reſignation ſchon verliert, ſo wird er doch der perſönlichen Immunitäten, worunter das Forum begriffen iſt, nicht verluſtig. Ergeben ſich über die Erbſchaft Streitigkeiten, ſo iſt die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte ganz verläßig fundirt; befindet ſich der Reſignirte noch in den Stiftslanden, ſo hat ſein Nachfolger die Verlaſſenſchaftsauseinanderſetzung zu berichtigen; hat er auſſer den Stiftslanden anderwärts ſeinen Aufenthalt, ſo kann ſolches demjenigen Landesherrn, in deſſen Landen er ſich befindet, nicht in Anſpruch genommen werden. Insgemein erwählen die Reſignirten einen ſolchen Standort, an welchem ſie wenigſtens bey Lebzeiten die ihrer Fürſtlichen Perſon anklebenden Immunitäten behaupten können.

§. 593.

Erbſchafts-Forum eines verſterbenden Regenten.

Das eigentliche Forum eines verſterbenden Regenten iſt der Nachfolger desjenigen Stifts, in welchem er verſtirbt. Das Domkapitul hat zwar bey ſeinem Abſterben die Sperr und auch dem Herkommen nach das Inventarium aufzunehmen, damit die bona eccleſiae von dem Patrimonialvermögen des Defuncti zeitlich abgeſondert werden. Die Berichtigung des Erbſchaftsgeſchäfts ſelbſten, da es einen Gegenſtand von Wichtigkeit ausmacht, auch keine Gefahr auf dem

Ver-

Verzug haſtet, muß dem künftigen Regenten vorbehalten werden.

Der Pabſt hat zwar auch ſchon in Teſtamentsſachen der deutſchen Biſchöfe ſeine Gerichtsbarkeit ausüben wollen; man iſt aber heut zu Tag der Meynung, daß die Teſtamentsexecutionsſache eines abgelebten geiſtlichen Reichsfürſten und die mit ſolcher verbundenen Streitigkeiten eine ganz weltliche Sache ſey.

Der abgelebte Fürſt hat entweder ein eigenthümliches Vermögen aus ſeinen Stammgütern und erlangten Erbſchaften, oder ſeine Verlaſſenſchaft beſteht nur in dem Erſparten von ſeinen Spielgeldern und Einkünften.

Waltet das erſte ob, ſo geht es den Pabſt ohnehin nichts an, und im zweyten Fall iſt der Satz ganz unwandelbar, daß dasjenige, das er ſich aus den Einkünften und Nutzungen ſeines Stifts, mit denen, als einem Beſtandtheil der Weltlichkeit und Regalien, er von dem Kaiſer belehnt worden, erſparet hat, auch der Gerichtsbarkeit halber in ſtreitigen Fällen unterworfen ſey.

Ein entſcheidendes Beyſpiel hat man in dem Staatsrecht der deutſchen Domſtifte an den Erkenntniſſen, ſo der Reichshofrath unterm 20 Octob. 1719. 18 May 1720. und 19 Dec. 1726. in der Verlaſſenſchafts- und Concursſache des abgelebten Fürſten Biſchofs zu **Paderborn** und **Münſter** ergehen ließ. In der ſtreitigen Verlaſſenſchaftsſache des Fürſt Biſchofs zu Eichſtätt vom Jahr 1757. erkannte der Kaiſer ſogar eine Hofcommiſſion, nachdem lange geſtritten worden, ob die Sache vor ein geiſtliches, weltliches oder vermiſchtes Gericht gehöre. 4)

Im vorigen Jahrhundert gaben die Reichshofräthlichen Erkenntniſſe in ſpecie vom Jahr 1652. über die Erbſchaftsſtreitigkeiten des abgelebten Lothar

 Frie-

4) Hievon handelt der unten §. 596. bemerkte kurze Begriff.

Friederich, Kurfürſten zu Trier und Biſchofen zu Speyer, klaren Beweiß, wer in Verlaſſenſchaftsſtreitigkeiten der Catholiſchgeiſtlichen Reichsſtände zu entſcheiden habe.

Wenn die Verlaſſenſchaft des Abgelebten ſich aber nicht an einem Ort, ſondern in vielen Territorien, theils an liegenden Gütern, theils Activausſtänden befindet, wird ſämmtliches zu dem Judicio univerſali haereditatis gezogen, welches inſonderheit aus dem Verlaſſenſchaftsfall bey dem Stift Paderborn vom Jahr 1720 bis 1726. abzunehmen iſt.

§. 594.

Erkaufte Güter und Häuſer.

Geiſtliche deutſche Reichsfürſten erkaufen öfters von den in Stiftslanden angeſeſſenen Perſonen Güter und Häuſer; hievon entſteht die Frage, ob ſolche dem Stift oder den Inteſtaterben heimfallen? Inſoferne der Stiftsregent dieſe Beſitzungen nicht mit Stiftsgeldern, (das iſt mit ſolchen Geldern, die nicht von ſeinem Einkünften-Ueberſchuß, ſondern aus Stiftsmitteln genommen) erkauft hat, ſo gehören dergleichen Güter ohne allen Anſtand zur Erbſchaft des Abgelebten.

Es geſchieht insgemein, daß die Stiftsregenten in ihren Reſidenzorten für ihre Familien Häuſer und Güter erkaufen, dergleichen Beyſpiele man in den Stiften Maynz, Trier ꝛc. vorzüglich hat, hierdurch wird das Anſehen und zugleich die Erhaltung des deutſchen Adels befördert. Inſofern auch der Abgelebte es nicht ausdrücklich verordnet, ſo haben doch die Erben praeſumptionem juris et de jure vor ſich, daß der Ankauf zu ihrem Beſten geſchehen ſeye. Herr von Cocceii 5) hat einen ſolchen Fall ausgearbeitet, und die Entſcheidung fiel ebenfalls vor die Inteſtaterben des verſtorbenen Biſchofs aus. Ein jeder Herr ſorgt eben auch für ſeine Familie, und dieſe Vorſorge iſt den Stiften gleichſam zum allgemeinen Herkommen geworden.

§. 595.

5) In *Deduct. Conſil. et Reſponſ.* Tom. I. p. 88.

§. 595.

Nach den Ordensſtatuten iſt kein Johannitermeiſter befugt, ein Teſtament zu machen. Sie verfertigen ſolches gemeiniglich, ehe ſie in dem Orden Profeß thun. Der Großmeiſter kann aber dennoch erlauben, daß ſie über ihr angeerbtes Vermögen, wie auch über den fünften Theil desjenigen, ſo ſie aus ihren Ordens-Einkünften erworben, teſtiren können, das übrige fällt der Ordenskaſſe anheim. Erbſchaft eines Johanniter-meiſters.

Ueberhaupt iſt die Hemmung dergleichen Diſpoſitionen eine wahre Formalitätsſache. Ein Herr, der im Sinn hat, ſeiner Familie Gutes zu thun, läßt es nicht auf die letzte Zeit ſeines Lebens ankommen, ſeine Verwandte machen ihm ſchon Beſuche, und geben Deutungen, daß er hiebey nicht gleichgültig, und ſeine Abſicht erzielen kann, öfters auch, um ihrer loß zu werden, erfüllen muß.

§. 596.

Zu dieſer Materie gehören vorzüglich folgende Schriften: Schriften.

Meibom (*Henr.*) Diſſert. de jure quodam antiquo et antiquato caeſarum germanicorum in decedentium majorum praelatorum relictis poſſeſſionibus, in ſeinen *Script. rerum germanar.* Tom. III. p. 185.

Reinhard (*Tob. Iac.*) Diſſert. de eo quod juſtum eſt circa teſtamentum principis imperii eccleſiaſtici. *Goettingae* 1741.

Buder Diſſ. de teſtamentis epiſcoporum germaniae. *Ien.* 1745.

Moſers deutſches Staatsrecht vom Abſterben, Teſtamenten und Erbſchafften Catholiſchgeiſtlicher Reichsſtände Thl. 12. B. 3. K. 42. S. 137-159.

deſſelben Perſönl. Staatsrecht Thl. 2. S. 366-375.

Teſtament Kurfürſt Emerich Josephs zu Maynz in Hn. Profeſſor Schlözers Briefwechſel Thl. 6. S. 354.

Kur-

Kurzer Begriff, wie des Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Biſchofen zu Eichſtätt, *Ioannis Antonii I.* ex nobili familia *Knebel de Kazenelnbogen* Höchſtſeel. Gedächtniß völliges Chriſto in denen Armen von Ihro als Domherrn, und nachgehends Biſchofen, devovirt, geſchenkt, auf viele hundert tauſend Gulden angeſtiegen, in Gold, Gemähl, Juwelen, Statuen, Kunſtſtücken, raren und antiquen Pretioſen, geſchnittenen orientaliſchen Perlen und Steinen beſtandenes Vermögen, nach Dero den 23. April 1725. erfolgten tödlichen Hintritt, ſamt deſſen über ein halbes Säculum mit Geſandſchafften, und Fürſtlich ſorgſamer Regierung erworbenen Decoro in Abwerth, und endlichen in eine unverſchmerzliche Vernichtigung gänzlich zu bringen, die ſchädlichſten Unternehmungen von übel geſinnten Rathgebern biß anhero 19. Jahre lang geſchehen ſeyen, und da man ex parte pauperum, utpote a defuncto inſtitutorum haeredum in *hac*, in omnibus et per omnia, cauſa pia et eccleſiaſtica vel ſaltem mixti fori, hingegen die höhere geiſtliche Rechtshülfe anſuchet, dieſelbe per exceptiones fori declinatorias noch länger in turbido zu belaſſen, ſofort tacite zu annihiliren intendiret wird. 1744.

§. 597.

Etwas Nachlaßweiſe.

Mit dieſen Materien ſchließet ſich nun der zweyte Theil, der eigentlich dasjenige enthält, was die Catholiſchgeiſtlichen Stifte in Anſehung ihrer Vorſteher betrifft. Es gehört zwar hieher noch ſehr vieles, von den Verhältnißen, in denen der Stiftsregent mit dem Kaiſer und Reich, ſeiner Kirche, dem Kapitul und den Landſtänden ſich befindet; da aber ſolche einen ſtärkern Bezug auf die nachfolgenden Materien haben, ſo werden ſie auch in ſelbigen umſtändlich abgehandelt werden.

Ende des zweyten Theils des erſten Bandes.

Staats-Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph <<von>>,

Geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutschen, Catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter

Bd.: 1,2

Nürnberg (1788)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.101(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707183-5
VD18 80376282-001